J. Can. L. 90-6

Barnard

<36628803790011

<36628803790011

Bayer. Staatsbibliothek

J. Càn. S.

Vollständige Sammlung der Schriften,

welche

seit der Eröffnung der Reichsstände

Frankreichs

in

Rücksicht auf den Klerus, und dessen bürgerliche Verfassung

erschienen sind.

Von

Abt Barruel,

Verfasser des geistlichen Journals.

Sechster Band.

Aus dem Französischen übersetzet von einem Barfüßer-Karmeliter bayrischer Provinz.

Mit Genehmigung der Obern.

Stift Kempten,
gedruckt und verlegt in der hochfürstlichen Buchhandlung.
1796.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Erster Theil.

Besondere Werke

über

die Verfassung

der

katholischen Kirche,

und

über die bürgerliche Verfassung

der

Geistlichkeit.

Von der Verfassung der katholischen Kirche; durch Herrn Mayet, Pfarrer zu Rochetailler, Deputirten von Lyon.

Seitdem die Verordnungen der Nationalversammlung erschienen sind, derer Inhalt dasjenige bildet, was man heut zu Tage die bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit nennet, ist eine erhebliche Frage unter uns aufgeworfen worden. Diese Frage machet nun, wie ihrer Neuigkeit wegen, als auch ihrer Wichtigkeit halber, den Stoff der ernstesten Untersuchungen und der lebhaftesten Betrachtungen aus. Da sie mit der Glaubenslehre, und mit dem allgemeinen Rechte der Nation nicht minder, als mit den geheiligten Rechten der Religion in Verbindung steht, so sind die Gesinnungen der Konventionsglieder, die sie unter dieser doppelten Hinsicht mit ungetheilter Aufmerksamkeit geprüfet haben, unter sich getheilet.

Einige denken, daß, weil die Kirche im Staate ist, und weil die Nation sich der lästigen Bürde, die Kosten des Gottesdienstes zu bestreiten, und den Gehalt der Kirchendiener zu besorgen, unterzogen hat, die weltliche Macht nothwendig eine Herrschaft über die äusserliche Regierung der Kirche inne hat; daß, wenn wir

die Dogmen ausnehmen, welche die geziemende Ehrerbietung gegen die Religion unstreitig über ihren Wirkungskreis hinaus gesetzet hat, sie von den ächten Grundsätzen nicht abweichet, indem sie die Geistlichkeit einer Reform unterwirft, welche die Umstände nachdrücklichst befehlen; daß folglich die weltliche Macht (aus welchen Gründen liegt wenig daran) berechtiget ist, allein und ohne Zuthun einiges andern Ansehens geistliche Pfründen unterdrücken, neue errichten, die Bezirke der Gerichtsbarkeit der Hirten zu erweitern oder zu beschränken; daß sie die reine Kirchenzucht wieder aufleben machen kann; daß sie endlich das Recht und die Gewalt besitzet, die Kette, welche die Kirchendiener von verschiedenen Klassen durch die Pflichten des Gehorsames und der hierarchischen Unterwürfigkeit an einander schlinget, bis auf einen gewißen Grad zu sprengen.

Andere hingegen behaupten, daß, wie ein grosser Pabst ans den ersten Jahrhunderten an einen Kaiser geschrieben hat, zwey Mächte, die sowohl in ihrer Entstehung als auch in ihrem Zwecke sich unterscheiden, die Erde regieren, nämlich die Gewalt der Päbste oder der Kirche, und das Ansehen der Könige; daß, ob sie schon aus ihrer Natur wesentlich von einander abgesöndert sind, sie sich dennoch wechselweise unterstützen sollen; daß sie sich vereinigen, ohne sich zu widersprechen, sich an einander schliessen müssen, aber ohne sich jemals mit einander zu vermengen. Sie glauben, daß die Gegenstände, die heut zu Tage den Zankapfel unter uns streuen, weil sie ganz oder meistentheils in das Religionsfach einschlagen, indem es auf die Bestimmung der Zahl ihrer Diener, auf die Ausübung ihrer Gewalt, auf die Entstehung und Ausdehnung ihrer geist-

lichen

lichen Gerichtsbarkeit ankömmt, nicht zur weltlichen Macht, sondern zur Kirche gehören, welche allein berechtiget ist, über diese Erneuerungen den Ausspruch zu thun, und zu entscheiden, ob sie gefährlich, ja dem Glauben selbst entgegen gesetzet sind oder nicht.

Dieser Unterschied der Denkungsart war die Ursache, daß eines Theils einige Vorsteher der Distrikte und Departements, denen von dem gesetzgebenden Körper, seine Dekrete in Vollstreckung zu bringen, auferlegt war, stracks sich bestrebet haben, daß sich die Geistlichkeit unter die Verfassung, die sie belangt, schmiege, und daß die Nationalversammlung dieselbe vorzuschreiben sich berechtiget zu seyn geglaubet hat: andern Theils aber daß mehrere von den ehrwürdigsten Bischöfen *) und Pfarrern **) ihr Gewissen aufgefordert gefühlet, da sie derley Neuerungen in der Kirche aufkeimen sahen; daß, nachdem sie die beyderseitigen Gränzen der zwey Mächte mit reifer Ueberlegung abgewogen hatten, sie überzeuget wurden, daß die weltliche Macht in diesem Fache, etwas zu verordnen, untüchtig sey, und sich auf das Urtheil der Kirche, entweder in einem Konzilium, oder durch die Stimme der französischen Bischöfe in Verbindung mit dem höchsten Oberhaupte berufen haben.

In diesem Zweykampfe der sich entgegen kreuzenden Meinungen, welche heut zu Tage die zwey Mächte theilen, dachte ich, mich nicht wenig um beyde verdient zu machen, wenn ich mit der Aufrichtigkeit eines Biedermannes, und ohne

*) Die Herrn Bischöfe von Soissons, Amiens, Quimper, Saint-Polde-Leon ꝛc.

**) Die Herren Pfarrer von Quimper und Nantes, die man allein zwang, sich über diesen Gegenstand bey den Direktorien zu erklären.

andern Beweggrund als der Liebe zur Wahrheit allein die Regeln aufsuchte, die diese wichtige Frage entwickeln, und in das Licht setzen könnten.

Um meine Rechnung zu erzielen, werde ich nach und nach uuntersuchen, 1. von welcher Natur die Gewalt sey, die Jesus Christus seiner Kirche ertheilet hat, und wie weit sie sich erstrecke; 2. durch wen, und wie hat er gewollt, daß diese Gewalt in seiner Kirche ausgeübet werde; 3. welche Verbindlichkeit der Unterwerfung zwischen dieser und der weltlichen Macht sey, es möge diese in den Händen eines Königs, oder einer Republick, oder einer verbleibenden Versammlung stehen.

§. I.

Von welcher Natur ist die Gewalt, die Jesus Christus seiner Kirche ertheilet hat, und wie weit erstrecket sie sich?

Um sich einen deutlichen Begriff hierüber zu machen, muß man vor allen die Gewalt, welche einige Schriftsteller in den Zeiten der Unwissenheit der Kirche zugeeignet, oder die sie aus Begünstigung der Fürsten empfangen hat, beseitigen, und zu dem Ursprunge vorrücken; man muß untersuchen, welches Ansehen, oder welche Gerichtsbarkeit ihr Jesus Christus, ihr Stifter, unmittelbar anvertrauet hat.

Nun dieses der Kirche wesentliche Ansehen, welches ihr keine menschliche Gewalt rechtmäßig entreissen kann, und dessen Natur und Gränzen werden wir erkennen, wenn wir den ächten Verstand dieser Worte, die in der heiligen Schrift aufgezeichnet sind, einsehen.

Mir

Mir ist alle Gewalt im Himmel und auf Erden gegeben worden (also redete dieser göttliche Gesetzgeber zu seinen Aposteln;) Darum gehet hin; lehret alle Völker, und taufet sie im Namen des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes. Lehret sie alles beobachten, was ich euch befohlen habe; und sehet, ich bin allzeit bey euch bis an das Ende der Welt. *)

Welchen ihr die Sünden vergeben werdet, denen sind sie vergeben; und welchen ihr sie behaltet, denen sind sie auch behalten. **)

Mithin, obschon Jesu Christo alle Gewalt im Himmel und auf Erden ist gegeben worden, bleibt es dennoch wahr, daß er selbst seine Sendung auf die geistlichen Dinge beschränket habe, indem er, als ihm das Urtheil über die Erbschaft zweyer Brüder zu fällen angetragen wurde, es verweigert hat, aus dieser Ursache, weil er nicht zum Richter über derley Sachen gesetzet ist; und vor dem Pilatus bekannte er ausdrücklich, daß sein Reich nicht von dieser Welt sey: *regnum meum non est de hoc mundo.*

Es ist imgleichen ausgemacht, daß er der Sendung, die er seiner Kirche ertheilet hat, die nämlichen Gränzen abgestecket, und ihr gemäß seines Versprechens in der Person des heiligen Petrus nur die Schlüssel des Himmelreiches anvertrauet habe, *tibi dabo claves regni cœlorum.*

Er

*) Data est mihi omnis potestas in cœlo & in terra. Euntes ergo docete omnes gentes, baptizantes eos in nomine patris & filii & spiritus sancti, docentes eos, servare omnia, quæcunque mandavi vobis. Et ecce ego vobiscum sum omnibus diebus usque ad consummationem sæculi. Matth. XXVIII, 18, 19, 20.

**) Quorum remiseritis peccata, remmittuntur eis, & quorum retinueritis, retenta sunt. Joan. XX, 23.

Er machet keine Meldung, wie es Bellarmin bemerket, von den Schlüsseln des Reiches dieser Erde: *de clavibus regni terrarum nulla mentio.* Jesus Christus hat demnach seine Kirche nur aus der Absicht gestiftet, um die Menschen in das Himmelreich einzuführen; er hat ihr aber zugleich alle Mittel oder nothwendige Gewalt, diesen Endzweck zu erzielen, eingeräumet.

Diese Mittel sind 1. die Verkündigung der Wahrheiten, die er gelehret, und die Ausspendung der Sakramente, die er eingesetzet hat: 2. die Gewalt, dieses Amt in den Hirten zu verewigen, die nach und nach aufgestellet werden, um seine Lehre zu verkündigen, und die Sakramente auszutheilen: 3. die Befugniß, Gesetze und Regeln in Disziplinärsachen, nachdem es die Zeiten und Umstände erheischen, vorzuschreiben; doch allzeit in Bezug auf den Endzweck der Religion.

„1. Die Verkündigung der Wahrheiten, welche Jesus Christus gelehret, und die Ausspendung der Sakramente, die er eingesetzet hat.“

Die Königreiche dieser Welt, und die Beherrscher derselben haben nur zeitliche Dinge zum Endzwecke; sie richten die Handlungen der Unterthanen nur in soweit ein, als sie mit diesem Leben eine Verbindlichkeit haben.

Allein Christus, dessen Reich nicht von dieser Welt, sondern von einer weit erhabenern Natur ist, will, daß die Handlungen der Gläubigen auf das ewige Heil abzwecken, und er führet sie dahin durch die Verkündigung seines Wortes und durch die innerlichen Gnaden, wovon die gewöhnlichen Kanäle die Sakramente sind.

Daher befiehlt er so nachdrücklich seinen Aposteln, und in ihrer Person ihren Nachfolgern,

allen

allen Nationen dasjenige zu lehren, was er ihnen vorgetragen hatte, das ist, alle geoffenbarten Wahrheiten, und sie zu taufen, wodurch er alle Sakramente versteht, zu denen die Taufe der Eingang und die Thüre ist.

Christus ertheilet demnach durch diese Worte seinen Aposteln die Sendung und die Gewalt, die Worte des Heils allen Völkern zu lehren, und ihnen die Sakramente auszuspenden. Er macht es ihnen zu einer unnachläßlichen Pflicht, gemäß dem, was der heilige Paulus sagt: **Wenn ich das Evangelium predige, so habe ich keinen Ruhm, weil es die Nothwendigkeit mit sich bringt.** *Necessitas mihi incumbit.* I. Cor. IX, 10.

Er hat auch dieser seiner Pflicht mit unverbrüchlicher Treue entsprochen, und allen Hindernissen getrotzet. Er lehrte in den Banden und in seinem Gefängniße; und das Wort Gottes, wie er selbst sagt, war nicht gebunden. Er that zugleich den falschen Lehrern Einhalt, und strafte sie ihrer Gotteslästerungen wegen, wie den Hymenäus und Alexander, die er dem Satan übergeben hat.

Eben dieses läßt sich von den andern Verkündigern des Evangeliums sagen. Weder das Verboth der Hohenpriester, noch die Widersetzung der Ungläubigen konnten sie zurück halten, die Lehre des Heils zu verkünden, und denjenigen, die ihr beyfielen, die Sakramente mitzutheilen, weil sie überzeuget waren, daß, gleichwie sie dem Kaiser gäben, was des Kaisers ist, also sie auch dadurch keinen Eingriff auf die weltliche Macht sich erlaubten; das ist mit einem Worte, daß, so lange sie ihrer Sendung getreu verbleiben würden, auch keine zeitliche Macht berechtiget wäre, sie zu verhindern, oder ihnen sie ein-

zu-

zustellen; und daß sie in diesem Falle mehr Gott, als den Menschen gehorchen müßten, weil Jesus Christus, da er sie zu Hirten der Kirche aufgestellet, ihnen auch das Recht eingeräumet, und ihnen die Pflicht aufgehalset hat, die Lehre des Evangeliums auf dem ganzen Erdkreiße bis an das Ende der Welt zu verkünden.

Dieß ist die erste Gewalt, deren Grund, oder Ausübung keine menschliche Macht der Kirche rechtmäßig rauben kann.

„2. Die zweyte Gewalt, die sie von Christo unmittelbar empfangen hat, besteht hierinn, daß sie ihr Amt verewige, das ist: daß sie Diener aufstelle, welche das Amt und das Recht, das Wort Gottes zu predigen, und die Sakramente mitzutheilen, bis an das Ende der Welt nach einander ererben.“

„Wie bey der weltlichen Regierung, sagt der einsichtsvolle Fleury, die erste Handlung der Gerichtsbarkeit die Einsetzung der Magistrate, der Richter und der Beamten ist; also ist auch die Weihe der Bischöfe, und Kleriker die erste und wichtigste Handlung in dem Kirchenregiment.“ *)

„Lasset uns zu jenem Tage vorrücken, sagt Bossuet in seinem ersten Hirtenunterricht über die Versprechen, die Jesus Christus seiner Kirche gethan hat, zu jenem letzten Tage, wo er durch den Auftrag, den er seinen Aposteln gab, die Kirche gebildet, und seine Rede also fortgesetzet hat: mir ist alle Gewalt im Himmel und auf Erden gegeben worden: gehet dann hin; lehret alle Völker, und taufet sie im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes: lehret sie alles zu beobachten, was ich euch befohlen habe; und sehet ich

*) Discurs. 7. in hist. eccles.

ich bin bey euch bis an das Ende der Welt. Diese Worte haben keiner Beleuchtung nöthig; was er sagt, ist wichtig und unläugbar; nämlich, daß eine Gesellschaft von Menschen eine unwandelbare Dauer haben, und daß es etwas unter der Sonne geben soll, das keiner Veränderung unterworfen ist. Allein er gründet auch sein Wort auf diese unumstößliche Wahrheit: mir ist alle Gewalt im Himmel und auf Erden gegeben worden. Darum gehet in dieser Zuversicht, wohin ich euch heut sende, und gebet dort durch das Ansehen, das ich euch mittheile, meinen Wahrheiten das Zeugniß: euere Arbeit wird nicht nutzlos seyn: ihr werdet lehren, taufen, und auf dem ganzen Erdboden Kirchen bauen. Man darf nicht fragen, ob die neue Versammlung, das ist, die neue Kirche, die ich euch aus allen Völkern zu bilden befehle, sichtbar seyn wird, weil sie aus Lehrenden und Lehrlingen, aus Taufenden und Täuflingen besteht, und bestehen muß — Ich bin bey euch, und mit euch, die ihr lehret, und taufet: diejenigen die von Gott wollen belehret werden, dürfen nur euerm Worte glauben, gleichwie jene, die getauft werden wollen, sich nur an euch zu wenden haben. — Ich bin bey euch alle Tage bis an das Ende der Welt. Aber nicht nur bey denjenigen, mit denen ich damals redete, muß ich seyn; denn der Lauf ihres Lebens ist begränzet, und meine Versprechen sind so unbeschränket, daß sie in ihren Nachfolgern immer aufleben sollen: ich habe ihnen also in ihren Nachfolgern gesagt: ich bin bey euch — Statt der Väter werden Kinder geboren werden, *pro Patribus nati sunt filii.* Sie werden Erben hinterlassen; sie werden nicht aufhören, auf einander zu folgen; ihr Stamm wird sich verewigen.“

Je-

Jesus Christus hat demnach gewollt, daß die Hirten seines Volkes sich, ohne die Reihe zu unterbrechen, Nachfolger aufstellten; daß sie durch die ganze Welt Kirchen aufrichteten, und daß diese Kirchen, sagt der nämliche Bossuet, *) unter der nämlichen Regierung, das ist, unter dem Ansehen der nämlichen Hirten stünden, und daß die Gläubigen, welche das Volk Gottes ausmachen, diese Hirten zu hören verbunden wären, um von Gott in der Wissenschaft des Heils, oder in dem, was sie glauben, und thun müssen, um das Heil zu erlangen, unterrichtet zu werden.

Diese erhebliche Einsetzung der Hirten in der katholischen Kirche gehöret wesentlich weder der zeitlichen Macht, noch dem, was man immer das katholische Volk nennet, sondern den Aposteln selbst und ihren Nachfolgern im Amte zu; und diese Einsetzung, wie es Fleury bemerket, ist die erste und wichtigste Handlung des Kirchenregiments.

Allein die Gewalt, die Hirten einzusetzen, enthält auch nothwendig das Recht, die Ausübung der Amtsverrichtungen, die man ihnen anvertrauet, zu bestimmen, und den Theil des Ansehens, der ihnen zugetheilet wird, mehr, oder weniger zu erweitern, oder zu beschränken, nachdem es die Bedürfnisse der Orte und der Personen erheischen.

Daher schrieb ein heiliger Paulus an den Titus, daß er ihn dieser Ursache wegen in Kreta gelassen, daß er das Mangelhafte verbeßere, und die Städte mit Priestern besetze, wie er ihm verordnet hatte. **)

Der

*) Bossuet ibid.

**) Hujus rei gratia reliqui te Cretæ, ut ea, quæ desunt, corrigas, & constituas per civitates presbyteros, sicut & ego disposui tibi. Tit. I, 5.

Der heilige Paulus selbst zeigte den Römern an, daß er, während seiner Sendung das Evangelium nicht an dem Orte, wo der Name Jesu bekannt war, verkündiget habe, damit er nicht auf einen andern Grund baute: *) *ne super alienum fundamentum ædificarem*; und man weis, daß er vorzüglich zu den Heiden als ein Apostel gesandt worden ist: *Minister Jesu Christi in gentibus.* **)

Es geschah demnach, um dem ausdrücklichen Befehle Jesu Christi zu gehorchen, oder um sich nach dem Geiste seiner Unterrichtungen zu schicken, oder endlich selbst aus Nothwendigkeit, um die Ordnung in der Kirche aufrecht zu erhalten, daß die Apostel selbst die Orte ihrer Sendung, und die Gegenstände sowohl, als die Gränzen der Gewalt ihrer Mitarbeiter in dem Kirchenamte ausgezeichnet haben.

Ihre Nachfolger glaubten sich, und ganz billig, verpflichtet zu seyn, diesem Beyspiele zu folgen. Die Bischöfe richteten sich in der That, wenigstens in den sechs ersten Jahrhunderten, mit so vielem Eifer als Einsicht nach demselben; und nichts zeiget mehr, was man thun soll, um die ursprüngliche Reinigkeit des Kirchenamtes unter der Geistlichkeit wieder aufblühen zu machen, als wenn man sieht, wie und durch welche Grundsätze die Hirten in dieser Epoche, welche die belesenen Geschichtschreiber das goldene Alter, oder die blühendsten Tage der katholischen Kirche nennen, eingesetzet und geleitet wurden.

Nun wußte die Kirche damals von den unbestimmten und ungewißen Weihen noch nichts. Sie weihete nur so viele Bischöfe, Priester und

*) Rom. XV, 20.
**) Ibid. V. 16.

andere Diener, als nöthig waren; und da sie einen Bischof, einen Priester, Diakon, oder Akolyt weihete, wieß sie ihm zugleich die Kirche und den Ort an, wo er seine Amtsverrichtungen ausüben sollte; also, daß die Natur und Gränzen seiner Handlungen, wie auch der Bezirk, wo er sie ausüben sollte, durch die Weihe selbst festgesetzt waren. Aus diesem kann man schließen, daß, da wir beweisen, daß die Kirche das ununterbrochene Recht hat, ihre Hirten einzusetzen, wir eben dadurch auch erprobet haben, daß sie auch nothwendig berechtiget sey, die Handlungen eines jeden, wie weit sie sich erstrecken, den Ort, oder die Personen, über die er sie ausüben kann, zu bestimmen.

Dieses Recht hat die Kirche in den sechs ersten Jahrhunderten in seiner ganzen Vollgültigkeit ausgeübet. Sie hat die Sitze und den Bezirk, oder Umfang der Gerichtsbarkeit eines jeden Bischofes abgestecket; sie hat die Bischöfe den Metropoliten, den Patriarchen unterordnet; sie hat in jedem Kirchensprengel dem Bischofe die Weihe und die Gerichtsbarkeit der Priester und anderer Kirchendiener unterworfen, doch ohne die Zuflucht zu dem Konzilium oder zu dem Metropoliten im Falle einer Unterdrückung zu verweigern, und zwar also unterworfen, daß sie sich allzeit den Weihen und der Uebersetzung eines Priesters, oder eines Diakons, die ohne Bewilligung ihres eignen Bischofes gewagt worden ist, großmüthig widersetzet hat.

Dieß sind die ausdrücklichen Verfügungen des fünf- und sechszehnten Kanons des ersten allgemeinen Kirchenrathes von Nizäa im Jahre 325, dessen Andenken die Griechen und Morgenländer noch heut zu Tage unter die Festtage der

Hei-

Heiligen zählen, und den die ganze Kirche in sonderbarer Hochachtung allezeit gehalten hat. *)

Wenn man nun so steif darauf bestand, daß man keinen Priester, Diakon, oder andern Diener weihete, ohne daß man ihn nicht zugleich zu seinen Amtsverrichtungen in einer bestimmten Kirche verband, so wird man leicht begreifen, daß, indem eine solche Weihe für nichtig **) erkläret wird, weil sie ohne Bewilligung des eignen Bischofes unternommen worden ist, man die Ausübung dieser Handlungen für null und ungültig erkläret, und folgsam verordnet hat, daß die Gerichtsbarkeit der Priester und anderer, ja daß auch die Gerichtsbarkeit über die simpeln Layen in einem Kirchensprengel von der Gewalt des Bischofes ursprünglich abhange.

Die Gewalt des Bischofes, oder seine Gerichtsbarkeit war gleichfalls durch seine Einweihung selbst bestimmet; und wenn er sie wider einen seiner Untergebenen mißbrauchte, er mochte ein Laye oder Kleriker seyn, so hat der fünfte Kanon des nämlichen Konziliums verordnet, daß man sich an das Provinzialkonzilium wenden könnte, um die Ungerechtigkeit gut zu machen.

Und

*) De civitate ad civitatem non episcopus, non presbyter, non diaconus transferatur .... Hoc factum prorsus in irritum ducatur ....
Quicunque discedunt ab ecclesia presbyteri, aut diaconi &c. hi nequaquam debent in aliam ecclesiam recipi .... siquis autem ad alium pertinentem .... in sua ecclesia ordinare tentaverit, non consentiente episcopo, a quo discessit, ordinatio hujusmodi irrita comprobabitur. Conc. Nicæn.

**) Das Wort *nichtig*, wie sich das Konzilium von Nizäa ausdrücket, bezieht sich auf die Gerichtsbarkeit, und nicht auf den Karakter.

Und wenn wir mit Herrn Fleury **) betrachten, daß die Kirchenversammlung von Nizäa durch ihre Satzungen allgemeine Regeln der Kirchenzucht abgefasset hat, nicht zwar um eine neue Disziplin den Gläubigen aufzudrängen; sondern die alte, die zu verfallen begann, wieder herzustellen; daß dieseKanonen in den folgendenKonzilien wieder sind erneuert, und daß sie als ganz gleichförmig der Lehre der Apostel in der Kirche stets anerkannt, und geehret worden, so werden wir uns fühlbar überzeugen, daß die Einsetzung der Religionsdiener und die Bestimmung ihrer Verrichtungen, oder die Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit der Kirche wesentlich zugehöre; daß sie diese Gewalt von den Aposteln, das ist, von Jesu Christo selbst, empfangen habe, und daß die allgemeine Sendung, die er ihr in der Person der Apostel ertheilet hat, alle Völker zu lehren, nicht hindere, daß jeder Diener aufs strengste verpflichtet sey, seine sonderheitliche Sendung von der Kirche selbst zu erhalten, und sein Amt nur innerhalb der Gränzen, oder des Bezirkes, den sie ihm anzuweisen für gut erachtet, auszuüben.

Es ist demnach ein auffallender Irrthum, der aus der Unwissenheit, in wem die Gewalt der katholischen Kirche besteht, herquillt, daß unsere sonst gelehrten Schriftsteller behauptet haben, daß jeder Bischof, jeder Priester in seiner Einweihung die Gewalt empfange, seine Amtsverrichtungen Kraft der Worte Jesu Christi, lehret alle Völker ꝛc. allenthalben in Ausübung zu bringen.

Diese Worte enthalten die allgemeine Sendung der lehrenden Kirche, nicht die sonderheitliche eines jeden Hirten. Als Christus der Herr befohlen, der Kirche zu gehorchen, und

sie

sie wie ihn selbst zu hören, hat er zweifelsohne jeden Gläubigen, jeden Hirten insbesondere verbunden, sich ihren Gesetzen zu unterwerfen. Nun aber hat sie niemals so feyerliche Gesetze, wie in den ersten allgemeinen Kirchenversammlungen bekannt gemacht.

„3. Die dritte Gewalt, die sie unmittelbar von Jesu Christo empfangen hat, besteht in dem, daß sie Gesetze und Verordnungen, nachdem es die Zeiten und Personen erfordern, vorzuschreiben berechtiget sey.“

„Ein anderer Antheil der kirchlichen Gerichtsbarkeit, sagt Herr Fleury, *) ist das Recht, Gesetze und Verordnungen zu machen; ein Recht, das jeder Gesellschaft wesentlich anklebet. Daher haben die Apostel, da sie die Kirchen stifteten, ihnen Regeln der Disziplin vorgeschrieben, welche lange Zeit durch die Mundlehre fortgepflanzet, nachmals aber unter dem Namen der apostolischen Kanonen und Satzungen schriftlich verfasset worden sind. Die Konzilien, die damals häufiger waren, machten von Zeit zu Zeit Gesetze, die wir, von dem griechischen Worte Kanonen nennen, welches eine Regel bedeutet.“

Jesus Christus hat seinen Aposteln alle Glaubenswahrheiten gelehret; weil er aber vorsah, daß mit der Zeit unruhige und aufgeblasene Geister aufstehen würden, die sie nach ihrem Privatsinne werden auslegen, und mit ihrem ketzerischen Irrthume und Staarsinnigkeit untermengen wollen, hat er seiner Kirche den Geist der Wahrheit hinterlassen, um bey den Religionsstreitigkeiten einen so klaren als entscheidenden Ausspruch zu thun.

*) Fleury diss. sept. in hist. eccl.

thun. Dieß ist die Quelle der Kanonen, die den Glauben belangen.

Er hat seinen Aposteln auch Gebothe und Regeln der Sittenlehre ertheilet. Weil er aber wußte, daß die menschlichen Neigungen sich wider die Strenge der Folgen, die daraus fließen, sträuben, und sie zu verfälschen suchen würden, hat er ihr versprochen, ihr allezeit mit seinem Lichte beyzustehen, damit sie die ächten Grundsätze der Moral, nachdem es die Umstände erheischten, entwickeln könnte. Hieraus entspringen die Kanonen, welche die Handlungen oder Sitten leiten.

Endlich, obwohl Jesus Christus gekommen ist, um seinem Vater Anbether im Geiste und in der Wahrheit zu gewinnen, so wußte er dennoch, daß die Menschen von den Sinnen zu sehr abhangen, als daß sie ohne äußerlichen Gottesdienst ihrer Pflicht entsprechen könnten: er hat daher die Sakramente und das unblutige Altarsopfer eingesetzet; der Kirche aber die Sorge überlassen, nach der Erheischung der Orte, des Charakters und der Bedürfnisse der Völker, die Weise, diesem Gottesdienste abzuwarten, die Zahl der Diener, die sie für gut befinden würde, und den Antheil des Ansehens, oder des Bezirkes, der jedem zuzutheilen ist, zu bestimmen. Dieß ist der Grund der Disziplinärgesetze, das ist, der kirchlichen Polizey, oder Verwaltung.

Der wichtigste Gegenstand von diesem letzten Antheile der kirchlichen Gewalt ist das Recht, die Orte abzustecken, wo man Bischöfe, oder andere Kirchendiener aufstellen muß, und nachmals die Gerichtsbarkeit eines jeden, die ihm anvertrauet ist, aufrecht zu erhalten.

Man findet auch allenthalben in den Konzilien die Kanonen auf, welche die Orte, wo man

Kir-

Kirchen erbauen, die Diener, die man einsetzen, die Gewalt, die man ihnen einräumen soll, und die Mittel bestimmen, die man anwenden soll, um jeden in seiner Gerichtsbarkeit handzuhaben, und zu wachen, daß weder er einen Eingriff auf den Bezirk eines andern, oder ein anderer auf den seinigen sich erlaube.

Daher verbiethet der sechste Kanon des Konziliums von Chalzedon im Jahre 451 einen Priester oder andern Kleriker zu weihen, ohne ihm alsogleich seine Sendung anzuweisen, und ihn einer Kirche oder einem Kloster, wo er die Handlungen seiner Weihe ausüben soll, alsbald anzuheften. *)

Der sechste Kanon des sardizensischen Konziliums vom Jahre 347 will, daß nur in ansehnlichen Städten Bisthümer errichtet werden, damit die bischöfliche Würde nicht verächtlich werde, wenn man verschwenderisch damit umgeht. **)

Endlich damit die Worte, große und bevölkerte Städte, uns nicht irre machen, sagt Fleury, muß man wohl beobachten, daß das Konzilium nur diejenigen Städte eines Bischofes unwürdig anerkennet, wo ein einziger Priester zulänglich ist, *cui sufficit presbyter*. Wir werden deßwegen die Menge der Bisthümer nicht bewundern, die wir in allen Ländern, welche in den ersten Jahrhunderten sehr bevölkert waren, auffinden. " ***)

Aber

*) Nullum absolute ordinari debere presbyterum aut diaconum aut quemlibet in gradu ecclesiastico, nisi specialiter ecclesiæ civitatis aut possessionis aut monasterii . . . qui ordinandus est, pronuncietur.

**) Licentia danda non est ordinandi episcopum aut in aliquo vico, aut in media civitate, cui sufficit unus presbyter, ne vilescat nomen episcopi & auctoritas.

***) Fleury tom. 3.

Aber nicht allein die Orte, wo die Bischöfe sollen eingesetzet werden, sind von den Konzilien bestimmet; sondern sie verordnen auch mit der nämlichen Gewalt, daß ein Bischof, der einmal an einem Orte und für die Personen, die sich in diesem Bezirke befinden, aufgestellet ist, dort allein seine Amtsverrichtungen ausüben soll; daß sie kein anderer allda ohne dessen ausdrückliche Erlaubniß ausüben, oder ohne dessen Bewilligung einen andern Bischof einweihen, das ist, alldort einen neuen Bischof einsetzen könne, auch nur für einen kleinen Theil seines Kirchensprengels, oder für einige Personen, die denselben bewohnen. *)

Und um derley Eingriffen auch bey erledigtem Sitze vorzubeugen, hat der dritte Kanon des Konziliums von Antiochien jedem Bischofe unter der Strafe der Ungültigkeit verbothen, sich dorthin einzudrängen, und seine Amtsverrichtungen zu unternehmen, wenn er nicht von dem Metropoliten und andern Bischöfen von der Provinz dazu aufgefordert wird. **)

Mithin hanget gemäß den Kanonen der Umfang eines Kirchensprengels von der kirchlichen Errichtung und dem dreyßigjährigen Besitze desselben ab. Eben die Bewandniß hat es mit den bischöflichen und erzbischöflichen Sitzen. Die Kirche

*) Plebes, quæ nunquam habuerunt proprios episcopos, nisi ex concilio plenario uniuscujusque provinciæ & primatis, atque consensu ejus, ad cujus diœcesim eadem ecclesia pertinebat, decretum fuerit, minime accipient. Conc. Carthag. an. 407. can. 4.

Episcopus non constituat presbyteros & diaconos alteri subjectos, nisi forte cum consilio & voluntate regionis episcopi; si quis autem tale aliquid tentaverit, irrita sit ordinatio ejus. Conc. Antioch. an. 341. can. 22.

**) Nullus episcopus ex alia provincia audeat ad aliam transgredi, & ad promotionem ministerii aliquos in ecclesia ordinare .... nisi litteris tam metropolitani, quam cœterorum, qui cum eo sunt, episcoporum rogatus adveniat; si vero nullo vacante ... irrita quidem, quæ ab eo geruntur existant.

Kirche glaubte niemals, daß die weltliche Macht durch die Abänderung der bürgerlichen Hauptstädte auch die bischöflichen oder Metropolitan-Sitze und den Bezirk ihrer Gerichtsbarkeit abändern könne: sie dachte vielmehr, daß diese Veränderungen für sich nicht allzeit ein hinlänglicher Grund wären, nach denselben die Austheilung ihrer Titel einzurichten.

In der That, als Alexander, Bischof von Antiochien, sich bey Innozens I. befragte, ob in einer Provinz, die der Kaiser getheilet, und wo er zwey Hauptstädte errichtet hatte, auch zwey Metropoliten seyn sollten, gab ihm dieser große Pabst, der erst im Jahre 417 starb, zur Antwort, daß die Kirche den Abänderungen nicht unterworfen sey, welche in dem Reiche die Unbeständigkeit der menschlichen Dinge und die Bedürfniße des Staates mit sich bringen; daß er in der Kirchenzucht keine Würden anerkenne, welche aus der Bezirkseintheilung, die der Kaiser zum Besten des Reiches vornehmen kann, entspringen. *)

Es kann sich auch der Fall ereignen, daß die Theilung der Hauptstädte der Kirche Ursache anbiethet, ihre Metropolitansitze zu vermehren, wenn die grössere Zahl der Kirchenhirten ihnen ihr Amt erleichterte, und das Heil der Seelen beförderte. Allein der Kirche steht es zu, zu entscheiden, was den Handlungen ihrer Diener, und der Wohlfart ihrer Glieder zuträglicher ist.

*) Quod ſciſcitatis, utrum diviſis imperiali judicio provinciis & duo metropoles fiant, ſi duo metropolitani epiſcopi debeant nominari? non vere viſum eſt, ad mobilitatem neceſſitatum mundanarum Dei eccleſiam commutari, honoresque aut diviſiones imperii perpeti, quas pro ſuis cauſis faciendas duxerit imperator. Ergo ſecundum priſtinum provinciarum morem metropolitanos epiſcopos convenit nominari. Labbe. tom. II. col. 1269.

Mithin bleibt kein Zweifel mehr übrig, daß der Kirche unumstößlich das Recht zugehöre, die Dogmen zu erklären, die Moral zu entwickeln, die Disziplin und alle Gegenstände ihrer Polizey oder Regierung anzuordnen.

Eben so gewiß ist es auch, daß sie diese Gewalt stets ausgeübet hat, entweder durch ihre zerstreuten Oberhirten, wie in unseren letzten Zeiten, oder durch die versammelten Bischöfe, wie in den ersten Jahrhunderten, welches die Konzilien, derer Kanonen wir schon angeführt haben, und eine Menge anderer Kirchenversammlungen beweisen.

Nun diese Kanonen gehen Kraft des Ansehens, das die Kirche von Jesu Christo erhalten hat, und ihr eigenthümlich ist, von ihr also aus, daß sie dieselben ohne Unterschied dem heiligen Geiste, der sie beseelet, zuschreibet, nach dem Beyspiele der Apostel, die sich zu Jerusalem versammelt hatten, und welche, nachdem sie die Frage von der Haltung des mosaischen Gesetzes entschieden, das Urtheil im Namen des heiligen Geistes und der Kirche gefället haben. *Visum est spiritui sancto & nobis, nihil ultra imponere vobis oneris, quam hæc necessaria.* Act XV.

Den heiligen Paulus und Barnabas wurde von dem Konzilium aufgetragen, die Erörterung den Völkern anzudeuten, und die Gläubigen zu belehren, sich derselben zu unterwerfen. Auf diese Art, sagt Bossuet, gieng das erste Konzilium zu Werke.

Die folgenden Konzilien haben die nämliche Sprache geführet. Alle ohne Ausnahme gründeten sich auf das unumstößliche Versprechen Jesu Christi, eigneten ihre Kanonen dem Geiste der Wahrheit zu, und legten sie als Befehle Gottes selbst den Gläubigen vor, um ihnen zu gehorchen.

In

In der Kirchenversammlung von Chalzedon im Jahre 451 verlangte der Bischof von Sebastopolis, daß man einige den Kanonen widrige Begnadigungsschreiben, wie jene des Metropoliten von Tyrus, welche die Kirchenzucht betrafen, aufheben sollte. Die kaiserlichen Abgeordneten, die dem Konzilium gegenwärtig waren, ob ihnen schon die weltliche Macht nahe am Herzen lag, konnten sich nicht entbehren, zu antworten, daß das Begehren billig wäre, und daß es auch wirksam seyn sollte, wenn es bey dem Konzilium Beyfall fände. *)

Kraft dieser Grundsätze empfiehlt ausdrücklich das Konzilium von Toledo im Jahre 589, die Kanonen der Konzilien wie Lehren, die von dem heiligen Geiste ausgegangen sind, zu beobachten.

Wir werden unten untersuchen, welchen Einfluß die weltliche Macht auf die Vollstreckung der Kanonen und auf die Gegenstände der Kirchenzucht haben kann. Für jetzt ist es genüglich bewiesen zu haben, daß die Kirche die Gewalt habe, Gesetze und Satzungen, welche die Kirchenzucht, die Sitten und den Glauben betreffen, zu machen; daß sie für die Gläubigen schon dadurch, weil sie von der Kirche vorgeschrieben, Gewissen verfänglich sind, und daß ihr Niemand diese gesetzgebende Macht und das Recht, die Vollstreckung durch kanonische Strafen zu betreiben, entreissen könne.

Dieß ist mithin die Natur und der Umfang der Macht, die ihr ihr Stifter ertheilet hat, und die

*) Si tota sanctissima Synodus consentit ... doceat. Sancta Synodus acclamavit: Omnes eadem dicimus, universa pragmatica cessabunt. Regulæ teneant, & hoc a vobis fiat.

Ex sententia sanctæ synodi in aliis quoque provinciis regulæ teneant. Sancta synodus acclamavit: Multos annos imperatori &c. hoc justum judicium.

die ihr eben so wenig als derer Ausübung Niemand auf Erden rauben kann. 1. Die Gewalt, in der ganzen Welt die Wahrheiten, die er ihr gelehrt hat, zu predigen, und die Sakramente, die er eingesetzet hat, auszuspenden. 2. Die Gewalt, Diener zur Mittheilung dieser Heilsmittel bis an das Ende der Welt aufzustellen, und jedem aus ihnen die Handlungen zu bestimmen; folglich auch ihm den Ort seines Aufenthaltes, und den Bezirk seiner Gerichtsbarkeit oder die Personen, über die er das Ansehen hat, das ihm zugetheilet worden ist, anzuweisen. 3. Die Fähigkeit, Gesetze und Verordnungen, nachdem es die Zeit und die Personen erfordern, zu machen, aber allzeit in Bezug auf die Religion; Gesetze, welche alle diejenigen im Gewissen verbinden, die durch die Taufe ihre Kinder geworden sind, sie mögen Hirten oder simple Gläubigen seyn.

§. II.

Durch wen, und wie hat Jesus Christus gewollt, daß die Macht, die er ertheilet hat, in der Kirche ausgeübet werde?

Es ist klar, daß Jesus Christus gewollt hat, daß die Gewalt der Kirche über alle ihre Glieder durch die Bischöfe und Priester und andere Diener ausgeübet werde; durch die Bischöf zwar wesentlich, mit vereinigter Fülle des Priesterthumes; durch die Pfarrer, Priester und die übrigen Kirchendiener unter dem Ansehen der Bischöfe, von denen allein sie den Antheil der geistlichen Macht, der ihnen anvertrauet ist, empfangen könnten.

Die Gläubigen, welche in der Wissenschaft des Heils unterrichtet werden, und die Sakramente und andere geistlichen Güter empfangen wol-

wollen, können sich nur an die Kirchendiener wenden. Sie sind verpflichtet, ihre Stimme zu hören, und ihnen wie Jesu Christo zu gehorchen, weil Christus nur zu dem Körper der Hirten gesagt hat: **Wer euch höret, der höret mich;** und wiederum: **Wenn dein Bruder die Kirche,** das ist, die lehrende Kirche und ihre Hirten, **nicht hört, so halt ihn für einen Heiden und öffentlichen Sünder.**

Dieß ist so wahr, auch in Rücksicht auf den einzigen Gegenstand, bey dem das Volk in den ersten Jahrhunderten einen Einfluß hatte, nämlich auf die Wahlen, daß sie die Bischöfe allzeit entschieden, und den Ausspruch thaten, dem sich alsdann alle Gläubigen unterwerfen mußten.

Daher, obschon man das Volk bey der Wahl seiner Hirten befragte, und dessen Einwilligung solchen Nachdruck hatte, daß wenn es einen Bischof, den man geweihet hatte, verweigerte, man ihn ihm nicht aufdrang, sondern einen andern, den es begünstigte, gab, so geschah es dennoch nur aus Gefälligkeit und Nachgiebigkeit gegen die menschliche Schwachheit, und nicht des Rechtes wegen, das dem Volke zustand, weil, wenigstens in den sechs ersten Jahrhunderten „die Wahl, sagt Fleury, allzeit durch die benachbarten Bischöfe, mit Beystimmung der Geistlichkeit und des Volkes von der ledigen Kirche, das ist, durch alle diejenigen, die das Bedürfniß dieser Kirche besser einsehen konnten, gemacht wurde. Der Metropolit begab sich samt allen seinen Komprovinzialbischöfen dahin; man erkundigte sich bey den Mönchen, bey dem Magistrat, bey der Geistlichkeit, nicht nur der Kathedralkirche, sondern des ganzen Kirchensprengels, und bey dem Volke; aber die Entscheidung war den Bischöfen vorbehalten, und ihre Wahl nannte man das Urtheil Got-

Gottes, wie der heilige Cyprian uns belehrt. Alsobald wurde der neue Bischof geweihet, und in dem Kirchensprengel, für den er bestimmet war, in das Amt eingesetzet.

„Die weltliche Macht, fährt Fleury fort, nahm an den Wahlen keinen Antheil. Erst seit der Bekehrung der Kaiser mengten sich die Fürsten in Rücksicht auf die Bischöfe ein, die zu den ansehnlichsten Sitzen und Orten, wo der Fürst residirte, gewählet wurden; allein diese erhabenen Sitze, zum Beyspiele, zu Antiochien und Konstantinopel waren damals dem Ehrgeize am meisten Preis gegeben.“ *)

Die weltliche Macht hat demnach kein Recht, die Handlungen der kirchlichen Gewalt auszuüben, und das Volk oder die gesammten Gläubigen sind genau verbunden, sich „der Regierung, wie Bossuet sagt, oder dem Ansehen der nämlichen Hirten zu unterwerfen.

„Woraus diese zwey Wahrheiten fliessen, welche zwey unstreitige Glaubenssätze sind: 1. daß man nicht befürchten darf, daß die Nachfolger der Apostel, so lange Christus mit ihnen seyn wird, (er wird aber stets mit ihnen seyn, wie wir gesehen haben) jemals einen Irrthum lehren, oder die Sakramente verlieren werden. 2. Daß es niemals erlaubet sey, sich von diesen apostolischen Nachfolgern zu trennen, weil man sich dadurch von Jesu Christo selbst, der uns versichert, daß er allzeit mit ihnen ist, absöndern würde. Dieß sind zwey Dogmen oder zwey gewiße Grundsätze unsers Glaubens, die uns auch der Sohn Gottes mit ausdrücklichen Worten, die nicht deutlicher seyn konnten, vorgetragen hat. Er ist der Einzige, der ein unsterbliches Gebäude, welches, wie er anderswo versprochen, die Pforten

*) Fleury diss. 2. in hist. eccles.

ten der Hölle niemals überwältigen werden, aufgeführet hat; und weil er seinen Aposteln die Versicherung gegeben, bey ihren Nachfolgern, wie bey ihnen allzeit bis an das Ende der Welt zu seyn, so können diejenigen, welche die Lust anwandeln wird, aus dieser heiligen Erbfolge auszutreten, weder einen Ort, um ihre Lehre auszukramen, rechtmäßig auffinden, noch sie, auch nur auf einen Augenblick zu unterbrechen.“ *)

Es ist also eine unbezweifelte Glaubenslehre, daß die Christen der Gewalt der Hirten unterworfen sind, nicht nur um die Wahrheiten, die sie glauben sollen, zu lernen, sondern auch um die Sakramente zu empfangen, und in allem andern, was immer die Wissenschaft des Heils in sich begreift, weil Jesus Christus ihnen den Geist der Wahrheit mitgetheilet hat, um die Gläubigen zum Himmelreiche zu führen; und folglich, daß, wenn man sich von der Lehre der Religionsdiener trennet, es möge in Glaubenssachen, oder in der Sittenlehre, oder in der Disziplin seyn, man sich auch von dieser heiligen Erbfolge, die allein zum Heile führet, scheide, und sich von Jesu Christo absöndere.

Das Volk, wenn es anders nicht dem Spaltungs- und Ketzergeiste folgen will, muß diejenigen als Hirten anerkennen, welche ihm durch die Nachfolger der Apostel aufgesetzet worden sind, um unter ihrer Lehre und ihrem Ansehen in allem, was den Glauben, die Sitten und die Disziplin belangt, zu leben, also, daß es genüglich ist zu wissen, daß eine Sache, zum Beyspiele, die Errichtung der erzbischöflichen oder bischöflichen Sitze, oder der Pfarren, gleichwie die Ausübung der Gewalt, die ihnen anklebet, zu den Gegenständen der Kirchenzucht gehöre, um zugleich

*) Bossuet instr. pastor. 1. de promis. eccles.

gleich zu erkennen, daß man sich in diesen Dingen an die Religionsdiener, welche allein die Verwahrer der ganzen Gewalt der kirchlichen Regierung sind, wenden, und sich ihnen unterwerfen müsse.

Von ihnen und ihren Vorfahrern, die sich bis zu den Aposteln hinauf schwingen, müssen wir auch erlernen, wie diese Gewalt in der Kirche ausgetheilet, und ausgeübet werden soll.

Die Apostel, welche die ersten Verwahrer dieser Gewalt in ihrer ganzen Fülle waren, und alle Amtsverrichtungen, die damit vergesellschaftet sind, aufhatten, haben die sieben ersten Diakonen, welche die Tische, das ist, das Allmosen, besorgen sollten, aufgestellet, und für sich allein die Handlungen, die sie nachmals den Priestern übertrugen, das Gebeth und den Dienst des Wortes, *orationi & ministerio verbi instantes erimus*, Act. VI, 4. vorbehalten.

Die Gewalt der Kirche, welche vollständig in den Händen der Apostel und der Bischöfe, ihrer Nachfolger, war, ist demnach durch sie den Priestern, den Diakonen, Lektoren und anderen mindern Dienern zugetheilet worden; und jeder aus ihnen hat in jedem Kirchensprengel unter dem Ansehen des Bischofes den Antheil des Ansehens, das ihm anvertrauet worden war, auf eine solche Art ausgeübet, daß er es in einer andern Diozes, ohne Bewilligung des Bischofes, nicht in Ausübung bringen konnte; gleichwie er auch, unter der Strafe der Ungültigkeit, oder der Entsetzung, in seinem eignen Bezirke, sich nichts über die Sendung, die er von seinem Bischofe erhalten hatte, erlauben dürfte.

Wir haben in dieser Hinsicht mehrere deutliche Kanonen der Konzilien schon angeführet, und

man

man könnte noch eine Menge ähnlicher Verfügungen in ihren Sammlungen auffinden.

Die Regierung eines Kirchensprengels war wesentlich in der Hand des Bischofes. Indessen war er in seiner Verwaltung nicht unabhängig. Der untergebene Diener, oder der simple Gläubige, wenn er eine Klage wider ihn hatte, konnte sich an den Metropoliten, oder an das Konzilium der Provinz wenden, welches die Macht hatte, ihn zu richten, und die allgemeinen Geschäfte der Provinz zu schlichten.

Der Metropolit selbst und der Patriarch, oder Primas konnte bey diesem Richterstuhle belangt werden, und von diesem auf die grössere Zahl der benachbarten Bischöfe, und endlich auf das höchste Oberhaupt sich berufen.

Dieß ist die weise Eintheilung der Gewalt in der katholischen Kirche. Der simple Gläubige steht in allem, was die Heilslehre und das Himmelreich betrift, unter seinem Bischofe und Pfarrer. Ueber diesen wachet das Konzilium und der Pabst, der selbst der ganzen, in einem allgemeinen Kirchenrathe versammelten Kirche unterworfen ist, und von ihr bestraft werden kann.

Das Ansehen der Kirche erstrecket sich demnach überhaupt über alle Glieder, aus denen sie besteht, von dem einfachen Layen an bis auf das höchste Oberhaupt; und dieß ist die bewundernswürdige Ordnung ihrer Hierarchie, daß es ein Meisterstück der menschlichen Erfindung, wie sich ein heutiger Schriftsteller ausdrücket, seyn würde, wenn es nicht von der göttlichen Stiftung selbst herquölle. *)

Aus dem, was bisher gesagt worden ist, sieht man, daß die Konzilien ein Hauptpfeiler der Re-

*) Villaret hist. franc.

Regierung sind. Denn in diesen werden die wichtigsten Geschäfte behandelt, die Mißbräuche, welche die Hirten selbst verstalten, mit Nachdruck abgestellet, und den Regeln der Disziplin ihre Schnellkraft und Wirkung wieder gegeben.

Deßwegen läßt sich leicht schliessen, warum der Kirchenrath von Nizäa, der im Anfange der kirchlichen Freyheit sich versammelte, in dem fünften Kanon verordnet hat, daß man jährlich zwey Konzilien einberufen sollte; und man befolgte gemeiniglich die Verfügung, sagt Fleury, „wenn anders eine offenbare Verfolgung nicht im Wege stand. Und dieses Hinderniß, setzt dieser gelehrte Geschichtschreiber bey, ist eine der traurigsten Wirkungen der Verfolgung, welche die Bischöfe am lebhaftesten fühlten, weil sie überzeuget waren, daß sich die Kirchenzucht ohne Konzilien nicht aufrecht erhalten könnte.“ *)

Die fünfte allgemeine Kirchenversammlung hat diese Nothwendigkeit der Konzilien anerkannt, und die Ursachen davon in diesen Worten vorgetragen: „Obschon die Gnade des heiligen Geistes über die Apostel so reichlich ausgegossen wurde, daß keiner aus ihnen eines Konziliums benöthiget war, um zu wissen, was in den vorfallenden Geschäften zu thun wäre, haben sie dennoch die Frage, die damals unter den Gläubigen aufgeworfen war, ob man die Heiden beschneiden sollte, nicht entschieden, ohne sich in einem Konzilium zu versammeln, und ohne daß ihm jeder seine Meinung durch das Zeugniß der heiligen Schrift geltend zu machen sich bestrebte. — Imgleichen, setzet der fünfte Kirchenrath fort, haben die heiligen Väter, welche, jeder zu seiner Zeit, sich bey den vier ersten Konzilien einfanden, in der Versammlung den Ausspruch über die

*) Dis. 7, & 2, in hist. eccles.

die Ketzerlehren und die Fragen, die vorgelegt wurden, gethan; und sie glaubten unfehlbar, daß, weil man in den gemeinen Berathschlagungen dasjenige, was untersuchet werden soll, von beyden Seiten in Erwegung nahm, das Licht der Wahrheit die Dunkelheit zerstreue."

Daher die allgemeinen, die National- und Provinzial-Konzilien in der katholischen Kirche stets als natürliche Mittel angesehen worden sind, die Mißbräuche in einer Provinz, in einer Nation und endlich in der allgemeinen Kirche mit Nachdrucke abzustellen, wenn das Uebel schon zuweit um sich gegriffen, und der allgemeinen Ruhe gedrohet hat.

Wenn aber die Konzilien die natürlichen Mittel sind, die Reinigkeit des Glaubens und der Sittenlehre zu erhalten; wenn alle gelehrten Schriftsteller diese Wahrheit eingestehen, so war es auch geziemend und billig, daß man ein Provinzialkonzilium zusammen berufte, wenn man die Geistlichkeit Frankreichs zu ihrer ursprünglichen Reinigkeit wieder zurück führen wollte.

Und es scheint, daß man, zur Zeit einer allgemeinen Staatsumwälzung in einem aufgeklärten und christlichen Reiche, sich mit Fleury hätte erinnern sollen, daß die Unterlassung der Konzilien eine der traurigsten Wirkungen der Verfolgung war, welche den so gelehrten als tugendsamen Bischöfen der ersten Jahrhunderte am meisten zu Herzen drang.

Dem sey nun, wie ihm wolle; wir haben bewiesen, daß Jesus Christus bey der Stiftung seiner Kirche, ihr alle nothwendige Gewalt, die Menschen zur evangelischen Vollkommenheit anzuleiten, eingeräumet; daß die Apostel von Jesu Christo alle Mittel, die zu einer Regierung erfordert werden, empfangen, und ihren Nachfol-

gern

gern mitgetheilet, und daß ihnen nichts von dem allen ermangelt habe, was nützlich und nothwendig ist, zu dem Himmelreiche zu führen, und die Sittenregeln unter dem christlichen Volke handzuhaben, weil die christliche Religion, als ein Werk Gottes, gleich Anfangs ihre ganze Vollkommenheit hatte; daß es folglich in der Kirche nichts anders bedarf, als sich an die Mittel halten, die sie allezeit angewendet hat, um sich in ihrer Reinigkeit zu erhalten.

Nun während diesen ersten Zeiten, wenigstens während den ersten drey Jahrhunderten, welche die schönsten aus allen waren, hat sich die Kirche durch sich selbst aufrecht erhalten, ohne einige Unterstützung der weltlichen Macht, welche weit entfernt, ihr die Hand zu biethen, sich nur bestrebte, sie zu verfolgen, und zu vernichten.

„Gott, welcher weis, daß die kernichten Tugenden unter den Leiden aufleben, hat sie durch das Marterthum gestiftet, und in diesem Stande binnen 300 Jahren erhalten, ohne daß sie auch nur einen Augenblick ausruhen konnte. Nachdem er durch eine so lange Erfahrung gezeiget hatte, daß er weder der menschlichen Hilfe, noch der Mächte dieser Erde benöthiget sey, um seine Kirche zu stiften, hat es ihm endlich gefallen, die Kaiser in dieselbe zu berufen, und den grossen Konstantin in einen offenbaren Vertheidiger des Christenthumes umzuschaffen.“ *)

Es ist noch übrig, die Gränzen dieser zwey Mächte zu untersuchen.

Wel-

*) Boſſuet diſ. in hiſt. univerſ.

§. III.

Welche Verbindlichkeit der Unterwerfung, oder der Hilfe zwischen der kirchlichen und weltlichen Macht seyn kann, es möge diese in den Händen eines Königs, oder einer Republick, oder einer ewigen Versammlung seyn.

Man muß sich vor allen erinnern, daß die zwey Mächte wesentlich von einander unabhängig sind, „weil beyde, sagt Herr Duguet, *) ihre ganze Vollkommenheit, Würde und Uebung haben, ob sie schon in den ersten Jahrhunderten abgesöndert, und eine die Feindinn der andern, nicht in der That, sondern aus betrüglichen Vorurtheilen gewesen zu seyn schien. Es hatte das Ansehen, als bestritt das Reich das Priesterthum, und ließ ihm seinen Schutz nicht angedeihen. Das Priesterthum traf in dem Reiche Hindernisse an, die es nur durch die Geduld überwinden konnte, und seufzete unter einer Macht, deren Ursprung es als heilig und göttlich verehrte; deren Mißbräuche aber und Ungerechtigkeit es seit langer Zeit fühlte.

„Die Aussöhnung, welche die zeitliche und geistliche Macht mit einander schlossen, hat weder ihren Stand, noch ihre gegenseitige Unabhängigkeit verändert. Das Priestenthum hat seine Rechte beybehalten, und das Kaiserthum die seinigen nicht verloren.

„Das eine hat die Freyheit, und das andere den Glauben gewonnen; allein, da das eine frey geworden, hat es nichts wesentliches erobert; und

*) Duguet instit. Princip. parte 2.

und da das andere sich zum christlichen Glauben bekannte, und ihr Ansehen dem Ansehen Jesu Christi unterwarf; hat es nichts verloren. — Das Reich hat angefangen einzusehen, wessen Diener es ist, da es zuvor seine Würde nicht zu schätzen wußte; es wurde aber dadurch nur mit lebhafterm Eifer und Großmuth beseelet, diese Ehre beyzubehalten, und nicht zu dulden, daß ein anderer an der weltlichen Macht, die ihm allein anvertrauet worden ist, Theil nehme.

„ Mithin ist die Abtheilung der zwey Mächte so einleuchtend, daß es unmöglich ist, ihre unterschiedenen Gegenstände zu verkennen. Alles, was geistlich ist, gehört der kirchlichen Gewalt, und alles was zeitlich ist, der königlichen Macht zu, oder derjenigen, die die Stelle derselben in den Staaten, die eine andere Regierungsform haben, einnimmt. “

Diese Sprache des Herrn Duguet ist mit der Uebergabe ganz einstimmig: zu dessen Beweise zieht er die merkwürdigen Worte des großen Osius an den Kaiser Konstans an, welcher, nachdem er ihn in das Elend verstossen hatte, ihn wieder durch schmeichelnde sowohl als drohende Briefe zu gewinnen suchte.

Allein er antwortete ihm: „ mische dich nicht, o Kaiser, in geistliche Dinge, und ertheile uns Bischöfen in Sachen, welche die Kirche betreffen, keine Befehle; in Kirchensachen mußt du dich vielmehr von uns belehren lassen. Gott hat dir das Reich anvertrauet; uns aber das, was die Kirche angeht. Man würde dem Befehle Gottes zuwider handeln, wenn man mit Gewalt oder durch Schleichwege die Herrschaft über dich an sich reissen wollte: gieb also auch du Acht, daß, wenn du dasjenige, was nur der Kirche anvertrauet ist, dir zueignest, du

dich

dich nicht eines großen Verbrechens schuldig machest. Gieb dem Kaiser, sagt die heilige Schrift, was des Kaisers ist; aber auch Gott, was Gottes ist. Gleichwie es uns nicht erlaubet ist, über ein zeitliches Reich zu herrschen; also darfst auch du dir weder das Recht zu opfern, noch die Ausspendung der geheiligten Dinge anmassen. Ich schreibe dir dieses, dir und deinem Heile zum Besten."

Lasset uns den gelehrten Bossuet hören, wie er uns die Ueberlieferung von diesem wichtigen Gegenstande in den zweyen Werken erkläret, wo er in einem die Rechte der weltlichen Macht wider die Eingriffe der Kirchendiener vertheidiget, und in dem andern die Rechte der kirchlichen Gewalt wider die neidigen Anmassungen der zeitlichen Macht behauptet. Wir werden ihn, sowohl in der Vertheidigung der Erklärung des französischen Klerus, als in seiner Politik, die er aus der heiligen Schrift zum Unterrichte des Dauphins und Ludwigs XIV. aufgesammelt hat, mit jener Deutlichkeit reden hören, die einen unparteyschen Mann und einen viel umfassenden Geist auszeichnen.

„Jede von den zweyen Mächten, sagt er, hat ihre abgesteckten Gränzen; sie stehen mit einander in engster Verbindung und Freundschaft; sie vereinbaren ihre Kräfte, um zur vollkommnen und gänzlichen Glückseligkeit mitzuwirken; aber eine befiehlt der andern nicht. Von diesem Gedanken war der heilige Pabst Gelasius ganz durchdrungen, da er seinen berühmten Brief an den Kaiser Anastasius schrieb. Zwey Dinge sind, großmächtigster Kaiser, sagte er, durch die diese Welt vorzüglich regieret wird, die geistliche Gewalt der Päbste und die Macht der Könige: beyde sind in ihrem Fache unabhängig und die

höchsten. Du weist, gnädigster Sohn, daß, obschon du an Würde über das menschliche Geschlecht erhaben bist, du dennoch den Vorstehern der göttlichen Dinge dich mit Ergebenheit unterwerfest, und dich an sie wendest, damit sie dich auf dem Wege des Heiles führen. Weit entfernt in dem, wo die Religion eingeflochten ist, ihnen zu befehlen, bist du vielmehr überzeuget, daß du ihnen gehorchen, von ihnen die Sakramente empfangen, und ihnen die Sorge überlassen mußt, sie auf jene Art, die dir zusteht, mitzutheilen. Es kann dir nicht verborgen seyn, sage ich, daß du in Betreff des Geistlichen von ihrem Urtheile abhangest; du würdest dich verirren, wenn du sie nach deinem Willen schmiegen wolltest. Denn wenn die nämlichen Religionsdiener in dem Politischen und Zeitlichen deinen Gesetzen gehorsamen, weil sie wohl wissen, daß dir hierüber die Gewalt verliehen worden ist; mit welch warmen Eifer sollest nicht du dich in Religionssachen denjenigen unterwerfen, welche die Pflicht aufhaben, unsere heiligsten Geheimnisse auszuspenden!

„Ich gebe zu, daß der heilige Pabst das päbstliche Ansehen als eine Gewalt von einem erhabnern Range stets vorstelle, weil in der That seine Amtsverrichtungen die ansehnlichsten und ganz himmlisch sind; allein, obschon die weltliche Macht von einer niederern Klasse ist, so hanget sie doch in Sachen, die unter ihrer Gerichtsbarkeit stehen, von der geistlichen Gewalt nicht ab. Er drücket deutlich und bestimmt aus, in wem die Kaiser ihnen untergeben sind, nämlich in Mittheilung der Sakramente; und in dieser Hinsicht ist der Pabst unstreitig der Richter des Kaisers. Du weist, sagt er, daß sie berechtiget sind, dich in allem diesen zu richten. Die Ordnung

nung der zwey Mächte besteht demnach nicht in dem, daß diejenige, die in einem erhabenern Range steht, sich das Ansehen und die Rechte der andern zueignet; sondern daß, weil beyde unabhängig sind, sie sich wechselseitigen Gehorsam, jede in ihrem Fache, leisten.

„Der heilige Pabst Symmachus bestätiget diese Lehre in seiner Schutzschrift an den Kaiser Anastasius. Der Kaiser, sagt er, besorget das Zeitliche, und der Pabst das Geistliche. Du verwaltest die Dinge der Erde, und der Pabst theilet die göttlichen Sachen aus; daher ist seine Macht der deinigen gleich, damit ich nicht sage, weit erhabener. Er hätte sagen können, ohne daß ihm ein Christ etwas einzuwenden gehabt hätte, daß die päbstliche Würde weit erhabener, als das Ansehen der Kaiser sey, weil sie weit vortreflichere, erhabnere und ansehnlichere Gegenstände hat; er hat aber auch Ursache, sie nur gleich zu nennen, weil beyde Mächte gleich unabhängig und vollgültig sind, eine zwar in den geistlichen, die andere in den weltlichen Dingen.

„Also sprachen vormals die Päbste zu einem hochmüthigen Kaiser, der sich erdreistete, in kirchlichen Geschäften den Ausspruch zu thun. Alle andere Päbste pflichten der nämlichen Lehre bey. Sie wurde schon vor ihnen von Synesius, diesem so gelehrten als beredsamen Schriftsteller, welcher unter dem Kaiser Arkadius die Kirche von Ptolemaiden in der cyreneischen Provinz regierte, und der sich nicht minder durch die Heiligkeit seiner Sitten, als durch die Erhabenheit seines Geistes und Schönheit seiner Schreibart auszeichnete. Mit einem Worte, die Väter sagen einhellig, daß die göttliche Weisheit die zwey Mächte abgesöndert hat, indem er einer jeden

einen Bezirk und eine besondere Gerichtsbarkeit, wo sie nur Gott allein unterworfen sind, eingeräumet hatte.“

Bossuet behauptet anderswo diesen Satz, „daß die Könige sich keinen Eingriff auf die Rechte und die Gewalt des Priesterthumes erlauben dürfen, und daß sie der Geistlichkeit zu Gutem halten müssen, wenn sie dieselbe wider alle Gattung der Anfälle aufrecht erhalten.“ *)

Nachdem er zum Beweise dieses Satzes die Beyspiele des alten Bundes angeführet hatte, fährt er also fort:

„Die heiligen, dem Priesterthume vorbehalteuen Gegenstände werden noch deutlicher und genauer in dem neuen Testamente von den bürgerlichen und zeitlichen, die den Fürsten angehören, abgesöndert und bestimmet. Daher die christlichen Kaiser stets die ersten waren, die sich in Religionsgeschäften den Entscheidungen der Kirche unterworfen haben. Wir könnten hundert Beyspiele ansetzen, wenn die Sache zweifelhaftig wäre: allein ich begnüge mich mit einem einzigen, das die Könige Frankreichs belanget.

Die Anhänger des Elipands, Erzbischofs von Toledo, und des Felix, Bischofes von Urgel, welche in Spanien den Irrthum des Nestorius wieder aufkeimen machten, bathen Karl, den Großen, diesen Streit zu untersuchen, mit dem Versprechen, sich seinem Urtheile zu unterwerfen. Der Fürst nahm sie bey dem Worte, und begnehmigte ihr Vorhaben, in der Absicht, sie zur Einigkeit des Glaubens wieder zurück zu führen. Er wußte aber, wie ein Fürst in derley Sachen der Schiedrichter seyn kann. Er hat den heiligen Stuhl zu Rom, diesen Bewahrer und getreuen Beobachter der apostolischen Uebergabe, und

*) Bossuet polit. princ.

und andere Bischöfe zu Rathe gezogen, welche mit vereinigten Stimmen ihrem Haupte beypflichteten. Und ohne den Handel mehr zu untersuchen, hat er in seinem Briefe, den er an die Neuerer schrieb, ihnen die Schreiben, die Entscheidungen und Dekrete des kirchlichen Ansehens überschicket; sie ermahnet, daß sie mit dem Geiste des Friedens sein Glaubensbekenntniß annehmen, und sich nicht geschickter, als die ganze Kirche zu seyn dünken sollen; er hat ihnen zugleich erkläret, daß, wenn sie, nach diesen vereinigten Einsichten und gemeinem Urtheile des päbstlichen Stuhles und des Konziliums, auf ihre Neuerungen nicht Verzicht thäten, man sie schlechterdings als Ketzer betrachten, und er selbst sich hüten würde, mit ihnen einige Gemeinschaft zu unterhalten. Auf diese Art entschied dieser Fürst die Streitfrage, und sein Ausspruch war nichts anders, als eine vollkommne Unterwürfigkeit gegen die Entscheidungen der Kirche.

So viel von den Glaubenssachen. In Rücksicht aber auf die Kirchenzucht darf ich nur die Verordnung eines Kaisers und Königes in Frankreich anführen. Ich will, sagte er zu den Bischöfen, daß ihr mit vereinigter Hilfe, und von meiner Macht unterstützet, wie es die Billigkeit fordert, dasjenige, was euer Ansehen ausweiset, vollziehen könnet. *)

Uebrigens hat allenthalben die königliche Gewalt den Vorzug und die Herrschaft. In den kirchlichen Geschäften aber biethet sie nur den Schutz und Dienst an, *famulante*, *ut decet*, *potestate nostra*; dieß sind die eignen Worte dieses Fürsten. Nicht nur in Glaubenssachen, sondern auch in denjenigen, welche die Kirchenzucht betreffen, gehöret die Entscheidung der Kirche zu; der

*) Lud. Pius capitul. 11. Tit. 4. tom. 11. conc. gall.

der Fürst aber ist nur berechtiget, sie zu schützen, zu vertheidigen, und die Vollstreckung der Kanonen und kirchlichen Satzungen zu beeifern.

„Der Geist des Christenthumes fordert es, daß die Kirche durch die Kanonen regieret werde. Als in dem Kirchenrathe zu Chalzedon der Kaiser Marzian verlangte, daß gewiße Regeln der Disziplin festgesetzet wurden, hat er sie selbst in eigner Person dem Konzilium vorgetragen, damit sie durch das Ansehen dieser heiligen Versammlung ihre Bestätigung erhielten. Und da in dem nämlichen Konzilium eine Frage über das Recht eines Metropolitansitzes, wo die Gesetze des Kaisers mit den Kanonen nicht übereinzustimmen schienen, aufgeworfen wurde, haben die Richter, welche der Kaiser, um die gute Ordnung bey einer so zahlreichen Versammlung von 630 Bischöfen aufrecht zu erhalten, aufgestellet hatte, diesen Widerspruch den Vätern vorgetragen, und sie um ihr Gutachten hierüber angesuchet. Stracks rufte das ganze Konzilium mit vereinigter Stimme: die Kanonen haben den Vorzug; den Kanonen muß man gehorchen. Diese Antwort legte klar an den Tag, daß, wenn die Kirche auch aus Nachgiebigkeit und zum Besten des Friedens in gewißen Dingen, welche ihre Regierung angehen, der weltlichen Macht weichet, sie dennoch, wenn sie freye Hand hat, welches ihr gottesfürchtige Fürsten gerne gestatten, stets nach der Vorschrift ihrer eignen Regeln zu Werke geht, und daß ihre Verordnungen allenthalben in Religionssachen vorwiegen.“

Aus diesen deutlichen Zeugnissen, denen wir noch eine Menge beysetzen könnten, wollen wir einige allgemeine Folgen herleiten; alsdann aber werden wir uns bestreben, sie auf die Hauptfragen über die Verfassung der katholischen

Geist-

Geistlichkeit in Frankreich, welche heut zu Tage die Gemüther so stark beschäftigen, anzuwenden.

Es ist demnach ganz gewiß:

1. Daß die Gewalt der Kirche in dem geistlichen Fache ganz unabhängig sey, das ist, daß sie nicht nur in Glaubenssachen, sondern auch in allem, was ihre Disziplin, oder die Regeln ihrer Regierung belangt, eine unbeschränkte Macht habe; doch also, daß, so weit sich auch diese Macht erstrecken mag, sie keineswegs die weltlichen Rechte der Bürger und der Könige im geringsten abändern könne.

2. Daß die weltliche Macht, sie möge in den Händen eines Königes, einer Republick, oder einer verbleibenden Versammlung seyn, ebenfalls unabhängig und unbeschränket sey, um die zeitlichen Rechte der Bürger anzuordnen; doch also, daß, so ausgedehnt der Bezirk dieser Macht über das Zeitliche auch seyn mag, sie es dennoch unter diesem Vorwande niemals wagen darf, entweder in Glaubenssachen, oder in den Gegenständen der Disziplin einen Ausspruch zu thun.

3. Daß, so unabhängig und unbeschränkt eine jede von der andern in ihrem Fache ist, sie dennoch, weil das Wohl der ganzen Welt auf diesen zwey Mächten beruhet, einander wechselseitige Hilfe schuldig sind.

Die Kirche lehret die Unterthanen des Fürsten, daß sie dem Kaiser geben sollen, was des Kaisers ist, ihm die Steuer erlegen, und sich ihm nicht allein aus Nothwendigkeit und in äusserlichen Dingen, wo er auch die Zwangmacht hat; sondern auch des Gewissens wegen, weil es der Wille Gottes ist, unterwerfen, wie uns die heiligen Petrus und Paulus ermahnen. „Die Kirche bittet Gott, sagt Tertullian, *) daß er den

*) Tertull. apolog. cap. 32.

den Kaisern, dns ist, den Menschen, denen er die weltliche Macht anvertrauet hat, ein langes Leben, eine glückliche Regierung, eine ruhige Haushaltung, beherzte Kriegsheere, getreue Vorsteher, ein frommes und gehorsames Volk verleihe, und daß die Welt unter seiner Gewalt den Frieden geniesse, und sie erkläret jeden Unterthanen, der den Staat beunruhiget, und sich wider die weltliche Macht sträubet, des Fluches würdig. "

Die Könige und alle Verwahrer des zeitlichen Ansehens müssen ihrerseits der Kirche ihren Schutz und ihre Vertheidigung angedeihen lassen, und die Vollstreckung ihrer Gesetze unterstützen.

„Daß die Könige, sagt Bossuet, *) diejenigen, welche das Ansehen der Kirche verachten, strafen, und daß die Kirche wider jene, die sich wider die Fürsten empören, den Bannstrahl schleudere, dieß ist, was man allenthalben in den Kapitularien unserer Könige und in den Konzilien von Frankreich, Spanien, und aller andern Nationen auffindet. Unsere Grundsätze werfen die Gränzen der zwey Mächte nicht unter einander; sondern sie sind dahin gestimmet, die Eintracht zwischen ihnen aufrecht zu erhalten. "

4. Daß, weil diese zwey Mächte in ihrer Klasse unbeschränkt und unabhängig sind, alle Unterthanen der einen, in Sachen, die sie betreffen, der andern Gehorsam leisten, und folglich alle Katholiken, die Hirten wie die simpeln Layen, den bürgerlichen Gesetzen gehorchen müssen, wie jeder katholische Bürger, er mag ein simpler Unterthan, oder eine Obrigkeit und Fürst seyn, sich den Gesetzen der Kirche zu unterwerfen verbunden ist.

Es

*) Bossuet defens. declar. cler. l. 2.

Es hat keine Ausnahme von den Gesetzen der Kirche Platz, ausgenommen, wenn sie es wagten, die zeitlichen Rechte der Bürger zu kränken; allein derley Gesetze würden nicht von der Kirche ausgehen. Es würde ein Eingriff in die weltliche Macht seyn, welchen diese einhalten müßte. Aber auch die bürgerlichen Gesetze leiden keine Ausnahme, ausser wenn sie der Religion und ihren Gesetzen entgegen stünden. Alsdann wären sie untüchtige und unbillige Gesetze, wenn sie schon nur wider die Kanonen der Kirchenzucht streiten sollten. Und wenn die weltliche Macht die Katholiken zwingen wollte, sich ihnen zu unterwerfen, so würde es eine Drückung seyn; eine thätige Verfolgung, wobey man sich wie die ersten Christen unter den drückenden Gesetzen der heidnischen, ketzerischen und schismatischen Kaiser benehmen müßte.

Denn man muß sich da nicht täuschen: die Fürsten, welche zwar mit brennendem Eifer beseelet, aber in ihren Gesinnungen unbeugsam sind, und alles nach ihrem Eigendünkel anordnen wollen, können der Kirche und ihren Hirten eben so gefährliche Verfolgungen, wie jene der heidnischen Kaiser waren, verursachen. Man erinnere sich nur, welche Verfolgungen die christlichen Kaiser einem Athanasius, einem Chrysostomus und andern ansehnlichsten Kirchendienern angezettelt haben.

„Die Kirche, sagt Bossuet, *) hat durch lange Erfahrung gelernet, daß sie nicht weniger von den christlichen Kaisern zu befürchten habe, als sie unter den ungläubigen Fürsten zu dulden gehabt hatte, und daß sie nicht allein um die ganze Zusammenfassung ihrer Lehre, sondern auch um jeden Artikel ins besondere zu vertheidigen ihr Blut

*) Bossuet dis. in hist. eccl. univer.

Blut verspritzen müsse. In der That es war kein Glaubenssatz, der nicht von ihren Kindern bestritten wurde. Tausend Sekten und Ketzereyen giengen aus ihrem Schooße aus, und stellten sich wider sie. Allein wenn sie sie, wie es ihr Christus vorher gesagt hatte, wider sich aufstehen sah, so hat sie dieselben auch nach seinem Versprechen fallen gesehen, ob sie schon von den Kaisern und Königen unterstützet wurden. Ihre wahren Kinder sind, wie der heilige Paulus sagt, durch diese Prüfung bewähret worden; die Wahrheit kläret sich nur mehr auf, wenn sie bestritten wird, und der Geist wird dadurch nur weit unerschütterlicher."

Dieses vorausgesetzet, ist die Entscheidung der Fragen, die heut zu Tage der katholischen Geistlichkeit in Frankreich so viel zu schaffen geben, keiner Schwierigkeit mehr unterworfen.

Kann die weltliche Macht die Sitze der Metropoliten, der Bischöfe, der Pfarrer ꝛc. errichten? Kann sie den Umfang der Kirchensprengel und der Gerichtsbarkeit, wo sie ihre Amtsverrichtungen ausüben sollen, erweitern oder einschränken? Kann sie die geistlichen Pfründen, die wirklich bestehen, unterdrücken, und den Kirchendienern, denen sie anvertrauet worden sind, die Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit sperren?

Alle diese Fragen laufen auf diese einzige hinaus: ob die Kirche das Recht hat, ihre Diener aufzustellen, und die Ausübung ihrer Handlungen zu bestimmen, oder ob die weltliche Macht einen billigen Anspruch auf die Ausübung dieses Rechtes machen kann?

Gleich als stellte man die Frage: ob die Kirche berechtiget sey, weltliche Richterstühle zu errichten, einen Theil derjenigen, die schon errichtet sind, zu unterdrücken, die Handlungen der Magistrate

gistrate einzurichten, und den Bezirk ihrer Gerichtsbarkeit auszudehnen oder zu beschränken?

Alle diese Theile der gerichtlichen Gewalt in dem bürgerlichen Fache gehören wesentlich der weltlichen Macht zu; gleichwie die Einsetzung der Religionsdiener, die Bestimmung ihres Aufenthaltes, die Ausübung und die Gränzen ihrer Gerichtsbarkeit wesentlich und unbeschränket der Kirche anklebet.

In der That, was ist die Einsetzung eines Metropoliten, eines Bischofes, eines Pfarrers? Ist es nicht die Bestimmung der Orte oder vielmehr der Personen, die diese Orte bewohnen, über welche der Religionsdiener die Gerichtsbarkeit, oder die geistlichen Amtsverrichtungen, die ihm anvertrauet sind, ausüben soll? Beabsichtiget sie nicht hauptsächlich und einzig die Heiligmachung und die Seligkeit dieser Einwohner des Pfarrspieles oder Kirchensprengels, derer wegen dieser Diener aufgestellet ist? Dieser Gegenstand, da er geradezu im Religionsfache liegt, hanget vollkommen von der kirchlichen Gewalt ab.

Die geistliche Gewalt hat sie auch bisher stets unter den wichtigsten Gegenständen der Kirchendisziplin aufgezählet. Wir haben die Kanonen der Konzilien schon gesehen, welche die bischöflichen und erzbischöflichen Sitze errichteten, und den Bezirk der Orte bestimmten, wo die Religionsdiener, die diese Sitze inne hatten, ihre Gewalt ausüben sollten.

Nun was allzeit durch die Gesetze der Kirche angeordnet worden ist, steht unter der Gerichtsbarkeit der geistlichen Macht, und kann nur durch sie abgeändert, beschränket oder aufgehoben werden. *Per quas causas nascuntur res, per easdem dissolvuntur.*

Mit-

Mithin aus diesem allein, daß die Sitze der Metropoliten und Bischöfe von der Kirche sind errichtet worden, und daß sie dieselben von ihrer Ursprungsepoche an bis auf unsere Zeiten alle gestiftet hat, läßt sich schon die Folge machen, daß das Recht, sie beyzubehalten, oder sie zu unterdrücken, ein wesentlicher Theil derjenigen Gewalt sey, die sie unmittelbar von Jesu Christo erhalten hat, und deren sie Niemand auf Erden billig berauben kann.

Es läßt sich nicht läugnen, daß sie dieses Recht in den drey ersten Jahrhunderten gehabt hat, wo sie so viele Bisthümer und Erzbisthümer errichtet, und wo sie dieselben gewiß nicht nach dem Wunsche der weltlichen Macht, die sie mit solcher Grausamkeit verfolgte, errichtet hatte.

Nun dieses Recht, das die Kirche unter der weltlichen Macht, die sie verfolgte, inne hatte, hat sie zweifelsohne auch noch unter den christlichen Fürsten; und es würde sehr abgeschmackt seyn, behaupten, daß sie weniger Recht unter den Fürsten, die ihre Kinder geworden sind, als unter den Kaisern, die Ungläubige und ihre Verfolger waren, habe.

Allein die Hauptkirchen, sagt man, sind ganz nach der Form der Hauptstädte errichtet worden; mithin wenn die weltliche Macht diese abändert, ist sie auch berechtiget, die Sitze der Metropoliten zu verändern.

Erstlich läßt es sich nicht so richtig bestimmen, ob die Sitze der Metropoliten alle nach den Hauptstädten der Provinz eingerichtet waren, auch was den Ort des Aufenthaltes des Metropoliten belangt. Und es ist lediglich falsch, daß sie allzeit mit dem nämlichen Bezirke, welchen die Hauptstadt hatte, verknüpfet waren.

Zwey-

Zweytens würde man hieraus nichts für die Errichtung, und noch weniger für die Unterdrückung der Bisthümer, der Pfarrspiele, und anderer kirchlichen Titel schliessen können.

Drittens, wenn die Kirche in den Hauptstädten erzbischöfliche Sitze errichtet hat, geschah es wohl, um sich nach dem Willen der weltlichen Macht zu richten, und ihre Polizey der bürgerlichen Verfassung zu unterwerfen? Nein; sondern weil sie glaubte, daß diese Eintheilung ihrer Gewalt damals schicklich wäre, die Verkündigung des Evangeliums und die Ausspendung der Sakramente zu befördern, also, daß die Kirche niemals einen Metropolitansitz, oder einen andern kirchlichen Titel errichtet, oder unterdrücket hat, als nachdem sie überzeuget war, daß diese Stiftung oder Aufhebung zur geistlichen Wohlfahrt ihrer Glieder nothwendig, oder wenigstens sehr nützlich wäre. Und dieß ist heut zu Tage noch im Gange, da man den Nutzen und Schaden abwieget.

Da nun die Nothwendigkeit, oder der unbezweifelte Nutzen der Kirche der einzige Beweggrund ist, kirchliche Titel zu errichten, oder zu unterdrücken, so ist zweifelsohne die Kirche berechtiget, zu entscheiden, was bey der Mittheilung ihrer Gewalt, und bey der Sendung ihrer Diener nöthig, oder zuträglich ist; woraus klar folget, daß die Errichtung, oder Unterdrückung der kirchlichen Titel von ihrem Ansehen wesentlich abhanget.

Man hat auch allzeit gesehen, daß die zum Christenthume übertretenen Könige sich an die Kirche gewandt haben, um den Sitz eines Metropoliten, oder eines Bischofes zu errichten, oder zu unterdrücken, und daß sie es sich niemals erlaubet haben, dieß aus eigenthümlicher Macht

zu

zu unternehmen. Gleichwie uns die Ueberlieferung belehret, daß die kirchliche Macht, entweder in den Provinzialkonzilien, oder in der Person des Pabstes, diese Errichtung, oder Unterdrückung allzeit verordnet hat; und wenn die weltliche Macht die Erlaubniß, diese Dekrete der Kirche zu begnehmigen, sich vorbehalten hatte, so geschah es stets, einerseits, um sich zu versichern, daß sie den bürgerlichen Gesetzen, welche der Fürst unterstützen muß, oder den Gesetzen der Kirchen seines Reiches, derer Vertheidiger er ist, nichts widriges enthalten, andererseits, weil er in dieser Eigenschaft die Pflicht aufhat, die Vollstreckung ihrer Dekrete zu betreiben. Allein bey allen diesen Stiftungen, oder Unterdrückungen, obschon die Disziplin nur in Frage steht, ist sie es allein, welche das Recht, sie zu errichten, oder aufzuheben ausübet, gemäß des Grundsatzes des grossen Bossuets: „nicht allein bey den Gegenständen des Glaubens, sondern auch der Disziplin gehöret die Entscheidung der Kirche, dem Fürsten aber der Schutz, die Vertheidigung und Vollstreckung der Kanonen und Kirchensatzungen zu.“

Es ist wahr, antwortet man, daß die zeitliche Macht, ein Fürst oder eine Nation nicht berechtiget sey, die katholische Religion, weil sie göttlich ist, zu verbannen; sie kann auch dasjenige, was ihr wesentlich anklebet, verwerfen; aber sie kann nicht dieselbe verbinden, was nur zur Disziplin gehöret, ihr zu opfern, und zu ihr, zum Beyspiele sagen, daß sie eine gewiße Zahl Bisthümer unterdrücken, und aufheben will. ꝛc.

Allein da die Kirche ihre Bisthümer nur aus Nothwendigkeit, oder zum offenbaren Nutzen der Gläubigen errichtet hat, und da bewiesen wor-

den

den ist, daß sie in diesem Fache die Richterinn sey, würde man sie in der That der Mittel, die zum Heile einiger ihrer Kinder nöthig, oder höchst nützlich sind, berauben, wenn man ihr die Bisthümer oder Pfarren entreissen wollte. Die zeitliche Macht ist mithin nicht berechtiget, ihr diese Mittel zu entziehen. Sie kann sie ihr nur mit Gewaltthätigkeit rauben, und die rechtmäßige Ausübung eines wichtigen Antheiles ihres Ansehens hemmen.

Mithin, man mag hernach mit Herren Duguet und Marka behaupten, daß die Sitze der Metropoliten ihren Ursprung den Aposteln selbst zu danken haben, oder es mit der Meinung des Dupin und Van-Espen, welche man für die gelehrtesten Kanonisten anrühmet, halten, daß sie nur einige Zeit nach dem Tode der Apostel errichtet worden sind, oder mit mehreren Schriftstellern glauben, daß alle nach der Form der Hauptstädte eingerichtet worden, oder der Gesinnung derjenigen mit dem belesenen Kanonisten Louvain *) beypflichten, die lehren, daß die Erhebung einer Stadt zur Hauptstadt nicht unmittelbar sie zum Sitze des Metropoliten erhoben habe; sondern daß derley erzbischöflichen Sitze errichtet worden sind, nachdem es die Nothwendigkeit und der Nutzen der Kirche erforderten: **) so bleibt dennoch gewiß, daß jederzeit die geistliche Gewalt allein berechtiget war, sie zu errichten; es bleibt unläugbar, daß nur sie das Recht gehabt hat, sie wie auch die Bisthümer und Pfarren zu unterdrücken, und daß sie keine einzige jemals zu unterdrücken befohlen hat,

*) Iuſ. eccl. 2. part. t. 29.
**) Pro utitilitate & neceſſitate quædam eccleſiæ, quæ opportuniores videbantur, in metropoles erectæ fuerunt.

hat, ohne zuvor die Nothwendigkeit unumstößlich erwiesen, das ist, ohne anerkannt zu haben, daß, zum Beyspiele eine solche Entvölkerung, oder Verfall durch die Verwüstung des Krieges, oder durch ein anders Unglück, entstanden sey, daß ein Bisthum oder Pfarre weder für einen Pfarrer oder Bischof genug Unterthanen, noch zum Unterhalte zulängliche Einkünften mehr habe.

Die weltliche Macht kann also der Kirche ihre Bisthümer und Pfarrspiele rauben, und sie muß es dulden, gleichwie die erste Kirche die Verweisung und den Tod ihrer Hirten gelitten hat, das ist, sie muß es ansehen, als Handlungen der Gewaltthätigkeit, die ihrer göttlichen Sendung und dem Ansehen, das sie von Jesu Christo erhalten hat, und das sie beyzubehalten verbunden ist, entgegen streitete.

Dieß sind meine Gesinnungen von der Verfassung der katholischen Kirche. Ich habe nicht zu befürchten, daß ich mich irre, indem ich das Evangelium, das Ansehen der Konzilien, das Zeugniß der heiligen Väter, und endlich die stets fortgepflanzte Ausübung der Kirche mir zum Leitfaden gewählet habe.

Wenn man mich nun fraget, was mich dahin gestimmet hat, diese Schrift öffentlich kund zu machen; so werde ich antworten, daß mein Gewissen, das geheiligte Amt, welches ich zu begleiten die Ehre habe, die innerste Ueberzeugung, daß jeder Repräsentant der Nation seinen Mitbürgern, derer Werkzeug er ist, eine strenge Rechenschaft seines Benehmens und seiner Meinungen schuldig sey, die einzige Triebfeder meiner Arbeit gewesen sind.

Ich würde bis auf gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gewartet haben, mich über einen Gegenstand, welcher für die katholische Religion von

erheblichster Wichtigkeit ist, und sie geradezu betrift, zu erklären, wenn eines Theils bündige und einleuchtende Untersuchungen, die meiner Meinung nach nichts ermangeln lassen, was den Handel, den ich vertheidige, begünstigen kann, mir nicht schon zuvorgekommen wären: und wenn anderen Theils das äußerste Beschwerniß, in der Nationalversammlung zum Worte kommen zu können, mich nicht fürchten gemacht hätte, entweder in Ansehung der stets erneuerten Wertstreite der Redner, auf dem Rednerstuhle nicht verstanden zu werden, oder auch nicht genug Vortheil zu gewinnen, um mir die Freyheit, ihn bestiegen zu haben, zu verzeihen.

Man würde demnach mich mit einer überschnellten Strenge beurtheilen, oder vielmehr meinen ächten Gesinnungen nicht Gerechtigkeit widerfahren lassen, wenn man dächte, daß, da ich in dieser Schrift die durch alles, was die Kirche ehrwürdiges hat, geheiligten Grundsätze aufgegriffen habe, ich nur dadurch mein Leidwesen zu offenbaren, und über die Gültigkeit der Handlung, wodurch die Geistlichkeit ihrer Güter beraubet worden ist, Dunkelheit auszustreuen gesuchet habe.

Nein; ich bin noch nie auf diesen Gedanken verfallen: aller Eigennutz, welcher es immer seyn mag, verschwindet aus meinen Augen, wenn ich den wichtigen Vortheil der Religion zu Gemüthe fasse. Dieser allein beschäftiget heut zu Tage meine Gedanken, meine Wünsche, meine Seufzer. Indem mich meine Amtsverrichtungen aus ihrer Natur zu einem einfachen, ruhigen und fast stets verborgenen Landleben berufen, habe ich nichts verloren, sondern vielmehr bey dieser Staatsumwälzung, die andern so viele,

bisher rechtmäßig besessene Güter entzieht, gewonnen. Ich setze auf die patriotischen Gesinnungen, mit denen meine Mitbrüder beseelet sind, so sichers Zutrauen, daß ich mir schmeichle, daß diejenigen selbst aus uns, welchen die neuen Verbesserungsentwürfe von dem Gehalte der Geistlichkeit ihre Bequemlichkeit mehr oder weniger beschränket hat, den Vortheil der Religion ihrem eignem Interesse nachsetzen, und auf Kosten der ersten das letzte vertheidigen werden. Ich bin überzeuget, daß sie sich zulänglich entschädiget zu seyn glauben, wenn die Wohlfahrt des Staates, der Beystand der Armen, die Wiederherstellung der Ordnung und guten Sitten der Lohn davon seyn wird.

Dieß sind die warmen Wünsche, die wir als Bürger täglich zum Himmel abschicken; allein als Christen, und besonders als Hirten, müssen wir auch einer andern Pflicht noch entsprechen; ich habe es schon gesagt, und auch, wie ich dafür halte, unumstößlich bewiesen, daß die Gewalt, die Disziplinärsachen abzuändern, die geistliche Gerichtsbarkeit der Hirten mitzutheilen, oder zu beschränken, der Kirche allein zugehöre; daß sie dieses Ansehen von Jesu Christo selbst erhalten habe; daß es aus seiner Natur Niemanden andern mitgetheilet werden könne; daß die weltliche Macht, obschon sie in ihrer ganzen Fülle über die Kirche und ihre Diener, wie über andere Bürger, das nämliche Ansehen ausübet, in dem, was die pur zeitlichen Gegenstände belangt, dennoch ohne Verwegenheit, und auch in einigen Umständen ohne Glaubensgefahr, einen weitern Schritt nicht wagen dürfe; sondern daß sie sich begnügen sollen, nach allen ihren Kräften, die ihr Gott eingeräumet hat, die Vollstreckung der kirchlichen Gesetze, welchen

der

der Fürst selbst und diejenigen, die in seinem Namen regieren, sich unterwerfen müssen, zu schützen, und zu unterstützen.

Aus diesem habe ich den Schluß gemacht, daß die zeitliche Macht nicht berechtiget gewesen sey, ohne Verletzung der Grundsätze, die ich vorgetragen habe, in der Disziplin und in der Regierung der Kirche etwas, das mit den geistlichen Sachen in Verbindlichkeit steht, zu verändern; daß sie es folglich nicht habe wagen dürfen, die Titel der Benefizien ohne Zuthun des kirchlichen Ansehens zu unterdrücken, neue zu errichten, und die geistliche Gerichtsbarkeit der Hirten, die sie von Jesu Christo, und nicht von ihr empfangen haben, nach Willkühr zu erweitern, oder zu beschränken, daß sie endlich unter dem täuschenden Vorwande, die Geistlichkeit zu der Vollkommenheit der ersten Jahrhunderte wieder zurück zu führen, die alten bisher üblichen Formen, die erledigten Stellen zu besetzen, abzustellen, und ihnen andere, neuausgeheckte, von denen wir keine Spur in den Jahrbüchern der Kirche vorfinden, zu unterschieben kein Recht gehabt habe.

Ich verlange demnach nichts aufrichtiger, als daß die Nationalversammlung von diesen Grundsätzen, die ich in meinem Gewissen allein als die wahren anerkenne, durchdrungen werde, und die Vollstreckung des Dekretes von der bürgerlichen Verfassung der Geistlichkeit so lange einstelle, bis daß sich die Kirche, welcher in diesem Fache das Urtheil wesentlich zusteht, durch ihre Häupter, das ist, durch die Stimme der mit dem Pabste vereinigten Bischöfe Frankreichs erkläret hat.

Eben dahin gieng auch die Bitte, welche ein seiner Tugenden wegen der apostolischen Zei-

ten würdiger Bischof, im Namen seiner Kollegen, vorgetragen hat; man weis, welcher absichtliche Zusammenhang der Umstände die Ursache war, daß man seine Stimme in der Nationalversammlung nicht hören konnte. Ich würde es auch vergebens wagen, da meine Stimme zu erheben: was dem Herrn Bischof von Klermont ist verweigert worden, kann ich desto weniger hoffen, mir vergünstiget zu werden.

Diese Schrift ist demnach das einzige Mittel, das mir noch übriget, meine Gesinnungen bekannt zu machen. Da ich ein Hirt bin, der sich den Entscheidungen der Richter im Glauben, welche Gott aufgestellet hat, um seine Kirche zu leiten, und zu regieren, unterwerfen muß, werde ich es mir stets zur Pflicht machen, und zur Ehre rechnen, den Weg, den sie mir ausgezeichnet haben, zu folgen.

Uebrigens erkläre ich offenbar, daß keine persönliche Absicht, kein besonders Interesse mir diese Erwegungen in die Feder diktirt haben. Möchten doch diejenigen, die sie lesen werden, sich berechtiget glauben, mir dieses Zeugniß zu geben, und überzeuget seyn, daß, wenn ich als Bürger meinem Vaterlande vieles schuldig bin, mir auch die Religion unverjährliche und weit heiligere Pflichten aufhalse, als Priester Jesu Christi und als Hirt seiner Kirche mich an den christlichen Glauben anzuschließen.

Von

Von der kürzesten und sichersten Lehrart, durch Herrn Ferlut von Sauvaniak.

Das Ansehen, welches uns die katholische Kirche als die einzige Regel, der wir in Glaubenssachen folgen sollen, vorleget, ist es vor allen, wodurch sie sich von den so genannten Reformirten unterscheidet. Wenn ein vermeinter Katholik sich so weit verirren sollte, daß er einer so offenbaren Sache widersprechen wollte, würde ich ihn weder an einen Bossuet, noch an einen Nikol, sondern an Luther, Kalvin und einen Furieu anweisen, die alle ihre Kräfte vereiniget haben, um diesen Grundsatz, dessen Nachdruck sie fühlten, streitig zu machen: und wenn man sich nachmals erkühnet, die Richtigkeit und Gewißheit davon in Zweifel zu ziehen, so werde ich weder die Ketzergeschichte von allen Jahrhunderten aufgreifen, um sie zu beweisen, noch mich des Zeugnißes bedienen, das die Reformirten selbst nicht versagen können, indem sie den Katholiken die Ehre anthun, sie zur wahren Kirche Jesu Christi zu zulassen; sondern ich bitte sie nur, die so lächerlichen als widersinnigen Abänderungen und Widersprüche unserer neuartigen Witzlinge zu Gemüthe zu nehmen, die kein Bedenken tragen, uns ihr überwiegendes Ansehen aufzudrängen, um jenes des Pabstes und der Bischöfe, das ist, das Ansehen der Kirche herabzuwürdigen. Und in der That die Ungereimtheit und der Mangel des Zusammenhanges in ihren Vernunftschlüssen beweiset nur gar zu auffallend die Nothwendigkeit eines Ansehens, welches den Glauben der Christen leite, und zwar nicht allein in Rücksicht auf den Pöbel und auf

die Ungelehrten, sondern auch auf alle, welche Talente sie immer haben mögen, weil die gewöhnliche Folge der Untersuchung diese ist, daß sich die Wage zum Vortheile der Unwissenden neige, derer Unfähigkeit selbst den Gelehrten das Gleichgewicht hält.

Es ist demnach nöthig, daß das Ansehen zu allen Zeiten sowohl, als in allen Umständen den aufrichtigen Gläubigen eine Freystätte sey, wo sich der Irrthum nicht eindrängen könne; denn sonst würde es nicht zulänglich seyn, die Menschen auf dem Wege des Heils anzuleiten, und eben dadurch aufhören, jene unwandelbare, von dem göttlichen Heilande selbst gesetzte Regel zu seyn. Aber eben dieser Ursache wegen darf man sich niemals, in welchen Umständen man sich immer befinden mag, von dem Ansehen absöndern. An dieses muß man sich dann in gegenwärtiger Zeitlage anschließen; und weil man nicht zu befürchten hat, sich zu verirren, wenn man demselben folget, so ist genug, einzusehen, welche Partey es für sich hat, um zu erkenuen, mit wem man es halten soll.

Es giebt aber ein doppeltes Ansehen in der katholischen Kirche; eines ist das Ansehen der allgemeinen Kirche, das andere das Ansehen der Partikulärkirchen. Gleichwie aber beyde nicht das nämliche Gewicht und den nämlichen Nachdruck haben, so fordern sie auch nicht die nämliche Unterwürfigkeit. Eines ist das höchste, und untrügliche; das andere ist dem ersten untergeben und dem Irrthume ausgesetzet. Diesem letztern ist man nur einen bedingten Gehorsam vorsehungsweise schuldig; das ist, man muß ihm gehorchen, bis daß die allgemeine Kirche den Ausspruch mache, und man kann sich an dasjenige, was es lehret, oder vorschreibet, nur mit dem

Vorbehalt und unter dem Bedinge halten, wenn die Entscheidungen desselben die allgemeine Kirche bestätigen wird; mithin ist die Gefahr, sich zu verirren, noch nicht gänzlich beseitiget; die wahren Gläubigen können aber dennoch niemals von dem Irrthume überraschet werden, weil ihm die Untrüglichkeit dieser allgemeinen Kirche einen undurchdringlichen Damm entgegengesetzet hat. Nichts desto weniger richtet man in dem Hause Gottes keine Verwirrung an; man zernagt den Schooß der Kirche durch keine Anarchie, die eine unergründliche Quelle der Unruhe und Verordnung ist; man hält im Gegentheile die Vorzüge des Ansehens, das Gott den Bischöfen zu verwahren anvertrauet hat, in Ehren, und erkennet die Unterwerfung, die der Weltheiland zwischen den Hirten und Schafen festgesetzet hat.

Aber das Ansehen der allgemeinen Kirche, welches das höchste und untrüglich ist, weil es sich von dem Ansehen Jesu Christi nicht unterscheidet, verscheuet allen Vorbehalt und alle Bedingung; wer immer sich eine Einschränkung erlauben will, strauchelt schon, und wird stracks auf Abwege dahin gerissen werden.

Wenn das erste Ansehen nicht wichtig genug scheint, um den Beyfall einem, von Vorurtheilen betäubten und von Leidenschaften verblendeten Verstande abzugewinnen, so soll man ihm wenigstens diesem letztern, das allezeit unser Schild seyn muß, unterwerfen. Es läßt nicht schwer, in gegenwärtigen Umständen zu entdecken, welcher Theil dieß Ansehen für sich hat.

Nun ist es nur das Ansehen einer Particulärkirche, das man den Entwürfen der Nationalversammlung entgegen setzet? Hat nicht die allgemeine Kirche die Gesetze der gallikanischen Kirche bestätiget? Man kann es nicht verken-

kennen, oder man muß sagen, daß wir von dem Schooße dieser Kirche, wo allein die wahre Religion thronet, ausgestossen worden sind. Möchte man doch jene unübersehliche Reihe der Geschlechter durchlaufen, seit denen unsere Gesetze im Schwunge gehen; möchte man die Kirchenversammlungen, derer Hauptsorge sich mit der Kirchenverbesserung in dem Haupte und in den Gliedern beschäftigte, durchforschen; man wird keine einzige Verordnung auffinden können, die den Hauptregeln der Disziplin, die unter uns blühet, widerspricht. Noch mehr, die meisten von den Gesetzen, die man abstellen will, haben ihre Bestätigung von der allgemeinen Kirche erhalten, ja sie sind selbst von dieser allgemeinen Kirche ausgegangen; und wer immer die ächte Quelle der Freyheiten der gallikanischen Kirche kennet, kann es nicht in Abrede stellen: es giebt einige darunter, die noch heut zu Tage allen katholischen Kirchen gemein sind; viele werden durchgängig in der christlichen Welt in Uebung gebracht; wie zum Beyspiele die Gesetze, welche die Rechte und die Gerichtsbarkeit der Bischöfe auf den Theil der Heerde, der ihnen anvertrauet ist, beschränket; welche den Metropoliten die nämlichen Rechte über ihre wahren Suffraganen, unter welcher Herrschaft und Macht sie immer stehen mögen, zusichern; welche die Vorzüge des Stuhles des heiligen Petrus in Rücksicht auf die Gerichtsbarkeit, Dispensen, Appellationen ꝛc. festsetzen; welche den simpeln Priestern untersagen, sich in die Regierung der Kirchensprengel einzudrängen, eine bischöfliche Handlung, ohne dazu bevollmächtiget zu seyn, auszuüben, und es zu wagen, die Bischöfe, wenn eine Klage wider sie einläuft, zu richten; welche die Verwaltung des

Kir=

Kirchensprengels, dessen Sitz ledig ist, den Kathedralkirchen einräumen; welche den Klosterstand als heilig anrühmen, und diejenigen als von der Kirche Getrennte und mit dem Banne Belegte erklären, die ihn verlassen, ohne daß sie einen Grund der Ungültigkeit ihrer Gelübde angeben können ꝛc. ꝛc. Diese Gesetze, sage ich, gleichwie noch mehrere, die man abschaffen will, sind nicht Partikulärgesetze der französischen Kirche; sie sind Gesetze der allgemeinen Kirche, weil sie durchgängig von allen katholischen Kirchen aufgegriffen sind, und viele davon, wenn wir ihrem heiligen Ursprunge nachspüren wollen, führen uns mehrere Jahrhunderte durch, und zu den Zeiten der Apostel zurück, welche sie gemacht, oder von ihrem göttlichen Meister empfangen haben. Es ist demnach offenbar, daß sich diese Gesetze auf das Ansehen der allgemeinen Kirche gründen, das ist, auf jenes untrügliche Ansehen, das Gott zum Richter in Glaubensstreitigkeiten gesetzt hat, und das uns niemals irre führen kann.

Welches Ansehen kann man aber uns entgegen setzen, um die neuen Gesetze zu unterstützen? Ich will mir hier nicht die Freyheit heraus nehmen, es abzuwiegen: Leute, die zu denken wissen, haben es schon lange entschieden, und was ich davon sagen könnte, würde für die andern eben so nutzlos, als meiner Absicht zuwider seyn. Es ist mir genug, daß dieses Ansehen nur von den Menschen ausgeht, und dem Irrthume unterworfen ist, um demselben mein Ansehen, das von dem heiligen Geiste herquillt, vorzuziehen.

Man wird sich zweifelsohne nicht erdreisten, diese Grundsätze streitig zu machen: es übriget daher nur, daß man einen richtigen Gebrauch

davon

davon mache. Denn man könnte mir einwenden, daß man es nur im Religionsfache und in Sachen, die sie belangen, anwenden kann; weil ich nur auser diesem dem menschlichen Ansehen, das der Gefahr, sich zu verirren unterworfen ist, ein göttliches und untrügliches Ansehen, das sich nur auf die Glaubenslehren beschränket, entgegen zu setzen berechtiget bin. Nun, wiederholet man stets: waget sich die Nationalversammlung nicht an die Religion? Sie will nur die Geistlichkeit auf ihre erste Verfassung und zum wahren Geiste des Evangeliums zurück führen; ihre Dekrete beabsichtigen nur die äußerliche Disziplin; man kann ihr also dieses höchste und in Religionssachen untrügliche Ansehen der Kirche nicht entgegen stellen.

Diesen Satz kann ich nicht mit Stillschweigen umgeben; und ohne die Mühe auf mich zu nehmen, die verfänglichen Trugschlüsse, die verschraufte Metaphisik, die Ungereimtheiten und verfälschten Schriftstellen, mit denen man ihn zu unterstützen sich bestrebet, aus einander zu setzen, sage ich nur dieses wenige.

Die Versammlung waget sich nicht an die Religion; entweder weil ihre Dekrete keinen Bezug auf sie haben; oder weil sie, wenn auch die Religion ihr wahrer Gegenstand ist, ihr keinen Abtrag thun? Eines aus diesen beyden muß nothwendig der ächte Sinn dieses Satzes seyn. Lasset uns aber auch die Folgen davon sehen.

Ihre Dekrete haben keinen Bezug auf die Religion; und die Religionsdiener sind ihr einziger Stoff? Sie thun ihr keinen Abtrag; und sie sind es, wodurch die Versammlung die Reform ihrer Diener bewirken will? Glaubet sie etwa, den ächten Geist dieser Religion durch

Gesetze, die keinen Bezug auf sie haben, wieder aufleben zu machen? Oder ist es nicht vielmehr eine neue Religion, welche die Versammlung durch Gesetze, die mit der unsrigen in keiner Verbindung stehen, einführen will? Denn die Geistlichen, als Bürger, sind wie alle andere den politischen Gesetzen des Staates unterworfen; und jene von der Verfassung der Geistlichkeit gehen sie nur als Religionsdiener an: mithin müssen diese Gesetze nothwendig mit einer Religion, welche sie immer seyn mag, eine Verbindlichkeit haben; und wenn die Versammlung will, daß sie keinen Bezug auf die katholische Religion haben, so muß sie auch zugeben, daß ihre Absicht ist, eine andere zu stiften.

Wollen Sie aber lieber, meine Herren! mit sich selbst in Widerspruch zerfallen, wie Sie im zweyten Satze thun, und uns sagen, daß die Gesetze der Versammlung zwar die Religion zum Gegenstande haben; daß sie aber ihr keinen Abtrag thun, weil ihr Hauptzweck nur dahin geht, ihren ächten Geist in ihren Dienern wieder herzustellen.

Ihre Absicht kann seyn, welche sie immer seyn mag, ich beharre dennoch auf meinen Grundsätzen. Wir haben demnach Gesetze, die mit der Religion in Verbindung stehen, weil ihr Stoff vorzüglich die Religion ist. Ich will nichts melden von der Schutzrede, die man für sie spricht; ich kann sie, wie Sie, meine Herren, ohne meinem Handel einen Abtrag zu thun, anstaunen: ich sage Ihnen aber mit einem Weltweisen, dem Sie gewiß nicht abhold sind: Philosoph! deine Gesetze sind schön; aber es fehlt ihnen die Bestätigung. Du willst mir Gesetze vorschreiben, um meine Religion beyzubehalten, und mich anzueifern, sie in Ausübung

zu bringen. Aber kannst du mir auch versprechen, daß sie mir nicht zum Werkzeuge meines Verderbens werden können? Und wenn du mir dieses versprechen kannst, welchen Bürgen deines Wortes stellest du mir, ehe ich dir mein Wort gebe, deiner Anleitung zu folgen? Hat dann dich der Allerhöchste zum Verwahrer jenes untrüglichen Ansehens aufgestellet, daß er vormals seiner Kirche anvertrauet hatte, um die Menschen auf dem gefährlichen Wege des Heils anzuführen? Zeige mir deine Gewaltsbriefe, und ich will mich dir ohne Untersuchung und ohne Vorbehalt überlassen! Zeige mir diese kostbare Hinterlage, die ein anderer zu besitzen sich rühmet! Oder wenn du dich nicht getraust, sie ihm streitig zu machen, so verdenke mir nicht, daß ich mich ihm vielmehr als dir, meines Heiles wegen anvertraue, weil nur er der ächte Verwahrer davon ist, der mich nicht irre führen kann. Begnüge dich mit dem Zeitlichen, wenn du so herrschsüchtig bist: bist du nicht zufrieden, daß ich mich deinen bürgerlichen Gesetzen unterwerfe? So lästig sie mir auch fallen, schmiege ich mich seufzend unter sie, aus Furcht, die Uebel für mein Vaterland zu vermehren. Aber gedenke, daß ich meine Religion auf eine ähnliche Weise deinen Irrthümern nicht aufopfern könne; gedenke, Grausamer! daß es dir selbst daran gelegen sey, daß ich jene Religion beybehalte, die allein mir das Joch tragen hilft, daß du mit solcher Unmenschlichkeit meinem Nacken aufgehalset hast! Gedenke endlich, und vergiß niemals, daß es das gröste Unglück für dich seyn würde, wenn du dein Unternehmen durchsetzen könntest! Du würdest erfahren, was Leute vermögen, die man ohne Mitleiden ausplündert, die man aus ihrem Vaterlande verjaget, und

ihnen nur die Hoffnung überläßt, erst eines nach ihrem Tode wieder zu finden.

Gleichwie die Anmerkungen, die ich vorgetragen habe, mir Bürge stehen, daß ich mich in den zwey ersten Sätzen nicht verirre; so muß ich über den letzten von Herzen lachen. Es steht, sagt man, nur die äußerliche Zucht in Frage, welche, weil sie ein zeitlicher Gegenstand ist, unstreitig der weltlichen Macht unterworfen ist.

Diese Worte, äußerliche Zucht, scheinen mir ganz unbedeutend in dem Sinne, den man ihnen giebt; und ich kann nicht fassen, daß Gesetze, derer Gegenstand ist, die Rechte der verschiedenen Religionsdiener, vom höchsten Oberhaupte an bis zum simpeln Kleriker, zu bestimmen, die Verbindlichkeiten, die sie an einander schliessen, in allem, was die geistliche Verwaltung der Kirchensprengel und Pfarren belangt, auszuzeichnen, und zeitliche und bürgerliche Richterstühle zu bilden, um da nach diesen Gesetzen die Streitigkeiten, die in dieser Hinsicht entstehen können, beyzulegen; ich kann nicht begreifen, sage ich, daß derley Gesetze nur einen zeitlichen Gegenstand haben sollen: ich kann auch nicht begreifen, daß Verordnungen über die Wahlen und Weihen der Kirchendiener, die auf ihre kanonische Einsetzung und auf die Gültigkeit ihrer Gewalt, die aus jener entspringt; wie da sind, die Weihen, die Lossprechung ertheilen, mit einem Worte eine geistliche Gerichtsbarkeit ausüben, und in der Kirche eine rechtmäßige Handlung erfüllen; ich kann nicht fassen, sage ich, daß derley Verordnungen nur zeitliche und bürgerliche Dinge beabsichtigen. Denn dieß läßt sich nur behaupten, entweder weil sie sichtbare Sachen, die man nur für zeit-

lich

lich ansehen kann, zum Gegenstande haben; oder weil sie mit der Religion und der Heiligung der Seelen nicht geradezu in Verbindung stehen. Diese letzte Erklärung kann man gewiß nicht annehmen, weil man durch diese Verordnung den Klerus zum wahren Geiste des Evangeliums wieder zurück führen will: man muß demnach nothwendig zugeben, daß man diese Verordnungen deßwegen für pur weltliche anerkenne, weil ihre Gegenstände in die Sinne fallen. Aber wie? Ist wohl dieß die Weise, nach der man von der Natur der Gesetze urtheilen soll? Ist die Kirche, ob sie schon eine geistliche Gesellschaft bildet, nicht zugleich auch sichtbar? Hören die Werkzeuge, derer sie sich das Heil der Gläubigen zu wirken bedient, geistlich zu seyn auf, weil sie äußerlich und sinnlich sind? Welchem Fache muß man alsdann das Gebeth, das Almosen, das Fasten, die Ausspendung der Sakramente und selbst das heiligste Meßopfer einreihen? Soll wohl die weltliche Macht berechtiget seyn, alle diese Sachen, weil sie äußerlich sind, und auf die Sinne wirken, anzuordnen? In Wahrheit aufgeklärte Kanonisten und Staatsmänner schlagen uns nicht diesen Weg ein, um von der Natur der Gesetze ein Urtheil zu fällen.

„Man kann, sagt Domat, in der Vorrede zu seinem unsterblichen Werke, von der Natur und von dem Gebrauche mancherley Gesetze sich keinen ächten Begriff machen, wenn man ihren Zusammenhang mit den ersten Grundsätzen, und ihren Bezug auf die Ordnung der Gesellschaft, deren Regel sie sind, aus der Acht läßt. „Von diesem Grundsatze leitet er im 11. und 34. Kap. diese Folge ab: „Die Gesetze der Religion ordnen das Betragen des Menschen durch den Re-

ligionsgeist, nicht nur insbesondere, sondern auch in Rücksicht auf das an, was das Publikum belangt: worunter alle Glaubens- und Sitten-Regeln, wie auch der äußerliche Gottesdienst, und die kirchliche Disziplin begriffen wird.“

„Die Gesetze der Gesellschaft leiten die äusserliche Ordnung der Gesellschaft in Rücksicht auf alle Menschen, sie mögen sich zu der Religion bekennen, oder nicht, ihre Gesetze beobachten, oder verwerfen.

Mithin die Gesetze, welche den Glauben und das Innere der Sitten bestimmen, samt denjenigen, welche die äusserlichen Gebräuche des Gottesdienstes und die Kirchenzucht betreffen, sind der Religion eigenthümliche Gesetze: und jene, welche die Formalitäten der Testamente, die Gültigkeit und den Werth der öffentlichen Münze und dergleichen anordnen, gehören der Polizey zu.“

Montesquieu nimmt die nämlichen Grundsätze an, und in dem Vortrage seines Geistes der Gesetze legt er uns diese reife Erwegung vor: „Die Gesetze sind in ihrer weitesten Bedeutung die nothwendigen Verbindlichkeiten, die aus der Natur der Sachen herquillen.“ Ich frage nun: Welches ist die Natur der Gesetze, wovon die Verordnungen ausgehen, denen man die Religionsdiener unterwerfen will? Um diese Frage leicht zu beantworten, lasset uns wieder den Montesquieu anhören, der seinen Begriff im ersten Buche, 3. Kap. entwickelt. „Die Gesetze, sagt er, sind Verbindlichkeiten mit ihrem Ursprunge, mit dem Gegenstande des Gesetzgebers, mit der Ordnung der Sachen, die sie bestimmen; man muß sie unter allen diesen Beziehungen betrachten.“

Ur-

Urtheile man nun, nach der Vorschrift dieser Regeln, von den Gesetzen, die man uns aufdränget, um die Kirchendiener zu verbessern, und sage man uns alsdann, daß die Kirche nicht berechtiget sey, sie einzusehen.

Ist es nicht eine seltsame Art, die einfachesten Worter also zu mißbrauchen, und ihren ächten Sinn durch unbedeutende und lächerliche Zusätze zu verdrehen? Vergebens bestrebet man sich uns durch das Wort äußerlich, das man mit der Disziplin verknüpfet, einen andern Begriff, als man sich davon machen soll, beyzubringen. Eine äußerliche Disziplin setzet eine innerliche voraus, und dieß ist ein Hirngespinnst. Nur die Grundsätze der Disziplin können etwas innerliches seyn, wie es überhaupt alle Grundsätze sind, sie mögen die Lebensart, den Glauben, oder den Unterricht betreffen. Das Wort Disziplin bedeutet einen Gebrauch oder Verordnung; wenn die Rede von einem sonderheitlichen Punkte der Disziplin ist, so redet man von dem Gebrauche der Kirche, welcher einen sonderheitlichen Gegenstand betrift; und wenn man überhaupt von der Kirchenzucht spricht, so will man die Zusammenfassung ihrer Gebräuche anzeigen. Mithin ist der Unterschied zwischen der äusserlichen und innerlichen Disziplin nichts anders, als eine ungereimte Ausflucht; man erkläret, daß es einen Theil der Disziplin gebe, den nur die geistliche Macht zu bestimmen berechtiget ist, und man räumet ihr das Recht ein, die ganze Disziplin an sich zu ziehen, sobald sie beweist, daß die ganze Disziplin von der nämlichen Natur sey.

In der That, warum soll die Disziplin, weil sie etwas äußerliches ist, nicht zur geistlichen Gewalt gehören? Sie ist nichts anders, als eine

Ein=

Einrichtung der Kanäle, wodurch den Gläubigen die Hilfsmittel zufließen sollen; sie ist meistentheils mit den Artikeln unsers Glaubens verbunden, wie da sind die Verehrung der Bilder und Reliquien, der Gebrauch der Kommunion unter einer Gestalt, die Ausspendung des Sakramentes der Buße, und überhaupt aller Sakramente; ꝛc. endlich die Hauptstützen der Kirchenzucht gründen sich auf geoffenbarte Wahrheiten, die man nicht betasten kann, ohne die Religion selbst anzugreifen.

Da die Kirche eine Gesellschaft ist, die sich nach den Verheissungen ihres göttlichen Stifters bis an das Ende der Zeiten verewigen soll, so ist es erstlich unumgänglich nothwendig, daß sie eine Regierungsform habe; zweytens, daß diese Regierungsform also eingerichtet sey, daß die Hinterlage des Glaubens und die Reinigkeit der Sittenlehre, die der Hauptgrund davon sind, ohne Veränderung bis an das Ende der Welt sich erhalten können. Wenn so einleuchtende Grundsätze die Ueberzeugung nicht schon erzwängen, könnte ich sie mit einem Schwarme der ansehnlichsten Zeugen belegen. Allein ich schone dieser nutzlosen Arbeit: ich will auch nicht einmal den gelehrten Fleury ansetzen; denn dieser gottesfürchtige Schriftsteller möchte verdächtig scheinen: ich begnüge mich mit einem Philosophen, dem Montesquieu, welcher in dem ersten Buche von dem Geiste der Gesetze, am 3. Kap. sagt: „Eine Gesellschaft kann ohne Regierung nicht bestehen.“ Dieß ist mein erster Satz. Ueber den zweyten drücket er sich also aus: „Die Gesetze müssen auf die Natur und den Grund der Regierung, die eingeführet ist, oder die man einführen will, einen Bezug haben, sie mögen hernach diese Regierung erst bilden, oder sie hand-

haben.“ Nun damit der Glaube und die Sittenlehre, welche allein den ächten Grund der Regierung, die die Kirche haben soll, ausmachen, bis an das Ende der Zeiten ohne Veränderung sich erhalten können, so müssen nothwendig diejenigen, welche Jesus Christus als Verwahrer aufgestellet hat, bis auf eben diesen Zeitpunkt dafür bürgen, und sie allzeit von Geschlechte zu Geschlechte überliefern können; das ist, sie müssen stets zum Unterricht im Glauben, zur Mittheilung der Sakramente, mit einem Worte, zur gänzlichen Ausspendung der Gaben Gottes, welche die einzige Mittel, die Glaubens- und Sitten-Wahrheiten zu verewigen, verbunden seyn. Mithin sind alle diese Dinge den Bischöfen vorbehalten, weil Jesus Christus ihnen allein die Hinterlage anvertrauet, und ihnen, um sie zu bewahren, seinen sonderheitlichen Beystand bis an's Ende der Welt verheissen hat.

Lassen wir ihnen demnach das Steuerruder der heiligen Arche, und so lange sie einstimmig mit einander den katholischen Kirchen Gesetze vorschreiben, so lange wir uns gegen diese beugsam benehmen, werden sie zweifelsohne von den Unruhen, die den Staat erschüttern, herumgetrieben werden; aber wir werden nie sehen, daß sie mit den Königreichen werden geschwächet, verunstaltet und vernichtet werden; sie werden diese allmählich verschwinden, und unter neuen Gestalten wieder aufleben sehen, aber allzeit ihre eigne Gestalt beybehalten, ohne ihren ersten Schimmer zu verlieren. Die durch die Revolution über sie losgebrochenen Prüfungen werden für sie nur glorreiche Epochen seyn, und wenn sie der allgemeinen Verwüstung, die der Strom der Jahrhunderte angezettelt hat, entgegen sehen, wer-

den sie nie ermangeln, den Gläubigen in jedem Zeitlaufe die kostbare Gabe des Glaubens, die reinen Reize der Tugend und die einzigen Salbungen, welche dem Menschen in seinem Unglücke noch übrigen, auszuspenden.

Wichtige Entdeckung des wahren Systems der Verfassung der Geistlichkeit, welche die Nationalversammlung dekretirt hat.

Es läßt sich nicht verhehlen: alle belesenen, und in den ihrem Stande eigenthümlichen Wissenschaften ausgezeichnete Geistlichen, auch diejenigen, die ihre Pfründen der Verfügung der Nationalversammlung gerne Preis gegeben haben, selbst jene nicht ausgenommen, die von jeher aufgelegt waren, schmeichelnde Opfer zur allgemeinen Wohlfart mit Vergnügen darzubringen, haben die auffallendste Widerspänstigkeit gegen diese Verfassung der Geistlichkeit, welche heut zu Tage die Nationalversammlung mit ihrem ganzen Ansehen unterstützet, gezeiget. Ich gestehe es ein; ich bin aus der Zahl derjenigen, die mit dem Verfasser des kirchlichen Tagbuches die Grundsätze und den Gang, der in den ersten Jahrhunderten verdammten Hauptketzereyen wiederum zu sehen glauben. Ich bestrebte mich nach allen Kräften, diesen Begriff aus dem Sinne zu bringen; allein ich konnte es nicht bewirken: je mehr ich diese wichtige Fragen durchstudirte, desto mehr verstärkte die Ueberzeugung meine ersten Begriffe. Ich erinnerte mich der von zweyen Konzilien in Frankreich feyerlich gebrandmarkten, und von dem heiligen Stuhle verdammten Irrthümer des Richers; ich erinnerte mich, sage ich,

dieser anstößigen Sätze des Richers und der Irrthümer jener Sekte, die sie mehrmalen aufgewärmet hat, als ich die Verfassung durchlas, die man der Geistlichkeit vorlegt. Ich sah die so klare und deutliche Aehnlichkeit und Uebereinstimmung; und diese Entdeckung schien mir eine so vollständige Rechtfertigung der Gesinnung der wahren Geistlichen über diese so genannte Verfassung des Klerus zu seyn, daß ich wider mein Gewissen zu handeln glaubte, wenn ich den Schleyer des Geheimnißes nicht wegzöge. Die Geistlichen müssen deutlich wissen, woran sie sich halten sollen; wenn sich der Irrthum vor einigen verkappet, muß man ihn enthüllen. Selbst die Layen würden uns schlechten Dank wissen, wenn wir ihn verhehlet hätten. Frankreich will nicht ketzerisch seyn, und es hat uns nicht zwingen wollen, daß wir es aus Gefälligkeit gegen Gesetzgeber werden, die ich zu ehren weis; welche aber, wenn sie sich mit kirchlichen Gegenständen abgeben, sich haben verirren, und überraschen lassen können. Eben diese Gesetzgeber bitte ich auch, meine Schrift zu lesen.

Ich behaupte, daß diese ganze Verfassung, das Werk des Martineau, des Treilhards und des Kamus nichts anders, als eine Abschrift der richerischen Lehre sey, die im Jahre 1612. von zweyen Konzilien in Frankreich ist gebrandmarket worden. Man wird mich fragen, welches dann das System des Richers war. Ich werde es erklären, und von Satze zu Satze auseinander legen: alsdann bitte ich, mir zu sagen, ob ein katholischer Priester der neuen Verfassung der Geistlichkeit, die für Frankreich erschienen ist, unterschreiben könne, ohne die Gesetze seines Gewissens zu verletzen.

Gegen Anfang des siebenzehnten Jahrhun-

der-

dertes hatte ein Syndikus der theologischen Fakultät zu Paris, Edmund Richer, eine Abhandlung unter dem Titel von der geistlichen und politischen Gewalt ans Licht gestellet. Die Grundsätze des Verfassers waren, daß „jede vollständige Gemeinde und jede bürgerliche Gesellschaft ein unveräusserliches Recht habe, sich selbst zu regieren; daß, wenn wir uns zu ihrem Ursprunge hinanschwingen, nur ihr die Macht gebühre, die ganze Gemeinde zu regieren; daß ihr das Recht, sich selbst zu regieren, noch eher, noch unmittelbarer, noch wesentlicher zustehe, als es einem einzelnen Menschen zusteht; daß dieses ein Recht sey, das auf die göttlichen und natürlichen Gesetze gegründet ist, und wider welches weder der Zeitlauf, noch ein bewaffnetes Kriegsheer, noch die hergebrachten Befreyungen, noch die Würde der Personen einer Verjährung Platz machen können.“ De pot. cap. 2. p. 5.

Aus diesen Grundsätzen hat Richer diese Folgen abgeleitet: „Die Gerichtsbarkeit über die Gemeinde gehört der Gemeinde selbst zu, vorzüglich aber denjenigen, welche die Häupter davon sind. Mithin hat weder der Pabst über die Kirche, noch die Bischöfe über ihre Kirchensprengel einen Primat der Gerichtsbarkeit; sondern die Gerichtsbarkeit gebührt der Gesellschaft, und der Pabst ist nur der erste Kirchendiener, *caput ministeriale*, und die Bischöfe die ersten Diener ihrer Diozesen. Mithin, folgerte Richer, sind die Bischöfe nicht berechtiget, eine wichtige Verordnung in ihren Kirchensprengeln, ohne Gutachten ihrer Synode ergehen zu lassen, und der Pabst kann für die Kirche, ohne Zuthun eines allgemeinen Konziliums, keine Satzung machen, weil weder der Pabst, noch die Bischöfe die Gewalt haben, Gesetze zu geben; sondern nur die

Vollstreckung der von den Synoden und Konzilien festgesetzten Kanonen zu betreiben.“

Richer gab eine Vertheidigungsschrift seines Systems heraus, worinn er behauptete, daß die Wahlen zu den geistlichen Pfründen sich auf das göttliche Recht gründeten: ein Satz, aus dem sich folgern ließ, daß alle Bischöfe, die bis auf diesen Zeitpunkt ohne Wahl zur bischöflichen Würde befördert worden, keine rechtmäßigen Hirten sind.

Es ist bemerkenswürdig, daß Richer aus seinem Lehrgebäude nur für die kirchliche Regierung Folgen ausgehoben habe, ohne ein Wort von der politischen Regierung zu melden. In der That, wir haben gesehen, daß 1. sein Buch den Titel führet: von der kirchlichen und politischen Gewalt; 2. daß nach seinen Maximen, jede Gemeinde, jede bürgerliche Gesellschaft, berechtiget sey, sich selbst zu regieren; daß die Macht und die Gerichtsbarkeit nur ihr, und nicht einem Einzelnen zustehe; daß demnach die Häupter von jeder Gemeinde nur eine dienende und vollstreckende Gewalt haben. Es läßt mithin sehr seltsam, daß, da der Grundsatz des Verfassers unbegränzet, jeder Gesellschaft gemein, und folglich auf die kirchliche und bürgerliche Gemeinde anwendbar ist, er aus denselben keine ausdrücklichen Folgen für diese, wie für jene, herausgezogen habe. Allein Richer wollte, wie alle Schwärmer, sich verhüllen. Er hatte alles von der weltlichen Macht zu befürchten, wenn er sich geradezu an sie wagte; da er aber seine Folgen nur auf die Kirche anwandte, that er einen geschickten Absprung: er beschränkte die Gerichtsbarkeit des Pabstes und der Bischöfe, und stellte sich, als schmeichelte er der zeitlichen Macht.

Allein

Allein man ließ sich nicht täuschen; jedermann, der ein wenig mit der Logick bekannt war, und wußte, daß man einem Schriftsteller alle Folgen, die aus seinem System unmittelbar fließen, aufrechnen könne, hat fühlbar gemerket, daß Richer, weil er von jeder vollständigen Gemeinde, von jeder bürgerlichen Gesellschaft redete, gezwungen wäre, auch diese Sätze zu zugeben; „daß in jedem Königreiche die Gerichtsbarkeit dem Körper des Staates, und nicht dem Könige gebühre; daß folglich der König nicht die gesetzgebende, sondern nur die dienende und vollstreckende Macht inne habe; daß er nur der Verwahrer des Willens der Nation, und nicht unbeschränkter Herr sey; daß, da er selbst keine Gesetze geben kann, die Reichsstände allein berechtiget sind, sie zu machen; daß mithin die versammelten Reichsstände lediglich nothwendig sind, um das Königreich zu regieren.“

Vergebens verhüllte sich Richer unter den allgemeinen Ausdrücken: der Schleyer war zu durchscheinend: er selbst zerriß ihn, sobald er glaubte, daß ihn eine günstige Gelegenheit anschien. Richer war ein rebellischer und wahnsinniger Kopf. Er kam in der Raserey dem berufenen Boucher, Pfarrer zu St. Benedikt gleich. Seine Lehre stimmte mit den Grundsätzen desselben vollkommen überein. Wollen wir sehen, wie er die Larve abgezogen hat, so lesen wir nur die Gesandschaften und Unterhandlungen des Kardinals du Perron B. 694.

„Im Jahre 1591. im Oktober behauptete Richer auf der Sorbonne öffentlich, daß die Reichsstände ohne allen Zweifel über den König sind; daß Heinrich III. als Verletzer des im Angesichte der Stände gegebenen Wortes mit Recht ermordet worden sey; daß diejenigen, die ihm

ähn-

ähnlich wären, sowohl durch offenbare Gewalt der Waffen, als auch selbst durch Nachstellungen der Privaten auf die Seite geräumet werden müßten; daß endlich Jakob Clement, der von der bloßen Liebe zu den Gesetzen, zum Vaterlande, zur allgemeinen Freyheit begeisterte Clement, ihr glorreicher Rächer gewesen sey.“ Der Kardinal, der diese besondern Umstände dem Kasaubon schrieb, füget noch hinzu, er habe das Original der Lehrsätze in Händen, worein sie Richer Wort für Wort gebracht hatte. Aus dieser ärgerlichen Lehre läßt sich der schwärmerische Geist der Ligue erkennen.

Richer unterhielt lange Zeit die nämliche Gesinnung mit zwey Doktoren der Sorbonne, Jakob Almain und Johann Major, die offenbar behaupten, was Richer in seiner Abhandlung von der kirchlichen und politischen Macht verhüllet vorträgt. „Das Recht des Schwertes, sagt der erste, ist der Republick gegeben worden. Die Gemeinde kann der Macht, die sie über den Fürsten hat, ihn zu entsetzen, nicht entsagen. Das Königreich, sind die Worte des andern, ist in einem gewißen Falle über den König, der seiner Würde entsetzet werden kann, wenn man ihn zur Regierung untauglich erachtet.“

Der bekannte Dupin, der die Werke dieser zwey Lehrer drucken ließ, sagt, daß sie unumstößliche Grundsätze in diesem Fache geliefert haben, und daß ihre Folgen sehr bündig sind. Vorzüglich glaubet er, daß Almain eine wunderbare Lehre von dem Ansehen des Kaisers und der Könige verbreitet habe: und als Richer mehrere Jahre vor seinem Syndikat die nämlichen Grundsätze vertheidigte, sprach ihm Dupin besonders Lob.

Es ist klar, daß die Lehre des Almains und Majors mit dem System des Richers ganz übereinkomme. In der That, wenn die gesetzgebende Macht, wenn die ganze Gerichtsbarkeit in den Händen der Gemeinde, der bürgerlichen Gesellschaft ruhet; wenn der Monarch, gleichwie der Pabst und die Bischöfe, nur die dienende und vollstreckende Gewalt hat, so ist der Fürst nur ein von der Gemeinde, von der Nation Bevollmächtigter. Jeder Bevollmächtigte aber ist demjenigen, der ihm die Gewalt anvertrauet hat, Rechenschaft zu geben schuldig; er, wenn er fehlt, ist strafwürdig; mithin kann der König nach dem Grundsatze des Richers seiner Würde entsetzet werden: und wir haben gesehen, daß dieser Schwärmer seine Folgerung noch mehr ausgedehnet, in Rücksicht auf Heinrich III., dessen Mörder in die Zahl der Heiligen einzureihen seine Bosheit kein Bedenken getragen hat. Der Kromwelist Milton, der Jansenist Jurieu, der Schismatiker de Dominis griffen die nämlichen Grundsätze auf.

Vor allem ist anerkennenswerth, daß die Jansenisten die Lobredner von dem System des Richers, den sie mit Filiationsbriefen beehrten, geworden sind. Der bekannte Patriarch der Sekte, der Abt von St Cyran, dachte, es wäre eine Vermessenheit, die Richeristen als Ketzer oder Schismatiker zu behandeln. Es läßt sich leicht errathen, was in der Sprache des Herrn von St. Cyran die Orthodoxie der Richeristen bedeutete.

Herr von St. Beuve, der mit der Partey einen Briefwechsel unterhielt, da er an den berichtigten Doktor Ludwig Saint = Amour, welcher, wie man sagt, nach Rom gesandt worden ist, um den Handel der fünf Sätze zu unter-

terstützen, schrieb, drückte sich mit diesen Worten aus: „Wenn der Jansenismus verdammet wird, so leidet der heilige Stuhl einen unersetzlichen Schaden; die Meisten werden die Ehrfurcht und Unterwürfigkeit, die sie bisher gegen ihn geheget, verlieren, und viele andere werden sich zu den Gesinnungen der Richeristen schlagen. — Machen Sie diese Anmerkung, und zugleich die Erinnerung, wie ich Ihnen schon lange befohlen habe, daß diese Entscheidung den Richerismus in Frankreich wieder aufleben machen wird. „Die Jansenisten selbst haben uns diesen Brief, den sie im Jahre 1662. drucken ließen, aufbehalten.

Um den Verstand dieser Unterredung des Herrn von St. Beuve mit Herrn Saint-Amour zu begreifen, muß man sich erinnern, daß die Jansenisten in dieser Zeitlage die Verdammung der fünf Sätze zu Rom schon gerochen haben. Um den Streich abzulenken, schickten sie sich an, die Lehre des Richers geltend zu machen, welche dem Pabste nur die dienende und vollstreckende Gewalt zugiebt, und der in dieser Eigenschaft nach der Meinung des Richers nicht berechtiget ist, ohne allgemeinen Kirchenrath einen Ausspruch zu thun. Dieß waren Gegen-Anschläge, womit sie dem Pabste Innozens und seiner Bulle droheten.

Nichts ist seltsamer, als der Bericht, den uns Herr Thierry von Viairnes in einem Briefe an Herrn Brigode, einen Jansenisten, der zu Brüssel gefangen saß, vom 2. April 1699. liefert. Dieser Benediktiner, der von der nämlichen Partey war, schrieb ihm: „Ich habe eine Handschrift von einem großen Werke des Richers, das noch nicht im Drucke erschienen ist, entdecket. Es enthält mehr als tausend größere

Blät-

Blätter, als dieses. Es würde einen starken Band in Folio, oder drey Bände in Quart machen. Ich bin überzeuget, daß eine ähnliche Handschrift einen Buchhändler bereichern, und daß man zu ihm, wie zum Feuer, besonders in Frankreich laufen würde.

Einer von meinen Freunden hat von der Urkunde, die dem Herrn Errard, Advokaten zu Paris und Gatten einer Nichte des Richers zugehört, eine Abschrift gemacht. Eben dieses Werk rechtfertiget und beweiset eine andere kleine Schrift von der kirchlichen und politischen Gewalt. Man kann nichts heftigers und beissenders lesen. Ich hoffe bald Herr von der Handschrift zu seyn.“

In einem andern Briefe vom 17. April, der eben dem Herrn Brigode zugeschrieben ist, erkläret Herr Thierry, „daß er sich unendliche Mühe gegeben habe, um einen schönen, fehlerlosen und bequemen Abdruck des Richers zu befördern.“

Bey einem solchen Wetteifer und warmen Bestreben der Ligue, das Buch des Richers drucken zu lassen, bey ihrer Begeisterung und Freudengeschrey über dieses Werk, das man für das heftigste und beissendste, zu dem man, wie zum Feuer, vorzüglich in Frankreich laufen würde ausrufte, wie sollte man noch zweifeln können, daß die Jansenisten die Lehre des Richers nicht günstig aufgenommen haben? Allein sie haben sie nicht allein begünstiget; sondern sich selbst vollkommen eigen gemacht. Lasset uns nur das Buch des P. Quesnels aufschlagen, und seinen neunzigsten Satz lesen: „Der Kirche steht die Gewalt der Bannstrafe zu, welche sie durch die ersten Hirten mit Genehmigung des ganzen Körpers ausübet, welche Genehmigung

sich

sich wenigstens muß vermuthen lassen.“ Es ist unläugbar, daß dieser Satz eine Folge des Systems des Richers ist: denn gemäß seinem allgemeinen Satze gebührt die Gerichtsbarkeit der ganzen bürgerlichen oder kirchlichen Gesellschaft, und die Häupter haben nur die vollstreckende Gewalt. Nun der Ausspruch des Kirchenbannes ist eine Handlung der Gerichtsbarkeit. Mithin hat die Kirche, die eine Gesellschaft ist, allein das Recht, gemeinschaftlich mit der Bannstrafe zu belegen. Mithin muß sich die Genehmigung des ganzen Körpers wenigstens vermuthen lassen. Mithin können die Bischöfe allein, welche die ersten sind, den Bannstrahl nicht schleudern; sondern sind nur berechtiget, den Ausspruch in Vollstreckung zu bringen. Ich wiederhole es; es ist einleuchtend, daß der Satz des Guesnels von dem Systeme des Richers abgeleitet ist. Ist es dann Wunder, daß er ihn mit so grossem Eifer angepriesen, und verbreitet hat?

Es ist auffallend, zu sehen, daß vor den Jansenisten die Kalvinisten die Lehre des Richers behauptet haben. Ihre Lehre ist deutlich in dem Glaubensbekenntnisse des Annas du Bourg enthalten, der, als ein Kalvinist unter Heinrich III zum Tode verdammet worden ist. „Ich glaube, sagt er, daß die Gewalt zu binden und zu lösen, welche man gemeiniglich die Schlüssel der Kirche nennet, nicht einem einzelnen, oder zween Menschen, sondern der ganzen Kirche, das ist allen Gläubigen, die an Jesus Christus glauben, von Gott gegeben worden ist.“ Dieser Satz, wie man leicht einsieht, ist fast der nämliche mit der Lehre des Guesnels, und quillt aus der Maxime des Richers, daß

näm-

nämlich die Gerichtsbarkeit der ganzen Gesellschaft insgesammt zugehöre.

Man kann demnach mit aller Wahrheit sagen, daß der Richerismus ein von Maximen der Liguisten, Kalviniſten und Janseniſten zusammen gestoppeltes Lehrgebäude sey.

Dieß Buch war kaum in dem Publikum erschienen, sah man es stracks als eine äusserst gefährliche Geburt an, die nichts anders beabsichtigte, als die Gerichtsbarkeit des Pabstes, und der Bischöfe und der gegenwärtigen Regierung der Kirche zu untergraben. Es wurde auch gleich bey seiner Entstehung zu Rom und in Frankreich gebrandmarket.

Das Konzilium von Sens, wobey sich der Kardinal du Perron, Erzbischof von Sens, die Bischöfe von Paris, von Auxerre, von Mecheln, von Orleans, von Troyes, von Nevers und Chartres befanden, hat das Buch des Richers verdammet. Das Verdammungsdekret lautete also:

Konzilium von Sens.

Gehalten zu Paris im Jahre 1612, wo die Abhandlung von der kirchlichen und politischen Gewalt verworfen worden ist.

Wir Jakob du Perron, Kardinal Priester der heiligen römischen Kirche, Erzbischof von Sens, Primas in Gallien und Germanien; Heinrich, Bischof von Paris; Franz, Bischof von Auxerre; Johann, Bischof von Mecheln; Gabriel, Bischof von Orleans; Renat, Bischof

von

Troyes; Eustachius, Bischof von Nevers; Philipp, Bischof von Chartres, in einer Provinzial-Synode Versammelte, entbiethen allen, die diesen Brief lesen, unsern Gruß.

Die bischöfliche Würde und die Verbindlichkeiten, die wir mit unserer Provinz eingegangen haben, machen es uns zur Pflicht, den unsrer Gerichtsbarkeit unterworfnen Gläubigen die Wahrheit zu lehren, wie auch sorgfältig zu wachen, daß sich keine neuen, irrige und falsche Lehren zum Nachtheile der Kirche in die Gemüther ungestraft einschleichen. Nachdem wir daher ein Werk ohne Namen des Verfassers und Druckers gelesen haben, welches den Titel führet: **von der kirchlichen und politischen Gewalt**, haben wir selbes geprüft, und der Verdammung würdig befunden, und wir brandmarken, und verdammen es in der That, als ein Werk, das falsche, irrige, ärgerliche, schismatische und ketzerische Sätze enthält, so, wie sie da liegen; ohne jedoch die Rechte der Krone, oder die Freyheiten der gallikanischen Kirche zu berühren. Deßwegen verbiethen wir den Gebrauch dieses Buches allen Gläubigen, die unter unsrer Gerichtsbarkeit stehen, und derer Heil unsrer Sorge anvertrauet ist. Imgleichen untersagen wir allen Buchdruckern und Buchhändlern, erwähntes Buch abzudrucken, und zu verkaufen. Wir erklären die Uebertreter unsers Dekrets, in die kirchlichen Strafen und Zensuren verfallen zu seyn; ferner ermahnen wir alle Pfarrer unserer Kirchensprengel, und befehlen ihnen, dieses dem Volke zu verkündigen. Zur Urkunde dessen haben wir mit eigner Hand uns unterschrieben.

Gegeben zu Paris, in unsrer Provinzialsynode, den 9. Merz 1612.

Der

Der Bischof von Paris ließ den 16. Merz eine Verordnung ergehen, Kraft welcher das Dekret des Konziliums von Sens von der Kanzel bey der Pfarrmesse kund gemacht werden sollte.

Das Buch des Richers wurde gleichfalls den 24. May des nämlichen Jahres durch das Konzilium von Aix, dem der Erzbischof von Aix, die Bischöfe von Riez, Frejus und Sisteron beywohnten, verworfen. Der Inhalt des Dekretes der zu Aix versammelten Prälaten war folgender.

Konzilium von Aix,

wo das nämliche Buch verdammet worden ist.

Wir Paulus, Erzbischof von Aix; Karl, Bischof von Riez; Bartholomäus, Bischof von Frejus; Toussaint, Bischof von Sisteron, entbiethen allen, die dieses lesen werden, unsern Gruß im Herrn.

Nachdem wir mit ungetheilter Aufmerksamkeit das Buch durchlesen und geprüfet haben, das unter dem Titel: von der Gewalt der Kirchlichen und politischen Gewalt, zu Paris im Jahre 1611, ohne Name des Verfassers und Druckers, gedruckt worden ist; haben wir in demselben mehrere falsche, ärgerliche, schismatische und ketzerische Sätze, die zur Gottlosigkeit führen, entdecket. Daher haben wir ernanntes Buch der Verdammung und Zensur würdig erkläret, gleichwie wir es verdammet haben,

und noch verdammen. Wir verbiethen unter der Bannstrafe allen Gläubigen, derer Obsorge uns anvertrauet ist, dieses Buch zu behalten, und zu lesen, oder sich desselben zu bedienen, und allen Buchhändlern und Buchdruckern, es zu verkaufen, bekannt zu machen, und zu behalten. Ferner befehlen wir allen Prioren, Pfarrern, Rektoren, und andern, die in unsrer Provinz und unseren Kirchensprengeln die Seelsorge aufhaben, diese Erklärung und Verdammung kund zu machen, an den Kirchenthüren anzuheften, und dem ihnen anvertrauten Volke diese Zensur und Verdammung einzuschärfen. Zur Urkunde dessen haben wir unsere Unterschriften und Siegel beygesetzet.

Gegeben zu Aix in unsrer Provinzialsynode den 24. May 1612.

Rom verwarf imgleichen das Werk des Richers. Auch die Sorbonne würde es gebrandmarkt haben, hätte ihr nicht das Parlament die Hände gebunden.

Die Abhandlung von der kirchlichen und politischen Gewalt ist lebhaft von verschiedenen geschickten Schriftstellern bestritten worden, und vorzüglich von P. Simond, dessen Widerlegung bisher ohne Antwort geblieben ist.

Auch den Fürsten lag es daran, den Lauf einer Lehre einzuhalten, welche den Grund der Macht, die sie von Gott erhalten haben, erschütterte. Ludwig XIII. war eben sowohl, wie der Pabst und die Bischöfe, wider die Schrift des Richers aufgebracht. Man merkte gar wohl, daß dieser Lehrer unter dem Vorwande, die Gewalt des Pabstes in engere Gränzen zurück zu setzen, allgemeine Grundsätze einführte, welche die monarchische Macht vollkommen vernichte-

ten;

ten; Grundsätze, welche mit jenen der Ligue vollständig übereinstimmten, und derer ihre Anhänger sich bedienten, Jakob Clement mit einem Dolche wider Heinrich III. zu bewaffnen, und sich in ihren Schriften und Unterredungen über Heinrich IV. und über die rechtmäßige Gewalt unsrer Könige lustig zu machen. Der Kardinal Richelieu, dessen Verschlagenheit nichts entkam, sah vor, daß das Buch des Richers, ob es schon nur Folgen, die geradezu und dem Anscheine nach die kirchliche Regierung betrafen, enthielt, dennoch mit der Zeit auch auf die politische Regierung angewandt werden, und dadurch den Keim einer fürchterlichen Revolution entwickeln könnte. Richelieu machten demnach die Folgen der Lehre des Richers schüchtern, und er faßte den Entschluß, den Verfasser zu packen. In dieser Hinsicht befahl der Hof der theologischen Fakultät zu Paris den Richer des Syndikats förmlich zu entsetzen, und einen neuen Syndikus zu wählen. Das Parlament, welches den Richer vertheidiget hatte, zog sich auch zurück, und weigerte sich die Appellation, die Richer von dem Ausspruche der Konzilien machte, anzunehmen. Die Bittschrift, die er an den königlichen Rath gerichtet hatte, wurde gleichfalls abgewiesen. Der Kanzler Herr Brulart hat ihm in Namen des Königs ein Verboth unter der Lebensstrafe angedeutet, nichts zur Rechtfertigung seines Buches zu schreiben; und man hat ihm zu wissen gethan, daß man ihm alle Bücher zur Schuld rechnete, die zu seiner Vertheidigung erscheinen würden, wenn sie schon von einem andern verfasset worden wären.

Dieser scharfe Befehl legt an den Tag, daß die vorsichtige Regierung allen Saamen der Ver-

führung, welche die Lehre des Richers in dem Staate anrichten könnte, ersticken wollte.

Der fromme und gelehrte Bischof von Paniers sagt in seinen Jahrbüchern, man habe alle Ursache, daraus eine Spaltung in Frankreich zu besorgen. Herr Andreas Duval, Doktor der Sorbonne, welcher sich sowohl durch seine seltene Frömmigkeit als seine gründliche Gelehrsamkeit auszeichnete, sagte bey dieser Gelegenheit, daß es für das Wohl der Religion besser seyn würde, wenn niemals eine Sorbonne existirt hätte. Er wollte zweifelsohne dadurch nur seinen Schmerzen, den er fühlte, zu erkennen geben, daß ein so verheerendes Lehrgebäude, wie der Richerismus ist, aus dem Schoose dieser gelehrten Gesellschaft ausgegangen wäre. Denn Herr Duval selbst trug stets eine besondere Ehrerbietung gegen die Sorbonne, welche so viele verdienstvolle Männer gebohren, und so ansehnliche Dienste der Kirche durch ihre so gelehrten als orthodoxen Aussprüche geleistet hatte. Die äusserste Strenge der Verbothe und Befehle, mit denen man ihn bedrohete, haben ihn eingehalten; sie konnte aber nicht hindern, daß nicht nach seinem Tode eine Schutzschrift von seinem Werke, welche seine Irrthümer vermehrte, erschien.

Der Kardinal Richelieu, dessen sicherer Gang da, wo es auf die öffentliche Ruhe ankam, seinen Zweck nicht leicht verfehlte, vergaß auf nichts, um den Richer auf die guten Grundsätze zurück zu führen. Der Doktor unterwarf sich endlich den 7. Christmonat 1629, und gab eine schriftliche Erklärung, die er dem ersten Minister zuschickte, von sich, daß „er sein Buch dem Urtheile der katholischen und römischen Kirche, und des heiligen apostolischen Stuhles unterwerfe,

werfe, die er für die Mutter und Lehrmeisterinn aller übrigen, und für den untrüglichen Richter der Wahrheit anerkannte.“ Richer lebte nach seinem Wiederrufe beynahe noch zwey Jahre, und starb den 29. November 1631.

Dieß ist ein kurzer Auszug der Geschichte des Richerismus, und der Lehre, die in demselben enthalten ist. Ich lasse nun den Politikern die Mühe über, diese Grundsätze mit jenen, welche die Nationalversammlung aufgegriffen hat, gegeneinander zu halten, wo sie die Oberherrschaft der Gemeinde in die Hände liefert, dem Könige nur die vollstreckende Gewalt einräumet, und sich zur gesetzgebenden, gemeinen und beständigen Macht aufwirft. Dieß ist die sogenannte Verfassung der Geistlichkeit, welche Herr Martineau vorgetragen, die Herr Treilhard und Kamus mit verfänglichen Trugschlüssen und verstümmelten Schriftstellen belegt und unterstützet haben. Ich sage nur dieses:

1. Gemäß dem Hauptsatze des Richers steht jeder vollständigen Gemeinde das Recht zu, sich selbst zu regieren, und die Häupter haben nur die dienende und vollstreckende Macht; der Pabst hat keinen Primat der Gerichtsbarkeit über die ganze Kirche. Kraft dieses Primates hat der Pabst bisher die kanonische Einsetzung den neuernannten Bischöfen ertheilet, welche ihm ihr Glaubensbekenntniß zusandten, und ihm den kanonischen Gehorsam, das ist, in Betreff der Gegenstände, womit die Religion eingeflochten ist, schwuren. Kraft dieses Titels hat die Kirche dem Pabste die Dispensen in gewißen Graden der Sippschaft, wie auch die Untersuchung der zu Gunsten eines andern gemachten Resignationen vorbehalten. Nun die Nationalversammlung hat verordnet, daß die

Bischöfe in Zukunft sich nicht mehr an den Pabst wenden sollten, um irgend eine Art von Bestätigung oder Einsetzung zu erlangen; daß dieser keine Dispensen, oder Untersuchung vornehmen dürfte; daß die Bischöfe keine andere Verbindlichkeit mit dem sichtbaren Oberhaupte unterhalten sollten, als ihm ihre Wahl kund zu machen. Mithin untergräbt die Versammlung die wesentlichen Stützen der Unterordnung gegen den Pabst, und stürzet den Primat der Gerichtsbarkeit um.

Richer will, daß die Bischöfe keinen Primat der Gerichtsbarkeit über ihre Kirchensprengel haben. Sie können in ihren Diozesen keine Verordnung ohne ihre Synode machen, weil sie die Macht nicht haben, ein Gesetz vorzuschreiben, sondern nur die Vollstreckung der von ihren Synoden verfaßten Gesetze zu beeifern.

Die Nationalversammlung hat verordnet, daß die Bischöfe keine Handlung der Gerichtsbarkeit, ohne Beystimmung ihres Senats, der aus ihren Vikaren besteht, ausüben könnten, und daß die Diozesansynode alle Verordnungen des Bischofes verbessern sollte. Diese Synoden sollen aber nur simple Priester ausmachen. Da sehen wir offenbar den Presbyteranismus des Richers in der französischen Kirche wieder hergestellet: die Bischöfe haben nur die dienende Gewalt.

2. Richer lehrte, daß die versammelte Gemeinde ein unveräusserliches Recht habe, sich selbst zu regieren; deßwegen behauptete er, daß die Reichsstände zur Verwaltung des Reiches unentbehrlich nöthig sind, gleichwie die Konzilien und Synoden nothwendig sind, die Kirche zu regieren.

Daher liefert Richer die ganze geistliche Gerichtsbarkeit der Kirche, und folglich die Gewalt

zu

zu binden und zu lösen der ganzen Gesellschaft in die Hände, das ist, dem ganzen Körper der Kirche, wie sich Guesnel ausdrücket, und der ganzen Kirche, oder allen Gläubigen, die an Jesus Christus glauben, wie der Kalvinist du Bourg sagt.

Die Nationalversammlung hat ihr kirchliches Regiment nach diesem Plane abgezeichnet. In der That was hat sie verordnet? Daß in Zukunft der Metropolit den erwählten Suffraganen und der älteste Bischof dem Metropoliten die kanonische Einsetzung zu ertheilen berechtiget sey; daß mehr als vierzig bischöfliche Sitze aufgehoben, und drey und achtzig nach der neuen Bezirkseintheilung gebildet werden sollten; daß zur Errichtung der neuen Pfarrspiele das Ansehen des Bischofes und des Departements gemeinschaftlich beytragen sollen; daß der Bischof seine Vikaren aus den Pfarrern, derer Pfarren aufgehoben werden, auswählen müsse; daß endlich alle Pfarrer das Recht haben, sich ihre Vikaren auszusuchen, ohne ihnen auch nur vorzuschreiben, daß sie von dem Bischofe bestätigte Priester seyn sollen.

Nun aber derjenige, der nur ein wenig mit den Grundsätzen des katholischen Glaubens bekannt ist, weiß, daß der geistlichen Gewalt allein und nicht den Layen, wer sie immer seyn mögen, das Recht zustehe, die kanonische Einsetzung zu ertheilen, die Bisthümer und Pfarren zu errichten, den Umfang, wodurch die Gerichtsbarkeit eines jeden Bischofes und Pfarrers begränzet wird, abzustecken, die Generalvikaren, um ihnen in der Verwaltung ihres Kirchensprengels beyzustehen, zu ernennen, und endlich von den Sünden in dem Sakramente der Buße loszusprechen.

Ein

Ein anderer nicht minder unumstößlicher Grundsatz ist dieser, daß Niemand, wie das Sprichtwort lautet, eine Gerichtsbarkeit ertheilen könne, die er nicht hat: *Nemo dat, quod non habet.* Die Nationalversammlung, die meistenstheils aus Layen, und auch Protestanten besteht, hat keine geistliche Gewalt: mithin kann sie auch keine mittheilen. Indessen hat sie diese geistliche Gewalt den Metropoliten eingeräumet, um den erwählten Suffraganen die Sendung zu geben, und den ältesten Suffragan bestimmt, um sie dem Metropoliten zu ertheilen. Nun ist es unmöglich sich einen Begriff zu machen, daß nach dieser Verordnung der Metropolit, oder der Suffragan sich dieser Gewalt anders bediene, als Kraft der Verfügung der Versammlung; und diese Verfügung setzet eine von der Versammlung mitgetheilte Macht voraus. Denn entweder hat dieser Metropolit seine Gewalt von dem Pabste, oder von einem Konzilium, oder Kraft seines bischöflichen Charakters, oder aus der Eigenschaft eines Metropoliten, oder vermittelst des Dekretes der Nationalversammlung? Nun 1. hat er sie nicht von dem Pabste, der den von der Nationalversammlung auf die Kirche gewagten Eingriff offenbar verwirft, verdammet und verabscheuet. 2. Er hat sie nicht von einem Konzilium; denn ich weis nicht, daß seit dem Kirchenrathe von Trient ein anders gehalten worden ist, das die Kirchenzucht abgeändert hat. 3. Er hat sie nicht Kraft seines bischöflichen Charakters; denn in dem Kirchenbuche findet man bey der Weihe der Bischöfe kein Wort, das auf die Gewalt, die kanonische Einsetzung den andern Bischöfen zu ertheilen, einen Bezug hätte. 4. Er hat sie nicht von der Eigenschaft eines Metropoliten; denn diese Eigenschaft ist von jener eines Bischofes nur

in-

in dem unterschieden, daß die Kirche einem Metropoliten eine weit ausgedehntere Gerichtsbarkeit, als einem ordentlichen Bischofe mittheile. Dieser Metropolit in der neuen Verfassung des Klerus müßte also entweder ein Prälat seyn, der durch die Bulle des Pabstes dazu berechtiget ist, oder der nur nach der neuen Verordnung erwählet oder eingesetzet ist. In dem ersten Falle hat der Metropolit nur die in der Bulle ausgedrückte Gewalt; Kraft der Bulle aber hat er nie die Gewalt, neue Bischöfe einzusetzen. In dem zweyten Falle wird dieser Metropolit ein Eingedrungener, ein Schismatiker, ein von der Kirche und dem Pabste mißkannter Miethling seyn. Mithin dieser Metropolit von der neuen Regierung, weil er seine Gewalt weder von dem Pabste, noch von einem Konzilium, das eine neue Disziplin eingeführet hat, noch Kraft des bischöflichen Charakters, noch von der alten Eigenschaft des Metropoliten, noch von der neuen, weil er eingedrungen ist, empfangen hat, wird seine Macht nur von der Nationalversammlung haben. Folglich machet sie Anspruch auf die geistliche Gerichtsbarkeit, die sie durch ihr Dekret mittheilet. Es bleibt demnach das Sprichwort wahr, *nemo dat, quod non habet*, wenn die Nationalversammlung diese Gerichtsbarkeit ertheilet, ist sie auch gezwungen, einzugestehen, daß sie auf dieselbe einen Anspruch machet. Dieß ist aber eben die Lehre des Richers, der Kalvinisten und der Jansenisten, daß nämlich die geistliche Gerichtsbarkeit dem ganzen Körper der Kirche, der aus Layen und Priestern besteht, gebühre. Alle diese von der Versammlung über die Verfassung der Geistlichkeit verordneten und noch zu verordnenden Artikel sind aus diesem Grundsatze abgeleitete Folgen.

Von

Von ihm geht aus das Dekret, welches verordnet, daß der Umfang der neuen Bisthümer nach der Bezirkseintheilung der von der Versammlung gemachten Departements bestimmet werden solle. Die Gränzbestimmung eines neuen Bisthumes, die bisher stets von der Bestätigung des Pabstes abhieng, ist zweifelsohne eine Handlung der geistlichen Gerichtsbarkeit; jetzt übet sie die Versammlung aus.

Von ihm geht aus das Dekret, daß die Errichtung und Unterdrückung der Pfarren mit Einstimmung der Bischöfe und der Departements geschehen sollen. Auch da üben die Layen eine geistliche Gerichtsbarkeit aus, und schreiben eine ganz geistliche Gewalt vor. Wieder vollkommen nach der Lehre des Richers.

Von ihm geht das Dekret aus, daß die Bischöfe ihre Generalvikaren aus den Pfarren der Stadt, die unterdrücket würden, nehmen sollen. Wenn der Bischof nicht verhindern kann, daß die in der Stadt aufgehobenen Pfarrer seine Vikaren sind, übet die Nationalversammlung eine geistliche Gerichtsbarkeit aus, und theilet sie in der That mit, weil sich mit aller Wahrheit sagen läßt, daß Kraft des Dekrets der Versammlung diese Pfarrer, als Vikaren der Bischöfe, die Kirchensprengel verwalten. Dieser Artikel ist vielleicht der unbegreiflichste von der ganzen Verfassung der Geistlichkeit. Man will den Pfarrern eine ganz freye Wahl ihrer Vikaren einräumen, und man nimmt den Bischöfen die freye Wahl ihrer Vikaren.

In der, dieser Dekrete wegen gemachten Motion hat man Herrn Kamus; wider das Dekret des tridentinischen Konziliums behaupten gehöret, daß die Priester Kraft der Weihe allein die Gewalt haben, die Sünden zu erlassen, ohne

einer

einer Gerichtsbarkeit benöthiget zu seyn. Dieß ist eben die Lehre des Travers, Priesters aus dem Kirchensprengel von Nantes, und Verfassers des Werkes, das im Jahre 1744. in 4. erschienen ist, unter dem Titel: die rechtmäßige Gewalt des ersten und zweyten Ranges in Ausspendung der Sakramente ꝛc. Der nämliche Travers hatte zehn Jahre zuvor die Frage über die nothwendige Gerichtsbarkeit und Genehmhaltung, Beicht zu hören, verfertiget.

Diese zwey Schriften sind zusammen gestoppelt worden, um Beichtväter für jene Sekte zu erzeugen, welche, von den Bischöfen allerseits verscheuet, auf den Einfall kam, ein System auszuhecken, um sich die Billigung, wenn sie die Bischöfe verweigerten, von den Pfarrern, und auch im Nothfalle, daß diese sie auch abschlagen sollten, von den Layen zu verschaffen. Diese Beschuldigung ist nicht zu überspannt. Der schwärmerische Priester Travers untergräbt in seinem Buche alle Unterordnung gegen die ersten Hirten. Er lehret, daß das Volk, die Geistlichen vom zweyten Range, und Oberhirten, die Kirche bilden, nicht allein jene Kirche, die in ihrer Zusammenfassung genommen aus den Hirten und Schafen besteht, sondern die lehrende Kirche; jene Kirche, von der Jesus Christus gesagt hat: wer die Kirche nicht höret, den halte für einen Heiden und öffentlichen Sünder; folglich jene Kirche, die nur durch die ersten Hirten kann regiert werden, und die berechtiget ist, Gesetze und Entscheidungen in Glaubensstreitigkeiten zu machen, und die Widerspenstigen zu strafen. „Daher kömmt es, sagt Travers, daß, wenn sie (das Volk, der Klerus vom zweyten Range und die ersten Hirten) nicht alle in

einem

einem Ausspruche des Kirchenbannes, oder auch in der Entscheidung einer Glaubenslehre, oder Disziplinärsache übereinstimmen, sondern einige sie gutheissen, andere aber verwerfen, es nicht die Kirche sey, sondern nur Partikulärpersonen, welche durch einen fühlbaren Mißbrauch, und durch eine unbescheidene und überschnellte Ausübung des ihnen gegebenen Ansehens, wider den Willen der Kirche die Bannstrafe fällen, oder etwas entscheiden. Woraus folget, daß diese Zensur, oder dieser Ausspruch, weil er nicht förmlich verfasset ist, vor Gott keine Gewalt hat, und daß die von den Bischöfen wider den Willen des Klerus und des Volkes geschleuderten Zensuren ohne Wirkung sind."

Man sieht, daß der Jansenist Travers die Lehre des Richers vollkommen angenommen, die Gewalt der Bischöfe, der Nachfolger der Apostel, der Stimme des Volkes unterworfen hat, und daß das ganze Ansehen der Kirche in der ganzen Gesellschaft der Gläubigen, welche die Priester und Layen ausmachen, besteht. Und damit kein Zweifel mehr übrig bleiben könnte, daß er seine Gesinnungen dem Richer abgeborget hatte, setzet er bey: „die Hirten üben im Namen der Kirche diese Gewalt aus, und fällen derley Urtheile nur in ihrer Person." Es ist demnach unstreitig, daß die jansenistische Lehre über die geistliche Gerichtsbarkeit der Kirche von dem Richer abstammet, mit der die Nationalversammlung übereinstimmet. Mithin ꝛc.

Die Versammlung der französischen Klerisey 1745. hat das Werk des Travers als eine schwärmerische Geburt verdammet. Im gleichen wurde es von der theologischen Fakultät zu Nantes den 19. April 1746. gebrandmarket. Unter den 99. Sätzen, die verdammet wurden, sind 27.

als ketzerisch verworfen worden. Mithin ist auch die Lehre der Nationalversammlung, die nach dem Beyspiele des Travers die Gerichtsbarkeit der Bischöfe über die Vikaren vernichtet, eine afterkatholische Lehre.

Richer behauptete, daß die Wahlen zu den geistlichen Pfründen aus göttlichem Rechte entspringen. Die Nationalversammlung hat ihrerseits verordnet, daß in Zukunft alle Bisthümer und Pfarren durch Wahlen ersetzet werden sollten. Dieß ist eine Folge, welche die Versammlung von der Lehre des Richers abgeleitet hat, weil, wenn alle Pfründen durch die Wahl aus göttlichem Rechte zu ertheilen sind, nothwendig auch die Pfarren, die niemals der Wahl unterworfen waren, gleichwie die Bisthümer, durch die Wahl ersetzet werden müßten, indem sich sonst nicht vertheidigen ließ, daß alle Pfründen durch die Wahl aus göttlichem Rechte sollten ausgetheilet werden.

Nachdem ich nun dieses vorausgesetzet, und ein Parallel gezogen habe, frage ich jeden vernünftigen und unbefangenen Leser, ob es nicht wahr sey, daß die Lehre der Versammlung bey der politischen und kirchlichen Verfassung des Königreiches mit jener des Richers vollkommen übereinstimme. Nun die Richerische Lehre war ein aus den Grundsätzen der Kalvinisten zusammen gewebtes System, welches nachmals die Jansenisten aufgegriffen haben. Mithin ist die von der Nationalversammlung ausgeheckte, politische und kirchliche Organisation ein aus dem Richerismus, Kalvinismus und Jansenismus, aus drey Ketzereyen, welche die Kirche verdammet hat, zusammen gestoppeltes Mischmasch.

Welch wichtige und auffallende Folgen lassen sich

sich nicht aus dem ganzen Gemälde, das wir von der Lehre des Richers entworfen haben, ziehen! 1. Richer lebte vor J. J. Rousseau und Montesquieu. Mithin haben der Verfasser des Bundes der Gesellschaft, wo das Publikum das Muster der neuen Verfassung aufzulesen bisher geglaubt hat, und Montesquieu, der warme Anhänger und eifrige Lobsprecher der vollstreckenden Macht, der die französischen Köpfe erhitzet, und in Bewegung gebracht hat, die Ehre nicht, die Erfinder des, von der Nationalversammlung angenommenen Systems der Revolution zu seyn. Mithin müssen die Philosophen herablassend eingestehen, daß sie die Nation damit belauschet haben, da sie dieselbe beredeten, daß die Verfassung ein erhabener Gedanke der Philosophie, die den Bund der Gesellschaft ausgebrütet hat, sey. Mithin sind die Philosophen einen Wiederruf schuldig, und müssen im Gegentheile einbekennen, daß sie ganz einfältige Bücherdiebe sind, und ihre Werke dem System eines Doktors in der Theologie abgeborget haben. Mithin spielen die Philosophen einen seltenen Betrug, wenn sie die Doktoren auszischen, und sich über alle theologischen Gegenstände lustig machen, weil dieses ganze Meisterstück der bürgerlichen Verfassung nur die Gelehrsamkeit eines alten Buches von einem alten Doktor enthält, das sie aus dem Staube der Bücherschränke, wo es unter den Bannstrahlen der Kirche, die auf dasselbe geschleudert worden waren, verborgen lag, wieder hervor gezogen haben.

Man muß nicht vergessen, daß Richer ein wahnsinniger Liguist war, und daß seine Maximen eben diejenigen waren, von denen die Rebellen der Ligue berauschet herumtaumelten. Mithin

hin ist es nicht möglich, von den Philosophen einen Begriff zu geben, die uns das System des aufrührischen Richers als eine Verfassung aufdringen, nachdem sie binnen dreyßig Jahren wider die Schwärmerey der Liguisten und der Ligue mit höllischer Wuth losgezogen hatten.

Wir haben mit unumstößlichen Gründen dargethan, daß die Jansenisten die Lehre des Richers wieder aufgegriffen haben. Mithin haben sich die Jansenisten mit ihrer gewöhnlichen Verschlagenheit und Verstellung bey der Revolution benommen; sie, die sich nach ihrem Gebrauche, sich stets unsichtbar zu machen, zu verhüllen wußten, hatten Geschicklichkeit genug, uns, ohne es scheinen zu wollen, durch die Hände des Herrn Martineau eine kirchliche Verfassung zu unterschieben, die im eigenthümlichen Sinne nur eine Geburt der kleinen Kirche, das ist, eine kirchliche aus jansenistischen Grundsätzen ganz zusammen geschmiedete Regierung ist.

Wir wollen noch eine andere nicht minder wichtige Folge sehen. Die ganze Welt weis, daß der Name eines Aristokraten denjenigen beygelegt worden ist, die weder an der Revolution, noch an der Verfassung Antheil nahmen. Diese hingegen behaupteten, daß die Versammlung aristokratisch wäre, weil, wie Montesquieu sagt, „in der Aristokratie die höchste Gewalt in den Händen einer gewißen Zahl der Personen ist, welche die Gesetze geben, und in Vollstreckung bringen lassen; das übrige Volk aber ist in ihrer Einsicht aufs höchste nur, was in einer Monarchie die Unterthanen sind.“ Geist der Gesetze tom. 1. l. 2. cap. 3. Gewiß man wird dem Herrn Montesquieu die Wissenschaft, die Wörter des öffentlichen Rechtes zu erklären, nicht anstreiten; und ich frage, ob diese Erklärung bey gegenwärtiger

Lage

Lage der Sachen sich nicht pünktlich auf die Nationalversammlung, welche die Gesetze vorschreibet, und den Dienern die Vollstreckung aufträgt, schicke? Seltsame Vermischung! man wollte nicht ruhen; man behandelte stets die Wiederrevolutionisten als Aristokraten: wohlan! Richer soll die Frage entscheiden. Ich schlage sein Buch auf, und lese: *Regimen aristocraticum est naturæ convenientissimum.* cap 3. p. 21, 22. Die aristokratische Regierung ist die beste, und der Natur die anständigste. Richer wendet vor, daß diejenige Regierung, deren Plan er entwirft, die aristokratische sey. Nun eben diesen Plan hat die Versammlung angenommen, um die Verfassung zu machen. Mithin, nach dem Zeugnisse des Richers selbst, welcher der ächte Vater der Revolution ist, ist die gegenwärtige Verfassung Frankreichs im strengen und eigenthümlichen Sinne eine Aristokratie, die unter der Versammlung thronet.

Wir lassen diese Stelle des Richers den Herren Martineau, Kamus und Treilhard zu überdenken über.

Allein was geben uns alle Regierungsformen, die aristokratische, demokratische, oder monarchische zu schaffen? Wir nehmen sie alle an; wir wissen uns allen in der bürgerlichen Ordnung zu unterwerfen, wenn es das Gesetz des Vaterlandes fordert. Aber die Regierung der Kirche kömmt uns von Jesus Christus zu; sie ist dem Eigendünkel des Volkes nicht unterworfen; sie hanget in Hinsicht auf die geistliche Gewalt von der Gemeinde ganz und gar nicht ab. Richer, der ihre Austheilung auf die Mehrheit der Stimmen der Layen verlegt hat, hat euere Rechte in dem Evangelium vorgefunden; sein System ist von der Kirche verdammet: wir verlassen die

Stimme

Stimme der Kirche nicht, und wir können sie nicht verlassen, um der Meinung eines Treilhard, Kamus, Martineau zu folgen; kein Dekret auf Erden wird uns dazu zwingen können.

Ach! daß doch diese so warmen Anhänger des Richers ihm in seiner Buße folgten; denn Gott hat ihm die Gnade angedeihen lassen, seinen Irrthum zu bereuen. Alsdann hat er bekannt, und erkläret, daß dasjenige, was er geschrieben hatte, „der Lehre der katholischen Kirche, der Auslegung der heiligen Konzilien und Kirchenväter zuwiderlaufe; daß es falsch, ketzerisch und gottlos sey, daß er seine Irrlehren aus den verderbten Quellen des Luthers und Kalvins geschöpfet habe.“ Welches Geständniß für diejenigen, die sie abschreiben!

N. S. Die Vergleichung der Lehre des Richers und der kirchlichen Verfassung, die man der Geistlichkeit Frankreichs aufdringen will, führte uns nothwendig zu dem Parallel zwischen der nämlichen Verfassung und dem Lutheranismus. Unter ihren verschiedenen Namen würde man die nämlichen Grundsätze, und fast eben dieselben auf die Hierarchie gewagten Eingriffe gesehen haben. Wir sind, es ist wahr, weniger verwegen; vielleicht aber müßte man sagen, wir haben mehr Verstellung und Verschlagenheit: wir behalten den Namen der Bischöfe bey, wir untergraben aber ihr Ansehen, wir unterwerfen den Bischof dem Priester, und der Priester, die Pfarrer und Vikaren können noch nicht vorher sehen, zu welch' niederträchtiger Abhängigkeit von ihren Pfarreu sie sich noch werden herablassen müssen. Wir lassen dem Pabste einen sinnlosen Namen des Hauptes, und stürzen die Rechte seiner Gerichtsbarkeit um. Unter einem andern

Anscheine arbeiten wir auf den nämlichen Zweck hin. Wenn wir wissen wollen, was wir zu gewarten haben, dürfen wir uns nur der Reue erinnern, von der die Herzen der Oberhäupter des Luterthumes über den Umsturz des bischöflichen und päbstlichen Ansehens beklemmet wurden. Lasset uns nur einige Klagen von ihnen anhören.

„Unsere Leute, sagt Melanchton l. 1. ep. 17. tadeln mich, daß ich den Bischöfen die Gerichtsbarkeit wieder gebe. Das an die Freyheit gewohnte Volk, nachdem es dieses Joch einmal abgeschüttelt, will sich unter dasselbe nicht mehr schmiegen; vor allen aber sind es die Reichsstädte, die diese Herrschaft mit unausgesetztem Haße verscheuen. Nicht die Religion und die Lehre, sondern die Freyheit giebt ihnen zu schaffen. — Wollte Gott! ich könnte nicht die Herrschsucht der Bischöfe, sondern ihre Verwaltung wieder herstellen; denn ich sehe wohl, welche Kirche wir haben werden. Ich sehe wie an den Platz der zu Grunde gehenden Hierarchie die Tyranney, und die noch viel schädlichere Anarchie kömmt.“

„Unsere Leute, sagt er wiederum, geben zu, daß die kirchliche Polizey, wo man die Bischöfe als Vorsteher der Kirche und den Pabst als das Haupt aller Kirchen anerkennet, nicht wider das göttliche Gesetz streite. Es ist auch den Königen erlaubt gewesen, den Kirchen Einkünfte zu schenken. Mithin stehen die Herrschaft des Pabstes und das Ansehen der Bischöfe nicht mehr im Zweifel, und sowohl der Pabst, als die Bischöfe können dieses Ansehen beybehalten. Denn die Kirche muß Führer haben, um die Ordnung handzuhaben, um über diejenigen, die zum Kirchendienste berufen werden, und über die

Lehre der Priester zu wachen, und um die kirchliche Gerichtsbarkeit auszuüben: und wenn es in der Kirche derley Bischöfe nicht geben würde, müßte man sie noch aufstellen.“

„Das Ansehen der Kirchendiener, sagt Buzer, Ep. ad Farel. ist abgestellet, alles verliert sich, alles gehet dem Untergange zu. — Gott hat mir das Unrecht zu erkennen gegeben, das wir der Kirche durch unser überschnelltes Urtheil, und durch unsre unüberdachte Heftigkeit, mit der wir den Pabst verworfen, zugefüget haben. Denn das von der Freyheit berauschte Volk verscheuet allen Zaum, gleich als wenn wir bey dem Umsturze der papistischen Gewalt auch alle Kraft der Sakramente und des Kirchendienstes aufgehoben hätten.“

Die Werke der Protestanten sind voll von derley Klagen, welche ihnen die Anarchie, die Spaltungen und Unruhen, in die sie ihre Grundsätze und ihr aufbrausender Haß gegen die kirchliche Regierung gestürzet, abgezwungen haben. Um dieses zu beweisen, dürften wir nur die Klagen eines Erasmus, eines Mikon, eines Orkolompadius ꝛc. auffammeln. „Die Layen, sind die Worte von diesem, reissen alles an sich, und der Magistrat wirft sich zum Pabste auf.“ Int. epist. Calv. p.

Möchten sich doch unsere Leser die Mühe geben, das fünfte Buch des Bossuet von den Abänderungen der Protestanten zu durchgehen; da würden sie in der Geschichte der vorgängigen Zeiten die zukünftigen Uebel sehen. Da wir die Grundsätze, welche die Ursache davon waren, wieder aufgreifen, wie können wir uns schmeicheln, den Wirkungen zu entfliehen?

Von dem Hirtenamte in der katholischen Kirche.

Die Welt ist niemals ohne Priesteramt gewesen, um Gott die geziemende Ehre und Unterwerfung zu zinsen. Bey der Entstehungsepoche der Gesellschaften und in dem Gesetze der Natur wurde jeder Mensch als Priester und Religionsdiener gebohren. Allein sobald sich das menschliche Geschlecht vermehret und verbreitet hatte, nachdem die abergläubischen Gebräuche sich der ursprünglichen Uebergabe eingeflochten hatten, mußte man nothwendig das Priesterthum auf eine kleine Zahl ausgewählter Personen begränzen, und sie zu öffentlichen Verwahrern der Religion und des Gottesdienstes aufstellen. Dieß ist, was den meisten Stiftern der Nationen nicht verborgen war; sie hatten aber nur politische Absichten dabey; sie suchten mehr ihren Eigennutz, als die Ehre der Gottheit. Da sie die Menschen unter ihren Gesetze vereinigten, wollten sie dieselben durch einen Gottesdienst noch enger an sich anschliessen. Ihre erste Sorge gieng demnach dahin, daß sie das Priesteramt ihrem Ansehen allein unterwarfen. Sie drangen sich als Könige und Priester zugleich dem Volke auf, wie zum Beyspiele ein Minos, ein Numa, und in der Zeitfolge ein Mahomet, gleichwie in der neuen Welt ein Manko-Kapak: und wenn die Stifter der Reiche nicht zugleich Priester und Monarchen gewesen sind, so haben sie wenigstens den Gottesdienst und dessen Diener ihrem Ansehen allein, oder jenem der Magistrate unter-

ord-

ordnet, wie wir in China und Chaldäen sehen. Dieß aber hinderte nicht, daß sich der Glaube der Völker nicht nach der Veränderung der Politik und nach dem Verderbniße der Höfe richtete; ja dieß muß man als eine von den Hauptursachen betrachten, welche den Götzendienst so blühend auf Erden gemacht haben. Die Religion und ihre Diener hiengen allenthalben von der Gewalt des Fürsten, der sie beherrschte, ab. Die Großen und Reichen der Erde warfen sich zu Orackeln auf, bevölkerten den Himmel mit neuen Gottheiten, und neue Irrthümer verbreiteten hierunten ihre Finsternisse.

Wir würden uns demnach weder von der Wahrheit mehr versichern, noch erkennen können, wo sich der Gottesdienst, an den wir uns halten sollten, befindet, wo der Priester ist, den wir hören sollen, wenn alle Gattungen des Gottesdienstes von dem nämlichen Ursprunge ausgegangen wären; wenn das Priesteramt allenthalben der Willkühr der Regenten wäre unterworfen gewesen; wenn das Gesetz, das ihm zu verwahren anvertrauet war, mit der Politik der Fürsten, oder mit den Leidenschaften der Menschen und den verschiedenen Genien sich hätte abändern können. Allein, der göttlichen Vorsicht sey ewiger Dank! Derjenige, der noch nicht zugelassen hat, daß sich etwas in dem Laufe der Jahrhunderte verirrte, oder in der Ordnung der physischen Welt verwirrte, sollte er wohl etwas anders in der Ordnung der sittlichen Welt verordnet haben? Derjenige, der die Geschlechter und Gattungen unwandelbar erhalten hat, ohne zu dulden, daß in Mitte einer so wundersamen Fruchtbarkeit ein einziges den Charakter und die Gestalt wesentlich veränderte, sollte er zuge-

geben haben, daß der Saame seines Wortes von dem Keime der Irrlehre und des Aberglaubens ersticket würde? Nein, dieß kann von einer unveränderlichen Vorsicht nicht gedacht werden. Lasset uns dann sehen, was Gott, der Schöpfer und Erhalter gethan hat. Damit die Lüge nicht endlich die Oberhand gewäne, und damit das ursprüngliche Priesterthum nicht vollkommen auf Erden erlöschte; in eben dem Zeitpunkte, wo mit der Entstehung der Völker mehrere widersinnigen Gottesdienste in der Welt Wurzel schlugen, und das ganze Weltall in die Nacht der Vielgötterey einzuhüllen droheten, hat er sich ein Volk, eine Religion, einen Gottesdienst ausgewählet; er hat ein Priesterthum gestiftet: und dieß ist der wesentliche Charakter, an dem man es allzeit erkennen wird, daß er es gänzlich von der weltlichen Regierung abgesöndert hat. Er hat sich eine besondere Zunft gewählt, der er zum Antheile nur das Studium seines Gesetzes, die Verkündigung seines Wortes, eine vollkommenere Reinigkeit und eine weit wärmere Neigung und einen mächtigern Trieb zur Wahrheit und Gerechtigkeit eingeflößet hat. Die Zunft Levi ist es, die von Gott diese hohe Bestimmung empfangen hat, seinem Dienste, und dem Dienste der Menschen in dem, was die Religion und die Sitten belangt, ganz und gar gewidmet und geheiliget zu seyn.

Mithin hat das Priesteramt eine entscheidende Erbfolge von dem Ursprunge der Welt an bis auf Jesus Christus; und man kann es leicht an den nämlichen Kennzeichen unterscheiden. In dem geschriebenen Gesetze, wie in dem Gesetze der Natur bringet es dem einigen Gott die höchste Anbethung und Liebe dar. Es giebt nur zufällige Arten des Gottesdienstes, und die die Disziplin

ziplin allein betreffen, welche der Abänderung unterworfen sind. In dem Gesetze der Natur opferte jeder Hausvater, jeder Mensch selbst Gott die Erstlinge seiner Früchte und seiner Heerde: in dem Gesetze Moysis wurden die Gebräuche und Zeremonien schriftlich aufgesetzet, und das Wort des Herrn wurde öffentlich in den Synagogen von einem Körper der Hirten, die eine ausdrückliche Sendung dazu hatten, gelehret, gleichwie es vormals durch die Häupter der Zünfte in den Zelten der Patriarchen, in den Ländern Gessen, Kananäen, oder Mesopotamien verkündiget worden war.

Also war die jüdische Kirche nach der patriarchischen bestellet. Also war der ächte Gottesdienst und das wahre Priesterthum aufrecht erhalten, die ursprüngliche Uebergabe fortgepflanzet, die Hoffnung an einen künftigen Hirten, der den Schafstall Israels auf alle Theile der Welt erweitern würde, allzeit zugesichert. Also zeichnet sich das von Gott gestiftete Priesterthum durch einen entscheidenden Charakter vor allen religiösen Aemtern der Nationen aus. Also ist der Unterricht für die Einfältigen und Kleinen bereit, sobald die ewige Vorsicht die Stifterinn eines Gottesdienstes wird.

Dieß ist die erste Erwegung, mit der man sich bey der Vergleichung verschiedener Gottesdienste beschäftigen soll. Ihr werdet vor Jesus Christus keinen andern finden, als jenen der Juden, wo das Amt der Priester die besondere Pflicht aufhatte, die Völker zu lehren, und sie in den Wegen Gottes zu unterrichten. Ihr werdet keinen andern finden, der, wie jener Israels, dem Glauben des ersten Menschen eingepfropfet ist; der Rechenschaft von dem ersten Tage der Erschaffung erstattet, und der ihn mit

einem

einem sonderbaren Gepränge geheiliget hat. Ihr werdet keinen andern finden, der so herrliche und gewiße Vorzüge in sich enthält; der der Erwartung des Menschen und dem Anschlage Gottes gegen uns so pünktlich entspricht; der in der vollkommnen Wahrheit und Gerechtigkeit gegründet ist. Ihr werdet endlich keinen finden, welcher euch von Geschlechte zu Geschlechte auch so gar den Namen und die Handlungen der hohen Priester, die der Geburt des Weltheilandes vorher gegangen sind, überliefert. In der That, welcher Gottesdienst bey den Nationen darf mit ihm verglichen werden? Hat das Amt der Magier mit jenem der Leviten einige Aehnlichkeit? Sollen die Priester Aegyptens, die Weisen von China ihnen vorgezogen werden? An allen diesen Dienern der Philosophie, oder des Aberglaubens sehe ich Leute, welche die Wissenschaften, die Künsten liebten, Sternmesser und oft von allen Eitelkeiten der Astrologie und Magie bezauberte Gelehrte; aber allzeit Leute, die den verdorbenen Neigungen anderer Menschen Weihrauch streuten, und sich wenig um den Unterricht und um das Heil des Volkes besorgten. Wir melden nichts von den Bonzen, von den Druiden, von den Priestern der Cybele, von andern Götzendienern; es ist gar zuwohl bekannt, mit welchen Irrthümern oder Lügen sie das Volk täuschten, und wie wenig sie sich mit dem Unterrichte und andern Heilsmitteln desselben abgaben. Die Ehre aber der Leviten bestand darinn, daß sie sich bestrebten, alle Laster des abgöttischen Dienstes zu vermeiden, alle Israeliten in dem nämlichen Glauben zu vereinigen, an der Vorsicht Gottes nicht zu verzagen, die Hoffnung eines Erlösers heilig fortzupflanzen, und die Kinder der Patriarchen zu unterweisen, wie sie Gott, als dem

Urheber alles Guten, dienen, ihn über alles lieben, und nur seine Gerechtigkeit fürchten sollen.

Allein wenn wir das Amt der Leviten also erheben, was werden wir von dem katholischen Priesterthume sagen, von dem jenes nur der Schatten und das Vorbild war? Was sollen wir von diesem Amte sagen, das nicht mehr eingesetzet ist, um ein Volk allein, sondern alle Nationen wieder aufzurichten; nicht, um die Hinterlage der Verheissungen aufzubewahren, sondern sie allen Geschlechtern kund zu machen; nicht, um die Kinder Israels von den ersten Weltaltern zu unterrichten, sondern das ganze Weltall zu belehren, was sich von Anbeginne der Welt an bis auf Jesus Christus ereignet hat, und was sich von Jesus Christus an bis zu dem Ende der Zeiten noch begeben wird? Was sollen wir von diesem Amte sagen, welches der Gutthat des mosaischen Unterrichts auch die evangelische Lehre beygesellet; welches uns von der Dienstbarkeit des mosaischen Gesetzes befreyet, die Tugend uns reizender gemacht, die Geheimnisse des Himmelreiches enthüllet, und das Geboth der Liebe zur höchsten Stuffe der Vollkommenheit hinan geschwungen hat? Was sollen wir von diesem Amte sagen, dessen Stifter und erster Priester Jesus Christus selbst gewesen ist? Und was sollen wir an ihm loben? Dessen Einsetzung, dessen Fruchtbarkeit, dessen Liebe und Wohlthätigkeit gegen die Gesellschaft? Bey diesem Amte verdient alles das Lob und den Seegen, die Erkenntlichkeit und die Liebe. Nur die Mißbräuche allein sind es, mit denen die Menschen dessen natürliche Schönheit nur gar zu oft verstalten; nur die Mißbräuche sind es, die ihr bey unwissenden, schwachen und verdorbenen Herzen haben schaden können. Warum aber be-

rufen wir uns hier auf sie? Entweder existiren diese Mißbräuche nicht mehr, oder können leicht abgestellet werden: das Amt bringt sie nicht mit sich. Es giebt keinen davon, den sein göttlicher Stifter und seine ersten Apostel nicht verdammen: es giebt keinen, der nicht eine offenbare Uebertretung der Grundsätze und der Regeln, auf die sich das Priesterthum gründet, ist. Dieß ist die beste Art, auf alle Trugschlüsse der Ungläubigen, und auf alle Verleumdungen der Feinde desselben zu antworten.

Lasset nun kommen alle Afterweise von Athen, die Lehrlinge des Zoroastes oder Konfuzius, die Bramen, Gymnosofisten, alle ägyptischen und chaldäischen Magier; alle ihre Hohnreden müssen bey dem ersten Unterrichte desselben erstummen. Lasset alle Gottlosen kommen; sie müssen bey dem erhabenen Unternehmen der Wiedergeburt des Weltalls beschämet werden. Ihr alle, die ihr euch als Helden, Vertheidiger, Schüler der menschlichen Weisheit brüstet, kommet, und erröthet! Es war uns ein Kind gebohren, und dessen Namen ist Emmanuel, das ist, Gott mit uns. Es wird in Bethlehem Juda, in der von den Patriarchen und Propheten und durch den Unterricht des jüdischen Gesetzes geweissagten Epoche, zu der durch die Synagoge bestimmten Zeit, wo sich alle Priester Israels darüber zankten, gebohren. An ihm wurde alles, was von dem Weltheilande gesagt worden ist, erfüllet, ohne Beyhilfe der menschlichen Wissenschaften, ohne Unterstützung der Geschöpfe und ohne anders Ansehen, als welches es selbst aus sich hatte. Dieser Heiland hat sich wenige einfältige und unwissende Männer, die er sich als Jünger zugesellte, erwählet, und in ihnen dieses neue Priesterthum errichtet, das nicht nur das Jüden-

denland, sondern die ganze Welt zu einer Religion berufen sollte, die nur Friede, Tugend und Glückseligkeit einflößt, die eines Erlösers, der die Menschen unterrichtet, würdig ist, und die ein Gott der Erde, wenn er sie zu besuchen kömmt, hinterlassen muß.

Betrachtet nun, wie die Philosophie der Völker beschaffen war, als Jesus Christus sie zu unterrichten kam; wie jene dem gemeinen Manne allen Zutritt versagte, und wie der Beruf zu dem apostolischen Amte die Armen erhob. Einfältige Handwerker wurden die ersten berufen, da die philosophischen Schulen nur am Hofe der Könige, oder unter den Hallen der Akademien Zöglinge bildeten. Welch' bemerkenswürdiger Abstand, den man nicht umgehen muß. Denn Jesus Christus kündigte mit lauter Stimme gleich bey dem Anfange seiner Laufbahne an, daß er nicht gekommen sey, den Reichthümern oder den menschlichen Hochheiten einen Vorzug einzuräumen, sondern dem Menschen und der Würde seiner Natur. Er kündigte mit lauter Stimme an, daß seine Sittenlehre allen Menschen faßlich sey, weil die letzten vom Pöbel ihre Lehrer und Apostel seyn konnten. Durch dieß allein unterscheidet sich schon das Evangelium von allen Lehren der Philosophen, die nur zum Unterrichte der Weltweisen dienen. Plato besuchte den Hof des Dyonisius; Sokrates that groß, daß er unter seinen Lehrjüngern den Alzibiades zählte; Aristoteles rechnete es sich zur Ehre, der Lehrmeister des Alexanders zu seyn; Konfuzius brachte die Hälfte seines Lebens bey den Königen zu, und die andere Hälfte widmete er ihrem Unterrichte; alle diese Weise wählten sich Schüler aus den Großen und Gelehrten. Jesus Christus schenkte seine Gunst den

Ein-

Einfältigen und Kleinen; er nahm zu seinen ersten Schülern Simon, Petrus und Andreas seinen Bruder auf, die Fischer waren, und zwey andere Brüder, die ebenfalls auch Fischer gewesen sind. *)

Allein es war nicht genüglich, daß das Hirtenamt auf weit andere Begriffe, als die menschliche Weisheit hatte, sich gründete; Gott mußte ihm auch ein Ansehen mittheilen, welches die weltliche Weisheit sich niemals versprechen darf. Das Ansehen ist nöthig, damit der Unterricht auf die Herzen der Menschen wirke; ein Religionsdiener ohne Ansehen würde entweder mit einem Untersuchungsgeiste, oder, was noch schlimmer ist, mit Gleichgültigkeit angehöret werden: und alsdann würde sein Amt nicht Nachdruck genug haben, den Leidenschaften Einhalt zu thun. Wir mögen wohl ehrwürdige und himmlische Grundsätze den Menschen vortragen; aber auch die schönste Sittenlehre wird nicht das geringste Uebel auf Erden verhindern, wenn sie nicht mit dem Ansehen vergesellschaftet ist; gleichwie ein Gesetz, ein Richteramt nicht das mindeste Laster beseitigen wird, wenn es keine Zwangsmacht hat, um sich Ehrfurcht zu verschaffen. Was sage ich? Ein von einer Privatperson ohne Ansehen, von einem Gerichte ohne Verboth gemachtes Gesetz würde nur zum Stoffe des Spottes und der Verachtung werden. Eben diese Bewandniß hat es mit der Sittenlehre, wenn sie uns von Leuten ohne Charakter verkündiget wird. Die Philosophen haben es zur Zeit des Sokrates erfahren, als dieser Mann, den man für den weisesten aus allen Menschen hielt, seine Lehre zu Athen auskramte. Warum hatte sie einen

*) Matth. IV, 18, 21.

einen so geringen Fortgang, und warum durften seine Schüler seine Grundsätze nur innerhalb dem Bezirke seiner Schul anhören? Weil nämlich Sokrates und dessen Lehrjünger kein anders Recht hatten, den Gehorsam zu erzwingen, als das Recht des Menschen. Allein da dieses Recht nur von ihrem eignen Willen abhieng, waren auch die Philosophen der andern Sekten dazu berechtiget; es stand jedem Menschen frey, sich auf seine eigne Vernunft, und auf seine eignen Grundsätze wider die Meinung und Maximen des Sokrates zu berufen, und sich eben sowohl zum Unterrichter und Sittenlehrer des menschlichen Geschlechtes aufzuwerfen. Dieß haben auch die folgenden Philosophen zu thun nicht ermangelt. Daher konnte der Sohn des Sophronikus ausserhalb seiner Schule seine Moral nicht in Gang bringen: die Gelehrten setzten ihm eine andere Lehre, und die Unwissenden ihre Leidenschaften entgegen. Das nämliche erfuhr Konfuzius. Seine Lehrjünger fanden zweifelsohne für gut, an seinem Ruhme Theil zu nehmen, wenn sie außer seiner Schule eine Sittenlehre, wie seine war, verbreiteten; allein da Konfuzius in Rücksicht auf sie nicht mehr Ansehen hatte, als sie ihm beylegen wollten, glaubten sie sich nicht verpflichtet zu seyn, ihm in Geheim lange getreu zu verbleiben. Dieß ist die Ursache der doppelten Lehre, die man ihn in Indien verbreitet zu haben beschuldiget. Aus eben dieser Quelle entspringt die zweifelnde Moral, die in diesem Antheil Asiens herrschet, wovon die Chineser die abergläubigsten Leute ausmachen, die es unter der Sonne giebt. Gewiß dieser Vorwurf hat bey dem Hirtenamte Jesu Christi nicht Platz. Es wird in dem Evangelium gesagt, daß das Volk Jesum anstaunte,

weil

weil er es lehrte als einer, der Gewalt hatte.*) Denn Jesus Christus erkannte die Anlage des menschlichen Verstandes und Herzens, und er wußte, wie er sein Gesetz vortragen mußte, um demselben die Gewissen zu unterwerfen; er wußte, daß Gott allein berechtiget sey, von allen Menschen den Gehorsam zu fordern, weil er ihr allgemeiner Vater ist. Daher, wie er selbst saget, kam seine Lehre von dem Himmel; nicht er war es, der da lehrte, sondern Gott, der durch ihn den Menschen unterrichtete. Beseitiget, o Philosophen, diese göttliche Lehrart! ihr werdet schöne Grundsätze der Sitten hersagen können; werdet ihr aber auch ein Ansehen gewinnen, das eueren Maximen oder eueren Gesetzen einen ähnlichen Glauben bewirket?

Allein wird man sagen, wenn das katholische Priesterthum groß thut, daß es von Gott selbst eingesetzet ist, so kann sich auch der Priester eines Brame, eines Fo, eines Mahomets, ja alle Götzendiener rühmen, welche in verschiedenen Tempeln an der dummen Verehrung der Sterblichen Antheil nehmen.

Ja, sie rühmen sich auch; allein was läßt sich hieraus schließen? daß der Verfasser des Alkorans, der Erfinder des Fo, oder des Brame die Einfalt ihrer Schüler zu Guten gehabt haben, gleichwie ein Landstreicher, der aus entfernten Ländern in unserm Vaterlande ankömmt, uns durch falsche Beglaubigungsschreiben täuschen kann, welches dennoch nicht beweiset, daß es keine wahre Gesandten gebe. Es kömmt nur darauf an, wie man die Wahrheit der Sendung finden kann; und wir haben auch Mittel, diesen wichtigen Zweck zu erreichen. Alle Völker, und alle alten und neuen Religionen sind

*) Matth. VII, 28, 29.

sind uns bekannt; gleichwie wir ebenfalls wissen, welches Priesterthum in allen Zeitaltern und bey allen Nationen existiret hat. Allein damit wir einen so viel umfassenden Stoff ins Kurze bringen, begnügen wir uns mit den Beweisen, die wir schon angeführt haben, und welche die faßlichsten sind. Das katholische Priesterthum hat ausschliessend die Kennzeichen einer ursprünglichen und göttlichen Erbfolge. Es ist unabhängig von den Zeiten, von den Orten, von den Umständen, wie ein Amt, das vom Himmel kömmt, seyn soll. Es ist zum Unterrichte der ganzen Menschheit aufgestellet, und endlich, weil es aus ihrer Natur gutthätig ist, den Gesellschaften, um sie zur Tugend und Glückseligkeit zu befördern, zugegeben.

Wir sagen, daß das katholische Hirtenamt das Kennzeichen einer ursprünglichen und göttlichen Erbfolge an sich trägt. Wobey gleich merkwürdig ist, daß bey der Epoche, wo das neue Priesterthum auf Erden eingesetzet worden ist, die levitische Ordnung, welche auf das Patriarchat folgte, straks aufgehöret hat. Sie hatte die Absichten der ewigen Vorsehung erfüllet, und konnte sich nicht länger mehr erhalten, ohne der Welt das Aergerniß zweyer Priesterthümer, die Gott zugleich gebilliget hätte, vor Augen zu legen, wodurch zweifelsohne das Ansehen der Religion in Verfall hätte kommen müssen; denn gleichwie die wahre Religion nur eine ist, so muß auch das Priesterthum nur eines seyn. Nun die Vorsicht hat uns nicht lange im Zweifel herumtaumeln lassen. In der That, wer kann diesen Weissagungen seinen Beyfall verweigern, wenn er sie mit dem Erfolge abwiegt? Die Propheten hatten verkündiget: „Wann der von Gott gesandte Priester kommen

wird,

wird, alsdann wird das Schlacht- und Speisopfer aufhören; die levitische Ordnung wird eingehen; es wird keinen Hohenpriester in Israel mehr geben, und der ursprüngliche Glaube wird auf ein neues Volk verlegt werden, wo ein neues Priesterthum dem Herrn ein reines und unbeflecktes Opfer bringen wird." *) Jesus Christus ist gekommen; er war der von Gott gesandte Priester; er hat ein neues Opfer eingesetzet, und ein neues Priesterthum gestiftet; der Glaube der Patriarchen ist auf verschiedene Nationen übergegangen, und das Opfer hat in Israel zur bestimmten Zeit aufgehöret; in Juda giebt es keinen Hohenpriester mehr, die alten Geschlechtsregister sind verloren gegangen, und mit ihnen läßt sich der priesterliche Charakter der Kinder Levi unmöglich mehr unterscheiden. Es ist dort weder ein Priester, noch ein Opfer des alten Gesetzes mehr zu finden.

Mithin, wenn das Gesetz Jesu Christi dem mosaischen Gesetze nicht schon damals wäre eingepfropfet worden, würde man mit Wahrheit sagen können, daß sich das Priesterthum auf Erden nicht fortgepflanzet hätte, und daß das ursprüngliche Opfer wäre unterbrochen worden.

Jesus Christus ist demnach das Ende des alten, und der Anfang des neuen Gesetzes, welcher die alten und neuen Zeiten vereiniget; der die Hand den beyden Priesterthümern reichet; der dem höchsten Priester Israels, dessen Priesterthum, weit entfernt, daß es unterbrochen wurde, sich vielmehr in ihrem göttlichen Urheber verstärket und vervollkommnet, nachfolget. Wer kann sich hier entbehren, die Anordnung einer unver-

*) Deutron. XVIII, 15 & seqq. Isa. XXII &c. Dan. IX. Ose. III, IV, V. Malach. I, 10, 11. & Prophet. passim.

unerforschlichen Vorsicht, deren alle Wege standhaft, unwandelbar, und allzeit vereiniget sind, anzustaunen? Wer kann sich entbehren, in dieser Nachfolge des katholischen Priesterthumes den auffallendsten Beweis zu erkennen, daß dessen Glaube der erste und ewige sey? Jesus Christus erscheint seinen Jünger in Mitte des Moyses und Elias; er umfängt beyde Testamente, und giebt sich selbst das Zeugniß durch diese wunderbare Uebereinstimmung der beyden Priesterthümer, derer eines den Heiland der Menschen vorsagt, der kommen wird, die Welt aufzuklären, und den evangelischen Frieden mitzutheilen; das andere aber die Ankunft des nämlichen Heilandes und die Erfüllung der Weissagungen bekannt machet. Dieß sind keine metaphysischen Vernunftschlüsse, die über die Vernunft hinausreichen; es sind keine Beweise, oder Thatsachen, die sich hart begreifen lassen: die ganze Welt sieht, und erkennt es. Das katholische Priesterthum hat eine Erbfolge, die man bey keinem andern Gottesdienste auffindet. Jeder höchste Priester, von dem heiligen Petrus an, der der unmittelbare Nachfolger Jesu Christi war, bis auf Pius VI., der wirklich auf dem heiligen Stuhle in dem Mittelpunkte der katholischen Einigkeit sitzt, wird bey seinem Namen genannt. Von Jesus Christus, dem Haupte des neuen Bundes rückten wir bis zum Aaron vor; Aaron schließet ein ebenfalls bekanntes Priesterthum an die Patriarchen an; die Patriarchen führen uns zu dem allgemeinen Stamme des menschlichen Geschlechtes, zur Schöpfung, zu Gott hin, von dem wir ausgegangen sind. Also sind uns die Religionswahrheiten verkettet, und an einander geschlungen, durch ein immer fortdauerndes Kirchenamt, durch eine ununterbrochene Erbfolge

folge der Priester überliefert worden. Also ist die Eintheilungsreihe zwischen dem wahren Priesterthume, und andern, die davon abweichen, voraus gezeichnet. Also kann man leicht die von der Mutterkirche getrennten Kirchen erkennen, wenn man ihrem Priesteramte nachforschet; wenn man von ihrem geheiligten Geschlechtsregister Rechnung fordert. Von wem stammen die Hirten von Genf, die reformirten Priester ab? Von wem haben sie ihre Sendung? Wer hat sie in der Moral Jesu Christi unterwiesen? Wer hat den ursprünglichen Glauben bis auf sie gebracht? Wer hat ihnen die Form der Sakramente, die sie anerkennen, aufbehalten? In welcher Kirche sind sie dem Evangelium wieder gebohren worden? Und wenn es noch keine lange Zeit ist, daß sie durch die nämliche Erbfolge der Priester mit uns vereiniget waren, wo hatten sie eine ähnliche Kirche, eine ähnliche Lehre, die sie hat berechtigen können, sich von uns zu trennen, sich eine neue Ordnung der Hirten zu wählen, die mit der alten nichts mehr gemein hat? Wer hat ihnen einen Glauben versichern können, den sie wandelbar gemacht haben, und der für sie seit Luther und Kalvin nicht mehr ist, was er für ihre Väter war? Sie errötheten über die Mißbräuche, welche in ihren Augen die alte Kirche Jesu Christi verstalten. Diese Mißbräuche giengen von dem Menschen aus, und sie untergraben das Apostolat, das von Gott kömmt; sie stürzen jene Hierarchie der Hirten um, die so lange Zeit die Bewunderung der Philosophen selbst gewesen ist, und welche gewiß die vortreflichste Erfindung des menschlichen Verstandes seyn würde, wenn sie nicht einen Gott zum Urheber hätte.

Nichts ist so bewunderungswürdig, als die kirch-

kirchliche Hierarchie in den Zeiten, die ihrem Verfalle vorher gegangen sind, und welche die Wiederherstellung der alten Gesetze heut zu Tage wieder aufleben machen kann. Nichts ist so bewunderungswürdig, als der Entwurf der geheiligten Polizey, auf die sich das Reich Jesu Christi, und die Verkündigung seines Evangeliums in der ganzen Welt gründet. Dieser erhabene Plan umfasset alle Nationen, die ganze Oberfläche der Erde. Das Hirtenamt ist in mancherley Handlungen zertheilet; aber alle sind zur Ordnung, zur Eintracht des Ganzen nöthig; alle schliessen sich auf eine untrennbare Art an die Einigkeit des nämlichen Glaubens an. Es giebt Diakonen, Priester und Bischöfe; die Aemter sind unterschieden, und die Fülle des Apostolats ist nicht gleich in allen; aber der Zweck des Amtes ist der nämliche, und die Ehre des Priesterthumes ist nicht getheilet. Dieß ist es, in wem dieses Priesterthum alle Begriffe des menschlichen Verstandes und alle Macht der erschaffenen Kenntnisse übertrift. Kein Religionsdiener übet für sich und in seinem Namen, sondern alle für Jesu und im Namen Jesu Christi das nämliche Priesterthum und das nämliche Apostolat aus; doch nach der Sendung, die sie von Gott erhalten haben. Also wird die Gleichheit des Menschen in der kirchlichen Hierarchie beybehalten, die Gleichheit des Menschen und seiner Würde; also ist in der Kirche der geringste Levit einigermassen, wegen des Ansehens seines Berufes und wegen der Erhabenheit seiner Verbindlichkeiten, eben das, was derjenige, der die ersten Stellen einnimmt, also verschwinden alle Betrachtungen der menschlichen Eitelkeit bey einem wahren Religionsdiener, wenn er den erhabenen Zweck des allgemeinen Nutzens vor

Augen hat; er erkennet keinen ersten, noch letzten, wie die Menschen glauben; und wenn er berufen wird, über die andern zu herrschen, so hat er nur den Rang, allen zu dienen.

Lasset uns dieser Einigkeit der priesterlichen Amtsverrichtungen auch die Einheit der kirchlichen Regierung bey Eintheilung der christlichen Welt in Kirchensprengel und Pfarrspiele beysetzen, derer Mittelpunkt eine einzige Kirche ist, und derer verschiedene Hirten sich an den nämlichen Hirten anschliessen, der ihnen in dem Apostolat gleich, aber in der kirchlichen Hierarchie ihr Oberer, und in der ganzen Christenheit der erste Bischof ist. Welch beseligende Eintheilung, um in einem Augenblicke von einem Ende der Welt zu dem andern zu gelangen, um unter den Völkern die nämlichen Gesinnungen, Begierden und Neigungen zu unterhalten, und dem Hirtenamte eine vollständige Unabhängigkeit von den Mächten der Erde zuzusichern.

In der That, welche Macht sollte es wagen, ein geheiligtes Kirchenamt, das für alle Mächte eingesetzt ist, ihren Gesetzen zu unterwerfen? Diese Erniedrigung kann zweifelsohne nur jenes Priesterthum treffen, das die Einigkeit des katholischen Gottesdienstes getrennet hat, und nur für einen Staat, oder für ein Land bestimmet ist, wie das engländische, oder das ätiopische Priesterthum ist. Daß in einem solchen Priesterthume der Bezirk der Gränzen könne verwirret werden, geben wir gerne zu, weil es weder sie wieder in Ordnung zu bringen, noch sich zu verewigen im Stande ist. Es muß demnach unterliegen, und getrennet werden, wenn die weltliche Macht, die es unterstützet, ihr ihre Hilfe entzieht, welches, leider! eine Menge getrennter Kirchen erfahren haben, welche einen Altar wider den Al-

tar bauen wollten. Sie sind allmählich aus unseren Augen verschwunden, und haben die katholische Kirche allein zurück gelassen, die sich stets unwandelbar erhält, wo nicht in den nämlichen Orten, doch wenigstens auf dem nämlichen Erdkreise.

Da wir von der Unabhängigkeit des katholischen Hirtenamtes reden, wollen wir nicht, daß dasselbe dem Schutze der weltlichen Macht entsage; sondern wir wollen dadurch andeuten, daß es von dem Himmel die Gewalt erhalten hat, sich auf Erden bis an das Ende der Jahrhunderte in der nämlichen Lehre, in dem nämlichen Glauben, in dem nämlichen Unterricht der Wahrheit, der Gerechtigkeit und Glückseligkeit aufrecht zu erhalten. Nun dieß ist, was wir in dem katholischen Priesterthume auffinden, wenn wir die verkettete Uebergabe von Jahrhunderten zu Jahrhunderten durchgehen, aber nur bey ihm allein auffinden.

Wer hat jemals gesehen, daß dieses Priesteramt sich dem Hofe der Tyrannen, der tobenden Gewalt der Beherrscher dieser Welt unterworfen hat; daß es zur Zeit, wo eine einzige Verordnung zulänglich gewesen wäre, alle Lehrer der menschlichen Weisheit in die Flucht zu jagen, unterlassen hat, die Völker und Mächtige zu unterweisen, und seine Stimme vor den Richtern der Erde ertönen zu lassen. Wer hat jemals gesehen, daß, da eine schmeichelnde Philosophie so oft dem Despotismus, oder Wollust der Regenten Weihrauch gestreuet hat, da ein getrenntes Priesterthum, wie zu Zeiten des Luthers und Heinrichs VIII. seine Grundsätze nach der Willkühr der gekrönten Häupter herabgewürdiget hat; wer hat jemals gesehen, sage ich, daß die ächten Kirchendiener nicht jederzeit die

nämliche Unabhängigkeit in Glaubenssachen und in der Sittenlehre beybehalten haben? Daß das katholische Priesterthum nicht allzeit frey geblieben sey, daß es nicht mitten unter den Verfolgungen einen neuen Grad der Stärke gewonnen, daß es nicht, seit achtzehn Jahrhunderten bey allen Anfällen des Aberglaubens und Irrthumes, der Schwärmerey und des Unglaubens, stets glorreich gesieget hat?

Dieses, von dem Allerhöchsten gestiftete Priesterthum kann sich demnach auch wider den Willen der Mächte in einem Staate erhalten; ja, es kann es bis zu den Katakomben, bis zum Martertode, die unter den Neronen, unter den Dezien und Maximinen nur den Fortgang desselben beschleuniget haben. Es kann aber auch ein Land räumen, und sich in einem andern niederlassen, nicht zwar zur Stunde und im Zeitpunkte, wo es die Mächte der Erde haben wollen; sondern zur Stunde und in dem Zeitpunkte, wo Gott, um die Grossen dieser Welt, wegen ihrer Vergehungen und wegen der Laster des Volkes, zu verwerfen, es zuläßt, daß sie die unaussprechlichen Wohlthaten des wahren Apostolats verkennen, oder sie verachten.

Auf diese Weise haben die alten Ketzereyen einen Theil von Asien und von Afrika getrennet, und die neuen den Nord und England abgerissen. Aber sehet, wie wahr es ist, was wir sagen, daß das Hirtenamt in der katholischen Kirche von den Mächten unabhängig sey; daß es von ihnen weder verstaltet, noch umgestürzt werden könne, und daß es wider ihren Willen allzeit dauern, und sich verewigen solle. Ist es verschwunden, als ihm ein Theil Asiens entrissen wurde? Es dehnet sich gegen Norden in Europa aus; Schweden, Dänemark und Preußen bekeh-

ren sich auf dessen Wort. Ist dieses Priesterthum von Kalvin und Luther aus einem Theile Europens verbannet worden? Es setzet über das Meer, und dessen schneller Fortgang in beyden Indien entschädiget es hundertfach über den Verlust, den es von den Ketzereyen erlitten hat. So ist das, von Jesu Christo errichtete Priesterthum bestellt, allzeit einig, allzeit ungetheilet. Weichet es aus einem Lande, so verbreitet es seine Gutthaten in einem andern; und wenn Rom selbst sich von ihm trennen sollte, würde sie allenthalben, wo ein Nachfolger des Pius VI. ist, ein anders Rom, und die, mit dem Mittelpunkte der römischen Kirche vereinigte Würde finden. Denn von dieser Kirche steht geschrieben, daß die Pforten der Hölle sie niemals überwältigen werden; *et portæ inferi non prævalebunt adversus eam.* Matth. XVI, 13.

Was können demnach die vielen Einwürfe der Ruchlosen, welche die wahre Religion in ein pur menschliches System herabsetzen wollen, und ihren Ursprung, ihren Fortgang und Verfall dem Ehrgeize der weltlichen Fürsten zuschreiben, wider uns gewinnen? Die Jahrbücher der ganzen Welt erheben laut ihre Stimme wider einen ähnlichen Irrthum. Das katholische Priesterthum ist weder auf die Wissenschaft der Staatsmänner, noch auf eine vorgängige Sendung der Völker, noch auf die Empfehlung der Philosophen, noch auf den Despotismus der Fürsten gegründet worden. Es war schon bekannt, und in der ganzen Welt verbreitet, als die Philosophen zu ihm kamen; und als es die Kaiser zu ehren anfiengen, hatte es schon die äussersten Gränzen der Welt mit seinem Lichte bestrahlet.

Endlich soll man beobachten, daß eines von den nachdrücklichsten Mitteln, die das, von Gott ge-

gestiftete Priesterthum hat, sich frey und von den Mächten der Erde unabhängig zu erhalten, das Sakrament der Priesterweihe sey, wodurch dieses Hirtenamt sich auf alle Nationen erstrecket, und in allen Zeitaltern verewiget. Dieß Sakrament ist es, wodurch die neuen Priester und die neuen Bischöfe die Sendung, die Kirche Jesu Christi zu regieren, vom Himmel empfangen. Dieß Sakrament ist es, das die ganze Macht der Könige und der Reiche nicht ersetzen kann. Dieß Sakrament ist es, das die Ordnung der kirchlichen Sendung unter der Gewalt der Tyrannen niemals stöhren, und die Verfolgung, so grausam und allgemein sie auch seyn mag, sich niemals die Hoffnung machen könne, den Saamen der wahren Hirten zu ersticken. Dieß Sakrament endlich ist es, Kraft dessen Glaubenspredigen zu Völkern, die um das Christenthum nichts wissen, gesandt werden, und die Apostel schon in den ersten Tagen der Kirche sich Nachfolger, oder Vikaren aufgestellet haben, um in Vereinigung mit ihnen den verschiedenen Kirchen vorzustehen, und das nämliche Priesteramt und die nämliche Lehre fortzupflanzen. Wir wissen daher nicht, wie die Hirten von Genf ihre apostolische Sendung erklären, die sie selbst bekennen, nur von dem Volke erhalten zu haben; denn wenn der Wunsch, oder die Stimme des Volkes zur apostolischen Sendung nöthig ist, folget nicht offenbar, daß es unmöglich sey, der Kirche Jesu Christi neue Völker zuzuführen? Folget nicht klar, daß in diesem neuen Systeme, wo die Sendung von dem Volke kommen muß, kein rechtmäßiger Hirt das Evangelium den Ungläubigen predigen könne, ohne entweder sich selbst die Sendung zu geben, welches sich nicht behaupten läßt; oder sie von Niemanden zu haben,

welches eben so abgeschmackt lautet. Allein wer merket nicht fühlbar, daß, wenn den Aposteln ein ähnlicher Beruf zum Apostolate nothwendig gewesen wäre, die ganze Welt in den Finsternissen des Irrglaubens und des Götzendienstes noch darben würde. Mithin muß die Ordnung der Erbfolge in dem katholischen Priesterthume als ein entscheidendes Kennzeichen seiner göttlichen Einsetzung, und als ein wesentlicher Charakter seiner Unabhängigkeit und seiner Dauer als welche das sicherste Mittel sind, die nämliche Lehre und den nämlichen Gottesdienst in der Folge der Geschlechter beyzubehalten, angesehen werden.

Pflichten der Magistrate in Rücksicht auf die Religion und Sitten, und von ihren Verbindlichkeiten gegen die zwey Mächte. *)

Wenn die Magistrate, wie alle übrigen Christen, den erhabenen Titel der Kinder der Kirche tragen, so sind sie allein Kraft einer besondern Begnadigung, unter dem Ansehen des Königes auch die Beschützer derselben. Weil sie der Fürst vor andern gewählet, ihm die Last der Regierung tragen zu helfen; weil er ihnen sein Zutrauen geschenket, und sie zu Verwahrern seiner Macht aufgestellet hat, sind sie auch verpflichtet, die

*) Auszug einer Schrift, die seit der Berufung der Generalstände erschienen ist, unter dem Titel: Brief eines Doktors von Paris an einen seiner Mitbrüder, oder Betrachtung eines unparteyischen Patrioten über einige Ereignisse unsrer Zeit.

die Religion und ihre Altäre, ihre Moral und ihre Dogmen, ihren Gottesdienst und ihre Disziplin zu beschützen, zu sorgen, daß man die Sitten in Ehren halte, allen Lastern Einhalt zu thun, die Unbeugsamen in dem Gehorsame zu erhalten, und in dieser Hinsicht das drohende Schwert der Gerechtigkeit stets über ihren Häuptern zu halten. Da ihnen die Hinterlage der öffentlichen Wohlfart anvertrauet ist, soll die Gerechtigkeit bey ihren Urtheilen den Vorsitz haben, und sie sollen alle Mittel der Klugheit aufgreifen, um das Glück zu erhalten, und über die Ruhe eines jeden Gliedes des Staates zu wachen, und stets bereit stehen, den Schwachen zu unterstützen, und den Unschuldigen zu rächen, wenn sich der Ruchlose erkühnen wird, ihn zu kränken. Durch einen unerschütterlichen Muth, durch reine Absichten und durch eine kernhafte Kenntniß des menschlichen Herzens sollen sie die heimlichen Ränke der Bosheit und die Gewalt des Ehrgeizes vereiteln. Sie dürfen ihren eignen Einsichten nicht trauen, und müssen ohne Unterlaß wider die Leidenschaften und Vorurtheile auf ihrer Hut seyn, damit sie nicht etwa von einem Blendwerke und von den Reizen einer blinden und vorgefaßten Meinung dahin gerissen werden, da sie indessen dem Lichte des Glaubens zu folgen vermeinen. Ach wie oft verirren sich selbst die Richter! Wie oft wird ihre Tugend überraschet! Bey einem hitzigen Volke, das stärker auf die Ehre, als auf das Leben hält, und das der Argwohn allein schon aus der Fassung bringt, müssen sie das Ansehen und dem Ruhm für das kostbarste aus allen Gütern betrachten, dem Neide das Maul stopfen, die Klagen abweisen, der Schlange der Verleumdung das Haupt zerquetschen, allen gewaltthätigen Angriffen

griffen herzhaft entgegen arbeiten, und jeden biedern Bürger, der ruhig lebt, aber zuviel Großmuth und zuviel Religion hat, um sich selbst zu rechtfertigen, unter den Schutz der Gesetze aufnehmen. Welch heilige Handlungen; aber auch welche Erhabenheit der Einsichten, welchen Heldenmuth der Gesinnungen erfordern sie zugleich; Wenn eine Seele, um das Vaterland zu lieben, Tugend besitzen muß, so muß sie auch Stärke haben, um sich für dessen Heil aufzuopfern. Welche Ehre ist demnach den obrigkeitlichen Personen, welche ihren edeln Amtsverrichtungen so pünktlich als würdig entsprechen, vorbehalten!

Sie haben aber auch die hohe Bestimmung und Obliegenheit, die zwey Mächte in Ehren zu halten. Je erhabener sie über andere Menschen sind, desto williger sollen sie sich den Mächten unterwerfen, die Gott der Regierung dieser Welt vorgesetzet hat. Als Unterthanen des Fürsten haben sie in der bürgerlichen Ordnung nur eine untergeordnete Gewalt; als Kinder der Kirche haben sie, gleichwie die Könige selbst, im Religionssache nur eine schützende Gewalt. Allein sie sind verbunden, die Rechte der zwey Mächte aufrecht zu erhalten: diese Rechte sind jene der Vernunft und der Gottheit selbst, weil beyde Mächte von Gott ausgehen. Die Priester sind Vertheidiger der Könige, derer Thron sie beschützen, unterstützen und befestigen, indem sie dem Volke die Unterwerfung und Ehrerbietigkeit gegen ihre Herren einschärfen; sie sind demnach berechtiget, von dem Großmuthe und der Religion der Magistrate einen ähnlichen Eifer, die Gesetze der Kirche, wie die Rechte der Krone zu schützen, sich zu versprechen.

Sie können also ihre Gewalt auf Kosten des Ansehens der Bischöfe, oder der Fürsten nicht er-

erweitern, und noch minder die Macht der Könige herabsetzen, oder sich die Rechte der Bischöfe anmassen, um in dem Königreiche eine dritte Macht zu errichten. Wenn man als unbeschränkter Herr regieren will, da man ein Unterthan ist, so stöhret man die Eintracht, zerreißt die Bande der Gesellschaft, und stürzet den Staat um. Wenn man die kirchliche Gerichtsbarkeit an sich zieht, so greift man die Kirche Jesu Christi an, und untergräbt sie. Wenn man aber diese Säule, auf der dieß Weltall ruhet, fällt, so stehe ich der Könige und des Volkes wegen in Sorgen: der nämliche Schlag, der die Altäre umstürzet, zerbricht die Scepter und Kronen, und stürzet die Thronen um: auf ihren Trümmern wird ein scheußlicher Despotismus emporragen, oder doch in dem ganzen Staate eine fürchterliche Anarchie herrschen; zwey Uebel, die das ganze menschliche Geschlecht verscheuen soll. Derley Eingriffe würden eben so viele Entheiligungen Gottes seyn; sie haben Engelland umgestürzet, und würden zweifelsohne Frankreich zernichten. Der Himmel wende so verheerende Geißeln von uns ab. Die Tugend, die Einsichten der Magistrate beruhigen unsern Kummer. So lange sie das Volk lieben, so lange sie eine Ehrfurcht gegen die Bischöfe und Könige hegen werden, wird alles in Ordnung bleiben, und jedes Glied des politischen Körpers wird unter dem Schutze der Gesetze alle Vortheile der Gesellschaft ruhig genießen.

Wenn sich die Magistrate und die Gerichtsbedienten also benehmen, werden sie durch ihre Sorgen und durch ihre Standhaftigkeit nicht allein jene äußerliche Huldigungen und eitle Ehrbezeugungen, welche die Gewohnheit vorschreibet, und die Furcht einflößt, sondern auch jene Neigungen

gungen des Herzens, die auf eine erhabene Seele so fühlbar wirken, und von der Liebe ausgehen, die Ehrerbietung und Erkenntlichkeit verdienen und erhalten.

Auszug einer Schrift, die den Titel hat: Entdeckung der Mittel, derer sich die Nationalversammlung bedient, um in Frankreich die katholische Religion zu untergraben. Von H. A. Audainel.

Verfassung der katholischen Kirche.

Es giebt keine Regierung, und hat keine jemals gegeben, wenn wir sie auch nur in Bezug auf die Verbindlichkeiten der menschlichen Politik betrachten, die zugleich erhabner und einfacher, majestätischer und nachdrücklicher war, als die Regierung der katholischen, apostolischen und römischen Kirche ist. Wenn wir erwegen, wie sie von Jesu Christo und seinen Aposteln eingeführet, von ihren Lehrjüngern aufrecht erhalten, von den Konzilien befestiget, und von der Kirche unter dem unmittelbaren Ansehen des Statthalters Jesu Christi in Ausübung gebracht worden ist; wenn wir, sage ich, ihre ersten Grundsätze, die von Gott selbst ausgehen, und die so nothwendigen als untrüglichen Folgen, die sich davon ableiten lassen, mit ungetheilter Aufmerksamkeit überdenken, so muß das menschliche Gemüth von einer Empfindung des Erstaunens dahin gerissen werden, die für jeden die Wahrheit liebenden Menschen genüglich wäre, ihm die ewige

Wahrheit in der geistlichen Regierung der Kirche zu entdecken. Er würde sehen, wie diese himmlische Religion in der Armuth gebohren wird, aber schon die Reichthümer, die sie einst mittheilen wird, zu entwickeln anfängt; wie sie sich in Mitte der Dürftigkeit empor schwinget, weil es ihre göttliche Wesenheit forderte, daß sie sich aus ihren eignen Kräften befestigte, um alle Hilfsmittel der weltlichen Macht von ihrer Wiege zu beseitigen; da sie indessen schon bey ihrer Entstehung, als die Apostel allein ihr huldigten, den Grund ihrer Allmacht und ihrer Allgemeinheit legte. Wenn wir nur auf ihre Regierung unsere Aufmerksamkeit richten, werden wir mit Verwunderung gewahr werden, wie ihr göttlicher Stifter seine Kirche auf Gesetze gebauet hat, die von seiner ewigen Weisheit ausgegangen sind, und in denen er selbst das Siegel aufgedrücket hat, indem er sie für alle Zeiten, für alle Jahrhunderte, für alle Völker, für alle Länder eingerichtet hat; wir werden uns überzeugen, daß diese Allgemeinheit der Gesetze sich mit der Unveränderlichkeit der nämlichen Gesetze also vergesellschaftet, daß sie ohne Hülfe der Menschen, die sie nicht abändern können, weil sie der Kirche allein anvertrauet sind, die katholische Kirche unabhängig und unbeschränket machet, ohne daß sie dadurch die rechtmäßige Macht der Erde beschädige; und daß sie beyde Mächte sicher stellet, weil sie ihren Ursprung in dem Himmel aufsuchet.

Mit welch' entzückender Ehrfurcht entdecket der Katholik in den Gesetzen, die Jesus Christus zur Regierung seiner Kirche vorgeschrieben hat, jene übernatürliche Stärke, die ihr den Sieg sowohl über die Tyrannen, als über den Irrthum zusichert, und welche die Regierung zugleich in

den

den Stand setzet, wie der Gottlosigkeit der Menschen, so den Unternehmungen der Sektirer, wie den Reizen des Glückes so den Drohungen der Strafen zu trotzen! Wer anderer, als Gott selbst konnte auf eine so erhabene Art in der Regierung seiner Kirche mit einander vereinbaren die Freyheit und Unterwürfigkeit, das Ansehen eines Hauptes, das Jesum Christum selbst vorstellet, und die Unterwerfung eben dieses Oberhauptes gegen die Apostel und ihre Nachfolger, die Allgemeinheit der Lehre, die den Kirchendienern anvertrauet ist, und die Unmöglichkeit, daß sich auch der geringste Irrthum eines einzigen Dieners vor dem stets wachenden Auge der allgemeinen Kirche verhülle, und ihm entwische? Wer anderer als Gott konnte ihre unwandelbaren Gesetze und die Gewalt der kirchlichen Regierung also sicher stellen, daß sie nicht allein die Wuth der Tyrannen, die sie bey ihrem Ursprunge schon angriffen, sondern auch die Bosheit ihrer eignen Diener überwältiget, und besieget hatte, daß weder die Schlüssel des heiligen Petrus durch Geistliche, die den priesterlichen Charakter schändeten, beflecket, noch der Schimmer der Kirche durch die Schande der ärgerlichen Bischöfe verdunkelt werden konnte; und daß nach ihrem Tode die Hinterlage der Gesetze der Kirche, die zwar bedauert, daß sie jemals existirt haben, aber nur das Andenken an ihre Ausschweifungen beybehält, stets ihrer vollständigen Reinigkeit auf ihre Nachfolger verlegt wurde? Welch andere Hand, als jene des Ewigen, hat die Abtheilungslinie, welche die Kirche von allen zeitlichen Mächten sondert, mit einem so untrüglichen Griffel entworfen, daß, sobald man den Steig, den sie gebahnet hat, auf einen Augenblick verläßt, man auch gezwungen sey, sich

in alle Tiefen der Anarchie und des Irrthumes dahin zu stürzen? Wer kennet da nicht die Züge der Hand Gottes? Auch die Regierung, die Jesus Christus in der katholischen Kirche eingesetzet, hat sich durch so viele Jahrhunderte, ohne ihre Reinigkeit zu bemackeln, fortgepflanzet. Die Kirche wurde schon von ihrer Entstehungsepoche an von den Beherrschern der Erde mit vereinigten Kräften verfolget; allein sie erhielt, ungeachtet der drückenden Grausamkeiten, nicht allein ihren Glauben, sondern auch die Reinigkeit ihrer Regierung ganz unversehrt, weil sie sich einander unterstützten. Der Glaube sichert der Kirche den Charakter ihrer geistlichen Regierung zu, und ihre geistliche Regierung bewahret ohne Makel die Hinterlage des Glaubens. Sie hat ihre Tyrannen überlebet; sie durchkreuzte nachmals weit gefährlichere Jahrhunderte, in denen die Kirche in Glück und Ehren schwamm, und sie schlug sich durch. Der lange Glücksstand hätte zwar die Reize des Hochmuthes, welche ihre Reinigkeit verstaltet haben würden, aufkeimen machen können; Gott aber hat alsobald zugelassen, daß einige Ketzer aus ihr ausgiengen, die durch ihre Irrlehren die Kirche zwangen, sie zu besiegen, sich mit sich selbst zu beschäftigen, und sich innerhalb der Regierung, deren Gränzen Gott selbst abgesteckt hatte, einzuschliessen.

Nach langwierigem Streiten mit dem Reiche, nach besiegten Irrthümern des Luthers und Kalvins, blieb die katholische Kirche noch den nämlichen Gesetzen unterworfen. Vorzüglich kann man sich mit Grunde verwundern, daß sie nur alsdann ihre ganze Stärke wieder erhalten hat, nachdem sie alles fremdes, was die Jahrhunderte mit ihrer Regierung verflochten haben, beseitiget,

get, und sich in das Ansehen, das ihr Jesus Christus mitgetheilet hat, zurückgesetzt, und eingeschränket hatte.

Noch heut zu Tage bedient sich die gallikanische Kirche wider die Protestanten und Gotteslaugner, die sie bestreiten, der nämlichen Mittel, welche der Kirche wider die Gottlosen und Tyrannen den Sieg zugesichert haben. —

Was soll ich von den Wahlen sagen?

Weil die Wahl vor Alters von den Aposteln und ihren Nachfolgern in Gegenwart des Volkes geschehen war, wollte man, wie man vorgiebt, ihre ursprüngliche Einrichtung wieder in Gang bringen, und die Wahlen der Bischöfe und Pfarrer wieder auf die Wähler verlegen, welche, gemäß dem Dekret vom 22. Christmonat 1789. Götzendiener, Juden, Mahometaner, Protestanten, Komedianten und Henker seyn konnten!

Unverschämt! Saget uns dann, ob man zur Zeit der Tyrannen, wo die Gesetze der Kirche noch in ihrem vollständigen Ruhme und ihrer unversehrten Reinigkeit glänzten, jemals gesehen hat, daß die Heiden uns unsere Bischöfe gewählet, und uns unsere Hirten aufgedränget haben? Damals ließ man uns kaum die Duldung angedeihen, und sie waren unsere Herren. Allein ihr Haß und ihre Verfolgung waren für uns nicht so grausam, als eure heuchlerische Ehrerbietung. Sie würgten die Christen auf; sie entehrten dieselben nicht. *) Ihr werdet antworten,

*) Gott bewahre mich, daß ich auf den Gedanken verfalle, daß dergleichen Leute im Stande sind,

ten, daß sie zum Unterhalten unsers Gottesdienstes nichts beytrugen. Ich gebe es zu; aber sie zwangen auch unsere Altarsdiener nicht, ihren Gehalt mit dem theuern Werthe ihres Abfalles zu erkaufen. Tyrannen! die ihr tausendmal grausamer, als die Diokletianen, uns behandelt, nehmet euere entehrenden Besoldungen zurück; behaltet für euch unsere Eigenthümer, die ihr uns geraubet habt; tobet wider uns mit der Wuth eines Nero, und lasset uns unsere Tugend!

Ihr sprechet uns vieles von den Gesetzen der ersten Kirche! Wenn diese Gesetze die Götzendiener und Juden berechtiget haben, der Kirche Jesu Christi Bischöfe aufzustellen, zeiget uns wenigstens, in welchem Jahrhunderte des Christenthumes diese Gesetze vorzufinden sind. Geschah es damals, als Jesus Christus die Hierarchie seiner Kirche errichtet hat, da er zu seinen Aposteln sagte: wie mich mein Vater gesandt hat, also sende ich euch, *sicut misit me Pater, & ego mitto vos.* Io. XX, 21. Als der heilige Paulus an seinen Lehrjünger schrieb: ich habe dich in Kreta gelassen, daß du die Städte mit Priestern besetzest, *reliqui te Cretæ — ut constituas per civitates presbyteros* Tit. I, 5. Als der große Osius zu dem Kaiser Konstans sagte: „dränge dich nicht in die kirchlichen Geschäfte ein; gebiethe nicht über derley Gegenstände

durch ihre Gesinnungen, oder durch ihre Dekrete jemanden zu entehren: ich wollte nur sagen, daß sie sich bestrebten, sie zu verführen, um zu entehren. Man entehret sich, wenn man ihnen weichet. Was ihre Dekrete belangt, kann man mit Seneka sagen: Quanta dementia est, vereri, ne infamentur ab infamibus. Epist. 92.

stände; sondern lerne vielmehr von uns, was du wissen sollest.“ S. Athan. Epist. ad solid. Als der erste Kirchenrath von Nizäa verordnete, daß die Wahlen von den Bischöfen sollten vorgenommen werden, und als das siebente allgemeine Konzilium diese Verfügung bestätigte, und sagte, daß ein Bischof nur von den Mitbischöfen erwählet werden könne. *Oportet, ut qui provehendus est in episcopum, ab episcopis deligatur: quemadmodum a sanctis patribus, qui apud Nicœnam convenerunt, in regula definitum est.* Act. 8. can. 3. Als, welchen Antheil man immer der Geistlichkeit und dem Volke einräumen will, das unbeschränkte Recht stets bey den Bischöfen, und besonders bey dem Metropoliten gestanden hat. Thomassin, discip. eccles. tom. 1, part. 2. l. 2. c. 29. n. 2 Endlich als alle Konzilien, von jenem zum Laodizeen an, cap. 4. bis auf den Kirchenrath von Trient, sess. 23, cap. 4. erklärten, daß alle diejenigen, die es wagten, das Ansehen des Volkes, der zeitlichen Macht, oder die Wahl des Magistrats zu gewinnen, um die Amtsverrichtungen der Bischöfe, oder der Hirten auszuüben, ohne Ausnahme nicht als Kirchendiener, sondern als Diebe und unehrliche Räuber angesehen werden sollen. *Quin potius decernit sancta synodus, eos, qui tantummodo a populo, aut seculari potestate, aut magistratu vocati & instituti, ad hæc ministeria exercenda ascendunt, & qui ea propria autoritate sibi sumunt, non ecclesiæ ministros, sed fures & latrones, per ostium non ingressos, habendos esse.*

Waren etwa dieß die Epochen, wo die vorgeblichen Gesetze die Heiden und Juden zur

Wahl der Bischöfe und Pfarrer berufen haben? Wenn es diese aber nicht gewesen sind, so sage man uns, wann diese Gesetze im Schwunge giengen? Wie sind sie Gesetze der ersten Kirche geworden, da sie der ganzen ersten Kirche unbekannt waren.

Zwey-

Zweyter Theil.

Untersuchung des Eides,

der

den Geistlichen,

die

in öffentlichem Amte standen,

von

den Deputirten der Nationalversammlung

vorgelegt worden ist.

Erklärung der Meinung des Herrn Kamus, Deputirten zur Nationalversammlung; vorgetragen in der Sitzung am Samstage den 27. Wintermonat 1790. über die Vollstreckung der Gesetze in Rücksicht auf die Verfassung der Geistlichkeit.

Die Liebe zur Religion, eine ungetheilte Ergebenheit gegen den Glauben meiner Väter, eine aufrichtige Vaterlandsliebe, eine lebhafte Furcht, daß man nicht etwa meine Mitbürger durch ungegründete Bedrohungen der Gefahr, in der die katholische Religion, oder die Reinigkeit ihrer Glaubenslehren schwebte, irre machen, forderten mich auf, in der Sitzung am Samstage den 27. Wintermonat das Wort zu nehmen. Die nämlichen Ursachen geben mir auch heut die Feder in die Hand: die Untersuchungsart, die festgesetzet war, erlaubte mir nur den Grundsatz obenhin zu berühren: die Versammlung hat ihn angenommen: ich glaube nicht nutzlos zu arbeiten, wenn ich ihn weitläuftiger entwickle, damit alle meine Landsleute im Stande sind, die Wahrheit und Folgen davon einzusehen, und zu fühlen. Ich habe damals nur eine einzige Anmerkung über die Schrift: Darlegung der Grundsätze über die Verfassung des Klerus, zu welchen sich die unterzeichneten Bischöfe, wel-

welche als Deputirte auf der Nationalversammlung waren, bekennen, vortragen können. Ich würde noch viele machen können; allein einige davon muß ich nothwendig bekannt machen, welche die ganze Welt aufklären, und fähig machen, diese Schrift zu beurtheilen, und ihren Werth abzuwägen.

Die Gegenstände, die in den zwey Sitzungen vom 26. und 27. Wintermonat behandelt wurden, bestanden erstlich in einem Berichte, der durch viele Thatsachen bewies, daß eine große Zahl der Geistlichen, die von der Nationalversammlung verordnete, und von dem Könige begnehmigten Dekrete über die bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit zu vollziehen sich geweigert, und eine ausdrückliche Widersetzlichkeit gegen diese Dekrete geäußert hat. Nach diesem Berichte wurden die Mittel vorgetragen, welche in Zukunft die Vollziehung der nämlichen Dekrete zusichern könnten: der Versammlung wurde zu urtheilen überlassen, ob die Mittel, die man vorgeschlagen hatte, schicklich wären, oder nicht, die Vollziehung der Dekrete zu bezwecken.

Allein sobald die Untersuchung über einen andern Stoff vorgenommen wurde: und gleich als wenn noch kein Reichsgesetz, keine feyerliche Verordnung, die die Verfassung und Organisation des französischen Klerus bestimmte, existirte, hat man die schon behandelte und entschiedene Frage von der Gewalt der Nationalversammlung, über diese Gegenstände einen Ausspruch zu thun, wieder aufgeworfen.

Einige geistliche Glieder, die in diesen zwey Sitzungen die Rede führten, haben behauptet, gemäß den Irrthümern der Darlegung der Grundsätze, daß die Nationalversammlung nicht berechtiget sey, eine neue Bezirkseintheilung der

Bis-

Bisthümer und Erzbisthümer in Frankreich zu unternehmen, ihre Zahl zu beschränken, ihre Sitze abzuändern, über die Wahlen der Bischöfe und Pfarrer, über die ihnen eingeräumte Freyheit, sich ihre Vikaren zu wählen, ꝛc. eine Verfügung abzuschliessen. Eben diese Geistliche machten der Versammlung den Vorwurf, daß sie Zwietracht zwischen dem Priesterthume und dem Reiche streue, daß sie die Gewissen beunruhige, da sie einen Antrag, den sie ihr gemacht hatten, und für dessen leichten und glücklichen Erfolg sie bürgten, verwirft, nämlich, eine Entscheidung des Pabstes zu erwarten, die nächstens eintreffen müßte, und welche die Bischöfe berechtigte, den Dekreten der Nationalversammlung beyzutreten.

Ein ähnliches System konnte sich nicht lange ohne Antwort halten. Man mußte es bestreiten, folglich zu den Grundsätzen, welche die Stütze der von der Versammlung abgefaßten Dekrete sind, wieder vorrücken, und die Darlegung der Grundsätze, deren Vernunftschlüsse die Geistlichen von der Rednerbühne stets wiederholten, untersuchen.

Die Nationalversammlung sollte demnach über drey Gegenstände aufgeklaret werden: 1. über das Ansehen und Recht, das die Nation, welche die Versammlung vorstellet, hat, die Gesetze zu machen, die von der Verfassung der Geistlichkeit heut zu Tage wircklich existiren; 2. über die Frage, ob man, um diese Dekrete in Vollziehung zu bringen, auf die Entscheidung des Pabstes warten sollte, oder nicht; 3. über die Richtigkeit, oder den Ungrund der von den Bischöfen in ihrer Erklärung vom 30. Weinmonat vorgetragenen Grundsätze.

Dieß sind die drey Gegenstände, die ich nach und nach aus einander legen werde.

Die

I.

Die Nationalversammlung hat durch ihre Repräsentanten die französische Verfassung auf die unumstößliche Stütze der Rechte des Menschen gegründet. Sie theilet alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung nothwendige Gewalt aus; sie prüfet alle Theile, derer Vereinigung zum Besten des Volkes beyträgt; sie konnte also den Zustand der Religion, ihren Gottesdienst und ihre Diener nicht auſſer Acht lassen: sie hat sie bestimmet.

In der Regierung, welche die Nation abgestellet hat, machten unter den drey Ständen die Seelenhirten und Kirchendiener eine, über die zwey andern, erhabene, und noch mehr durch ihre Reichthümer, als durch den Einfluß ihrer heiligen Handlungen, die sie aufhaben, mächtige Klasse aus. Die erste Einsetzung des göttlichen Stifters der Religion war in Verfall gekommen. Seit dem die großen Herren sich in die demüthigen Stellen der Kirchendiener eingedränget hatten, seitdem sich die Häupter der Kirche von der Lust, das Reich zu verwalten, anwandeln ließen, sind alle Pflichten unter einander geworfen worden. Der Zustand der Religion verkündigte allenthalben die traurigen Folgen der Mißbräuche, welche eine seit mehrern Jahrhunderten anhaltende Unordnung ausgebrütet hatte.

Da die Nationalversammlung sich in dem Zeitpunkte befand, sich über die Religion zu berathschlagen, war sie zweifelsohne berechtiget, zu erklären, welcher Religion sie ihren Schutz angedeihen lassen würde. Sie würde einen unseligen und verdammlichen Mißbrauch von ihrer Gewalt gemacht haben, wenn sie der wahren, der katholischen Religion eine andere vorgezogen hätte.

Die-

Dieser Ursache wegen hat die Versammlung dafür gehalten, daß dieser Gegenstand nicht einmal zur Ueberlegung kommen darf. Sie hat sich nur verabredet und verordnet, daß Bischöfe in den Departements, Pfarrer in den Kirchenspielen aufgestellet, der mit der katholischen Religion übereinstimmende Gottesdienst auf Kosten des Staates unterhalten werden, und dieser Gottesdienst allein dem Staate zur Last fallen sollte. Ein allgemeiner Beyfall däuchte sie aller Berathschlagung vorzuziehen. Es ist demnach der Nationalversammlung niemals zu Sinne gekommen, die katholische Religion zu verwerfen: aber dennoch, was sie nicht gethan hat, war in ihrer Gewalt zu thun: unglückselige Gewalt, traurige Gewalt, wodurch man sich nur strafbar machen kann; allein eine Macht, die nichts desto weniger in den Händen der Versammlung und der Nation reel war.

Als nun die Nationalversammlung die katholische Religion in dem Königreiche freywillig beybehielt, als sie dieselbe in dem Zeitpunkte, wo sie Frankreich eine neue Staatsschöpfung giebt, beybehielt, befand sie sich in dem Falle und in der Lage, wo die katholischen Glaubensprediger in den Staat eintreten, und aufgenommen zu werden verlangen. Es ist ein allenthalben anerkanntes Sprüchwort, daß die Religion in dem Staate, und nicht der Staat in der Religion sey; folglich muß die Religion in den Staat aufgenommen; sie muß nach untersuchter Sache aufgenommen werden; und alles, was nur die Disziplin belangt, ist den für den Staat nöthigen Abänderungen unterworfen, der bey der Aufnahme der Religion ihren Dienern die Bedingnisse vorschreibet, unter denen er dieselben aufzunehmen bewilliget.

Diese

Diese Bedingnisse können niemals die Dogmen berühren, weil es nicht in der Gewalt der Mächte der Erde steht, die Lehrsätze der wahren Religion abzuändern. Der katholische Glaube bildet ein Ganzes, von dem man nicht einen Theil abändern kann, ohne seine Zusammenfassung zu untergraben. Allein die nämliche Bewandniß hat es nicht mit ihrer Disziplin, mit ihren äußerlichen Gebräuchen: und dieß ist zweifelsohne die Ursache, warum ihr göttlicher Stifter sehr wenige äußerliche Gebräuche eingesetzet hat: er wollte, daß sie sich in dem Herzen der Menschen einthronen, und daß die mancherley Gewohnheiten der verschiedenen Völker ihrer Fortpflanzung keine Hinderniße in Weg legen sollten.

Wir kommen nun auf den sonderheitlichen Fall, der zu so bittern Strafreden und Klagen Anlaß giebt. Die Nationalversammlung hat die Zahl der Bisthümer und Erzbisthümer beschränket; sie hat ihre Sitze abgeändert. Wenn eine Nation berechtiget ist, mit diesen Gegenständen in dem Augenblicke, da sie die christliche Religion annimmt, eine Verfügung zu treffen, so wird sie auch alsdann dazu berechtiget seyn, wann sie durch eine Handlung ihrer Oberherrschaft dieselbe freywillig beybehält. Nun wer wird sich erkühnen zu läugnen, daß, wenn die christliche Religion in einen Staat aufgenommen wird, dieser Staat das Recht habe, sowohl die Zahl, als den Ort der Bisthümer, Erzbisthümer, der Pfarren zu bestimmen? Welcher Glaubensprediger, der seinem Berufe würdig entspricht, würde sich weigern, das Evangelium zu verkündigen, weil auf seinem Unterricht, daß die Wesenheit der christlichen Religion Bisthümer und Pfarren fordere, die Nation ihm erklärte, daß sie die Errichtung

von

von zehen, nicht aber zwanzig Bisthümern, von tausend, aber nicht zwölfhundert Pfarrspielen bewillige. Die Nothwendigkeit, Bischöfe und Pfarrer zu haben, ist mit dem katholischen Glauben wesentlich verbunden. Es hat aber keinen Bezug auf den Glauben, daß in dem Umfange von hundert Meilen ein oder zwey Bisthümer, hundert oder hundert fünfzig Pfarren sind. Diese äußerliche Einrichtungen sollen der Willkühr der Nation unterworfen seyn, die ihre Obergewalt ausübet, da sie die christliche Religion aufnimmt oder beybehält. Wenn die Kirche in dieser Hinsicht einige Gewalt hat, besteht sie nur in dem, daß sie sich nach dem Willen des Fürsten richte, und denselben in Vollziehung bringe.

Ein einleuchtendes Beyspiel bestätiget alles, was gesagt worden ist. Die Kirchengeschichte hat uns den erbaulichen Bericht von der Aufnahme der christlichen Religion in England aufbewahret. Man findet da umständlich alles, was die Fragen, die heut zu Tage aufgeworfen werden, in das helleste Licht zu stellen erfordert wird.

Augustin kömmt in England im Jahre 597. an, um den Glauben zu predigen. Er hatte an der Küste der Provinz Kent angelandet, und er sandte zu dem Ethelbert, um von ihm ein Gehör zu erhalten. Der König empfängt ihn mit Güte. Augustin und die Missionarien, die ihn begleiteten, kündigten ihm die evangelischen Wahrheiten an. Der König, nachdem er sie angehört hatte, bewundert ihre Reden: er wird von den schönen Verheissungen der unveränderlichen Freude des andern Lebens gerührt. Indessen, setzte er bey, weil, was ihr verkündiget, neu ist, kann ich mich nicht dazu entschliessen, und das verlassen, was ich mit der ganzen englischen Nation so lange

Zeit

Zeit beobachtet habe. Weil ihr so weit her aus Liebe zu uns kommet, und in der Absicht uns dessen theilhaftig zu machen, was ihr für das Wahrste und Beste haltet; werde ich euch nicht nur allein nicht übel behandeln, sondern vielmehr alles Nothwendige zu euerer Erhaltung geben lassen. Ich werde euch nicht hindern, alle zu eurer Religion zu ziehen, die ihr dazu werdet überreden können. Er hat ihnen eine Wohnung in der Stadt Dorovern, dem Hauptorte des Königreichs Kent, und welche in der Folge Kantelberg genannt ward, angewiesen.

Die Missionarien übten die Lebensart der Apostel und ersten Gläubigen aus, sagt Fleury, aus dessen Geschichte wir dieß geborget haben,*) nahmen nichts an, als was zum Lebensunterhalt eunumgänglich nothwendig war; sie fasteten und betheten auf eine so erbauliche Art, daß eine große Zahl dieser tiefsinnigen und klugen Eiländer, durch die stumme Verkündigung des guten Beyspieles sonderbar gerührt, die Taufe verlangte. Der König selbst freute sich über den rechtschaffenen Lebenswandel dieser Missionarien, erkannte die Gründlichkeit ihrer Verheißungen an den Wundern, die sie zu derer Bekräftigung würkten, glaubte endlich, und wurde getauft. Alsdann gab er ihnen in seiner Hauptstadt einen anständigen Ort zu einem bischöflichen Sitze, und wies herrliche Einkünfte dazu an.

Wir sehen da einen Fürsten, der die Religion, ihre Lehre und ihre Diener aufnimmt; der aber allein den Ort zum bischöflichen Sitze, für den er einen schicklichen Platz anweist, bestimmet.

Dieß

*) Fleury hist. eccles. l. 36. n. 1. tom. 8. p. 128.

Dieß ist noch nicht alles: der heilige Pabst Gregorius, der den Augustin in England geschicket hatte, unterhielt mit ihm einen vielfältigen Briefwechsel. In einem Briefe vom Jahre 601. erklärte er ihm alles, was ihm zur Errichtung der Erzbisthümer dienlich schien; er zeigte ihm York und London zu den Sitzen der Metropoliten an. *) Unterdessen macht Fleury die Anmerkung, daß, weil Augustin seinen bischöflichen Sitz zu Dorovern, heut Kantelberg, aufgerichtet, wo ihn der König angewiesen hatte, der Entwurf des Pabstes Gregors nicht in Erfüllung gegangen ist. Nicht der Bischof von London, sondern jener von Kantelberg war in dem mittägigen Theile Englands Metropolit. **)

Man sieht nicht, daß die von dem Könige gemachte Bestimmung des Metropolitansitzes, oder die Unterwerfung Augustins gegen dessen Willen, einen Anlaß zu einer Klage, auch nicht von Seite des Pabstes, gegeben hat. Dieser Pabst wußte gar wohl, daß alles, was nur äußerlich ist, und zur Kirchenzucht gehöret, der Liebe und der Wohlfahrt der Völker, denen das Evangelium verkündiget wird, weichen müsse. Seine Briefe an Augustin geben uns viele Beweise an die Hand. Zum Beyspiele, als die Frage von den Bischöfen vorkömmt, und obschon damals die Gewohnheit war, daß sich neben dem Bischofe, der die Weihe ertheilet, zur Weihe noch zwey andere, als Zeugen, versammelten, schreibet er an den Augustin, daß er in der Kirche Englands, wo er noch allein Bischof war, auch allein die neuen Bischöfe weihen soll: wenn aber Bischöfe aus Gallien kommen, sollen sie als Zeugen der Weihe beywohnen. ***)

Als

*) Ibid. pag. 209.
**) Pag. 216.
***) Ibid. p. 209.

Als ich auf der Rednerbühne von der Gewalt der Nation, die katholische Religion aufzunehmen, oder nicht, beyzubehalten, oder zu verwerfen, redete, habe ich die Anmerkung machen gehört, daß wir getauft wären; und man zog daraus den Schluß, wie es mich däuchte, daß wir in dieser Lage nicht mehr berechtiget wären, uns über die Religion zu berathschlagen.

Zweifelsohne ist es eine große Wohlthat Gottes, daß er, da wir noch in dem ersten Alter sind, wo sich unsere Vernunft und unser Wille durch ein äußerliches Zeichen noch nicht offenbaren konnten, daß er sich, sage ich, mit dem Versprechen unserer Aeltern begnügen lassen will, um uns der Zahl der Gläubigen einzuschreiben; allein wann sich unsre Vernunft entwickelt, alsdann fordert er von uns eine andere Huldigung, einen freywilligen Gottesdienst, einen vernünftigen Glauben, *rationabile obsequium*. Das Opfer des Herzens allein kann ihm gefallen, und es würde von dem Herzen nicht ausgehen, wenn es nicht freywillig und überlegt wäre. Die Franzosen, obschon Christen, haben sich dann mit der Religion beschäftigen müssen: es war für sie Pflicht, die katholische Religion beyzubehalten. Sie haben es gethan; aber weil sie es freywillig gethan, hat diese Handlung die ganze Würde und das ganze Verdienst, das sie haben sollte.

Man hat eingewandt, daß die Dekrete der Versammlung die Unterdrückung der Bisthümer und Pfarren bewirkte, eine unerhörte und den Kanonen der Konzilien widrige Unternehmung.

Diese Einwendung ist ein Trugschluß, der aus der Verwirrung der verschiedenen Ordnungen der Gesetze, welche die Handlungen der Menschen leiten, herkömmt. Montesquieu hat

mit Grunde gesagt: „Es giebt verschiedene Ordnungen der Gesetze; und die Erhabenheit der menschlichen Vernunft besteht in dem, daß er wisse, mit welcher Ordnung die Gegenstände hauptsächlich eine Verbindlichkeit haben, über die man eine Verfügung treffen soll, und daß man die Grundsätze, welche die Menschen regieren müssen, nicht unter einander werfe.“ *) Es mag ein Volk eine bestimmte Verfassung haben, oder so leben, als wenn es eine hätte; es mag vorgeschriebene Gesetze, um die verschiedenen Handlungen des bürgerlichen Lebens zu leiten, und Richterstühle, um sie anzuwenden, haben, oder nicht: so dürfen dennoch jene Richterstühle, bey denen sich die Privatpersonen stellen, um ihre Vortheile zu vertheidigen, nicht untersuchen, ob die Verfassung existire, oder nicht; ob die gegenwärtigen Gesetze aus allen, die es geben kann, die besten sind, oder nicht. Sie müssen sie, so wie sie sind, anwenden: und gesetzet, daß die Verfassung nichtig, oder mangelhaft sey; daß die Gesetze schwach, oder zum Wohl des Volkes nicht zulänglich sind, so sind die Menschen dennoch, auch in dieser bedauernswürdigen Lage, glückselig genug, daß sie sich an eine Macht wenden können, die sie wider den Eigensinn der Großen und wider die Anfälle der Gottlosen in den Schutz nimmt. Alsdann wird oft ein Mißbrauch durch einen andern abgestellet. Es ist gut, daß einer aus beyden bestehe, um den andern zu überwiegen; derjenige, der nur einen heben wollte, würde das Uebel verschlimmern, statt es zu vernichten.

Dieß war die Lage, in der Frankreich schwebte; und damit ich von dem Gegenstande, der in Frage steht, von der Unterdrückung der Beneficien, nicht abweiche, so machte es jeder Tag nütz-

*) Spir. leg. l. 26. cap. 1.

nützlich, wegen den beträchtlichen Veränderungen, welche die Sitten, die Gebräuche, die Lokalumstände verursachet hatten, daß man Benefizien aufhob, sie mit andern vereinigte, ihre Einkünfte zu neuen Bestimmungen verwandte. Da aber diese Handlungen der Willkühr einzelner Personen, die ihre Gewalt mißbrauchen konnten, unterworfen waren, mußte man das Uebermaaß dieser Gewalt überwiegen, und dem Mißbrauche durch lange und verworrene Formen vorbeugen. Die Erfahrung hatte schon öfters die Ungereimtheiten dieser Formen fühlbar gemacht, man hätte sie gerne abgestellet; allein man wurde durch die Furcht, die Vereinigungen und Unterdrückungen willkührlich zu machen, allezeit zurück gescheuet; man hatte die Formen, als die einzige Schutzwehre wider den Despotismus beybehalten. Es war damals die Pflicht der Juristen und Kanonisten, wenn man ihnen eine Unterdrückung oder Vereinigung der Benefizien, welche der Despotismus der königlichen Minister oder der Bischöfe beschlossen hatte, vorlegte, in den gegenwärtigen Gesetzen, in den zahllosen Sammlungen der Konzilien, Gesetze oder auch Arrets, wo sich zur Unterstützung des Handels vortheilhafte Zeugnisse vorfanden, als einige Mittel, der willkürlichen Macht Einhalt zu thun, aufzusuchen. Auf diese Art ist man bisher zu Werke gegangen.

Man würde sich lächerlich machen, wenn man diese Formen und diesen Plan des Betragens einem ganz andern Fache einreihen; wenn man eine Nation durch Formen, einen Gesetzgeber durch Arrets beschränken, und einem Volke die Einrichtung seiner Verfassung einstellen wollte, weil sich besondere Entscheidungen, die in andern Fällen abgefasset worden sind,

vor-

vorfinden lassen. Hat man dann vergessen, was die unumschränkte Macht sey? Verkennet man noch, daß die höchste Gewalt nur dem Volke und ihren Repräsentanten zugehöre? Da Frankreich ein neues Gebäude auf einem neuen Grunde aufführen wollte, hat es die auf ihrer Oberfläche zerstreuten Trümmer vernichtet, um da einen großen und prächtigen Pallast aufzubauen. Würde man sich nicht lächerlich machen, wenn man einem Baumeister, der einen Pallast errichtet, vorwerfen wollte, daß er ihn nicht mit einem Strohdache bedecke? Es läßt sehr abgeschmackt, wenn man dem französischen Volke sagt: ihr bestimmet die Zahl der Bisthümer, ohne das Gutachten des Pabstes hierüber einzuholen; ihr unterdrücket die Pfarrspiele, ohne Rechtsgang; ihr vereiniget die geistlichen Pfründen, ohne bey Hofe einregistrirte Patenten.

Das Lächerliche von derley Einwürfen ist für jeden unparteyischen und vernünftigen Mann auffallend. Die Gewalt der Nation, alles anzuordnen, was nur das Aeußerliche der Religion, die sie in den Staat aufnimmt, oder beybehält, angeht, ohne in dem Glauben sich eine Veränderung zu erlauben, ist ausser allen Zweifel gesetzt. Es ist eine Glaubenslehre, daß es in der katholischen Religion Bischöfe geben müsse; es ist aber keine Glaubenslehre, daß Frankreich mehr, als drey und achtzig Bischöfe habe. Mithin hat die französische Nation verordnen können, daß nur drey und achtzig Bischöfe in Zukunft mehr seyn sollen. Es ist keine Glaubenslehre, daß die Bischöfe in dieser oder jener Stadt residiren; wohl aber, daß sie in der Stadt, wo sie angestellet sind, residiren sollen. Mithin war die französische Nation berechtiget, die Städte, wo die Bischöfe ihre Sitze haben sollten, zu bestimmen.

stimmen. Uebrigens hatte sie nicht nur die Gewalt, sondern auch die Pflicht auf sich, die Bischöfe zur Residenz anzuhalten, und in dieser Hinsicht hat die Nation ihrer Pflicht pünktlich entsprochen.

II.

Nachdem der Mangel der Gewalt, den man der Nation vorwarf, beseitiget ist, machet man ihren Repräsentanten eine andere Einwendung. Warum, sagt man ihnen, verweigert man gewissenhaften Seelen alle Willfährigkeit, Seelen, die gar leicht verwirrt werden können, und die euch bitten, zu dulden, daß sie ihre Aengsten durch eine päbstliche Entscheidung beruhigen? Diese Entscheidung wird verlanget; sie wird nächstens erwartet; es läßt sich hoffen, daß sie günstig ausfalle; und, da nach der Meinung derjenigen, die sie begehren, der Pabst die ganze Gewalt der Kirche in den Händen hat, weil es die Umstände nicht erlauben, daß sie sich versammle, wird ein einziges Wort von ihm alle Schwierigkeiten heben, und alle Unruhen stillen.

Wie dann! Die französische Nation sollte die eisernen Bande, die sie in ihren eigenen Ländern so lange gefesselt hielten, nur zertrümmert haben, um sich unter das Joch einer fremden Macht zu schmiegen? Sie sollte ihr Haupt über andere Völker nur empor gehoben haben, um ihre Stirne vor dem Bischofe von Rom zu beugen? Und ihre Kirche, die sich damit groß weis, daß sie ihre Freyheit wider die ultramontanischen Eingriffe standhaft vertheidiget habe, sollte diese kostbare Freyheit, die sie so lange und so großmüthig beybehalten hat, in dem Zeitpunkte, wo die Nation die ihrige errungen hat, Preis geben, und verlieren?

Was ist der Pabst? Ein Bischof, ein Diener Jesu Christi, wie alle andere Bischöfe; bestellet, die Völker zu lehren, und ihnen die Sakramente auszuspenden, gleichwie alle andere Bischöfe; dessen gewöhnliche Amtsverrichtungen sich auf den Kirchensprengel von Rom auf eben diese Art beschränken, wie die Handlungen der andern Bischöfe von den Gränzen ihres Kirchensprengels beschränket werden.

Der Pabst hat ferner die Eigenschaft eines Metropoliten, und in diesem Betrachte genießt er, wie jeder Metropolit, das Recht, die Nachläßigkeit seiner Suffraganen, welche die Provinz von Rom bilden, zu ersetzen.

Neben diesen zwey Titeln eines Bischofes und Metropoliten hat der Pabst noch den besondern Rang des Mittelpunktes der Einigkeit. Er hat diesen Vorzug, weil er auf dem Stuhle des heiligen Petrus, des ersten unter den Aposteln, sitzet, zu dem Jesus Christus gesagt hat: wenn du dich einmal wirst bekehret haben, und von dem Fehler, den du begehen wirst, da du mich verläugnest, und in Mitte meiner Feinde mich verkennest, wieder in dich gegangen seyn, so stärke deine Brüder im Glauben. *) Petrus hat Kraft dieser Worte eine besondere Sendung der Oberaufsicht, der Ermahnung, erhalten, um diejenigen zu dem Glauben wieder zurück zu führen, die sich verirren würden; es obwaltet aber ein unendlicher Abstand zwischen der Aufsicht und den Ermahnungen, und zwischen einer, im strengen Sinne genannten Gerichtsbarkeit, welche die Parteyen vor sich rufet, verordnet, entscheidet, und bestrafet.

Der Primat des heiligen Petrus verschlinget

(* Et tu aliquando conversus confirma fratres tuos. Luc. XXII, 31.

die Sendung und die Gewalt der andern Apostel nicht: er beraubet den heiligen Paulus der Fähigkeit nicht, ihm in das Angesicht zu widerstehen, als er nicht richtig nach der Wahrheit des Evangeliums wandelte: *) er hinderte den heiligen Jakob nicht, auch in Gegenwart des heiligen Petrus, den Ausspruch zu thun, und das Urtheil zu fällen. **)

Es würde demnach eine Feigheit, oder eine verdammliche Unwissenheit in einem Bischofe seyn, wenn er sich also betragen sollte, als hätte er, in der Eigenschaft eines Nachfolgers der Apostel, nicht zulängliche Gewalt, alles im Religionsfache zum Wohl der Seelen Nöthige oder Nützliche zu unternehmen. Der heilige Cyprian sagt nicht nur von dem Pabste, sondern von allen Bischöfen: „es giebt nur ein Episkopat, wovon jeder Bischof die Vollgültigkeit besitzet;“ ***) und als wäre dieser Ausdruck noch nicht stark genug, setzet er bey: „es sind gewiß die übrigen Apostel dem Petrus gleich gewesen, und haben mit ihm die nämliche Würde, und einerley Macht überkommen.“ ****) Der heilige Hieronymus führet die berühmtesten und entlegensten Städte Rom, Eugubium, Konstantinopel ꝛc. an, um zu erklären, daß das Priesterthum in allen Bischöfen, wo sie immer seyn mögen, das nämliche sey. *****)

Wenn

*) In faciem ei restiti, quia reprehensibilis erat .... cum vidissem, quod non recte ambularent ad veritatem evangelii &c. Gal. II, 11 & 14.

**) Ego judico non inquietari eos, qui ex gentibus convertuntur ad Deum. Act. XV, 19.

***) Episcopatus unus est, cujus pars a singulis in solidum tenetur. S. Cyp. de unit. Eccles.

****) Hoc erant utique & cæteri apostoli, quod fuit Petrus, pari consortio præditi honoris & potestatis. Ibid.

*****) Ubicumque fuerit Episcopus, sive Romæ, sive

Wenn ich hier eine Abhandlung liefern wollte, könnte ich leicht Zeugnisse aufsammeln, und aus ihnen die unwandelbare Verewigung der Lehre, die ich vorgetragen habe, beweisen: allein es ist jetzt nicht Zeit, sich mit Abhandlungen zu beschäftigen; wer Lust hat, sich über diesen Gegenstand aufzuklären, dem zeige ich vier Werke an, wo alle Zeugnisse, die man nur verlangen kann, aufgegriffen sind. Ich habe unter hunderten jene Schriftsteller gewählet, die in Orten, die von einander entlegen waren, geschrieben haben, damit man wisse, daß die Uebereinstimmung sowohl verschiedener Kirchen, als verschiedener Zeiten in Rücksicht auf diesen Gegenstand ganz einmüthig sey.

Im Anfange dieses Jahrhundertes bestimmte Van-Espen in Flandern die Grundsätze über die Gränzen der päbstlichen Gewalt in seinem großen Werke von dem allgemeinen Kirchenrechte. Dreißig Jahre darnach entwickelte in Frankreich Herr Burigny die nämlicheu Wahrheiten in seinem Buche von dem Ansehen des Pabstes, welches eine vollständige Sammlung der Stellen der heiligen Väter und Kirchenlehrer über die billige Ausdehnung seines Ansehens enthält. Im Jahre 1769. verkündigte zu Lisabon Anton Pereira eben diese Grundsätze, in seiner Schrift, wo er das Recht vertheidigte, welches die weltliche Macht den Bischöfen in diesem Reiche einräumte, die Ehedispensen mitzutheilen, da sie zugleich verboth, sich an Rom zu wenden. Endlich im Jahre 1782. sind sie in zwey Schriften zu Wien erschienen, die den Titel hatten; was ist der Pabst? Was ist der Bischof? Ich be-

Eugubii, sive Constantinopoli, sive Tanis, ejusdem est sacerdotii, Epist. ad Evagr.

bedaure aufrichtig, daß ich aus Mangel der Zeit diese zwey Werke nicht übersetzen kann: sie würden das Volk aufklären, und die Bischöfe lehren, sich selbst zu kennen.

Leute, die nicht gewöhnt sind, zu den Quellen zurück zu forschen, und die glauben, daß alles recht und gut ist, was sie thun sehen, ohne zu wissen, warum man es thut, würden sich über diese Wahrheiten erstaunen. Sie haben gesehen, daß der Pabst Dispensen ertheile, daß er Bullen zur Ernennung der Bischöfe, zur Verlegung, oder Vereinigung der Bisthümer ausfertigen lasse; sie haben daraus den Schluß gemacht, daß der Pabst berechtiget sey, alles zu thun, was sie ihn thun gesehen haben: und heut zu Tage will man ihnen die Furcht einjagen, daß man sich an die Religion selbst, an den Glauben wage, wenn man dem Pabste nimmt, was sie als Rechte ansehen, die ihm zugehören.

Allein diese Leute, wenn sie aufrichtig und unparteyisch zu Werke gehen, sind bald zur Wahrheit zurück zu bringen. Wenn sie nur ein wenig von den Regeln des katholischen Glaubens unterrichtet sind, müssen sie wissen, daß nur dasjenige zu dem Glauben gehöre, was in allen Orten, zu allen Zeiten, und von allen Gläubigen ist geglaubet worden. Nach dieser Regel sollen wir auch den Primat des Pabstes, seine Gerichtsbarkeit und sein Ansehen der Aufsicht beurtheilen, und wir werden sehen, daß man ihm allenthalben diese Rechte eingeräumet, wo man dem katholischen Glauben gehuldiget hat. Nicht also verhielt sich die Sache mit andern Rechten, die man ihm heut zu Tage vorbehalten wollte. Man kann nicht ein einziges aufweisen, dessen Ursprung nicht bekannt ist,

und

und das nicht erst in spätern Zeiten seinen Anfang gewonnen hat.

Die Kirchengeschichte zeiget uns, wie die Päbste, da sie Anfangs aus Ehrerbietung, die der erste Stuhl und die Tugenden derjenigen, die auf demselben saßen, einflößte, willkürlich zu Rathe gezogen wurden, es versuchen, daß man ihre Antworten für Entscheidungen ansehe; wie sie unter dem Deckmantel, den Unterdrückten beyzuspringen, ein Untersuchungsrecht über die in den Provinzen ergangenen Urtheile sich zueignen. Man sieht dort, mit welcher Standhaftigkeit die afrikanischen Bischöfe dieser Anmassung entgegen arbeiten; allein die afrikanische Kirche verliert sich bald in Mitte der Verwüstungen, mit denen die Kriege diese Landschaft untergraben; die griechische Kirche trennet sich von Rom, und setzet dem römischen Bischofe Gegner auf, die ein wachsames Aug auf seine Eingriffe hatten; in der lateinischen Kirche duldet man allmählich, daß der Pabst seine ordentlichen Rechte, die er über seine Metropolitankirche ausübte, über die Gränzen Italiens erstrecke.

Im neunten Jahrhunderte kehrten die unterschobenen Dekretalen die Kirchenzucht ganz unter und über sich: die ausschweifendsten Forderungen der römischen Kurie giengen in Gesetze über: die Unwissenheit, die mit ihren Finsternissen Europa zu umhüllen begann, und nicht zuließ, die Unterschiebung der falschen Dekretalen wahrzunehmen, verwandelte alle Rechte der Bischöfe in Gnaden der Päbste. Diese Unwissenheit wagte es sogar, ihnen auch die Rechte der Fürsten der Erde in die Hände zu spielen: und welche Eingriffe, die sich die Päbste auf die Rechte der Bischöfe erlaubten, sollte man bewundern, indem

sie

sie sich auch das Recht anmaßten, die Kaiser und Könige abzusetzen?

Die Gewohnheit machte, daß man die Ungerechtigkeit und den Ehrgeiz dieser Unternehmungen nicht merkte, als die, durch das avignonische Schismaverursachten Unordnungen Gelegenheit gaben, sie aufs höchste zu treiben. Von diesem Zeitpunkte an rechnet man die päbstlichen Vorbehaltungen der Benefizien, Bestallungsbriefe, Präventionen, einen Haufen von Dispensen, die Rom vorbehalten wurden, und allerley Mißbräuche, welche die Kirche, so zu sagen, in die Person des Pabstes zusammen zwang.

Welche Mühe und Arbeit mußte sich die Kirche kosten lassen, um sich von den Uebeln, welche ihr die Spaltung von Avignon zuzog, wieder zu erholen! Das Uebermaaß des Uebels brachte einige auf den Gedanken, sich in den ächten Grundsätzen der Kirchenzucht zu unterrichten; aber welche Gewalt mußten nicht die Bischöfe, die sich zu Pisa, zu Kostnitz und zu Basel versammelt hatten, anwenden, um den Pabst dem Ansehen der allgemeinen Konzilien zu unterwerfen? Die Päbste retteten noch einige Ueberbleibsel ihrer widerrechtlichen Macht: wie schwer läßt es nicht, denjenigen in seine Schranken herabzusetzen, der sich mit großer Gewalt umgeben weis? Die pragmatische Sanktion vom Jahre 1437. hat nach den Dekreten des Konziliums von Basel, den Bischöfen ihr Wahlrecht wieder eingeräumet. Ein Jahrhundert hernach beyläufig erhielt Leo X. von Franz I. oder vielmehr von Duprat, dem Kanzler dieses Fürsten, das Konkordat 1517.

Daß der Pabst die Gewalt hat, die von dem Könige ernannten Bischöfe zu bestätigen, so

lange

lange das Konkordat im Schwange gieng; daß er die Dispensen ertheilte, da die Bischöfe ihn darum ankamen, hat keine Schwierigkeit. Es ist nur zu beweisen, daß die Nation berechtiget gewesen sey, das Konkordat, welches Franz I. allein mit dem Pabste unterschrieben hat, aufzuheben; und daß die französische Nation zu ihren Bischöfen nicht habe sagen können: wir haben die katholiche Religion beybehalten, weil sie den Völkern Hirten zusichert, die bey ihnen angestellet sind, um ihnen allen Trost und alle Hilfe, in welcher Lage sie sich befinden mögen, beyzubringen. Bedienet euch eurer Gewalt; regieret die Kirchensprengel, die wir eurer Sorge anvertrauet haben; verwaltet sie durch euch selbst, und suchet nicht in einem fremden Lande eine Macht auf, deren göttliche Quelle in eurer Weihe liegt, wie uns die Religion selbst, die ihr vortraget, belehret.

Was immer die Ursache des Wachsthumes der päbstlichen Macht gewesen seyn mag, der Ehrgeiz der Päbste, oder ihre Politik, die Unwissenheit der Bischöfe oder ihre nachgiebige Gefälligkeit, die Sorglosigkeit der Fürsten oder ihr zeitliches Interesse; so bleibt es dennoch gewiß, daß keine aus allen die unveräußerlichen Rechte der Völker habe verletzen können; und unter diesen ist unstreitig das Recht, welches der ganzen Gesellschaft zugehöret, von einem fremden Ansehen, welches es auch seyn mag, unabhängig zu leben, und von ihren Dienern und Sachwaltern, die sie der öffentlichen Ordnung wegen unterhält, zu fordern, daß sie ihre Verrichtungen und ihr Amt vollkommen erfüllen, ohne die Völker zu zwingen, in der Ferne Hilfe und Aussprüche zu suchen, die sie an dem Orte ihres Aufenthaltes finden sollen. Da die Bi-

schöfe in den Wissenschaften nicht für sich, sondern für die Völker unterrichtet sind, sind auch diese berechtiget, von den Bischöfen zu fordern, daß sie alle ihre Amtsverrichtungen gegen dieselben erfüllen.

Was mußte nun die französische Nation in Rücksicht auf den Pabst in dem Zeitpunkte thun, wo sie mit Beybehaltung der katholischen Religion, die Mißbräuche, die ihre Disziplin entehren, abstellen wollte? Sie mußte ihren Willen erklären, den Pabst als den Mittelpunkt der Einigkeit anzuerkennen: es war billig, daß sie, um das äußerliche Zeugniß dieses Erkenntnißes zu verewigen, die neugewählten Bischöfe verbunden hat, an den Pabst zum Zeichen der Gemeinschaft mit seinem Stuhle zu schreiben. Sie war nicht verpflichtet, mehr zu thun; denn sonst würde sie ihre Kirche zu eben der Zeit, wo sie die Verfassung der Nation ganz frey machte, dienstbar gemacht haben.

Unsere Väter haben sich durch die Ehre, einige Züge der Freyheit der gallikanischen Kirche von Alter zu Alter beybehalten zu haben, um uns verdient gemacht; sie haben von Zeit zu Zeit ihre Stimme wider die Eingriffe erhoben: und wir sollten diese Freyheiten fahren lassen, und erklären, daß in den Kirchen Frankreichs nichts Gutes, nichts Nützliches kann unternommen werden, wenn wir nicht das Gutachten und das Belieben des Pabstes einholen? Wir sollen die Gewalt haben, über alle Gegenstände, an denen der Nation gelegen ist, Gesetze zu machen; und wir sollten die Zahl der Bischöfe nicht bestimmen können, ohne die Anordnung des Pabstes zu erwarten? Welch neue Gattung des Veto würde dieß seyn, welches über das Gebirge zu

uns

uns käme, und das in so vielen Dingen einen nachtheiligen Einfluß haben könnte!

Die Folge dieser Erwegungen ist, daß die Nationalversammlung alles gethan hat, was sie zu thun schuldig war, da sie offenbar erklärte, daß sie die Gemeinschaft mit dem Nachfolger des heiligen Petrus, dem sichtbaren Oberhaupte der allgemeinen Kirche, allezeit unterhalten wolle; daß keine päbstliche Verordnung, oder Bewilligung nöthig sey, um die Handlungen, die sie in Rücksicht auf die Einrichtung der Bisthümer beschlossen hat, zu rechtfertigen, und zu vollziehen; daß es unendlich gefährlich seyn würde, wenn die Nationalversammlung um die Bewilligung des Pabstes anhalten, oder ihre Nothwendigkeit oder Nutzbarkeit anerkennen sollte, weil sie dadurch der Freyheit der gallikanischen Kirche eine tödtliche Wunde schlagen würde.

III.

Es ist noch übrig, daß ich gemäß meinem Versprechen, einige Anmerkungen beysetze über die Erklärung der Grundsätze in Rüchsicht auf die Verfassung der Geistlichkeit, zu welchen sich die zur Nationalversammlung deputirten Bischöfe bekennen. Sie werden ganz kurz gefaßt seyn: die Umstände erfordern es: und die Art der Erklärung giebt den Stoff, sie mit wenigen Worten abzufertigen.

Mir war schon der Titel einer Erklärung ganz befremdend. Sie war von den Bischöfen aufgesetzet, die zur Nationalversammlung deputirt sind; sie war von dreyßig Bischöfen, und nur von Bischöfen unterzeichnet. Bey andern Gelegenheiten hatten sich nebst den Bischöfen noch einige Pfarrer, die ihrer Meinung beystimmten, alle-

allezeit unterschrieben: warum hat man sie bey gegenwärtigem Vorfall nicht zugelassen? Sollte dieß etwa als ein Ueberbleibsel der ehrgeizigen Begriffe angesehen werden, welche die Bischöfe zu andern Zeiten äußerten, daß, wenn der Glaube in Frage steht, sie allein die Richter wären, und daß die Priester, ob sie schon das nämliche Priesterthum begleiten, dennoch in Glaubenssachen keine entscheidende Stimme hätten? Ach! warum soll man dieses System vom Range, Vorrechte, Unterschiede, welches die einen von den andern trennet, noch beybehalten, wenn die Bischöfe auch wirklich glauben, wie sie zu wiederholen nicht unterlassen, daß der Glaube Gefahr laufe? Um was bestreben sich die Bischöfe nach so auffallenden Spaltungen, indem sie sagen, daß die ihrer Obsorge anvertraute Heerde in Gefahr schwebe? Sie vergessen demnach, was man ihnen mit tausend einleuchtenden Proben schon bewiesen hat, daß die Priester, gleich ihnen, Glaubensrichter wären; daß die Zeugnisse der Konzilien bestätigen, daß die Priester, in den Zeiten der ersten Kirchenzucht, in den heiligen Versammlungen ihren Sitz hatten. Muß man noch einmal die so berufene Stelle des heiligen Hieronymus mit Beleuchtungen belegen: was thut der Bischof, wenn man die Weihung ausnimmt, das nicht auch der Priester thut? *Quid facit, excepta ordinatione, episcopus, quod non faciat presbyter?*

Der zweyte Vorwurf, den man der Erklärung der Grundsätze über die Verfassung der Geistlichkeit, denen die zur Nationalversammlung deputirten Bischöfe unterzeichnet haben, machen kann, betrift den aus Zweifeln und Ungewißheiten, die in allen Theilen und in dem Ganzen herrschen, zusammengestoppelten Plan.

Al-

Allenthalben finden sie Ursache zu zweifeln, und keine, zu entscheiden. Stets kommen hypothetische Vernunftschlüsse vor: wenn die Dekrete Gesetze wären — wenn die Amtsniederlegung frey wäre — wenn die Bischöfe bereit wären, sich ihrer Würde zu begeben ꝛc. Ist dieß die Sprache der Bischöfe, die Frankreich aufklären, und sich vor den Augen Europens rechtfertigen wollen? Sehet einen Bossuet, wie er im Angesichte der ganzen Welt den katholischen Glauben erkläret, wie er mit gewählten Ausdrücken anzeiget, was zum Glauben gehört, und was nicht dazu gehört. Alsdann weis ich, was ich glauben soll, und was ich thun muß. Wenn ich aber die Erklärung der Deputirten nur obenhin lese, werde ich mich in der Lage eines vollständigen Zweiflers befinden: ich werde kaum wissen, was die Bischöfe thun wollen; ich werde nicht sagen können, ob ihr Betragen lobens- oder scheltenswerth sey.

Wenn man aber die Erklärung mit ungetheilter Aufmerksamkeit durchstudiret, und besonders wie es ein so wichtiger Gegenstand erfordert, wenn man sie mit den Stellen, die ihr folgen, und als Beweise dienen sollen, vergleichet, wird man nicht mehr lange im Zweifel und in der Ungewißheit herumtaumeln. Man sieht, daß die Bischöfe sich dem Gesetze des Reiches nicht unterwerfen wollen, und daß sie, um es zu vereiteln, Schwierigkeiten und Verwirrungen erdichten, die keine Wirklichkeit haben.

Zum Beyspiele, die neue Bezirkseintheilung der Bisthümer und Erzbisthümer scheint ihnen ein Gegenstand zu seyn, der sich mit den Rechten der Religion ganz und gar nicht ausgleichen läßt: derley Handlungen sind, nach ihrer Meinung, gänzlich außer dem Wirkungskreise der

welt-

weltlichen Macht. Man hat ihnen bewiesen, daß Karl der Große, Bisthümer und Erzbisthümer errichtet hat; sie antworten: „in der fränkischen Monarchie wurden die Bisthümer und Erzbisthümer, in welche besonders die eroberten heidnischen Länder vertheilt wurden, durch die Kapitularien der Könige bestimmet; aber diese Kapitularien wurden bekanntlich auf den Synoden, und nur mit Beystimmung der Häupter der Kirche entworfen.“

Ist es Ernst, oder Scherz? Wissen die Bischöfe nicht, daß die Kapitularien unserer Könige in den Versammlungen des Volkes, und nicht in den Synoden der Kirche entworfen worden sind, und daß die Kapitularien den Willen der Nation, der von dem Könige aufgefordert, oder begnehmiget wurde, ausgedrücket haben? Gehen die Bischöfe redlich zu Werke, wenn sie das Wort *consilium*, das sich in den drey ersten, angeführten Kapitularien befindet, durch Beystimmung übersetzen? Erinnern sie sich nicht mehr der langen Zänkereyen, die sie mit ihren Kapiteln hatten, um derer Rechte auf die gemeine Verwaltung der Kirchensprengel auf ein simpels *consilium* herabzusetzen, und sie von der Beystimmung und Mitwirkung auszuschließen?

Je mehr ich die, von den Bischöfen angeführten Zeugnisse lese, desto unbegreiflicher kömmt es mir vor, daß man sie den Unternehmungen der Nationalversammlung entgegen setzen wolle. Ich halte mich vorzüglich an das Kapitular vom Jahre 742, wo sich Karlmann mit diesen Worten ausdrücket: „auf Einrathen der Priester, und meiner Hofherren habe ich die Bischöfe in die Städte eingetheilet, und den Erzbischof Bonifazius, welcher der Gesandte des heiligen Petrus

ist.

ist, über sie aufgestellet.“ (*) Was anders that nun die Nationalversammlung, deren Macht zweifelsohne eben so groß ist, als jene des Karlmanns? Die Nationalversammlung hatte Bischöfe, Priester, die Deputirte der Nation waren, in ihrem Schooße; sie hat in Erwegung genommen, was das Beste seyn mochte in Rücksicht auf die Eintheilung der Bisthümer und Erzbisthümer: man hat die Sache untersuchet; man hat sich bey allen denjenigen Raths erholet, die ihn mittheilen wollten; man hat die Bischöfe und Priester angehöret: warum sollte dann die Verordnung der Nationalversammlung unrichtiger seyn, als jene des Karlmanns? Warum merken die Bischöfe so absichtlich und bestimmt in in dem Dekrete Karlmanns an, was sie die Beystimmung der Bischöfe nennen, und melden nichts von dem, was sie die Beystimmung der Layen nennen sollten, indem das Kapitular sich des nämlichen Ausdruckes bedient: *per consilium sacerdotum, & optimatum meorum*?

Eine ähnliche Art, Zeugnisse anzuführen, und zu übersetzen, ist niederträchtig genug. Doch noch auffallender ist das immer anhaltende Geschrey, daß die Kirche, ungeachtet der Dekrete der Versammlnng, ihre Lehre beybehalten wird; daß die bürgerliche Macht sich vergebens bestrebet, im Religionsfache Abänderungen sich zu erlauben; daß es nur eine Religion giebt, und daß die Grundsätze einer Religion, deren Dogmen die Gegenstände eines übernatürlichen Glaubens sind, nach dem politischen Interesse und nach der Verschiedenheit der Orte sich

*) Per consilium sacerdotum & optimatum meorum ordinavimus per civitates episcopos, & constituimus super eos archiepiscopum Bonifacium, qui est missus S. Petri. Baluz. t. 1. p. 146.

sich nicht verändern. — Sagen uns doch endlich die Bischöfe, welcher ist dann der Lehrsatz, der Gegenstand eines übernatürlichen Glaubens, dem eine Nation widerspricht, und den sie bestreitet, da sie bey der Einrichtung ihrer Verfassung, und nach der Eintheilung ihres Gebietes in 83 Departements erkläret, daß sie in jedem Departement nur einen Bischof verlange?

„Die Bischöfe, sagt man, haben eine pur geistliche Gerichtsbarkeit, welche die Kirche allein geben kann; diese Gerichtsbarkeit wird in dem Umfange ausgeübet, welchen die Kirche dazu bestimmet hat: welcher Bischof kann aber die Gewalt rauben, welche die Kirche nicht genommen hat? Ferner beklaget man sich, daß das Ernennungsrecht zu den Pfarreyen den Bischöfen entrissen, und dafür die Volkswahlen unterschoben werden; vorzüglich aber, daß die Bischöfe nicht mehr das Recht haben würden, die Zulassung und Anstellung eines ordinirten Priesters in ihrem Kirchensprengel durch Ertheilung, oder durch Verweigerung ihrer Approbation zu begünstigen, oder zu hintertreiben. Dieß Recht wird vorgestellet als ein Recht, das immer mit dem bischöflichen Amte verbunden, von dem Kirchenrathe zu Trient erneuert, durch die Kapitularien, und durch die neueren Gesetze des Staates bestätiget war.“ Die Bischöfe wollen demnach das Volk bereden, daß man ihnen nur Kirchendiener ohne rechtmäßige Gerichtsbarkeit lasse, die nur nichtige und ungültige Handlungen ausüben, und anstatt daß sie wahre Hirten sind, nichts anders, als eingedrungene Miethlinge eyn werden, weil sie nicht durch die rechte Pforte in den Schafstall eingegangen sind.

Eitels Blendwerk! Weis man wohl, was

die

die Gerichtsbarkeit der Bischöfe ist, wenn man von dieser pur geistlichen Gerichtsbarkeit, deren Ursprung ganz göttlich ist, redet? Ist diese Gerichtsbarkeit etwas anders, als die Gewalt, die mit dem bischöflichen Charakter verbundenen Handlungen auszuüben, eine Gewalt, die durch die Weihe auf den Bischof übertragen wird? Wird nun diese im Augenblicke der Weihe und Kraft derselben mitgetheilte Gewalt begränzet? Kann sie auch beschränkt seyn, da sie die nämliche Gewalt ist, die Jesus Christus seinen Aposteln gegeben, und mit diesen Worten gegeben hat: gehet hin in die ganze Welt; prediget allen Völkern? *) Die Beschränkung der Gewalt verändert ihre Wesenheit nicht: die Einschränkung der Macht ist ein Gesetz einer weisen Politik; aber die Wesenheit der Gewalt verliert dadurch nichts. Der Bischof behält allenthalben, wo er immer ist, die allgemeine Gewalt, die er erhalten hat, er übet sie allzeit rechtmäßig aus, als oft er aus billigen Ursachen, von der Nothwendigkeit, von der Liebe, oder, ich trage kein Bedenken, es beyzusetzen, von dem Willen des Fürsten dazu aufgefordert wird. Denn sonst würde dieses zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Ruhe eingeführte Polizeygesetz wider seine Absicht, welche da ist die Spaltungen zu verhindern, nichts als Spaltungen anzetteln.

Die Wahl der Pfarrer ist dem Volke eingeräumet worden. Man hat diese Disziplin schon mit Beyspielen beleuchtet; und wie sollte sie dem Geiste der Apostel zuwider seyn? Als sie die Diakonen anstellten, erlaubten sie sich nicht, sie selbst

*) Euntes docete omnes gentes. Matth XXVIII, 19. Euntes in mundum universum; prædicate evangelium omni creaturæ. Marc. XVI, 15.

selbst zu ernennen; und das Volk sollte sich ihre Hirten nicht selbst wählen? Die Bischöfe gestehen selbst ein, daß die Patronen das Recht hatten, ihnen die Pfarrer vorzustellen; und man weis, daß das vorgestellte Subjekt nur aus billigen und approbirten Ursachen konnte verworfen werden. Was läßt sich in den vereinigten Wahlmännern eines Distriktes auffinden, das weniger Hochachtung verdient, als in einer Privatperson, die das Patronatrecht genoß, weil sie ein Landgut besaß? Und bleibt der Bischof nicht allzeit berechtiget, die Bestätigung der Weihe zu verweigern, als oft er rechtmäßige Ursachen seiner Weigerung angeben kann?

Man sagt, daß das Approbationsrecht der Priester, zu predigen, und Beicht zu hören, die schon in der Weihe die Gewalt, zu predigen, und Beicht zu hören, empfangen haben, zu allen Zeiten mit dem bischöflichen Charakter verbunden gewesen sey. Wie kann man diesen Satz einem beweisen, der nur ein wenig in der Kirchendisziplin bewandert ist? Männer, welche die genauesten Untersuchungen über diesen Gegenstand gemacht haben, konnten keine Spur einer Approbation, die dem Priester mitgetheilet wurde, vor dem vierzehnten, oder fünfzehnten Jahrhundert auffinden; und in der That, die Bischöfe führen zum Beweise ihrer Behauptung keine andere Stellen, als jene aus dem Kirchenrathe von Trient, an, welcher erst in Mitte des sechszehnten Jahrhunderts gehalten worden ist.

Man erlaube uns hier abermal die Treue der Bischöfe aufzufordern! Sie führen zwey Stellen aus diesem Konzilium an; eine aus der vierzehnten Sitzung, wo man sich auf die immer heran gepflanzte Lehre der Kirche beruft, *persuasum semper in ecclesia Dei fuit*; die andere

aus

aus der drey und zwanzigsten Sitzung, wo von der Approbation die Rede ist. Zweifelsohne schmeichelt man sich, daß, wenn man diese zwey Stellen liest, und gegen einander hält, man auch klar einsehen wird, was die Erklärung behauptet, daß nämlich das Konzilium von Trient, da es die Nothwendigkeit der bischöflichen Approbation erfordert, nur die alten, bisher immer beobachteten Regeln wieder aufleben gemacht habe. Allein es ist zu wissen, daß die Stellen, die man beybringt, von zwey ganz verschiedenen Gegenständen reden; und diejenige, die mit diesen Worten, *persuasum semper in ecclesia Dei fuit*, anfängt, keinen Bezug auf die Approbation hat. Sie bezieht sich auf die Gerichtsbarkeit: nun die Approbation und die Gerichtsbarkeit sind keine gleichbedeutenden Wörter. Die Gerichtsbarkeit erhält man durch den Titel; sie pflanzet sich fort durch den Auftrag desjenigen, der Kraft seines Titels eine Gerichtsbarkeit hat: und man hat den Bischöfen schon längstens bewiesen, und wider sie den Ausspruch gethan, daß die Pfarrer, weil sie eine Gerichtsbarkeit, die sich in dem Titel gründet, haben, auch berechtiget sind, allein ausser dem Devolutionsfalle die Gerichtsbarkeit in ihrem Pfarrspiele zu delegiren.

Um die Nothwendigkeit der Approbation des Bischofes zu beweisen, berufen sich die Bischöfe auf die Kapitularien. Auch diesen Satz werden wir aus den Stellen, die sie ausgehoben haben, der Falschheit überzeugen. Ein Kapitular verbiethet dem Bischofe in einem Kirchensprengel, oder einem Hirten in seiner Pfarre, eine Person von einer andern Diözes, oder Pfarre, die der Buße unterworfen worden ist, in die Gemeinschaft aufzunehmen, ohne ihres Bischofes, oder

ihres Pfarrers Bewilligung. Was hat aber die Thatsache mit der, von dem Kirchenrathe zu Trient erforderten, Approbation gemeines? Ein anders Kapitular untersagt jedem Priester, denjenigen, der der öffentlichen Buße unterworfen war, ausser der Todesgefahr loszusprechen, ohne seinen Bischof zu Rathe gezogen zu haben. Wem ist aber unbekannt, daß für die öffentliche Buße und für die Aussöhnung der öffentlichen Sünder besondere Gesetze vorgeschrieben waren, um der großen Strenge, die damals üblich war, einen Nachdruck zu geben, und den Lastern, derer Mittel die öffentliche Buße seyn sollte, einen sichern Einhalt zu thun?

Nein, in den alten Gesetzen werden wir nie eine neue Disziplin aufspüren. Es bleibt demnach wahr, daß die Nothwendigkeit der Approbation von dem Konzilium von Trient erst eingeführet worden ist; daß, weil dieses Konzilium in Frankreich nicht angenommen ist, die Bischöfe niemals, Kraft dessen Verordnung, die Priester dem Gesetze der Approbation haben unterwerfen können. Nur im Jahre 1695 ist die Nothwendigkeit der Approbation für jene Priester, die keine, mit der Seelsorge vergesellschaftete Pfründe haben, durch die Verordnungen des 10. und 11. Artikels des Dekrets vom April zu einem Gesetze geworden. Nun frage ich jeden unbefangenen und billigen Leser: wenn Ludwig XIV. durch ein Edikt die Priester der Nothwendigkeit der Approbation hat unterjochen können, warum soll die Nationalversammlung die Gewalt nicht haben, dieses Gesetz wieder abzuschaffen?

Wir wiederholen es demnach zuversichtlich: es sind eitle Schreckbilder, mit denen man das Volk schüchtern zu machen suchet. Was beabsichtiget

tiget aber man dadurch? Das Volk von der Unterwürfigkeit, die es dem Gesetze des Reiches, den, von dem Könige bestätigten Dekreten der Nationalversammlung schuldig ist, abwendig zu machen.

Weil die Hirten der Völker sie in die Nothwendigkeit versetzen, die Grundsätze ihres Betragen zu prüfen, und eine Auswahl mit jenen zu machen, die ihnen die entgegen gesetzten Wahrheiten verkündigen; so lasset dann die Völker das Evangelium aufschlagen, und lesen, welche Früchte die Lehre, die man ihnen vorträgt, bringen soll, um sie von der Wahrheit derselben zu versichern. Die kostbarste von den Früchten, welche die Religion geben kann, ist der Friede, die Eintracht, die Liebe unter den Menschen. Die Liebe, jene Tugend, deren Regeln über alle andere erhaben, von allen andern befreyet, aber selbst keiner Befreyung fähig sind. Haben die Verfasser der Erklärung nicht wider sich selbst das Urtheil gesprochen, da sie sagten, daß die Bischöfe bereit seyn sollen, selbst ihr Amt niederzulegen, um den Spaltungen vorzubeugen, und die Eintracht zu unterstützen? Sie befürchten, sagen sie, eine Spaltung; sie verkündigen sie, und bleiben dennoch Bischöfe! Sie befürchten, daß man sie nicht Flüchtlinge nenne; allein man fliehet nicht von seiner Kirche; man verläßt sie nicht, wenn man ihr den Frieden verschaffet; die Verlassung ist ein Laster, die Niederlegung seines Amtes, das man mit Frucht nicht mehr ausüben kann, ist eine Pflicht. O daß uns das Betragen der Bischöfe überzeuge, wie warm ihnen die Liebe gegen die Seelen, die ihrer Obsorge anvertrauet sind, am Herzen liegt; o daß sie uns den Frieden bewirken, oder

sich für unwürdig erkennen, den Namen der Hirten zu tragen!

Kamus.

Mehrere Pfarrer, Mitglieder der Nationalversammlung, die auch den 26. und 27. Wintermonat das Wort führen wollten, konnten nicht dazu gelangen, weil die Untersuchung schon geschlossen worden war.

Wir unterzeichnete Priester und Pfarrer, Deputirte für die Nationalversammlung, Zeugen der Meinung des Herrn Kamus, in der Sitzung den 27. Wintermonat, nachdem wir seine Erläuterung gelesen haben, erklären, daß wir in den Grundsätzen, die er zur Stütze seiner Meinung vorgetragen hat, und in den Folgen, die er davon ableitet, Wahrheiten erkennen, die mit dem katholischen Glauben, und der, in der ersten Kirche üblichen Disziplin übereinstimmen, und daß wir denselben anhangen.

Paris, den 6. Christmonat 1790.

Jos. Lanzelot, Rektor von Retiers, Sekretaire bey der Nationalversammlung.
Rigouard, Pfarrer, Deputirter von Tulon.
Mougins, Pfarrer von Grasse, Deputirter.
Latyl, Priester des Oratoriums, Deputirter.
Gouttes, Pfarrer von Argilliers.
J. B. Saurine, Priester, Deputirter.
Julien, Pfarrer von Arroses, Deputirter.
Aubey, Pfarrer von Veel.
De Launay, Deputirter von Bretagne.
Gardiol, Pfarrer, Deputirter von Draguignan.
P. Guern de la Coste, Pfarrer und Deputirter von Rennes.
Bourdon, Pfarrer von Evaux.

Gas-

Gassendi, Pfarrer von Barras, Deputirter.
Besse, Pfarrer von St. Aubin.
Rangeard, Pfarrer von Andard.
Rolf, Pfarrer von Lille.
Monnel, Pfarrer von Val de Lankourt.
Dillon, Pfarrer von alt Punzanges, Deputirter vom Departement Vendee.
Le Sasue, Pfarrer von St. Triaise de Poitiers, Deputirter.
Pocheron, Pfarrer, Deputirter von Charollois.
Delabat, Pfarrer von St. Leger.
Bouillote, Pfarrer, Deputirter von Auxois.
Estin, Prior von Marmoutier.
Joubert, Pfarrer von Angouleme.
Baillard, Pfarrer von Poyre.
Brouillet, Pfarrer von Avise.
Massieu, Pfarrer von Sergy, Deputirter. *)

*) Man vergleiche dieses Verzeichniß mit jenem Register der Pfarrer und andern Geistlichen, Deputirten, die der entgegen gesetzten Meinung unterschrieben, und die wir im ersten Bande geliefert haben.

Hr. Barruel.

Bericht

Bericht des Herrn Voidel, Deputirten des Untersuchungsausschusses; in der ausserordentlichen Sitzung am Freytage den 27. Winterm. 1790. vorgetragen.

Die Religion ist der Grund unserer sittlichen Handlungen: aus ihrer Natur gutthätig und gerecht, biethet sie dem tugendhaften Christen die beseligendsten Salbungen im Unglücke an: sie setzet dem Ruchlosen einen undurchbrechlichen, aber heilwirkenden Damm entgegen: sie richtet in dem Herzen des einen, und in dem Gewissen des andern ihren Richterstuhl auf, und übet über sie ihre Gewalt aus: unabhängig von den Menschen, von den Zeiten, von den Orten; ewig, wie ihr göttlicher Stifter, besieget sie alle Leidenschaften, und verschlinget alle Vorurtheile: der Aberglaube, die Schwärmerey können sie zwar verhüllen, auch verstalten, aber niemals verändern. Ich glaubte, es sey für mich Pflicht, diese so hellscheinende als aufrichtige Huldigung der Religion meiner Väter zu zinsen, bevor ich einen Bericht vorlege, in welchem ich mit Nachdrucke der Bosheit derjenigen entgegen zu arbeiten gezwungen bin, die das Amt aufhaben, sie zu lehren; die sie aber durch ihr Betragen entehren, und vor den Augen der seicht unterrichteten, oder von ihren Neigungen verblendeten Menschen, die sie nicht kennen, und an ihr nichts als die Ausschweifungen ihrer Diener sehen, häßlich erscheinen machen. — Betrachtet sie in ihrer Wiege; folget ihr in ihrem Fortgange; vorzüglich erkundiget euch um sie in jenem Buche, das, wenn man es mit ernster Betrachtung durchstudirt,

studirt, zum Unterricht und zur Glückseligkeit des Menschen genüglich seyn kann, und dessen religiöse und bürgerliche Maximen ihr in eurer Erklärung der Rechte, in eurer Verfassung, und besonders in euerm Dekrete über die bürgerliche Konstitution des Klerus aufgegriffen habt. Allenthalben verkündiget sie den Frieden: allenthalben empfiehlt sie die Ehrerbietung und Unterwürfigkeit gegen die Gesetze. Sehet, was die Religion angeht; sehet, was die Menschen angeht.

Die Tugenden der ersten Priester, und vorzüglich ihre geprüfte Liebe, haben ihnen die Ehrfurcht, die Liebe und das Zutrauen der Völker errungen. Diese, um die Religion in der Person ihrer Diener zu ehren, gaben sich einer heiligen Verschwendung Preis; sie legten ihre Güter zu den Füßen jener Männer, die ihr Leben der Unterweisung und der Armuth gewidmet hatten. Auf diese Art waren diese freygebigen Geschenke, die Frucht des Eifers, den eine aufblühende Religion einzuflößen pflegt, keiner Gefahr unterworfen; sie kamen auf ihre erste und wahre Bestimmung, welche die Unterstützung der Armen war, wieder zurück. Die Zeiten und Leidenschaften untergraben allmählich, und stecken fast allzeit die besten Einrichtungen an. Was Anfangs nur eine Hinterlage war, wurde nachmals als ein der Kirche gemachtes Geschenk angesehen; die Unwissenheit der folgenden Jahrhunderte, und ihr untrennlicher Gespan, der Aberglaube, brachten andere Begriffe hervor, oder vielmehr verstalteten sie gänzlich. Man glaubte, den Glanz der Religion herzustellen, wenn man ihren ersten Hirten liegende Güter einräumte; man vermehrte die Stiftungen; man bildete sich ein, alles gethan zu haben, wenn man sein Leben, das man in Lastern verschwelget

hatte,

hatte, in einer Mönchskutte endete; eine Lossprechung war der Werth eines Herrschaftsgut; diese gewöhnlichen Ausschweifungen, welche diejenigen selbst, die dadurch gewannen, begünstigten, die abscheulichsten Verbrechen wurden durch eine Geldbuße zum Nutzen einer Kirche erkaufet; alle guten Absichten wurden also vereitelt, die heiligen Maximen der Religion mit Füßen getreten, die Priester bereichert, das Volk herabgewürdiget, und verdorben, und das Laster drang sich nach Maaß des Reichthumes in das Heiligthum ein. Zu dieser Unordnung kam noch eine andere nicht minder traurige, deren verbreitete Folgen wir noch empfinden: die Rathsstuben der Fürsten, die Gerichtsstühle wurden von diesen, bisher simpeln und demüthigen Leuten besetzet; der Ehrgeitz hatte ihre Sitten umgebildet: den friedfertigen Tugenden, die ihnen ihr erster Stand zur Pflicht machte, haben sie dem anscheinenden Schimmer, der die Höfe umgiebt, vorgezogen; der ansehnliche Titel der Nachfolger der Apostel war ihnen nicht mehr genüglich; sie strebten nach der Oberherrschaft der Mächte dieser Erde; sie mißbrauchten gottloserweise eine pur geistliche Sendung, und bedienten sich derselben als Waffen, um ihren Leidenschaften, ihren Begierden und ihrem Ehrgeitze zu fröhnen. Dieß ist der Ursprung der Kirchenbanne, der Interdikte, der einheimischen Unruhen, der bürgerlichen Kriege, der Irrlehren, der Spaltungen, alles Gräuels der Schwärmerey, und endlich der immer anhaltenden Empörung wider die Gesetze, die so vielen Ausschweifungen Einhalt thun wollen.

Bey der Erzählung der Verbrechen, von denen ich euch berichten muß, werdet ihr die nämlichen Unternehmungen, wozu sie die nämlichen Mittel brauchen, sehen; die Religion muß zum

Vorwande dienen, die schändlichsten Mißbräuche zu verewigen; die Schwärmerey muß für die Vernunft, die sie verdrängt, gelten. Eröffnet euere Geschichte; schlaget das neunte Jahrhundert auf, und ihr werdet euch über die Aehnlichkeit erstaunen.

Ich mache dieser so wichtigen, aber ganz leichten Untersuchung durch eine allgemeine Betrachtung den Anfang. Ich frage, ob es nicht ungereimt ist, zu behaupten, daß, da der gesetzgebende Körper, gemäß seiner Einsicht, für gut gefunden hat, eine Verbesserung, nicht in dem Glauben, nicht in der Lehre, nicht in dem Gottesdienste, sondern in den Gegenständen der äusserlichen Ordnung und Polizey zu unternehmen, da diese Verbesserung von dem Könige gebilliget worden ist, daß, sage ich, sie dennoch ohne Gutachten, ohne Zwischenkunft einer fremden Macht nicht könne bewirket werden? Heißt das nicht, in einem Reiche zwey Staate zugeben, zwey Oberherrschaften anerkennen, einen ewigen Widerspruch der Absichten und Vortheile fest setzen, das ultramontanische Veto aufdringen, und der Nation die Gewalt rauben, zu thun, was sie für gut, billig und nützlich erachtet? Lasset uns die Erfahrung der vergangenen Jahrhunderte zum Zeugen aufrufen, und sehen, was die so berühmte Zwischenkunft der beyden Mächte gewirket hat. Die römischen Bischöfe, während ihres Aufenthaltes zu Avignon, vermehrten die Bisthümer in der Provence und in dem Delphinat; gedeihete es aber zum Nutzen des Volkes, zur Ehre der Religion? Nein; sondern es geschah, sich Anhänger anzuwerben. Die allgemeinen und einzelnen Kirchenversammlungen befahlen den Prälaten eine genaue Residenz; sie verdammten die Mehrheit der geistlichen Pfründen. Lasset uns

sehen,

sehen, wie diese Gesetze befolget wurden. Vor euerm Dekrete war in Frankreich vielleicht nicht ein Bischof, der nicht eine oder mehrere Abteyen besaß. Seit einem Jahre wachet der Herr Erzbischof von Paris von Savoyen aus über seinen Kirchensprengel: der Herr Bischof von Nantes unterhält zu Paris die Gemeinschaft mit seiner Diözes: der Herr Bischof von Lyon hat seine Kathedralkirche noch nicht gesehen.

Der Herr Bischof von Soissons sträubet sich in seiner Protestation mit allem Nachdrucke wider die Unterdrückungen. Gut! sehet meine Herren, er schreibt dieses zu Villeneuve, einer Abtey Cisterzienserordens, die er aufgehoben, und in Besitz genommen hat.

Es sind wenige Jahre verflossen, daß man mehrere Benefizien aufgehoben hat, um die Präbenden der adelichen Kanonissinen zu Bourieres zu vermehren. Vor wenigen Jahren hat man zu Metz eine Pfarre unterdrücket, und die Kirche geschleift, um auf ihren Ruinen einen prächtigen Pallast für einen Prälaten aufzubauen. Alles zur grösten Ehre der Religion, zur Erbauung und zum Heile des Volkes; indessen geschah dieß alles durch kanonische Formen. Schwache Priester und bestochene Prälaten billigten unter dem Deckmantel der Nutzbarkeit alle diese ungerechten Handlungen. Und wem kann verborgen seyn, daß diese kanonische Formen in den Händen der Despoten und ihrer feigen Höflinge vergifte Waffen waren, wodurch sie die Mißbräuche mit Mißbräuchen häuften und verewigten?

Das Ende so vieler Aergernisse, Gott Lob! ist angekommen; was die Konzilien, die römischen Päbste, die Geistlichkeit, die Könige nicht hatten durchsetzen können, das habt ihr, meine Herren! gethan; die Nation sprach: Ich will, daß diese

Re-

Reform geschehe; und es geschah also. Ihr, meine Herren! werdet das rasende Geschrey verachten, und das Gesetz wird diejenigen, welche die Vernunft nicht hat unterwerfen können, rächen.

Welch' seltenen und auffallenden Widerspruch muß man nicht zwischen dem göttlichen Stifter der Religion und zwischen denen bemerken, die von ihm die Sendung, sie zu lehren, empfangen haben. In dem Schooße der Armuth, aus der Krippe eines Stalles hat er ihnen gesagt: Gehet hin; lehret alle Menschen! und seine Nachfolger wollen aus den Gemächern ihrer Palläste die Völker regieren. Er hat sich Apostel und Jünger gewählet: er hat ihnen ein Haupt gegeben: da sehen wir die Hierarchie der Kirche. Wir haben Bischöfe und Pfarrer; wir erkennen den Bischof von Rom für den Mittelpunkt der Einigkeit, für das Haupt der Kirche; wir wollen, daß unsere Bischöfe nach ihrer Einweihung ihm zum Zeugnisse der Gemeinschaft schreiben: die Hierarchie wird demnach beybehalten, die Gemeinschaft und apostolische Erbfolge anerkannt, und in Ehren gehalten.

Allein, sagen sie, ein bürgerliches Gesetz kann die Gränzen der Kirchensprengel nicht versetzen: wohlan, ich gebe es auf eine Zeit zu: aber der Herr Bischof von Soissons gesteht ein, daß er im Nothfalle seine Gerichtsbarkeit in einem fremden Bezirke ausüben könne. Ist es nun nicht die dringendste Nothwendigkeit, den öffentlichen Frieden handzuhaben, und dem Volke mit dem Beyspiele der Unterwürfigkeit gegen die Gesetze vorzugehen? Man kann, sagt der Herr Bischof von Lisieux, keine Handlung der Gerichtsbarkeit in meinem Kirchensprengel verrichten, wenn ich nicht zuvor mein Amt freywillig niederlege. Wie!

seine Amtsablegung kann Frankreich den Frieden bewirken, und er ist noch Bischof? Nach so vielen, dem Ehrgeitze geschlachteten Opfern kann er dem Vaterlande keines darbringen? O daß er dem Herrn Bischofe von St. Malo folgte! er hatte die nämlichen Begriffe von der unbegränzten Macht der kirchlichen Gewalt; er hat sich nicht geweigert; er hat gehorchet; er hat dem Willen seiner Unterthanen entsprochen; er hat die heiligste von seinen Pflichten erfüllet.

Die Einwohner des Kirchensprengels, sagt man ferner, müssen auch bey erledigtem Stuhle regieret werden; und das Konzilium von Trient hat dieses Recht den Kapiteln der Kathedralkirchen eingeräumet. Das Konzilium hat Ursache gehabt, die Kapitel, die damals existirten, dazu zu bestimmen; nun aber sind sie durch Vikaren ersetzet; und was immer die vorigen Kapitel sagen mögen, so sind diese Vikaren eben sowohl Priester, wie sie, sie werden durch die Bischöfe ernannt, und wenn sie gut gewählet sind, wie man glauben soll, so wird man keine Ursache haben, die Kapitel zu beweinen.

Man machet euch auch den Vorwurf, daß ihr die katholische Religion nicht feyerlich zur Religion des Staates erkläret habt. Es ist wahr, daß ihr dem Schwärmergeiste die Waffen nicht habt in die Hände geben wollen! ihr habt allen Mitbürgern das Recht, welches ihnen die Natur zusichert, der Freyheit in den religiösen Meinungen beybehalten wollen; aber ihr habt weit mehr für die Religion euerer Väter gethan; ihr habt die Unkosten für den Gottesdienst allen öffentlichen Ausgaben vorgesetzet; ihr habt die Mißbräuche verbannet, welche die Spaltung unter unseren unglückseligen Mitbürgern angezettelt hatten; ihr habt also ihre Vereinigung und das Reich einer

politischen und zugleich religiösen Bruderschaft vorbereitet, welche einst die beseligenden Wirkungen einer klugen Duldung der ganzen Welt zeigen werden.

Endlich machet man sich über die Volkswahlen lustig. Aber wie? Bisher ist ein einziger Bischof von dem Volke erwählet worden; und wenn ganz Frankreich an der Wahl hätte Antheil nehmen sollen, würde es keinen würdigern Nachfolger des Herrn Bischofes von Guimper haben wählen können, als den Herrn Abt Expilly. Meine Herren! sie reden von Volkswahlen! Allein warum reden sie doch nichts von jenen Wahlen, welche vormals die Minister, die Lehenherren, die Bedienten, die Weiber machten. — Verzeihen sie es mir, meine Herren! ich habe schon zuviel gesagt.

Einige Bischöfe, einige Kapitel und Pfarrer schmieden wider den Staat und wider die Religion eine heimliche Verbindung. Die Religion muß zum Vorwande dienen; der Eigennutz und Ehrgeitz sind die Triebfedern davon: dem Volke durch einen vereinigten Widerstand zeigen, daß man den Gesetzen ungestraft trotzen könne, es belehren, sie zu verachten, es zur Empörung vorbereiten, alle Bande des geselligen Bündnißes zerreissen, den Krieg anfachen; dieß sind die Mittel, und die Thatsachen beginnen schon, es zu beweisen.

Diesen Plan findet man schon in einem Briefe des vorigen Bischofes von Treguier an die Pfarrer seines Kirchensprengels entworfen. Nachdem er erkläret hatte, daß er die Bischöfe und Pfarrer, die nach der neuen Form würden aufgestellet werden, als eingedrungene Miethlinge ansehe, bezeuget er feyerlich, daß er mit ihnen in den göttlichen Sachen, *in divinis*, keine Gemeinschaft

schaft unterhalten werde; er führt alsdann ein Bruchstück an aus einem vorgeblichen Briefe des römischen Pabstes an den Bischof von St. Leon mit diesen Worten: *Animum interim in te nostrum rapit doctrinæ integritas.* —— *Meritæ enim consideras, nulli esse datum, sede apostolica non probante: episcopale ministerium, vel ad alios fines traducere, vel ad angustiores limites redigere.* Endlich enthält dieser Brief diese merkwürdige Stelle, die allein zulänglich ist, das schwarze Geheimniß der Ligue zu enthüllen. Zu allen Zeiten, sagt der Bischof, aber besonders in gegenwärtigem Zeitpunkte ist nothwendig, daß wir uns vereinigen, und daß unser Betragen gleich sey. Diese Einigkeit muß die glückliche Wirkung, die wir uns versprechen, hervorbringen. Und damit ihr Betragen einhellig sey, schicket er ihnen ein Muster der Erklärung, welche mehrere unterzeichnet haben, und die nicht allein das unbeschränkte Recht, sondern auch die Zwischenkunft des Fürsten bey der Bezirkseintheilung der Kirchensprengel ausschließt. Die andern widerspenstigen Bischöfe erklären sich nicht mit so unbedingten Worten. Die Bischöfe von Soissons, Dijou, Verdun und Nantes begnügen sich, die Untüchtigkeit des Fürsten einzuwenden, und zu erklären, daß sie, um sich zu entschliessen, der Antwort des Pabstes, an den, wie man sagt, der König geschrieben hat, entgegen sehen.

Uebrigens sehen wir, daß, obschon die Weigerung sich gleichförmig auf alle Rebellen erstrecket, sie dennoch bey ihnen verschiedene Wirkungen hat, nachdem ihre Leidenschaften, ihre Furcht oder Hoffnung unterschieden ist. Also hat sich der Bischof von Lyon, als ihm von dem Direktorium des Departements von der Rhone und Loire befohlen wurde, sich in seinen Kirchensprengel, wo

er

er mit Verachtung eners Dekretes, der Kanonen und allgemeinen Kirchendisziplin noch nicht erschienen ist, zu begeben, aus der Schlinge gezogen, indem er keine Antwort gab. Da das Direktorium des Departements von der Oise dem Herrn Bischofe von Beauvais zusetzte, den Befehl zu ertheilen, daß das Dekret von der bürgerlichen Verfassung des Klerus, die Umschaffung seiner Kathedralkirche in eine Pfarre, die Unterdrückung und Vereinigung der Pfarren und die Ernennung seiner Vikaren in seinem Kirchensprengel in Vollziehung gebracht werde, hat er geantwortet, daß, weil er das Ende eurer Sitzung nicht vorsehe, er auch seiner Rückkehr keine Zeit bestimmen könne. Allein den 14. Weinmonat wurde die Pfarre von Puiseux in dem Distrikte von Senlis ledig, und der Bischof ernannte den 22. den Herrn Guignon zum Pfarrer, welcher den 27. nach den alten Formen den Besitz nahm. Der Herr Bischof von Lisieux bekennet, daß er sich dem Dekrete nicht unterwerfen werde, bis von dem Pabste eine Antwort an den König kommen wird. Das Band, sagte er, das ihn an die Einwohner seines Kirchensprengels anschließt, kann nur durch das kanonische Urtheil des Pabstes, oder seine freywillige, und von dem Pabste begnehmigte Niederlegung seines Amtes getrennet werden; und euer Dekret vom 12. Jul. läßt sich mit der Hierarchie der Kirche nicht vereinigen. Der Herr Bischof von Soissons versichert, daß er, außer dem Falle der äussersten Nothwendigkeit, es sich niemals erlauben werde, die Gränzen seines Kirchensprengels zu erweitern, und daß er es nicht thun könne, ohne sich des Verbrechens eines Eingedrungenen schuldig zu machen; daß er, was den Bürgereid belanget, ihn auf

die pur politischen Gegenstände beschränke, und daß er desto mehr verpflichtet sey, diesen Vorbehalt zu machen, weil er schon in dem Schooße dieser Versammlung gemacht worden ist, ohne daß man ihm widersprochen hätte. Der Herr Bischof von Dijon zeiget an, daß er Willens sey, die bischöfliche Gerichtsbarkeit über die nämlichen und einzigen Orte, die ihm bisher unterworfen waren, vorsehungsweise auszuüben, und daß er sich das Recht einer weitern Erklärung vorbehalte, bis er durch die Antwort des Pabstes, bey dem man sich über den Plan der neuen Verfassung der Geistlichkeit angefraget hat, mehr wird aufgekläret werden.

Der Herr Bischof von Nantes hat von Paris aus in einem Briefe vom 18. Weinmonat den er an sein Departement schrieb, nachdem er angezeiget hatte, daß ihm die Andeutung des Dekretes den 5. in seinem Pallaste gemacht worden sey, sich erkläret wider die Unterdrückung des Kapitels, wider die Errichtung seiner Kathedralkirche zu einer Pfarre, und wider die Vereinigung mehrerer Pfarren mit derselben. „Alle diese Handlungen, sagt er, können nur von der geistlichen Macht und nach den kanonischen Formen unternommen werden.“

Ihr habt in diesen Erklärungen, die wir euch vorgetragen haben, bemerken können, daß gar keine Meldung von der Veräußerung der Nationalgüter geschieht; und weil es nicht möglich ist, wie wir gesehen, und gehört haben, die Bischöfe einer Gleichgültigkeit wegen in dieser Hinsicht zu verdenken, wissen wir ihnen deßwegen den wärmsten Dank. Ihr werdet auch in den meisten von den Erklärungen der Kapitel nichts davon auffinden.

Das Kapitel von Lyon, zum Beyspiele, hat erkläret, daß nach den kirchlichen Grundsätzen kein bischöflicher Sitz in der katholischen Kirche ohne ein Kathedralkapitel, das gemäß der apostolischen Uebergabe und den Konzilien, wesentlich den Senat des Bischofes ausmachet, errichtet werde; daß weder der bischöfliche Sitz, noch das Kapitel ohne Zuthun der geistlichen Gewalt, und ohne kanonische Formen aufgehoben werden können; daß das Kapitel, weil es ihm der Kirchenrath von Trient die geistliche Gerichtsbarkeit, bey erledigten Sitze den Kirchensprengel zu regieren, eingeräumet hat, dieses Vorzuges nur durch ein neues Gesetz der Kirche, welches die alte Disziplin abänderte, beraubet werden könne; daß das Kapitel aus Ehrerbietung gegen den Pabst und gegen die von dem Könige genommenen Maaßregeln, der sich an den Pabst gewandt, und ihm den Plan der neuen Verfassung des Klerus unterworfen hat, die Entscheidung des heiligen Stuhles über diesen Gegenstand, der eine so wesentliche Verbindung mit der Religion und dem geistlichen Ansehen der Kirche hat, abwarten werde.

Das Kapitel machet alsdann eine diplomatische Untersuchung von der Natur und dem Umfange seiner zeitlichen Güter. Es stellet vor, daß ihm die Oberherrschaft von Lyon im Jahre 984. von Burchard XI., dem Sohne des Kaisers Konrad, zugetheilet worden ist; daß im Jahre 1167, und 1173. der Erzbischof und das Kapitel den Theil der Oberherrschaft, der in den Händen der Grafen von Forez blieb, erhalten hat; und von dieser Zeit an die Domherrn den Titel der Grafen von Lyon angenommen haben; daß sie in diesem Besitze im Jahre 1157, und 1184. von dem Kaiser Fridrich durch

Freyheitsbriefe bestätiget worden sind; daß diese Oberherrschaft im Jahre 1307. an Philipp dem Schönen, durch zwey Verträge, unter dem Bedinge, daß der Erzbischof und das Kapitel alle ihre Besitzungen, Rechte und Freyheiten beybehalten sollten, abgetreten; daß diese Verträge einen wechselseitigen, und für die Nation verbindlichen Vergleich bilden; daß folglich das Kapitel, von allen göttlichen und menschlichen Rechten unterstützet, sich wider das Dekret vom 12. Jul. erkläret, und sich wider jeden Verkauf, Tausch, Veräußerung, die man sich etwa mit diesen Gütern erlauben wollte, sträubet, und daß es ihre kanonischen Handlungen fortsetzen wird, bis man es mit Gewalt darinn hindert.

Nach dieser Protestation wird eine Eidsformel angesetzet, wodurch unter andern die Domherrn sich verbinden, keine Glieder unter ihre Zahl aufzunehmen, die ihren Adel nicht bewiesen haben. Diese erdichteten Forderungen des Eigenthumes sind schon so weislich untersuchet, und so überzeugend bestritten worden, daß man billig staunen muß, sie noch einmal aufgetischet zu sehen. Dieses vormalige Kapitel von Lyon hat keine mehr gegründeten Titel, als andere Kapitel und Kirchen des Reiches hatten, die es wider die Vernunft, welche die Unterdrückung aller nutzlosen Aemter, und die Anwendung ihrer Gehalte zum öffentlichen Vortheile fordert, nicht haben aushalten können.

Das Kapitel der Kollegiatkirche von Brieux, ob es sich schon gleich andern, empört, geht doch aufrichtiger zu Werke, und waget es nicht, die rechtmäßige Gewalt der Nationalversammlung zu untersuchen. In den zwey Erklärungen, die es von sich gegeben hat, beschränket es sich auf den Anspruch ihrer Güter, weil jeder

der Domherr, wie der Ausdruck lautet, schwören muß, die Rechte seiner Kirche aus allen Kräften zu vertheidigen. Das Kathedralkapitel, nachdem es ihre Protestation gegen die Veräußerung ihrer Güter eingelegt hat, widersetzet sich den Volkswahlen der Religionsdiener; einer Wahl, die nach dessen Meinung den Kabalen, den Intriguen, der Unwissenheit, den persönlichen Absichten, dem blinden Ungefähr nur gar zu sehr unterworfen ist, und welche die göttliche Verfassung der Kirche in allen ihren Theilen umstürzet, oder erschüttert. Der Primat des römischen Stuhles, fährt es fort, wird verkennet, alle Bande der Gerichtsbarkeit, welche die Einigkeit des Episkopats bilden, zertrennet. Die Bischöfe können nichts mehr in wesentlichen Sachen, ohne Gutachten ihres Senats, von dem sie abhangen, entscheiden. Der Bischof hat nur seine Privatstimme bey der neuen Bezirkseintheilung der Pfarrspiele; die alten Gränzen der Sitze werden Kraft der weltlichen Macht allein versetzet, und die Rechte der Kapitel bey erledigtem Stuhle durch ein bürgerliches Dekret auf Priester von der neuen Verfassung übertragen; folglich erkläret sich das Kapitel wider die Verordnung vom 12. Jul. die von einer widerrechtlichen Macht ausgegangen ist, und wider die Stimme, die ein Theil der Nationalversammlung, und besonders einige Bischöfe gegeben haben.

Das Kapitel von Vannes ist dem Beyspiele der andern gefolget; es hat seine kanonischen Amtsverrichtungen eingestellet, und nachmals wieder fortgesetzet. Allein die Versammlung des Departements hat Euch, meine Herren, durch eine Zuschrift vom 4. dieses Monates angezeiget, daß das Kapitel den 3. sein Amt niedergelegt,

legt, der Bischof sich anerbothen, den Veränderungen, die die neuabgefaßte Ordnung fordert, mitzuwirken, die Wahl seiner Vikarn angefangen, und dem Dienste der Kathedralkirche indessen Vorsehung gethan habe. Die Deputirten bitten demnach um eure Nachsicht zu Gunsten des Kapitels; und weil es, wie es uns däucht, diese Gnade seiner fertigen Reue wegen verdient, werden wir es der Schärfe des Dekrets, das wir euch vorzulegen die Ehre haben, nicht unterwerfen. Der Irrthum von einem Augenblicke läßt sich entschuldigen; das Laster allein verdient gestrafet zu werden, und in diesem Fache zeichnet sich das Betragen des Kapitels von Quimper, von dem ich euch noch eine Meldung thun muß, vor allen andern aus.

Der Herr Bischof von Quimper ist den 30. Herbstmonat gestorben. Während seiner Krankheit, die seinem Leben ein Ende machte, hatte er das Haupt so wenig frey, daß er nicht einmal die letzten Sakramente der Sterbenden empfangen konnte. Er ist den 5. begraben worden: an eben diesem Tage, nach der Leichbegängniß, haben zwey oder drey Domherrn, die bey der Sakristeipforte Wache hielten, die Vorsteher, welche dem Leichgepränge beywohnten, zu sich berufen, und ihnen eine Erklärung der vorgeblichen Gesinnungen des verstorbenen Bischofes zu unterschreiben vorgelegt. Die Urkunde war weder von ihm unterzeichnet, noch mit eigner Hand geschrieben: sie war nur von denjenigen unterschrieben, die um die Unterschriften bettelten, und von Herr Kogny, einem aus ihnen, geschrieben. Zwey und sechzig Vorsteher haben unterzeichnet, einige nachdem sie dieselbe gelesen hatten, andere auf die Treue derjenigen, die ihnen vorgegangen waren. Diese ehrenlose

Schrift

Schrift wurde dem Direktorium des Departements zugeschicket, als die Gesinnungen des verstorbenen Bischofes; allein diejenigen, welche die Unterschriften erbettelten, hatten die ihrigen ausgestrichen. Diese Brochüre enthält eine Erklärung wider die, auf die von Jesu Christo errichtete Hierarchie und die auf die allgemeine Disziplin der Kirche gewagten Eingriffe, wider die Entfremdung der Güter des Klerus, wider eine Verfassung, welche in ihren Folgen, die Gemeinschaft zwischen den Bischöfen und dem Pabste zu trennen scheint, welche die Gerichtsbarkeit, die die Bischöfe aus göttlichem Rechte über die Hirten vom zweyten Range haben, vernichtet, welche die feyerlichen Ordensgelübde verbiethet, welche das ewige Lob in den Kirchen einstellet; welche den Grund der Monarchie untergräbt, da sie den Monarchen seiner billigsten Rechte beraubet: sie schließt sich mit der Bitte eines Nationalkonziliums.

Das Kapitel von Quimper begnügte sich nicht, die Werke des Herrn Bischofes nach seinem Tode an das Licht zu stellen; sondern es wollte auch feyerlich in seinem Namen protestiren. Ihr werdet sehen, wie es in dieser zweyten Urkunde die Sprache der Sklaven redet, die Rechte der Nation offenbar verkennet, und verachtet, den Despotismus zur Gewährschaft ihrer vorgeblichen Eigenthümer auffordert. Ihr werdet dort die Niederträchtigkeit und Habsucht, wie sie über die Tyranney klagen, und das schwarze Geheimniß jenes gottlosen Bündnisses der Priester mit den Höfen auffinden, das binnen so vielen Jahrhunderten das Unglück der Völker und die Schande der Religion gewesen ist.

Das Kapitel von Laon scheint gleichfalls sich wider das Dekret vom 12. Jul. zu erklären; allein

allein da mir nur einige Bruchstücke der Schriften über diesen Gegenstand zugesandt worden sind, kann ich euch keine umständliche Rechenschaft davon geben.

Drey hundert, sowohl Pfarrer als Vikarn von dem Departement der Loire haben imgleichen wider dieses Dekret und wider die sogenannte Untüchtigkeit der Nationalversammlung protestiret; sie verlangen, daß die katholische Religion allein für die Religion des Staates erkläret werde; sie fordern eine Anhängigkeit mit Herz und Geiste an die strafwürdige Erklärung, die von einem Theile dieser Versammlung den 19. April in Rücksicht auf das Dekret vom 13 gemacht wurde; eine Erklärung, welche das Signal des Aufstandes der Geistlichkeit war.

Zu diesen allgemeinen und vereinigten Erklärungen gesellen sich Thaten, die zwar einzeln scheinen; aber in ihrem Erfolge dem Plane der Ligue dienen.

Der Pfarrer von Kambon betheuert öffentlich von der Kanzel, daß er sich den Dekreten der Nationalversammlung nicht unterwerfe. Der Pfarrer von Noort-Peene verdammet unbarmherzig diejenigen, die Nationalgüter kaufen werden, und auch alle, die sich zu den vorläuftigen Handlungen dieses Verkaufes gebrauchen lassen; er erkläret, daß weder er, noch die Bischöfe, noch der Pabst, auch in der Todesgefahr, die Lossprechung von einem ähnlichen Laster ertheilen können. Herr Lavaller, Priester in der Pfarre von Rouen, prediget wider die Austheilung der Assignaten und wider die Veräußerung der vorigen Kirchengüter. Der von Pfarrer Konde folget diesen lästerlichen Ausschweifungen nach. Herr Levasseur, Pfarrer nahe bey Peronne, wiegelt

das

das Volk auf, wider die Vermehrung der Auflagen die Waffen zu ergreifen, die Kommissarien zu erwürgen, und verspricht, an ihrer Spitze zu stehen. Herr Kasouet, Pfarrer von Chartres, bereitet und muntert einen Theil der Bürger von Gatinois auf, die Anlagen zu verweigern.

Und von diesen geheiligten Kanzeln, wovon nur Worte des Friedens, der Liebe zur Ordnung und der Ehrfurcht gegen die Gesetze ertönen sollen, rollen Flüche, und Aufforderung zum Kriege und zur Empörung herab. Und dieß sollte kein Umsturz der geselligen Ordnung seyn; dieß sollte keine Verschwörung wider die Religion seyn, welche diese gottvergessene Ausschweifungen entehren?

Unterdessen würde ich meiner Pflicht nicht entsprechen, wenn ich euch nicht auch andeutete, daß es bey dieser Zerstörung der religiösen Grundsätze, und geselligen Begriffe auch Leute gebe, die Muth genug hatten, den Versuchungen, den Intriguen und dem Haße ihrer Mitbrüder und der Prälaten Widerstand zu thun; Priester, die wahrhaft den Karakter, den sie begleiten, würdig tragen.

Herr Douhet, Domherr der Kathedralkirche von Vannes, wollte an dem Aufstande des Kapitels keinen Antheil nehmen, und verwarf dessen Erklärung. Herr Mahieu, Domherr von Laon, beredete seine Mitbrüder zum Gehorsame. Herr Musse, Pfarrer und Maire von Chavignon, in dem Kirchensprengel von Soissons, ein ehrwürdiger Priester und eifriger Bürger, hat in seinem patriotischen gelehrten Aufsatze, der seinem Bischofe zur Antwort dienen kann, ihm einleuchtend bewiesen, daß Ihr die Geistlichkeit habt reformiren können, und müssen.

Der

Der Pfarrer von St: Cyr zu Laon hat seine unveränderliche Anhängigkeit an die Verfassung öffentlich an den Tag gelegt. Aus dem Kapitel von St. Johann zu Lyon, das aus zwey und dreyßig Gliedern besteht, haben nur acht der Erklärung, die unter dem Namen des Kapitels bekannt gemacht worden ist, unterzeichnet, und Herr Goursy, einer aus ihnen, hat sein Wort wieder zurück genommen, und die Erklärung verworfen.

Ich muß auch dem thätigen Eifer, der ausgezeichneten Vaterlandsliebe, und der weisen Standhaftigkeit der Verwaltungskörper der Departements von der Maine und Loire, Rohne und Loire, Nordküste, Morbihan, Finistere, Aisne und Oise, der Distrikte von Quimperde, Ponteroix, Pontivy, Nantes, Savenai, Broons, Latour, Dupin und Guingamp, der Munizipalitäten von Chateau-Thierry, Soissons, St. Brieuk, Nantes, Rouen, Lyon, Quimper und St. Brieux öffentliches Zeugniß abstatten: Unterweisungen, Verordnungen, Bittschriften, Aufgebothe, nichts ließen sie erwinden, was die Vollziehung des Gesetzes bewirken konnte. Indessen beklagen sie sich über das Zögern eurer Gerechtigkeit; sie fordern mit lauter Stimme die Rache der Gesetze über die Häupter der Strafbaren auf; sie sagen, daß Beyspiele nöthig sind; daß wenn ihr die Verfassung aufrecht erhalten wollet, ihr die Rebellen durch eine strenge Verordnung zwingen müsset, sich dem Gesetze zu unterwerfen, und ihm zu gehorchen.

Euere Ausschüße hätten sich vielleicht entbehren können, die Vorwürfe, welche die mißvergnügten dem Gesetze vom 12. Jul. machen, zu untersuchen, und zu prüfen. Wann der allgemeine Wille offenbar ist, sollen einzelne Perso-

sonen gehorsamen; aber man muß ihnen auch diesen Vorwand nehmen; man muß nicht gedulden, daß sie noch länger sagen können, daß ihr die Religion angegriffen, die kirchliche Hierarchie zernichtet, die Einigkeit des Episkopats getrennet, und die Gemeinschaft mit dem Oberhaupte der Kirche unterbrochen habt; daß das geistliche Ansehen allein oder mit Zuthun der weltlichen Macht, die Gränzen der Diözesen hat abändern, und eine neue Eintheilung der Pfarrspiele, ihre Unterdrückung und Vereinigung, die Aufhebung der Kapitel und ihrer Rechte der Gerichtsbarkeit bey erledigtem Stuhle anordnen können. Man muß sie in den Stand setzen, daß sie nicht mehr von der Nothwendigkeit eines Konziliums reden, die Verweigerung, die katholische Religion für die alleinige Religion des Staates zu erklären, beschnarchen, und sich wider die Volkswahlen sträuben können.

Religionsdiener! lasset endlich nach, euch unter dem Dekmantel zu verhüllen; bekennet eure Schwachheit; ihr beweinet euern vorigen Reichthum; ihr bedauert jene Vorzüge, jene Merkmahle des Unterscheids und vorgeblichen Vorranges, alle jene Tändeleyen der Eitelkeit, die das Haus Gottes entehren; gedenket, daß uns die Revolution in Menschen umgeschaffen hat; daß wir unsere Verwunderung nicht mehr Preis geben, und dem Idole des Hochmuthes Weihrauch streuen werden; daß endlich alle Bürger des Reiches ihr Haupt unter die Herrlichkeit des Gesetzes schmiegen müssen. Zwinget uns durch eine auszeichnende Tugend zur Ehrfurcht; dieß Mittel allein übriget euch noch, sie zu gewinnen. Vergesset euerer vorigen Irrthümer; entsaget euren Vorurtheilen; gedenket nicht mehr an jene Güter, die euch zu Grunde gerich-

tet

tet haben. Sie werden verkaufet werden; denn die Nation weis, ungeachtet euers Widerstrebens, das Zutrauen, das sie ihr selbst schuldig ist; daß die Gewährschaft eines großen Volkes gegründeter sey, als euere Weissagungen: sie wird nicht vergessen, daß die erste Handlung der Gewalt, welche ihre Repräsentanten in ihrem Namen ausgeübet, nichts anders beabsichtiget hat, als die Veste ihrer Einrichtungen sicher zu stellen.

Es ist noch Zeit; entwafnet durch eine schnelle und bereitwillige Unterwürfigkeit das durch euern Widerstand zum Zorne gereitzte Volk; das Dekret, welches ich vorlegen werde, ist vielmehr für eine Maaßregel der Nachgiebigkeit, als für ein Gesetz der Strenge anzusehen.

Nachdem die Nationalversammlung diesen Bericht, der ihr im Namen des Untersuchungsausschusses gemacht wurde, gehört hatte, hat sie folgende Dekrete abgefaßt:

I Artikel. Alle Bischöfe, alle ehemaligen Erzbischöfe und Pfarrer, die ihre Sitze und Pfarren behalten, und sich von denenselben entfernt haben, unter welchem Vorwande, und aus welcher Ursache es immer seyn mag, diejenigen ausgenommen, die als Glieder in der Nationalversammlung gegenwärtig sind, sollen sich in ihre Diözesen und Pfarrspiele zurück begeben; und zwar muß es von denjenigen, die im Königreiche sind, innerhalb vierzehn Tagen, von denjenigen aber, die sich aus dem Königreiche in fremde Länder verfüget haben, innerhalb sechs Wochen geschehen: welche Zeitfristen von der Kundmachung dieses Dekretes an zu rechnen sind.

II. Innerhalb acht Tagen von Kundmachung dieses Dekretes an, sollen alle Bischöfe

und

und Pfarrer, die in ihren Kirchensprengeln und Pfarreyen gegenwärtig sind, sich durch einen feyerlichen Eid verpflichten, mit Sorge über die ihnen anvertrauten Gläubigen zu wachen, der Nation, dem Gesetze und dem Könige getreu zu seyn, und für die Aufrechthaltung der von der Nationalversammlung beschlossenen und von dem Könige angenommenen Verfassung alle ihre Kräfte zu verwenden: diejenigen aber, die abwesend sind, und den Eid noch nicht abgelegt haben, werden es nach ihrer Rückkehr binnen vierzehn Tagen thun.

III. Dieser Eid muß an einem Sonntage, nach geendigter Messe, und zwar von den Bischöfen in ihrer bischöflichen Kirche, von den Pfarrern in ihrer Pfarrkirche, in Gegenwart der Munizipalitäten, und der ganzen Gemeinde abgelegt werden. Daher müssen sie wenigstens vier und zwanzig Stunden vorher der Munizipalität von ihrem Entschluße, den Eid abzulegen, Nachricht geben.

IV. Durch den Maire soll ein Verbalprozes über den geleisteten Eid abgefaßt werden, der von dem Gerichtsschreiber abgeschrieben, und von dem Bischofe, oder Pfarrer, von dem Maire, den Munizipalbeamten, den Notabeln, die gegenwärtig sind, und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet werden soll.

V. Die Bischöfe und Pfarrer, welche Mitglieder der Nationalversammlung sind, und alle diejenigen, welche einer Krankheit wegen, oder aus einem andern Hinderniße, in den bestimmten Terminen den Eid nicht ablegen können, sollen ihn durch einen in dieser Hinsicht bestimmten Prokurator leisten, doch also, daß sie ihn nach gehobenen Hindernissen in eigner Person widerholen.

VI. Alle diejenigen Bischöfe, ehemaligen Erzbischöfe und Pfarrer, die den vorgeschriebenen Eid in den bestimmten Zeitfristen nicht ablegen werden, sind so zu betrachten, als ob sie ihre Aemter freywillig niedergelegt hätten; daher sind sogleich, wie in allen Resignationsfällen, zu ihrer Wiederbesetzung die Vorkehrungen zu machen, die in dem II. Titel der bürgerlichen Verfassung des Klerus, und in den dahin einschlagenden Dekreten vom 12. Jul. dieses Jahres vorgeschrieben sind. Der Maire eines jeden Orts hat zu diesem Ende in den nächsten acht Tagen nach dem Verfluß des bestimmten Termins die Bischöfe, welche den Eid verweigern werden, bey dem Generalprokurator des Departements; die Pfarrer aber bey dem Prokurator des Distrikts anzuzeigen, und diese müssen der Nationalversammlung für die Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets stehen, indem sie allein für jede Nachläßigkeit, die dabey vorfallen könnte, verantwortlich gemacht werden.

VII. Wenn einer der erwähnten Bischöfe, ehemaligen Erzbischöfe und Pfarrer nach der Ablegung des Eides demselben dennoch zuwider handeln, und entweder selbst einem von der Nationalversammlung erlassenen, und von dem Könige angenommenen Dekret den Gehorsam verweigern, oder dessen Vollziehung auf eine andere Art Hindernisse in den Weg legen, und andere zur Widersetzlichkeit dagegen anreitzen, oder aufmuntern sollte, so soll er außer der Entziehung seiner Besoldung aller Rechte eines Aktivbürgers verlustig, und zu jedem öffentlichen Amte unfähig erklärt werden. Auch ist sogleich seine Stelle nach der im XI. Dekret vom 12. Julii vorgeschriebenen Form wieder zu besetzen: nach der

Beschaffenheit und Schwere seines Verbrechens aber mögen härtere Strafen anerkannt werden. Zu diesem Ende muß man wider ihn gerichtlich verfahren, und das Verbrechen von dem Tribunal des Distrikts, nach der Rechtsform und dem Ansuchen des öffentlichen Anklägers, auf die Anzeige des Generalsyndikus, oder des Prokurators der Gemeinde untersuchet werden, welche auch für ihre Nachläßigkeit haften werden, wenn sie die Thaten, die ihnen zu Ohren gekommen sind, nicht angeben.

VIII. Sollte aber einer der erwähnten Bischöfe, Erzbischöfe, Pfarrer, Vikarn ꝛc. derer Titel aufgehoben worden sind, sich erkühnen, die Funktionen seines Amtes noch fort zu verrichten, so soll er als Störer der öffentlichen Ruhe gerichtlich verfolget, und mit der Einziehung seines Gehaltes und andern Strafen belegt werden.

IX. Endlich erkläret die Nationalversammlung, daß überhaupt alle Geistlichen und Layen ohne Ausnahme als Störer der öffentlichen Ruhe angesehen, und nach der Strenge der Gesetze bestraft werden sollen, welche überführet werden können, daß sie sich in ein Bündniß gegen die von der Nationalversammlung erlassenen, und von dem Könige angenommenen Dekrete eingelassen, und eine Gegenpartey gebildet, oder begünstiget haben. *)

X.

*) Der zehnte Artikel verordnete, daß man den Verwaltungskörpern gewisser Departements, oder Distrikte danken soll, weil sie dem Befehle des Herrn Voidel: waget alles wider den Klerus, ihr werdet unterstützet werden, so pünktlich gehorchet hatten.

Die bündige Rede des Herrn Kazales gehört vielmehr zur Geschichte, als zu dieser Sammlung. Die Rede des Herrn Bischofs von Clermont haben

X. Sie legt dem Präsidenten auf, sich zu dem Könige zu begeben, ihm dieses Dekret vorzulegen, ihn um seine Begnehmigung zu bitten, und ihn zu ersuchen, daß er die nöthigen Verfügungen treffe, um die Vollziehung zu beschleunigen.

Meinung des Herrn Mirabeau über den Bericht, den Herrn Voidel vorgetragen hat.

Da die Feinde der öffentlichen Freyheit allenthalben uns beschuldigen, daß wir den Umsturz der Religion beschlossen haben, stehe ich in eben diesem Zeitpunkte auf, und beschwöre euch im Namen des Vaterlandes, mit aller Stärke, die euch die Nation übergeben hat, diese heilige Religion handzuhaben, welche von ihren eignen Dienern bedrohet wird, und die niemals, ausgenommen unter den Streichen, welche ihr nur gar zu oft der Hochmuth und die Schwärmerey der Priester zugefüget haben, schwanken wird.

In der That, was ist jene Erklärung, die euere Arbeiten wieder zu unterbrechen, und die gutgesinnten Bürger wieder zu beunruhigen sich bestrebet? Es ist eine List der Heucheley, die sich unter der Masque der Frömmigkeit und Aufrichtigkeit verhüllet, um die öffentliche Religion zu täuschen, und das Volk irre zu machen; es ist der Kunstgriff einer schändlichen Kabale, die sich in unserm Schooße gebildet, und zum Umsturze un-

wir für den folgenden Band, welcher von dem durch die Bischöfe untersuchten Eide handelt, vorbehalten.

unsrer neuen Verfassung verschworen hat; welche die Sprache der Sanftmuth und des Friedens immer noch redet, aber unter dieser Sprache die Entwürfe der Empörung und des Aufruhres, mit denen sie umgeht, nicht verbergen kann, auch da sie sich anstellet, für die Sache Gottes zu rechten, und die Rechte der geistlichen Gewalt zu vertheidigen. Nein, nicht Mäßigung desjenigen, was ihr in der bürgerlichen Verfassung der Geistlichkeit verordnet habt, fordert man von euch; sondern man will euch den Rang der Richter streitig machen; man will, daß ihr aller Gerechtigkeit entsaget; man giebt vor, daß ihr, nachdem ihr das Aeußerliche der Religion eingerichtet habt, den Grund davon selbst zu untergraben euch waget; daß ihr das Gesetz euerer Väter mit Füßen tretet, den Gottesdienst, den ihr mit der wandelbaren Regierung des Reiches verbunden habt, vernichtet; durch die Gottlosigkeit, der ihr euch eingeweihet habt, euch schändlich brandmarket, und selbst die Frömmigkeit des Volkes auffordert, die Gesetzgeber, von denen es sich seine Wiedergeburt versprach, zu zerstreuen.

Allein, wenn es auch wahr ist, daß dem französischen Klerus die Religion und sein Gewissen die Schuldigkeit aufdringet, wider euere Dekrete sich zu sträuben, warum sollten wohl derley Strafreden von Bischöfen, die zur Nationalversammlung deputirt sind, entworfen, abgefaßt, und vorgetragen werden? Wenn diese Erklärung eine unumstößliche Pflicht für den Körper der Hirten ist, warum lassen sich diejenigen, die mit uns die Nation vorstellen, zu einem Widerstande gebrauchen, der allezeit auch im Nothfalle seinen Ungereimtheiten und Gefahren ausgesetzt seyn würde? Warum

ertönet selbst aus diesem Heiligthume des Gesetzes die Stimme, welche das Gesetz erschüttert? Warum unterzieht man sich einem so kitzelichten als fürchterlichen Auftrage, da die Klugheit zu fordern scheint, daß man die Werkzeuge dazu außerhalb des gesetzgebenden Körpers und aus einer Klasse Leute wähle, die uns weder durch Drohungen schüchtern machen, noch wider die Anständigkeit, welche nach dem Wunsche der Nation die Verwahrer ihres Zutrauens und ihres Ansehens begleiten soll, sündigen können. Dieser schwarze Anschlag, meine Herren, beginnt sich zu entwickeln, da man sich schon lange Zeit her bestrebet hat, die Wiederhersteller der Freyheit als Verfolger des Christenthumes der Nation zu schildern, und den höllischen Fanatismus der geheiligten Wuth wider uns zu entflammen. Dieser Entwurf fordert Anwälde, die mitten aus uns gewählet sind; ihr öffentlicher Karakter giebt ihren Verleumdungen Nachdruck. Um dem Aufstand gegen unsere Gesetze ein konstitutionsmäßiges Ansehen zu geben, haben die Anstifter aus unsrer eignen Mitte Ankläger aufgestellet. Dieser Schritt sollte zum feyerlichen Signal der Spaltung dienen, welche alle Hoffnungen beseelen, und ohne die personellen Tugenden des Fürsten, den ihr den Wiederbringer der französischen Freyheit genannt habt, in Anschlag zu bringen, dem gestürzten Despotismus neue Kräften zusichern, um sein Grab zu durchbrechen, und seinen Thron auf den Leichen derjenigen, die seiner Gewalt entwischet sind, wieder aufzurichten. Um diese zweyzüngige Falschheit und diesen Meineid, den man unter dem Schleyer einer gemäßigten Vernunft und einer weisen und friedliebenden Religion zu verbergen vergebens gesuchet hat, zu enthüllen, werden euch die

Worte,

Worte, mit denen sich diese seltene Erklärung endet, genüglich seyn.“ Wir glauben, unsre Pflicht zu seyn, mit gelassener Entschlossenheit die Antwort des Nachfolgers Petri, des sichtbaren Oberhaupts der Kirche abzuwarten, durch den wir allein die Gesinnungen und das Urtheil der allgemeinen Kirche erfahren können.“

Wenn sie erst das Urtheil dieses Richterstuhles über die neue Verfassung erwarten wollen, warum sprechen sie schon jetzt den Fluch darüber aus? Warum drohen sie jetzt schon mit einer Spaltung? Warum machen sie jetzt schon Anstalten, das katholische Frankreich gegen das freye Frankreich zu bewaffnen? Heißt dieß nicht deutlich angekündiget, daß man dieß Urtheil schon voraus weis, von dem man das Schicksal Frankreichs abhängig machen will, und daß man es deßwegen voraus weis, weil man es selbst diktirt hat? Oder darf man nicht wenigstens gewiß daraus schließen, daß der französische Klerus mit dem römischen Hofe, wo nicht bereits alle Maaßregeln zu einer Gegenrevolution, doch zunächst den Anschlag verabredet hat, die Weisheit unserer Gesetzgeber, die uns schon durch so manche Stürme hindurch führte, durch die beunruhigende Aussicht eines Schisma aus ihrer Fassung zu bringen?

Doch dieß Schisma kündigen sie ja bereits als unabwendbar an, wenn wir uns nicht beeilen, die Verfassung unsrer Geistlichkeit nach den Grundsätzen umzuschaffen, die sie in ihrer Erklärung dargelegt haben. „Wir wünschen nichts angelegner, als ein Schisma verhüten zu können. Wir sind bereit, zu jedem Mittel, das menschliche Klugheit oder christliche Liebe nur rathen kann, die Hände zu biethen, um den traurigen Folgen zuvor zu kommen, die aus

einer Spaltung in der Kirche entstehen könnten. Wie kann man uns also beschuldigen, daß wir durch unsere Grundsätze ein Schisma herbeyzuführen gesonnen sind, da wir alles versuchen, und alles anwenden, um die Nation davor zu bewahren?“ Und dieß sind Repräsentanten der französischen Nation, welche es wagen, gegen ihre Kommittenten diese drohende und aufrührische Sprache zu führen! Dieß sind Diener des Gottes des Friedens, die Hirten der Schafe, welche sich nicht scheuen, öffentlich anzukündigen, daß sie den Geist der Zwietracht anfachen, die Fahne der Empörung unter ihren Heerden aufstecken, und die Religion zum Werkzeuge ihrer Rache für die Kränkungen machen wollen, welche unsere neuen Dekrete ihrem Stolze, ihrer Herrschsucht, und ihrer Habsucht zugefüget haben. — Niemals hat der systematische Unglaube so gefährliche Verschwörungen angezettelt, oder alle Grundsätze des Christenthumes so tief untergraben; kein Gottloser hat jemals dessen Umsturz dadurch zu bewirken gewagt, daß er mit demselben Vortheile und Leidenschaften, die sich unmöglich mit dessen Dauer vertragen können, vereinigte, und in seinem Schooße den Samen einer so unheilbaren Unruhe und Gährung ausstreute, daß man dieses Christenthum nur seinem eignen Schicksale überlassen dürfte, um zu sehen, wie es verschwindet, und sich in den Tiefen der Zeiten verliert. Dieß ist, was die zur Nationalversammlung deputirten Bischöfe beabsichtigen. Sie wissen wohl recht gut, welcher Gefahr sie die Religion dabey Preis geben; aber mag sie immer zu Grunde gehen, wenn sie nur gerächet werden! Sie können sichs nicht verhehlen, daß vielleicht der fürchterliche Gegenstoß, dem sie entgegen sehen müssen, die Religion selbst in ihren innersten Fundamenten er-

erschüttern könnte; aber sie sind darauf gefaßt, selbst ihrem Umsturze freudig zuzusehen, wenn nur unsre Freyheit und unsere Gesetze zugleich unter ihren Ruinen begraben werden.

Und wodurch sollen wir uns als solche Verfolger der Kirche, als solche Feinde der Religion gezeigt haben? Wodurch anders, als dadurch, weil wir die alte Gerichtsbarkeit der Kirche so gewaltig einschränken, und ihr nicht einmal so viel Macht lassen wollten, als sie selbst unter den ehemaligen heidnischen Kaisern, und zu den Zeiten der alten Verfolgungen ausüben durfte: woraus sich ja deutlich ergiebt, daß wir ärger als jene sind. In diesen ersten Zeiten überließ man es der Kirche, ihre Disziplin und ihre Verfassung selbst einzurichten. Diese heidnischen Kaiser nahmen sich nicht heraus, die Gränzen der Kirchensprengel und Pfarrspiele zu verändern, welche sie der Kirche einmal abgestecket hatten. Der Staat dachte nicht daran, sich in das Innere ihrer Regierung zu mischen; und alles dieß wollen wir thun? Aber kann es nur nöthig seyn, die Bosheit und Dummheit dieser Vorstellung ins Licht zu setzen? Freylich überliessen es die ersten heidnischen Kaiser der Kirche, ihre religiöse Verfassung selbst einzurichten; weil ihnen nicht einmal ihre Existenz bekannt war. Freylich konnten damals die christlichen Priester, die gar keine politische Existenz hatten, aus dem Grunde der Hölen hervor, wo sie ihr Heiligthum aufgerichtet hatten, ungestört vom Staate, den Umfang ihrer geistlichen Rechte nach Gutdünken erweitern, oder einschränken, ihre hierarchischen Verhältnisse nach ihrer Willkühr bestimmen, und die Gränzen ihrer Diozesen abstecken, und verrücken; denn die weltliche Macht wußte gar nichts von den

Bewegungen der unsichtbaren Gesellschaft, oder konnte sie ohne Bedenken nachsehen, da sie auf die Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft gar keinen Einfluß hatten. Damals wurde die Religion nur geduldet. Damals verlangten ihre Priester selbst nichts weiter von den Regenten der Erde, als daß man ihnen nur gestatten möchte, ihre beglückenden Lehren unter Menschen auszubreiten. Damals segneten die Bischöfe den Staat, von dem sie nur nicht verfolget wurden. Allein damals begnügten sich auch noch die Bischöfe mit dem freywilligen Almosen derjenigen, welche das Evangelium von ihnen empfangen hatten, und hielten es für die undankbarste Unmöglichkeit, daß einst ihre Nachfolger Schätze sammeln könnten.

Wie würden sich aber diese ehrwürdige Hirten der ersten Kirche, derer Name uns jetzt noch eine so gerechte und heilige Achtung einflößt, wie würden sie sich gefreut haben, wenn die Religion schon zu ihrer Zeit den Triumph im römischen Staate erlebet hätte, den ihr die Gesetzgeber von Frankreich bereitet haben? Und dennoch geschieht es in eben dem Augenblicke, in welchen wir das Schicksal dieser Religion unzertrennlich mit dem Schicksale der Nation verbunden, und sie zum Schilde des Reiches gemacht haben; es geschieht in eben dem Augenblicke, da wir auf ewig den sichersten Theil unsers Staatsvermögens zur Unterhaltung ihrer Tempel, ihrer Altäre und ihrer Diener ausgesetzet haben; es geschieht in eben dem Augenblicke, in welchem wir das erhabene Zeichen des Christenthumes, das Zeichen des Kreuzes, an den Gränzen aller Departements von Frankreich aufgesteckt, und dadurch im Angesichte aller Nationen und aller Jahrhunderte auf das feyer-

lichste

lichste erkläret haben, daß wir die Religion für eben so nothwendig zu unsrer Existenz als die Freyheit halten; es geschieht in eben diesem Augenblicke, daß uns unsere Bischöfe als Unterdrücker der Religion anklagen, um uns mit dem verhaßten Gepräge der alten Verfolger des Christenthums zu brandmarken, und folglich uns das Laster zu zurechnen, daß wir die letzte Quelle der öffentlichen Ordnung haben verstopfen, und die letzte Hoffnung der verunglückten Tugend ersticken wollen.

Aber was ist der stärkste Grund ihrer Anklage? Wir haben der Religion an die Seele gegriffen; denn wir haben die Wahl ihrer Diener und ihrer Lehrer dem Volke wieder eingeräumet. Bischöfe von Frankreich! wollt ihr es hier von mir hören, was ganz Frankreich eben so gut weis, als ihr selbst, welchen ehrlosen Intriguen die meisten von euch ihren Beruf zum Episkopat und den Charakter zu danken haben, mit dem sie jetzt unseren Gesetzen trotzen wollen. Soll ich die unreine Quelle aufrühren, aus welcher sich das meiste Verderben in die französische Kirche ergoß? Soll ich das Aergerniß und die Abscheulichkeiten der bisherigen Administration unsers Benefiziumswesen aufdecken, die es sich zum Grundsatze gemacht zu haben schien, gerade den noch gesunden, brauchbaren und arbeitsamen Theil unsers Klerus von den Würden der Kirche zurück zu stoßen, und die Tiare nur um Stirnen zu winden, die durch die Brandmahle aller Laster schon geschändet, und durch die öffentliche Verachtung schon gezeichnet waren? Soll ich dieses Andenken der Ungerechtigkeit erneuern, welche die geistlichen Pfründen nur Leuten ausspendete, die alle Schätze der Religion in dem Schooße des Müßigganges und der Unwissenheit verschwelgten? Soll ich

nicht

nicht wenigstens sagen dürfen, daß es die schamloseste Frechheit ist, wenn Prälaten, die auf so notorisch-unkanonischen Wegen in den Schafstall der Kirche sich eingedrungen haben, ein Gesetz zu verdammen wagen, durch welches dafür gesorgt wird, daß ihre künftigen Nachfolger ihren Beruf dazu nur von der reinen und unparteyischen Achtung ihrer Mitbürger erlangen können?

„Wer weis nicht, sagen sie, wie sehr die neue Form, nach welcher die Wahlen vorgenommen werden sollen, mit allen Regeln der alten Kirchenzucht streiten. — — Mann kann nicht eine einzige Wahlform aufweisen, wobey nicht der Klerus den entscheidendsten Einfluß behauptet hätte. Jetzt aber ist dieser Einfluß gänzlich vernichtet; denn es giebt ja Departements, in welchen man unter die Wahlmänner auch nicht einen einzigen Geistlichen aufgenommen hat.“ Sie mögen wohl also oft vor Unwillen geknirscht haben, diese Eiferer für die Wiederherstellung der alten Disziplin, wenn sie so oft unter der alten Regierung sehen mußten, daß ein Minister nach den Launen und nach den Winken der verworfensten Höflinge, die sich über die Thränen des Volkes nur lustig machten, und mit dem Unglücke und dem Glücke der Menschen nur Gewerb trieben, die Ehrenstellen und Reichthümer der Kirche vertheilten, ohne nur dem Klerus den entferntesten Antheil dabey zu lassen; aber warum wurde doch niemals, warum wurde auch nicht einmal in einer Versammlung des Klerus auf eine Klage, auf eine Vorstellung gegen einen Mißbrauch angetragen, der die Religion in ihren innersten Lebenskeimen zerstörte, und die Hauptquellen, durch welche die Sittlichkeit verbreitet werden sollte, am hellen Tage vergiftete?

Nein, meine Herren! man söhnet sich nicht auf-

aufrichtig nach Ordnung und Gerechtigkeit; sondern man will Zwietracht und Uneinigkeit anstiften: man ist nur über den Damm aufgebracht, den wir dem Strome der Leidenschaften der Priester gesetzet haben: man bestrebet sich, die Verfassung des Staates zu entkräften, um die alte Konstitution des Klerus wieder aufleben zu machen: man schonet keiner Mühe, alle unsere Arbeiten einzustellen, und zu unterbrechen, um sie zu vereiteln, und unsere politischen Unternehmungen für einen Religionskrieg zu erklären. Gehen wohl diejenigen, die für die Geistlichkeit den Antheil zurück fordern, den sie vormals an der Wahl der Kirchendiener hatte, aufrichtig zu Werke? Ich will kurz antworten. Wenn der gegenwärtige Klerus die Konstitution zu verweigern fortfährt, wird der Antheil, den er ehevor an der Hirtenwahl hatte, dem gemeinen Besten höchst nachtheilig seyn, und der Zunder der Zwietracht in dem Schooße der französischen Kirche stets lodern. Wenn er aber den Geist der Revolution und der Freyheit begünstiget, wird es sich das Volk zur Ehre rechnen, von dessen Weisheit sich aufklären zu lassen, und dessen Rath bey allen wichtigen Verordnungen, die es zur Aufrechterhaltung der Gesetze und zur ordentlichen Austheilung der sowohl politischen als religiösen Aemter zu machen hat, zu befolgen.

Der ehemalige Einfluß des ältern Klerus auf die Wahlen seiner Mitbrüder hatte keine andere Quelle, als die Achtung und das Zutrauen des Volks. Aber ihr wisset, meine Herren Prälaten, die ihr mich anhöret, ihr wisset, daß es nur von euch abhange, euch ebenfalls die Achtung des Volkes zu erwerben, und wieder das Orackel euerer Mitbürger zu werden. Werdet nur wiederum dasjenige, was euere Vorfahren waren,

so

so werdet ihr auch sogleich unter uns die Anhängigkeit der alten Gläubigen an ihre Bischöfe wieder erwachen sehen, die sich ein Gewissen daraus machten, etwas ohne ihren Rath und ohne ihre Beystimmung vorzunehmen.

Ob ich schon nicht des Vorhabens bin, euch eine Zergliederung und Widerlegung von einer Schrift vorzulegen, die nur die veralteten Ueberlieferungen einer willkührlichen Theologie ohne Zusammenhang zum Grunde hat, so kann ich mich dennoch nicht entbehren, mir auf einen Augenblick die Aufmerksamkeit der Versammlung über den politischen Vorwand der priesterlichen Empörung auszubitten. Sie behaupten, daß die nämliche Gewalt, welche die alte Eintheilung des Königreiches abgeändert hat, nicht berechtiget sey, die alte Bezirkseintheilung der Kirchensprengel ohne Beystimmung der geistlichen Gewalt zu verändern. Sie sagen, daß, weil der gesetzgebende Körper keinen Charakter hat, um die Gerichtsbarkeit der Bischöfe einzuschränken, oder zu erweitern, sie eine neue kanonische Einsetzung nöthig haben, um ihre Amtsverrichtungen wieder ausüben zu können.

Ich bekenne es, daß die Theologie in dem Plane meiner Studien niemals begriffen war; allein ich habe über den Gegenstand, der hier in Frage steht, mit gelehrten Geistlichen, die eine gesunde Vernunft und zartes Gewissen haben, einige Unterredungen gepflogen. Nachdem sie ihre Anmerkungen mit jenen Grundsätzen unterstützet hatten, die einen richtigen Verstand und eine kernichte Logick voraus setzen, habe ich den Schluß gemacht, den ich hier vortragen will. Der erste aus den Artickeln, die den Freyheiten der gallikanischen Kirche zum Grunde dienen, lautet also: Die Bischöfe haben unmittelbar von Gott die geistliche Gerichtsbarkeit, die

sie

sie in der Kirche ausüben; Worte, die gar keine Bedeutung haben, wenn sie nicht sagen wollen, daß die Bischöfe in ihrer Weihe die Gewalt, die Gläubigen in dem geistlichen Fache zu regieren, empfangen, und daß diese Gewalt wesentlich unbeschränket sey; denn sie ist der Grund und die Wesenheit des Episkopats, und kann folglich keine andere Gränzen anerkennen, als jene der ganzen Welt. Ein göttlicher Charakter, der außer einem gewißen Bezirke seine Kraft verlieren sollte, würde nur ein Blendwerk und eine Chimäre seyn. Eine auf eine göttliche Sendung gegründete Gewalt kann weder beschränket, noch begränzet werden, also, daß jeder Bischof die Vollgültigkeit besitzet, und nach dem göttlichen Absehen ein Hirt der allgemeinen Kirche ist. Daher hat auch der Stifter des Christenthumes die Gerichtsbarkeit unter seinen Aposteln nicht zertheilet, um sie in zerschiedenen Gegenden der Welt auszuüben; er hat nicht jedem aus ihnen den Umfang bestimmet, auf dem er sich beschränken soll, sondern ein jeder hat die Gewalt aller empfangen: alle sind zu vollständigen Vorstehern und Häuptern der ganzen Heerde Gottes aufgestellet worden: Gehet hin, sagte er zu ihnen, in die ganze Welt, verkündiget das Evangelium allen Nationen: ich sende euch, wie mich mein Vater gesandt hat. Sehet hier einen entscheidenden Ausspruch, oder man muß behaupten, daß unser Episkopat von einer andern Natur sey, als jenes, das Jesus Christus eingesetzet hat. Die Eintheilung der allgemeinen Kirche in gewiße Sektionen oder Kirchensprengel ist eine kirchliche Ordnung und Polizey, die weit später als die Bestimmung der bischöflichen Gewalt eingeführet worden ist. Eine Zertheilung, die die Nothwendigkeit der Umstände und die

Un-

Unmöglichkeit, daß jeder Bischof die ganze Kirche regierte, erforderten, hat an der ursprünglichen Einsetzung weder etwas verändern, noch machen können, daß eine aus ihrer Natur unbegränzte Gewalt abhängig werde, und einem bestimmten Orte anklebe.

Zweifelsohne hat es die gute Ordnung erfordert, daß jeder Bischof nach einmal bestimmter Bezirkseintheilung der Kirchensprengel sich mit den Gränzen seiner Kirche begnügte; allein daß die Gottesgelehrten, um die Beobachtung dieser Disziplin zu erzwingen, sich erkühnet haben, zu lehren, daß man die Gerichtsbarkeit eines Bischofes nach dem Umfange seines Kirchensprengels abmessen müsse, und daß er außerhalb desselben alle geistliche Macht und alles Ansehen verliere; dieß ist ein abgeschmackter Irrthum, der nur daraus hat entspringen können, weil man die ersten Grundsätze der Verfassung der Kirche in eine gänzliche Vergessenheit begraben hatte. Ohne zu untersuchen, in wem der Vorzug des römischen Pabstes bestehe, so ist offenbar, daß er keine Gerichtsbarkeit von einer andern Gattung habe, als jene ist, die ein jeder anderer Bischof hat; denn das Pabstthum machet keine hierarchische Klasse aus. „Man wird nicht zum Pabste ordinirt, oder eingeweihet: nun eine größere geistliche Gerichtsbarkeit, die aus göttlichem Rechte herquillt, kann nur durch eine besondere Weihe ertheilet werden, weil eine ausgedehntere Gerichtsbarkeit die Einprägung eines erhabenern Charakters, und die Mittheilung eines höhern und vollkommnern Priesterthumes voraussetzet. Der Primat des Pabstes hat demnach nur einen äußerlichen Vorrang, der auf nichts anders abzweckte, als den Hirten einen Mittelpunkt der Einigkeit anzuweisen. Der Primat des heiligen

Pe-

Petrus räumte ihm keine andere Gewalt ein, als jene war, die den andern Aposteln zugetheilet worden ist, und sie legte ihnen keine Hindernisse, daß nicht ein jeder aus ihnen ein Hirt des menschlichen Geschlechtes und ein Lehrer der ganzen Welt war. Dieß ist die Regel, der man bisher bey Bestimmung der Verbindlichkeit, die zwischen unseren Bischöfen und dem Pabste aufrecht erhalten werden muß, jederzeit gefolget ist. Allein, wie ich schon gesagt habe, die Aufrechterhalung der Rechte der Kirche ist nur der Vorwand, unter dem unsere Bischöfe ihr Unternehmen verhüllen, und die wahre Absicht davon kann man unmöglich verkennen.

Die ächten Freunde der Konstitution und der Freyheit können sichs nicht verhehlen, wohin die Entwürfe unserer Hirten und Priester hinausgehen. Sie wollen mit Gewalt als eigner Stand in der Gesellschaft fortdauern, und deßwegen allein eifern sie mit solchem Grimme gegen die neue Ordnung der Dinge, die wir eingeführt haben. Sie verbergen es auch selbst nicht, daß sie diesen Grimm gegen die neue Verfassung als ein Merkmahl ansehen, durch das sich ein ächter Priester unterscheiden muß, und daß sie die Beförderung einer Gegenrevolution als die heiligste Amtspflicht betrachten, der sich jeder unterziehen müsse.

Priester sind es, durch welche die giftigsten jener Blätter ausgestreuet und verbreitet werden, die den Volkshaß gegen die Nationalversammlung entflammen sollen; und diese Priester werden öffentlich von der aristokratischen Prälatur unterstützet. Man erhebt ihre Anhängigkeit an die alten Mißbräuche mit lauten Lobsprüchen als den Heldenmuth eines apostolischen Eifers. Man ehret in ihnen die unerschrockenen Vertheidiger

diger der Rechte Gottes und der Könige; man kanonisirt sie voraus als Ambrosen und Athanasen ihres Jahrhundertes, und man wartet nur noch, daß einige als Opfer ihres Fanatismus und ihrer Schwärmerey sterben sollen, um sie zu vergöttern, und sie in das Verzeichniß der Religionsmartyrer einzureihen.

Priester, die ihr mit uns die Ehre theilet, die französische Nation vorzustellen! bewahre mich Gott, daß ich euch, oder euern, in den Kirchen zerstreuten Mitgespanen den Vorwurf machen soll, daß ihr eine traurige Spaltung vor den Augen eines Volkes anzettelt, dessen Ehrfurcht und Zutrauen auf euere heiligen Handlungen so starken Einfluß haben. Allein da eine so große Unruhe aufkeimet, die allen drohet, können wir noch zweifeln, daß ihr die aristokratischen Schriftsteller unterstützet, und denjenigen beystimmet, welche die Freyheit im Namen des Evangeliums bestreiten, und die nichts anders beabsichtigen, als die Revolution mit den scheußlichsten Farben als eine gottlose und höllische Geburt abzuschildern? Und wenn ihr auch schweigen und euch neutral halten solltet, müßte man nicht dieses Stillschweigen und diese Sorglosigkeit als ein öffentliches Aergerniß ansehen? Können die ersten Hirten schweigen, wenn das Volk in eine so gefährliche Klemme gebracht, und in die äusserste Nothwendigkeit versetzet ist, die Stimme ihrer Anführer zu hören, und aus ihrem Munde die Räthe des Friedens und der Weisheit zu empfangen? Ja ich habe mich schon geärgert, daß die Bischöfe noch keine Hirtenbriefe, keine Unterrichtungen an ihre Schafe über die gegenwärtigen Pflichten der Bürger, über die Weisheit des Gesetzes, über die Nothwendigkeit der Unterwerfung, über die künftigen Vortheile der

Frey-

Freyheit und über das greuliche Laster haben ergehen lassen, mit dem sich diejenigen beflecken würden, die den Anschlag machen wollten, in dem Blute und unter den Leichen ihrer Mitbürger eine Gegenrevolution in den Gang zu bringen. Ich habe mich geärgert, daß in alle Theile des Königreiches bis an die äussersten Gränzen desselben sich noch keine bürgerlichen Befehle, Grundsätze und Unterweisungen verbreitet haben, die mit dem Geiste der Revolution, die ihre Sanktion in den gemeinsten Maximen des Christenthumes selbst auffindet, übereinstimmen. Ich habe mich endlich geärgert, daß auch die untern Hirten die nämliche Sorglosigkeit, das Volk in allem, was es in der Liebe gegen die neue Regierung bekräftigen kann, zu unterrichten, äussern, und ihm vielmehr Grundsätze beybringen, die den alten Despotismus begünstigen.

Aber höret mich Priester und Hirten von Frankreich! wenn ihr noch hören könnet! Ich habe nicht die Gabe der Weissagung; aber ich kenne etwas von dem Gange der Dinge und von dem Charakter der Nation, und nach dieser Kenntniß getraue ich mir unfehlbar voraus zu sagen, was erfolgen wird, wenn ihr länger auf dem Vorsatze beharret, den Geist der Freyheit in seinem Zuge aufhalten zu wollen. Die Nation wird endlich an der Möglichkeit verzweifeln, daß ihr noch zu der Konstitution bekehrt und brauchbare Bürger werden könntet. Der allgemeine Unwille wird es dann auch nicht länger dulden, daß die Sorge für unsere Seelen Menschen überlassen bleiben soll, welche wir als die Feinde unsers Glückes betrachten müssen, und was vielleicht heut noch als eine gewaltsame Motion scheinen könnte, dieß wird in sehr kurzer Zeit als die vernünftigste, weiseste, der Sorge

für das Wohl des Staates durch die Nothwendigkeit abgedrungene Maßregel allgemein anerkannt werden.

Man wird der Nationalversammlung den Vorschlag machen, daß sie auf einmal alle unter der vorigen Regierung besetzten Kirchenämtern ledig erklären, und ihre neue Besetzung durch die Wahlen der Departementsversammlungen befehlen soll, um das Volk in den Stand zu setzen, daß es sich selbst Lehrer, die seines Zutrauens würdig sind, aussuchen, und in den künftigen Aposteln seiner Religion auch die Freunde seiner Freyheit und seiner Erlösung aus dem Joche der Sklaverey lieben könne. Und dieser Vorschlag, so hart er auch auf den ersten Blick scheinen mag; dieser Vorschlag, der uns vielleicht das einzige ausführbare Mittel anbiethet, die Organe zu verstopfen, durch welche die Nation wieder etwas von dem alten Sauerteige einsaugen könnte, wird die Aufmersamkeit derjenigen Deputirten, die von wahrem Eifer beseelet sind, den Geist der Konstitution allenthalben zu verbreiten, desto gewißer auf sich ziehen, da ihre Vollziehung Niemand als denjenigen nachtheilig werden kann, die ihn allein veranlassen werden. Nur diejenigen von unseren Geistlichen laufen dabey Gefahr, ihre Aemter zu verlieren, welche das öffentliche Mißtrauen bereits aufmerksam auf sich gemacht, indem sie sich als Freunde und Beförderer der aristokratischen Anschläge gegen die neue Verfassung ausgezeichnet haben, und welche ohnehin in ihren Aemtern keinen wahren Nutzen mehr stiften könnten.

Denn das Volk ist gerecht, und wird zuverläßig diejenigen von seinen Lehrern unterscheiden, die ihm bereits Beweise ihrer Vaterlandsliebe gegeben, oder das Aergerniß ihrer Widersetzlichkeit,

keit gegen die Gesetze, wozu sie sich vielleicht auf einen Augenblick hinreißen ließen, wieder gut gemacht haben. Der Himmel ist mein Zeuge und mein Gewissen, daß ich nichts so aufrichtig wünsche, als daß unsere Bischöfe und Pfarrer der Nationalversammlung die Nothwendigkeit ersparen möchten, zu diesem letzten und heftigen Mittel ihre Zuflucht zu nehmen. Ich beschwöre sie daher noch einmal, ernsthafte Betrachtung über ihre Lage, über die Lage unsers gemeinschaftlichen Vaterlandes und über dasjenige anzustellen, was ihre Pflicht, ihr Karakter und ihre Verhältnisse in dieser Lage von ihnen fordern. Allein ich muß ihnen voraus ankündigen, daß Niemand ungestümmer als ich auf die Anwendung dieses strengen Hilfsmittels und auf seine schleunige Anwendung dringen werde, sobald ich einmal die Hofnung verloren habe, daß ihre Denkungsart und ihr Betragen, mit dem sie das Priesterthum entehren, sich noch ändern könnte. Auch darf ich hinzusetzen, daß ich in diesem Falle zuverlässig hoffen kann, meinen Vorschlag durch die Mehrheit der Stimmen unterstützt zu sehen, derer Gewicht eben so bedeutend, als entscheidend werden dürfte. Unterdessen bis ihr gemäß eurer Weisheit für gut finden werdet, diese wichtige Frage zu entscheiden, glaube ich nothwendig zu seyn, daß ihr die gefährlichen Schritte der Prälaten, die zur Nationalversammlung deputirt sind, zu Gemüthe fasset, und einige Artikel in Erwegung nehmet, welche die kirchliche Einsetzung belangen, und die mit unseren wesentlichen Grundsätzen zu enge verbunden sind, als daß sich die Sorge des gesetzgebenden Körpers mit ihnen nicht beschäftigen soll.

1. Ihr habt, meine Herren, allen Bischöfen und allen Pfarrern des Königreiches die

Wahl ihrer Mitarbeiter in dem Kirchenamte eingeräumet. Diese Verfügung, die keiner Gefahr unterworfen seyn würde, wenn alle gegenwärtige Bischöfe und Pfarrer von der Nation wären, das ist, von dem Volke gewählet wären, däucht mich gut zu seyn für gegenwärtige Zeitlage, um den aristokratischen Prälaten und Hirten den Weg zu erleichtern, ihr widriges Benehmen gut zu machen. Allein diese den Kirchendienern zugestandene Freyheit, sich nach Belieben ihre Vikaren zu wählen, ist die Ursache, daß auch die wenigen Geistlichen, welche die Revolution begünstigen, von den Amtsverrichtungen ausgeschlossen, und nur schwärmerische Priester und Gegenrevolutionisten angestellet sind, die Gewissen anzuführen. Es würde demnach eurer Weisheit angemessener seyn, wenn ihr selbst die Stellersetzung der Vikaren einrichtetet, und nach Erheischung der Nothwendigkeit dem unheilbaren Hange der Bischöfe und Pfarrer, die alten Mißbräuche wieder geltend zu machen, entgegen arbeitetet.

2. Die Geistlichen, welche die Verfassung noch nicht beschworen haben, die aber dem Fortgange derselben durch den steten und starken Einfluß auf die Handlungen des Menschen und das Uebergewicht in Rücksicht auf die öffentlichen Meinungen und Sitten so mächtig befördern könnten, dürfen ein desto gefährlicherer Zunder der Gegenrevolution werden, je leichter sie der Aufsicht des bürgerlichen Ansehens entwischen, und je weniger sie das Gesetz zwingen kann. Die Menge der Anhänger an die Erklärung ist überaus groß, und die Zahl der ächten Burger unter dem Klerus ist so klein, daß ihr Eifer für die Revolution sie in ganz Frankreich hat wahrgenommen, und sie noch heut zu Tage

der

der Gegenstand des Haßes und der Lästerungen ihrer unaussöhnlichen Mitbrüder sind. Bey dieser Lage unsers gegenwärtigen Priesterthumes ist es mir nicht möglich zu schweigen, und die Nothwendigkeit nicht nachdrücklich vor Augen zu legen, angemessene Vorkehrungen wider jene greuliche und zahllose Mißbräuche, derer Keime man jetzt ersticken muß, zu treffen. So lange eure Weisheit noch kein Mittel wird erfunden haben, daß die Religionsdiener mit dem Patriotismus und der Freyheit einstimmig arbeiten, kann ich bey den geheiligten Richterstühlen, die ein unumstößliches und göttliches Gesetz in unseren Tempeln errichtet hat, nichts anders zu sehen hoffen, als eine widrige und verborgene Gewalt, welche niemals ihren Kräften entsprochen zu haben glauben wird, wenn sie nicht den ganzen Grund der Konstitution zerstöret hat. Dieß ist noch eines von den ärgsten Uebeln, dem man schleunigst abhelfen muß.

3. Wiederum war zu allen Zeiten ein nicht geringes Uebel die ungeheure Anzahl der Priester, die bis zu unseren Tagen immer mehr und mehr angewachsen ist, und von der ein Drittel für die wirklichen Bedürfnisse des Kirchenamtes zulänglich gewesen wäre. Dieß ungleiche Verhältniß, das dem Geiste und der Disziplin der ersten Jahrhunderte des Christenthumes so sehr entgegen steht, und welches eine immerwährende Quelle der Aergernisse, der Unordnungen und Ungerechtigkeiten gewesen ist, kann in Wahrheit sich immer in jener neuen Regierung länger fortpflanzen, die ihr festgesetzet habt, und wo das Heiligthum den Religionsdienern nichts mehr, als große Arbeiten, und einen mäßigen Gehalt anbiethet. Indessen, meine Herren, würde dieß Gleichgewicht nur nach und nach mit langsamen Schrit-

ten hergestellet werden, und die gegenwärtige Anzahl der Priester, die durch die Menge der Religiosen, die aus ihren Klöstern ausgetreten sind, so beträchtlich vermehret worden ist, würde mit derjenigen, welche die Bedürfnisse des öffentlichen Gottesdienstes allein erfordern, in gar keinem Verhältniße stehen, und noch lange in kein gehöriges Verhältniß kommen, wenn ihr die Beschränkung der Zahl der Geistlichen der Kirchenregierung überlassen wolltet.

Wenn schon der Beruf zum geistlichen Stande seltner werden sollte, wird man doch stets Gefahr laufen, wenn die Weihen nicht eingestellet werden, daß sich Kandidaten genug darbiethen werden, den Ueberfluß der Altarsdiener fortzupflanzen, und dadurch alle Uebel, die er der Kirche und dem Staate verursachet hat, zu verewigen.

Es läßt sich nicht läugnen, daß die schönsten Tage der Religion diejenigen waren, wo die Bischöfe nur so viele Priester und Diakonen weiheten, als zum Dienste ihrer Kirchen, das ist, zur Verwaltung ihrer Kirchensprengel nöthig waren. Die Anzahl war nicht groß, weil man zu Zeiten des heiligen Kornelius im Jahre 250. in der römischen Kirche nicht mehr, als sechs und vierzig Priester zählte, ob sie schon ein zahlloses Volk in sich begriff. — Dieß sind die Betrachtungen, die mir seit einiger Zeit nahe am Herzen lagen, der Versammlung vorzulegen, und derer Gegenstand aus seiner Natur die ganze Wachsamkeit und Obsorge der Repräsentanten der Nation aufzufordern scheint.

Meinung des Herrn Abtes Montesquiou, in der Sitzung den 26. Wintermonat. 1790.

Ich wollte gerne weder klagen, noch anklagen; aber verschweigen kann ich doch nicht, daß den Klerus ein besonders Schicksal verfolget, da man in allem, was er nur vornehmen, und in ieder Handlung, die er nur annehmen kann, Gelegenheit und Anlaß findet, ihn mit Vorwürfen, mit Spottreden und Unbilden zu überhäufen. Vertheidigen einige unsere Rechte mit Wärme, so sind wir wüthende Fanatiker, denen man die Fackel, womit wir das Königreich in Brand stecken wollen, aus der Hand reißen muß. Erklären sich einige Bischöfe mit Sanftmuth und Mäßigung, die ihrer Weisheit Ehre macht, so schilt man sie als Heuchler, denen man die Larve abreißen muß. Ich bin weit entfernt, um ihnen derley Verbrechen so leicht aufzubürden; denn derjenige, der allezeit das Uebel sieht, findet es nur in dem Grunde seines Herzens. Was mich belangt, so verscheue ich jeden Geistlichen, der in seinen Worten und Ausdrücken die Würde seines Karakters aus der Acht läßt; ich schätze aber diejenigen, und schenke ihnen meinen Beyfall, welche die Wahrheit sagen; und ich wollte wünschen, daß man in dieser Versammlung nur jenem Beyfall zuklatschete, der, wie sie, rein und aufrichtig ist.

Man hat zu euch von nichts andern, als von dem Frieden gesprochen; und ich, auch ich liebe den Frieden. Man fürchtet die Spaltung und Zwietracht; und auch ich fürchte und haße sie. Ich will aber durch Schmähungen weder den

Frie=

Frieden bewirken, noch die Trennung beseitigen: und weil ich glaube, daß die Versammlung die nämlichen Gesinnungen hege, so nehme ich mir die Freyheit, ihr meine Begriffe vorzulegen.

Es sind nur unsere Güter, sagt man, für die wir kämpfen, wenn wir die Religion auffordern: wir gedenken, daß der Finger Gottes die Gaben der Menschen vertheidigen soll. Aber hat man es auch bewiesen? Man setzet euch Grundsätze entgegen; heißt es: dieß Wort allein soll alle Klagen einstellen, und machen, daß ihr sie mit ernster Betrachtung in der Stille abwieget. Wenn von Grundsätzen die Rede ist, so soll man ihre Wahrheit uutersuchen; denn wenn sie wahr sind, so muß ihnen alles huldigen: sind sie aber falsch, so wird es nutzlos seyn, sie zu widerlegen, und die Wahrheit in alle ihre Rechte wieder einzusetzen. Allein diese Grundsätze findet man allenthalben geschrieben; man kann sie eben so leicht, als jene der Religion unserer Väter selbst, erkennen.

Die katholische Religion, meine Herren, läßt sich nicht jenen täuschenden Seckten beyzählen, die das Gesetzbuch in einer unbekannten Sprache und in einem geheimen Heiligthume verhüllen: ihre Lehren, ihre Grundsätze sind überall schriftlich aufgesetzet, weil die Wahrheit sich öffentlich gerne zeiget, indem sich die Lüge zu verbergen trachtet. Es ist demnach ganz leicht zu wissen, ob wir die ächte Lehre vortragen.

Lasset uns untersuchen, ob wir von den Grundsätzen abweichen; wenn wir davon abweichen, so seyd ihr berechtiget, uns zurück zu weisen: wenn aber ihr irre gehet, so seyd ihr Menschen, und werdet euch selbst richten. Die Gewalt der Hirten ist eine geistliche Gewalt, und

sie vermögen nichts auf Erden: und ich erkläre, daß wir nichts verlangen. Jesus Christus aber hat uns eine besondere Disziplin, die Mittel, sie zu beobachten, und auch die zwingende Macht gegeben. Weil er diese Gewalt der Kirche anvertrauet hat, so hat sie auch dieselbe, nachdem es die Umstände der Zeiten erheischten, abändern können. Die Kirche allein ist berechtiget, ihre Disziplin, und die Mittel, sie zu bewahren, zu bestimmen; es ist unmöglich ein Katholik zu zu seyn, und ihr diese Gewalt streitig machen.

Ihr fraget die Bischöfe, aus welchem Grunde sie sich weigern, die neue Bezirkseintheilung der Kirchensprengel anzuerkennen!

Sie antworten euch, daß diese Gränzbestimmung ohne Gutachten und Zuthun der Kirche nicht geschehen könne.

Sie sagen euch, daß, als der göttliche Lehrmeister seinen Jüngern befohlen, zu lehren, und zu predigen, er ihnen auch die Sorge übertragen hat, die Lehrkanzeln des Gesetzes zu errichten; daß diese zu den Zeiten der alten Verfolgungen ohne Einwilligung der Kaiser sind errichtet worden, und daß sie sich mit dem Reiche ausgesöhnet haben, als es die Religion in seinen Staat hat aufgenommen. Der erste allgemeine Kirchenrath von Nizäa hat es euch mit deutlichen Worten gesagt, und welcher Bischof kann diesem Konzilium, dessen Glaubensbekenntniß wir alle Tage wiederholen, entgegen arbeiten?

Ihr behauptet, daß jeder Priester, jeder Bischof, durch die Einweihung allein, eine allgemeine Sendung für alle Christen empfangen; und die Bischöfe sagen euch, daß die Kirchenversammlung von Trient das Gegentheil entschieden hat.

Wenn dieß wahr ist, so muß man sich demüthigen, und schweigen: ist es aber nicht wahr, so muß man die heiligen Bücher aufschlagen, und den Bischöfen zeigen, daß sie sich auf ein Ansehen berufen, das ihnen der Herr nicht gegeben hat.

Aber wie? sind euch diese Grundsätze so unbekannt? Wisset ihr ein Jahrhundert, ein katholisches Land, wo man sie nicht stets in Ehren gehalten hat? Gilt die Uebergabe und die stete, unverbrüchlich gehaltene, immer erneuerte Beobachtung der Kirche nichts mehr?

Und warum unterhält man mit so warmen Eifer diese Zänkereyen? Kann sie dann nur Ungestümm und Wuth entscheiden?

Ich weis, daß ihr alle Mittel der Zwangmacht in eueren Händen habt: wenn euch aber die Kirche einerseits die deutlichen Schriftstellen vorleget, werdet ihr andererseits euch herablassen, mit Schrecken und Drohen zu antworten? Derjenige, der eine Schwierigkeit, die er sich zur Pflicht rechnet, machet, muß auch das Mittel andeuten, sie zu beseitigen. Wenn man alles annimmt, was euch vorgetragen wird, so werdet ihr die Gutgesinnten kränken: es ist aber eine Strafe, den frommen Menschen seinen schweren Arm empfinden lassen.

Was will die Versammlung? Daß man die Verfassung der Geistlichkeit in Vollziehung bringe. Besteht aber diese Verfassung nur aus metaphysischen Grundsätzen, und aus solchen, welche die Gemüther nur zum Zanke erhitzen können? Verlanget ihr, daß man zur Vollziehung schreite, oder wollet ihr nur über die Mittel der Vollziehung streiten? Wenn es nur darauf angesehen ist, daß man der Kirche ihre Rechte entreisse, so habe ich nichts mehr zu reden, und ich darf

nur

nur von dieser Rednerbühne herab steigen: verlanget ihr aber die Vollziehung euerer Dekrete selbst, so braucht es keinen Streit mehr, und alles kann in Vollziehung gebracht werden.

Hat euch das Oberhaupt der Kirche seine Begnehmigung verweigert? Glaubet ihr, daß er sie euch verweigern wird? Habt ihr ihn darum angekommen? Und wie! ihr habt ein leichtes, ein gesetzmäßiges Mittel, und ihr wollet euch desselben nicht bedienen, und ihr beklaget euch, bevor ihr es versucht habt? „Allein man befürchtet Schwierigkeiten.“ Der König befürchtet sie nicht, und ihr solltet sie befürchten? In der alten Regierung hielt man alle Mittel der Aussöhnung in Ehren, und euch soll man nichts, als die Verfolgung und die Beschimpfungen vorschlagen?

Was steht dann unter uns in Frage? die Vollziehung euerer Dekrete. Zwey Mittel biethen sich an: das eine ist wohlanständig, gesetzmäßig, heilig; das andere gewaltthätig, widerrechtlich und gottlos. Werdet ihr wohl Mord und Tod wählen; ihr, die ihr uns stets vom Frieden sprechet? Werdet ihr die friedfertigen Mittel verwerfen? Kann man uns billig den Vorwurf machen, daß wir den Saamen der Zwietracht ausstreuen, wenn man die schicklichen Mittel, die wir euch anbiethen, verwirft? Wie! ihr saget, daß es unter dem Klerus ehrliche Männer gebe, und man erkühnet sich, euch die Verfolgung und Grausamkeit vorzuschlagen! Wollet ihr dann die Unterdrückung mit der Tugend kämpfen sehen? Sollte sich die Versammlung nicht darüber entsetzen! Ich kann es nicht glauben.

Meine Meinung geht demnach dahin, daß man sich zu dem Könige begebe, und ihn bitte,

die

die gesetzmäßigen Formen anzuwenden; und wenn man diesen Antrag verwirft, so ist mein letzter Wunsch, daß euere Herzen nicht eine zu späte Reue beklemme.

Gesinnung des Herrn Razales von dem Eide, der den Geistlichen in der Sitzung am Montage den 3. Jenner 1791. vorgetragen worden ist.

Die Nationalversammlung ist nun an dem, daß sie mit Strenge wider Leute verfahren will, die sich nur auf einen Augenblick ihren Dekreten widersetzen. Aber, meine Herren! ich habe die Ehre, euch zu erinnern, daß die Bischöfe dasjenige, was ihr von ihnen forderte, verweigert haben, weil es ihnen das Gewissen nicht erlaubte. Ihr könnet ganz und gar nicht zweifeln, daß die Bischöfe Frankreichs bereitwillig sind, eueren Verordnungen zu gehorchen. Sie würden einen weit andern Weg eingeschlagen haben, wenn sie nicht geglaubet hätten, das sie verbunden sind, zu warten, bis der Pabst sich erkläret hat. Sie würden geradezu bekannt haben, daß ihnen ihr Gewissen nicht erlaube, was euere Dekrete von ihnen forderen; sie würden die Darlegung ihrer Grundsätze von ihren Mitbrüdern haben unterzeichnen lassen; sie würden die Unterschriften von den Gliedern des zweyten Ranges der Geistlichkeit aufgesammelt haben. Alsdann würdet ihr auch berechtiget gewesen seyn, die ganze Stärke der Gewalt, die euch anvertrauet ist, anzuwenden, um dem kirchlichen Aufsehen Einhalt zu thun. Was haben sie aber

gethan? Sie haben auf die Antwort des Pabstes gewartet, die zweifelsohne für euere Dekrete günstig ausfallen wird; sie haben ihr Gewissen mit ihren eignen Wünschen aussöhnen wollen. Man würde wider die Politik und wider die Menschheit sündigen, wenn man ihnen einen Aufschub, etwa von etwelchen Tagen, verweigern wollte, der sie in den Stand setzte, sich eueren Dekreten zu unterwerfen, und sowohl die Religion, als ihre Ehre zu retten. Die Religion und die Ehre sind allzeit ein mächtiger Damm wider jeden Despotismus. Die Repräsentanten der französischen Nation sind nicht berechtiget, derley Hindernisse, wie die Ehre und die Religion sind, zu verkennen; es läßt sich auf Repräsentanten der französischen Nation nicht schön, wenn sie Bürger auf die Wegscheide führen, entweder gottlos, oder Rebellen zu werden, entweder sie strafwürdig zu machen, oder sich zu entehren. Ihr werdet sie nicht zu diesem Schritte zwingen; sie wollen alles thun, was ihre Pflicht fordert; aber befehlet ihnen nur, was thunlich ist. — — Bey diesem Ausdrucke erhob sich ein heftiges Gemurmel.

Wenn anders die Versammlung sich nicht brüstet, untrüglich zu seyn, so ist es möglich, daß sie ein Gesetz machet, welches einen einzelnen Menschen seiner Ehre und seinem Gewissen zuwider zu seyn scheint; sie würde also eine Sache thun, die für diesen Menschen nicht thunlich wäre: mithin wenn ich gesagt habe, daß man eine Sache begehre, die für einen Bischof nicht thunlich ist, der da glaubet, obschon etwa unrecht, daß dasjenige, was ihr von ihm fordert, die Ehre und die Religion verletze, so habe ich gesagt, was ich sagen sollte. Ich setze bey, daß, wenn man es sich erlaubet, den, der seine

Mei-

Meinung vorträgt, zu unterbrechen, so ist es um die Freyheit in der Versammlung geschehen; und wenn man die Ausdrücke und Gedanken verhunzet, so haben die Berathschlagungen ihr Ende.

Wer mit unbefangener Beurtheilungskraft das Betragen der Bischöfe prüfet, wird sehen, daß ihre Absicht nicht gewesen sey, sich wider das Gesetz zu sträuben: sie suchten nur die Mittel auf, ihre Ehre zu retten, und ihre Religion zu vertheidigen. — Wenn die Versammlung mir ein günstigeres Gehör schenkete, würde ich ganz leicht, was ich behaupte, beweisen können. Es ist gewiß, daß die Kirchendiener sehr viele Feinde zählen; daß man sie dem Volke habe verhaßt machen wollen, und daß sie die ersten Schlachtopfer der Empörung seyn würden. Wenn ein bürgerlicher, oder ein Religionskrieg ausbrechen sollte, so würde die ganze Wuth des Volkes auf den Klerus losstürmen. Ihr möget nun entweder die Mittel betrachten, welche die Bischöfe Frankreichs anwenden können, oder den grossen Vortheil, den sie durch den Frieden gewinnen, in Anschlag bringen, so ist es allzeit unmöglich, daß man nicht einsehe, daß ihre Absicht nicht sey, euch zu widerstreben, und daß sie nur einem Mittel nachspüren, zu gehorchen, ohne ihr Gewissen zu verletzen.

Wenn die Nationalversammlung mit Schärfe zu Werke geht, wird sie etwa sechszig, oder achtzig von ihren Gliedern ihrer Würde entsetzen. (Man höret diese Worte auf der linken Seite von wenigen Stimmen wiederholen.) Da noch Gefühl und Ehre in meiner Seele wohnet, da ich überzeuget bin, daß die Gesinnung, die man geäussert hat, die Mehrheit der Stimmen nicht habe; da ich immer glaube, daß die Versamm-

lung

lung noch unschuldige, die sie lieber erwartet, als strafbare, zu finden verlange, und daß sie durch die Abforderung des Eides die Absetzung der Bischöfe nicht beabsichtige; da auch einige ihren Unwillen wider die ungestimmen Strafredner, die ich angehört habe, kund gemacht haben, so hoffe ich, daß ihr eine neue Frist bewilligen werdet. Ich beschwöre daher die Versammlung durch ihre Güte, durch ihre Weisheit und Klugheit, die Motion nicht anzunehmen, die euch vom Herrn Barnave vorgetragen worden ist, und die euch auffordert, den in öffentlichem Amte stehenden Priestern und Gliedern dieser Versammlung andeuten zu lassen, daß der durch euer Dekret vergünstigte Aufschub, den Eid zu leisten, morgen um ein Uhr verflossen sey.

Meinung des Herrn Abts Maury, Deputirten aus der Pikardie, über die bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit; vorgetragen in der Nationalversammlung am Samstage den 27. Wintermonat im Jahre 1790.

Meine Herren!

Die stille Gelassenheit, mit der wir gestern den Bericht und die Untersuchung eines Handels, in welchem euch die Geistlichkeit von Frankreich mit so scheußlichen Farben geschildert worden ist, angehöret haben, läßt auch mich billig hoffen, daß ihr heut mit der nämlichen Aufmerksamkeit und Unparteylichkeit den Thatsachen und Grundsätzen, die wir zu unsrer rechtmäßigen

Ver-

Vertheidigung beybringen werden, ein geneigtes Gehör gönnen werdet. Es ist nothwendig, daß eure bekannte Unparteylichkeit hier eurer Gerechtigkeit entspreche. Man rufet uns von allen Seiten zu, daß wir einen unwiderruflichen Bescheid zur Frage aufwerfen; daß unser Schicksal durch den Schluß euerer Schiedmänner festgestellt sey; daß die Verordnung schon vorher ausgerufen sey; daß wir uns fruchtlos wider ein unveränderliches Urtheil sträuben; daß der größere Theil der Nationalversammlung die Verkündigung des unseligen Dekretes der unbegränzten Obergewalt, welche alle Geistliche aus dem Königreiche verbannet, und ihnen entweder den Abfall von dem Glauben oder die Achterklärung, die äußerste Armuth oder den Meineid aufdringet, mit Ungeduld erwarte.

Das Gepränge dieser Untersuchung stellet uns eueren Augen in einer um so viel gefährlichern Lage dar, als geringer unsre Zahl und ungleicher unsere Waffen sind. Unsre Feinde greifen uns mit philosophischen Grundsätzen an, und fordern uns auf, die Mittel, die uns die Theologie an die Hand giebt, entgegen zu stellen. Ach! meine Herren! Diese göttliche Wissenschaft sollte zweifelsohne allezeit von diesem Richterstuhle entfernt geblieben seyn; weil sie aber heut aufgefordert wird, berechtiget mich wenigstens die Nothwendigkeit, euch diese Sprache zu reden, um eure Gerechtigkeit aufzuklären.

Wir wollen uns gleich zu der Quelle dieses Streites hinauf schwingen. Jene Kette der Thatsachen soll uns zu dem Zeitpunkte hinführen, in welchem euere Berathschlagungen ihre Gränzen überiprungen, und euere Untüchtigkeit auffallend gemacht haben.

In dem Augenblicke, da man uns zum erstenmal gesagt hat, daß die Verfassung des Klerus der Stoff euerer Beschäftigung seyn wird, haben wir schon vorgesehen, daß diese sogenannte bürgerliche Konstitution der Kirchendiener zu einem wahren geistlichen Gesetzbuche anwachsen werde: und die Folge hat nur gar zu wahr unsrer Furcht entsprochen. Der Herr Bischof von Klermont, den wir damals zum Werkzeuge gewählet, hat euch die Huldigung unsrer ehrfurchtsvollen Hochachtung gegen euere pur bürgerlichen Gesetze erneuert; allein, nachdem wir als Bürger unsere Pflicht erfüllet hatten, haben wir auch durch seinen Mund erkläret, daß, indem die geistliche Gerichtsbarkeit vollkommen außer euerem Fache liegt, es uns nicht möglich sey, einer Ueberlegung in Rücksicht auf die Rechte und die Disziplin der Kirche beyzupflichten, oder an derselben Antheil zu nehmen. Wir sind dieser feyerlichen Verbindlichkeit treu geblieben, und haben das strengste Stillschweigen gehalten, so lange man sich mit diesen Untersuchungen, die unsere Rechte beleidigten, und alle Grundsätze erschüttern, beschäftigte.

Eben dieser Prälat, der euch unsere Beweggründe und Mittel unsers Widerstandes mit aller Aufrichtigket vortrug, gab auch das Wort von sich, daß, wenn die Nation auf eine heilsame Zuchtverbesserung dränge, die Geistlichkeit von Frankreich mit Ernste und Nachdrucke mitarbeiten wolle, wenn man ihr nur erlaubte, daß sie nach der Vorschrift der Kirchengesetze zu Werke gehen darf. In dieser Hinsicht hat er euch gleich die Zusammenberufung einer Nationalsynode vorgeschlagen, und sein Vortrag, den ihr euch nicht einmal zu untersuchen gewürdiget habt, ist stracks auf eine sehr auffallende Art abge-

gewiesen worden. Es war uns nur noch ein einziger von den Rechten der Kirche ausgezeichneter Weg übrig, und wir traten ihn ein: wir suchten die gewöhnliche Hilfe bey dem sichtbaren Oberhaupte der Kirche, diesem vortreflichen Nacheiferer Benedikts XIV., dessen erhabene Tugenden, aufgeklärte Grundsätze, hohe Weisheit und Vorsicht, die ganz Europa anstaunt, in einem Handel, in welchem ihm die Kirchenzucht das Entscheidungsrecht einräumet, sowohl euch als uns das Zutrauen abnöthigen soll. Der Pabst ist in der That das höchste Haupt und Glied der allgemeinen Kirche, der ordentliche Vertheidiger der Kirchengesetze, und der gesetzmäßige Reformator der Mißbräuche, die sich in die kirchliche Regierung einschleichen. Ihr habt euch damals, meine Herren, über diese gesetzmäßige Form, um die wir euch feyerlich ansuchten, nicht erkläret; und ohne uns zu belehren, ob euere Gesinnung dahin gestimmet wäre, mit der neuen Verfassung der Geistlichkeit auf eine entscheidende Art, oder nur vorbereitungsweise fortzufahren; habt ihr sie hurtig beschlossen, ohne einige Widersetzung, oder auch Vorstellung, die in unserm Munde ein gefährliches Bekenntniß eurer Gerichtsbarkeit gewesen wäre. Durch den gemeinen Ruf haben wir hernach erfahren, daß der König euere Gesetze zu Ende des Monates August zwar unterzeichnet, sie aber zugleich dem höchsten Kirchenhirten überschicket habe; weil seine Vermittelung nöthig war, damit sie zur Vollziehung reifen könnten, und ihnen durch das Siegel der päbstlichen Gewalt das Gepräge der Vollgültigkeit aufgedrücket würde. Wir haben der Entscheidung des Stellvertreters Jesu Christi, auf dessen Gerichtsbarkeit wir uns selbst bewarfen, gemäß den Gesetzen, welche die Kirche Frankreichs

reichs seit mehreren Jahrhunderten befolgte, mit ehrfurchtsvoller Ergebung entgegen gesehen.

Die Antwort des heiligen Vaters, Pius VI, den Frankreich zum Schiedrichter hätte wählen sollen, wenn ihn nicht schon die Vorsicht zum Richter bestimmet haben würde, ist noch nicht zum Könige gekommen; und dieser Aufschub darf uns nicht befremden. Der Pabst hat den Brief von seiner Majestät erst am siebenten September erhalten. Nun die Versammlungen des römischen Hofes feyern im September und Oktober; folglich sind die gewöhnlichen Berathschlagungen des heiligen Stuhles erst seit dem Feste aller Heiligen zu ihrer Thätigkeit wieder zurück gekehret. Die wichtige Untersuchung einer Verordnung, welche die ganze Verfassung der französischen Geistlichkeit umschaffet, und erneuert, fordert zweifelsohne eine längere Zeit, vorzüglich bey einem Hofe, der seine Schlüße niemals überschnellet, und dessen langsame, aber tiefe Einsicht und Weisheit allezeit mit einer Verzögerung vergesellschaftet ist, die einer weit aussehenden und erforschenswürdigen Untersuchung entspricht. Es ist bekannt, daß seine Heiligkeit auf Andringen des Königes schon eine außerordentliche Versammlung der Kardinäle niedergesetzet haben. Jeder von diesen apostolischen Kommissarien ist in der Geschichte und in den Rechten der Kirche wohl bewandert, und von Theologen, die seinen besondern Rath bilden, umgeben. Jeder legt nachmals den Schluß ihrer Untersuchungen als einen Zins, dem höchsten Rathe vor, in welchem der Pabst selbst den Vorsitz hat, der seine Entscheidung aus allen diesen gelehrten Meinungen, welche die ihrem Urtheile unterzogenen Fragen zu beleuchten verordnet sind, abfasset.

Dieß ist der gewöhnliche Weg, auf dem das sichtbare Haupt der Kirche in allen für die christlichen Gemeinden erheblichen Berathschlagungen einhergeht. Der Pabst wird gewiß in einer so wichtigen Angelegenheit, und bey einem so verwickelten und schwierigen Gegenstande mit einer seiner Weisheit angemessenen Behutsamkeit zu Werke gehen. Man muß daher dem heiligen Stuhle die zu dieser reifen Prüfung erforderliche Zeit gönnen. Man geht so geschwinde nicht, wenn man auf den alten Weg nicht mehr zurück kehren darf. Allein damit ich die ängstigen Gemüther, die niemals etwas überleget haben, und etwa nicht einmal wissen, was Ueberlegung sey, beruhige, so will ich bemerken, meine Herren! daß der Pabst, dem der göttliche Stifter der christlichen Religion einen Primat des Ansehens und der Gerichtsbarkeit in der ganzen Kirche eingeräumet hat, in diesen Umständen nur drey verschiedene Wege zu wählen hat: entweder wird er gar nicht antworten, oder den Vortrag des Königes pur ohne Einschränkung begnehmigen, oder endlich sich nicht berechtiget glauben, euere Dekrete mit dem Siegel seines Ansehens zu unterzeichnen.

Daß der Pabst nicht antworten werde, kann man unmöglich voraussetzen. Die Hochachtung, die er einer so grossen Nation, einem so kostbaren Theile der katholischen Kirche, deren Haupt er ist, schuldig ist, bürget uns für den wärmsten Antheil, mit dem er alle wirklichen Mittel durchforschet, den Wunsch der Versammlung mit seinem Gewissen, mit seiner Ehre und seinen Grundsätzen nach Möglichkeit auszugleichen. Seine Heiligkeit wird gewiß die Erklärung nicht übergehen, und seine erhabene Würde zu einer unthätigen, pur leidenden Amtsverrichtung herab-

würs

würdigen, die uns der größten Gefahr aussetzen, und machen würde, daß man sein Stillschweigen vor den Augen ganz Europens für eine Begnehmigung anerkännte. Es würde auffallend, und zweifelsohne unanständig seyn, daß, da der König den heiligen Stuhl um Rath gefraget, und aufgefordert hat, man die Antwort, die dem gewöhnlichen Laufe nach noch nicht eintreffen konnte, nicht erwartete.

Wenn das Oberhaupt der Kirche das Begehren, das an ihn in Rücksicht der Geistlichkeit Frankreichs gestellet worden ist, ohne Einschränkung bewilligen sollte, würde nicht dieß sanfte, gesetzmäßige, friedfertige und religiöse Mittel der Strenge, die man euch vorschlägt, vorzuziehen seyn? Welch ungewöhnliche Art, eine Verbesserung bewirken wollen, und bey der Verfolgung den Anfang machen! Müssen nicht diese tyrañischen Unternehmungen, diese gewaltthätigen und äußersten Mittel, welche in aller Augen die größten Uebel sind, nach dem Urtheile unserer Feinde selbst, die letzte Zuflucht seyn? Welch derbe und niemals ersterbende Vorwürfe müßtet ihr euch selbst nicht machen, wenn ihr, weis nicht aus welch elender Prahlsucht des Ansehens, vielmehr einen Umsturz, der nur Schlachtopfer aufwürgte, als eine weise Mäßigung, welche durch eine friedsame Aussöhnung der Gemüther alle Streithändel beylegen konnte, wählen würdet? Ach! meine Herren! Ich begreife gar wohl, daß ein Mensch, der nur eine erbettelte und vergängliche Macht besitzet, seine Stärke bezweifle, und sich nicht säume, seinen Willen auf Kosten der Vernunft geltend zu machen; allein, daß eine Nation, deren Gewalt immer fortdauert, und ewig lebet, sich fürchte, der Zeit, dieser scharfsinnigen Rathgeberinn der Menschen, zur Vollziehung ihres

Vorhabens abzuwarten, um es ohne Erschütterung und ohne Hinderniß ins Werk zu setzen, däucht mich eine kleinmüthige Uebereilung, ein schändliches Mißtrauen zu seyn, welche Deputirten eines ganzen Volkes gar nicht wohl ansteht, die bey ihren Entschließungen, wenn sie auch einen guten Zweck haben, behutsam zu Werke gehen sollen, weil bey den Gesetzgebern die Geduld für Muth, und die Klugheit für Genie gilt.

Endlich wenn der Pabst seinen Beyfall eueren Anschlägen verweigert, werdet ihr seine Gründe nach eurer Gerechtigkeit prüfen können, und alsdann wird Zeit seyn, einen entscheidenden Entschluß, der gemäß den allgemeinen Regeln der Klugheit sich niemals auf fernere Verordnung berufen soll, aufzuspüren.

Was uns belangt, meine Herren! die wir euch schon vor mehr als fünf Monaten durch den Bischof von Klermont erkläret haben, daß uns unsere Grundsätze nicht nur allein nicht erlauben, eueren neuen Dekreten in Bezug auf die Geistlichkeit beyzupflichten; sondern daß wir an ihnen auch keinen Antheil nehmen, und uns enthalten, bis euer Plan wird untersucht werden; so kann es euch nicht befremden, wenn wir auch heut ohne Zuthun der Kirche zu seiner Vollziehung nichts beytragen. Unser einmüthiger Bescheid ist euch von dieser Kanzel verkündiget worden, und ihr habt ihn nicht gemißbilliget. Ihr konntet demnach unsre Antwort vorhersehen, seitdem euch bekannt ist, daß wir uns unsere Rechte vorbehalten haben. Es würde zweifelsohne sehr selten passen, wenn eben jene Redner, die unsere Weigerungsgründe, die wir im Brachmonate vorgeleget hatten, zu widerlegen sich noch nicht erdreistet haben, sich jetzt zu

einer so ungerechten Konsequenzmacherey herablassen würden, daß sie uns dieselben im Wintermonate zum Verbrechen anrechneten.

Wenn man unseren Feinden (denn wir haben sie, und zwar viele unter unseren Richtern) glauben will, so ist unsre Weigerung ein willkührlicher Eigendünkel. Sie ist eine blinde Eifersucht der Gewalt, die uns blendet, und wir stören ohne einiges ächtes Interesse die gemeine Ruhe im ganzen Reiche. Es lohnet demnach der Mühe, diesen Einwurf, den Herr Voidel in seiner freundlichen und aussöhnenden Anrede wieder aufgewärmet, und Mirabeau seiner Theologie eingeflochten hat, zu beseitigen. Mit Herzenslust entdecken wir euch dieses wahrhaft edle Interesse; denn es gründet sich auf unsere Pflicht, dieses Nationalinteresse, dieses religiöse Interesse, das uns heut unsre Weigerung abnöthiget. (Seine Rede wurde hier durch ein starkes Gemurmel unterbrochen.) Wenn das Murmeln, das meine Rede in diesem Augenblicke unterbricht, mir schon zum voraus eure Gesinnung an den Tag giebt, wo ist dann eure Unparteylichkeit, mit der ein Richter sich auszeichnen muß? Wenn es im Gegentheile dasjenige, was ich sage, zu beweisen mich auffordert, ist es zu voreilig; denn ich muß meinen Satz vortragen, bevor ich ihn mit Beweisen unterstütze. Die Gerechtigkeit und die Menschheit schreiben euch diese zur Untersuchung nothwendige Geduld vor, welche mir von euch zu versprechen die alleinige Natursordnung der Begriffe das Recht geben würde, wenn auch die Wohlanständigkeit nicht zulänglich wäre, euch dahin zu stimmen, daß ihr die Schlachtopfer, denen man das Messer schon an die Kehle zu setzen aufgelegt ist, wenigstens anhöret, ohne ei-

nen Zorn zu äußern, der, wenn er mit der höchsten Gewalt vergesellschaftet ist, Grauen erwecket. Ich will daher beweisen, daß wir uns nicht ohne ächtes Interesse nach der Vorschrift der Gesetze widersetzen, und einen Aufschub verlangen. — Wie, meine Herren! werdet ihr mit einem Hauche alle diese Hindernisse, die euch böse machen, vernichten? Die Allgewalt, die ihr euch angemasset habt, darf uns nicht zurück scheuen, und hindern, euch auf die Gränzen der Vernunft hinzuweisen, weil ihr zum voraus schon überzeuget seyd, daß ihr sie übersprungen habt.

Ja, meine Herren, es ist ein edles Interesse, das wir laut ausposaunen dürfen; ein Interesse, welches uns das heilige Gesetz der Uebergabe zur Pflicht gemacht hat; ein Interesse, das sich an die Fortpflanzung des Glaubens in diesem Reiche anschließt; das Interesse der Verewigung unserer Aemter, und der Beharrlichkeit unserer Titel. Es ist eine Schuld, die wir gegen unsere Vorfahren gemacht haben, da unsere kanonische Einsetzung vorgenommen worden ist. Ich wiederhole es ganz unerschrocken mit innerster Ueberzeugung, und fordere alle meine Feinde auf, mir zu antworten, nicht mit unbedeutendem Gemurmel, sondern mit einleuchtenden Vernunftschlüßen. Es liegt der Religion daran; es liegt dem Volke selbst daran, daß sich die Geistlichkeit, ohne Mitwirkung der geistlichen Gewalt, eueren neuen Verordnungen in Rücksicht auf den Klerus nicht unterwerfe. Der Religion liegt zweifelsohne daran, daß die apostolische Kette der Hirten in diesem Königreiche, dem seine Erstgeburt in dem Glauben von andern christlichen Reichen einen so erhabenen Rang eingeräumet hat, sich verewige. Nun

wie

wie würde sie immer fortlaufen, wenn das Hirtenamt wandelbar wäre; wenn es auf stets wankenden Säulen ruhete; wenn die heiligen Bande der geistlichen Familien zwischen den Hirten und der Heerde nach dem Willen der weltlichen Mächte sich auflösen ließen; wenn man die Bischöfe und Pfarrer von den Kirchen, in die sie nach der Vorschrift der Kanonen eingesetzet sind, willkührlich verdrängen könnte? In welche Gestalt würde endlich die christliche Kirchenzucht umgeschaffen werden, wenn es in eurer Gewalt stünde, ohne ihre Regeln zu Rathe zu ziehen, einen bischöflichen Sitz, den euer Ansehen allein nicht errichtet hat, herabzuwürdigen, und die Religionsdiener, denen ihr keine Sendung habt geben können, ihrer Aemter zu entsetzen?

Hier, meine Herren! wollen wir zu dem Ursprunge der gesetzgebenden Macht, die der Kirche eigenthümlich ist, vorrücken, um die Widersprüche aus einander zu legen, die eure Untüchtigkeit beweisen. Der göttliche Stifter der christlichen Gesellschaft hat seinen Aposteln und ihren Nachfolgern das zu ihrer Fortpflanzung erforderliche Ansehen mitgetheilet; er hat ihnen die Gewalt gegeben, die Lehre, die er gelehret hatte, zu verkündigen, die heiligen Sakramente, die er eingesetzet, auszuspenden, die diesen heiligen Aemtern gewidmeten Diener aufzustellen, und folglich hat er ihnen auch das Recht eingeräumet, den Bezirk ihrer Gerichtsbarkeit abzustecken, weil diese Sendung das Maaß und die Bestimmung ihrer Pflichten ist; endlich hat er ihnen auch die Kraft zugetheilet, Gesetze und Verordnungen zu machen, die unumgänglich nothwendig sind, um den ächten Geist der Religion zu entwickeln.

Aus diesem folget sowohl die Nothwendigkeit der kirchlichen Disziplin, als das Recht, das

die Kirche ausschließungsweise hat, dieselbe anzuordnen. Jener Theolog würde in einen Irrthum, und jener Rechtsgelehrte in eine Ungereimtheit verfallen, der ihre gesetzgebende Gewalt in diesem Fache verkennen wollte, weil sie sonst aus Mangel dieses unstreitigen Vorzuges die Gesellschaft der Gläubigen zu regieren nicht fähig wäre. Der Abt Fleury hat in seiner 7. Abhandlung über die Kirchengeschichte bewiesen, daß das Recht, Gesetze in Bezug auf die Disziplin zu machen, ein der Kirche wesentliches, oder vielmehr anklebendes Recht sey, welches sie schon unter den heidnischen Kaisern ausgeübet hat; und es ist keine Macht berechtiget, ihr dieses Recht aus den Händen zu reissen.

Da man von dieser Rednerbühne wider das Ansehen der Kirchenzucht los gezogen, und bewiesen hat, daß sie der Veränderung unterworfen sey, hat man den ächten Gegenstand der Frage nicht nur allein nicht erzwecket, sondern nicht einmal recht eingesehen. Denn man muß die Grundsätze der Disziplin von ihren einzelnen Gesetzen wohl unterscheiden. Zum Beyspiele, es giebt Fundamentalartikel der von Jesu Christo gestifteten Kirchenzucht; dergleichen sind der Primat der Ehre und der Gerichtsbarkeit in der ganzen Kirche, welcher dem Pabste eigen ist; die Obergewalt der Bischöfe über die Priester, und andere unterordneten Religionsdiener. Diese Gegenstände der Disziplin sind in ihrem Wesentlichen keiner Abänderung unterworfen, und kein Gesetz kann diese starken Bande der kirchlichen Hierarchie rechtmäßig trennen. Allein die Art, mit der die Gerichtsbarkeit des Pabstes, und das Ansehen der Bischöfe soll ausgeübet werden, kann von der Kirche, nachdem es die Umstände der Zeiten, der Orte und der Personen erheischen, bestimmet wer-

werden; und die Kirche hat dieses Recht, das ihr Jesus Christus hinterlassen hat, in ihren Versammlungen, in denen sie mit der Fülle ihrer Macht gewirket, jederzeit ausgeübet. Aus diesem läßt sich schliessen, daß die einzelnen Gegenstände der Disziplin sich abändern, oder wenigstens auf mancherley Weise einrichten lassen, da indessen ihre allgemeinen Grundsätze unveränderlich bestehen.

Anfangs hat die Uebergabe allein diese erste Regeln, die mit der Zeit schriftlich verfasset unter dem Namen der apostolischen Kanonen und der apostolischen Satzungen bekannt wurden, heilig bewahret. Während dieser Regierung aber ist die Bestimmung und Austheilung der Gerichtsbarkeit und der Kirchensprengel, in Rücksicht auf die Hirten, allzeit als ein Gegenstand von erheblichster Wichtigkeit angesehen worden. Um uns hievon zu überzeugen, wollen wir nicht zu den ersten Jahrhunderten hinauf blicken, wo wir Bischöfe sehen würden, welche, nachdem sie mit dem Lichte der Offenbarung die in den Finsternissen des Unglaubens schmachtenden Völker aufgekläret hatten, in den Gegenden, die sie dem Glauben unterjochten, mit Bewilligung und zur Freude der übrigen Kirchen bischöfliche Sitze errichtet haben. Nein, diese ist nicht die Epoche der geistlichen Rechte, die wir vertheidigen. Die allgemeine Einrichtung der kirchlichen Regierung hat erst nach Verbreitung der christlichen Religion in dem vierten Jahrhunderte können bestimmet werden. Kaum hatten die Nachfolger der Apostel das Reich ihres göttlichen Meisters so verbreitet, daß sie die Verwaltung vermittelst des Ansehens der Gesetze in Ordnung zu bringen bedacht seyn mußten, so finden wir gleich in den Kirchenversammlungen Verordnungen auf, welche

die

die Bisthümer, die Erzbisthümer und Pfarrspiele abstecken. Und eben diese Gesetze untersagen von der Zeit an den Bischöfen ihre Amtsverrichtungen ausser dem ihrer Gerichtsbarkeit angewiesenen Kirchensprengel auszuüben. Es würde meine Rede zu einem vollständigen Bande anwachsen, wenn ich alle alten Gesetze buchstäblich anführen wollte. Wir würden da sehen, daß sich die Kirche bey der von der weltlichen Macht unternommenen Unterdrückung der Hauptstädte die Erzbisthümer aufzuheben sich gar oft geweigert habe. Zum Beyspiele, in dem fünften Jahrhunderte hat Innozenz I. verordnet, daß, als der Kaiser eine von seinen Provinzen in zwey Hauptstädte abgetheilet hatte, man allda keinesweges auch zwey Metropolitansitze errichten sollte; weil es sich ungereimt läßt, daß die Kirche die ewige Abänderung der zeitlichen Dinge nachahme. *)

Die Kirche allein hat alle Sitze der Bischöfe in der ganzen Welt errichtet, und die weltliche Macht hat niemals an dieser Einrichtung einigen Antheil gehabt. Der gelehrte Bossuet machte die Anmerkung, daß in der ersten Versammlung der Apostel, die zu Jerusalem war, die heiligen Paulus und Barnabas von dem apostolischen Kollegium abgeordnet worden sind, die Schlüsse derselben allen Kirchen zu überbringen. Diese gesetzmäßige Form, die Gerichtsbarkeit vermittelst der Sendung zu bestimmen, ist in der Kirchenzucht niemals unterbrochen worden. Die kai-

*) Quod fciſcitatis, utrum diviſis imperiali judicio provinciis, & duo metropoles fiant, ſi duo metropolitani epiſcopi debeant nominari? Non vere viſum eſt ad mobilitatem neceſſitatum mundanarum Dei eccleſiam mutari, honoresque aut diviſiones imperii perpeti, quas pro ſuis cauſis faciendas duxerit imperator. Ergo ſecundum priſtinum provinciarum morem metropolitanos epiſcopos convenit nominari. Collect. cons. Labbe tom. 2. col. 1269.

kaiserlichen Kommissarien zu dem Kirchenrathe von Chalzedon bekannten selbst, daß die Bischöfe allein berechtiget wären, über den Vorzug des Erzbischofes von Tyrus das Urtheil zu sprechen.

Eben dieser Geist und eben diese Grundsätze haben von dem ersten Ursprunge unserer Könige an das allgemeine Recht der gallikanischen Kirche festgesetzet. Als Childebert den Erzbischof von Sens Leo berichtet hatte, daß er zu Melun ein neues Bisthum zu stiften entschlossen sey, hat sich dieser Prälat widersetzet, und sich auf die Rechte der Kirche berufen, welche, wie er sagte, nicht erlaubten, wider seinen Willen von seiner Gerichtsbarkeit einen Theil seines Kirchensprengels loszuzählen. Es ist wahr, die Fürsten nahmen oft, nicht so fast durch einen ausdrücklichen Einfluß, als durch ihren Schutz, an den Stiftungen der Bisthümer und Erzbisthümer Antheil; allein das Ansehen der Kirche hatte allzeit den Vorrang, und die Päbste hatten so beständig daran Theil, daß die Errichtung der Bisthümer heut zu Tage ihnen allein vorbehalten ist; weil dieß Recht von der Zeit an, sagt Fleury, dem päbstlichen Stuhle heimgestellet bleibt, da die Bischöfe und das Volk die Sorge und Bürde davon einmüthig an ihn übertragen haben.

Mithin meine Herren! erkennen wir keine andere rechtmäßige Sendung, kein anderes geistliches Ansehen in der Kirche, als dasjenige, das seine Quelle von dem Mittelpunkte der katholischen Einigkeit herleitet. Der Leib der Hirten bildet gleichsam einen großen Baum, dessen Stamm der heilige Stuhl ist. Alle neuen Zweige, die sich in wirklicher Amtsverrichtung an diesen heiligen Stamm nicht anschliessen, sind unfruchtbar und todt. Wollte man dieser apostolischen Sendung die Verordnung der weltlichen Macht

unter-

unterschieben, würde man in der Kirche den alten Zank von den Investituren mit dem Bischofsstabe und Ringe wieder aufkeimen machen; ein Anspruch, der niemals Stand halten kann, und dem die Kaiser seit mehrern Jahrhunderten unterlegen sind.

Nun alle euere Verordnungen in Rücksicht auf die neue Bezirkseinrichtung der Kirchensprengel machen uns auf diesen Streit zurück denken, der schon zu Gunsten der Kirche feyerlich entschieden ist, die von Jesu Christo mit der Freyheit, den Schatz der geistlichen Gnaden auszuspenden, und mit dem Rechte, sich selbst unmittelbar zu regieren, ausschliessend begünstiget worden ist. Ihr wollet Bisthümer unterdrücken; allein wie könnet ihr den Prälaten eine Gerichtsbarkeit, die sie von euch nicht empfangen haben, ohne Mitwirkung der Kirche entreissen? Ihr dehnet die Gränzen der Kirchensprengel aus; wie könnet ihr aber die ersten Hirten in eine geistliche Gewalt einsetzen, die euch nicht anvertrauet ist? Endlich erlaubet ihr euch, neue Bisthümer zu errichten; gleich als wenn nur ein Distrikt mit mehreren Richterstühlen zu versehen wäre; allein mit welchem Rechte werdet ihr, bey offenbarer Verletzung der kirchlichen Gewalt, bischöfliche Sitze in der Kirche aufführen, ohne Bewilligung einer Synode, ohne Zuthun des Oberhauptes der Kirche, das allein dem wirklichen und ordentlichen Laufe nach die Gewalt erhalten hat, die Grundfeste auf die vornehmsten Ecksteine zu bauen? Welche Macht wird diesen neuen Bischöfen die geheiligte Sendung mittheilen, ohne welche sie sich von der Zahl der Eingedrungenen niemals loszählen können? Wenn ihr demnach meine Herren, euch die hohe Gerichtsbarkeit der Kirche anmasset,

würde

würdet ihr nicht nur euere Hände an das Rauchfaß legen; sondern dasselbe sogar mit Gewalt den rechtmäßigen Hirten aus den Händen reissen, um dessen euch selbst zu bemächtigen, und zugleich euch von der Kirche zu trennen.

Dieß unwandelbare Recht der Kirche in Disziplinärsachen hat der berühmte Bossuet in dem siebenten Buche seiner Geschichte von den Veränderungen der protestantischen Kirche deutlich anerkannt. Es scheint, daß dieser große Prälat sich allein auf die Unrichtigkeit und Untüchtigkeit, die aus derley Eingriffen auf die kirchliche Gerichtsbarkeit herquellen, beschränket habe, da er die Ursachen des Abfalles der Engländer aufgreift. „Die englische Kirche, sagt er, brüstet sich vor allen andern protestantischen Kirchen, daß sie sich ordentlich und vermittelst rechtmäßiger Synoden reformiret habe. Allein um aus der Ordnung, derentwegen sie sich schmeichelt, nicht zu treten, müßte sie zum ersten Grundsatze ansetzen, daß die Geistlichen, in den Religionsgeschäften wenigstens, den ersten Rang behaupten sollen. Man gieng aber einen weit andern Weg; und von der Zeit Heinrichs VIII. an durften sie sich nur alsdann einmengen, wann die Ordnung an sie kam. Der ganze Gewinn von den Beschwerden, die sie hierüber stellten, war, daß man ihnen ihre Freyheiten nahm, gleich als wenn es eine Gnade, und nicht der Grund und die Wesenheit des geistlichen Standes wäre, daß sie an den Religionssachen Antheil nähmen. Allein man wird etwa glauben, daß sie unter Eduard besser behandelt worden sind, weil die Reformation auf eine, nach Meinung des Burnets, weit gründlichere Weise vor sich gieng. Doch wir finden das Gegentheil: sie wurden gezwungen, als eine Gnade, von

von dem Parlamente zu erflehen, daß wenigens die Geschäfte der Religion nicht geschlichtet würden, ohne zuvor ihre Gesinnung und ihre Beweise darüber abgehöret zu haben. „Welches Elend für diejenigen, zu denen Christus gesagt hat: wer euch höret, der höret mich, da man sie zu einem so niederträchtigen Grade herab gewürdiget hat, daß man sie doch endlich noch anhöret, aber auch durch diese Herablassung, setzet unser Schriftsteller bey, konnten sie noch nicht ihre Absicht durchsetzen. Es würde nutzlos seyn, mehr zu sagen, nachdem wir so ungereimte Ausschweifungen gerüget haben.“ Also, meine Herren, schildert der große Bossuet den Verfall der englischen Kirche. Also erzählet er die Unterdrückung der Bischöfe, welche ihren Hals unter das Joch des Gesetzes in einem Fache, wo sie die Richter nothwendig hätten seyn sollen, haben schmiegen müssen. Erinnert euch in diesem Augenblicke jener traurigen Eingriffe der weltlichen Macht: überdenket den Einfluß in die geistliche Gewalt, den ihr euch erlaubet, da ihr unter dem erkünstelten Vorwande, dem Klerus eine bürgerliche Verfassung zu geben, den Umsturz der Kirchenzucht ohne uns, ja wider unsern Willen, verordnet. Machet die Anwendung; urtheilet, und Gott gebe, daß die traurigen Folgen eines Systems, das den Glauben aus England hinaus raisonirt hat, nicht zum Beyspiele und Vorbothen der Uebel, die heute der Religion in unserm Königreiche drohen, aufgestellet werden.

Wenn die weltliche Macht berechtiget ist, nach Gefallen und ohne Mitwirkung der Kirche die Unterdrückung der Pfarren und Bisthümer zu entscheiden, so läuft die Standhaftigkeit der ganzen Hierarchie Gefahr. Die Hirten sind

nicht

nicht mehr an ihre Heerden Kraft jenes heiligen Bandes, das sie unter einander wie einen Vater mit seinen Kindern verknüpfte, angeschlossen; ihre Titel sind nichts anders, als willkührliche Bestallungen, die man nach Belieben zurück nehmen kann. Ich sehe nichts mehr in der Hierarchie, als herumschweifende Weltbürger ohne Vaterland, ohne eigenthümlichen Wohnsitz, ohne geistliche Familie; und ich frage, ob das Volk eine Neuerung begünstigen soll, die das gesetzmäßige Daseyn der Kirchendiener für immer unsicher und wandelbar machet, und es der Hilfe, der Räthe, der Beyspiele eines Hirten beraubet, der sich seinem Amte zu widmen nicht aufgelegt ist, weil er seines Standes ungewiß herum irret?

Es ist nur gar zu einleuchtend, meine Herren! daß, wenn ihr die Gewalt habt, jetzt drey und fünfzig Bisthümer in dem Königreiche, ohne rechtmäßige Form und aus allmögender Willkühr abzuschaffen, ihr auch in einem Augenblicke und ohne Widerstand alle geistlichen Pfründen, die ihr in dem Königreiche noch beybehaltet, nach Belieben werdet unterdrücken können. Ihr werdet demnach alle Hirten, die das Unglück, euch zu mißfallen, haben werden, nach Gefallen verbannen, und nicht einmal benöthiget seyn, eine Klage wider sie zu stellen. Habt ihr dann den Schluß gefaßt, den Despotismus in Frankreich abzuwürdigen, um ihn euch zuzueignen, anstatt ihn zu vernichten? Ach! wollet ihr dann mit euch selbst in Widerspruch zerfallen, und uns den willkührlichen Verfügungen unterjochen, nachdem ihr allen andern Ständen ihre Aufrechterhaltung unter der schützenden Gewährschaft des Gesetzes verbürget habt? Wie? Ihr habt verordnet, daß kein Unterlieutenant ohne vorgängigen Ausspruch

des

des Kriegsraths seines Amtes soll entsetzet werden; und ihr fordert, daß man eben diese Aufrechterhaltung und rechtliche Gewähre eueren Hirten verweigere? Durch welches Verbrechen haben sie diese Enterbung des Gesetzes verschuldet? Man vergißt hier nicht, die Grundsätze der Freyheit zu mißbrauchen, die wir allzeit, wenn sie nur in keine Ausgelassenheit abartet, hochschätzen. Wohlan, wir berufen uns auf diese gesetzmäßige Freyheit. Es ist die unmittelbare Folge der Gleichheit, welche euere Verordnungen beabsichtigen, die wir in dieser Versammlung auffordern, da wir vertheidigen, daß man die geistlichen Pfründen ohne kanonische Form weder errichten, noch unterdrücken könne. Die Formen des Gesetzes sind die Schutzwehre, oder vielmehr das allgemeine Eigenthum aller Bürger. Wie wollet ihr verlangen, daß wir des einzigen Schirmes, der uns noch schützen kann, entsagen, und die Richtigkeit jener despotischen Dekrete anerkennen sollen, welche alle Hirten nach ihrem eignen Geständnisse in freye Miethlinge umschaffen, und sie allem Spotte, allem Eigensinne, allen mit dieser Verfassung vergesellschafteten Veränderungen, die jedem Tage ihre gesetzmäßige Sendung streitig machen, Preis geben würden?

Merket wohl, meine Herren, ich bin gar nicht gesinnt, das Recht, eine Pfründe aufzuheben, wenn es der Vortheil des gemeinen Wesens fordert, zu verneinen. Ein solcher Satz wäre nicht zu behaupten; allein ich sage, daß es eine Unmöglichkeit sey, daß man es wage, meine Grundsätze zu bestreiten, wenn man nicht alle Schamhaftigkeit ausgezogen hat, weil ich mich auf den Satz beschränke, daß ihr nicht berechtiget seyd, unsere geistlichen Titel ohne rechtmäßige

mäßige Formen aufzuheben. Dieses vorgängige Urtheil ist ein Recht der Bürger, das ihr uns nicht absprechen könnet. Ihr erkennet, daß alle Bischöfe der französischen Kirche rechtmäßig sind eingesetzet worden. Glaubet ihr aber auch, daß sie gesetzmäßig abgesetzet sind, wenn ihr sie, ohne sie des geringsten Verbrechens zu beschuldigen, ohne sie vor Gericht zu laden, ohne anders Urtheil, als einer willkührlichen Zuchtverbesserung, einer neuen Mode der weltlichen Regierung schlachtet? Ist dieß die Form, nach welcher ein bischöflicher Sitz ledig wird? Wenn die Hirten ihre Heerden also verlassen sollten, würden sie zwar von ihren Kirchen entfernt seyn, nicht aber ihren Titel vernichten, oder das Band, das sie mit ihnen verknüpfet, trennen. Die Gesetze haben weislich gesorget, daß auch die freywillige Entlassung einer Pfründe nicht eher sie ledig mache, als bis sie gesetzmäßig bewilliget worden ist. Wenn nun eine auch simple und freywillig abgetretene Pfründe, um sie zu eröffnen, das Gutachten desjenigen, der sie zu vergeben hat, fordert; wird wohl die Unterdrückung einer Pfründe das Gepräge der Vollgültigkeit haben können, ohne Bewilligung des Titularen und ohne Begnehmigung des geistlichen Vorstehers? Also zu Werke gehen, meine Herren, heißt eine Kirche ledig lassen, nicht aber eine Pfründe aufheben, die so lange besteht, bis sie ein bevollmächtigter Richter unterdrücket hat.

Zweifelsohne werdet ihr nicht im Ernste diese Forderung an uns machen, daß wir uns mit der pöbelhaften Schwierigkeit viel abgeben, mit der man sich diesen Rednerstuhl zu entehren erlaubet hat, um die unüberwindliche Stärke dieser Grundsätze des allgemeinen Rechtes abzulehnen, da man gesagt hat, daß der konstituirende Kör-

per an keine Regel gebunden sey. Wenn keine Regel mehr Platz hat, so bald dieses vorgebliche Ansehen, das ihr euch ohne Grund und ohne Sendung anmaßet, sich in einem Staate ausbreitet, wie seyd ihr dann berechtiget gewesen, euch selbst zu dem konstituirenden Körper aufzudringen? Wenn ihr uns zum Ursprunge der Gesellschaft hinführet; wenn ihr voraus setzet, daß wir von Deutschlands Wäldern ausgegangen sind, wo liegt dann die Urkunde dieses Vertrages, welcher euch zum konstituirnden Körper bestimmet hat? Nein, von der französischen Nation habt ihr diese vorgebliche und ausschweifende Sendung nicht erhalten; sondern ihr sebst habt sie euch zugeeignet. Sehet ihr nicht ein, daß, da ihr euer Ansehen zu hoch spannet, ihr den Grund desselben erschüttert? Wir erklären euch, daß wir dieses konstituirende Ansehen in der Versammlung der Generalstände, welche der König allein einberufen hat, ohne daß er die Krone niederlegen wollte, um sie von eueren Händen wieder zu empfangen, weder erkennen, noch jemals erkennen werden. Wir wiederholen es euch, daß, wenn ihr ein konstituirender Körper wäret, würdet ihr zwar das Recht haben zu entscheiden, und alle Würden auszutheilen, aber keine für euch vorzubehalten, weil die Wiedervereinigung der Mächte die Wesenheit des Despotismus ausmachet; dieser aber niemals rechtmäßig eingeführet werden kann. An dem Tage, meine Herren, an dem ihr der Nation anzeigen werdet, daß dieses despotische Ansehen euch heimgefallen sey, werdet ihr gar nicht mehr zu fürchten seyn. Damit wir die ursprüngliche Nichtigkeit euerer Dekrete einleuchtend bestimmen, wird uns genug seyn, daß ihr euere Anmassung frey entdecket. — Verzeihet es mir, meine Herren, wenn sich meine

Vernunft vor der Logik des Gemurmels nicht beuget. Ich verstehe die Sprache nicht, die ihr in der Aufruhr redet, weil ihr kein Wort deutlich aussprechet. Auf diese Weise hält man einen, der seine Meinung vorträgt, ein wenig auf, wie ich wohl weis; aber man widerleget ihn nicht dadurch. Wenn ihr mir antworten wollet, sehet da die Sätze, die ich kurz auffammle. Ihr seyd kein konstituirender Körper. Wenn ihr es zu seyn vorwendet, so seyd ihr nicht mehr ein konstituirter Körper. Und wenn ihr es in der That wäret, würde sich eure Sendung auf dieses beschränken, daß ihr eine Reichsverfassung entwerfet, ohne euch zu bevollmächtigen, eine politische Gewalt auszuüben, unter der Strafe, euch sebst als eine Versammlung der Tyrannen bey der Nation durch die That selbst anzugeben. Ich habe schon angemerket, daß die natürliche Folge euers brausenden und entehrenden Geschreyes diese sey, daß ihr euch gedränget fühlet, meine Rede stets zu unterbrechen, weil ihr einsehet, daß es unmöglich sey, mir zu antworten.

Lasset uns nun untersuchen, ob ihr als ein gesetzgebender Körper berechtiget seyd, euch auf unsere Kosten über diese rechtmäßige Formen hinwegzusetzen, die ihr selbst auch als konstituirender Körper, welche Eigenschaft ihr euch anmaßet, zu verkennen nicht fähig seyd. Denn alles, was die Rechte der Bürger schützet, kann ihnen von den Gesetzgebern nicht verweigert werden. Gewiß, man kann uns, unter dem Vorwande des Gesetzes, eines Vorzuges nicht berauben, den uns das Gesetz, um ihr eignes Reich sicher zu stellen, bewilliget. Nun die rechtmäsigen Formen sind die Burgen unserer Rechte. Ihr seyd demnach nicht berechtiget, uns die Zuflucht zu denselben streitig zu machen. Eure

Pflicht ist, die Gesetze abzufassen; nicht aber sie anzuwenden, und ihre Vollziehung zu bewirken, noch minder euch selbst von ihrem ehrwürdigen Joche loszuzählen, und uns zu lehren, wie wir sie mit Füßen treten sollen. Jeder Mensch, der sich auf die Folgen der politischen Grundsätze versteht, soll auf ein Vaterland Verzicht thun, wo die Gesetzgeber der Magistrat sind, und wo die Repräsentanten des Volkes, welche die Gesetzgebung bestimmet haben, sich selbst in die Verwaltung der Gerechtigkeit einzudrängen wagen.

Allein, meine Herren, man will euch nicht nur mit dieser widernatürlichen Verwirrung der Mächte, die man euch zur Lockspeise vorwirft, täuschen; sondern man will auch, daß ihr neben dem Richteramte alle öffentliche Gewalt ausübet, die kirchliche Macht, die ausübende Macht, und ich würde auch sagen, die gerichtliche Macht, wenn diese Würde unter der Zahl der politischen Mächte wäre. Allein es gehöret zur Wesenheit der politischen Mächte, daß eine von der andern unabhängig sey; das gerichtliche Ansehen aber ist nothwendig mit der gesetzgebenden Macht, die ihre Entscheidungen leitet, und mit der ausübenden Gewalt, die ihre Beobachtung befördert, vergesellschaftet, woraus folget, daß sie nicht eine dritte politische Macht, sondern einen von den Theilen, aus denen das Ganze besteht, ausmachet. Ich klage in diesem Augenblicke die ganze anstößige Zusammenstopplung aller der Mächte, die ihr euch anmaßet, vor der ganzen Nation an: ich belange euch bey euch selbst einer augenscheinlichen Verletzung euerer Dekrete. Wenn es wahr ist, daß ihr mit vollem Rechte die Pfarren und Bisthümer im Königreiche unterdrücken könnet, und daß ein allgemeines Gesetz diese einzelnen Aufhebungen bewirke, so handelt ihr als Gesetzgeber,

ber, als Hoheprieſter, als Richter zugleich, und es mangelt eurer Vollmacht nichts mehr anders, als das Amt der Gerichtsdiener. Ach! wenn man fünf Meilen von Paris hörte, daß es in der Welt eine Macht gebe, welche die Aemter der Hohenprieſter, der Geſetzgeber und Richter ererbet hat, würde man gewiß nicht glauben, daß man das Muſter davon in dieſer Hauptſtadt aufſuchen müßte. Nur in den unſeligen Gegenden, wo der eiſerne Scepter des Deſpotiſmus über die Vernunft, über die Gerechtigkeit, über die ſchändlich unterjochte Freyheit herrſchet, dringen ſich mit Gewalt ſchwache Sultanen zu Geſetzgebern, oder vielmehr zu lebendigen Geſetzen, zu Kalifen und Kaden auf: allein bey einer Nation, die von der Freyheit ſpricht, werden nie die dem Deſpotiſmus ſchmeichelnden Grundſätze gelten, weil ſich allezeit eine ganze Schaar Bürger, die den gemeinen Schutz der Geſetze auffordern, entgegen ſtellen. Gönnet uns alſo, meine Herren, das alte gemeine Recht des Königreiches, und den Schutz dieſer neuen Verfaſſung, die den Deſpotiſmus wider uns allein zu bewaffnen nicht berechtiget ſeyn kann. Der mindeſte Bürger, der eine arme Hütte bewohnt, darf nicht ohne gerichtlich abgefaßtes Urtheil daraus verſtoſſen werden. Dieß ſind die geheiligten Ausſprüche der Rechte, denen man nur ungerechte Thatſachen unterſchieben kann: es iſt nur eine Thatſache, wenn ihr die Titularen, die noch nicht verurtheilet worden ſind, mit Gewalt von den Pfründen verdrängen wollet. Wenn man heut zu Tage nur ein einziges Bisthum ohne die in der Kirche üblichen Formen aufhebt, ſo wird in dem ganzen Königreiche kein einziger Prälat mehr ſeyn, den nicht morgen ein neues Geſetz abſetzen kann; da es dennoch ein Grundſatz iſt,

daß

daß niemals ein Gesetz wider einen einzelnen Mann rechtmäßig gemacht werden kann.

Sie, mein Herr Menou, als ein Theolog von unserm militärischen Ausschuße, behaupten, daß, da ich diese Grundsätze beybringe, die, wie sie sagen, ihnen ganz unbekannt sind, ich eine Schutzrede für den kirchlichen Ausschuß halte, und daß ich auf diese Weise der gemeinen Sache einen Vorschub gebe, ohne dieses zu beabsichtigen. Wie, ohne es zu beabsichtigen? Ich weis nicht, mein Herr, ob sie besser von ihrer Theologie, meine Absichten zu ergründen, oder von ihrer Logik die Art, meine Beweise zu widerlegen, belehret worden sind. Wohlan, ich fahre fort, die gemeine Sache nach ihrem Gefallen zu begünstigen, und komme mit ihnen auf den Artikel unsers geistlichen Ausschußes, dessen Ehre, wie es mich däucht, ihre unbescheidene Aufforderung mir empfiehlt, und welcher von dieser Untersuchung nicht darf ausgeschlossen werden.

Wenn die Nationalversammlung über einen Gegenstand, welcher es auch seyn mag, ihre Dekrete abgefaßt hat, unterwirft sie dieselben dem Könige, damit er ihre Vollziehung besorge, und alsdann ist unser gesetzgebendes Amt vollbracht. Wenn unser kirchlicher Ausschuß sich begnüget hätte, uns ihre aufwickelnden Entwürfe mitzutheilen, würden wir sie untersuchet, und unsre Meinung gesagt haben, ohne daß wir ihn eines Lasters der Ketzerey, oder auch der Verfolgung, die er uns anzunehmen vorlegte, beschuldigen könnten. Allein da seine Unternehmungen die Urquelle der Verwirrungen, die Frankreich erschüttern, sind, so kann ich mich nicht entbehren, wider diese Gerichtsstube unserer Ausschüße, die tausendmal mehr, als jene

der

der Minister, despotisch und fürchterlich ist, mich nach allen Kräften zu sträuben. Unsere Ausschüße sind für uns allein bestimmet. Sie sind besondere Sektionen von der Versammlung, um welche die Nation nichts weis. Unsere Ausschüsse sollten keine Gemeinschaft mit den Provinzen unterhalten: unterdessen regieren diese ohne unser Wissen gar oft das Königreich, und ordnen sein Schicksal an. Euer kirchlicher Ausschuß, wo ich keinen Bischof erblicke, und wo man kaum etwelche Pfarrer, die sich durch ihren Haß wider den Klerus auszeichnen, findet, übet täglich einen Vorrang aus, welcher der Nationalversammlung selbst nicht zukömmt. Nein, meine Herren, euere Forderungen gelten eben so wenig für Rechte, als euer Gemurmel für Beweise. Nein, ihr seyd nicht berechtiget, als einzelne Personen gesetzmäßig mit den Bürgern Unterhandlungen zu pflegen. Ihr müsset zu der ganzen Nation reden, wenn ihr nicht wollet, daß man euere äusserlichen Berichte vor den Augen des ganzen Europa als ächte Versicherungsschriften der Tyranney ansehe. Euer geistlicher Ausschuß unterläßt indessen nicht, die scheußlichste Gährung in allen Theilen des Reiches aufkeimen zu machen, da er ohne Sendung mit den Benefiziaten, mit den geistlichen Gemeinden, mit den Munizipalitäten und Departements Briefwechsel unterhält. Dieser ist es, welcher sich erkühnet, ihnen Verordnungen zuzuschicken, die ihr zu machen das Recht nicht habt. Dieser ist es, welcher durch den Mund eines Hauptes der Gerichtsstube, das sie ihren Präsidenten nennet, dem Verwaltungskörper zugeschrieben hat: waget alles wider die Geistlichkeit, ihr werdet unterstützet werden. — Ihr möget meine Rede unterbrechen, wie ihr

immer wollet, ich werde dennoch kein Wort von meiner Bestrafung abbrechen. Verlanget ihr zu antworten? Ihr seyd wahrhaftig in einer starken Verlegenheit, und habt einer Schutzrede höchst nothwendig. Wartet daher ein wenig, damit die Klage vollständig sey; denn ich habe noch nicht alles vorgetragen, und ich muß heut alles sagen, damit ich nicht wieder zurück kommen darf. Euer kirchlicher Ausschuß ist es, meine Herren! der die ausübende Gewalt an sich gerissen, und sich zum Könige von Frankreich aufgeworfen hat, da er schon zum voraus zu seinem Vortheile den Thron in Rücksicht auf alle Dekrete, die uns belangen, ledig erkläret hat. Dieser Ausschuß hat in alle unsere Provinzen von Hochmuth und Grausamkeit strotzende Briefe ausgesandt, in welchen er alle, auch die gemeinsten Gesetze der Anständigkeit verletzet, und die niederträchtigsten Vorschriften der deutschen Kanzeleyen aufgegriffen hat. Dieser ist es, der sich zum Anwalde der Nationalversammlung aufwirft; der sich selbst die Vollziehung euerer Dekrete, ohne euere Befehle zu bewirken aufbürdet: der der Antwort des heiligen Stuhles, die ihr mit der Gelassenheit zu erwarten scheinet, zuvor kömmt; der die Verfolgungen und den Aufstand des Pöbels, der euch angezeiget worden ist, angefachet hat: dieser ist es, welcher sich alles Ansehens bemächtiget, und die Strenge euerer Verordnungen geschärfet hat, indem er den Munizipalitäten die Kirchen der Kapitel zuzuschliessen befohlen, und den Domherren die kanonische Kleidung, den Eintritt in den Chor, und die Verrichtung des öffentlichen Gebethes untersaget hat. Rede dann jetzt dieser Ausschuß; sage er uns, Kraft welches Rechtes hat er derley Befehle ergehen lassen? Sage er uns, wo ist das Dekret,

wel-

welches ihn zur ausübenden Macht aufgestellet, und berechtiget hat, jene scheußlichen Auftritte der Hunnen, der Visigoten, der Vandalen wieder zu erneuern, und jene heiligen Orte in öde Wüsten umzuschaffen, aus denen die Kirchendiener als Staatsverbrecher verbannet sind, und um welche das trostlose Volk die Verheerungen, jene traurigen Denkmäler eurer grausamen Macht, mit heiligem Schauer ansehen wird, gleichwie man nach einem Ungewitter die Ruinen eines verlassenen Bezirkes, den der Donner zerstöret hat, betrachtet.

Ich werde, meine Herren! für immer den Tag preisen, an dem ich die Ehre gehabt habe, meine, unter der Quale des so drückenden als gehäuften Schmerzens gebeugte Seele zu erquicken, indem ich euch einleuchtend diese Unternehmungen entdecket habe, diese Mißbräuche des Ansehens, diese Ausschweifungen der mit vielen andern Grausamkeiten vergesellschaften Schärfe, diese Ueppigkeit der Verfolgung, die jene Worte in den Mund gelegt hat, wodurch der von Menge der Schlachtopfer mehr ermüdete als ersättigte Haß, nachdem er alle Abgründe der Rache erschöpfet hat, in weit abgelegenen Orten wider uns neue Verfolgungen aufspüret, weil er allen seinen Mitgespanen Straflosigkeit und Schutz verspricht. **Erlaubet euch alles wider den Klerus, ihr werdet unterstützet werden.**

Mich däucht, meine Herren, man ist nicht mehr so aufgelegt und fertig, mir zu antworten; ich fahre demnach fort, die öffentliche Sache zu begünstigen, und lasse hier euern Ausschuß stehen, um die Mittel, die einer von seinen vornehmsten Machtsprechern vorgeschlagen hat, zu untersuchen. Als Herr Mirabeau uns eine theologische Abhandlung von diesem Gegenstande der

Geist-

Geistlichkeit vorlas, hat er die Grundsätze, die er vor drey Jahren in seinem ganz unbekannten Buche über die preußische Monarchie annahm, feyerlich abgeschworen. „Es steht der Kirche zu, sagte er damals, weil ihre Hierarchie aus göttlichem Rechte herstammet, die Weise vorzuschreiben, mit der ihre Händel sollten geschlichtet werden, und wer die Gewalt habe, jeden zu entscheiden. Denn es ist zweifelsohne ein sehr auffallender Eingriff der weltlichen Macht auf die geistliche Gewalt, wenn man sich erkühnet, die Rechte, der von Gott selbst, wie sich der Kirchenrath von Trient ausdrücket, eingesetzten Hierarchie zu kränken."

Dieses war damals die Meinung eben dieses Gegners, der jetzt alle Kirchendiener, die der nämlichen Lehre noch beypflichten, bey dem Volke als Feinde der Nation anklaget. Man könnte sagen, daß er nur deßwegen sich beeifere, der Religion Lob zu sprechen, um die Geistlichkeit herabzuwürdigen. Da sey Gott davor, daß wir hier die erbauenden Sätze, die Herr Mirabeau zum Vortheile des Christenthumes vorgetragen, und die Folgen, die er daraus gezogen hat, wiederholen wollen. Es ist uns nicht erlaubet, die Absichten der Menschen zu durchforschen; und ohne die Bewegursachen seiner schwülstigen Redekunst zu ergründen, sammeln wir im Namen der Religion die Huldigungen, die er ihr auf dieser Bühne gezinset hat, auf. Wir könnten etwa, wenn wir alles, was wir gehöret haben, aufgreifen, die Anmerkung machen, daß es einige Menschen gebe, die das Recht, die Tugend öffentlich zu loben, und das Laster zu tadeln, schon verloren haben; allein wir wollen uns mit den Personalitäten nicht abgeben; sondern nur die Lehre des Herrn Mirabeau untersuchen.

suchen. Dieser Redner hat sich den größten, seiner Sache höchst nöthigen Grundsatz gewählet, als er sagte, daß jeder Bischof seine Gewalt aus göttlichem Rechte habe, und daß er eben diese Gerichtsbarkeit in allen Kirchen besitze, folglich ein allgemeiner Bischof sey, wo er immer seine bischöflichen Amtsverrichtungen ausüben würde. Mein Vorhaben ist, den Gedanken, ja auch die Redensart des Herrn Mirabeau, anzuführen, und beyzubehalten. Wenn ich mich über den Satz von einer so erheblichen Wichtigkeit betrüge, so bitte ich ihn, denn er ist selbst gegenwärtig, mich zurechte zu weisen. — Herr Mirabeau steht auf, um auf diese Auffoderung zu antworten, und ich fahre fort: weil sie gefaßt sind, mein Herr, meine Frage zu beantworten, bitte ich sie, zu erklären, ob sie nicht gesagt haben, daß jeder Bischof, weil er eine unumschränkte Gerichtsbarkeit hat, Kraft seiner Weihe ein allgemeiner Bischof in allen Kirchen wäre, und daß dieser Satz, dem Buchstaben nach, der erste aus den vier berühmten Artikeln der französischen Geistlichkeit im Jahre 1682. gewesen sey. Sehen sie, mein Herr, was ich gehört zu haben glaube: sagen sie mir, ich bitte sie, ob mich mein Gedächtniß nicht verlassen hat. „Nein, mein Herr, antwortet mir Herr Mirabeau, dieses habe ich nicht gesagt. Diese lächerlichen Worte giengen nie aus meinem Munde aus, sondern ich sagte, daß jeder Bischof seine Gerichtsbarkeit Kraft seiner Weihe habe; daß die Wesenheit eines göttlichen Karakters in dem bestehe, daß er durch keine Gränzen beschränket, sohin allgemein sey, gemäß des ersten Artikels der Erklärung der Geistlichkeit vom Jahre 1682. Dieß ist, mein Herr, was ich gesagt habe; ich

bin aber niemals auf den Gedanken verfallen, daß die Weihe eines Bischofes einen allgemeinen Bischof mache.“

Gut, mein Herr, wir sind eins; denn auf eben diesen Satz will ich antworten; und ich hoffe, daß es mir ganz leicht seyn wird, sie dahin zu stimmen, daß sie die Lobessprüche, die sie auf dieser Rednerbühne durch ihre erkünstelte Auslegung eingeerndtet haben, bald büßen werden.

Sehen sie, dieß ist der erste Artikel der Erklärung des Klerus vom Jahre 1682. auf den sie sich berufen. „Die Kirche hat weder geradehin, noch neben zu das Recht über das Zeitliche der Könige. „Wollen sie auch den zweyten vernehmen: der Pabst steht unter der Gewalt und dem Ansehen der Kirche, nicht nur zur Zeit einer Spaltung, sondern auch dem allgemeinen Laufe nach, gemäß der Entscheidung des Konziliums von Kostnitz. Hier ist der dritte: der Pabst ist den Kirchengesetzen unterworfen; und die Quelle und Ausübung des Vorzuges des apostolischen Stuhles gründet sich in der erhabenen Pflicht, über ihre Vollziehung zu wachen. Der vierte endlich lautet also: die Verordnungen des Pabstes sind nur alsdann unverbeßerlich, wenn sie von der allgemeinen Kirche angenommen worden sind.“ Sehen sie, mein Herr, daß ihr Satz mit den berühmten vier Artikeln gar nichts gemein habe; ja es war in den vier Sätzen der französischen Kirche nicht einmal die Frage von der bischöflichen Gerichtsbarkeit aufgeworfen. Sie haben demnach falsch zitirt, um die Versammlung zu belauschen, und die Wahrheit ist berechtiget, sie oder vielmehr ihren Schreiber Lügen zu strafen.

Allein

Allein ich muß wider zu ihnen zurückkehren, und ich will ihnen beweisen, 1. daß sie in der That jenes gesagt haben, dessen ich sie beschuldigte, und daß sie mit den geistlichen Gegenständen so wenig bekannt sind, daß sie der Sache, welche sie zu untergraben sich bestreben, auf eine überzeugende Weise das Wort sprechen: 2. daß dasjenige, was sie gesagt haben, lediglich ungegründet sey, und daß sie es nicht einmal wagen werden, mir eine Gegenantwort zu geben, ohne sich schon zuvor in dem Netze, mit dem ich sie gefangen habe, zu verstricken. Es kömmt hier nicht mehr auf einen Fehler des Gedächtnißes, oder auf einen Mangel der Treue und Aufrichtigkeit an. Wir wollen mit Vernunftschlüßen entgegen arbeiten, und sehen, ob unsre Logik bündiger und unfehlbarer, als ihre Belesenheit schließe.

Sie gestehen öffentlich ein, daß sie uns gesagt haben, daß jeder Bischof seine geistliche Gerichtsbarkeit Kraft seiner Weihe besitze, und daß diese göttliche Gewalt von den Gränzen einer Diozes nicht beschränket worden sey. Nun wenn die Gerichtsbarkeit eines Bischofes, wenn die geistliche Gewalt von dem Umfange eines Kirchensprengels nicht begränzet wird, so hat jeder Bischof überall das nämliche Ansehen; jeder Bischof hat das Recht, eine Gerichtsbarkeit, die für alle Gebiete gleich und gemein ist, allenthalben in Ausübung zu bringen, jeder Bischof ist demnach in der Kirche ein allgemeiner Bischof. Ich habe also ihren Satz redlich und treu angeführet, weil sie selbst mit der erbaulichsten Einfalt wiederholet haben, was sie anfangs behauptet hatten, und ich gehört zu haben vorgab. Der einzige Abstand, der zwischen ihrer neuen Uebersetzung, und dem ersten

Ausdrucke obwaltet, besteht in dem, daß sie jetzt in einer langen Redensart verwickeln, was sie anfangs ihren Lehrmeistern mit einem Worte allgemeiner Bischof nachplapperten. Mithin ist dasjenige wahr, dessen ich sie belangte, und wenn ihre weitläuftige Umschreibung der Sache eine andere Bedeutung aufdrängen soll, kann sie gar keinen Sinn mehr haben. Ich will ihre Antwort, daß diese lächerlichen Worte nie aus ihrem Munde ausgiengen, nicht untersuchen; ich werde aber, und die ganze Versammlung mit mir, sagen, daß dieser Satz nur in einem abgeschmackten Schwindelkopfe habe können ausgehecket werden. Danken sie nun jetzt für die schmeichelnden Lobsprüche, die für sie verschwendet worden sind, weil sie mir die Liebe erwiesen, und den Satz, den ich ihnen zumuthete, feyerlich bekräftiget haben. Wenn sie etwa noch die Lust anwandeln sollte, eine Einwendung zu machen, so reden sie; ich lasse ihnen das Wort: — Reden sie nicht? — Spüren sie in der Stille eine Spitzfindigkeit aus, der ich gleich zur Erbauung Gerechtigkeit wiederfahren lassen könne. Reden sie wiederum nichts? — Ich setze also meine Rede fort: und nachdem sie eben jene Worte, die ihnen in ihrem Munde so bündig, in meinem aber so lächerlich schienen, mir eingestanden haben, packe ich ihren Beweis geradezu an. Ich werde sie in den Stand setzen, selbst über die theologischen Grundsätze, die ihnen auf der Rednerbühne so große Ehre machten, das Urtheil zu fällen.

Der bischöfliche Charakter stammet von göttlicher Einsetzung ab. Vermittelst der Weihe empfängt der Bischof die Gewalt des Ordens; allein die bischöfliche Gerichtsbarkeit quillt von

der

der Sendung der Kirche her, die Kirche theilet jedem Hirten einen Theil der Heerde, die sie ihm anvertrauet, zu. Ein Bischof in den ungläubigen Gegenden, *in partibus*, dem die Kirche keine wirkliche und thätige Gerichtsbarkeit giebt, hat auch keine in der That, ob er schon die Fülle des bischöflichen Karakters besitzet, und dennoch würde aus ihrem Lehrsatze, der keine Beschränkung zuläßt, folgen, daß ein solcher Bischof eben jene geistliche Gewalt in dieser Hauptstadt ausüben könnte, die der Erzbischof von Paris hat. Sehen sie, zu welcher Folge ihr Grundsatz führet?

Allein ich will mit ihnen eine andere Sprache reden; und in einem Gleichnisse, dessen ihr theologischer Verstand fähig ist, werde ich jene Lehre einleuchteud machen, die sie so übel begriffen haben, da sie dieselbe so dreist von dieser Bühne vorgetragen haben.

Ein Richter ist in das Recht, zu richten, welches er von dem gesetzgebenden Körper und dem Könige empfängt, eingesetzet worden. Wenn er seine Gerichtsbarkeit auf alle Fremden ohne Unterschied ausdehnen, und sich nach Belieben Unterthanen wählen wollte, würden seine Aussprüche nichtig und ungültig seyn, weil er die Schranken seiner Gerichtsbarkeit übertreten würde. Eben dieses Verhältniß hat es mit der geistlichen Regierung. Die Gewalt des Ordens ist aus göttlichem Rechte; aber die Ausübung dieser Gewalt, das ist, die Gerichtsbarkeit wird von der Kirche, die jedem Hirten seinen Bezirk und seine Heerde zutheilet, bestimmet. Von der Kirche allein hanget diese Theilung ab: sie allein übergiebt jedem Bischofe die Gerichtsbarkeit, nachdem er die ursprüngliche Gewalt in der heiligen Weihe empfangen hat. Jeder Kirchensprengel

hat demnach einen Hirten, und wenn mehrere dort wären, hätte er gar keinen. Mithin läuft es wider alle Wahrheit, daß jeder Bischof ein allgemeiner Bischof sey. Sehen sie, mein Herr, welchen Grundsatz man annehmen muß, wenn man der weltlichen Macht ohne Zuthun der Kirche, wie es die Nationalversammlung machet, die Gewalt Kirchensprengel zu errichten, zu unterdrücken, nach Willkühr zu vereinigen einräumet. Ich frage sie nun, mein Herr, ob ich ihren Satz nicht richtig und getreu vorgetragen, und mich durch meine Beweise wider alle Gegenantwort gesichert habe? — Weil er in eurer Gegenantwort hartnäckig stillschweiget, nehme ich sein Stillschweigen für ein ausdrückliches Zeugniß seines Beyfalles, den ihm meine Grundsätze abnöthigen, an.

Niemals hat dieser Name eines allgemeinen Bischofes die Kanonen der Disziplin bemackelt. Als zu Ende des sechsten Jahrhundertes Johannes der fastende, Patriarch zu Konstantinopel, sich den Titel eines allgemeinen Patriarchen anmaßte, sträubte sich, wie wir bey Fleury im 8. Buche seiner Kirchengeschichte lesen, die ganze Kirche wider diese stolze Forderung. Du erklärest dich unwürdig des Namens eines Bischofes, schrieb ihm der heilige Gregor zu, wenn du dir allein diesen Titel zueignest. Weist du denn nicht, daß der Kirchenrath zu Chalzedon diese Ehre den Bischöfen von Rom anboth, und sie allgemeine Bischöfe nennen wollte? Allein keiner aus ihnen wollte ihn annehmen, damit es nicht das Ansehen gewänne, als wollten sie die bischöfliche Würde sich allein auf Kosten aller andern Brüder, beymessen. „Es würde eine Ketzerey seyn, wenn man in der Kirche nur einen

nen einzigen Bischof anerkennen wollte, von dem die andern nur Stellvertreter wären; setzet Fleury bey, und die traurigen Folgen dieses Ehrgeizes der Bischöfe von Konstantinopel sind in den folgenden Jahrhunderten nur gar zu einleuchtend geworden."

Als Cyriakus, der Nachfolger des Johannes, eben diesen Titel sich zueignete, schrieb der heilige Gregor stracks an ihn, daß er diesen stolzen und eiteln Namen ablegen sollte. Ich ermahne euch, sagte er zu den Bischöfen, die sich in dem allgemeinen Kirchenrathe zu Konstantinopel versammelt hatten, daß ihr diese Benennung niemals bewilliget, keine Schrift, wo er sich befindet, annehmet, und ihn mit euerm Siegel niemals bestätiget. Denn wenn es einen allgemeinen Bischof giebt, so ist die Folge, daß ihr keine Bischöfe mehr seyd. Ich beschwöre euch, daß ihr weder durch Schmeicheleyen, noch durch Zusprechen, weder durch Versprechen, noch durch Drohungen euch schüchtern machen lasset; sondern einem jeden, der immer die Kirche zu beherrschen, oder zu trennen, sich erkühnen sollte, mit einer den Hirten würdigen Standhaftigkeit widerstehet. Eben dieser Gregor schlug diesen Titel, den ihm der heilige Eulog beygelegt hatte, großmüthig aus. Ich rechne mir dasjenige zur Ehre, sagte er, was meine Brüder entehret. Der Primat der Gerichtsbarkeit, den der Pabst Kraft des göttlichen Rechtes über alle Kirchen inne hat, räumet ihm, gemäß den Freyheiten der gallikanischen Kirche, das ordentliche und unmittelbare Recht in diesem Sinne nicht ein, daß er die Gerichtsbarkeit der Bischöfe über ihre Kirchensprengel nach Willkühr beschränken, abthei-

len, und ausdehnen könne. Nun, wenn die französische Kirche selbst dem Pabste diesen Titel im strengen Verstande, und die ordentliche Gewalt niemals zugegeben hat, um wie viel weniger kann ein Partikularbischof auf diesen Titel, auf dieses Ansehen, einen Anspruch machen. Wenn eine solche Aufforderung gelten sollte, würde man alle Regeln und Gesetze der Kirche, die jedem Bischofe das Ansehen der Gerichtsbarkeit bestimmen, mit Füßen treten; man würde die ganze Kirchendisziplin von Grunde aus umstossen, welche doch schon vor dem Kirchenrathe von Rizäa in Uebung war. Van-Espen, dieser gelehrte Kanonist, führet das Zeugniß davon mit diesen Worten an. *Post mortem apostolorum canones ecclesiæ, ne ex religioso regimine non raro orirentur confusiones & perturbationes in ecclesia, voluerunt, ut singulis pastoribus portio gregis sit adscripta, quam regat unusquisque ac gubernet.* Die Kirchensatzungen, damit sie den Streitigkeiten in der geistlichen Regierung, die nicht selten in der Kirche Verwirrungen und Spaltungen anzetteln würden, vorbeugten, haben gleich nach dem Tode der Apostel weislich gesorget, daß jedem Hirten ein Theil der Heerde, die er weiden, und regieren soll, angewiesen wurde.

Es ist demnach eine Sache, die sich nicht vertheidigen läßt, und die heut unsere Gegner zwinget, jene verdammte Lehre wieder auszukramen, Kraft welcher jeder Prälat überall das Ansehen eines allgemeinen Bischofes inne haben sollte; eine Lehre, die nur gar zu feyerlich von der Kirche verworfen worden ist, als daß sie iemals für einen Grundsatz des gemeinen Rechtes gelten könnte. Herr Mirabeau hat an den Felsen, an den ihn das System euers geistlichen

Ausschußes anprellte, nicht gedacht. Ich lasse zu, daß er wenigstens aufrichtig zu Werke gegangen sey, weil er die nothwendigen Folgen davon aufgegriffen hat; und eben darum, weil euere Verordnungen auf diesen Erfolg abzweckten, glaube ich mich berechtiget zu seyn, alle Gründe noch einmal zu untersuchen: gleichwie man in der Geometrie wieder zu den ersten Gründen eines Proplems zurück kehret, so bald man aus der Ungereimtheit der Folgen, zu der man verleitet wird, wahrnimmt, daß man nicht trauen darf.

Das neue System, das man uns vorlegt, schwanket von allen Seiten, weil unsere Gegner, da sie keinen Ring finden, um es an die Kette unserer gesetzgebenden Erblehre anzuschließen, nur einen sandichten Grund einer ungewissen Meinung demselben geben können. Es ist nicht möglich, daß man Kraft einer Verordnung des gesetzgebenden Körpers den neuen Bischöfen, derer Sitze man errichtet, und den alten Hirten, derer Kirchensprengel man erweitert, die geistliche Gerichtsbarkeit mittheilen könne. Der Pabst allein, der seit mehrerern Jahrhunderten die Gewalt der allgemeinen Kirche ausübet, ist berechtiget, die Bisthümer und Erzstisthümer zu errichten, oder zu unterdrücken; und die beeinträchtigten Theile müssen bey den wichtigern Sachen, welche das Zuthun der beyden Mächte erfordern, allezeit abgehöret werden. Die Freyheiten der gallikanischen Kirche haben diesen Vorbehalt in ihr öffentliches Recht ausdrücklich aufgenommen. Ich berufe mich auf die Entscheidung aller Rechtsgelehrten des Königreiches, auf die Meinung und auf die Schriften vieler Glieder dieser Versammlung, die euch die Vollmacht, oder viel-

mehr diese Verwirrung der Gewalt einräumen, und welche vor wenigen Jahren die Nothwendigkeiten die Bewilligung des Pabstes, da es auf die Vereinigung der Bisthümer zu Digne und Senes ankam, mit allem Nachdrucke vertheidigten.

Vorzüglich zeichnete sich Herr Kamus aus, der damalige Advokat des Klerus, den er in dieser Versammlung noch vertheidiget hat, bis auf den Tag, an welchem die merkwürdige Verordnung, welche uns unserer Güter beraubet hat, erschienen ist. Aber von dieser Epoche an konnte er auf diese fetten Einkünfte keine Rechnung mehr machen; daher ist er jähling in den eifrigsten und unermüdesten Verfolger der Geistlichkeit umgeschaffen worden. Dieser ist es nun, der sich durch seine doppelte Meinung so berühmt gemacht hat, und den ich euch deßwegen als einen Rechtsgelehrten, der sich in alle Umstände schicket, anklage. Ich werde ihm stracks nahe zu Leibe gehen. Ich werde mich nicht begnügen, ihn zu überzeugen, daß er für und wider die nämliche Sache gestanden hat, und indem er entgegen gesetzte Meinungen vertheidiget, er keiner beypflichte; sondern ich stelle auch seine neue Lehre vor Augen, und die widersprechenden Grundsätze, denen er wechselweise beygetreten ist; und ich überlasse das Urtheil den beyden Parteyen, von welchen eine ihm viele Gutthaten erwiesen, die andere das Archiv der Nation anvertrauet hat. Damals stand nur die Vereinigung eines einzigen Bisthumes in Frage, dennoch vertheidigte er aus allen Kräften die Nothwendigkeit der Bewilligung des Pabstes; ja er forderte sogar den Bischof von Digne auf, den Bischof von Senes, wenn er sich etwa auf seine Gerichtsbarkeit einen

Ein-

Eingriff erlauben würde, mit dem Kirchenbanne zu belegen. Nun heut zu Tage ist es um die Aufhebung drey und fünfzig Bisthümer zu thun, und eben dieser Kamus erkühnet sich zu behaupten, daß das Gutachten des höchsten Kirchenhauptes nicht nothwendig sey. Man muß wahrhaftig mit einer außerordentlich schwärmerischen Lust zu schaden begeistert seyn, wenn man sich so wandelbar in seiner Meinung beträgt. Wir, meine Herren, richten unsere Grundsätze nicht nach der Erforderniß und nach den Umständen der Sache ein; sondern wir pflichten unveränderlich und getreu den Grundsätzen unserer Väter bey. Sobald euere Entwürfe uns sind bekannt geworden, haben wir euch erkläret, daß die Unterdrückung und Vereinigung der Bisthümer ohne ausdrückliche Begnehmigung des Statthalters Jesu Christi nicht vor sich gehen könnte. Nichts desto weniger halten wir dafür, daß der Pabst aus eigner Macht nach Belieben alle Bisthümer des Königreiches weder aufheben, noch beschränken, oder ausdehnen könne, ohne unsere Freyheiten zu verletzen. Diese willkührlichen Abänderungen würden auch in den Ländern jenseits des Gebürges nicht geduldet werden, und der Pabst würde in der ganzen Christenheit gehalten seyn, die Veränderungen der Kirchensprengel mit Zuthun der Kirchen zu unternehmen. Allein wir behaupten, daß, gleichwie er allein nichts zu thun in diesem Fache befugt ist, also könne man auch ohnehin in sich nichts erlauben, sondern daß sowohl das Ansehen des päbstlichen Stuhles, als die Uebereinstimmung der französischen Kirchen unumgänglich nothwendig erfordert werden, damit euere Verordnungen gesetzmäßig in Erfüllung gebracht werden können. Wenn wir uns zu dieser Lehre bekennen,

nen, führen wir keine Neuerungen ein; wir folgen den Grundsätzen, die uns das Alterthum überliefert; jenen Grundsätzen, auf die unsere Gegner sich selbst bis auf unsere Tage berufen haben; jenen Grundsätzen, die allezeit in der Disziplin der allgemeinen Kirche im Schwange gegangen sind; den Grundsätzen, sage ich, die bey der gemeinschaftlichen Ausgleichung zwischen der Kirche und dem Staate zum Grunde gedienet haben. Und ihr, meine Herren, möget euch zum konstituirenden Körper aufwerfen, wie ihr immer wollet; ihr könnet euch alle Gewalt anmassen, wie es euch beliebt, so bleibt dennoch gewiß, daß es eine Gewalt gebe, die weder von eueren Kommittenten, noch von eueren Systemen, oder auch von eueren widerrechtlichen Eingriffen abhange; und diese ist die göttliche Gewalt der Kirche. Sehet, dieß ist der Gränzstein, wo eure Gewalt stillstehen muß; da sind die Schranken, die ihr nicht überspringen könnet, ohne uns alle Wege der Zuflucht zu eröffnen, die uns eure Untüchtigkeit, eure unrechtmäßige Anmaßung der Gewalt, und die ursprüngliche Nichtigkeit euerer Dekrete anbiethen.

Ist wohl jemals ein Theolog, oder ein Kanonist zu finden gewesen, der gelehret hat, daß man ohne Wirkung der geistlichen Gewalt, will nicht sagen, ein Bisthum, sondern nur die geringste geistliche Pfründe rechtmäßig unterdrücken könne? Ich fordere unsere Gegner auf, nur ein einziges Beyspiel aus der ganzen Kirchengeschichte anzuführen. Wir vertheidigen also die Kirchenzucht, indem wir uns auf diese gesetzmäßige Formen, derer wir uns niemals begeben werden, berufen. — Das Getöse in dieser Versammlung wird zwar meine Stimme, niemals aber die Wahrheit ersticken können. Die also verdrungene

und

und verkannte Wahrheit thronet lebhaft im innersten Grunde meines Herzens, und die Nation verstehet mich, obschon ich schweige; diese Nation, in deren Namen ihr die Freyheit euch nehmet, meine Rede zu unterbrechen, und mir zu widersprechen, hat euch hieher berufen, Gesetze zu machen, und nicht mir meine Meinungen zur Feder vorzusagen. Auf welcher Seite sind nun die Neuerungen der Systeme? Sind es wir, die wider alle Regeln anstößige Grundsätze erkünsteln? Sind es wir, die an die Stelle der Vernunft die Gewalt ohne Unterlaß aufdrängen? Sind es wir endlich, die ihr als Neuerer anzuklagen euch erkühnet, da ihr doch, um unsere Lehre durch euere stürmischen und brausenden Untersuchungen zu ersticken, euch gezwungen sehet, die Grundsätze aller berühmten Schriftsteller, aller katholischen Staaten, aller Kirchen und aller Jahrhunderte mit Füßen zu treten? Ach! ihr laufet euere verheerenden Wege so behend, daß ihr wenigstens eueren Schlachtopfern erlauben sollet, die Ketten des Gesetzes vor euch zu tragen, bevor ihr mit gewaffneter Vollmacht über uns herfallet, um uns gänzlich zu vernichten. Ihr wollet, wie ihr saget, allen eueren neuen Departements das erhabene Gepräge des christlichen Glaubens aufdrücken. Wie! meine Herren, könnet ihr dann diese Denkmäler eurer Frömmigkeit nicht errichten, ohne daß ihr die Schilde eurer Empörung als Siegeszeichen denselben anbindet?

Diese kirchenräuberische Anmaßung der Gewalt machet den Herrn Kamus nicht schüchtern; sie kann seinen gesetzgebenden Siegen nicht Einhalt thun. In seinen Augen würdiget die so erwünschliche Eintracht des Priesterthumes mit dem Staate die Kirche zu einem ewigen Stande

der

Abhängigkeit herab, und ihren Widerstand gegen die weltliche Macht sieht er stets als eine Aufruhr an. Seine Belesenheit und Logik hätten ihm bald auf diesem Rednerstuhle einen ausdrücklich ketzerischen Satz abgedrungen. Allein obschon er ihn nicht deutlich vorgetragen hat, so fordere ich ihn dennoch auf, uns zu sagen, ob man der Erklärung, die er von dem Ansehen des Pabstes gemacht hat, einen katholischen Sinn geben könne. Er erkennet, saget er, in dem Nachfolger des heiligen Petrus, neben dem Titel eines Bischofes und Erzbischofes in der römischen Provinz, auch den sonderheitlichen Titel des Mittelpunktes der Einigkeit. Auf diese Weise vermischet er einen aus den Vorzügen des heiligen Stuhles mit dem, was er einen Titel des Pabstes nennet. Er setzt gleich bey, daß der heilige Petrus zwar eine besondere Sendung der Ermahnung und Oberaufsicht empfangen habe, allein aus dieser könne man keine Gerichtsbarkeit im strengen Verstande folgern. Was Herr Kamus da beabsichtiget, hat er nicht angedeutet, es ist aber einleuchtend. Nun ist es ein Glaubenssatz, daß der Pabst, der keine höhere Gewalt, als ein heiliger Petrus hat, aus göttlichem Rechte den Primat der Ehre und der Gerichtsbarkeit über die ganze Kirche besitze. Folglich was Herr Kamus vorträgt, ist unbestimmt, und was er andern zu schließen überläßt, ist ein ketzerischer Satz.

„Die Nation, sagt er, darf sich durch einzelne Entscheidungen, die mit den ihrigen nicht übereinstimmen, nicht irre machen lassen. Ist man nicht mehr eingedenk, was die Obergewalt sey? Frankreich hat alle alte Formen, wie auf ihrer Oberfläche zerstreute Trümmer, ver-

nich-

nichtet, um auf denselben einen prächtigen Pallast zu errichten.“ Nein, wir untersuchen nicht alle jene metaphisischen Fragen dieser Obergewalt, die hier nicht Platz haben: wir beschränken uns und euch auf diese einzige Thatsache, daß ihr keine Gewalt über die Religion habet, und daß sie nur Gott allein unterworfen sey. Nein, ihr seyd keine geistlichen Gesetzgeber der Kirche; ihr seyd demnach nicht berechtiget, ihre Gesetze aufzuheben, um ihnen die eurigen zu unterschieben; und der alleinige Wille eines Herrn wird niemals das Gesetz der Bezirkseintheilung der Kirchensprengel umschaffen können. Unsere gesetzmäßigen Formen sind in unser öffentliches Recht eingetragen; sie sind außer dem Wirkungskreise eurer Gewalt: gleichwie die zwey Mächte, derer Gerichtsbarkeit nie vermenget werden soll, in ihren eigenthümlichen Gegenständen von einander ganz unabhängig sind. Wir haben euch nicht aufgetragen, diese Formen, die euch Trümmer zu nennen beliebt, zu zerstören. Aendert sie ab, so viel es euch gefällt, in eueren Gesetzen; lasset uns aber ihren Gebrauch in der Kirchendisziplin, die unter ihrer Anleitung allezeit gutgestanden hat. Allein ihr habt sie nur verbothen, sagt ihr, weil sie zur Schutzwehre des Despotismus dienten. Wohlan! eben deßwegen berufen wir uns auf sie, damit sie uns wider den Despotismus Gewähre leisten; und ihr machet uns heut zu Tage ihren Schutz zu nothwendig, als daß ihr hoffen könnet, daß wir auf diese alten Trümmer, welche uns wider alle Tyranney beschirmen, jemals Verzicht thun werden, um euch in diesen neuen Pallast zu folgen, wo ihr die Kirche nur anerkennen werdet, um sie zu beherrschen, und vielleicht um sie gänzlich zu unterdrücken.

Las-

Lasset uns fortfahren, meine Herren, die seltenen Grundsätze des Herrn Kamus aus einander zu legen. Er sagt uns, daß, als Augustin, der Apostel Englands, die Zahl seiner Neubekehrten in dieser Insel vermehret hatte, ihm Ethelbert, der König der Provinz Kent, in seiner Hauptstadt Kantelberg einen bequemen Ort zu einem Bischofsitze, welchen er auch königlich aussteuerte, angewiesen habe; und aus diesem schließet er, daß die weltliche Macht Bisthümer zu errichten berechtiget sey. Allein redet aufrichtig: geziemet es sich wohl, daß derley Wortmachereyen diese Rednerbühne entehren sollen? Ist es etwas seltenes, das ein Glaubensprediger, der in einem heidnischen Lande den Glauben verkündiget, die Begierde eines Königes begünstige, wenn dieser Prinz in seiner Hauptstadt einen Bischofsitz verlanget? Ist dieß Begehren platterdings für einen Befehl, für eine gesetzmäßige Einsetzung anzusehen? Thut die Kirche auf ihre geistliche Gerichtsbarkeit Verzicht, wenn sie seinen Wünschen entspricht? Wenn ein König die Ausübung der Religion in seinen Staaten festsetzet, und sich hiedurch ehrwürdig machet, erhält er deßwegen das Recht, nachmals die bischöflichen Sitze zu unterdrücken, welche die Kirche durch ihre weise Unterhandlung mit ihm errichtet hat? Welche Folge! Welche Logik! Herr Kamus fährt weiter fort, seinen aufgeklärten Geist an den Tag zu geben, da er zum Beweise des Rechtes, das die weltliche Macht in diesem Fache hat, beysetzet, daß der heilige Gregor drey Erzbisthümer zugleich in England habe errichten wollen, zu Kantelberg, zu York und zu London: Augustin aber nur ein Bisthum in dieser letzten Stadt angelegt habe: gleich als wenn ein simpler Entwurf schon eine rechtmäßige

Ein-

Einsetzung wäre; gleich als wenn die Nichtvollziehung desselben die Untüchtigkeit des Pabstes, der ihn abgefaßt hatte, erproben könnte! Wenn man also vernünftelt; wenn man so seicht schliessende Thatsachen auszukramen sich erdreistet, so beweiset man wider seinen Willen, wenn man es schon zweifelsohne nicht eingestehen wird, daß man sich unter abgeschmackten Sätzen zu verhüllen sich gedrängt sehe.

Wenn man dem Herrn Kamus Glauben beymessen soll, so erstreckt sich die Gewalt der Nationalversammlung in Glaubenssachen bis auf das Recht, die katholische Religion gänzlich aus Frankreich zu verbannen. Unglückselige Gewalt, sagt er, traurige Macht, die nicht anders als strafwürdig machen kann; allein eine Gewalt, die nicht minder die Versammlung, als die Nation wirklich besitzet. Erstens, meine Herren! bitte ich euch, vermenget hier nicht die Versammlung mit der Nation, und glaubet nicht, daß ihre Mächte jemals gleich sind. Ihr seyd die Repräsentanten der Nation; ihr seyd aber nicht die Nation. Ein Anwald, der die ihm aufgetragene Macht nach seinem Eigendünkel erkläret, kann seinem Ansehen, das ihm lediglich anvertrauet ist, nichts beylegen. Die Nation hat euch durch Befehle, denen ihr getreu zu seyn feyerlich geschworen habt, beschränket: die Nation hat demnach eurer Gewalt Gränzen gesetzt. Damit ihr die Religion des Staates abändern könntet, wäre vonnöthen, daß ihr eine ausdrückliche und besondere Vollmacht dazu erhalten hättet. Diese Sendung aber ist euch nie gegeben worden. Nein, das Königreich hat seinen Glauben eurer Gnade und Barmherzigkeit nicht Preis gegeben. Ihr habt nicht die Macht, den Gottesdienst eurer Väter und

Mit-

Mitbürger zu verweisen; und eure Gewalt würde auf diese Art stracks ihr Ende haben. Doch was sage ich? die Nation hat euch nicht nur diese erdichtete Gewalt, die ihr euch anmasset, um euer Ansehen und Recht zu vergrössern, niemals anvertrauet; sondern sie hat euch ausdrücklich in eueren Gewaltsbriefen das Gegentheil eingeschärfet. Ihr habt demnach nur in eurer Einbildung einen täuschenden Grundsatz ausgehecket, um durch verfängliche Folgerungen ein wirklich grösseres Ansehen zu erkünsteln. Sie selbst, mein Herr Kamus, gestehen ein, daß wir die christliche Religion in Frankreich nicht vertilgen können, ohne uns des scheußlichsten Lasters schuldig zu machen. Welche Folge können sie dann aus einem Rechte herleiten, das sie nicht besitzen; und wenn sie es auch hätten, dennoch in Uebung nicht bringen könnten, ohne ein öffentliches Laster der beleidigten Nation zu begehen? Ist dieß die Art, auf welche die Gesetzgeber ihre Gewalt gründen, und erweitern sollen? Es ist ein in den Rechten allgemein angenommener Satz, daß man nichts thun könne, was die Gerechtigkeit mißbilliget, und verdammet. *Non potest justus, quod non potest juste.* Es läßt sich also aus dieser vorgeblichen Macht, die sie nicht besitzen, und wovon der Gebrauch, wenn sie sich je erkühnen sollten ihn zu machen, ein offenbares Laster wäre, *) nichts schliessen.

Wenn

*) Dieser Satz des Herrn Kamus, der die Gewalt, die katholische Religion zu verwerfen, der Nationalversammlung einzuräumen kein Bedenken trägt, da er doch selbst eingestanden hat, daß diese betrübte Gewalt nicht anders als strafbar machen könne, hat mich, als ich ihn von dieser Rednerbühne hörte, unendlich geärgert: allein weit mehr erstaunte ich, nachdem ich die Schrift des Herrn Kamus, in der er diesen unerweislichen Satz niederschrieb, von

Wenn sie jene berufene Maxime, die Kirche ist in dem Staate, wiederholen, reden sie abermal zweydeutig, damit sie sich einer Gerichtsbarkeit, auf die sie niemals einen Anspruch machen können, durch einen verfänglichen Trugschluß bemächtigen. Wenn sie durch die Kirche die Tempeln verstehen, so ist es klar, daß sie sich in dem Bezirke des Staates befinden; verstehen sie aber unter der Kirche die Religionsdiener, als Mitbürger betrachtet, so ist es ebenfalls offenbar, daß sie unter dieser Betrachtung in dem Staate, und folglich der bürgerlichen Macht in Rücksicht auf alle weltliche Verordnungen unterworfen sind. Allein wenn sie durch die Kirche die Gläubigen versteben, so ist es imgleichen unläugbar, daß alle Glieder des Staates in der Kirche

mehrern Pfarrern, von einem Benediktiner und einem Priester von der Versammlung des Oratoriums unterzeichnet sah, welche, wie sie sagen, in den Grundsätzen, mit denen er seine Meinung unterstützet hat, gleichwie in den daraus gezogenen Folgerungen ausdrückliche, dem katholischen Glauben und der Disziplin der ersten Kirche gleichförmige Wahrheiten entdecken. Wie? Glieder der Geistlichkeit haben je einer solchen Lehre beytreten können? Jene Glieder, denen allen in ihren Gewaltsbriefen vorgeschrieben ist, sich zu bestreben, daß die katholische Religion als die einzige Religion des Staates anerkannt werde? Jene Glieder, welche die Versammlung mit Unwillen hätten verlassen sollen, sobald diese schwärmerische Gewalt, die Religion zu verbannen, welche Herr Kamus ihr einräumet, zur Ueberlegung wäre aufgeworfen worden. Ist dieses also der Grundsatz, den sie als einleichtende Wahrheit ansehen? Ich gebe zu, daß er dem Herrn Kamus zum Grunde seiner Meinung dienet; aber eben deßwegen, weil diese Meinung keinen andern ächten Beweis hat, sollte ihn die Geistlichkeit, von der ersten Stimme des Glaubens aufgefordert, verwerfen. So weit verirret man sich, wenn man sich von dem ersten Hirten vermessentlich absöndert!

Kirche sind, weil sie in dieselbe durch die heilige Taufe eingegangen, und weil sie ihren Gesetzen zu gehorchen verbunden sind. In diesem Sinne sind auch die Fürsten in der Kirche. Ich kann demnach in diesem Verstande mit eben dem Grunde sagen, daß der Staat in der Kirche sey, mit dem sich behaupten läßt, daß die Kirche in dem Staate ist. Was läßt sich aber aus diesem Grundsatze, der uns stets entgegen gesetzet wird, mit dem wir aber eben so vortheilhaft unsere Gegner schlagen können, schlieſſen? Dieses, daß, gleichwie die Fürsten, indem sie in die Kirche eingegangen sind, sich der geistlichen Gewalt, was das Zeitliche belangt, nicht unterworfen haben, also auch die Kirche, da sie in einen Staat aufgenommen worden, ihre geistliche Gewalt, die sie von Jesu Christo erhalten hat, der weltlichen nicht unterjochet habe.

Mit einem eben so elenden Trugschluße behauptet man, daß, da das Land und Gebieth weltlich ist, es auch der weltlichen Macht gezieme, den Bezirk der Bisthümer und Pfarrspiele abzustecken. Mich däucht, daß Herr Kamus diesen Beweis als unauflöslich ansehe; und ich kann nicht begreifen, wie dieses Beschwerniß euch auch nur auf einen Augenblick in Verlegenheit hat bringen können, gleich als wenn es ein ernster Einwurf wäre. Wenn ihr durch das Wort Gebiethe den Grund und die Erde anzeigen wollet, so gehört es zweifelsohne der bürgerlichen Macht zu: dieses aber will das Wort Gebiete im strengen und eigenthümlichen Verstande genommmen, wenn von der geistlichen Gerichtsbarkeit die Rede ist, nicht sagen; denn da nimmt man es nicht für die Oberfläche der Erde, sondern für Menschen, die sie bewohnen: und in diesem Falle steht es der Kirche zu, ihr

Ver-

Verzeichniß in Rücksicht auf die geistlichen Gegenstände zu bestimmen. Die Bisthümer fassen wirklich nur eine gewiße Zahl der Gläubigen in sich. Die Kirche hat den Umfang der Diozesen in ihrem Ursprunge ausgezeichnet, und nach der Fähigkeit der Hirten, die dort weiden sollen, eingetheilet. Die weltliche Macht ist demnach gar nicht berechtiget, sich in die Gerichtsbarkeit der geistlichen Verrichtungen hineinzuwagen. Die Kirche allein muß jedem aus ihren Dienern die Gränzen der Gerichtsbarkeit, die sie ihm anvertrauet, anweisen.

Nachdem Herr Kamus alle Quellen der täuschenden Ränke, der verfälschten Gelehrsamkeit und des Parteygeistes zum Vortheile seiner verfänglichen Trugschlüße erschöpfet hat, giebt er vor, daß die Bischöfe, weil sie Nachfolger der Apostel sind, ihre geistliche Gewalt vollkommen ererbet; die Apostel aber von einer Einschränkung auf einen Bezirk in Rücksicht auf die Gerichtsbarkeit nichts gewußt haben; wodurch er auffallend beweißt, daß er in der Religionsgeschichte ganz unbelesen ist, oder wenigstens setzet er ein wenig gar zu unbesonnen voraus, daß wir alle sie vergessen haben. — Erstens ist es nicht wahr, daß die Bischöfe das Recht eine so unbeschränkte Gerichtsbarkeit, wie die Apostel hatten, auszuüben haben. Die außerordentliche Sendung, welche die Apostel von ihrem göttlichen Meister bey dem Anfange der Stiftung der christlichen Religion empfangen hatten, darf mit der gewöhnlichen Gewalt eines Bischofes, seit dem ihm die Kirchenzucht Gränzen gesetzet hat, gar nicht verglichen werden. Allein ohne daß wir uns in diese Untersuchung des Rechtes einlassen, schützen uns zulänglich wider den Herrn Kamus die Thatsachen. Das Zeugniß der heiligen Schrift

über-

überweiset uns, daß die Apostel verschiedene Länder, um dort ihr göttliches Amt auszuüben, durchreiset haben. Eusebius führet uns gleichsam in die Fußstapfen dieser geistlichen Sieger ein. Andreas durchreisete Achayen; Philippus predigte in Phrygien; Barnabas war in Orient, und drang etwa auch in Indien ein; Thomas verkündigte das Evangelium den Parthern, Persern und Medern; Simon hielt sich in Egypten auf; Judas ward in Arabien und Syrien geschicket; der Fürst der Apostel errichtete seinen Sitz zu Antiochien; Jakob der Kleinere, ist zu Jerusalem feyerlich eingesetzet worden; er fand sich bey der ersten Synode der Apostel in dieser Stadt ein, und führte, wie wir sehen, als Bischof dieses Kirchensprengels, dessen Schluß die Versammlung erwartete, zum letzten das Wort. Der heilige Johannes stiftete, und regierte mehrere Kirchen; in Asien stellte er sieben Bischöfe auf, und theilte sie in eben so viele Diozesen also aus, daß kein Bischof in des andern Bezirk zum Vortheile des eigenen Bischofes seine Gerichtsbarkeit ausdehnen könnte. Von den apostolischen Zeiten her ist der heilige Markus, der Jünger und Reisegefährte des heiligen Petrus, zum Bischofe zu Alexandrien aufgestellet worden. Der heilige Paulus gab der Stadt Ephesus den heiligen Timoth, und der Insel Kreta den Titus zum Bischofe. Selbst Paulus bekennet, daß er sich der Regierung der Kirchen, welche die andern Apostel errichtet haben, nicht einmengen soll, und er weigert sich, dort das Predigtamt auszuüben. Es ist demnach einleuchtend erprobet (es mögen Herr Kamus und sein Lehrer in der Theologie, Herr Mirabeau, sagen, was sie wollen daß die Apostel ohne Zuthun der bürgerlichen Gewalt verschiedene Kirchensprengel

errichtet, und ihre Bezirke bestimmet, und beschränket haben. Wenn wir hernach zu den Jahrbüchern der Kirchengeschichte herabsteigen, werden wir auf jedem Blatte lesen, daß die Bischöfe allein lange zuvor, als die Kaiser den christlichen Glauben angenommen hatten, unzählige Pfarren gestiftet, und ihre Gränzen abgesteckt haben.

Nachdem wir nun die gegenwärtige Kirchendisziplin durch die Denkmäler des höchsten Alterthumes gerechtfertiget haben, ist es wohl noch nöthig, wider den Herrn Kamus zu erproben, daß ihr die Wahlform nicht abändern, und der Kirche das Recht, den gewählten Bischöfen die Gerichtsbarkeit zu ertheilen, nicht entreissen könnet? In den ersten Jahrhunderten und zu allen Zeiten sind die Pfarrer, den allgemeinen Rechten nach, von den Bischöfen allein, welche der Gesellschaft für sie Bürge waren, ernannt worden. Die Wahl der Bischöfe im Gegentheile geschah durch die Geistlichkeit und durch das Volk, gemäß der berühmten Regel des heiligen Cyprians: Denjenigen, dem alle gehorsamen müssen, sollen auch alle erwählen. Doch nahm der Klerus einen beträchtlichern Antheil, als das Volk an derselben, weil die Geistlichen weit unmittelbarer unter der Gerichtsbarkeit des Bischofes stehen. Allein damals ist noch Niemand auf den Gedanken verfallen, dieses Recht jedem wirklichen Bürger, wie es eure widersinnige Verfassung des Klerus sich erlaubet, einzuräumen, und die Juden, die Protestanten, die Komedianten, ja selbst die Henker zu der Wahl der Bischöfe zu zulassen. Man schritt in Gegenwart des Metropoliten, der Bischöfe aus der Provinz und eines Bischofes, der als Visitator dazu bestimmet war, zur Wahl. Der Neugewählte wurde

in die geistliche Gerichtsbarkeit nicht durch die Wahl, sondern durch die Bestätigung allein, die ihm die Bischöfe der Provinz und nachmals der Erzbischof ertheilte, eingesetzet. Die Bischöfe waren zu Richtern der Wahl aufgestellet, und man nahm die Weihe erst alsdann vor, wann die Prälaten von der Provinz, oder der Metropolit die Wahl des Volkes begnehmiget hatten. Die Wahl der Bischöfe wurde nach der Zeit den Kathedralkirchen vorbehalten; und diese letzte Art der Wahl hat die Kirchenversammlung zu Basel, und nachmals die pragmatische Sanktion aufgegriffen: aber auf was immer für eine Weise die Wahl der Bischöfe vorgegangen seyn mag, so ist dennoch offenbar, daß die weltliche Macht die geistliche Gerichtsbarkeit weder jemals mitgetheilet hat, noch mittheilen kann. Diese Gewalt, die auf einen gewißen Bezirk beschränket ist, würde mit allem Rechte als nichtig angesehen werden, wenn sie nicht von den Aposteln ausgieng, weil ihre Sendung die einzige rechtmäßige Quelle der Kirche ist.

Ich frage nun, meine Herren! ob wir Männer, die auf ein System halten, sind, wenn wir uns zu dieser Lehre bekennen? Ich frage, ob man berechtiget sey, unsere Grundsätze zu tadeln, nachdem wir bis zur Ueberzeugung bewiesen haben, wer in dem Streite, den man heut zu Tage in der französischen Kirche anhebt, die wahren Störer der allgemeinen Ordnung sind? Ach! welchen Gegnern giebt man uns Preis, mit denen wir uns vor eueren Augen balgen müssen? Es geschieht in dem Namen eines Untersuchungsausschusses, das ist, eines Ausschußes, der sich selbst zum allgemeinen Bevollmächtigten der Inquisition und des Despotismus aufwirft; eines Ausschußes, der stets einen anscheinenden

Lär-

Lärmen macht, und der zu uns nur im Schwindelgeiste der Furcht, und mit einseitigen Verleumdungen geredet hat; unter seinem Namen, sage ich, erkühnet man sich heut, die ganze Geistlichkeit Frankreichs dem Vorurtheile dieser Versammlung, oder vielmehr der Wuth des Volkes zu schlachten. Ach! dieser Untersuchungsausschuß, der wohl würdig ist, einst selbst untersuchet zu werden, konnte uns nur durch seine Lobsprüche herabwürdigen; denn alle seine Anklagen sind in unsern Augen nichts anders, als Ehrentitel. Die unbedeutenden Klagen, die schwülstigen und schimpfenden Ausdrücke, die sich der Referent auf dieser Rednerbühne erlaubet hat, verdienen nicht einmal die Ehre, umständlich widerleget zu werden. Wir begnügen uns, seine Handlung zu rügen, und sie bey der Nation anzuzeigen, welche frühe oder spät uns Gerechtigkeit wiederfahren lassen wird. Der Verleumder, der zweifelsohne durch seine Dunkelheit der gemeinen Kundmachung zu entwischen sich schmeichelte, verdienet von diesem Zeitpunkte an vor seinen Richterstuhl berufen zu werden, indem seine Beschimpfungen allen Bischöfen Ehre machen, und ich sage ihm für die Anklage, derentwegen er allein erröthen muß, in ihren Namen den wärmsten Dank.

Dieser Herr Voidel hat uns gesagt, daß der Herr de la Laurentie, Bischof von Nantes, der im Namen seines Departements schon vor den Schranken angeklagt worden ist, nach einer sechs monatlichen Abwesenheit, in seinen Kirchensprengel wieder zurückgekehret sey; daß man ihn die Dekrete der neuen Verfassung des Klerus zu vollziehen aufgefordert; daß er sich ohne Bewilligung seiner Obern in der Hierarchie Hand anzulegen geweigert habe; daß er die

neue Bezirkseintheilung seiner Diözes auf euer Ansehen allein nicht anerkenne; daß ihm der irre geführte Pöbel nach dem Leben gestrebet habe; daß der Bischof von Nantes unfehlbar das Schlachtopfer der Aufruhr geworden wäre, wenn er nicht, von dem Verwaltungskörper beschützet, um neun Uhr Nachts die Flucht ergriffen hätte, und daß er zur Abbüssung dieser sträflichen Flucht, die alle unsere Ausschüsse verdammen, und den Bischöfen die Gegenwart in ihren Kirchensprengeln nach aller Strenge einschärfen, nach Nantes zurück berufen, in Verhaft genommen, und durch die simple Wahl eines Nachfolgers seines Amtes feyerlich entsetzet werden sollte. Ich erzähle, oder wiederhole vielmehr, meine Herren! was man uns gesagt hat. Die Nachwelt wird es zweifelsohne nicht glauben; aber ihr, die ihr es gehöret habt, werdet es glauben. Da sey Gott davor, daß ich ein so schwaches Zutrauen auf eure Gerechtigkeit setze, daß ich mich jetzt genöthiget glaube, euer Interesse zu Gunsten des Herr Bischofes von Nantes aufzufordern, und deßwegen die wohlverdienten Huldigungen wiederhole, die ich bey jeder andern Gelegenheit einem Prälaten, der bis auf diese Stunde noch alle Liebe und Hochachtung von den Einwohnern seines Kirchensprengels genossen, gezinset habe. Man lobet sonst die angeklagte Unschuld nicht; man rächet sie. Allein wie soll man sie wider die anstößige Anklage, die man euch vorgetragen hat, rächen? Das unglaubliche Händeklatschen, das ihre Lesung, die auf eine weit andere Art eingehalten zu werden verdienet hätte, so oft unterbrochen hat, schließt mir jetzt den Mund. Nein, ich werde nichts von dieser seltnen Schandschrift melden; ich werde aber dem Referenten sagen: Ist es ihnen

Ernst,

Ernst, daß sie es dem Bischofe von Nantes zum Verbrechen rechnen, daß er sich von einer Stadt, wo der irre geführte Pöbel auf sein Haupt losgieng, entfernet habe? Wollen ihn unsere Kasuisten des Untersuchungsausschußes auf Kosten seines Lebens zum Aufenthalt in seiner Diözes verbinden? Muß sein Blut in Mitte eines marternden Volkes, das verrückt zu seyn scheint, verspritzet werden? Ach! beweinet doch diejenigen, die den verführten Pöbel von einem schändlichen Laster zurück weisen! zittert vielmehr in jenem Augenblicke, wo euch euere Grundsätze der Freyheit Martyrer zu machen verdammen werden; denn ich sage euch, daß er bald anbrechen wird.

Eben dieser Reformator der Geistlichkeit, dieser gewöhnliche Referent euers Untersuchungsausschußes hat entdecket, daß der Herr Erzbischof von Paris, ein Mitglied dieser Versammlung, seit mehr als einem Jahre, von dieser Hauptstadt abwesend sey, und daß er von den Gipfeln Savoyens seinen Kirchensprengel ruhig regiere. Weil wiederum die geheiligte Pflicht der Residenz den apostolischen Eifer in dem Ankläger, dem Herrn Voidel, aufleben machet, will ich nur anmerken, daß man den Bischöfen, welche ihre Kirchensprengel verliessen, um sich in der Hauptstadt aufzuhalten, manchmal scharfe Verweise gegeben hatte; niemals aber ist jemand zu Sinne gekommen, daß ein Erzbischof von Paris sich nach Chambery begeben sollte, um sich von der Pflicht der Residenz loszuzählen. Dieser in so mancherley Hinsicht merkwürdige Vorwurf, verdienet vorzüglich seiner Neuigkeit wegen wohl zu Gemüthe gefaßt zu werden. Hier, meine Herren! sollte ich wohl, ohne mich strafbar zu machen, gegen Herrn Voidel großmüthig seyn können? Es ist keiner unter euch, der nicht die-

sen Augenblick meine Stelle vertreten würde, bey dem traurigen Andenken, das diese, seinem Berichte eingeflochtene Geschichte aufleben machet. Wie! der Erzbischof von Paris, dieser fromme, liebreiche, allen seinen Pflichten so getreue Prälat, dessen friedfertige Gemüthsart und gar zu geneigte Bereitwilligkeit, sein Bisthum niederzulegen, selbst die Feinde der gemeinen Ruhe nicht genug anstaunen können; dieser Gutthäter des Volkes, den seine, so zu sagen, verschwenderische Freygebigkeit weit mehr, als euere Dekrete, zur Armuth herabgesetzt hat; dieser Deputirte der Nation, der im Brachmonate 1789 ungestraft gesteiniget worden ist, bey vollem Tage, mitten in Versailles, bey dem Schluße einer von unseren Sitzungen, zwischen der Nationalversammlung und dem Throne, ohne daß es erlaubet gewesen wäre, eine Klage wider diese Henker zu stellen, ohne daß die Billigkeit eines so merkwürdigen Unternehmens mit einem Worte erprobet wäre, ohne daß euch diese grausame Achterklärung, die ganz Europa bezweifeln machte, ob wir frey unsere Meinungen vortragen können, wäre angedeutet worden; dieser Prälat, nachdem er volle drey Monate an unseren Ueberlegungen Antheil genommen, hat sich nach einem so fürchterlichen Auftritte, da er auch bey den Richterstühlen nicht mehr genugsamen Schutz fand, wider seinen Willen gezwungen gesehen, von dieser Versammlung Urlaub zu nehmen, den er auch erhalten, und seine Sicherheit in einem fremden Lande zu suchen. Dieser ist es, den man sich anzuklagen erkühnet, daß er sich von seinem Kirchensprengel entfernet habe! Diese Freystätte, diese abgezwungene Verweisung, die ihm so viele Thränen schon ausgepresset hat, ist es, welche ihr ihm vorwerfet!

Und

Und ohne Ehrfurcht gegen seine Tugenden, gegen seine Drangsalen, gegen sein Stillschweigen, welches euch wenigstens so werth seyn soll, verleumdet ihr ihn in unsrer Gegenwart, als einen Uebertreter der Gesetze der Residenz? Ach! meine Herren! o daß es uns erlaubet sey, mit diesen glorreichen Beschuldigungen, zu denen sich die Ankläger der Religionsdiener herabgelassen haben, vor den Augen der Völker zu erscheinen, damit ihnen der Ungrund der Anklagen heller einleuchtete! Nein, wir werden ihnen nicht mehr antworten; wir werden nur die Klagen, die sie wider uns stellen, wiederholen, und der Klerus von Frankreich wird sich gerächet haben.

Gewiß man muß es dennoch eingestehen, und die Geschichte dieser Sitzung giebt den Beweis davon: unsere Gegner haben hier großen Vortheil vor uns; sie bereiten die Klagen, die sie uns stracks aufbürden werden, von ferne und in der Stille vor. Nachdem sie alle Waffen, die ihnen die Verleumdung von allen Theilen dieses Königreiches an die Hand biethet, in den Finsternissen aufgesammelt hatten, haben sich mehrere Ausschüße ohne unser Vorwissen vereiniget, um den Plan des Streites wider uns zu entwerfen. Man hat einen Referenten aufgestellet, der bey dieser Winkelversammlung, wo jeder die Mittel, zu schaden zum Zinse beyträgt, das Werkzeug seyn soll. Der Redner von dieser geheimnißvollen Verschwörung also unterstützet bestrebet sich, uns in eine neue Verfassung umzuarbeiten. Er giebt seinen Mitgehilfen, die den Unfall mit ihm auszuhalten aufgelegt sind, Befehl. Kaum stehen die Feinde in der Verfassung, so wird der Tag des Streites gewählt; man kündiget uns plötzlich eine ausserordentliche Versammlung an, deren Gegenstand uns ganz unbekannt ist. Der Donner

ner streckt uns vor dem Blitze auf die Erde hin. Die Berathschlagung wird mit einem langen, meineidigen Berichte eröffnet, wovon jedes Blatt von jenen heftigen Strafreden strotzet, die den Richtern mit gesetzgebendem Tone den Beyfall abzwingen müssen. Die zu Gunsten des Dekretes schon bestimmten Redner nehmen alsdann das Wort auf, und von einer gählingen Erleuchtung begeistert lesen sie ihre nach und nach zusammen gestoppelten Abhandlungen vor. Wenn wir die Vorladung begehren, um unsre Vertheidigung vorzubereiten; eine Vorladung, die von den gemeinen Richterstühlen niemals verweigert wird; so wird uns nicht ein Verschub von zwey Tagen verstattet. Man läßt uns nicht einmal Zeit zur Ueberlegung, welche die einzige Macht ist, die wir zum Schutze unserer Rechte anrufen können. Was sage ich? Wenn wir auf dem Schlachtfelde erscheinen, höret man uns gar oft nicht einmal an. Wir müssen es für eine Gnade schätzen, wenn es uns erlaubet wird, unvermuthet die Rednerbühne besteigen zu dürfen, wie es mir nach einer Menge Redner, die ihre Geschmiere in stillen und ruhigen Zimmern niedergeschrieben haben, heute gelingt. Von den ersten Bewegungen beseelet treten wir auf dem Kampfplatze auf; wir nehmen eine Untersuchung vor, die hundertmal unterbrochen wird. Allein ich schweige, meine Herren! ihr wisset, wie man uns zuhöret, und ganz Europa weis, wie man uns richtet.

Da wir also einem Berichte und den Abhandlungen, von denen wir kaum eine flüchtige Lesung gehöret haben, entgegen zu arbeiten in diesem Augenblicke aufgefordert sind, können wir nur den allgemeinen Sinn des Dekretes, das uns vorgelegt wird, bestreiten. Wir begnügen uns zu beweisen, daß eure abschlägige Antwort auf

das

das Verlangen einer Nationalsynode uns berechtiget, oder vielmehr genöthiget hat, unsre Zuflucht unmittelbar hey dem Pabste zu suchen. Die Vollziehung der Verfassung der Geistlichkeit soll demnach eingestellet werden, bis der heilige Stuhl mit seinem Ansehen und durch die rechtmäßigen Formen die Unterdrückung und Errichtung der Bisthümer begnehmigen wird. In diesem Fache hat keine einsweillige Verfügung wider den Klerus Platz, weil diese unstreitig derjenigen Parthie zugehöret, die den Titel und den rechtmäßigen Besitz für sich hat. Wir haben nur eure Gewalt zu fürchten, da wir euch die Nothwendigkeit, die Entscheidung, die wir zu fällen nicht berechtiget sind, zu erwarten, vorlegen. Wir beschränken uns auf dieses Mittel des Aufschubes mit allem Rechte, weil es jetzt nur auf die vorgängige Verfassung der Geistlichkeit ankömmt. Wenn alle Artikel derselben von einem gesetzmäßigen Richter untersuchet seyn werden, wird es auch Zeit seyn, zu sehen, ob sie mit den Grundsätzen des Glaubens und der Kirchendisziplin wahrhaft übereinstimmen. Diese Untersuchung hat sich die Geistlichkeit durch die Erklärung des Herrn Bischofes von Klermont vorbehalten. Wir haben uns auch auf sie feyerlich berufen, als ihr uns zu dem Bürgereide aufgefordert habt; zu einem Eide, der, weil er uns mit einer neuen Verfassung, die noch nicht fest gestellet ist, verbindet, und von uns mit der ausdrücklichen Ausnahme aller jener Gegenstände, die mit der geistlichen Gewalt vergesellschaftet sind, abgelegt worden ist, sich nie auf Gesetze hat ausdehnen können, die den vierten Hornung dieses Jahres noch nicht bestanden, und für die man deswegen noch einen Raum auf dem Papiere gelassen, wie man wohl bemerket hat.

Wenn

Wenn der neue Eid, den man heut von uns abgefordert, dem ersten nichts beysetzet, so ist er nutzlos; erstrecket er sich aber auf mehrere Gegenstände, so ist er zur Plage: und wir erklären euch mit eben so großem Schmerzen als Standhaftigkeit, daß wir uns lieber der Armuth und dem Tode selbst Preis geben, als wider den ersten Eid handeln werden, wenn dessen Vollziehung mit den Pflichten, die uns euer Untersuchungsausschuß aufbürden will, sich nicht vertragen soll. Merket wohl, meine Herren, je mehr sich bey uns die Eidschwüre vermehren, desto mehr erlischt auch in dem Königreiche der Geist der Religion; gleichwie man nie soviel von dem Fanatismus und dem Despotismus spricht, als wann kein Glauben und kein anders Ansehen mehr herrschet. Es scheint wahrhaftig, daß man diesen religiösen Akt, der das stärkste Band der menschlichen Gesellschaft ist, bey der Nation in ein Zeremoniel, das pur in Worten besteht, umschaffen will. Eine ungestümme Ungeduld fordert nur grausamer Weise, daß sich die Freyheit durch eben diejenigen Maaßregeln in dem Königreiche festsetze, die man nehmen würde, wenn man dort dem Despotismus das Bürgerrecht ertheilen wollte. Wie? diese Verfassung, die das Beste aller Franken befestigen soll, die den Wünschen aller Völker entsprechen, und in dieses Heiligthum nur Segen und Danksagung hinein zu bringen scheint, soll benöthiget seyn, für jedes neue Dekret im Himmel einen Bürgen zu suchen, weil es keinen unter der Nation finden kann? Warum heget ihr dann so starkes Mißtrauen gegen euere Mitbürger? Warum fordert ihr so viele Eide, um uns mit unserm Wohl zu verknüpfen? Fürchtet ihr etwa, daß wir vermittelst euerer neuen Gesetze nicht können glückselig seyn, wenn wir nicht zuvor Gott

die

die feyerlichsten Versprechen machen? Ludwig, der Eilfte forderte stets seinen Unterthanen Eide ab; Heinrich, der Vierte, verlangte keinen; er quälte die Gewissen seiner Völker nicht; er war gerecht und gütig; er verließ sich auf sein Gewissen. Ach! lasset den Tyrannen diese mißtrauischen Unruhen der Gewissensbisse über, welche durch die Eidschwüre die Religion selbst in das Spiel bringen würden; der Eid ist überflüßig, wenn man Glückselige schaffen will: er ist unzulänglich, wenn man nur Schlachtopfer zu machen verlanget.

Die Religionsdiener sind um desto mehr, will nicht sagen, euere Gesetze, sondern auch euere Gesinnungen und Absichten mit Mißtrauen zu beurtheilen berechtiget, weil es im Reiche keine öffentliche Moral mehr geben würde, wenn sie dem Volke das Beyspiel des Meineides vorlegten. Wir fordern also euer Gewissen zu Anklägern euerer Dekrete auf.

Man will uns zwingen, zwischen den Gesetzen der Kirche, die wir nicht übertreten können, und zwischen den wenigen Glücksgütern zu wählen, jenen traurigen Ueberbleibseln, die eurer Begierde noch entwischet sind, die ihr uns, da ihr unsere Güter eingezogen, auf so ungebührende Weise zugetheilet habt, und die ihr etwa jetzt als Gaben eurer Freygebigkeit ansehet. Allein wir erinnern uns, meine Herren, daß man in eben dem Augenblicke, in welchem man uns auf diesen Scheideweg führen will, euch den Vortrag gemacht hat, alle Weihen im Königreiche durch ein Dekret einzustellen. Wir wollen die Beweggründe, die weder unseren Freunden, noch unseren Feinden unbekannt seyn können, nicht untersuchen. Wir wollen jene beweinenswürdige Epoche des Unsterns sowohl, als der Ehre, wo sich die zum

Opfer

Opfer der Marter gewidmeten Hirten der Religion in tiefe Höhlen und Grüfte verkriechen mußten, um ihren Nachfolgern die Hände auflegen zu können, nicht rügen. Dieses prophetische Gemälde würde etwa die Augen unserer Gegner, die das Innere der Partey, der sie als Werkzeuge dienen, nicht einsehen, mit überschnellten Verläumdungen entworfen zu seyn scheinen.

Allein wenn ich euch die Zukunft nicht zum Zeugen aufführen kann, so erlaubet mir, daß ich euch auf das Vergangene zurück weise, welches euere Zweifel aufklären wird. Ich beobachte, meine Herren, daß man an euch einen vollkommnen Umsturz geradezu nie verlanget hat. Die große Kunst der meisten Glieder aus dieser Versammlung ist allzeit in dem bestanden, daß man euch mit Vorbereitungsdekreten überraschte, die nicht unrecht anschienen, die aber unfehlbar zu dem verborgenen Zwecke, nach dem man trachtete, hinführten. Die Geschichte von den Ueberlegungen in Rücksicht auf unsere Güter geben uns von diesem Systeme, dessen witzige Treulosigkeit ich euch jetzt enthülle, merkwürdige Beyspiele an die Hand. Man wollte Anfangs nur platthin den Grundsatz, daß die geistlichen Besitzungen der Verordnung der Nation unterworfen sind, geltend machen. Dieß war ein simpels metaphysisches Eingeständniß der Nationalobergewalt. Es wurde weder die Frage von dem Eigenthume der Güter, noch minder von ihrer Veräußerung aufgeworfen: allein nachdem man diese unbestimmte und nichts bedeutende Dekrete erschlichen hatte, hat man sechs Monate lang mit aller Spitzfindigkeit Beleuchtungen darüber gemacht, wie man sie anfallen, und an sich reissen soll; und endlich hat man alle Einkünfte der Kirchen verauktionirt. Begehret ihr noch andere Beyspiele von diesen Vorbe-

reitungsdekreten, auf die ein unerwarteter nicht minder als höchst auffallender Umsturz erfolget ist? Wohlan, merket auf. Man lud uns im Herbstmonate 1789. ein, die Ernennung zu den Konsistorialpfründen einzustellen, und zu Ende dreyer Monate sind alle Pfründen unterdrücket worden. Im Weinmonate hat man euch die Obergerichte einzustellen vorgetragen, und stracks sind alle vernichtet worden. Im Wintermonate hat man an euch verlanget, daß ihr bis auf fernere Verordnung keine Klostergelübde sollet ablegen lassen, und auf dieses Dekret folgte unmittelbar ein zweytes Dekret, das alle feyerliche Gelübde abschaffte, und auf ewig verbannte. Dieß ist der Weg, auf dem ihr in dieser Sitzung einhergewandelt habt. Es steht mir jetzt nicht zu, von den Beweggründen des Herrn Mirabeau zu urtheilen; doch frage ich ihn dreist, ob ich sie nicht errathen habe?

Giebt es aber noch eine andere gesetzgebende Vorbereitung, die uns zur Verbannung der katholischen Religion aus diesem Königreiche führet? Herrschet nicht noch der nämliche Kunstgriff, dessen man sich in diesem Berichte hat bedienen wollen, wo, nachdem euch der Vortrag gemacht worden war, die Weihen zu suspendiren, das ist, zu verbiethen, man sich auch erlaubet hat, den ganzen bischöflichen Körper mit einem machtsprechenden Tone zu entehren? Euere religiösen Grundsätze mögen seyn, wie sie wollen, meine Herren! so soll doch der gesetzgebende Körper wissen, daß es nothwendig sey, daß die ersten Hirten in öffentlicher Hochachtung stehen. Heutige Gesetzgeber, Verfasser einiger schmeichelnden Tagebücher! ihr sehet alle diejenigen, welche die Revolution bereichert hat, für ächte Franken an; alle jene Bürger aber, die sie zu Grunde gerichtet

richtet hat, klaget ihr als gefährliche Patrioten an! — — Ihr möget meine Rede unterbrechen, wie es euch beliebet, und meinen Beweisen mit Murren antworten, als wenn meine Proben nichts, als Lästerungen wären. Ey! was fürchtet ihr, um euch zu den Drohungen herabzulassen? Das Reich der Gerechtigkeit ist noch nicht vorüber; sondern der Zeitpunkt der Wahrheit ist gekommen, und ihr sollet sie hören. Wir werden euch also sagen, daß, da ihr die Geistlichkeit im Namen des Gottes des Friedens einzuladen, um in dieser Versammlung unter den Repräsentanten der Nation Platz zu nehmen gekommen seyd, es sich gar nicht gezieme, daß man sich von der Höhe dieser Rednerbühne der Verachtung und der Wuth des Pöbels Preis gegeben sehen soll. Wir werden sagen, daß es nicht minder eine Feigheit, als Ungerechtigkeit sey, Leute anzugreifen, die der Gewalt und dem Unrechte nur die Geduld, und dem Grimme nur die Gelassenheit entgegen setzen können. Wir werden unseren Verleumdern sagen, daß, wenn ihnen das Grab, in das sie uns eingesenket zu haben sich schmeicheln, nicht tief genug däucht, unsrer Vernichtung zu entsprechen, dennoch ihre Verfolgungen bewirken werden, daß wir aus demselben nur mit desto grösserer Ehre emporsteigen, die Hochachtung und das Interesse der Nation wieder gewinnen, und das öffentliche Mitleiden des Uebels wegen, das uns der Neid zugefüget hat, uns schadlos halten werde. — — Ihr begehret, daß man mich zur Ordnung rufe? allein wie soll dieses geschehen? Ich weiche weder von der Frage noch von der Gerechtigkeit, weder von der Wohlanständigkeit noch von der Wahrheit ab. Die Redner, die vor mir auf dieser Bühne gestanden haben, sind nicht zur

Ord-

Ordnung gerufen worden, als sie unsere Obern in der Hierarchie ohne Scham, und ohne Maaß schimpflich behandelten: man muß also auch mich nicht zur Ordnung rufen, wenn ich nun dem bischöflichen Körper eine billige und feyerliche Ergänzung zu verschaffen auftrete. Alle tugendsamen Geistlichen des Königreiches werden sich bestreben, diese öffentliche Huldigung der Ehrerbietung, der Liebe und des Zutrauens, die wir unseren Bischöfen schuldig sind, zu bekräftigen. Wir haben unter ihrer väterlichen Regierung, die man euch als despotisch vorzustellen sich erdreistet, gelebet, und wir erklären euch, daß wir ihr sanftes und gütiges Ansehen, welches sich leichter verleumden, als nachahmen läßt, allezeit geliebet haben. Wir widersprechen aufrichtig den beleidigenden Lobsprüchen, die man für die zweyte Klasse des Klerus, um die ersten herabzuwürdigen, verschwendet hat. Die Masche ist zu groß, um uns in dieselbe zu locken. Wir werden uns niemals von unseren Häuptern und Hirten söndern; wir rechnen es uns zur Ehre, an all ihrem Unglücke Antheil zu nehmen; und man wird sich an uns nicht mehr wagen, uns durch Schleichwege, derer Gefahr die nur gar zu frische Erfahrung entdecket hat, von ihnen zu trennen. Wir wünschen, meine Herren! daß eure sogenannte Wiedergeburt der gallikanischen Kirche euere Hirten von der Ehre, den ersten Rang wegen ihrer Weisheit und Regelmäßigkeit vor andern zu haben, die ihnen seit drey Jahrhunderten eigenthümlich war, nicht herabfallen mache. Europa sowohl, als die Nachwelt wird das Zeugniß, das ich ihnen in eurer Gegenwart beylege, bestätigen. Was sage ich? Ihr Betragen in diesem Augenblicke, wo sie eurer Untersuchung unterzogen, und mit

Schre-

Schrecken erfüllet sind, giebt sie euch schon zu erkennen. Das Interesse hat sie nicht überwältigen können; allein der Glaube läuft Gefahr; die Ehre redet, es ist genug: alle persönliche Gefahr verschwindet. Ihr werdet sehen, und durch die Vollziehung des unseligen Dekretes, die ihr zu betreiben gedenket, belehret werden, ob ihr nicht jene schwärmerischen Verfolger als Feinde des Vaterlandes ansehen sollet, welche die schwachen Hirten unterdrücken, und quälen, die für diejenigen, die sie schimpfen, zu bethen gewohnt sind, und derer Geduld euch schon bey der gestrigen Sitzung zu Nachts bewiesen hat, wie viel sie im Stillschweigen zu dulden, und zu ertragen wissen, wenn sie die Rechte der Religion vertheidigen. Wir werden das auszeichnende Beyspiel der priesterlichen Standhaftigkeit, mit welchem die frommen Geistlichen von Quimper dem ganzen französischen Klerus vorgeleuchtet haben, mit entzücktem Geiste nachahmen. Die Religion hat unendlich bey diesen Streithändeln gewonnen, indem sie zuletzt der ganzen Welt öffentlich ihre Nothwendigkeit vor Augen gelegt hat. Man fahre nun fort, uns zu plagen, und Eide, die sich mit unseren Grundsätzen nicht vertragen, abzufordern. Wir werden uns mit jenem nachdrücklichen Muthe bewaffnen, der das Opfer der Glücksgüter und des Lebens für nichts hält, wenn es um die Erfüllung der Pflichten zu thun ist. Hütet euch, meine Herren! es ist gefährlich, Martyrer zu machen; es ist gefährlich, Leute auf das äusserste zu treiben; Leute, die ein Gewissen haben, die bereit sind, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist; aber auch Gott geben wollen, was sie Gott schuldig sind; und die, weil sie lieber den Tod wählen, als einen Meineid begehen, durch

Vergiessung ihres Blutes euch beweisen werden, daß, wenn sie schon nicht so glückselig gewesen sind, eure Gunst zu gewinnen, sie dennoch wissen, eure Hochachtung zu verdienen, und sie euch abzuzwingen.

Ich schließe demnach bey der Vorladung der Nation, die an euch im Namen der vier Ausschüsse gerichtet worden ist, zu warten, bis daß der König die Antwort des Pabstes erhalten, und uns dieselbe gnädigst mitgetheilet haben wird; denn der Pabst allein ist der rechtmäßige Richter, den wir in Disziplinärsachen anerkennen müssen, vorzüglich, wenn es um die Errichtung und Unterdrückung der Bisthümer in der französischen Kirche ohne Zuthun einer Nationalsynode zu thun ist.

Worte des Herrn Abtes Maury, als man die neuen Dekrete der Verfassung der Geistlichkeit dem Könige zur Sanktion vorgelegt hatte; in der Sitzung den 27. Wintermonat.

Schicket nun einen zweyten Gesandten zu dem König, um auf die Vollziehung der sogenannten bürgerlichen Verfassung des Klerus noch inständiger zu dringen. Erinnert euch nur, daß der traurige Termin der Sanktion der Dekrete ungemein beschränket worden ist, und daß die Freyheit, nicht der Glieder dieser Versammlung, sondern des Hauptes des Staates seltene Vorsicht erfordert, weil jede gewaltthätige Handlung für den Klerus eine Wohlthat seyn, und ihm seine Rechte vorbehalten würde. Wenn aber diese

Betrachtung euch nicht zurückscheuet, so kehret wieder zu dem Könige zurück: ihr werdet keinen neuen Eingriff wagen, wenn ihr Seiner Majestät die Sanktion abzwinget: ihr werdet euch nur pünktlich an das Beyspiel halten, das ihr den fünften Weinmonat 1789 gegeben habt. Weil ihr euch über die Grundsätze und Regeln hinweggesetzet habt, so kann auch nichts dem Zeugniße der Liebe, das ihr durch Verspritzung unsers Blutes dem französischen Volke an den Tag legen wollet, Einhalt thun. Was ihr beschlossen habt zu entscheiden, verlangen wir, daß ihr jetzt auf der Stelle entscheidet. Kein Aufschub schickt sich auf uns. Beschleuniget euer Vorhaben; die Schlachtopfer sind bereit. Warum verlängert ihr uns durch langes Warten die Strafe? Eilet dann, euere Dekrete im gesetzgebenden Tone zu vollziehen. — Die Richterstühle sind schon aufgelegt, dem Dekrete Beyfall zuzuklatschen, das uns das Todesurtheil ankündiget: lasset euch die Huldigung zinsen, die ihre Schwärmerey eurer Menschenliebe zubereitet hat. Ergreifet das edle Mittel des Martertodes, um euch Anhänger zu machen. Ist es nicht besser, von der Vollziehung schon anfangen, wenn man durch seine Grundsätze schon dazu verdammet ist, es damit zu enden. Das Schreckenreich scheint sein Ziel erreicht zu haben; eure Gewalt ist nichts mehr, alsbald wir sie nicht mehr fürchten.

Brief

Brief des Herrn Mathias, Pfarrers zu Neukirchen in Auvergne, Deputirten zur Nationalversammlung, an Herrn Bourdon, Pfarrer zu Sevau, Mitdeputirten; oder Widerlegung der Erklärung des Herrn Ramus, in der Sitzung den 27. Wintermonat 1790.

Mein Herr!

Ich habe mit ungetheilter Aufmerksamkeit eine Schrift gelesen, die den Titel hat: Erklärung der Meinung des Herrn Ramus in der Sitzung den 27. Wintermonat 1790, der dieser Advokat die Begnehmigung von sieben und zwanzig Pfarrern, die in der Versammlung sind, beygesetzet hat. Ich war innerst betroffen, als ich unter dieser Zahl auch ihren Namen auflas. Ich wage es, ihnen meine Anmerkungen über dieses Werk zu zusenden. Sehr glücklich würde ich mich schätzen, wenn bey ihrer Lesung die Reue ihr Herz beklemmte, daß sie einer Meinung, von der sie zweifelsohne überraschet worden sind, ihren Beyfall geschenket haben. Ich werde wenigstens den Trieben meines Gewissens entsprochen haben, wenn ich das Falsche und Vergängliche entdecke, das diese Schrift enthält, und wenn ich unsere Kommitenten in den Stand setze, das Urtheil darüber zu fällen.

Die Nationalversammlung sollte über drey Gegenstände aufgekläret werden; „1. über das Ansehen und das Recht, das die Nation, welche die Versammlung vorgestellet hat, die Gesetze zu machen, die von der Verfassung des Klerus heut

zu Tage wirklich existiren: 2. über die Frage, ob man um diese Dekrete in Vollziehung zu bringen, auf die Entscheidung des Pabstes warten sollte, oder nicht: 3. über die Richtigkeit, oder den Ungrund der, von den Bischöfen in ihrer Erklärung vom 30. Weinmonat vorgetragenen Grundsätze. Dieß sind die drey Gegenstände, fährt Herr Kamus fort, die ich nach und nach auseinander legen werde."

I.

„Die Nationalversammlung hatte das Recht, die katholische Religion anzuerkennen, oder zu verwerfen; folglich konnte sie auch ihren Dienern Bedingnisse setzen, die sie für gut hielt. Sie waren in dieser Hinsicht in dem Falle, wo die Glaubensprediger in einen Staat aufgenommen zu werden begehren, um da das Glaubenslicht zu verbreiten."

„Weil die Religion in dem Staate, und nicht der Staat in der Religion ist, ist alles, was zur Disziplin gehört, den Abänderungen, die der Staat erfordert, unterworfen: und wenn schon die Mächte der Erde die Gewalt nicht haben, die Lehrsätze der wahren Religion zu verändern; so hat es dennoch eine weit andere Bewandniß mit der Disziplin und ihren äußerlichen Gebräuchen."

„Die Gerichtsbarkeit ist nichts anders, als die Gewalt, die dem Charakter anklebenden Amtsverrichtungen auszuüben. Diese Gewalt ist unbeschränket; ihre Einschränkung ist nur ein Polizeygesetz, welches der Fürst aufheben kann, wann er immer will."

„Weil die Versammlung an die Formen, die zuvor bey der Errichtung, und Unterdrü-

ckung der Titel beobachtet worden sind, nicht gebunden ist, kann die Herabsetzung der Zahl der Bisthümer auch nur eine äußerliche Einrichtung seyn, welche der Willkühr der Nation, die ihre Obergewalt ausübet, unterworfen ist.“

Sehen sie, mein Herr, die richtige Zergliederung des Herrn Kamus über den ersten aus denjenigen Gegenständen, die er zu erklären versprochen hat.

Die Nationalversammlung, sagt Herr Kamus, war zweifelsohne berechtiget, zu erklären, welcher Religion sie ihren Schutz würde angedeihen lassen.

Hat er dann vergessen, daß die Repräsentanten in dieser Hinsicht die Hände von dem gebietherischen Verlangen ihrer Kommitenten gebunden hatten; und daß dieses Verlangen den allgemeinen Willen enthielt, obschon die Befehle der Kommitenten mancherley Verhängnissen in der Versammlung ausgesetzet waren, nachdem sie ihre Entwürfe begünstigten, oder denselben entgegenstanden? Sie haben gewollt, daß die katholische Religion beybehalten würde, weil sie an dieselbe glaubten, und sich zu ihr bekannten; und so unbestimmt man immer die Gewalt setzet, die sie den Repräsentanten der Nation, um die bürgerliche Verfassung des Reiches einzurichten, mitgetheilet haben, würde es doch die höchste Thorheit seyn, wenn man auf den Einfall kommen sollte, daß sie ihnen eine so unbeschränkte Macht in Rücksicht auf dasjenige, was sie glauben, oder üben sollen, eingeräumet haben. Wem ist jemals beygefallen, seinen Glauben und seine Grundsätze Preis zu geben, da er einem Bevollmächtigten eine allgemeine und unbestimmte Gewalt ertheilet hat?

Ueber das, konnten die Repräsentanten der Nation, die fast alle Katholiken, und nach ihrem Gewissen die Stimmen zu geben verbunden sind, es sich erlauben, die Religion, zu der sie sich selbst bekennen, nicht aufrecht zu erhalten? Kann man sagen, daß ein Gesetzgeber, in so fern er im öffentlichen Amte steht, ohne Verletzung seines Gewissens verordnen könne, daß eine andere Religion, als die seine, in den Staat aufgenommen werde, wenn es die dringenden Umstände des gemeinen Besten erforderten? Allein (ohne den Abstand, der zwischen diesem Gewissen des Gesetzgebers in Bezug auf die öffentliche Verwaltung und seinem Privatgewissen und innern Ueberzeugung obwaltet, zu bestimmen) wie können diese Umstände in einem Reiche vorfallen, das sich zur wahren Religion bekennet; zu einer Religion die zur Glückseligkeit der Menschen gestiftet ist; zu einer Religion, deren Moral rein, gesellig, und für jede Regierungsform geschickt ist; zu einer Religion, die von allen, oder fast von allen Bürgern des Reiches seit vierzehn Jahrhunderten angenommen ist, und an deren Stelle keine Macht eine andere eindrängen könnte, ohne sich selbst zu vernichten, und den allgemeinen Umsturz zu befördern?

Endlich hatte sich die Versammlung schon öfters über die Religion berathschlaget, ehe sie sich mit der Verfassung der Geistlichkeit beschäftigte. Sie hat durch das Dekret vom 2. Wintermonat 1789. die Sorge für den Unterhalt des Gottesdienstes und der Kirchendiener übernommen; und von diesem Zeitpunkte an hat man auf unsere Einwendungen stets geantwortet, daß die katholische Religion durch dieses Dekret allein für die Religion der Nation, für die einzige Religion des Staates zulänglich erkläret wäre. Es

läßt

läßt sich demnach nicht behaupten, daß von dem Zeitpunkte an, da man beschäftiget war, der Geistlichkeit eine Verfassung vorzuschreiben, sich die Nationalversammlung in dem Falle befände, wo die katholischen Glaubenspredi-ger in einen Staat eintreten, und aufgenommen zu werden verlangen, weil in dieser Hypothes die katholische Religion weder dem Rechte nach, noch in der That die Religion dieses Staates seyn würde.

Man hatte dem Herrn Kamus, da er auf der Rednerbühne stand, die Anmerkung gemacht, daß wir getaufet wären; und man zog daraus den Schluß, daß wir in dieser Lage nicht mehr berechtiget seyn, über die Religion zu berathschlagen.

Dieser Deputirte zieht sich aber also aus diesem mißlichen Handel. Zweifelsohne, sagt er, ist es eine große Wohlthat Gottes, daß Gott sich, da wir noch in dem ersten Alter sind, wo unsere Vernunft und unser Wille sich noch nicht durch ein äußerliches Zeichen offenbaren können, mit dem Versprechen unserer Aeltern begnügen lassen will, um uns der Zahl der Gläubigen einzuschreiben; allein wann sich unsre Vernunft entwickelt, alsdann fordert er eine andere Huldigung — einen vernünftigen Gehorsam.“ Woraus er schließt, daß die Franzosen, obschon sie Christen sind, sich mit der Religion haben beschäftigen müssen. Wenn er durch das Beschäftigen das Berathschlagen versteht, so glaubt er, von dem Rechte, das er zu haben vorgiebt, die katholische Religion zu verwerfen, Gebrauch machen zu können: allein wo bleibt alsdann seine Liebe gegen die Religion und seine ungetheilte Anhängigkeit an den Glauben seiner Väter? Wenn er aber dieses Wort in

dem

dem gewöhnlichen Sinne nimmt, so ist der Grundsatz, auf den er seine Meinung bauet, offenbar falsch, weil das Recht, sich mit der Religion zu beschäftigen, nicht eines ist mit dem Rechte, sie anzunehmen, oder sie zu verwerfen. *)

Herr Kamus gesteht auch ein, daß es für die Versammlung eine Pflicht war, die katholische Religion beyzubehalten. Wenn dieß ihre Pflicht war, konnte sie sich nicht anders benehmen; wie soll aber alsdann jener Satz gelten, daß die Versammlung erklären könne, welcher Religion sie ihren Schutz angedeihen lassen wolle?

Was will er dann mit seiner unglückseligen Gewalt sagen, die er der Versammlung einräumet, eine andere Religion der katholischen vorzuziehen? Ist diese Gewalt ein Recht? Aber er selbst bekennet, daß es für die Versammlung Pflicht war, die katholische Religion beyzubehalten; und man hat das Recht nicht, etwas zu thun, wenn man aus Pflicht verbunden ist, es nicht zu thun. Versteht er etwa durch diese Gewalt diejenige, die von der Gewaltthätigkeit ausgeht? Aber alsdann könnte die Versammlung alles thun, was ihr natürlicher Weise zu thun möglich wäre.

Welche Niederträchtigkeit, das christlichste Reich, dessen König der älteste Sohn der Kirche ist, der in seinem Schooße nur Katholiken ernähret, der von den Denkmälern, welche die Frömmigkeit seiner Ahnen der Religion errichtet haben, so zu sagen, ganz umhüllet ist, einer Nation vergleichen, die sich allen Ausschweifungen

des

*) Si quis dixerit, hujusmodi parvulos baptizatos, cum adoleverint, interrogandos esse, an ratum habere velint, quod patrini eorum nomine, dum baptizarentur, polliciti sunt ... anathema sit. Conc. Trid. s. 7. can. 14.

des Götzendienstes Preis gaben, und denen die Missionarien das erstemal die Religion Jesu Christi verkündigten! und welche Verbindlichkeit haben diese Glaubensprediger mit dieser alten und ehrwürdigen Kirche der Gallier, derer Gottesdienst zu den ersten Jahrhunderten vorrückt, und sich fast an die apostolischen Zeiten anschließt?

Aber ich gehe noch weiter, mein Herr, und ich behaupte, daß man die katholische Religion, sie möge in dem Staate schon angenommen seyn, oder erst eingeführet werden, weder zwingen, noch von ihr fordern könne, von der weltlichen Macht eine Verfassung anzunehmen, die ihre Disziplin leitet, und den Gebrauch, den sie von ihrer Gerichtsbarkeit machen soll, bestimmet. Warum? Weil es ein Widerspruch ist, wenn man sagt, daß der Staat die katholische Religion anerkennen wolle, da er sie indessen eines Ansehens beraubet, das ihr wesentlich zugehöret, ohne welches sie weder an einem Orte sich einpflanzen, noch in demselben erhalten, und das kein menschliches Ansehen jemals ersetzen kann. Und dieß ist, was mich dahin gestimmt hat, die Grundsätze des Herrn Kamus über die Kirchendisziplin und ihre Gerichtsbarkeit zu untersuchen.

Die Lage und das Schicksal der katholischen Religion ist nicht allezeit das nämliche gewesen, und ist es nicht allezeit in allen Orten. Entweder wird sie von dem weltlichen Fürsten beschützet; und alsdann gewinnet sie gemeiniglich: oder sie wird von ihm nur geduldet; in welchem Falle sie natürlicher Weise geschwächet wird: oder endlich wird sie von ihm gar verfolget; und dieß ist für sie eine Prüfungszeit, die ihr zweifelsohne schwer fällt; aber dennoch zu ihrer Ehre

und

und zu ihrem Nutzen vieles beytragen kann. Allein es giebt keine andere Art der Existenz für sie; und wenn man suchte, sie unterthänig zu machen, unter dem Vorwande sie zu schützen, würde sie sich gezwungen sehen, die Gleichgültigkeit, oder auch die Unduldsamkeit des Fürsten zu beweinen.

Ich weis nicht, wie weit sich dieser Schutz, den man uns für die katholische Religion hoffen machet, erstrecken wird; und vielleicht hätten die Repräsentanten einer, durch ihre Treue bekannten Nation sie für die Religion der Nation mit einer größern Freyheit erklären sollen, als sie es gethan haben. Dem sey aber, wie ihm wolle: sie ist von einer solchen Natur, und wenn ich mich also ausdrücken darf, von einem solchen Karakter, daß sie nicht mehr existirt, wenn sie in der Uebung, die sie von ihrer gesetzgebenden Gewalt machen soll, gelähmet wird; wenn sie jenes thätige und lebhafte Ansehen nicht mehr hat, welches ihren Gottesdienst, die äußerlichen Gebräuche, ihre Lehrart, ihre Verwaltung, die Austheilung der hierarchischen Macht, die Einrichtung ihrer kanonischen Versammlungen ꝛc. leitet, und anordnet. Denn es ist nicht mehr die katholische Religion, wenn sie ihre Reinigkeit und ihr vollständiges Ansehen nicht behält.

Was thut die weltliche Macht, wenn sie alle diese Gegenstände an sich reißt, und nach ihrem Eigendünkel einrichtet?

Erstlich haben ihre Dekrete nicht mehr die Würde, welche die kirchlichen Gesetze von der Kirche entlehnen. Sie kann nicht, wie die Kirche den Uebertretern mit den Strafen, mit denen sie dieselben zu belegen nicht berechtiget ist, drohen. Sie ist gezwungen, sich oft über Gegenstände wegzusetzen, die von erheblichster Wichtigkeit sind,

die

die ihr aber mit der öffentlichen uud äußerlichen Ordnung keine Verbindlichkeit zu haben scheinen. Es giebt mehrere unter diesen Gegenständen, die, weil sie nicht äußerlich und fühlbar sind, auch der Stoff eines Gesetzes nicht seyn können.

Zweytens wird sie nothwendiger Weise dem Gesetzbuche der Kirche ihre politischen Begriffe und Gesinnungen eintragen, da sie doch die kanonischen Ueberlieferungen allein zu Rathe ziehen sollte; woraus es sich ergiebt, daß die gesetzgebende Gewalt der Kirche der Unbeständigkeit aller menschlichen Begriffe und der Veränderung aller Meinungen ausgesetzet wird. Ist in diesen Umständen nicht zu befürchten, daß die Völker sich allmählich und unvermerket gewöhnen, ihre bürgerlichen Vorsteher und Herren für die Verwahrer des geistlichen Ansehens selbst anzusehen? Und wie weit könnte sie diese Meinung nicht verirren machen? Der ganze Erdenkreis, wie sich der heilige Hieronymus ausdrücket, sah mit Erstaunen, daß er arianisch war; und Frankreich würde sich unter der weltlichen Regierung, ohne es zu merken, zu einer verstalteten Religion bekennen, die nichts anders, als das Werk der Menschen wäre.

Wie sollte man der Kirche das Recht, das sie hat, sich selbst zu regieren, streitig machen können? Sie hat sich in alle Theile der Welt verbreitet; sie ist bestimmet, bis an das Ende der Jahrhunderte zu dauern; sie wurde von den weltlichen Mächten bald verwahrloset, bald gar verfolget: sollte sie wohl ihnen ihre Stärke, oder ihr Leben abborgen? Und waren nicht eben diese Mächte, die sie beschützen sollten, durch ihre verschiedene Einrichtung und durch die Abänderungen, denen alle zeitlichen Sachen unterworfen

sind

sind, ausser den Stand gesetzet, sie zu regieren, und ihr die Beständigkeit ihrer Gesetze und die Fortpflanzung ihrer Disziplin bis an das Ende der Welt zu verbürgen;

Die Kirche hat demnach von Jesu Christo alles erhalten, was ihr nöthig ist, eine vollkommne und ewige Regierung zu bilden, wie es ganz umständlich von Herrn Fleury *) erkläret wird.

Die Kirche hat durch sich selbst das Recht, alle Fragen der Lehre über den Glauben und über die Sittenregeln zu entscheiden. Dieses Recht hat sie von Jesu Christo erhalten, da er zu seinen Aposteln und ihren Nachfolgern gesagt hat: gehet hin; lehret alle Völker. *Euntes docete omnes gentes.* **)

Sie hat das Recht die Kanonen, oder Satzungen der Disziplin in Bezug ihres äußerlichen Betragens vorzuschreiben. Sie hat sich dieses Rechtes schon in der ersten Versammlung zu Jerusalem bedienet; und der heilige Paulus, da er die Kirchen besuchte, hat befohlen, die Gebothe der Apostel und Aeltesten zu halten. ***)

Sie hat das Recht, in einigen sonderheitlichen Zufällen davon zu befreyen, und sie auch aufzuheben, wenn es das Wohl der Religion erfordert. Es ist ein bekannter Grundsatz, daß derjenige, der ein Gesetz machen kann, auch von demselben befreyen, oder es gar aufheben könne.

Sie hat das Recht, Hirten und Religionsdiener einzusetzen, um, wie Herr Fleury sagt, das

*) Fleury Instit. eccles. p. 3.
**) Matth. XXVIII, 18.
***) Act. XV, 41.

das Werk Gottes bis an das Ende der Welt zu verewigen.

Sie hat das Recht ihre Kinder zu strafen, und ihnen heilsame Bußen aufzulegen. Dieß Recht ist eine Folge desjenigen, das ihr gegeben worden ist, die Sünden zu binden, und zu lösen.

Endlich hat die Kirche das Recht, die faulen Glieder von ihrem Körper abzuschneiden. Der heilige Paulus übte dieses Recht aus, da er den Hymenäus und Alexander dem Satan übergab, *) und mit einer ähnlichen Strenge behandelte er auch den blutschänderischen Korinther. **)

„Dieß, fährt Herr Fleury fort, sind die wesentlichen Rechte der Kirche, derer sie unter den heidnischen Kaisern genoß, und die ihr keine Gewalt entreissen kann, ob man schon manchmal in der That, und durch Gewaltthätigkeit ihre Ausübung hemmen kann.“

Ich kehre zu dem Herrn Kamus wieder zurück; und nachdem ich ihnen, mein Herr, die Falschheit seiner Grundsätze über das Ansehen der Kirche in Rücksicht auf Disziplinärsachen erwiesen habe, will ich auch untersuchen, ob er in den Begriffen, die er uns von der kirchlichen Gerichtsbarkeit giebt, richtiger sey.

Diese Gerichtsbarkeit ist, seiner Meinung nach, nichts anders, als die Gewalt, die mit dem bischöflichen Karakter verknüpften Amtsverrichtungen auszuüben; eine Gewalt, die aus der Weihe herquillt: ***) diese Gewalt kann nicht be-

*) I. Tim. I, 20.
**) I. Cor. V, 3.
***) Seine Worte sind folgende: die Gerichtsbarkeit wird durch den Titel erhalten; sie wird durch die Delegation desjenigen übertragen, der Kraft seines Titels eine Gerichtsbarkeit besitzet.

beschränkt werden; der Bischof besitzt überall die allgemeine Gewalt, die er empfangen hat. ꝛc.

Diese Sprache ist zum voraus von den heiligen Kanonen verdammet worden. „Weil es die Natur und der Begriff eines Richterstuhles schon erfordert, daß ein Urtheil nur über diejenigen gefällt werde, die Unterthanen sind, so hat man in der Kirche Gottes allzeit gelehret, und das Konzilium erkläret es, als eine unumstößliche Wahrheit, daß Lossprechung, die ein Priester einem, über den er weder die ordentliche noch delegirte Gerichtsbarkeit hat, ertheilet, lediglich null und ungültig sey.“ *)

Die heiligen Kanonen verbiethen ausdrücklich unter den strengsten Strafen jedem Bischofe, die bischöflichen Handlungen in einer fremden Diozes ohne Erlaubniß des Bischofes auszuüben.

„Es ist keinem Bischofe erlaubet, sagt der Kirchenrath von Trient, seine Funktionen in dem Kirchensprengel eines andern Bischofes auszuüben, wenn ihm dieser nicht die Erlaubniß giebt, und zwar nur in Rücksicht auf Personen, die ihm unterworfen sind; und er erkläret, daß im widrigen Falle sowohl dem Bischofe seine Amtsverrichtungen, denen aber, die er geweihet haben wird, die Ausübung ihrer Weihen, durch die That selbst eingestellet sind.“ **)

Das

*) Quoniam natura & ratio judicii illud expoſcit, ut ſententia in ſubditos duntaxat feratur; perſuaſum ſemper in eccleſia Dei fuit, & veriſſimum eſſe ſynodus hoc confirmat, nullius momenti abſolutionem eam eſſe debere, quam ſacerdos in eum profert, in quem ordinariam aut delegatam non habet jurisdictionem. Conc. Trid. ſeſſ. 14. de pœnit. c. 7.

Si quis dixerit ... eos, qui nec ab eccleſiaſtica & canonica poteſtate rite ordinati, nec miſſi ſunt, ſed aliunde veniunt, legitimos eſſe verbi & Sacramentorum miniſtros, anathema ſit. Id. ſeſſ. 23. can. 7.

**) Conc. Trid. ſeſſ. 6. de refor. c. 5.

Das Konzilium aber hat in diesem Fache nur die alte Kirchenzucht bestätiget. **)

Die Kirche theilet demnach den Bischöfen bey ihrer Konsekration keine unbegränzte Gerichtsbarkeit mit, und diejenige, die sie ihnen giebt, klebet ausschließend gewißen und bestimmten Orten an. Diese vorgebliche allgemeine Gewalt würde nur Unordnung und Verwirrung in der Kirche anstiften. Gewiß man wird nicht einmal in der bürgerlichen Ordnung den Richtern eine ähnliche Macht einräumen.

Wie weit verirret sich nicht die Liebe zu abgeschmackten Meinungen; und ist es nicht eine merkwürdige Seltenheit, daß, da man die Bischöfe, derer Sitze man unterdrücket, der Gerichtsbarkeit beraubet, die sie über ihren Kirchensprengel haben, man gezwungen sey, um dieses Betragen zu bemänteln, eben diese Gerichtsbarkeit auszudehnen, und ihr für ihre Gränzen das Weltall anzuweisen?

Hier, mein Herr! muß ich untersuchen, was Herr Kamus über die Bezirkseintheilung der Kirchensprengel, die von der Versammlung gemacht worden ist, saget.

Erstlich erkläre ich dem Herrn Kamus, daß die Bischöfe sich nur auf das Zuthun und auf die Bewilligung der Kirche berufen, um die Zahl der Diozesen auf eine kanonische Weise herabzusetzen. Diese Bewilligung aber ist von jenen Formalitäten, über welche sich die Versammlung hinwegsetzen kann. Mithin ist hier die Frage von allem dem nicht, was man in dem Werke des Herrn Kamus in dieser Hinsicht liest.

Ich erkläre ihm ferner, daß gemäß den feyerlichen Versicherungen, die sie von sich gegeben haben,

**) Conc. Nicæn. 1. can. 38. conc. Constantin. can. 2. Sardicense an. 347, can. 15. Aurelian. 638, can. 15. &c.

haben, kein Bischof sey, der nicht bereit ist, sein Amt niederzulegen, sobald ihn das geistliche Ansehen von dem Bande, das ihn mit seiner Kirche verknüpfet, losgebunden haben wird.

Endlich erkläre ich ihm, daß die Geistlichkeit die neue Eintheilung, die nichts tadelhaftes in sich enthält, mit Freuden aufgreifen wird, wenn sie nur die rechtmäßige Macht bewirket.

Mithin spottet Herr Kamus seiner Leser, da er ihnen den ächten Gegenstand der Frage verhüllet, und fast auf jeder Seite nur wiederholt, daß der Kirche an der größern, oder mindern Zahl der Bisthümer nichts gelegen sey.

Woran der Kirche gelegen ist, ist dieses, daß die neuen Metropoliten und Bischöfe eine gesetzmäßige und kanonische Sendung haben; daß diejenigen, die beybehalten werden, eine mehr ausgedehnte Gerichtsbarkeit für den neuen Bezirk ihrer Kirchensprengel erhalten; daß die Bischöfe, derer Sitze unterdrücket werden, rechtmäßig der Gerichtsbarkeit, die ihnen anvertrauet worden ist, entsetzet werden, und daß endlich alles dieses durch die geistliche Gewalt geschehe, weil die geistliche Gerichtsbarkeit ertheilen oder nehmen Handlungen der geistlichen Gerichtsbarkeit sind.

„Ihr seyd, sagt der große Bischof von Meaux, ein Volk, ein Staat, eine Gesellschaft; aber Jesus Christus, der euer König ist, hat nichts von euch; sein Ansehen kömmt von oben herab: ihr seyd eben so wenig berechtiget, ihm Religionsdiener zu geben, als wenig ihr berechtiget seyd, ihn selbst als euern Fürsten aufzustellen. Mithin kommen seine Diener, die euere Hirten sind, von oben herab, wie er; und sie müssen auf diese Art kommen, die er bestimmet hat. Das Reich Jesu Christi ist nicht von dieser Welt, und die Vergleichung, die ihr zwischen diesem Reiche und zwischen den Reichen dieser

Erde

Erde machen könnet, ist unrichtig. — Ihr habt kein anders Recht als dasjenige, das ihr in den Gesetzen, oder in den unfürdenklichen Gewohnheiten vorfindet. Nun diese unfürdenklichen Gewohnheiten, wenn wir auch zu den Zeiten der Apostel vorrücken, lehren, daß die schon eingesetzten Hirten die andern wieder einsetzen." *)

Bevor ich zu dem andern Theile des Werkes des Herrn Kamus übergehe, muß ich noch entwickeln, was er von der Aufnahme des Christenthumes in England meldet.

Herr Fleury berichtet, **) daß der König von Kant, Ethelbert, dem heiligen Augustin, dem Apostel der Engländer, einen anständigen Ort samt den zulänglichen Einkünften, um einen bischöflichen Sitz zu errichten, in seiner Hauptstadt angewiesen habe. Er sagt auch, daß der heilige Gregor York für den Sitz eines Metropoliten, und London für einen andern bestimmet habe; daß aber der Plan des Pabstes nicht in Erfüllung gegangen sey, weil Augustin seinen Sitz zu Kandelberg, wo ihn der König haben wollte, errichtet hatte.

Ich gestehe es, daß ich nicht sehe, was Herr Kamus aus diesen Thatsachen schließen kann. Ethelbert hat einen anständigen Ort angewiesen, um dort einen bischöflichen Sitz zu errichten: aber wo wird gesagt, daß er selbst Kraft seines Ansehens ihn errichtet hat? Der Plan des Gregors in Rücksicht auf die Errichtung zweyer Bisthümer wurde nicht befolget: hat aber der König diesen Plan vereitelt; oder war es nicht Augustin selbst, welcher zum Verwahrer der Gewalt der Kirche in dieser Hinsicht bestellet war, und dafür hielt

*) Histor. variat. l. 15. p. 120.
**) Histor. eccles. l. 36.

hielt, daß es schicklicher und vortheilhafter seyn würde, wenn sein Metropolitansitz an einem andern Orte, als an demjenigen, den Gregor angezeiget hatte, errichtet würde.

II.

Die zweyte Frage, die Herr Kamus zu untersuchen sich vorgenommen hat, war, ob man die Antwort des Pabstes, um die Dekrete von der Verfassung des Klerus zu vollziehen, erwarten sollte, oder nicht?

Die Geistlichkeit, damit sie die Nothwendigkeit, sich in dieser Lage an das Oberhaupt der Kirche zu wenden, rechtfertigte, machte die Einwendung, daß diese sogenannte bürgerliche Verfassung mehrere Gegenstände enthalte, die pur geistlich sind, und über die sich folgsam das weltliche und politische Ansehen nicht erstrecken kann; daß es in diesen Umständen nur ein einziges Mittel, alle Schwierigkeiten auszugleichen, und alle Unruhen zu stillen gebe, nämlich sich unmittelbar an den heiligen Stuhl zu wenden, welches die einzige Quelle war, die der Geistlichkeit Frankreichs noch offen stand, nachdem sie fruchtlos die Zusammenberufung eines Nationalkonziliums begehret hatte.

Diese Beschützungsart war frey und deutlich: sie verdiente etwa eine ernste Erwegung.

Was thut Herr Kamus? Er fanget an, uns zu erklären, was der Pabst sey; er erkennet in ihm den Mittelpunkt der Einigkeit an; er giebt zu, daß er eine besondere Sendung der Oberaufsicht und der Ermahnung erhalten habe; aber über den Primat der Gerichtsbarkeit erkläret er sich ganz zweydeutig. Zwischen der Oberaufsicht und den Ermahnungen, sagt er, und

zwi-

zwischen einer im strengen Verstande genannten Gerichtsbarkeit obwaltet ein unendlicher Abstand. ꝛc. *)

Diese Verordnung wurde in Gegenwart des Kaisers, des Patriarchen von Konstantinopel und der Bischöfe der griechischen Kirche, die zu dem Konzilium von Florenz abgeordnet waren, gemacht.

In der Folge zieht er den heiligen Cyprian und Hieronymus an, derer Schriften beweisen, was man nicht streitig machet, daß es nur ein Episkopat gebe, und daß jeder Bischof die Vollgültigkeit davon besitze. Er erlaubet sich alsdann ein Zwischenspiel von den Abänderungen, die bey Gelegenheit der Dekretalen in der Kirchenzucht vorgegangen sind. Ich glaube, er würde beßer gethan haben, wenn er sich auf den zweyten Gegenstand, über den er versprochen hatte, uns aufzuklären, beschränket hätte.

Ist die Verfassung der Geistlichkeit pur bürgerlich, oder enthält sie auch pur geistliche Gegenstände? In diesem zweyten Falle werden Sie, mein Herr, zweifelsohne die Darzwischenkunft der Kirche eingestehen.

Welche sind dann die Gegenstände dieser Verfassung?

Sie entreißt dem Pabste den Besitz, in dem er war, die neuernannten oder gewählten Bischöfe zu bestätigen, und andere geistlichen Rechte,

*) Definimus, sanctam apostolicam sedem & romanum Pontificem in universum orbem tenere principatum, & ipsum Pontificem romanum successorem esse beati Petri principis apostolorum, & verum Christi esse vicarium, totiusque ecclesiæ caput, & omnium christianorum Patrem & doctorem existere, & ipse in beato Petro pascendi & regendi & gubernandi universalem ecclesiam a D. N. J. plenam potestatem traditam esse.

welche der Gebrauch, oder die Bewilligung der Kirche mit seinem Sitze verbunden hatte.

Sie verbiethet das Ansehen eines Bischofes, oder eines Metropoliten, dessen Sitz durch die Ernennung einer andern Macht errichtet würde, anzuerkennen.

Sie will die Gerichtsbarkeit der unterdrückten Bischöfe und Metropoliten nicht mehr anerkennen, und verleget sie auf die Bischöfe oder Metropoliten, die in den neuen Kirchensprengeln angestellet sind.

Sie hebet die Kathedralkirchen auf, und überträgt das Recht, welches sie hatten, die bischöfliche Gerichtsbarkeit bey erledigtem Sitze auszuüben, auf den ersten, und in dessen Ermanglung, auf den zweyten Vikar der Kathedralkirche.

Sie thut den Ausspruch, daß er keine Jurisdiktionshandlung in allen Sachen, welche die Regierung des Kirchensprengels betreffen, verrichten darf, ehe sie von seinen Vikaren in Ueberlegung genommen worden sind.

Sie nennet als Vikaren aus vollem Rechte die Hirten derjenigen Pfarren, die mit der bischöflichen Kirche werden vereiniget werden.

Sie räumet endlich den Pfarrern das Recht ein, sich ihre Vikaren aus den Priestern zu wählen, welche für die Diozes geweihet, oder von dem Bischofe bereits in die Diozes aufgenommen worden sind, ohne der Begnehmigung desselben benöthiget zu seyn.

Wenn man fragen wollte, ob dieses geistliche Gegenstände sind, würde es eben so viel seyn, als wenn man fragte, ob von der Epoche der Verfassung der Geistlichkeit an, der Pabst, die Metropoliten, die Pfarrer, die Kapitel bey er-

ledigtem Stuhle eine geistliche Gerichtsbarkeit ausübten.

Ob die neugewählten Bischöfe und diejenigen, derer Sitze man beybehalten hat, einer geistlichen Gerichtsbarkeit zur Verwaltung der alten Kirchensprengel, oder zur neuen Eintheilung der alten benöthiget sind:

Ob die Jurisdiktionshandlungen der Bischöfe, die mit Bewilligung ihrer Vikaren ausgeübet worden sind, wahre Handlungen der Gerichtsbarkeit sind, wenn die Vikaren der Pfarrer die geistlichen Funktionen in Zukunft erfüllen werden.

Ob Taufen, Beicht hören, Lossprechen, Predigen, kanonische Strafen auflegen, die Seelen auf den Wegen des Heiles anführen, geistliche Gegenstände sind:

Endlich ob die geistliche Gerichsbarkeit ein Hirngespinnst sey, oder nicht, und ob es nicht auf Erden nur eine einzige Macht gebe, welche alle sowohl die geistliche als weltliche Gewalt inne hat.

Sage man nur nicht, daß weil die Verfassung der Geistlichkeit mit der Disziplin der ersten Jahrhunderte übereinstimmet, die Nationalversammlung berechtiget sey, sie zu verordnen, und daß, weil sie den Klerus wieder auf die alten Kanonen zurückführet, sie auch einen guten Gebrauch von ihrem Ansehen mache.

Ich will es indessen, mein Herr, zugeben, ob ich schon weit entfernt bin, diese Gleichförmigkeit anzuerkennen.

Wenn man auch die alten Kanonen wieder aufleben machen wollte, müßte dennoch die geistliche Gewalt allezeit mitwirken, theils weil die Handlung, welche die alten, seit langer Zeit verfallenen Gesetze wieder aufleben machet,

von eben derselben Gewalt ausgehet, die berechtiget ist, Gesetze vorzuschreiben: theils weil es nur der Kirche zusteht, zu untersuchen, ob das Wohl der Religion diese Widerherstellung der alten Disziplin erfordere; ob nicht daraus groſse Ungereimtheiten entspringen können; ꝛc.

Ueber das, mein Herr, wie kann ich mich versichern, daß die Kanonen, die man von mir beobachtet zu werden verlanget, eben diejenigen sind, die in den ersten Jahrhunderten in der Kirche im Schwunge giengen? Sind die Denkmäler, die uns den Glauben und die Sittenlehre überliefern, nicht auch Bürgen unsrer Disziplin? Ist die Kirchenzucht nicht auch mit der Glaubenslehre verflochten, indem sie diese wider die Anfälle der Ketzer zu vertheidigen dient? *) Man darf nur auf den Gedanken verfallen, daß man in den ersten Jahrhunderten der Kirche das heiligste Altarssakrament nicht angebethet, Niemanden vor dem Gebrauche der Vernunft getaufet, den Heiligen keine Verehrung erwiesen, den Pabst für einen simpeln Priester gehalten habe ꝛc. und wir werden unter dem Vorwande der Widerherstellung der alten Disziplin in Kalvinisten, Wiedertäufer, Protestanten, Schismatiker umgeschaffen werden. Welche Blindheit, wenn man nicht sieht, daß die Glaubenslehre und Disziplin sich wechselseitig einander unterstützen, und daß die Kirche, weil man ihr das Recht zu lehren nicht streitig machet, auch berechtiget sey, die Disziplin, die sie für die anständigste hält, aufzugreifen! Welche Konsequenzmacherey, wenn man in der Kirche der ersten Jahrhunderte das Recht, Gesetze zu machen, anerkennen, und heut zu Tage der nämlichen Kirche das

*) S. August. contra Pelag.

das Recht, diejenigen Gesetze, die sie gemacht hat, anders einzurichten, oder abzuändern, verneinen will, gleich als wenn die Kirche nicht für alle Zeiten die Vorzüge, die sie von ihrem göttlichen Stifter empfangen hat, ererbet hätte, und als wenn sie nicht mehr seine geliebte Braut wäre!

Die Disziplin der ersten Jahrhunderte verdienet zweifelsohne alle unsre Hochachtung; ja man muß sich auch an dieselbe so eng anschliessen, als es immer die Umstände der Zeiten, der Orte und der Personen erlauben. Können aber Gesetze, die einer Kirche eigenthümlich sind, welche erst gestiftet worden ist, die kaum den Grund ihrer künftigen Größe geleget hat, die ihre unversöhnlichen Feinde, mit denen sie sich stets herumschlagen muß, nur durch ihre Geduld und durch die Großmuth ihrer Martyrer besiegte, können sie, sage ich, der nämlichen Kirche auch angemessen seyn, nachdem sie ihre ruhmwürdige Bestimmung erreichet, sich über den ganzen Erdenkreis, den sie nach allen überwundenen Hindernissen besieget, verbreitet hat, und von denjenigen selbst beschützet wird, die sie ehevor mit aller Wuth verfolget hatten?

Wollte man um die alte Kirchenzucht wieder herzustellen, das Dekret des ersten Konziliums von Jerusalem *) wiederum geltend machen, oder die Sünder der öffentlichen Buße, die so lange Zeit in der allgemeinen Kirche blühte, wieder unterwerfen?

Endlich wenn die weltliche Macht, Kraft ihres Ansehens allein berechtiget wäre, die Regierung der Kirche unter dem schönen Vorwande, die Disziplin der ersten Jahrhunderte wie-

*) Act. XV, 29.

wieder aufleben zu machen, abzuändern, würde man diese Gleichförmigkeit in den Hauptpunkten der kirchlichen Regierung bald nicht mehr anerkennen. In der That man vergißt, daß die französische Kirche ein Theil der allgemeinen Kirche sey, und daß alle Theile dießes großen Reiches durch die Einigkeit der gesetzgebenden Macht, wenigstens in den wesentlichen Dingen, wie in der Lehre, mit einander übereinstimmen müssen.

III.

Der dritee Gegenstand, mit dem sich der Herr Kamus beschäftigen sollte, war die Richtigkeit, oder der Ungrund der, von den Bischöfen in ihrer Erklärung vom 30. Weinmonat vorgetragenen Grundsätze.

Warum ist diese Erklärung nur von den Bischöfen unterzeichnet? Warum findet man nur einen aus Zweifeln und Ungewisheiten, die in allen Theilen und im Ganzen herrschen, zusammen gestoppelten Plan darinn? Dieß sind die ersten Vorwürfe, die Herr Kamus der Erklärung der Bischöfe machet.

Alsdann klaget er die Bischöfe der Unrichtigkeit in ihren angeführten Schriftstellen an; sie hatten gesagt, daß die Wahl der Pfarrer nie von dem Volke geschehen sey. Herr Kamus brüstet sich, das Gegentheil bewiesen zu haben.

Endlich waget er es darzuthun, daß die Priester der Begnehmigung ihres Bischofes nicht benöthiget sind, um Beicht zu hören.

Wir wollen diese Beschuldigungen, eine nach der andern, aufgreifen; und weil die Strafrede des Herrn Kamus so bitter ist, wollen wir sehen, ob sie auch billig sey.

„Die Erklärung, sagt Herr Kamus, ist von dreißig Bischöfen unterzeichnet, aber von keinem Pfarrer. — Sollte dieß etwa als ein Ueberbleibsel der ehrgeitzigen Begriffe angesehen werden.“ ꝛc.

Warum schreibet er diese Ermanglung der Unterschriften der Herren Pfarrer und anderer Geistlichen den ehrgeizigen Begriffen der Bischöfe zu, als wenn sich keine andere Ursache angeben ließ, oder als wenn sie die Maaßregeln der Klugheit nicht hätten dahin stimmen können, daß sie ihre Verkündigung verzögert haben? Ist es übrigens nicht ganz natürlich, daß sich die Bischöfe zum ersten zeigten, weil es ihnen zustand, die geistliche Gerichtsbarkeit, deren Fülle sie inne haben, zu vertheidigen?

„Der zweyte Vorwurf, fährt Herr Kamus fort, den man der Erklärung der Grundsätze machen kann, betrift den aus Zweifeln und Ungewißheiten, die in allen Theilen und im Ganzen herrschen, zusammen gestoppelten Plan.“ Er beklaget sich, daß er da die Klarheit und Deutlichkeit nicht auffinde, mit der Herr Bossuet redete, da er die katholische Glaubenslehre erkläret. — Er sieht nicht, daß der Stoff der Erklärung eben so klar und deutlich nicht seyn könnte, und daß die Umstände, in denen sich der Klerus befindet, die Ursache sind, warum er mit keinem mehr entscheidenden Tone redet. Selbst Herr Mirabeau gesteht ein, daß man in dieser Erklärung die Sprache der Vernunft und der Weisheit manchmal findet.

Auf diese zwey Vorwürfe, die, wie man sieht, von erheblichster Wichtigkeit sind, folget eine Untersuchung, die ein wenig mehr Vortheil an den Tag leget.

Die

Die Bischöfe hatten in ihrer Erklärung gesagt, daß in der französischen Monarchie alle Diozesen der Bischöfe und die Sprengel der Erzbischöfe, in welche besonders die eroberten heidnischen Länder vertheilet wurden, durch die Kapitularien abgestecket worden sind; daß aber diese Kapitularien bekanntlich auf den Synoden und nur mit Beystimmung der Häupter der Kirche entworfen wurden.

Gehen die Bischöfe redlich zu Werke, rufet Herr Kamus auf, wenn sie das Wort *consilium* durch Beystimmung übersetzen?

Geht Herr Kamus redlich zu Werke, wenn er von dem Kapitular Ludwigs, des Ersten, wo man das Wort *consensus* Bewilligung liest, ein tiefes Stillschweigen hält. *) Und gilt eine Auslegung, die aus den Kapitularien selbst hergeholet wird, nicht so viel als diejenige, die in den Streithändeln aufgespüret wird, welche die Bischöfe mit ihren Kapiteln gehabt haben, um die Rechte dieser Kapitel bey der gemeinen Regierung der Kirchensprengel auf einen simpeln Rath herabzusetzen, und sie von der Mitwirkung auszuschließen?

„Ist es Ernst, oder Scherz, rufet abermal Herr Kamus auf? Wissen die Bischöfe nicht, daß die Kapitularien unserer Könige in den Versammlungen des Volkes, und nicht in den Synoden der Kirche entworfen worden sind?“

Ich ersuche Herrn Kamus die Antwort auf den Brief des Herrn Treilhard vom 30. Junius zu lesen; er wird sehen, daß die Versammlungen vom Jahre 742, und 744. wahrhafte

*) Statuimus una cum consensu ecclesiastico ... assistentibus quoque & specialiter consentientibus ... episcopis, a quibus jam dictæ parochiæ partes a nobis sibi olim commendatas recipimus.

hafte Konzilien gewesen sind; daß, wenn man auch setzet, daß die Kapitularien, von denen die Rede ist, das Werk des Senats der Nation gewesen seyen, es dennoch nicht folge, daß sie nicht auch mit dem Siegel des bischöflichen Ansehens begleitet waren; weil, wie es Hinkmar und Regino bezeugen, diese Reichsversammlungen in zwey Kammern abgetheilet waren, welche die kirchlichen und weltlichen Geschäften absonderlich schlichteten. *)

„Die Bischöfe haben auch vorgegeben, daß man kein Beyspiel von einer Wahl eines Pfarrers, die durch das Volk geschehen ist, aufweisen könne.“ Herr Kamus behauptet, daß man mehrere angeführet habe; und er selbst hat diese Beyspiele beygebracht: man hat ihm aber schon bewiesen, wie unglücklich er hierinn gewesen ist.

Herr Kamus berufet sich zur Probe des Gegentheiles auf die Abhandlung des Gohards von den Benefizien. Wohlan lasset uns in seinem zweyten Bande die Stelle aufschlagen, die Herr Kamus anmerket, und wir werden in den zwey Stellen Gohards sehen, daß von der Wahl nicht einmal die Frage ist. Die erste ist ein Dekretal des Leo IV, im Jahre 853. wo keine Meldung von der Wahl, sondern von der Einwilligung des Volkes geschieht. Die zweyte ist ein Kanon des Konziliums von Rom im Jahre 826, unter Eugen II., der ausdrücklich das Volk von der Wahl ausschließt, und sie der Geistlichkeit allein vorbehält.

Wir

*) Ego Carlomannus ... anno 742. ..., episcopos, qui in regno meo sunt, cum presbyteris ad Concilium & synodum congregavi.

In plena synodo anno 744. ... una cum consensu episcoporum sive sacerdotum vel servorum Dei consilio, sive comitum & optimatum francorum colloquiis apud Suessionis civitatem synodum vel consilium facere decrevimus.

Wir wollen nun sehen, ob Herr Kamus in seinen Vernunftschlüssen glücklicher ist. Die Apostel haben dem Volke die Wahl der Diakonen überlassen; mithin ist das Volk auch berechtiget, sich seine Pfarrer zu wählen. Dem Herrn Kamus sind die Rechte und Vorzüge der Pfarrer, gleichwie ihre Amtsverrichtungen, die sie aufhaben, nicht unbekannt; und ich bitte ihn in dem sechsten Kapitel der Apostelgeschichte wieder zu lesen, was dort von der Aufstellung der Diakonen erzählet wird; *) was er aber von den Layen, die das Patronatrecht haben, sagt, ist schon zum voraus in der Erklärung der Grundsätze widerleget worden. Da die Kirche zu Gunsten der Patronen und der Stifter eine Ausnahme zuläßt, hat sie den Grund der Rechte der Bischöfe nicht verlassen, weil die Ausnahme selbst von ihrer Bewilligung ausgegangen ist.

Ich werde meine Arbeit bald enden, mein Herr! und es übriget mir nur noch zu untersuchen, was Herr Kamus von der Approbation saget.

Die dreyßig Bischöfe haben in ihrer Erklärung aus dem Kirchenrathe von Trient zwey Stellen ausgehoben, eine aus der vierzehnten, die andere aus der drey und zwanzigsten Sitzung. **)

„Es ist zu wissen, sagt Herr Kamus, daß die Stellen, die man beybringt, von zwey ganz ver-

*) Convocatis autem duodecim ... non est æquum nos... ministrare mensis: considerate ergo ... quos constituamus super hoc opus.

**) Persuasum semper in ecclesia Dei fuit &c.
Quamvis presbyteri in sua ordinatione a peccatis absolvendi potestatem accipiant; decernit tamen sancta synodus nullum, etiam regularem, posse confessiones secularium etiam sacerdotum audire, nec ad id idoneum reputari, nisi aut parochiale beneficium, aut ab episcopis per examen ... approbationem obtineat. Sess. 23. de refor. cap. 15.

verschiedenen Gegenständen reden, und diejenige, die mit diesen Worten *persuasum semper &c.* anfängt, keinen Bezug auf die Approbation hat. Sie bezieht sich auf die Gerichtsbarkeit: die Approbation aber und die Gerichtsbarkeit sind nicht von gleicher Bedeutung."

Ey! was liegt daran, ob man diese Stellen zusammen gesetzet, oder sie von einander geschieden hat. Beweiset die erste nicht, daß man, um die Funktionen eines Hirten auszuüben, einer ordentlichen oder delegirten Gerichtsbarkeit benöthiget sey; und die andere, daß es, um Beichthören zu können, nicht genug sey, daß man geweihet, oder in den Kirchensprengel aufgenommen sey, sondern daß man auch die Begnehmigung und das Gutachten des Bischofes habe?

Ich will hier nicht untersuchen, ob die Pfarrer als ordentlich angestellte Hirten, die ursprüngliche Gewalt haben, ihre Gerichtsbarkeit zu delegiren; wenigstens ist es gewiß, daß sie es gemäß dem gegenwärtigen Gebrauche nicht thun können. Wenn man ein anders Urtheil fällen wollte, würde man sich verirren, weil man wider die Gesetze des Reiches sowohl als der Kirche handelte.*) Herr Kamus gesteht selbst ein, daß man die Aussöhnung der öffentlichen Sünder den Bischöfen habe vorbehalten können: ist aber die bischöfliche Gerichtsbarkeit nicht auch durch die von den Päbsten vorbehaltenen Fälle beschränket? **)

Zum Beschluße, mein Herr, zeige ich Ihnen eine Unrichtigkeit, die Herr Kamus bey Gelegenheit des Kirchenrathes von Trient begangen hat, und einen Fehler an, der ihm in Rücksicht auf die Verordnung vom Jahre 1695. entwischet ist.

Er

*) Declarat. Caroli IX, 1562. ordinat. Ludovici XIII. 1616. Edict. 1695.

**) Sess. 14. de pœnit. cap. 7.

Er sagt 1., daß, weil das Konzilium von Trient in Frankreich nicht angenommen ist, die Bischöfe niemals Kraft dessen Verordnung die Priester dem Gesetze der Approbation haben unterwerfen können.

Es ist wahr, daß das Konzilium von Trient in Frankreich nur was die Glaubenslehren, nicht aber was die Disziplin betrifft, angenommen worden ist. Allein dieß hindert nicht, daß das Dekret, welches in Frage steht, nicht unter uns durch acht Provinzialkonzilien, durch die Uebung der gallikanischen Kirche, und durch die Verordnungen unserer Könige angenommen worden sey. Ist die Verordnung des nämlichen Konziliums von den Winkelehen auf eine andere Weise anerkannt worden? Wer hat sich jemals erkühnet, die Nothwendigkeit der Gegenwart des eignen Hirten zur Gültigkeit der Ehe, unter dem Vorwande, daß der Kirchenrath von Trient unter uns in Rücksicht auf die Disziplin nicht angenommen sey, in Zweifel zu ziehen?

Er sagt 2., daß die Nothwendigkeit der Approbation nur seit dem Jahre 1695.*) zu einem Gesetze geworden ist. „Nun frage ich, fährt er weiter fort, jeden unbefangenen und billigen Leser: wenn Ludwig XIV. durch ein Edikt die Priester der Nothwendigkeit der Approbation hat unterwerfen können, warum soll die Nationalversammlung die Gewalt nicht haben, dieses Gesetz wieder abzuschaffen?“

Herr Kamus weis gar wohl, was ich gesagt habe, daß schon lange vor dem Edikt 1695. das kirchliche und bürgerliche Ansehen die Verordnung des

*) Wir haben in einer einzigen Verordnung alle Hauptverfügungen, die bisher in Bezug auf die geistliche Gerichtsbarkeit erschienen sind, vereinigen wollen. Vorrede des Edikts vom Jahre 1695.

des Kirchenrathes von Trient, *quamvis presbyteri*, angenommen hatte; er weis, daß eine Satzung der geistlichen Kammer, welche die Reichsstände im Jahre 1614. auch sich eigen gemacht haben, befiehlt, daß sich kein Priester zu dem Predigen, oder zu dem Beichthören, ohne Prüfung oder Begnehmigung des Bischofes seines Kirchensprengels und ohne Bewilligung der Pfarrer eindrängen soll; er weis auch die Erklärung Ludwigs XIV. vom 9. Julius 1646; er weis endlich, daß dieser Fürst keine neue Verordnung hat machen wollen; und dennoch erdreistet er sich, die Billigkeit und Unparteylichkeit seiner Leser aufzufordern.

Ich glaube, mein Herr! daß ich nichts unterlassen oder verhehlet habe, was in dem Werke des Herrn Kamus einigen Eindruck machen könnte. Zweifelsohne muß der Handel, den Herr Kamus zu vertheidigen gewagt hatte, ganz seicht gegründet seyn, weil ein so geübter und eifriger Advokat, um die neuen Grundsätze, die er angenommen hat, geltend zu machen, sich zu so schwachen Mitteln herabgelassen hat, wo so auffallende Falschheit und Betrug herrschen, und die stets mit demjenigen im Widerspruche stehen, was zu allen Zeiten gelehret, in der Kirche geübet, und von den Fürsten selbst eingestanden worden ist. Ich seufzte, als ich zu Ende dieses Werkes sah, daß mehrere von meinen Mitbrüdern erkläret haben, daß sie in den Grundsätzen, die er zur Stütze seiner Meinung vorgetragen hat, und in den Folgen, die er davon ableitet, Wahrheiten erkannt hatten, die mit dem katholischen Glauben und der in der ersten Kirche üblichen Disziplin übereinstimmen, und denen sie anhangen. Ich beschwöre sie, im Namen der Wahrheit, der Religion, des heiligen Amtes, dessentwegen

wegen wir, Sie und ich einstens Rechenschaft geben werden, sich durch anscheinende Vernunftschlüsse nicht irre führen zu lassen, sondern sich an die alten Ueberlieferungen und an die ununterbrochene Lehre der ganzen Kirche und aller Zeiten unwandelbar zu halten; sich durch das menschliche, allzeit täuschende und in Religionssachen nichtige Ansehen nicht schüchtern machen zu lassen, sondern sich an die unerschütterliche Säule der Wahrheit, an das einzige Ansehen der ersten, mit dem Oberhaupte der Kirche vereinigten Hirten anzuschliessen; sich über Fleisch und Blut zu erschwingen, um die Wahrheit und das Gewissen anzuhören, und sich in diesem Augenblicke vor den Richterstuhl des höchsten Richters zu stellen, um, wie Gott selbst, ihr Betragen nach den Regeln zu richten, nach welchen Gott selbst sie richten wird.

Was mich belangt, (ich bekenne es meinen Kommitenten und meinen Mitbrüdern) so sind dieß meine Gesinnungen und meine Grundsätze: ich glaubte, daß ich ihrer und ihres Zutrauens, und des geheiligten Charakters, den ich zu tragen die Ehre habe, nicht würdig seyn würde, wenn ich von denselben jemals abweichen sollte. Die Dekrete der Versammlung über die Verfassung der Geistlichkeit scheinen mir ein offenbarer Eingriff auf die Disziplin und auf die Gerichtsbarkeit der Kirche. Indem man einen neuen Eid fordert, will man uns zwingen, diesen unerhörten, in sich selbst strafwürdigen und in ihren Folgen fürchterlichen Eingriff durch unsre Anhängigkeit einzuweihen, und geltend zu machen. Ich weis, was ich dem Kaiser schuldig bin; ich weis aber auch, was ich Gott geben muß. Ich unterwerfe mich der weltlichen Macht in allem, was zeitlich ist; ich muß aber auch der

geist-

geistlichen Macht in allem unterthänig seyn, was geistlich ist. Um mein Betragen einzurichten, erwarte ich die Entscheidung des römischen Pabstes und der Bischöfe; sie sind meine Führer und Orakel in allem, was die Religion betrift. Wenn ich ihnen folge, kann ich mich nicht verirren. *Ego cathedræ Petri consocior: super illam petram ædificatam esse ecclesiam scio.* S. Hieron. Ep. 14.

Ich bin, mein Herr ꝛc.

Den 20. Dezember, 1790.

Mathias, Pfarrer zu Neustadt, Deputirter von Auvergne.

Grundsätze des Glaubens in Rücksicht auf die Regierung der Kirche, der bürgerlichen Verfassung des Klerus entgegengesetzet: von einem Doktor der theologischen Fakultät zu Paris, Mitglied der Nationalversammlung.

Es ist eine Schrift erschienen, unter dem Titel: Erklärung der Meinung des Herrn Ramus, Deputirten zur Nationalversammlung über die Vollziehung der Dekrete in Rücksicht auf die Verfassung der Geistlichkeit.

Wenn diese Schrift nur den Deputirten der Nationalversammlung mitgetheilet, wenn sie nur in Paris verbreitet worden wäre, würde sie wenig Aufsehen gemacht haben; wir würden wenig darüber beunruhiget worden seyn; wir würden

uns die Mühe nicht gegeben haben, darauf zu antworten. Es ist Niemand in Paris, der den Herrn Kamus nicht kennet. Man weis, daß er ein berühmter Rechtsgelehrter, ein schicklicher Administrator, ein warmer Reformator sey. Allein man kann alles dieses seyn, ohne daß man ein grosser Theolog ist: um dieses zu beweisen, darf man das Werk des Herrn Kamus selbst durchgehen. Man kann weder etwas fälscheres in den Grundsätzen, noch etwas schwächeres in den Vernunftschlüssen finden.

Da aber diese Schrift in den Provinzen vertheilt, und auch sogar auf dem Lande, wo man den Herrn Kamus nicht viel kennet, verbreitet worden ist, könnte etwa dieses einfältige Landvolk auf den Gedanken verfallen, daß Herr Kamus ein Vater der gallikanischen Kirche, oder wenigstens ein gelehrter Doktor von der Sorbonne sey. Sie werden dieses desto leichter glauben, weil Herr Kamus, um desto mehr zu täuschen, oder um sich zu gebehrden, als wäre er das Haupt der Parthie, sich unter der Begleitung von sieben und zwanzig Pfarrern, oder andern Geistlichen, darstellet, die demüthig erklären, daß sie seiner Lehre anhangen, und sich derselben unterwerfen. In der That, wie läßt sich begreifen, daß Hirten, denen es ihr Stand zur Pflicht machet, aufzuklären, und zu unterrichten, sich so weit vergessen, daß sie den Fußstapfen eines Layen, der sich das Lehramt anmasset, folgen? Ach! heißt das nicht, das Kirchenamt entehren, und die Verrichtungen der Hirten verächtlich machen? Wir haben daher für gut erachtet, das Vorurtheil, welches diese täuschenden und zusammen gestoppelten Zeugnisse zu Gunsten der Meinung des Herrn Kamus ververursachen könnten, zu zerstäuben; und weil es

ihm erlaubet gewesen ist, derley falsche, irrige und auch ketzerische Sätze auf der Rednerbühne vorzutragen, und unter das Publikum auszustreuen, wird man es uns nicht zum Verbrechen anrechnen können, wenn wir seine Irrthümer widerlegen, und ihn auf die ächten Grundsätze zurück weisen. Damit wir aber in einer Untersuchung, die reif durchdacht zu werden verdient, ordentlich zu Werke gehen, haben wir von der Meinung des Herrn Kamus fünf Sätze ausgehoben, die wir als eine richtige Zergliederung der Lehre dieses neuartigen Jansenius ansehen. *)

Herr Kamus behauptet 1. daß die Kirche in dem Staate, und nicht der Staat in der Kirche ist; daß alles, was nur zur Disziplin gehört, von dem Staate könne eingerichtet, und abgeändert werden; und daß, obschon die Mächte der Erde nicht berechtiget sind, die Glaubenslehren zu verändern, es dennoch mit der Kirchenzucht und den äußerlichen Gebräuchen nicht die nämliche Bewandtniß habe. 2. Daß der Pabst nur einen Primat der Ehre und der Oberaufsicht in der Kirche habe, welcher Primat von einer Gerichtsbarkeit im strengen Sinne weit unterschie-

*) Wenn man den Herrn Kamus mit dem Jansenius vergleicht, so geschieht es nicht in Rücksicht auf die Lehre, sondern nur auf die Zahl der Sätze. Jansenius, Arnaud, Nikole, Paschal, Duguet, Fleury, diese erhabene Geister dachten weit anders; sie waren weit entfernt zu behaupten, daß es der weltlichen Macht zugehöre, die kirchliche Disziplin einzurichten; daß der Pabst keine Gerichtsbarkeit in der Kirche habe; daß die Sendung nicht nothwendig sey: und Herr Kamus hat wenig von seinen Lehrmeistern erlernet. Seine Grundsätze hat er nicht aus ihren Schriften abgeborget; er hat sie selbst ausgehecket, oder vielmehr sind es alte Irrlehren, die er wieder erneuert hat; denn die Irrthümer sind wie die Moden, die von Zeit zu Zeit wieder erscheinen.

den ist. 3. Daß die Bischöfe Kraft ihrer Weihe alle nöthige Gerichtsbarkeit haben; daß diese Gerichtsbarkeit unbegränzet, und ihre Beschränkung nur ein politisches Gesetz sey, welches der Fürst abstellen kann, wann es ihm beliebig ist. 4. Daß die Hirten in Glaubenssachen Richter sind, wie die Bischöfe; daß sie alles thun können, was der Bischof thut, wenn man die Weihe ausnimmt, und daß sie folglich nur in der Gewalt, das Priesterthum zu ertheilen, unterschieden sind. 5. Daß die Priester in der Weihe die Macht zu predigen und Beicht zu hören empfangen haben: daß diese Macht ganz und gar nicht von der bischöflichen Gerichtsbarkeit abhange, und daß folgsam die Priester die Begnehmigung der Bischöfe nicht nöthig haben. Dieß ist die Lehre des Herrn Kamus; er wird sie nicht läugnen; er hat sie so oft von der Rederbühne verkündiget; er hat so viele Zeugen derselben geärgert, daß hierinn kein Zweifel mehr übrigen kann: sie ist über das in seinen Schriften verzeichnet.

Diesen fünf Sätzen werden wir fünf andere entgegen setzen; und damit uns der Herr Kamus nicht den Vorwurf von den Zweifeln und Ungewißheiten machen könne, wie er ihn den Bischöfen gemacht hat, werden wir seinem Rathe folgen, und nach dem Beyspiele des Herrn Bossuets werden wir klar und deutlich seyn; wir werden ihm bestimmt, und ohne Umweg sagen, daß es ein Glaubensartikel ist, 1. daß die Kirche alle Gewalt, die ihre Disziplin einzurichten, und sich sebst zu regieren nöthig ist, von Jesu Christo erhalten habe. 2. Daß der Pabst nicht nur allein einen Primat der Ehre, sondern auch einen Primat der Gerichtsbarkeit über die ganze Kirche besitze. 3. Daß die Bi-

schöfe Kraft ihrer Weihe und ihres bischöflichen Charakters allein die Gerichtsbarkeit im eigenthümlichen Verstande nicht ausüben können, sondern daß sie einer sonderheitlichen und ausdrücklichen Sendung, oder Begnehmigung benöthiget sind. 4. Daß die Bischöfe aus göttlichem Rechte die Vorgesetzten der Priester sind, nicht nur in Rücksicht auf die Weihe, sondern auch in der kirchlichen Hierarchie und Gerichtsbarkeit, und daß sie auch aus göttlichem Rechte in Glaubenssachen Richter sind, also, daß die simpeln Priester, wenn sie auch in den Konzilien eine berathschlagende Stimme gehabt haben, dieß nur eine Bewilligung und Vergünstigung der Kirche gewesen sey. 5. Daß die Priester in der Weihe zwar die Gewalt die Sünden nachzulassen, und zu behalten empfangen haben; daß sie aber diese Gewalt auf eine gültige Art ohne eine besondere Gerichtsbarkeit, welche die Kirche allein ihnen ertheilen kann, und durch die Sendung der Approbation ertheilet, nicht ausüben können.

Diese fünf Sätze stimmen mit der Lehre der Kirche überein. Es sind eben so viele Grundsätze des Glaubens. Wir werden so viele und überzeugende Beweise davon beybringen, daß die Hirten, die der Lehre des Herrn Kamus unterschrieben haben, zweifelsohne sie geprüfet zu haben, ihrer Beystimmung wegen erröthen, und wetteifern werden, sie zurück zu nehmen, und das Aergerniß, das sie gegeben haben, gut zu machen.

Erster Grundsatz.

Es ist eine Glaubenslehre, daß Jesus Christus, bey der Stiftung seiner Kirche, ihr alle

Ge-

Gewalt eingeräumet hat, die nothwendig ist, um sich selbst zu regieren. Wir haben einen unumstößlichen Beweis davon in der Apostelgeschichte. Der heilige Geist, wird dort gesagt, hat die Bischöfe gesetzet, die Kirche Gottes zu regieren, die er mit seinem Blute erworben hat. *Posuit episcopos regere ecclesiam Dei, quam acquisivit sanguine suo.* *) Wie hätte die Kirche, die von ihrem göttlichen Stifter bestimmet war, sich zu vermehren, und auch in den ungläubigen Gegenden, ungeachtet aller Verfolgungen der Mächte der Erde, sich zu verbreiten, zunehmen, und sich aufrecht erhalten können, wenn sie von ihnen abhängig gewesen wäre; wenn die Kaiser das Recht gehabt hätten, sie zu regieren, und ihr nach Belieben Regeln des Betragens und der Disziplin vorzuschreiben? Und würde die, von Christo ihr mitgetheilte Gewalt unthätig gewesen seyn, wenn die Fürsten berechtiget wären, ihr den Gebrauch davon einzustellen? Man kann nichts widersinnigers und abgeschmackters sagen, als daß man vorgiebt, Gott habe das Ziel, nicht aber die Mittel dazu, gewollt. Seit dem der heilige Geist selbst die Apostel und die Bischöfe, die ihre Nachfolger sind, aufgestellet hat, die Kirche zu regieren, steht es ihnen allein zu, sie zu verwalten, und zu leiten. Daher sehen wir auch, daß sie zu allen Zeiten dieses unveräusserliche Recht, das ihnen Jesus Christus selbst gegeben hat, ausgeübet haben. Sie haben es sogar unter den heidnischen Kaisern ausgeübet; sollten sie es wohl unter den katholischen Fürsten verloren haben? Als diese Fürsten in den Schooß der Kirche eingegangen sind, haben sie in dem geistlichen Fache keine neue Gewalt über sie erhalten:

*) Act. XX, 28.

ten: sie sind ihre Kinder geworden, sagt Pabst Nikolaus I.; sie sind aber nicht ihre Herren geworden; *) sie sind nicht zu Priestern geweihet worden. „Menge dich in die geistlichen Geschäfte nicht ein, sagte Osius zu dem Kaiser Konstanz, *ne te misceas rebus ecclesiasticis*; befehle uns nichts in diesem Fache, sondern lerne von uns, was du wissen sollest. Gott hat dir das Reich, uns aber dasjenige anvertraut, was die Kirche angeht. Derjenige, der sich einen Eingriff auf deine Regierung erlaubet, verletzet das göttliche Gesetz; fürchte auch du, daß du dich nicht eines grossen Verbrechens schuldig machest, wenn du dich in die Geschäfte der Kirche eindrängest. Es steht geschrieben: gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist; und Gott, was Gottes ist: es ist uns nicht erlaubet, das Reich dieser Erde uns zuzueignen; aber auch du darfst dir keine Macht über die heiligen Dinge anmassen. **)

Das Gesetz Jesu Christi hat euch uns unterworfen, sagte der heilige Gregor von Nazianz zu den Kaisern und Beamten; denn auch wir haben ein Reich. — Ihr, die ihr nur simple Schafe seyd, überschreitet die Gränzen nicht, die euch gesetzet sind: den Schafen steht es nicht zu, die Hirten zu weiden. Die Bischöfe, sagt der heilige Johannes Damaszenus, nicht die Mächte der Erde, sind berechtiget, das Steuerruder der Kirche zu führen. ***) Selbst die christlichen Kaiser haben diese Wahrheit anerkannt. Dem Bischofe gebühret es, sagt Valentinian, über die Gegenstände des Glaubens und der Disziplin den Ausspruch zu thun. ****) Als

Theo-

*) Can. si Imperator.
**) S. Athanas. epist. ad solitar.
***) Orat. prima de imagin.
****) S. Ambros. ad Val. 21. & 2.

Theodosius, der Jüngere, seine Gesandten zu dem Kirchenrathe von Ephesus schickte, verboth er ihnen, die kirchlichen Geschäfte zu untersuchen. Es ist nicht erlaubet sagte er, *nefas est*, daß derjenige, der dem Verzeichnisse der Bischöfe nicht eingetragen ist, sich den kirchlichen Geschäften und Berathschlagungen einmische. *) Gott hat den Menschen, sagt Justinian, das Priesterthum und das Reich anvertrauet: das Priesterthum, um die geistlichen Dinge zu regieren; das Reich, um der bürgerlichen Verwaltung vorzustehen: beyde gehen von der nämlichen Quelle aus, und erheben die menschliche Natur.

Eben so deutlich haben sich unsere Könige von Frankreich erkläret. So warm immer der Eifer war, mit dem sich Philipp, der Schöne, bestrebte, die Rechte seiner Krone handzuhaben, so beschränkte er sich dennoch auf die zeitlichen Sachen. *Scias, nos in temporalibus alicui non subesse* Da Bonifazius VIII ihm die Freyheit, zu den Bisthümern zu ernennen, anboth, glaubte er, daß man diese Sorge den Rechten seiner Herrschaft nicht beyzählen könne, und er führet zur Ursache seiner Weigerung an, daß er das Heil seiner Seele nicht wolle Preis geben, und sich die Last aufbürden, der Kirche Hirten aufzustellen. **) Heinrich IV. ***) dieser siegreiche Fürst; Ludwig XIV. dieser für sein Ansehen so eifernde König, untersagten den weltlichen Richtern ausdrücklich, die geistlichen Gegenstände zu untersuchen. ****) Alle unsere französischen Schriftsteller bekennen sich zu der nämlichen Lehre; sie sehen die Obergewalt und Unabhängigkeit der geist-

*) Collect. auth. in principes.
**) Philip. pulch. Epist. ad Bonif.
***) Edict. de an. 1608.
****) Edict. de an. 1695.

geistlichen Gewalt in dem Fache der Religion und Disziplin als einen aus den Hauptpunkten der kirchlichen Regierung an. Die Kirche, sagt Herr Fleury, *) hat von sich selbst das Recht, die Fragen über Glaubens- und Disziplinärsachen zu entscheiden; sie ist berechtiget, Kanonen und Regeln der Zucht für ihr inneres ** Betragen vorzuschreiben, von denselben in gewissen Gelegenheiten zu befreyen, und sie abzuschaffen, wenn es das Wohl der Kirche erheischet; sie hat das Recht, Hirten und Diener aufzustellen, um das Werk Gottes bis an das Ende der Jahrhunderte zu verewigen, und sie, wenn es nöthig ist, ihres Amtes zu entsetzen, und die faule Glieder von ihrem Leibe zu schneiden. Dieß sind die wesentlichen Rechte der Kirche, welche die Gewalt allein ihr entreissen kann.

Die Eingriffe der weltlichen Mächte auf die geistlichen Amtsverrichtungen, sagt Domat, sind Unternehmungen. die die Religion und Gebothe Gottes verletzen. ***) Herr Dupuy, dessen Zeugniß desto stärkern Nachdruck zu Gunsten der kirchlichen Macht haben muß, je mehr er sich bestrebte, sie herabzusetzen, sagt ausdrücklich, daß dasjenige, was die Religion und Kirchengeschäfte betrift, von den Geistlichen, und nicht von den Weltlichen, untersuchet, und entschieden werden soll.

*) Instit. eccl. pag. 123.

**) Durch das innere Betragen versteht Herr Fleury nicht die innern Handlungen, die durch die Sittenregeln geleitet werden, von denen er schon geredet hat. Er setzet diesen Ausdruck nur dem Bürgerlichen und Zeitlichen entgegen, in dem nämlichen Sinne, in dem man sagt: der Bischof von Innen, zum Unterschiede von dem Bischofe von Aussen, welcher der Fürst ist.

***) Jus. publ. l. 1. tit. 19. sect. 2. n. 2.

soll. Dieser Grundsatz, setzet er bey, wird von beyden Parthien angenommen. *)

Als Jesus Christus diese Welt verließ, sagt Herikourt von den kirchlichen Gesetzen, hat er seiner Kirche das Recht hinterlassen, die Vollziehung der Gesetze, die er ihr vorgeschrieben hatte, zu besorgen, neue zu machen, wenn sie es für gut erachten würde, und diejenigen zu bestrafen, die ihren Verordnungen zu gehorchen sich weigern würden. Dieß ist der Ursprung und der Grund der kirchlichen Gerichtsbarkeit, deren geheiligte Hinterlage der vermenschte Sohn Gottes seinen Aposteln anvertrauet hat, um sie auf diejenigen zu übertragen, die die Kirche nach ihnen bis zum Ende der Welt regieren sollten. Der Fürst, sagt Herr Monklar, da er eine Schrift bey dem Parlament von der Provence den 30. May 1767. angab, der Fürst ist nicht das Haupt des sittlichen Leibes; er ist nicht der Direktor des Gottesdienstes; er hat nichts in dem Heiligthume zu befehlen: wenn er es sich erlauben sollte, dort Kraft seines Ansehens und anders, als Schützer, etwas anzuordnen, und zu befehlen, so wird sein Gesetz ohne Nachdruck und Wirkung seyn, weil er, so zu sagen, ausser seinem Bezirke und in dem Wirkungskreise der geistlichen Gewalt eine Verordnung gemacht hat. Was er befohlen hat, könnte zwar der Wesenheit nicht schaden; aber der Befehl in sich und die Art, mit der er ergangen ist, würde die Verfassung untergraben, die der göttliche Stifter der Kirche gegeben hat. Was könnte entscheidenders und deutlichers gesagt werden?

Mit den Zeugnissen stimmen auch die Thatsachen überein. Die Kirche hat zu allen Zeiten das

*) Dupuis Edit. Lond. lib. gall. tom. 1. p. 21.

das Recht, sich durch sich selbst zu regieren, ausgeübet; um sich davon zu überzeugen, darf man nur die Kirchengeschichte, und die Geschichte der Konzilien lesen. Seit dem Konzilium von Jerusalem, das die Apostel zusammen berufen hatten, bis auf das Konzilium von Trient wird man keines auffinden, das nicht Satzungen und Regeln der Disziplin vorgeschrieben hat. Die Apostel, sagt Fleury in seiner siebenten Abhandlung von der Kirchengeschichte, haben der Kirche, als sie dieselbe gründeten, Disziplinärgesetze gegeben. Die Konzilien, die oft gehalten wurden, machten auch Verordnungen. Nun, obwohl die Kirche zur Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit der weltlichen Macht nicht benöthiget war, hat sie dennoch, fährt der nämliche Schriftsteller fort, die Hilfe der Heiden selbst nicht ausgeschlagen: vorzüglich rufte sie oft die christlichen Fürsten um ihren Schutz an; sie bath sie nicht nur allein ihre dogmatischen Dekrete, sondern auch ihre Zuchtregeln mit dem Nachdrucke der bürgerlichen Gesetze zu unterstützen, um ihre Beobachtung zu bewirken. Manchmal kamen ihr die Fürsten selbst bevor; sie selbst eilten ihr zu Hilfe. Ich will, sagte Ludwig, der Fromme, Kaiser und König der Franken (diese Worte werden von dem Herrn Bossuet angeführet) ich will, daß ihr von unserm Beystande unterstützet, und von unsrer Macht geschützet, wie es die gute Ordnung erfordert, dasjenige, was euer Ansehen entscheiden wird, in Vollziehung bringen könnet; *famulante, ut decet, potestate nostra.* Aus dieser Thatsache machet der Bischof von Maur den Schluß, daß nicht allein in Glaubenssachen, sondern auch in allem, was die Kirchenzucht belangt, die Entscheidung der Kirche; dem Fürsten aber die Beschützung, die

Ver-

Vertheidigung und Vollstreckung der Kanonen und kirchlichen Verordnungen zugehöre. *)

Dieß ist allzeit, vom Anbeginne des Christenthumes an, der gleichförmige und immer fortgepflanzte Gebrauch aller Kirchen, besonders der gallikanischen, gewesen: die Urkunden unserer Konzilien, die Gedenkschriften und Verbalprozesse des Klerus stehen Bürge dafür: auf jedem Blatte kann man den Beweis davon auflesen.

Selbst das Betragen der protestantischen Kirchen ist in dieser Hinsicht von der Uebung der katholischen Kirchen nicht unterschieden.

Böhemer, dieser berühmte protestantische Rechtsgelehrte, versichert, daß in allen lutherischen Kirchen in Deutschland alle kirchlichen Geschäfte, alles, was die Kirchen angeht, in ihren Konsistorien und Synoden entschieden werde. Er zieht zu diesem Vorhaben die Verordnungen an, die in Sachsen, in Pommern, in Hessen beobachtet werden. **) Eben dieser Schriftsteller setzet in seiner Abhandlung von dem kanonischen Rechte der Protestanten bey, daß, obschon nach ihren Grundsätzen jeder die Freyheit hat, seiner innerlichen Erleuchtung zu folgen, sie dennoch lehren, daß man durch die Ausspräche des Konsistoriums und durch die kirchlichen Verordnungen, *ecclesiasticis constitutionibus*, also gebunden, und beschränket werde, daß es nicht erlaubet sey, seinem Partikular-Gefühle und Urtheile wider dasjenige zu folgen, was dort entschieden worden ist; und daß man im Falle, wo man zu gehorchen sich nicht verbunden zu seyn glauben würde, zu einer andern Kirche übergehen müßte. ***) Auch in England ist

*) Bossuet polit. sacr. l. 7. ar. 5, prop. 12.
**) Bohemer jus eccl. protest. tom. 2. tit. 2. pag. 995.
***) Idem de jur. can. protest. tit. 41. p. 7.

ist man so überzeuget, daß nur die geistliche Gewalt alles, was der Gottesdienst und die Disziplin belangt, anzuordnen berechtiget sey, daß sich das Parlament mit den kirchlichen Geschäften wenig abgiebt; und daß, als Heinrich VIII. sich in dieselben auf Kosten der Religion einmengte, er es nur als Verwahrer der weltlichen Macht nicht als König, sondern als höchster Priester der Nation, gethan hat. Um seinen Eingriffen eine Farbe zu geben, mußte er sich die Gewalt des Pabstes zueignen, und sich zum höchsten Oberhaupte der englischen Kirche erklären. So wahr und so bekannt in der ganzen christlichen Welt ist es, daß das Recht, nicht nur allein die Glaubensartikel zu bestimmen, wie Herr Kamus will, sondern auch die Regeln der Disziplin aufzusetzen, den Gottesdienst anzuordnen, mit einem Worte, die Kirche zu regieren, Niemand andern, als der Kirche allein zugehöre.

Alles demnach stimmet zu Gunsten des Rechtes überein, das die Kirche hat, sich selbst zu regieren. Dieser Vorzug darf Niemanden befremden. Dieses Recht, sagt Herr Fleury, ist jeder wohl geordneten Gesellschaft wesentlich und gemein. *) Sollte Jesus Christus seine Kirche desselben beraubet haben? Wie? das Werk Gottes sollte jenen Grad der Vollkommenheit nicht haben, den jede durch die Hand der Menschen errichtete Gesellschaft hat! Wenn man eine solche Meinung behaupten wollte, würde man zweifelsohne die göttliche Weisheit ehren.

Sollte

*) Aber, wird man sagen, die Kirche ist in dem Staate, und nicht der Staat in der Kirche. — Dieser Grundsatz war zur Zeit des Heidenthumes vollkommen wahr. Da der Staat ungläubig war, war er nicht in der Kirche, weil die Kirche die Heiden in

Sollte noch den Herrn Kamus die Lust anwandeln, sich wider einen so drückenden Schwarm von unumstößlichen Zeugnissen und Schriftstellen zu sträuben, und zu vertheidigen? Allein was würde er ihnen entgegensetzen können? Was würde er ihnen vortragen können, um sein System geltend zu machen? Würde er etwa die That Augustins auskramen? Er hat sich bey demselben mit einem sonderbaren Wohlgefallen in der Erklärung seiner Meinung aufgehalten. Er läßt ihn an den Küsten der Provinz Kant in England landen; begleitet ihn den Palast des Königs Ethelbert; er folget ihn bey allen seinen apostolischen Arbeiten nach. Was läßt sich aber aus dieser wahrhaft erbaulichen Geschichte zu Gunsten seiner Meinung schließen? Vollkommen das Gegentheil von dem, was er zu beweisen sich vorgenommen hat. Denn weil, nach der Erzählung des Herrn Kamus selbst, der Pabst Gregor den Augustin in England schicket, so ist es auch der höchste Oberhirt, der ihm die Sendung ertheilet; er ist es, der sogar die Gebräuche, die

ihre Schooß nicht aufnimmt. Allein was will dieser Satz in einem christlichen Jahrhunderte sagen? Zweifelsohne ist die Kirche in dem Staate, weil alle Glieder der Kirche Bürger des Staates sind, und alle Lasten des Staates tragen sollen; aber alle Glieder des Staates sollen auch Kinder der Kirche seyn. Die Kirche ist in dem Staate, das ist die Kirche, was das Bürgerliche betrift, muß dem Staate unterworfen seyn: obedite præpositis vestris, etiam discolis. Allein der Staat ist auch in der Kirche, weil außer der Kirche kein Heil zu finden ist, und weil der Staat, was das Geistliche belangt, auch der Kirche gehorchen muß: Die Ecclesiæ. & si Ecclesiam non audierit, sit sicut ethnicus & publicanus. Der fromme Fürst, sagt ein heiliger Ambrosius, ist in der Kirche, und nicht über die Kirche: Imperator bonus est intra Ecclesiam, non supra Ecclesiam. S. Amb. conc. 1. contra Auxent.

die er bey der Weihe der Bischöfe anwenden soll, ihm vorschreibet: kann man nicht daraus schließen, daß es der geistlichen Gewalt zugehöre, die Kirche zu regieren? Allein Gregor hatte den Anschlag gemacht, den Metropolitansitz zu London zu errichten, und er setzte mit seinem Plane nicht durch. Aber warum? Zweifelsohne weil Augustin, der von dem Pabste bevollmächtiget, in den Orte gegenwärtig war, und folgsam besser einsah, was zum Wohl der Religion gedeihete, für schicklicher erachtet hatte, den Sitz des Metropoliten zu Kandelberg, in der Hauptstadt der Provinz, zu errichten, wo der König sein Hoflager hielt, und wo der heilige Missionar selbst, nach seiner Ankunft, seinen bischöflichen Sitz gewählet hatte, und man darf auch vermuthen, daß er sich alsdann erst dazu entschlossen hat, nachdem er es dem Pabste, mit dem er einen steten Briefwechsel, wie Herr Kamus sagt, unterhielt, berichtet hatte. Diese Muthmaßung gränzet an die Gewißheit an, wenn man sich die Mühe geben will, den Beda, der die Geschichte von England beschrieben hat, und dem Fleury gefolget ist, zu lesen, wo man sieht, daß der heilige Gregor in England zwey Erzbischöfe, von denen einer Primas war, aufgestellet; daß er die Zahl der Bisthümer, die von jedem aus diesen Metropoliten abhangen sollten, bestimmet; daß er endlich, oder sein Gesandter in seinem Namen, alles angeordnet hat. Der König wird dort nur als ein gottesfürchtiger Fürst vorgestellet, der das Werk Gottes billiget, schützet und bestätiget; der kein Erzbisthum errichtet, keines unterdrücket; sondern der

die

*) Beda hist. angl. l. 1. c. 23. & segq.

die Bisthümer aussteuert, der die Kirchen bauet, der die Klöster stiftet.

Wenn Herr Kamus sich seiner gesunden Vernunft, mit der er sich sonst auszeichnete, erinnern wollte, würde er eingestehen, daß zu Gunsten der geistlichen Gewalt nichts entscheidenders sey, als dieser historische Zug, dessen er sich bedient, um jene zu bestreiten. Hat er aber beßer raisonnirt, da er diesen Zug auf die gegenwärtigen Umstände angewandt hat? Ist nicht die Nationalversammlung in diesem Augenblicke, wo Frankreich sich eine neue Verfassung (sie ist in der That ganz neu) giebt, in dem Falle, wo katholische Missionarien in den Staat eintreten, und aufgenommen zu werden verlangen; und hat sie nicht die Gewalt, die katholische Religion zuzulassen, oder zu verwerfen? Man muß gestehen, daß eine solche Voraussetzung nach einem Daseyn von sechszehn Jahrhunderten ganz befremdend sey.

Als Herr Kamus diesen übel lautenden, und frommen Ohren anstößigen Satz auf dieser Rednerbühne vorgetragen, so hat (man muß es zur Ehre der Versammlung sagen) ein allgemeines Murren ertönet; man hat ihn nur mit Unwillen anhören können; es ist sehr auffallend, daß er sich ihn zu wiederholen erkühnet hat. Vergebens suchet er ihn zu mäßigen, und zu mildern, wenn er diese Gewalt eine traurige, eine unselige Gewalt nennet; der Satz ist dennoch aus seinem Munde ausgegangen; er bleibt dennoch anstößig. Wie? Die Nationalversammlung sollte die katholische Religion verwerfen können? Kann Herr Kamus auf diesen Gedanken verfallen? Er hat gewiß vergessen, daß man es ihm zur heiligsten Pflicht gemacht hat, sie beyzubehalten, und handzuhaben. Es ist kein

Ge-

Geleitsbrief, der nicht den Willen der Nation in dieser Hinsicht auf das deutlichste ausdrücket. Es ist kein Deputirter, der nicht in den Händen seiner Kommittenten geschworen hat, demselben zu entsprechen. Wer sein Wort nicht halten wollte, würde eidbrüchig werden. Die Nationalversammlung sollte die katholische Religion verwerfen können! Ach! ja, zweifelsohne, gleichwie sie ungerecht, gottlos, meineidig seyn kann. Es ist kein Deputirter, ja kein thätiger Bürger in Frankreich, der nicht zum Unglücke diese traurige Gewalt besitzet, und der nicht, auch ohne wider das Gesetz zu handeln, die katholische Religion verwerfen kann, weil man, aus Ehrfurcht gegen sie, kein Staatsgesetz aus ihr hat machen wollen; ja man gieng in der Ehrerbietung gegen sie so weit, daß man nicht einmal hat erklären wollen, daß die katholische Religion die Religion des Staates wäre. *) Die Nationalversammlung sollte die katholische Religion verwerfen können! Ach! ja, zweifelsohne kann sie die Religion vertauschen; aber mit ihrer ganzen Gewalt kann sie die Religion nicht umändern, und anders machen; sie muß sie so aufnehmen, wie sie in sich ist, wie sie ihr göttlicher Stifter errichtet hat: wenn sie in dem Wesentlichen sich die mindeste Veränderung erlauben wollte, würde sie

*) Hat man nicht erkläret, sagt Herr Kamus, daß der Staat den Unterhalt ihres Gottesdienstes übernehmen würde? Man muß gestehen, daß dieß eine große Gunst sey. Hätte man etwa die Religionsdiener für Hunger sterben lassen sollen? Es war Pflicht, die Kosten des Gottesdienstes zu bestreiten, nachdem man alle Kirchengüter eingezogen hatte, da man indessen die Einkünfte der protestantischen Kirchen und der Synagogen nicht berührte.

sie dieselbe vernichten. Aber doch, wenn die Nation in dem Falle, in den sie Herr Kamus setzet, sich befände; wenn Missionarien vor der Nationalversammlung erschienen, wie vormals Augustin vor dem Ethelbert, und die Nationalversammlung ihnen die Verfassung der Geistlichkeit vorlegte; würden sie dieselbe mit Erkenntlichkeit annehmen? Dieß ist ohne Widerrede der Einwurf in seiner ganzen Stärke. Aber wie schwach ist er im Grunde! wie leicht darauf zu antworten! Wennn diese Missionarien, die Herr Kamus in Frankreich eingeführet hat, sich als Gesandte des Pabstes und mit bevollmächtigten Gewaltsbriefen, wie vormals Augustin in England, der Nationalversammlung darstellten; wenn sich die Versammlung gegen sie, eben so gottesfürchtig, eben so gelehrig, wie Ethelbert, betrug, würden sie zweifelsohne mit ihr das Werk Gottes zu vollbringen mitarbeiten. Allein wenn sie ihnen eine Verfassung, die ohne Mitwirkung der geistlichen Gewalt, und auch wider ihren Willen gemacht worden ist, vorlegen, und sie so gar die Gewalt nicht haben sollten, etwas darinn abzuändern: würden diese Missionarien, ohne die Verfassung umständlich zu untersuchen, ohne ihre Fehler und Gefahren abzuwägen, der Nationalversammlung antworten, was jene heiligen Bischöfe, die wir schon angeführet haben, den Kaisern geantwortet hatten: „Wenn ihr wollet Katholiken seyn, müsset ihr Kinder der Kirche und nicht ihre Herren seyn; wir werden dem Kaiser geben, was des Kaisers ist; wir müssen aber auch Gott geben, was Gottes ist. Euere Pflicht ist, das Reich zu regieren; nur den Bischöfen aber steht es zu, die Kirche zu regieren.“ Dieß ist, was sie antworten würden. Was würden diese Missionarien erst thun, wenn sie wüßten, daß man,

um mit dieser Verfassung durchzusetzen, die ganze Hierarchie der Kirche untergraben habe? Daß man ohne Rechtsform, drey und fünfzig Bischöfe, die ihre Sendung von Gott und der Kirche erhalten hatten, ihres Amtes entsetzet, mehrere Erzbisthümer, alle Primatsitze unterdrücket, die Gerichtsbarkeit denjenigen, die sie hatten, genommen habe, um sie auf jene, die keine hatten, zu übertragen? ꝛc. Wie würden sie sich besonders benehmen, wenn man in ihrer Gegenwart die Grundsätze geltend machen wollte, die Herr Kamus auf der Rednerbühne vorgetragen hat; wenn man das Recht zu haben behauptete, die Kirchendisziplin nach Willkühr abzuändern; wenn man ihnen sagte, denjenigen, die man von dem Pabste gesandt zu seyn setzet, daß der Pabst keinen Primat der Gewalt und der Gerichtsbarkeit in der Kirche habe; daß die Bischöfe, sobald sie mit dem bischöflichen Karakter bekleidet sind, dadurch allgemeine Bischöfe werden, und keiner Sendung nöthig haben: Ach! zweifelsohne würden diese Missionarien antworten, daß sie gesandt worden sind, um eine katholische Kirche, und nicht eine schismatische, zu gründen; daß sie gekommen sind, um Ordnung und Frieden zu stiften, und nicht den Saamen der Unruhe und Verwirrung auszusäen; sie würden den Staub von ihren Füssen schütteln, und nach dem Beyspiele des Apostels Paulus Athen und dessen Richtplatz verlassen, und den Glauben einem gelehrigern Volke verkündigen.

Man muß gestehen, daß die Einbildungskraft des Herrn Kamus, so erfinderisch sie auch ist, ihm nicht wohl behage. Ist er wohl aber glücklicher in den Beweisen, die er aus der Vernunft herleitet? Haben seine Proben mehr Gründlichkeit, als seine Hypotesen Billigkeit haben?

ben? Der unbefangene Leser wird hierüber den Ausspruch thun.

Lasset uns sehen, wie Herr Kamus vernünftelt.

Der Kirche gehöret es zu, sagt er, zu entscheiden, was eine Glaubenslehre sey; die Disziplin aber hat keine Verbindlichkeit mit dem Glauben: mithin steht es nicht der Kirche, sondern der weltlichen Macht zu, die Kirchenzucht einzurichten.

Noch mehr überzeugend ist folgender Vernunftschluß. Die Disziplin ist kein geistlicher Gegenstand; sie besteht nur in äußerlichen Gebräuchen; alles aber, was äußerlich ist, steht unter der bürgerlichen Gerichtsbarkeit. Die bürgerliche Gewalt ist demnach berechtiget, und nicht die Kirche, die Disziplin anzuordnen.

Nun folget sein Hauptgrund.

Es ist ein wesentlicher Punkt der Religion, daß sie Bischöfe und Pfarrer habe; dieß betrift den Glauben: daß sie aber mehrere oder wenigere, einen engern, oder weitern Bezirk habe, dieß ist ihr ganz gleichgültig.

Der Herr Kamus, wie ich hoffe, wird mich nicht beschuldigen, daß ich seine Vernunftschlüße entkräftet habe. Um sie aber zu vernichten, wird es genug seyn, wenn ich sie auseinander lege.

Die Disziplin, sagt er, gehöret nicht zum Glauben. Dieser Satz ist nicht ganz richtig; er ist auch falsch; er ist irrig. Es giebt Disziplinärsachen, die sich an die Dogmen anschließen; die mit den Wahrheiten der Religion eng verbunden sind. Die Feyer des Osterfestes, die Konsekration des ungesäuerten Brodes, die Kommunion unter einer Gestalt sind nur Disziplinärsa-

sachen, und stehen dennoch mit dem Glauben in Verbindung. Die Kirche hat ihre Uebung eingerichtet, um die Gläubigen wider die Irrthümer gewißer Ketzer vorzubewahren. Die Kirche hat dadurch den Gläubigen lehren wollen, daß Jesus Christus ganz unter jeder Gestalt enthalten sey, welches die Protestanten läugnen; daß das gesäuerte Brod zur Konsekration nicht nothwendig sey, wie einige schismatische Griechen behaupten; daß man nicht verbunden sey, die Ostern den 14. Monde im Merz zu feyern, wie es die Quartodezimaner vorgeben. Die Ausübung dieser drey Disziplinarpunkte ist ein öffentliches Glaubensbekenntniß; sie ist thätige Verdammung des ihr entgegen gesetzten Irrthumes. Es giebt demnach Gegenstände der Kirchenzucht, die zur Glaubenslehre gehören: ich sage noch mehr, und es ist eine unstreitige Wahrheit, was ich behaupte: alles, was eine allgemeine Disziplin in der Kirche ist, steht mit dem Glauben in Verbindung; Herr Kamus vermuthet es nicht; es bleibt aber nichts desto weniger wahr.

In der That, die Kirche ist nicht nur in Glaubenssachen untrüglich; sondern auch in der allgemeinen Disziplin. *) Diese Lehre wird

in

*) Herr Kamus wird vielleicht in Verlegenheit seyn, diese Grundsätze mit seiner Meinung auszusöhnen, mit der er vorgiebt, daß eine Partikularkirche einen Punkt der allgemeinen Disziplin, den ein allgemeiner Kirchenrath festgesetzet hat, verweigern könne. Zum Beyspiele, wird er sagen, das Konzilium von Trient ist in Frankreich nicht angenommen worden, was die Disziplin belangt: wie läßt sich aber diese Verweigerung mit der Untrüglichkeit der Kirche vereinigen? Man muß dem Herrn Kamus den Irrthum benehmen. Ich gedenke, wie Herr Kamus, daß die gallikanische und jede andere ansehnliche Kirche einen, von einem allgemeinen Konzilium verordneten Punkt auch der allgemeinen Disziplin

in der Kirche allgemein angenommen. Wir wollen den Grund davon sehen. Der Glaube ohne die Werke ist todt; die Werke sind es, aus denen der Glaube erkannt wird. Wenn aber die Regeln der allgemeinen Disziplin den wahren Grund=

nicht annehmen könne; allein ich glaube nichts desto weniger, daß die Kirche, oder das allgemeine Konzilium, das die Kirche vorstellet, in der allgemeinen Disziplin untrüglich sey; und dieß läßt sich leicht ausgleichen. Die Disziplin kann sich verändern, nachdem es die Zeiten, der Ort und die Umstände erfordern. Es kann sich demnach der Fall ereignen, daß eine Partikularkirche glaubet, daß ein allgemeiner Disziplinarpunkt ihr in Rücksicht auf die Zeiten, auf das Ort und auf die Gegenstände nicht angemessen sey, und daß sie sich deßwegen an die allgemeine Kirche wendet. Die Kirche, die allezeit von dem heiligen Geiste regieret wird, und die sich allezeit weislich beträgt, wird ihre Entscheidung nicht betreiben. Allein die Partikularkirche wird nichts desto weniger glauben, daß die Kirche auch in Sachen, welche die allgemeine Disziplin betreffen, untrüglich sey? Sie wird glauben, daß es nicht möglich sey, daß die Kirche einen Disziplinarpunkt verordne, der dem Glauben, oder den Sitten zuwider laufe, weil sonst die Pforten der Hölle die Kirche überwältigen würden. Wenn sie demnach einen Disziplinarpunkt verweigert, so geschieht es nur, weil sie vorsieht, daß er, ob er schon in sich sehr gut ist, aus gewißen Ursachen und Kraft der besondern Kenntnisse, die sie hat, ihr nicht anpasse, und ihr etwa gar der Umstände wegen schädlich seyn würde. Aber doch, wenn die Kirche die Vollstreckung ihrer Dekrete nachdrücklich, standhaft und unter der Strafe des Bannfluches betriebe, wie sie es in Betreff der Feyer der Ostern und der Kommunionen unter einer Gestalt gethan hat, müßte man daraus schließen, daß die Partikularkirche sich betrüge, weil sie irren kann, nicht aber die allgemeine Kirche, die untrüglich ist; und in diesem Falle, würde die Partikularkirche zweifelsohne weichen. Dieß sind die Grundsätze, welche die ächte Theologie lehret, und die Theologie, Herr

Grundsätzen nicht gleichförmig wären, wenn das Betragen der Kirchendiener nach der Vorschrift der Disziplin mit dem Glauben in Widersprüchen stünde, so würde der Glaube des Volkes Gefahr laufen, und die Macht der Hölle die Kirche überwinden, weil die Beyspiele allezeit weit auffallender sind, und auf das Volk mehr Eindruck machen, als die Grundsätze. Daher haben die Apostel in dem Konzilium zu Jerusalem, obschon nur die Disziplin in Frage stand, zu den Gläubigen gesagt: es hat dem heiligen Geiste und uns gefallen ꝛc. *Visum est spiritui sancto & nobis &c.*

Die Kirche ist demnach in Rüchsicht auf die allgemeine Disziplin untrüglich, und die allgemeine Disziplin ist dem Glauben eingeflochten, folglich gehöret sie nicht zu der Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Gewalt; wenn anders Herr Kamus *) nicht

Pethion mag sagen was er will, verdient jederzeit Hochachtung. Es giebt zweifelsohne zänkische und plauderische Theologen, gleichwie man auch viele Advokaten von dieser Gattung findet; wenn aber Herr Pethion den Mißbrauch der Sache mit der Sache selbst nicht vermengte, würde er sagen, daß die Theologie in Rücksicht auf die Religion dasjenige sey, was die Philosophie in Bezug auf den gesunden Verstand, und die Rechtsgelehrtheit in Bezug auf die Gerechtigkeit ist.

*) Der Herr Kamus vermenget zweifelsohne die äußerliche Zwanggewalt unserer Kirche mit der Disziplin. Die erste steht unter der Gerichtsbarkeit des Fürsten: die Kirche hat keine bürgerliche und zwingende Gewalt; sie kann sie nur mit Bewilligung des Fürsten ausüben. Ihre Waffen sind geistliche Waffen, arma militiæ nostræ spiritualia sunt. Selbst der Kirchenbann hat nur eine geistliche Wirkung; er schlägt dem Leibe keine Wunde; er trift aber die Seele, und beraubet sie des geistlichen Lebens; dieser Tod ist desto erschrecklicher, weil er ewig ist.

nicht behaupten will, daß die Versprechen, die Jesus Christus seiner Kirche gemacht hat, auch an die Nationalversammlung gerichtet sind, und daß sie nicht nur unverletzlich sondern auch unfehlbar ist. Wohlan! setzen wir auf einen Augenblick, daß dem also sey, so würde alsdann folgen, daß es in der Kirche keine allgemeine Disziplin gäbe, ja daß es nicht möglich wäre, daß es jemals eine gegeben hätte; denn wenn es der Nationalversammlung zusteht, die Kirchenzucht einzurichten, so wird jeder Fürst in seinen Staaten ohne Widerspruch das nämliche Recht haben; wir werden demnach so viele Gattungen der Disziplin zählen, als es Staaten giebt; und weil kein Fürst berechtiget ist, dem nächsten Fürsten seine Disziplin aufzudringen, so wird die Folge seyn, wenn ich mich nicht irre, daß es gar keine allgemeine Disziplin in der Kirche gebe, und daß es gar keine mehr geben könne, wenn sie anders nicht einstimmig ein höchstes Oberhaupt erwählen, oder sich in einem Konzilium versammeln. Dieß scheint mir entscheidend zu seyn. Allein wir wollen den Herrn Kamus nicht sobald verlassen. Alles, was die Sitten betrift, ist mit dem Glauben und der Religion verbunden. Dieß ist die Ursache, warum die Kirche sowohl in Sittensachen, als in den Glaubenslehren untrüglich ist; nun aber die Disziplin hat diesen Vorrang, daß sie die Sitten leite, sie verbessere, und reinige.

Was immer zur ewigen Glückseligkeit führet, steht mit dem Glauben und mit der Religion in Verbindlichkeit, folgsam kann für die Religion nichts wichtigers seyn, als die Völker auf den Wegen des Heils zu leiten, und sie von der Straße des Verderbens zurück zu halten. Eben dieses ist auch der dringendste Gegenstand, mit dem sich die Sorge der Kirche beschäftiget: was

sind aber die Regeln der Disziplin anders, als Regeln, welche zur Seligkeit anführen, und die Mittel dazu anweisen?

Alles, was zum Gottesdienste gehöret, geht auch den Glauben und die Religion an, weil keine Religion ohne Gottesdienst bestehen kann: muß aber nicht die Disziplin den Gottesdienst anordnen, ihn bestimmen und verbessern, alle abergläubischen Mißbräuche abstellen, und nur diejenigen Gebräuche vorschreiben, wodurch die Gottheit wahrhaft geehret und verherrlichet wird?

Endlich ist auch dem Glauben an allem dem gelegen, was die Kirche wesentlich angeht, weil es eine Glaubenslehre ist, wie wir es zulänglich bewiesen haben, daß die Kirche sich selbst zu regieren berechtiget sey; allein wie würde sie sich selbst ohne ihre Disziplin regieren, und aufrecht erhalten können? Was machet die Stärke eines Staates aus? Die Weisheit der Gesetze; die Kraft der Armee; die Disziplin. Ohne sie liegt alles danieder; sie hat keine Kraft, keine Einheit mehr. Es klebet demnach der Kirche wesentlich an, daß sie selbst ihre Gesetze mache, daß sie selbst ihre Disziplin bestimme: und wer anderer als sie könnte dieselben festsetzen? Muß sich nicht die kirchliche Disziplin nach den alten Gebräuchen, nach den Zeugnissen der Väter, nach den heiligen Kanonen richten? Steht es aber nicht der Kirche zu, diese zu erklären? Es würde höchst gefährlich seyn, wenn sie in dieser Hinsicht von den Fürsten abhängig wäre. Könnten sie nicht unter dem Vorwande, die alte Disziplin wieder aufleben zu machen, die alten weislich vorgeschriebenen Gebräuche, zum Beyspiele, die öffentliche Buße wieder herstellen, und die so genannten Bußgesetze wieder geltend

zu

zu machen? Könnte sie nicht auch die alten Irrthümer erneuern? Die Kirche würde über das keinen Bestand haben. Ihre Disziplin würde eben so wandelbar als der Wille der Könige seyn. *) Was ein Fürst einmal vermag, ist es ihm nicht auch ein andersmal zu thun erlaubet? Wer könnte ihm Einhalt thun, indem er das Recht für sich, und die Gewalt in seinen Händen hätte? Die Kirche würde alsdann erfahren, was Bossuet den protestantischen Kirchen in seiner Geschichte von den Abänderungen mit so großem Nachdrucke vorwirft; er machet ihnen den Vorwurf, daß sie in ihrer Regierung eben so unbeständig, als in ihrer Lehre sind: und er könnte alsdann in Rücksicht auf die katholische Kirche imgleichen aufrufen: O wie schön sind deine Zelter! wie herrlich deine Wohnungen! wie wohlgeordnet deine Lager! Ach! alles ist in Verwirrung: und sollte es möglich seyn, daß Jesus Christus, die wesentliche Weisheit selbst, seine Kirche also eingerichtet habe? Sollte es möglich seyn, daß er die Sorge, sie zu regieren, Fremden anvertrauet habe? Sie wird stets von dem heiligen Geiste regieret; Jesus Christus hat ihr versprochen, bis an das Ende der Welt bey ihr zu seyn: wessen hat sie noch vonnöthen, um sich

zu

*) Man wird etwa sagen, daß die Kirchenzucht, da sie ein Konstitutionellgegenstand wird, eben deßwegen unveränderlich seyn wird. Wenn dem also wäre, würde eine andere Ungereimtheit daraus folgen: die Kirchenzucht kann und muß manchmal nach Erheischung der Umstände sich verändern; aber man muß stets vorsichtiglich zu Werke gehen. Man muß sie nicht leicht abändern; und wenn man sie abändert, muß man die heiligen Kanonen vor Augen haben, und dem Geiste ihres göttlichen Stifters folgen. Und wer kann ihn besser als die Kirche erkennen?

zu regieren? Zweifelsohne wird Herr Kamus antworten, daß sie, was das Geistliche betrift, unabhängig sey; weil aber ihre Disziplin etwas äußerliches ist, weil sie kein geistlicher Gegenstand ist, so steht es der bürgerlichen Gewalt zu, sie anzuordnen.

Die Disziplin ist etwas äußerliches! ja zweifelsohne; aber die heilige Arche in dem alten Bunde, dieses Vorbild des neuen Bundes, war auch etwas äußerliches: indessen durften die Leviten allein sie tragen und unterstützen; Oza, der vermessene Oza streckte die Hand an die Arche aus, um sie zu halten, und der Herr schlug ihn, und er starb.

Die Disziplin ist etwas äußerliches! ja zweifelsohne; aber die Gebräuche, die Zeremonien, derer sich die Kirche bey der Ausspendung der Sakramente bedient, sind auch äußerliche Gegenstände. Die Sakramente selbst sind auch sinnliche und sichtbare Zeichen; der Fürst kann sie demnach nach Belieben abändern; die Gebothe der Kirche sind etwas äußerliches; sie sind Gegenständer der Disziplin; der Fürst wird sie auch unterdrücken können. Wie wird es aber alsdann mit jener feyerlichen Entscheidung des Kirchenrathes von Trient stehen, wenn er sagt: „Wer immer behauptet, daß man nicht verbunden sey, die Gebothe der Kirche zu halten, der sey verfluchet: wenn jemand sagt, daß die Gebräuche und Zeremonien, derer sich die Kirche bey Austheilung der Sakramente bedient, nach Gefallen unterlassen, oder in andere verändert werden können, der soll verflucht seyn.“ *Trid. sess. 7. can.* 13.

Die Disziplin ist etwas äußerliches! ja, zweifelsohne; aber sie ist dennoch ein geistlicher Gegenstand. Herr Kamus versteht sich nicht darauf, *non percipit ea, quæ sunt spiritus*! man muß es ihm daher beweisen.

Alles,

Alles, was mit dem Heile und mit der Leitung der Seelen, *Regimen animarum*, in Verbindlichkeit geradezusteht, und was auf einen übernatürlichen Zweck abzielet, ist ein geistlicher Gegenstand. Gerson, dieser berühmte Kanzler der Kirche zu Paris, der mit so großem Ansehen bey den Konzilien zu Pisa und Kostnitz erschien, giebt keine andere Beschreibung von der geistlichen Gewalt; sie ist, sagt er, eine von Gott eingesetzte Gewalt, die eine geistliche Sache zu ihrem Gegenstande hat, und auf etwas übernatürliches abzwecket: und dieß ist die Ursache, warum man sie geistlich nennet. Grotius, ob er schon ein Protestant ist, und die Macht der Kirche anstreitet, lehrt dennoch ausdrücklich in seinem Buche von der Gewalt der Magistrate Kap. 2., daß die Gegenstände, welche die Religion und die Kirche betreffen, ob sie schon äußerlich sind, doch geheiligte und geistliche Dinge sind. Die Kirchenzucht ist also ein geistlicher Gegenstand, wenn sie auch äußerlich ist, weil sie mit dem Heile und der Regierung geradezu verbunden ist, und auf einen übernatürlichen Zweck abzielet. Daher sind die Fasten, das Almosen, das göttliche Offizium, ob sie schon etwas äußerliches sind, geistliche Gegenstände, weil sie mit dem Heile in Verbindlichkeit stehen, und auf etwas übernatürliches abzwecken. Allein, sagt Herr Kamus, und dieß ist sein letzter Vernunftschluß, was liegt der Religion daran, ob um drey und fünfzig Bischöfe mehr oder weniger sind?

Was liegt der Religion daran?

Es liegt ihr sehr viel daran. Wenn die Zahl der Bisthümer ohne Mitwirkung der Kirche und wider ihren Willen könnte herabgesetzet werden, würde sie auch eingestehen, daß die weltliche Macht berechtiget sey, sie zu regieren; sie würde

durch

durch die That selbst auf ein wesentliches Recht, das ihr Jesus Christus, ihr göttlicher Meister, mitgetheilet hat, sich selbst zu regieren, Verzicht thun: sie könnte aber dieses nicht zugeben, ohne ihre theuersten Vorzüge zu verrathen; sie könnte sich dieses Rechtes nicht begeben, ohne zugleich den Glauben zu verläugnen.

Was liegt der Religion daran?

Es liegt ihr viel daran, wenn die Unterdrückung eines einzigen Bisthumes der Religion einen beträchtlichen Nachtheil verursachen kann. Setze man, zum Beyspiele ein Bisthum in einer Stadt, wo es viele Protestanten und gelehrte Pastoren giebt; würde man ihnen nicht den Weg erleichtern, ihre falsche Lehre zu verbreiten? Würde man nicht zugleich den Katholiken eine reiche Quelle, sich wider die verfänglichen Nachstellungen der Ketzerey vorzubewahren, und sich in dem Glauben zu befestigen, abgraben? Man weis, daß ein bischöflicher Sitz gemeiniglich der Mittelpunkt der Gelehrtheit ist, weil der Bischof allzeit Sorge trägt, die Weisesten und Gelehrtesten in seinem Kirchensprengel um sich zu sammeln.

Was liegt der Religion daran?

Es liegt ihr viel daran, weil sie dadurch in einem Reiche kann untergraben und vernichtet werden.

Die nämliche Gewalt, die berechtiget seyn wird, auf einen Schlag drey und fünfzig Bisthümer ohne Zuthun der Kirche zu unterdrücken, kann sie ein andersmal nicht wieder soviel aufheben? Weil die Kosten des Gottesdienstes dem Staate in Zukunft zur Last fallen, kann man sie nicht für zu beschwerlich finden, kann man nicht auf den Gedanken verfallen, um dem Staate die Bürde zu erleichtern, die Zahl der Altarsdie-

ner

ner wieder zu beschränken? Wer wird das Recht haben, sich dawider zu sträuben? Auf diese Weise wird der Gottesdienst geschwächet, und die Religion nach und nach aus dem Reiche verbannet werden. Sage man nur nicht, um sich aus dieser Schlinge zu winden, daß die Hölle die Kirche niemals überwältigen werde; denn diese Verheissungen sind nur der allgemeinen und nicht jeder Partikularkirche zugesichert. Die Religion zieht sich von einem Lande in das andere. Sie war in Afrika, in Asien im schönsten Flore; jetzt ist sie dort kaum bekannt; und ohne von ferne Beweise dieser traurigen Wahrheit herzuholen, haben wir nahe bey uns ein auffallendes Beyspiel davon. England war seit mehrern Jahrhunderten die Freude und der Trost der katholischen Kirche, und die Kirche beweinet schon lange Zeit den Abfall und den Verlust desselben. Lasset uns dann fürchten, daß nicht etwa Gott müde von unseren Sünden, seinen schützenden Arm von Frankreich zurück ziehe, den Glauben, diese kostbare Gabe, einem fremden Volke übertrage, und die Kinder des Königreiches in Finsternissen einhülle.

Was liegt der Religion an einer engern oder weitern Bezirkseintheilung, sagt Herr Kamus: er will dadurch seine Leser täuschen. Wird denn in der neuen Verfassung der Geistlichkeit nur von einer engern oder weitern Gränzeintheilung gehandelt? Und wenn es auch nur um die Gränzen der Kirchensprengel zu thun wäre, würde ich dennoch dem Herrn Kamus sagen, daß diese Gränzen selbst nur mit Bewilligung der Kirche bestimmet werden könnten.

Der Kirchenrath von Nizäa sagt ausdrücklich, daß man in Rücksicht auf die Rechte und auf den Bezirk der Metropolitansitze sich an die alten Gebräuche halten müsse. Dieß beweißt,

daß

daß sie die geistliche Gewalt auch ohne Mitwirkung der weltlichen Macht festgesetzet habe. Es waren erst wenige Jahre, daß Konstantin sich zum katholischen Glauben bekannte, als das Konzilium von Nizäa zusammen berufen wurde; da aber das Konzilium von den alten Gebräuchen redet, so waren die Metropolitansitze schon lange Zeit errichtet. Mithin hatte die Kirche, und nicht die Kaiser ihre Gränzen abgesteckt. Das Konzilium von Chalzedon hat in dieser Hinsicht die weisesten Verordnungen gemacht, damit man, wie es sich ausdrücket, die Gränzen, welche unsere Väter gesetzet hatten, nicht überschreiten möchte, *limites a patribus nostris circumscriptos.* *)

Das

*) Der Kirchenrath von Chalzedon, sagt man, erkläret, daß die Kaiser berechtiget sind, die Gränzen der kirchlichen Provinzen zu bestimmen, einige bischöfliche Städte mit der Würde eines Metropoliten zu verherrlichen, und die Bischöfe aufzustellen ꝛc.

Wir haben die Stelle des Labbe, aus dem man diesen Kanon ausgehoben zu haben vorgiebt, gelesen, aber nichts ähnliches gefunden; †) ja wir haben das Gegentheil gesehen.

Der Kaiser Theodosius, der Jüngere hatte zu Beryta ein Erzbisthum errichtet. Der Bischof selbst hatte sich um diese Gnade an den Kaiser gewandt, und das Erzbisthum von Phönizien zu trennen sich bestrebet. Der Metropolit sträubte sich herzhaft wider dieses Unternehmen. Der Kaiser Marzian zeigte selbst diesen Streit bey dem Konzilium zu Chalzedon an, und fragte, ob er nach den Verordnungen des Fürsten, oder nach den heiligen Kano-

†) Diesen Kanon findet man weder in dem chalzedonensischen, noch in einem andern Konzilium auf: man liest diese Worte nur in dem Werke eines schismatischen Mönches des dreyzehnten Jahrhundertes Matthäus, oder Blastares mit Namen, welches in der Sammlung des Beveridge unter dem Titel Pandectæ canonum in 2 Bänden in fol. 1672. enthalten ist.

Das dritte Konzilium in Afrika sagt in dem 53. Kanon deutlich, daß mehrere Konzilien entschieden haben, *hoc multis conciliis statutum est*, daß

nen sollte untersuchet, und entschieden werden. Alle Väter des Konziliums antworteten einhellig, daß man die Kanonen beobachten müsse, *serventur canones*. Nachmals wurde die Frage gestellet, ob das Schreiben des Fürsten dem neuen Metropoliten einiges Recht zugetheilet hätte. Die Antwort war, daß er Kraft des kaiserlichen Dekretes kein Recht habe, daß man ihm aber aus Achtung gegen den Kaiser den Titel und Namen, aber kein Recht, oder Gerichtsbarkeit lassen wolle. Um derley Mißbräuchen vorzubeugen, verbiethet der Kirchenrath den Bischöfen, daß sie sich in Zukunft nichts ähnliches mehr erlauben sollten, und daß derjenige, der etwas wagen wollte, seines Amtes entsetzet seyn sollte: *statuit ergo sancta synodus, ne episcopus deinceps quid audeat, quoniam is, qui hoc aggreditur, a suo gradu excidit.*

Wenn aber der Kanon, den man uns vorwirft, wirklich zu finden wäre, würde er dennoch nichts beweisen. In den ersten Jahrhunderten, da der Glaube noch grossen Fortgang machte, und nothwendig neue Bisthümer errichtet werden mußten, würde es nicht auffallend gewesen seyn, wenn die Kirche den christlichen Kaisern einige Freyheiten vergünstiget hätte. Sie hatten die Kirchen ausgesteuert, es war daher billig, sich gegen ihre Wohlthaten erkenntlich zu betragen. Allein es war kein, ihrer Krone anklebendes Recht. Sie thaten alles dieses nur mit Bewilligung der Kirche, *licitum est*, und die Kirche wirkte in allem jederzeit mit, sie war es, welche die bestimmten Bischöfe bestätigte; sie war es, welche den Bischöfen, die mit der Würde eines Metropoliten bekleidet waren, die Gerichtsbarkeit ertheilte. Es ist wahr, sagt Herr Fleury, *tom. 19. lib. 95.* daß die griechischen Kaiser sich manchmal auf das Geistliche einen Eingriff erlaubten, und die Bischöfe gar zu große Gefälligkeit gegen sie zeigten; allein man beobachtete wenigstens die kanonischen Formen, und auch zu dieser Zeit sind Bischöfe nur von den Konzilien erwählet worden.

Man hat noch einen andern Kanon von diesem Konzilium, wie auch einen Kanon aus dem Kir-

daß die Völker, die zu einem Kirchensprengel gehören, zu keinem andern ohne ausdrückliche Bewilligung des Bischofes, von dem sie abhängig sind, übergehen können.

Van-Espen, den uns Herr Kamus empfiehlt, und den wir gelesen haben, führt in dem dritten Bande der letzten Ausgabe die Kanonen aus diesen Konzilien an, und stimmet der nämlichen Meinung bey. Nach dem Tode der Apostel, sagt er, hat die Kirche, um der Verwirrung und den Unruhen in der kirchlichen Verwaltung vorzubeugen, allen Bischöfen einen Theil der Heerde, den sie regieren sollten, bestimmet. Post mortem Apostolorum canones ecclesiæ, ne ex litigioso regimine non raro oriantur confusiones & perturbationes in ecclesia, voluerunt, ut singulis pastoribus portio gregis sit adscripta, quam regat unusquisque, ac gubernet.“ Der Kirchenrath von Trient erkläret im 5. Kap. der 6. Sitz., daß die Bischöfe in keinen fremden Kirchensprengel ohne Bewilligung des ordentlichen Bischofes, unter der Strafe der Entsetzung von ihren Amtsverrichtungen, in die sie durch die That selbst fallen, ausüben können.

Man

chenrathe von Konstantinopel beygebracht, welcher verordnet, daß in den neuen, von den Kaisern errichteten Städten die geistlichen Sachen nach der büraerlichen Einrichtung angeordnet werden sollten: civiles & publicas typos & ecclesiasticarum quoque rerum ordo sequatur. Es kann nichts billigers, als dieses Gesetz seyn. Es wird heut zu Tage in der ganzen Kirche befolget. Was will aber dieses Gesetz? Nichts anders, als daß in den neuen Bisthümern die neuen Pfarren, die man dort errichtet, in allem die Gewohnheiten, die Gebräuche des Landes beobachten, und sich nach den weltlichen Gesetzen in allem, was zur Gerichtsbarkeit der weltlichen Macht gehört, richten sollen.

Man muß demnach die alten Gränzeintheilungen in Ehren halten, und die weltliche Macht ist nicht berechtiget, sie nach Willkühr unter einander zu werfen. Wenn Lokalumstände eine Abänderung in dieser Hinsicht erfordern, so muß sie mit Einstimmung der Kirche geschehen.

Allein welche seltene Veränderung findet man nicht in der neuen Verfassung der Geistlichkeit auf? Man lese sie nur, und man wird nicht allein die alten Gränzen abgeändert, sondern auch ganze alte Bisthümer unterdrücket, und neue errichtet sehen; *) man wird alle Primatsitze

*) Niemals ist in der Kirche die Unterdrückung, oder Errichtung der Bisthümer ohne Mitwirkung der geistlichen Gewalt unternommen worden. Die Kirchengeschichte giebt uns den Beweis davon an die Hand. Der Kaiser Marzian hat ausdrücklich anerkannt, daß ihm nicht zugehöre, die Zahl und Eintheilung der Metropolitansitze zu bestimmen, und daß die kirchliche Hierarchie den Gesetzen des Reiches nicht unterworfen sey. Die Fürsten sind so wenig berechtiget, diese Veränderungen zu machen, daß Childebert im Jahre 539. als er zu Melun ein Bisthum errichten wollte, mit seinem Plane strandete, weil sich ihm der Metropolit von Sens widersetzte. Sigebert wagte im Jahre 573. eben dieses zu Chateaudun; allein er konnte sein Vorhaben nicht durchsetzen, weil sich das Konzilium von Paris dawider sträubte. Eben dieser Fürst wollte zu Tonnere und Chateauselle in Poitou ein Bisthum errichten, und seine Absicht wurde wieder vereitelt, weil sich die Bischöfe widersetzten. Gregor. Tour. l. 5. c. 5. Van-Espen, mit dem Herr Kamus so groß thut, sagt ausdrücklich, daß die Bisthümer allzeit durch das kirchliche Ansehen errichtet worden sind. Tom. 5. pag. 437.

Was setzet Herr Kamus allen diesen Zeugnissen entgegen? Nicht ein einziges Zeugniß; nicht eine einzige Thatsache. Man fordert ihn auf, nur ein Bisthum aufzubringen, das ohne Zuthun der kirchlichen Gewalt errichtet worden ist. Er führet einige Bisthümer an, die Karlmann errichtet hat; und auch da wirkte die Kirche mit: ex consilio sacer-

sitze verschwinden sehen; *) man wird die alten abgesetzet, und simple Bischöfe zu dieser Würde erhoben; alle Kathedralkapitel einer geistlichen Gerichtsbarkeit, die sie seit mehreren Jahrhunderten von der Kirche erhalten hatten, **) beraubet, und diese Gerichtsbarkeit auf Leute verlegt sehen, die man dazu aufgestellet hat. Dem Pabste selbst entreißt man ohne Ehrfurcht das Recht, das er seit vielen Jahrhunderten in Frankreich ausübte, gemäß den Gesetzen des Staates und der Kirche, die Bischöfe zu bestätigen, und ihnen die kanonische Einsetzung zu ertheilen; das Recht, sich die Lossprechung von gewißen Lastern und die Untersuchung der grösseren Rechtsfälle unter den, von unseren Freyheiten vorgeschriebenen Beschränkungen vorzubehalten; ja so

dotum ordinavimus, und es ist fast gewiß, daß diese Entwürfe ohne Zuthun der Kirche nicht ausgeführet worden sind, weil Karlmann über diese Bischöfe den Bonifazius zum Metropoliten gesetzet hat, welcher von dem heiligen Petrus gesandt, qui est missus sancti Petri, und der folglam von dem Pabste bevollmächtiget war. Herr Kamus macht die Anmerkung, daß es nicht nur mit Einstimmung der Priester, sondern auch der Großen geschah, ex consilio sacerdotum & optimatum. Wir haben das Gegentheil niemals behauptet; wir geben zu, daß der Fürst, welcher der Bischof von Aussen ist, auch mitwirken muß, weil das Bisthum fast allzeit mit Einkünften beschenket wird, und die religiösen Handlungen ohne das Ansehen des Fürsten keine bürgerliche Wirkung haben würden.

*) Hätte man nicht wenigstens aus politischen Gründen, einen oder zwey Primatsitze beybehalten sollen? Hat in unseren letzten Zeiten der Primatsitz von Lyon dem Staate und der Regierung keinen Vortheil verschaffet?

**) Das Konzilium von Trient machet eine ausdrückliche Melduug davon. Es befiehlt den Kapiteln, Generalvikaren zu ernennen, oder gleich nach dem Tode des Bischofes die Gewalt den Alten zu geben.

gar den Primat der Gerichtsbarkeit, den er von Jesus Christus empfangen hat, und der ihm aus göttlichem Rechte gebührt. Keine einzige Pfarre wird der Ernennung des Bischofes überlassen, da er doch ehemals alle Pfarrer ernannt hatte. *) An der Wahl des Bischofes hat kein Geistlicher einigen Antheil, da doch der Klerus allzeit den stärkesten Einfluß dabey gehabt hat. **) Man wird endlich sehen, was man

*) Herr Kamus sagt, daß dieß nichts neues seye, weil die Layen schon das Patronatrecht auf gewiße Pfarren hatten. Allein, daß die Kirche aus Erkenntlichkeit den Layen die Ernennung zu gewißen Pfarren, die sie gestiftet haben, vergünstiget, kann dieß die Layen berechtigen, den Bischöfen alle Ernennung zu einer Pfarre zu nehmen? Wie? soll der erste Hirt an der Wahl seiner Mitgehilfen keinen Antheil haben! Er soll vor Gott für sie Rechenschaft geben, und nichts zu ihrer Auswahl beytragen! Herr Kamus kann in dem ganzen Alterthume kein Beyspiel von einer solchen Verfügung aufspüren, und dennoch erkühnet man sich zu sagen, daß man die alte Disziplin herstellen will.

Was würde aber Herr Kamus sagen, wenn man ihn versicherte, daß es Districkte gebe, wo zwey Drittheile von der Wählern Protestanten sind? Die That ist gewiß. Die Feinde der Kirche sollen demnach ihre Hirten wählen! Und was soll sie dahin stimmen, ihr gute Hirten zu geben? Ist nicht zu befürchten, daß sie ihr nur unwürdige aufdrängen werden, um sie verächtlich zu machen? Wenn die Katholiken sich in die Wahl der protestantischen Hirten eindringen wollten, mit welchem Nachdrucke würden sie sich wider eine solche Anmassung sträuben? Bey ihnen darf nicht das Volk, sondern das Konsistorium allein die Hirten ernennen. Man wird also sagen, daß die Katholiken von keinem so brennenden Eifer für die Wohlfart der Kirche, als die Protestanten für ihren Predigtstuhl, beseelet sind.

**) Die Geistlichkeit nahm allzeit an der Wahl des Bischofes Antheil. Das Volk, sagt Van-Espen, fand sich dabey ein, populus electioni olim intervenichat. Die Bischöfe aber hatten den stärksten Ein-

man kaum glauben wird, auch nachdem man es gelesen hat, daß alle geistliche Gewalt, welche die Vikaren des Kirchensprengels inne hatten, mit vol-

fluß, in hac electione tamen præcipuas partes habebant episcopi. Aus der Geschichte der Apostel ersehen wir, daß sie allein die Bischöfe ernannten. Herr Kamus führet die Wahl der Diakonen an; es darf uns aber nicht befremden, daß das Volk zu ihrer Wahl mitwirkte. Sie waren die Verwahrer der Almosen der Gläubigen; es war mithin billig, daß man ihre Wahl dem Volke überließ, weil das Volk ihnen sein Zutrauen schenken mußte: und dennoch sehen wir, daß die Apostel den größten Antheil dabey hatten, considerate ergo... quos constituamus super hoc opus. und daß der heilige Petrus vorsaß.

Herr Kamus bezieht sich auch auf die Wahl des heiligen Mathias. Allein lese er nur die Stelle der heiligen Schrift, und er wird sehen, daß der heilige Petrus die Apostel anredet: „Meine Brüder, es muß einer von diesen Männern, die mit uns versammelt sind, gewählet werden, ex istis, qui nobiscum sunt congregati.“ Bey der Wahl der Diakonen redet er ganz anders: „Ihr müsset, sagt er zu den versammelten Jüngern, aus euch sieben Männer erwählen, ex vobis.“ Dieß leitet mich auf den Gedanken, daß die Apostel allein die Wahl des heiligen Mathias bewirkten, und daß die Gläubigen, die sich in dem Speissaale befanden, und nicht berufen worden waren, nur Zeugen gewesen sind. Es waren auch Weiber in dem Saale, wird man wohl behaupten, daß sie auch einen Antheil an der Wahl des heiligen Mathias gehabt haben? Die Stimmen würden sich getheilt haben, und der heilige Petrus, als Präsident, würde den Ausspruch gethan haben. In der That machet er den Vortrag, das Loos zu werfen. Wie dem auch sey, so ist es dennoch gewiß, daß alle Apostel an der Wahl des heiligen Mathias Antheil hatten. †

† Wir sind sehr überraschet worden, als wir in einem Hirtenbriefe eines Bischofes von der neuen Fabrike gelesen hatten, daß der heilige Jakob, der Kleinere, zum Bischofe von Jerusalem durch eine Versammlung, die aus Männern und Weibern bestand, gewählet worden seye. Der Bischof

vollem Rechte den Pfarrern der unterdrückten Kirchen, die mit den Kathedralkirchen vereiniget werden sollen, übertragen werde, und daß man im

von Finistere kann sich schmeicheln, der erste zu seyn, der behauptet hat, daß auch die Weiber das Recht hatten, an der Wahl der Vorsteher der Kirche Antheil zu nehmen. Aber wo hat er diese Thatsache aufgefunden? Gewiß nicht in der Apostelgeschichte; es wird da keine Meldung von der Wahl des heiligen Jakobs, des Kleinern, gethan. Der heilige Hieronymus ist etwa der einzige, der davon geredet hat; und er will, daß Jesus Christus selbst den heiligen Jakob zum ersten von Jerusalem bestimmet hat, und deßwegen haben die heilige Petrus und die zwey Söhne des Zebedäus ihm diese Ehre gewähret, ob sie schon selbst, Kraft ihres Alterthumes im Apostolate, und der Vorzüge, die ihnen Jesus Christus vergünstiget hatte, darauf hätten Anspruch machen können.

Und man erkühnet sich zu behaupten, daß der heilige Jakob, der Kleinere, von einer Versammlung, die aus Männern und Weibern bestand, zum ersten Bischofe von Jerusalem gewählet worden sey? Ist dieses die Art, das Volk aufzuklären?

Ist aber der König auch ein Laye? Und dennoch ernannte er allein zu den Bisthümern. Ja; allein die Versammlung fand es nicht für gut, weil sie den König dieses Rechtes beraubet hat. Warum soll man dann diese Ernennung den Layen überlassen? Wenn man es den Layen zugesteht, warum will man den König davon ausschliessen? Wenn man das Konkordat abstellen wollte, erforderte es nicht die Natur, die pragmatische Sanktion, die von zwey allgemeinen Konzilien entschieden, und von der ganzen Nation angenommen war, wieder herzustellen?

Wenn der König zu den Bisthümern ernannte, geschah es, 1. mit sonderbarer Begünstigung der Kirche; da indessen jetzt andere Layen, ohne Bewilligung der Kirche, und man kann auch sagen, wider ihren Willen, auf Kosten des Königes, der seit zwey Jahrhunderten dazu ernannte, und der Geistlichkeit, die seit dem Ursprunge der Kirche den Hauptantheil an der Wahl hatte, das ausschliessende Recht, zu den Bisthümern zu ernennen, an

im Falle, daß der Bischof die erwähnten Vikaren zu ernennen zaudern würde, die Pfarrer berechtige, einsweilig die Amtsverrichtungen auszuüben.

Man erlaube mir, Herrn Kamus zu fragen: heißt das nicht die Arche anrühren, die Hand nach dem Rauchfaße ausstrecken, sich den kirchlichen Geschäften einmischen, das geistliche Ansehen sich zueignen? Mit einem Worte, ist dieß nicht eine thätige Obergewalt? Was erlaubte

an sich gerissen haben. 2. Der Könia stellte nur die Subjekte vor, und der Pabst hatte sich das Recht vorbehalten, die Wahl des Königs zu bestätigen. Der Pabst bestätigte sie nur auf das Zeugniß zweyer Bischöfe und anderer Geistlichen. 4. Die Könige waren stets bedacht den Freyheitsbrief eines Benefiziums einem Geistlichen zu geben: diese Wahl zweifelsohne war nicht allezeit gut, aber sie war wenigstens eine Huldigung, die sie der Kirche leisteten: anstatt daß in dem neuen Systeme die Geistlichen an der Wahl nicht den mindesten Antheil haben. Wenn sie gute Patrioten sind, werden sie die Wähler gern ernennen. Es wird eine Gunst des Volkes seyn; sie werden es als Layen und nicht als Geistliche thun: man wird allezeit mit Wahrheit sagen können, daß die Kirche, der so viel daran liegt, sich gute Diener zu verschaffen, keinen Antheil an ihrer Wahl habe. Und wie? Der Soldat wirket zur Ernennung seiner Offiziere mit! die Handelsherren versammeln sich, um ihre Richter zu wählen, und die Geistlichen sollen an der Ernennung ihrer Häupter, ihrer Vorsteher keinen Antheil haben! Man hätte wenigstens einige zulassen sollen, wenn es auch nur darauf angekommen wäre, daß man die Wahl des Volkes leitete, und ihm Ehrerbietung gegen das Haus des Herrn einflößte. Wem ist unbewußt, daß bey einer Wahl eines neuen Bischofes, die in einem heiligen Orte unternommen wurde, die anstößigsten Auftritte vorgefallen sind? Also ehret man die Religion; also achtet man die Kirche, und also stellet man die alte Disziplin wieder her!

laubte sich Heinrich VIII. mehrers? Er maßte sich nicht das Recht an, die heiligen Weihen zu ertheilen, die Firmung auszuspenden, Glaubenslehren zu entscheiden; *) er wagte sich nicht an die Kirchenhierarchie; er hat kein Bisthum unterdrücket; er hat die Metropolitansitze und Kathedralkapitel beybehalten; er hat die Güter der Geistlichkeit in Ehren gehalten; und wenn er die Klöster an sich gezogen, so hat er mit einem Theile davon sechs neue Bisthümer gestiftet: er hat sich aber von der Gerichtsbarkeit des Pabstes losgezählet; er hat sich den kirchlichen Sachen eingemenget; er hat sich das Recht angemasset, die Kirche zu regieren, und deswegen ist er als ein Schismatiker angesehen worden.

Wenn wir diesen Gegenstand weitläufiger behandelt haben, so ist Herr Kamus die Ursache, der uns dazu gezwungen hat. Wir mußten ihm folgen, um ihn zu bestreiten. Allein so wunderbar auch die neue Verfassung der Geistlichkeit seyn mag, sollte sie auch ein Meisterstück seyn, würde dennoch stets wahr bleiben, daß der Satz, den Herr Kamus behauptet hat, wider den Glauben streite, weil es eine Glaubenslehre ist, wie wir es bewiesen haben, daß die Kirche von Jesu Christo die Gewalt und das Recht erhalten habe, ihre Disziplin anzuordnen, und sich selbst zu regieren.

Zwey-

*) Es ist wahr, daß er sich nachmals in ihre Untersuchung eingedrungen hat; allein bey dem Anfange der Spaltung machte er keinen Anspruch darauf.

Die Spaltung führet zur Ketzerey, und ein Irrthum gehet niemals allein. Wenn man einmal die Grundsätze verlassen hat, und von dem wahren Wege abgewichen ist, fällt man von Irrthum zu Irrthum. Abyssus abyssum invocat.

Zweyter Grundsatz.

Es ist eine Glaubenswahrheit, daß der Pabst nicht allein einen Primat der Ehre, sondern auch einen Primat der Gerichtsbarkeit in der Kirche habe.

Wir behaupten mit der französischen Geistlichkeit und mit der theologischen Fakultät von Paris, daß der Pabst, oder auch die Kirche keine Gewalt über das Zeitliche der Könige habe.

Daß die Kirche und das allgemeine Konzilium, das die Kirche vorstellet, über den Pabst sey.

Daß das Ansehen des Pabstes durch die heiligen Kanonen und Verordnungen der allgemeinen Kirche müsse gemäßiget werden.

Daß der Pabst, auch in Glaubenssachen, nicht untrüglich sey.

Daß der Pabst nicht der Bischof der Bischöfe, nicht der ordentliche Hirt der Kirchensprengel sey, und daß er weder ein unbegränztes Ansehen, noch eine habituelle Gerichtsbarkeit in denselben ausüben könne.

Wir glauben aber standhaft, und es ist eine Glaubenslehre, daß der Pabst nicht nur einen Primat der Ehre, sondern auch einen Primat der Gerichtsbarkeit in der allgemeinen Kirche besitze. Diese Wahrheit ist in der heiligen Schrift, und in der Uebergabe, dieser getreuen Auslegerinn der heiligen Bücher, gegründet.

Jesus Christus hat zu dem heiligen Petrus, und in seiner Person zu allen seinen Nachfolgern gesagt: weide meine Lämmer; weide meine Schafe; *pasce agnos meos*, *pasce oves meas*; das ist, nach der Erklärung des heiligen Epiphanius, des heiligen Chrysostomus, Ambrosius, Leo, Gregorius und des ganzen Alterthumes,

weide nicht allein die Gläubigen, sondern auch die Hirten selbst; nicht allein, wie sich der heilige Bernard ausdrücket, diese und jene, sondern alle Schafe: und wie soll man die Heerde und Hirten weiden, wenn man nicht berechtiget ist, sie zu regieren; wenn man kein Ansehen über sie hat?

Die Uebergabe, die Verwahrerinn der katholischen Wahrheit, bekräftiget ebenfalls diese Wahrheit. An die römische Kirche, sagt der heilige Irenäus, müssen sich alle andere Kirchen wegen ihrer Oberherrschaft wenden. Der heilige Athanasius floh zu dem Pabste, und sagte zu ihm: Gott hat dich und deine Nachfolger aufgestellet, an die Spitze der Festung gesetzet, und die Sorge aller Kirchen übergeben, damit du uns zu Hilfe kommest. Die Päbste, sagt der heilige Gelasius, haben die Gewalt zu lösen, was andere gebunden haben. Theodoret schrieb an den heiligen Leo: ich wende mich zu deinem Richterstuhle; deinem Sitze ist die Regierung aller Kirchen der Erde anvertrauet; ich erwarte ein billiges Urtheil. Du bist, sagte ein heiliger Bernard zu dem Eugenius III nicht allein der Hirt der Schafe, sondern auch der Hirt aller Schafe.

Oeffne man nur die Kirchengeschichte des Herrn Fleury; durchgehe man alle Jahrhunderte; rücke man bis zu den apostolischen Zeiten vor, man wird sehen, wie die Päbste die Appellationen derjenigen aufnahmen, welche die Bischöfe, die Patriarchen, und auch die Provinzialkonzilien mit dem Kirchenbanne belegt, oder abgesetzet hatten; man wird sehen, wie sie ihr Urtheil erweder bestätiget, oder abgeändert haben.

In dem dritten Jahrhunderte hat sich der heilige Cyprian an den Pabst Cornelius gewandt;

er

er berufte sich auf sein Ansehen wider diejenigen, welche nachdem sie in der Verfolgung gefallen waren, den heiligen Bischof zwingen wollten, sie mit der Kirche auszusöhnen, ohne die von den Kanonen vorgeschriebene Buße erfüllet zu haben. Der nämliche heilige Bischof forderte den heiligen Stephan auf, zu Rom ein Konzilium zu versammeln, um den Marzian, Bischof von Arles, mit dem Kirchenbanne zu belegen, und einen andern an seine Stelle zu setzen. Der heilige Dionysius von Alexandrien, als er des Sabellianismus belangt wurde, hat seinen Handel vor den nämlichen Pabst gebracht. Basilides und Martial waren von den Bischöfen Spaniens ihrer bischöflichen Würde entsetzet worden, und hatten sich nach Rom gewandt: die spanischen Bischöfe schickten auch Gesandte dorthin, um die Bestätigung des Urtheiles, das sie wider diese zwey abtrünnigen Bischöfe gefället hatten, zu bewirken.

In dem vierten Jahrhunderte entschied der Pabst Melchiades den Handel des Cäzilians wider die donatistischen Bischöfe. Die Bischöfe Galliens versammelten sich im Jahre 314. zu Arles; der Pabst hatte durch seine Legaten den Vorsitz; die Väter des Konziliums schickten die Kanonen, die sie über die Disziplin gemacht hatten, ihm zu, und begehrten von ihm die Begnehmigung. Da der heilige Athanasius von den Arianern verleumdet, und verdammet wurde, hat er bey dem Pabste Julius Hilfe gesuchet. Paulus von Konstantinopel und Marzellus von Anzyra, da sie in einem Afterkonzilium abgesetzet wurden, giengen ebenfalls zu dem Richterstuhle eben dieses Pabstes; der Pabst nahm ihre Klagen auf, weil er, wie Sozomenus sagt, die Pflicht aufhatte, über alle Kirchen zu wachen,

chen, und er hat sie in ihre Bisthümer wieder eingesetzet. Eustathius von Sebaste ist in einer Kirchenversammlung aus den Bischöfen Armeniens und Kappadoziens von seinem Stuhle verstossen worden: er wandte sich an den Pabst Liberius, und wurde auf seinen Sitz wider gesetzet.

In dem fünften Jahrhunderte verlangten die afrikanischen Bischöfe von Innozentius I. die Bestätigung des Ausspruches, den sie wider den Pelagius gethan hatten. Der in der Winkelversammlung in der Eiche entsetzte heilige Chrysostomus appellirte an den nämlichen Pabst, welcher die Verordnung des Afterkonziliums vernichtet, dem heiligen Lehrer seine Würde wiederum zurück gegeben, und den Akazius, den man eingedrungen hatte, abgesetzet hat. Der heilige Leo urtheilte den heiligen Hilarius von Arles, verbeßerte den Ausspruch, den man wider den Zelidonius gefället hatte, und beraubte den Bischof von Arles des Rechtes, das er über die Kirche von Vienne hatte.

Wenn wir alle andere Jahrhunderte durchgiengen, würden wir noch mehr Denkmäler von der Gerichtsbarkeit, welche der heilige Stuhl in der ganzen christlichen Welt ausgeübet hat, aufsammeln können. Wir weisen den Herrn Kamus zu der Geschichte des Herrn Fleury: lese er sie, und er wird überzeuget werden, daß es keinen römischen Bischof gebe, der während seinem Pabstthume nicht einige Jurisdiktionshandlungen in der allgemeinen Kirche ausgeübet hätte: und wenn er redlich zu Werke geht, wird er eingestehen, daß es nicht die Dekretalen, welche erst in dem neunten Jahrhunderte erschienen, sind, welche dem Pabste den Primat der Gerichtsbarkeit vergünstiget haben. Herr Bossuet, der eben

so-

so gut in der Kirchengeschichte bewandert war, als Herr Kamus es seyn kann, sagt deutlich, daß das Ansehen der Päbste, was die Disziplin belangt, in den ersten Jahrhunderten, weit ausgedehnter gewesen war, als es heut zu Tage ist.

Unsere französischen Schriftsteller, die sich am stärksten wider das Ansehen des Pabstes setzen, und für unsere Freyheiten am wärmsten eifern, führten die nämliche Sprache. Gerson, welcher einer aus denjenigen war, die in dem Kirchenrathe zu Kostnitz die Gewalt der Päbste auf ihre billigen Gränzen zurück zu setzen sich bestrebten, ist weit entfernt, ihnen den Primat der Gerichtsbarkeit streitig zu machen. Der päbstliche Staat, sagt er, ist von obenherab und unmittelbar von Jesu Christo eingesetzet worden; er bildet in der kirchlichen Hierarchie eine Monarchie und ein Königreich; denn gleichwie die untern Hirten, zum Beyspiele die Pfarrer, dem Bischofe in der Ausübung ihrer Gewalt unterworfen sind, und dieser den Gebrauch ihrer Gewalt zu beschränken berechtiget ist, also ist auch kein Zweifel, daß die obern Prälaten dem Pabste untergeben sind, und daß dieser sich eben so gegen sie, wenn vernünftige Ursachen da sind, betragen könne. *Gerson de stat. eccl. tom.* 2. *col.* 432.

Gerson drücket sich noch deutlicher aus in seinem Buche von dem geistlichen Leben der Seele *lect.* 3. *col.* 34. *tom.* 31. *edit. Antverp.* 1706. Der Pabst, sagt er, hat von Jesu Christo die Oberherrschaft über die ganze Kirche in allem, was die geistliche Regierung der Kirche betrift, empfangen. Diese Gewalt ist aus dem Evangelium, aus der Apostelgeschichte und aus allen Thaten, die bis auf unsere Zeiten zuverläßig gekommen sind, also bewiesen, daß derjenige, der sich erkühnen würde, diese Gewalt zu untergraben,

ben, und zu beschränken, für einen Vermessenen, für einen Abtrinnigen, und für einen Schismatiker anzusehen wäre.

Diese Macht, setzet er bey, verewiget sich in der Kirche; und derjenige, der sich einen Katholiken nennet, und sich erdreistet, sie zu läugnen, soll vielmehr mit der Entsetzung von seinem Amte, als mit Gründen widerlegt werden; *ut contra eum magis sit destitutione quam disputatione certandum.*

Der römische Pabst ist, nach der Meinung des Petrus von Ailly, der allgemeine Hirt, dem die Verwaltung und Regierung der Schafe und der Heerde zugehöret.

Wir glauben, sagt Herr Fleury, daß dem Pabste die sonderbare Sorge aufgetragen ist, die Heerde zu unterrichten, und anzuführen, weil Jesus Christus zu dem Petrus gesagt hat: Weide meine Schafe, nicht nur die Lämmer, sondern auch die Mütter. *Instit. Jur. can. cap.* 2.

Jesus Christus, sagt Marka, hat dem Pabste eine höchste und volle Macht, die Kirche zu regieren, mit dem Bedinge gegeben, daß er sich derselben nach der Vorschrift der allgemeinen Kirchenversammlungen und der heiligen Kanonen bedienen sollte. *Lib. prælim. cap.* 10.

Bossuet, da er in seiner Rede von der Einigkeit der Kirche auf den heiligen Petrus und seine Nachfolger kömmt, drücket sich also aus: „Du, der du den Vorzug der Verkündigung des Glaubens hast, wirst auch die Schlüssel haben, welche die Macht der Regierung anzeigen. Alles ist diesen Schlüsseln unterworfen, alles meine Brüder, Könige und Völker, Hirten und Heerden; wir machen es mit Freuden bekannt; denn

wir

wir lieben die Einigkeit, und rechnen uns unsern Gehorsam zur Ehre.“

„Es ist das Genie unserer heutigen Kritiker, sagt ferner dieser Vater der gallikanischen Kirche, diejenigen als Ungelehrte anzusehen, die in dem Pabst eine Obergewalt aus göttlichem Rechte anerkennen Wenn man sie mit dem ganzen Alterthume anerkennet, so geschieht es nur um dem römischen Stuhle zu schmeicheln, und die Gunst desselben zu gewinnen. — Unterdessen wenn wir glauben, daß der Pabst über alle Partikularkirchen eine Gerichtsbarkeit besitze, so behaupten wir auch, daß er in seiner Person der allgemeinen Kirche unterworfen sey.“ *Tom.* 3. *pag.* 6. *)

Herr Talon in seiner Vorstellung über die Bulle des Innozentius X. vom 20. April 1646. redet eben so klar. „Der Pabst, sagt er, ist Oberherr in seinen Staaten, und der allgemeine Ba-

*) Man erzählet von Herrn Bossuet eine Begebenheit, die klar beweiset, mit welchen Gesinnungen er gegen den heiligen Stuhl beseelet war. Ludwig XIV. mißvergnügt mit dem römischen Hofe, hatte den Plan entworfen, einen Patriarchen in Frankreich aufzustellen. Er berufte Herrn Bossuet, und erkündigte sich um sein Gutachten. Diese große Seele gab ihm zur Antwort: „wollen eure Majestät, daß der Patriarch von dem Pabste unabhängig, oder daß er ihm unterworfen sey? Wenn eure Majestät wollen, daß er unabhängig sey, so werden wir in Frankreich eine Spaltung haben, das doch die Absicht von euerer Majestät nicht ist. Wollen aber eure Majestät, daß er ihm unterworfen sey, so wird er nur ein Primas seyn; haben wir aber nicht schon genug?“ Ludwig begriff den Gedanken des Herrn Bossuet, und dachte nicht mehr, einen Patriarchen einzusetzen. Diese Antwort machet dem Bischofe von Meaux desto mehr Ehre, je weniger es sich bezweifeln läßt, daß der König seine Wahl nach dem Rathe desselben gerichtet hat.

Vater in der ganzen Christenheit. Der ersten Eigenschaft wegen ehren wir ihn mit einer auszeichnenden Hochachtung und besondern Schätzung; wegen der andern begegnen wir ihm mit Ehrerbietung und Unterwürfigkeit, als dem Statthalter Jesu Christi auf Erden, dem sichtbaren Haupte der Kirche, und dem rechtmäßigen Nachfolger des heiligen Petrus, der die Fülle der geistlichen Gewalt besitzet, um sie mit Erbauung und Billigkeit und in Wahrheit auszuüben, und die Schlüsselgewalt, das Ansehen zu lösen und zu binden, von der Gewalt über die zeitlichen Sachen zu unterscheiden.“

Man machet allezeit von den Freyheiten der gallikanischen Kirche Meldung, wenn man dem Pabste seine Gerichtsbarkeit und die Ausübung seines Ansehens streitig machen will; wenn man aber die Artikel davon, welche Pithou gesammelt, und Dupuis mit Beleuchtungen belegt hat, aufmerksam liest, so wird man gezwungen einzugestehen, daß fast alle die unterbrochene Ausübung der Gerichtsbarkeit des Pabstes in der gallikanischen Kirche voraussetzen; diese Schriftsteller geben es zu, und der neue Erklärer dieser Freyheiten, Herr Durandus von Maillanse ist eben dieser Meinung.

In seinem Wörterbuche über das kanonische Recht *tom.* 3 *p.* 559. drücket er sich also aus: „Es ist kein Katholik zu finden, der in dem Pabste nicht einen Primat aus göttlichem Rechte nicht nur der Ehre und des Vorsitzes, sondern auch der Gerichtsbarkeit und des kanonischen Ansehens über alle Bischöfe und Partikularkonzilien anerkennet, und verehret. Dieß hat die theologische Fakultät von Paris im Jahre 1542. wider Luther entschieden, da sie erkläret hat, daß man sich von allen Kirchen der Welt an den

Pabst

Pabst wenden könne; daß man ihm von allem, was sich immer von erheblicher Wichtigkeit in Rücksicht auf die Lehre und den Glauben, der der katholischen Kirche gemein ist, zuträgt, Bericht ertheilen solle, und daß man ihn auffordern könne, die Dekrete und Regeln der Partikularkonzilien, wenn es die Kanonen erlauben, zu bestätigen, oder zu verbeßern." *) Wir wollen nur einen von den Artikeln unserer Freyheiten hören. Wenn ein Bischof in einem Provinzialkonzilium verdammet wird, kann er sich an Rom wenden; der Pabst soll aber die Parteyen nicht nach Rom berufen können, sondern er muß Kommissarien aus Frankreich ernennen, welche den Handel in den Orten, wo der Streit sich erhoben hat, untersuchen. Setzet diese Verordnung nicht die Gerichtsbarkeit des Pabstes deutlich voraus? Man beruft sich auch oft, und Herr Kamus ermangelt nicht, es zu thun auf die vier berufenen Sätze der Erklärung der französischen Geistlichkeit vom Jahre 1682, um das Ansehen des Pabstes herabzuwürdigen, da doch diese Sätze dasselbe klar anerkennen. Der zweyte Satz sagt ausdrücklich, daß die Fülle der Gewalt, welche die Nachfolger des heiligen Petrus, als Statthalter Jesu Christi haben, also bestellet sey, daß sie durch die Kanonen müsse gemäßiget werden. Der Klerus erkennet demnach in dem Pabste eine Fülle der Gewalt, und diese ist folglich nicht nur ein Pri-

*) Um diesem Zeugniße stärkern Nachdruck zu geben, so ist zu wissen, daß es aus dem Munde des Herrn Lakombe, einem der berühmtesten Rechtsgelehrten, geflossen ist. Herr Durandus führet es an, und stimmet ihm bey. Es kann seyn, daß er nun seine Meinung abgeändert hat; die Revolution hat gar vielen den Kopf schwindlich gemacht.

Primat der Ehre, wie Herr Kamus behauptet. In dem dritten Artikel lesen wir, daß der Pabst die alten Gebräuche und die Disziplin der Partikularkirchen in Ehren halten soll, weil es die Erhabenheit des apostolischen Stuhles selbst erfordert, daß die mit Bewilligung dieses ehrwürdigen Stuhles und der Kirchen eingeführten, Gewohnheiten und Gesetze Bestand haben. Heißt aber dieß nicht die Gerichtsbarkeit des heiligen Stuhles anerkennen, und seine Einwilligung, um die Gesetze und die Gewohnheiten der Partikularkirchen einzuführen, voraussetzen?

Dieß sind die Sätze, die man mit überschnelltem Eifer wider die Gerichtsbarkeit des Pabstes beybringt. Man könnte billig auf den Gedanken verfallen, daß diejenigen, die sich auf sie berufen, sie nicht einmal gelesen haben. Allein wenn man die Lehre dieser Versammlung vom Jahre 1682. in Bezug auf den Primat des Pabstes umständlicher einsehen will, darf man nur den Herrn Tellier, Erzbischof von Rheims, einen von den Kommissarien, anhören: der römische Pabst, sagt er, in seinem Berichte, den er der Versammlung vorgelegt hat, ist das Haupt der Kirche; er hat von Jesu Christo in der Person des heiligen Petrus einen Primat der Ehre und der Gerichtsbarkeit über andere Bischöfe empfangen; und wer immer von dieser Wahrheit abweichet, ist ein Schismatiker und auch ein Ketzer.

Lese man zum Ueberflusse den Brief, welchen die Versammlung selbst an die Bischöfe des Königreiches geschrieben hat, als sie ihnen die berufene Erklärung, die man uns vorwirft, zugesandt hatte. „Einige, sagen die Bischöfe, haben unter dem Vorwande, unsere Freyheiten zu vertheidigen, die Kühnheit, den Primat des heiligen Petrus und der römischen Päbste, seiner

von Jesu Christo gesetzten Nachfolger, anzugreifen, und zu verhindern, daß man ihnen den Gehorsam, den die ganze Welt ihnen schuldig ist, nicht leiste. Allein wir glauben mit den heiligen Vätern und Kirchenlehrern, daß alle Gläubigen den Verordnungen der Päbste in Sachen, die den Glauben und die allgemeine Disziplin, oder die Sitten belangen, gehorchen müssen."

Aber nicht allein die französische Kirche erkläret, daß der Pabst einen Primat der Gerichtsbarkeit habe; sondern die allgemeine Kirche hat es ebenfalls ausdrücklich entschieden. Martin V. sagte in dem Kirchenrathe zu Kostnitz, daß es wider das göttliche und menschliche Recht laufe, wenn man von dem Richterstuhle des Pabstes an ein anders Gericht geht.

„Wir bekennen, sagen die Väter des Konziliums von Basel, welches Herr Kamus anführet, daß der Pabst das Haupt und der Primas der Kirche sey; daß ihn Jesus Christus selbst, und nicht die Menschen aufgestellet habe; daß er der Vorsteher und Hirt der Christen sey; daß er von dem Herrn die Himmelsschlüssel empfangen; daß zu ihm allein gesagt worden: du bist Petrus; daß ihm allein eine Fülle der Gewalt, den andern aber nur ein Theil der Sorge anvertrauet worden, und daß dieß eine allenthalben anerkannte Wahrheit sey." *Harduin. tom.* 8. *col.* 1223.

Der florentinische Kirchenrath, der wegen der Vereinigung der Griechen mit der Kirche so berühmt ist, erkläret daß der römische Pabst das Haupt, der Vater und Lehrer aller Kirchen sey, daß ihm in der Person des heiligen Petrus eine volle Macht, die allgemeine Kirche zu weiden und leiten, zu beherrschen von unserm Herrn Jesus Christus übergeben worden; gleichwie dieses auch in der

Urkunden der allgemeinen Konzilien und in den heiligen Satzungen enthalten ist. *Conc. Flor. c.* 1.

Der heilige Kirchenrath von Trient sagt, daß die Päbste nicht nur die höchste Gewalt und die Verwaltung der allgemeinen Kirche von Jesu Christo erhalten haben, sondern daß sie auch berechtiget sind, sich die größern Rechtsfälle vorzubehalten, wie auch die Lossprechung von gewißen Verbrechen; und dieß stimmet vollkommen mit dem göttlichen Ansehen überein, *consonum est divinæ autoritati. Sess.* 14. *cap.* 7. In der 25. Sitzung Kap. 2. befiehlt er den Patriarchen, Primaten, Erzbischöfen und allen andern, wahren Gehorsam gegen den römischen Pabst zu verheissen, und zu bekennen. *Præcepit sancta synodus patriarchis, primatibus, archiepiscopis & omnibus aliis, ut veram obedientiam summo Pontifici spondeant, ac profiteantur.*

Wir wollen aber dem Herrn Kamus ein Zeugniß vor Augen legen, dem er zu unterzeichnen nicht wird verweigern können. Das Konzilium zu Utrecht im Jahre 1663. erkläret, daß der Pabst, als Nachfolger des heiligen Petrus vermög göttlichen Rechtes den nämlichen Primat besitze, den der heilige Petrus hatte, und daß dieser Primat nicht allein ein Primat der Ehre, sondern auch der Gewalt und des kirchlichen Ansehens sey, und daß er der erste Statthalter Jesu Christi auf Erden ist, dem die Sorge über die ganze Kirche anvertrauet worden. *Declarat sancta synodus, romanum Pontificem esse primum Christi in terris vicarium, cui totius ecclesiæ cura commissa est, & tanquam Petri successorem jure divino eodem primatu frui super cæteros episcopos, hunc pri-*

primatum romani Pontificis, tanquam Petri successoris non esse tantum primatum honoris, sed etiam ecclesiasticæ potestatis & auctoritatis.

Das Konzilium von Utrecht verdammet in der nämlichen Sitzung als ketzerisch diesen Satz: „Der Primat, den der Bischof von Rom hat, ist kein Primat der Gerichtsbarkeit, sondern nur der Ehre. „Ist dieß nicht von Wort zu Wort der von Herrn Kamus vorgetragene Satz? Soll er nicht erröthen, da er sieht, daß er als ein Ketzer von dem Konzilium zu Utrecht selbst verdammet wird!

Was setzet nun Herr Kamus so vielen Zeugnissen und Schriftstellen entgegen? Er sagt uns, daß wenn er eine Abhandlung niederschreiben wollte, es ihm gar leicht seyn würde, die Schriftstellen aufzusammeln, und zu beweisen, daß die Lehre, zu der er sich bekennet, in der Kirche stets und unwandelbar beobachtet worden sey. Er zeiget vier Werke an, wo alle Zeugnisse, die man in dieser Hinsicht verlangen kann, vereiniget sind. Er hat unter hundert Schriftstellern diejenigen gewählt, die in Orten, welche von einander entlegen waren, geschrieben haben, damit man wisse, daß die Uebereinstimmung sowohl verschiedener Kirchen, als verschiedener Zeiten in Rücksicht auf diesen Gegenstand ganz gleichförmig sey.

Welche sind dann diese Schriftsteller, welche uns die gleichförmige Uebereinstimmung der verschiedenen Kirchen verbürgen? Van-Espen in Flandern; Eybel in Deutschland; Anton Pereira in Portugal, und Herr Burigny in Frankreich.

Wenn wir auch diese Schriftsteller verlassen sollten, würden die Freunde des Primats des Pabstes ihren Handel nicht beßer machen. Herr Kamus könnte das Verzeichniß leicht vermehren.

Lu-

Luther, Kalvin, Antonius de Dominis, Febronius hätten vorzüglich angeführt werden können. Weil aber Herr Kamus sich zu Gunsten seiner Meinung auf jene beruft, so wollen wir sehen, was sie sagen.

Van-Espen wird zum ersten angesetzet. Gut; aber erstlich ist wohl zu bemerken, daß er diesen Gegenstand nicht vorsetzlich *ex professo* behandelt; zweytens sagt er in verschiedenen Artikeln, wo er von dem Pabste nur obenhin redet, nichts, was seinem Primate der Gerichtsbarkeit entgegen wäre; drittens findet man auf der 465. und folgenden Seiten, daß der Pabst nach den alten Gebräuchen sich die Lossprechung von gewißen Lastern vorbehalten könne. Van-Espen rechtfertiget diesen Vorbehalt, und giebt die Gründe davon an. Heißt aber dieß nicht, dem Pabste eine Gerichtsbarkeit zugeben? Eybel, der der Verfasser eines Buches ist, das zu Wien im Jahre 1782. unter dem Titel: **Was ist der Pabst?** gedrucket wurde, ist selbst von einem Protestanten zu Berlin widerleget worden. Diese Widerlegung wird von einem andern Protestanten Herrn Busting in seiner Wochenschrift n. 41. gelobet, welches gar keine gute Bedeutung zu Gunsten des Werkes ist, das Herr Kamus für sich anführet. Wenn Herr Kamus ferner gewußt hätte, daß dieses Werk von dem einsichtsvollen und gelehrten Pabste, Pius VI. als eine Schrift verworfen worden sey, welche schismatische, irrige, ketzerische, und von der Kirche schon verdammte Sätze enthält; so würde die Ehrfurcht (dieß würde etwa zu viel gesagt seyn) oder die Unterwürfigkeit, die Herr Kamus gegen eine dogmatische Entscheidung des Oberhauptes der Kirche haben soll, ihn eingehalten haben, ein ähnliches

Werk

Werk zu rühmen, und sich es nicht gereuen lassen, daß ihm die Zeit gemangelt habe, es zu übersetzen. Eybel lehret in Rücksicht auf mancherley Gegenstände, die mit dem Pabstthume keine Verbindlichkeit haben, mehrere Irrthümer. Dieß ist das Zeugniß, das man uns entgegen stellet, um uns die Gesinnung der deutschen Kirche zu erkennen zu geben. Man muß wahrhaftig sagen, daß Herr Kamus bey seinen Zeugnissen eine seltene Wahl getroffen hat.

Lasset uns nun auch den Antonius Pereira hören, der uns von der Meinung der portugiesischen Kirche unterrichten soll. Bevor wir ihn aber vernehmen, wollen wir bemerken, daß auch dieser Schriftsteller selbst in Portugal gebrandmarket worden sey, und daß er nur aus einer blinden Ergebenheit gegen einen Minister geschrieben habe, welcher der gröste Despot war, den Portugal jemals ernähret hat, nämlich gegen den Grafen von Oyras. Pereira war der Liebling dieses Ministers. In dieser Hinsicht hat er sein Werk verfertiget. Es ist so wenig passend, uns die Lehre der portugiesischen Kirche vorzutragen, daß derjenige, der das Buch gut geheißen hat, uns versichert, daß die Bischöfe Portugals weit andere Grundsätze, als der Verfasser, hegen. Allein, was sagt endlich Pereira? Ach! er ist weit entfernt, dem Pabste die Gerichtsbarkeit, die ihm Herr Kamus verweigert, streitig zu machen. Er beklaget sich, es ist wahr, über die wirklichen, oder vorgeblichen Mißbräuche der päbstlichen Gewalt; er läugnet aber das Ansehen des Pabstes nicht. Er behauptet weitläuftig die Obergewalt des Konziliums über den Pabst, welches sich aber mit der dem Kirchenhaupte zugestandenen Gerichtsbarkeit, die er voraussetzet, gar wohl ausglei-

chen

chen läßt. Er sagt, daß wenn sich der Pabst seiner Gewalt zum Untergange der Kirche bedienen sollte, das allgemeine Konzilium berechtiget seyn würde, diesem Mißbrauche Einhalt zu thun. Heißt dieses nicht, das Ansehen und die Gewalt des Pabstes zuverlässig anerkennen? Er sagt mit Gerson, daß der Pabst der Obere in der Kirche, nicht aber der Obere der Kirche sey. Auch dieß ist ein Bekenntniß seiner Hoheit. Er giebt Seite 17. zu, daß der Pabst aus göttlichem Rechte der Primas der allgemeinen Kirche sey: nun jeder Primas hat eine Gerichtsbarkeit. Er setzet bey, daß der Pabst von Jesu Christo die Regierung und Verwaltung der Kirche empfangen habe. Dieß ist, was Herr Kamus nicht begreift. Endlich sagt er Seite 11. daß bey der Lage, in der Portugal war, die Bischöfe berechtiget wären, in allen Fällen zu dispensiren, die keinen Aufschub leiden würden. Abermal ein klares Geständniß der Gerichtsbarkeit des Pabstes.

Wir wollen keinesweges alles billigen, was Pereira behauptet; denn es wären sehr viele Sachen, die man rügen müßte. Diese Untersuchung würde uns von unserm Zwecke zuweit abführen, und von unsrer Frage entfernen. Wir haben genug gesagt, um diesen Schriftsteller kennen und schätzen zu lernen. Wir wollten wünschen, daß die Geschäfte, mit denen Herr Kamus überladen ist, es ihm erlaubet hätten, ihn in unsre Muttersprache zu übersetzen. *) Er würde alsdann gezwungen gewesen seyn, ihn zu lesen, und dort seine Verdammung einzusehen.

Es ist daher dem Herrn Kamus keine andere Stütze

*) Dieser Verfasser ist wirklich im Jahre 1772. in das Französische übersetzet worden durch den neuen Herausgeber der kirchlichen Gesetze Frankreichs.

Stütze mehr übrig, als Herr Burigny, ein unbekannter Schriftsteller, der zwar ein Gelehrter, aber kein Theolog war. Sein Werk ist nach jenem des Herrn Bayer, das im Jahre 1720. in vier Büchern erschienen ist, abgefasset worden; und eben deßwegen soll es uns verdächtig seyn. Zwey Prälaten, die zu dieser Zeit lebten, und die man nicht beschuldigen kann, daß sie dem Pabste geschmeichelt haben, reden auf eine solche Art davon, die uns ein billiges Mißtrauen einflößen. Herr Langle, Bischof zu Boulogne, sagt, da er von diesem Verfasser redet; "ich möchte alle seine Gesinnungen, die er auskramet, nicht aufgreifen; er beschneidet den Rock des heiligen Petrus ein wenig zu stark."

Der Kardinal Noailles machet über dieses Werk folgende Anmerkung. Unser Verfasser, da er dieser Meinung beypflichtet (er behauptete, daß der Primat des Pabstes nur ein kirchlicher Unterricht wäre) weichet von der Lehre der französischen Geistlichkeit ab, die sich im Jahre 1682 versammelt, und erkläret hatte, daß der Primat des heiligen Petrus und der römischen Bischöfe, seiner Nachfolger, von Christo Jesu eingesetzet worden sey, und welche diejenigen Theologen für vermessen haltet, welche unter dem Vorwande, die Freyheiten der gallikanischen Kirche zu vertheidigen, sich auf Kosten dieses Primats lustig machen. Und dennoch trägt Herr Kamus kein Bedenken, uns diesen Schriftsteller als einen getreuen Ausleger der Gesinnungen der französischen Klerisey vorzustellen. Just als wenn man nach hundert Jahren den Herrn Kamus als einen unverwerflichen Zeugen der Lehre der gallikanischen Kirche aufführen, und auf die Erklärung seiner Meinung als auf die geheiligte Hinterlage

der

der Gesinnungen unserer Bischöfe in Rücksicht auf das Ansehen des Pabstes sich berufen wollte.

Wir könnten also den Herrn Burigny fahren lassen, und der Handel des Herrn Kamus würde dadurch nicht beßer seyn. Weil er ihn aber zu seinen Gunsten anführet, wollen wir uns der Grundsätze des Weltweisen bedienen, um den Rechtsgelehrten zu beschämen. Wir dürfen nur diejenigen Schriftsteller, die er zu seiner Vertheidigung beybringt, benutzen, um ihn zu bestreiten.

Lese demnach Herr Kamus nur den ersten Band des Herrn Burigny. Wir fordern ihn mit desto wärmern Eifer auf, diese Mühe auf sich zu nehmen, je stärkern Grund wir haben, zu glauben, daß er diesen Schriftsteller nicht einmal aufgeschlagen habe, oder wenn er ihn auch durchlesen hat, ihm begegnet sey, was denjenigen zu begegnen pflegt, die nur lesen, um den Anschein zu gewinnen, gelesen zu haben; daß er nämlich die Einwürfe, auf die Herr Burigny antwortet, für seine Meinung aufgegriffen habe. In der That, er machet sich mehrere Einwendungen, und vorzüglich auch jene aus dem heiligen Cyprian, mit der uns auch Herr Kamus zusetzet. Wir wollen sehen, wie Herr Burigny darauf antwortet.

„Der heilige Cyprian sagt uns, daß die Apostel unter einander gleich gewesen sind; aber anderswo lehret er uns, daß der heilige Petrus der erste war. Wir müssen diese zwey Wahrheiten ausgleichen, wie es der heilige Cyprian gethan hat, um uns einen ächten Begriff von dem Primate des heiligen Petrus zu machen. Da der heilige Cyprian sagt, daß alle Apostel gleich waren, daß jeder aus ihnen das war, was Petrus gewesen ist, daß alle an der nämlichen Ehre

An-

Antheil nahmen, und daß alle mit dem nämlichen Ansehen bekleidet waren, so ist die Absicht des heiligen Vaters, uns zu belehren, daß alle Apostel mit dem heiligen Petrus die nämliche Ehre, das nämliche Ansehen in Rücksicht auf ihren Beruf, auf ihre Sendung, auf die Würde und innere und wesentliche Gewalt des Apostolats theilten, nicht aber die äußerliche und zufällige Gewalt, das ist das Recht des Primats in Anordnung alles desjenigen, was das Wohl und die Ruhe der allgemeinen Kirche beeinträchtigen kann."

"Wir finden in der That, fährt Herr Burigny fort, wenn wir das Alterthum durchsuchen, und uns zu den ersten Jahrhunderten hinaufschwingen, daß man allezeit, allenthalben und allgemein geglaubet hat, daß der heilige Petrus einen Primat der Ehre und der Gerichtsbarkeit über alle Apostel gehabt habe. Und nachdem er mehrere Beweise davon gegeben hatte, macht er den Schluß: es ist gewiß, daß Christus einen Primat in der Kirche eingesetzet, und dem Petrus nicht allein einen Vorrang der Ehre, sondern auch des Ansehens über alle Apostel in Bezug auf die Regierung der Kirche eingeräumet hat. Wie hätte sonst der heilige Petrus die gute Ordnung und die Einigkeit in der Kirche aufrecht erhalten können, wenn er keinen Primat des Ansehens über alle Apostel gehabt hätte?"

In Rücksicht auf den Pabst, den Nachfolger des heiligen Petrus, erkläret sich Herr Burigny, wie alle andere Katholiken: „er ist nicht der Obere der Bischöfe, sagt er, im strengen Wortsinne; noch weniger ihr Herr und Meister; er hat aber unter seinen Amtsgenossen den ersten Rang; er ist ihr Haupt; folglich hat er das Recht, über ihre Handlungen zu wachen, sie

zu

zu ermahnen, ihnen einen Verweis zu geben, und wenn einer aus ihnen ihn nicht hören, und ihm gehorchen will, ist er berechtiget, ihn nach der Vorschrift der kanonischen Regeln strafen zu lassen. Obschon alle Glieder des Leibes über ihre Erhaltung und über alles, an dem ihnen gelegen seyn kann, wachen müssen; so liegt dennoch diese Pflicht vorzüglich dem Haupte des Leibes ob, und die gute Ordnung fordert, daß man ohne Mitwirkung des Hauptes nichts, was den ganzen Leib angeht, unternehme, folgsam soll man kein Geschäft, woran dem ganzen Leibe liegt, ohne Mitwirkung des Pabstes entscheiden; man muß ihm von allen wichtigen Geschäften Nachricht ertheilen, und vorzüglich von denjenigen, welche den Glauben und die Kirchendisziplin betreffen, damit hiedurch auch die Partikularkirchen ausser dem Konzilium unter einander übereinstimmen, dem gemeinen Besten Vorsehung thun, und die Einheit, die Reinigkeit der Sitten und des Glaubens erhalten können. Seite 17. leitet er aus der Vernunft diesen Beweis her: Jesus Christus, der ein Gott des Friedens ist, hat gewollt: daß in seiner Kirche eine Regierungsform eingeführt werde, die zulänglich sey, die Einigkeit und Ruhe unter den verschiedenen Gliedern, aus denen sie besteht, zu befördern, und handzuhaben: er hat demnach ein Haupt einsetzen müssen, damit es allen Hirten und Gläubigen vorstehe; denn ohne die Unterwerfung der Christen gegen die Hirten, die selbst einem Haupte unterordnet sind, würde die Kirche bald in ihrem Schooße die Unruhe und Verwirrung aufkeimen gesehen haben, weil einige sich von der Liebe zur Unabhängigkeit, andere aber von der Lust zu herrschen ganz natürlich dahin reissen lassen. Dieß ist die Ursache,

sache, warum Jesus Christus dem heiligen Petrus den ansehnlichen Vorzug und die Oberaufsicht eingeräumet hat.“ Würde auch Herr Kamus diese Grundsätze annehmen?

Lasset uns also schliessen, daß die Schriftsteller selbst, auf die sich Herr Kamus zu Gunsten seiner Meinung beruft, genüglich sind, sie zu bestreiten, und ihn zu überweisen. Der Pabst hat demnach in der Kirche vermög des göttlichen Rechtes sowohl den Primat der Ehre, als auch der Gerichtsbarkeit. Dieß ist eine Glaubenslehre. Die Natur und der Wirkungskreis dieser Gerichtsbarkeit muß von den heiligen Kanonen und alten Gebräuchen, welche die Kraft eines Gesetzes in der Kirche haben, bestimmet werden. Es sey mir nun erlaubet, den Herrn Kamus zu fragen, welche Handlung der Gerichtsbarkeit wird er in der gallikanischen Kirche nach der neuen Verfassung des Klerus ausüben| können? Keine, zweifelsohne: aber eine Gerichtsbarkeit, von der man keine Handlung ausüben kann, ist sie nicht sinnlos und eitel? Sage er nur nicht, daß der neugewählte Bischof Kraft der Verfassung selbst verbunden ist, dem Pabste zum Zeichen der Einigkeit und Gemeinschaft ehrerbietig zu schreiben: es giebt keinen Schismatiker, der nicht eben das gethan hat. Als in dem florentinischen Kirchenrathe die Frage von der Vereinigung der griechischen mit der lateinischen Kirche aufgeworfen wurde, machten die Griechen, die bey dem Konzilium gegenwärtig waren, gar keine Schwierigkeit daraus, den Pabst für das Haupt der Kirche anzuerkennen. Sie bothen sich an, mit ihm in Gemeinschaft zu treten; aber die katholische Kirche forderte, daß sie auch die Gerichtsbarkeit des Pabstes anerkennen sollten: einige Griechen weigerten sich; sie zogen sich zurück, und machten

die

die Spaltung. Der gröste Theil erkannte sie an, und stellte die Gemeinschaft und Einigkeit wieder her. Es ist daher nicht genug, um der Spaltung vorzubeugen, daß man in dem Pabste einen Primat der Ehre anerkenne, und mit ihm die Gemeinschaft unterhalte; sondern man muß sich auch seiner Gerichtsbarkeit unterwerfen. Man kann sich von ihr nicht loszählen, ohne ein Schismatiker zu werden; und wenn man diesen Grundsatz läugnet, so erkläret man sich für einen offenbaren Ketzer. Herr Kamus soll nun wissen, woran er sich halten soll. Er wird uns den Vorwurf nicht machen können, daß wir uns auf eine zweydeutige und zweifelhafte Art ausgedrücket haben. Bossuet war zweifelsohne weit beredsamer; er würde dennoch nicht deutlicher und klärer haben reden können.

Dritter Grundsatz.

Der Bischof hat Kraft seiner Konsekration die Gewalt, die Priester zu weihen, und die Firmung den Gläubigen zu ertheilen. Diese Gewalt klebet dem Charakter an, der ihm in der Weihe eingedrucket wird; und weil dieser Charakter unauslöschlich ist, kann der Bischof einer Gewalt, die in seiner Seele ist, nicht beraubet werden; diese Gewalt kömmt ihm aus göttlichem Rechte zu, und ist allen Bischöfen in der ganzen christlichen Welt gemein, wenn sie anders gültig geweihet sind. Jeder Bischof, auch derjenige, der keinen Kirchensprengel hat, kann demnach in der ganzen Welt die seinem Charakter anklebenden Amtsverrichtungen gültig ausüben; und in diesem Verstande kann er ein allgemeiner Bischof genannt werden. Also hat zum Beyspiele ein von einem Bischofe, welcher er immer seyn

mag, sollte er auch ein Ketzer seyn, geweihter Priester wahrhaft das Priesterthum, und der von ihm gefirmte Gläubige den heiligen Geist empfangen. Die Kraft des Sakraments hanget nicht von dem Glauben des Kirchendieners ab; sie kömmt von Jesu Christo, in dessen Namen das Sakrament mitgetheilet wird.

Indessen, wenn dieser Bischof seine Amtsverrichtungen, auch jene, die seinem Charakter ankleben, wider den Willen der Kirche, ohne eine ausdrückliche Sendung der Kirche, oder in einem Kirchensprengel, der nicht der seine ist, ausüben sollte, würden die Priester, die er geweihet hat, zwar gültig aber nicht auf eine erlaubte Weise *) geweihet seyn; und in diesem Falle verordnet das Konzilium von Trient, *cap.* 5. *sess.* 6. daß der Bischof, welchen Vorwand oder welche Freyheit er immer anführen mag, der Ausübung seiner bischöflichen Handlungen, und der von ihm geweihte Priester der Ausübung seines Ordens beraubet sey: woraus folget, daß zur erlaubten Ausübung der auch seinem bischöflichen Charakter anklebenden Amtsverrichtungen die Sendung nothwendig sey.

Der Bischof empfangt auch Kraft seiner Konsekration die Gewalt, über den Glauben den Ausspruch zu thun, die Lehre zu entscheiden, in

*) Eine unerlaubte Sache ist, wann man sie nicht thun kann, ausgenommen mit Verletzung der von der Kirche festgesetzten Regeln: sie ist ungültig und nichtig, wann man die Gewalt nicht hat, sie zu thun. Zum Beyspiele, ein Priester, dem das Messlesen untersagt ist, kann sie nicht auf eine erlaubte Weise und ohne Sünde lesen; allein er konsekriret dennoch gültig und wahrhaft. Ein Priester, dem das Beichthören verbothen ist, kann weder auf eine erlaubte noch gültige Art lossprechen, weil die Lossprechung ohne Gerichtsbarkeit nichtig ist.

in den Synoden einen Sitz zu haben, und sein Urtheil über die dogmatischen, von dem Pabste an die allgemeine Kirche gerichteten Bullen zu fällen. Diese Gewalt klebet dem bischöflichen Charakter an; und auch in diesem Sinne kann er ein allgemeiner Bischof genannt werden, weil er wahrhaft ein Ansehen in der allgemeinen Kirche ausübet.

Der Bischof hat Kraft seiner Konsekration die Gewalt zu binden, und zu lösen, die Sünden nachzulassen, und zu behalten, nach den kirchlichen Formen die kanonische Einsetzung zu ertheilen, oder sie zu nehmen: und diese Gewalt klebet seinem Charakter an; er hat aber nicht das Recht, sie in Ausübung zu bringen; er kann weder auf eine erlaubte, noch auf eine gültige Weise eine von diesen Handlungen, ohne ausdrückliche Sendung, ohne eine Gerichtsbarkeit im eigenthümlichen Verstande, ausüben, weil alle diese Handlungen Unterthanen nothwendig voraussetzen, *) und folglich auch eine Gerichtsbarkeit in demjenigen, der sie ausübet; und gleichwie diese Gerichtsbarkeit ganz geistlich ist, und alle Handlungen, die von ihr ausgehen, geistlich sind, also kann auch diese Gerichtsbarkeit aus keiner andern Quelle, als aus einer geheiligten, herfliessen; sie kann nur von einem geistlichen Ansehen abstammen.

Dieß sind die ächten Grundsätze; dieß ist die stete, unverbrüchlich gehaltene, und immer erneuer-

*) Es würde mit einem solchen Bischofe die nämliche Bewandtniß haben, die es mit jenen Richtern hat, die man für die Stadt Paris ernannt hat. Sie sind wahrhafte Richter; sie werden aber keine Handlung der Gerichtsbarkeit ausüben können, wenn man ihnen nicht eine bestimmte Gerchtsbarkeit wird angewiesen, und Unterthanen zugeeignet haben.

neuerte Beobachtung und Uebung in der ganzen Kirche.

Wir begnügen uns nicht die Grundsätze von der Frage, welche den Stoff dieses Absatzes ausmacht, vorzulegen, um dem Herrn Kamus allen Weg zur Ausflucht abzuschneiden; wir wollen auch die Beweise entwickeln, und die Uebung der Kirche rechtfertigen. Wenn Jesus Christus von seinem Vater die Sendung, um seine Kirche zu stiften, hat empfangen müssen; wenn die Apostel von Jesu Christo die Sendung, um die Kirche zu regieren, haben erhalten müssen, wie sollten sich die Nachfolger der Apostel erkühnen, ohne diese göttliche Sendung in die heiligen Amtsverrichtungen sich einzudrängen?

Wie mich mein Vater gesandt hat, sagte Jesus Christus zu seinen Aposteln, also sende ich auch euch: *Sicut misit me pater, & ego mitto vos.* Man muß demnach gesandt, und von Jesu Christo gesandt werden, wie die Apostel gesandt worden sind, um zu predigen, zu taufen, die Völker zu heiligen. Wie sollen sie aber predigen, fragt der heilige Paulus, wenn sie nicht gesandt werden: *quomodo prædicabunt, nisi mittantur?*

Dieß ist der entscheidende Charakter, an den man zu allen Zeiten die Propheten im alten Bunde, und die apostolischen Männer im neuen Gesetze erkannt hat. Das Apostolat wird nur durch die Sendung übertragen, und verewiget. Sie allein bildet, und schlinget alle Ringe von jener ununterbrochenen Kette der Hirten in einander, welche von unsern Päbsten bis zu den Aposteln, und von den Aposteln bis zu Jesu Christo vorrücken und beweisen, daß die römische Kirche, die wahrhaft apostolische und die ächte Kirche Jesu Christi sey.

Aus dem Mangel dieser Sendung hat man allzeit die Neuerer, die Ketzer, die Schismatiker erkannt. Die heiligen Cyprian, Augustin, Optat von Mileve haben sich wider die novatianischen und donatistischen Bischöfe keines andern Mittels bedient. Es war ihnen der bischöfliche Charakter eingepräget; allein weil sie keine Sendung der Kirche hatten, und weil sie keinen Ring der apostolischen Kette bildeten, haben sie diese Väter für Eingedrungene und Schismatiker angesehen und behandelt; und als solche sahen sie auch diejenigen an, die von ihnen geweihet worden waren. *) Eben dieser Ursache wegen hat der achte allgemeine Kirchenrath den Photius seiner bischöflichen Gewalt beraubet erkläret, ob er schon von Gregor von Syrakus eingeweihet worden war. Nikol hat die sogenannten Reformirten auch dadurch der Spaltung überzeuget, weil sie keine Sendung gehabt hatten, die Kirche zu reformiren. Woher kommet ihr, sagte er zu ihnen? Wer hat euch gesandt? Beweiset eure Sendung. Selbst in der weltlichen Regierung kann man keine öffentliche Handlung ausüben, wenn man nicht zuvor seine Gewalt gerechtfertiget hat.

Soll die Sache bey der geistlichen Regierung nicht so ordentlich zugehen? Als Jesus Christus seine Kirche stiftete, sagt Herr Bossuet, hat er nicht ermangelt, alles zu verordnen, was zu einer weisen und guten Regierung nöthig ist. Wenn aber die Sendung nicht nothwendig wäre; wenn jeder Bischof das Recht hätte, die Kirche zu regieren; wenn jeder Hirt seine Sense an die Erndte seines Nachbars setzen könnte; so würde es keine sinn-

*) Manifestum est ergo, exiisse de ecclesia & ordinatos, qui tradiderunt, & Majorinum, qui ordinatus est. S. Optat. contra Parmen. l. 1.

sinnlosere Regierung als jene der Kirche geben; alles würde in Unruhe und Verwirrung seyn; es würde eine vollkommne Anarchie herrschen. Es läßt sich nicht setzen, daß Jesus Christus eine so widersinnige Regierungsform gewählet habe. Es ist demnach eine Sendung nöthig: dieß ist ein Grundsatz des Glaubens. Der Kirchenrath von Trient hat ihn deutlich entschieden. Wenn jemand sagt, daß diejenigen, die nicht rechtmäßig durch eine kirchliche und kanonische Gewalt geweihet, und nicht gesandt worden sind, sondern anders woher kommen, rechtmäßige Ausspender des göttlichen Wortes und der Sakramente sind, der soll verflucht seyn. *Si quis dixerit, eos, qui nec ab ecclesiastica & canonica potestate rite ordinati, nec missi sunt, sed aliunde veniunt, legitimos esse verbi ac sacramentorum ministros, anathema sit.* Sess. 23. can. 7. Man könnte nicht ausdrücklicher reden. Und hier kömmt es nicht auf die Disziplin, sondern auf eine Glaubenslehre an. Wenn das Konzilium etwas befiehlt, verordnet, so betrift es einen Kanon der Disziplin; wenn es aber verbiethet, etwas zu sagen, zu lehren, *si quis dixerit*, so ist es ein Lehrpunkt; es ist eine Glaubenswahrheit, die es vorträgt, weil nur deßwegen etwas verbothen wird zu sagen und zu lehren, weil es verbothen ist, es zu glauben.

Es ist mithin eine Glaubenslehre, daß die Sendung nöthig sey; und diese Sendung ist von dem bischöflichen Charakter unterschieden. Der Kirchenrath von Trient, auf den wir uns berufen haben, läßt uns in dieser Hinsicht keinen Zweifel übrig. Damit man für einen wahren und rechtmäßigen Hirten gehalten werde, ist es gemäß dem heiligen Konzilium nicht genug, daß man geweihet ist, sondern man muß auch gesandt

seyn, *nec missi sunt*. Wir sehen, daß bey den Apostеln selbst die Sendung von dem bischöflichen Charakter unterschieden, und von ihm abgesöndert war. Es war am Tage des Abendmahles, daß sie das Priesterthum empfiengen, als Jesus zu ihnen sagte: dieses thut zu meinem Angedenken, *hoc facite in meam commemorationem*. Sie wurden auch damals zu Bischöfen eingeweihet. Meine Brüder, sagte Petrus zu den im Speissaale versammelten Aposteln, lasset uns die Stelle des treulosen Jüngers, des Verräthers Judas, ersetzen; es soll ein anderer sein Bisthum einnehmen, *Episcopatum ejus accipiat alter*. Woraus erhellet, daß die Apostel schon vor der Auferstehung Christi Bischöfe waren. Allein erst einige Zeit hernach hat ihnen Jesus Christus die Sendung mitgetheilet, da er zu ihnen sagt: *Et ego mitto vos*, auch ich sende euch. Es ist also in den Aposteln selbst die Sendung von dem bischöflichen Charakter abgesöndert gewesen. Ein nach den kanonischen Formen entsetzter Bischof ist eben dadurch seiner Sendung beraubet: er kann keine Jurisdiktionshandlung mehr ausüben. Herr Kamus kann es nicht läugnen. Aber nichts desto weniger behält er allzeit seinen bischöflichen Charakter bey. Imgleichen ist ein Bischof, der aus einem Kirchensprengel in einen andern übergeht, der von einem Bisthume zu einem Metropolitansitze erhoben wird, neuer Bullen, einer neuen Sendung benöthiget: so wahr ist es, daß man jederzeit in der Kirche geglaubet hat, daß die Sendung dem Charakter nicht anklebe. Die Sendung oder die Gerichtsbarkeit im strengen Verstande, welche die Wirkung davon ist, klebet demnach dem bischöflichen Charakter nicht an. Sie sind zwey ganz verschiedene Sachen.

Allein, wer kann die Sendung ertheilen? Die Kirche allein hat diese Gewalt; sie ist in dieser Hinsicht von der weltlichen Macht ganz unabhängig. Dieser Satz ist gleichfalls ein Glaubensartickel. Wir werden sehen, daß er von dem nämlichen Kirchenrathe klar entschieden worden ist. „Wenn wer sagt, daß diejenigen, die von keiner kirchlichen und kanonischen Macht gesandt sind, sondern anderswoher kommen, *aliunde veniunt*, wahre Kirchendiener sind, der soll verflucht seyn. In der nämlichen Sitzung thut eben dieses Konzilium den Ausspruch, daß diejenigen, die nur von dem Volke, von dem Magistrate, von der weltlichen Macht berufen und eingesetzet sind, nicht als Kirchendiener, sondern als Diebe und Mörder, die durch die Pforte nicht eingegangen sind, angesehen werden sollen. *Sancta synodus decernit, eos, qui tantummodo a populo aut seculari potestate, a magistratu vocati, & instituti ad hæc ministeria ascendunt, non ecclesiæ ministros, sed fures & latrones per ostium non ingressos habendos esse.*

Der Unterschied zwischen der Würde und Gerichtsbarkeit, sagt Herr Fleury *tom.* 19. *l.* 95. *p.* 504. hanget nicht, wie Kontakusene will, von dem Fürsten, sondern von der Bewilligung der Kirche, und von dem durch die Kanonen bestätigten Gebrauche ab.

Der bürgerliche Besitz, den die höchsten Höfe vergünstigen, sagen unsere berühmtesten Juristen und Kanonisten, wie Herikourt, Domat, Lakombe ꝛc. beschränket sich allein auf den Mißbrauch; und die Benefiziaten können Kraft dieses Besitzes keine Handlung ausüben, ohne in die von den Kanonen verordneten Strafen zu verfallen.

Die

Die Päbste haben auch allzeit ihre Handlungen mit einem von der weltlichen Macht vollkommen unabhängigen Ansehen ausgeübet. Sie redeten, sie wirkten, nicht im Namen der Konige der Erde; sondern im Namen Jesu Christi und der Kirche. Man wird vor Heinrich VIII. kein Beyspiel auffinden können, wo es die weltliche Macht sich erlaubet hätte, die Sendung zu ertheilen, oder jene, welche die Kirche gegeben hatte, einzustellen: und wenn zu Zeiten der Apostel ein Irrthum aufzukeimen begann, der die apostolischen Amtsverrichtungen der Willkühr der Kaiser unterwerfen wollte, mit welchem Nachdrucke hatten die Apostel sich diesen Neuerern nicht widersetzet, und mit welchem Abscheu hat sie die Kirche nicht aus ihrem Schooße ausgeworfen? Mithin ist die Kirche allein berechtiget, die Sendung und Gerichtsbarkeit mitzutheilen. Alle geistliche Gewalt kömmt von ihr, gleichwie in der bürgerlichen Ordnung gemäß unseren Gesetzgebern, alle Gewalt von der Nation ausgeht; und sowohl die Kirche als die Nation theilen ihre Gewalt mit einem weitern oder engern Wirkungskreise aus, nachdem es die verschiedenen Handlungen erfordern, und wie es immer einer weisen und wohl eingerichteten Regierung geziemt. „Alle, sagt Bossuet in seiner Rede von der Einigkeit der Kirche, alle empfangen die nämliche Gewalt, und aus der nämlichen Quelle; aber nicht alle in dem nämlichen Grade und mit der nämlichen Ausdehnung; denn Jesus Christus theilet sich mit, wie es ihm beliebet. Und in diesem Sinne zweifelsohne sagte der heilige Cyprian, den uns Herr Kamus entgegenstellet, daß das Episkopat eines sey. Es ist eines in dem bischöflichen Charakter und in der ihm anklebenden Gewalt, nicht aber in Rücksicht

auf die Gerichtsbarkeit und in dem Grade derselben.

Auch das Priesterthum ist nur eines; es läßt sich aber daraus nicht schliessen, daß alle Priester eine gleiche Gewalt haben. Alle Bischöfe empfangen in ihrer Weihe eine gleiche Gnade; dieß ist wahr, sagt Herr Fleury, *Tom.* 13. *p.* 504. in Rücksicht auf die dem Orden wesentliche Gewalt, nicht aber auf den Unterschied der Würde und der Gerichtsbarkeit. Es däucht uns, daß alles, was wir uns in diesem dritten Absatze zu beweisen vorgenommen hatten, nun auch wohl erprobet sey.

Wir wollen demnach die verschiedenen Sätze, welche den Glaubensgrundsatz, den wir dem irrigen Grundsatz des Herrn Kamus entgegen gesetzet haben, wieder auffammeln, und einige Folgen, die auf gegenwärtige Umstände einen Bezug haben, davon herleiten. Es ist eine Glaubenslehre, daß die Bischöfe, Kraft ihrer Weihe allein, keine Gerichtsbarkeit im eigenthümlichen Verstande ausüben können; sondern daß sie, um sie auszuüben, einer besondern Sendung, einer bestimmten und von dem bischöflichen Charakter unterschiedenen Gerichtsbarkeit benöthiget sind, und daß sie diese Sendung und diese Gerichtsbarkeit von Niemand andern, als von der Kirche empfangen können.

Mithin kann die weltliche Macht weder die Sendung, noch die Gerichtsbarkeit geben; und alle geistlichen Handlungen, die von einem so widerrechtlichen Ansehen ausgehen, sind nicht nur allein unerlaubet, sondern auch ungültig und nichtig.

Mit-

Mithin sollte auch die weltliche Macht berechtiget seyn, nach Willkühr die Kirchensprengel ohne Mitwirkung der Kirche einzutheilen, ihre Gränzen zu erweitern, und zu beschränken, müßte dennoch die geistliche Gewalt dazwischen kommen, um zu gleicher Zeit die geistliche Gerichtsbarkeit auszudehnen oder einzuschränken, ohne welchen alle Handlungen, die Kraft dieser Eintheilung allein verrichtet würden, unerlaubet und ungültig seyn würden.

Mithin würden die Neuernannten, oder die in der Zeitfolge nach der Vorschrift der bürgerlichen Verfassung der Geistlichkeit ernannt werden könnten, wenn sie auch Bischöfe fänden, die sie konsekrirten, auf eine unerlaubte Weise geweihet seyn, und alle Funktionen, die sie Kraft ihrer Weihe ausübten, auch diejenigen, die von der ihrem Charakter anklebenden Gewalt ausgiengen, würden unerlaubet seyn, weil der Bischof, der sie weihete, von der Kirche, um sie zu konsekriren, nicht würde aufgestellet worden seyn; *) und alle Handlungen, wozu die Sendung und eine Gerichtsbarkeit im strengen Verstande nöthig ist, würden nichtig und ungültig seyn, weil der konsekrierende Bischof, der nur in

*) Der heilige Epiphanius hatte den Priester Paulinian, den Bruder des heiligen Hieronymus, in dem Kirchensprengel des Johannes zum Bischofe von Jerusalem geweihet: er hatte nur eine seinem Charakter anklebende Handlung ausgeübet. Johann von Jerusalem klagte laut wider ihn, und der Heilige entschuldigte sich mit der muthmaßlichen Bewilligung des Johannes, und mit dem, daß das Kloster, wo er die Weihe vorgenommen hatte, nicht unter der Gerichtsbarkeit des Bischofes von Jerusalem stand. Pabst Urbanus II. da er an den Hu-

in und für seinen Kirchensprengel die Sendung und Gerichtsbarkeit empfangen hat, dem neuen Bischofe die zur Regierung und Verwaltung eines andern Kirchensprengels nothwendige Sendung und Gerichtsbarkeit nicht würde mittheilen können. In der That ein Partikularbischof ist in Rücksicht auf die Kirche, was ein Deputirter in Bezug auf die Nationalversammlung ist, welcher keine Sendung, keine Gewalt zur Regierung des Staates geben kann, wenn er nicht namentlich von der Versammlung dazu berechtiget worden ist.

Mithin der Bischof, der durch die bürgerliche Verfassung zu der Würde eines Metropoliten zum Nachtheile desjenigen, der sie Kraft des Ansehens der Kirche seit mehrern Jahrhunderten genoß, erhoben wird, kann keine Amtsverrichtung eines Metropoliten ausüben, weil ihm die Kirche keine Gewalt, die dennoch unumgänglich nothwendig ist, dazu ertheilet hat. Wie kann er sich das Recht anmassen, die Urtheile, die der Bischof gefället hat, umzustossen, die Zensuren, die der Bischof geschleudert hat, zu vernichten, die kanonische Einsetzung, die der Bischof verweigert hat, mitzutheilen, wenn er von der geistlichen Macht die Sendung und Gerichtsbarkeit, alle diese Handlungen, die wahrhaft geistlich sind, auszuüben, nicht empfangen hat? Wie sollte er sich zu seinem rechtmäßigen Obern zu sagen erkühnen? „Ich bin dir bis jetzt unterworfen gewesen: die Kirche hatte es also verordnet, Erzbischof von Lyon schrieb, und von dieser That Meldung machte, entschuldiget den heiligen Epiphanius mit seiner Aufrichtigkeit und guten Absicht.

ordnet; aber ohne Rücksicht auf ihren Willen erkläre ich dir, daß ich mich deiner Gerichtsbarkeit gänzlich entziehe: mit diesem begnüge ich mich noch nicht; ich nehme dir auch alle Bischöfe, meine Mitbrüder, die dir ebenfalls unterordnet waren; ich eigne mir alles Ansehen zu, das dir die Kirche über sie gegeben hat: du sollst nicht nur die Rechte eines Metropoliten nicht mehr geniessen, sondern auch nicht einmal den Titel beybehalten; du mußt dich glückselig genug schätzen, wenn man dir noch die bischöfliche Würde läßt, und dich nicht wie die Metropoliten von Vienne und Arles *) behandelt, welche man ihres Amtes entsetzet, und zu einem Supernumerarius **) gemacht hat, gleichwie man reformirte Offiziere sieht, die man einer Armee über die ordentliche Zahl zugiebt." Wie? sollte man einen solchen nicht für sinnlos halten?

Mithin die, durch die bürgerliche Verfassung ohne alle kanonische Form abgewürdigten Bischöfe können von der Gerichtsbarkeit, die ihnen die Kirche anvertrauet hat, nichts verlieren, und alle geistlichen Amtsverrichtungen, die sie Kraft der Sendung, welche sie von der Kirche empfangen haben, ausüben, werden vor Gott erlaubet und gültig seyn, und von der Kirche als solche angesehen werden, weil die Kirche, die sie eingesetzet hat, auch allein berechtiget ist, sie

*) Die Kirchen von Vienne und Arles, welche die ältesten in Frankreich sind, und selbst die Jünger der Apostel zu Bischöfen gehabt haben, sind unterdrücket.

**) Supernumerarius ist derjenige, der über die ordentliche Zahl in einem Kollegio, oder andern Gesellschaft aufgenommen worden ist.

sie ihres Amtes zu entsetzen, gemäß dem allgemeinen Grundsatze aller Kanonisten: *hujus est destituere, cujus est instituere.*

Wenn es genüglich wäre, zu sagen, du wirst nicht mehr ein Metropolit seyn, damit man die Rechte eines Metropoliten verliere: wenn es genüglich wäre, zu sagen, du wirst nicht mehr Bischof seyn, damit man aufhöre, es zu seyn; so würde das Episkopat wandelbar, und *ad nutum* beweglich seyn; das geistliche Ansehen würde gänzlich von der weltlichen Macht abhangen; es würde keine Kirche mehr geben.

Zweifelsohne könnte man für die zeitliche Macht nichts bequemers erfinden. Wenn man mit einem Metropoliten mißvergnügt wäre, würde man ihm sagen, daß er es nicht mehr sey, und alles wäre geschehen. Wenn einem ein Bischof nicht behagen wollte, würde man sein Bisthum mit einem andern vereinigen, und der Bischof würde verschwinden.

Warum hat man doch dieses Mittel nicht zu Zeiten des Athanasius, Chrysostomus, Ambrosius, Beaumont ausgedacht? die grausamsten Könige, selbst die ketzerischen Fürsten haben es nicht gewagt, davon Gebrauch zu machen; und in einem Staate, der sich brüstet, die Freyheit und das Eigenthum eines jeglichen Bürgers in Ehren zu halten; in einem Staate, der sich katholisch nennet, will man sich dieses Mittels, welches alle Vernunft empöret, und jede fromme Seele ärgert, bedienen. *)

Mit-

*) Die Bischöfe, sagt Herr Kamus, sollen zum Besten des Friedens und für das Interesse des Staates alles aufopfern. Sobald man verordnet hat, daß sie nicht mehr Bischöfe sind, sollen sie ihre Aemter niederlegen. — Die Bischöfe sollen alles aufopfern. Ja, zweifelsohne; und die zahllosen Opfer, die sie

Mithin können die Hirten derjenigen Pfarren, die unterdrücket, und mit den Kathedralkirchen vereiniget werden sollen, und denen ein De-

schon dargebracht haben, beweisen genüglich, wie großmüthig sie sind; und die Art, mit der man sie behandelt, beweiset, wie wenig Erkenntlichkeit man gegen sie heget. Sie sollen alles aufopfern; aber sollen nicht auch weise Gesetzgeber für den Frieden der Kirche und zum Besten der Religion ein wenig nachgiebiger seyn, und ein wenig weichen? Wir haben alles verloren, schrieb Franz der Erste, nach der Schlacht bey Pavia an seine Mutter, die Ehre allein ausgenommen. Die Bischöfe können wenigstens auch sagen: wir haben es verloren, den Glauben ausgenommen.

Wenn es Bischöfe giebt, die im Innersten ihres Gewissens überzeuget sind, daß, wenn sie ihren Kirchensprengel verlassen, sie auch eingestehen, daß die weltliche Macht berechtiget sey, die Kirche zu regieren und zu verwalten; daß sie durch ihre Nachgiebigkeit und durch ihren Abfall diesen Grundsatz einigermassen einweihen; daß sie dadurch die Pforte des Heiligthumes den Eingedrungenen, die ohne Sendung eingehen, und ohne Gewalt regieren würden, eröffnen, oder in den Schafstall reissende Wölfe einführen, die mehr aufgelegt sind, ihn zu plündern, als über ihn zu wachen; daß sie endlich unstreitig das Heil ihrer Heerde Preis geben, das Heiligste der Kirche verachten, und gewissermassen den Glauben verläugnen: wenn die Bischöfe, sage ich, in ihrer Seele davon überzeuget sind, kann man es ihnen zu einem Verbrechen anrechnen, wenn sie ihr Amt nicht niederlegen?

Welche Ungereimtheit, wenn man erwartet, daß die Bischöfe, welche nach allen bürgerlichen und kanonischen Gesetzen rechtmäßige Besitzer ihrer Diozesen sind, und die ihrer Kirche bis in den Tod getreu verbleiben wollen, zu leben aufhören sollten? Man würde etwa nicht lange warten dürfen. Der Verdruß, der sie aufzehret, wird zweifelsohne ihre Tage abkürzen. Alsdann würden sie dem Staate jährlich nicht einen Heller mehr kosten; die neuernannten Bischöfe würden keinen Anstand mehr haben, und der Friede wie in dem Staate so auch in der Kirche herrschen.

Dekret der Nationalversammlung die besondere Pflicht aufgehalset hat, einsweilig die Amtsverrichtungen der Vikaren des Kirchensprengels, im Falle, daß die Bischöfe zaudern sollten, sie zu ernennen, zu erfüllen, weder auf eine erlaubte, noch gültige Weise einige Handlungen der Vikarn des Kirchensprengels ohne eine ausdrückliche Sendung der Kirche ausüben; und alle geistliche Handlungen, die sie sich erlauben würden, alle Gewalt, die sie mitzutheilen sich brüsteten, werden unstreitig null und nichtig seyn. Um anders zu denken, müßte man sich selbst die Augen verbinden, und sich über alle Grundsätze hinweg setzen.

Mithin werden die Vikaren des Kirchensprengels,

Allein sollen unsere Bischöfe gewissenhafter, als ein heiliger Augustin seyn? Dies ist ein anderer Beweis des Herrn Kamus. Dieser Heilige würde sich selbst anerbothen haben, zum Besten des Friedens sein Bisthum niederzulegen. Er würde sich anerbothen haben. — Ja; aber mit dem Bedinge, daß auch die donatistischen Bischöfe ihres Bisthumes, oder ihrer Irrlehren entsagten. Er würde sich anerbothen haben. — Ja; aber hätte er sich auch angetragen, wenn die weltliche Macht es ihm zu einem Gesetze gemacht haben würde; wenn der Fürst behauptet hätte, daß er berechtiget sey, ihn zu verbinden, daß er sich seines Amtes begebe? Nein der heilige Augustin würde sich wie die heilige Athanasius und Chrysostomus betragen haben, welche, da sie von den Arianern gefaßt, von den Kaisern verfolget, und in den Afterkonzilien der Bischöfe ihrer Würde entsetzet wurden, sich mit unerschütterlichem Muthe dawider gesträubet hatten. Man sagte auch zu ihnen, daß sie den Staat verwirrten: allein, weil sie überzeuget waren, daß, wenn der Staat verwirrt würde, diese Verwirrung nicht ihnen, sondern denen beyzumessen sey, welche die Kirche verwirrten, erschütterten, und untergruben, standen sie unerschütterlich, und siegten. Die Nachwelt hat ihre Standhaftigkeit gepriesen, und die Kirche hat sie heilig gesprochen.

gels, welche die Nationalversammlung aufstellet, das Bisthum nach dem Tode des Bischofes zu regieren, auf keine Weise der geistlichen Verwaltung sich einmengen können, weil sie in dieser Hinsicht keine rechtmäßige Gewalt haben werden. Daß der Bischof bey Lebenszeiten ihnen die nothwendige Gewalt, gemeinschäftlich mit ihm seinen Kirchensprengel zu regieren, mitgetheilet habe, läßt sich leicht begreifen, weil dieses nach der von der Kirche bestimmten Ordnung geschah. Der Bischof ist berechtiget, die Sendung und die Gerichtsbarkeit in und für seinen Kirchensprengel zu ertheilen; wann aber der Bischof stirbt, so stirbt mit ihm auch alle Gewalt und alle diejenigen, denen er sie gegeben hat: selbst die Kapitel, welche die Diozes, den ledigen Stuhl regierten, thaten es nur Kraft der Gewalt, die ihnen, nicht von dem Bischofe, der das Recht dazu nicht hatte, sondern von der Kirche eingeräumet worden war: der Kirchenrath von Trient hat hierüber die Regeln vorgeschrieben. Wenn man demnach will, daß die Vikaren des Kirchensprengels nach dem Tode des Bischofes die Diozes verwalten, so ist unumgänglich nothwendig, daß die Kirche mitwirke, und ihnen die Gewalt und die Sendung ertheile.

Wir fragen nun den Herrn Kamus, ob alle diese Folgen nicht richtig aus dem Grundsatze, den wir gesetzet und bewiesen haben, hergeleitet sind? Allein dieser Grundsatz ist eine Glaubenslehre. Mithin sind alle diese Folgen mit dem Glauben verbunden.

Vierter Grundsatz.

Wir sind der Meinung, daß die Priester auch aus göttlicher Einsetzung, gleichwie die Bischöfe her-

herquellen, weil Jesus Christus das Priesterthum, wie die bischöfliche Würde, eingesetzet hat. Wir sind überzeuget, daß die Bischöfe über die Kleriker nicht herrschen; sondern sie als ihre Mithelfer ansehen, sie wie ihre Brüder behandeln, sie durch ihre Einsichten aufklären, und ihre Räthe benutzen sollen.

Allein wir glauben, und dieser Grundsatz ist eine Glaubenswahrheit, daß die Bischöfe vermög des göttlichen Rechtes über die Priester erhaben sind, nicht nur in Rücksicht auf die Gewalt, das Priesterthum zu ertheilen, sondern auch in Bezug auf die kirchliche Hierarchie und auf die Gerichtsbarkeit; und daß sie ebenfalls aus göttlichem Rechte die Richter in Glaubenssachen sind, also daß, wenn auch die simpeln Priester in den Konzilien einen Sitz, und manchmal eine Stimme gehabt haben, sie es nur der Vergünstigung der Kirche zu verdanken gehabt hatten.

Ein Satz ist eine Glaubenswahrheit, wenn er klar in der heiligen Schrift enthalten ist; wenn er mit den Zeugnissen der heiligen Väter übereinstimmet, und wenn er ausdrücklich von der Kirche entschieden ist.

Nun der Satz, den wir vorgetragen haben, gründet sich auf alle diese Beweise.

Und 1. finden wir ihn in der heiligen Schrift klar ausgedrücket. Denn die Bischöfe sind es, wie wir schon angemerket haben, die der heilige Geist gesetzet hat, die Kirche Gottes zu regieren, *posuit episcopos regere ecclesiam Dei.* Diejenigen aber, die regieren, haben nothwendig ein größeres Ansehen, als jene, die regieret werden.

Nimm wider einen Priester keine Klage an, sagte der heilige Paulus zu dem Timotheus I. *Tim. V*, 19. es sey denn unter zwey oder drey Zeugen: *adversus presbyterum accusationem*

noli

noli accipere, nisi sub duobus aut tribus testibus, welches offenbar in dem Bischofe eine Gerichtsbarkeit über den Priester voraussetzet. Strafe ihn nicht, sagt der Apostel in dem nämlichen Kapitel, mit rauhen Worten: was würde es aber nutzen, fragt ein heiliger Epiphanius, dem Bischofe zu verbiethen, den Priester mit rauhen Worten zu strafen, wenn der Bischof kein Ansehen und keine Gewalt über den Priester hätte? *Hæres.* 75.

2. Die Priester, sagt der heilige Cyrillus, müssen ihrem Bischofe unterworfen seyn, wie die Kinder ihrem Vater, *Epist. ad Dom.* und wie die Lehrjünger ihrem Meister, *S. Cælestin. ep.* 1. *ad Ven. Mar.* Die untern Kirchendiener sind dem Bischofe einen aufrichtigen Gehorsam schuldig, gleichwie dieser jenen eine wahre Liebe: wer diesen Gehorsam verweigert, sagt ein heiliger Ambrosius, fällt in die Hoffart, und weichet von der Wahrheit ab. *S. Ambros. de off. min. l.* 2. *ep.* 24. Du bist, schrieb der heilige Hieronymus dem heiligen Augustin zu, der Bischof und Lehrer der Kirchen, *quandoquidem episcopus es, & ecclesiarum magister. Ep.* 75. Eben dieser Heilige vergleichet den Bischof mit dem Moises und Aaron; man kann aber nicht läugnen, daß Moises ein Ansehen und Gewalt über die Alten, die ihm beygesellet waren, und Aaron über die Leviten beybehalten haben. Die Verbrechen der Kleriker, sagt Ivo von Chartres *Epist.* 16. müssen von den Bischöfen gestrafet werden.

Die kirchliche Gerichtsbarkeit ist eigentlich bey den Bischöfen, sagt Herr Fleury. Jesus Christus hat sie den Aposteln gegeben, welche sie ihren Lehrjüngern durch die Auflegung ihrer

Hände

Hände mitgetheilet haben. *Instit. jur. can. part.* 3. *c.* 2.

Weil die Gerichtsbarkeit aus göttlichem Rechte herstammet, sagte Herr Talon, klebet sie der Person des Bischofes an, ohne daß sie andern Geistlichen zugehören könne; die Ausübung dieser Gerichtsbarkeit, weil sie nicht aus göttlichem Rechte herkömmt, kann auch niedern Kirchendienern mitgetheilet werden, mit diesem Unterschiede, daß sie in ihnen beschränket, und unterordnet ist.

3. Das Konzilium von Nizäa erlaubet einem verurtheilten Priester sich von dem Ausspruche des Bischofes nur an das Provinzialkonzilium zu wenden: woraus die Obermacht der Gerichtsbarkeit des Bischofes über den Priester klar bewiesen wird. Allein dieser Satz ist deutlich von dem Kirchenrathe zu Trient entschieden worden. Wenn wer sagt, daß es in der katholischen Kirche aus göttlicher Einsetzung keine Hierarchie gebe, die aus Bischöfen, Priestern und andern Dienern besteht, und daß die Bischöfe nicht mehr als die Priester sind, der sey verfluchet. *Si quis dixerit in ecclesia catholica non esse hierarchiam divina ordinatione institutam, quæ constat ex episcopis, presbyteris & ministris — si quis dixerit, episcopos non esse presbiteris superiores &c. anathema sit. Trid. sess.* 23. *can.* 6. & 7. Es ist gewiß, daß das Konzilium von einer Obergewalt der Gerichtsbarkeit redet. In der That es stellet eine Vergleichung zwischen den Bischöfen und Priestern, und zwischen den Priestern und Geistlichen vom niedern Range an; die Priester aber sind mehr, als diese, in Rücksicht auf die Gerichtsbarkeit: mithin haben auch die Bischöfe eine größere Gewalt, als die Priester. Es bleibet nicht der geringste Zweifel über diesen Gegenstand übrig, wenn man auf das mer-

ket, was das Konzilium in der 23. Sitzung sagt, wo es von den Bischöfen redet. Der Kirchenrath erkläret ausdrücklich, daß die Bischöfe, weil sie von dem heiligen Geiste gesetzet sind, die Kirche zu regieren, mehr als die Priester sind, und nicht allein die Gläubigen firmen, und Priester weihen; sondern auch andere Handlungen verrichten können, wozu die Geistlichen vom untern Range keine Gewalt haben, *atque alia pleraque peragere, quarum functionum potestatem reliqui inferiores ordinis nullam habent.* Die Bischöfe sind gemäß dem nämlichen Konzilium auch berechtiget, die Lossprechung von gewißen Lastern sich vorzubehalten, von denen die Priester nicht losbinden können. Die Bischöfe haben demnach eine Obergewalt über die Priester.

Allein nicht nur der Kirchenrath von Trient hat uns diese Lehre gegeben; selbst das Konzilium von Utrecht hat sie klar entschieden. Wir berufen uns auf dasselbe des Kamus wegen; wir wissen seine Vorliebe gegen dieses Konzilium. Herr Klerk hatte behauptet, daß Jesus Christus keinen Unterschied zwischen den Hirten seiner Kirche eingesetzet habe. Das Konzilium von Utrecht verdammet diesen Satz als ketzerisch, weil er den Grund der von Jesu Christo errichteten Hierarchie untergräbt, *quatenus sacram hierarchiam a Christo institutam funditus subvertit.* Das Konzilium trägt alsdann über diesen Gegenstand seine Meinung vor: es erkläret, daß die Bischöfe nach der von dem Kirchenrathe zu Trient bestimmten Lehre, *juxta doctrinam a sacro concilio tridentino definitam*, den Priestern vorgesetzet sind; und daß es in der Kirche eine von Jesu Christo eingesetzte Hierarchie, die aus Bischöfen, Priestern und

andern Kirchendienern besteht, gebe; und nachdem das Konzilium verschiedene irrigen Sätze, die Klerk behauptete, gerüget hatte, machet es den Schluß, und sagt, daß es, um die Gläubigen wider diese ketzerische Lehre mehr vorzubewahren, für gut erachte, die Verordnung des allgemeinen Kirchenrathes von Trient in Rücksicht auf diesen Gegenstand anzuführen; jenes Konziliums, sagen die Väter von Utrecht, dessen Lehre man mit tiefster Ehrerbietung annehmen soll, gleichwie sie von allen denjenigen angenommen wird, welche ächte und aufrichtige Katholiken sind: *atque ut magis ac magis præmuniantur fideles contra hanc doctrinam heterodoxam, placuit huic synodo circa hanc materiam referre decretum concilii tridentini æcumenici, cujus doctrina cum magna reverentia recipienda est, sicut revera ubique recepta est ab his, qui sunt veri & sinceri catholici.* Wir ermahnen recht aufrichtig den Herrn Kamus, daß er sich diesen Unterricht zu Nutzen mache.

Endlich fordern wir den Herrn Kamus auf, uns in der ganzen Kirchengeschichte nur ein einziges Beyspiel von einem Bischofe aufzuweisen, der von dem Priester interdizirt, oder abgesetzet worden sey, oder auch nur einen Priester, den ein anderer Priester abgesetzet hat; da wir unterdessen eine Menge Priester aufzählen, die von den Bischöfen interdizirt, abgesetzet und exkommunizirt worden sind, welches ein unumstößlicher Beweis ist, daß man in der katholischen Kirche zu allen Zeiten in den Bischöfen eine Gewalt der Gerichtsbarkeit über die Priester anerkannt habe.

Es ist daher bewiesen, daß die Bischöfe Kraft göttlichen Rechtes mehr als die Priester sind, nicht nur allein was die Gewalt, das

Priesterthum zu ertheilen betrift, sondern auch in Rücksicht auf die Gerichtsbarkeit. Die Bischöfe sind auch in Glaubenssachen aus göttlichem Rechte die Richter. Dieser zweyte Satz ist einigermassen noch weit allgemeiner angenommen. Die Katholiken sind hierinn gar nicht getheilet.

Alle heiligen Väter stimmen einhellig überein, daß jene Worte Jesu Christi an die Apostel und an die Bischöfe, ihre Nachfolger, gerichtet sind: gehet hin; lehret alle Völker, *euntes docete omnes gentes*; daß nur zu ihnen gesagt worden: ich werde allezeit bey euch bis an das Ende der Welt seyn, *ecce ego vobiscum sum omnibus diebus usque ad consummationem seculi*; daß die Untrüglichkeit, die der Kirche versprochen ist, nur auf ihnen ruhe, *portæ inferi non prævalebunt adversus eam.*

Die Bischöfe sind, nach der Redensart der Väter, die wahren Wachen der Kirche, die getreuen Ausleger der heiligen Schrift, die unverwerflichen Zeugen der Ueberlieferung, die unverletzlichen Verwahrer der Lehre, und Richter in dem Glauben.

Sie haben besonders die Pflicht auf, die Heerde von den vergifteten Weyden vorzubewahren, die Gläubigen von der Strasse der Irrlehre abzuhalten, und sie auf den Wegen der Wahrheit anzuführen.

Die allgemeine Kirche ist Kraft des göttlichen Gesetzes, sagt der heilige Cyprian, auf die Bischöfe gegründet: jeder Bischof muß dem bischöflichen Körper, aus dem der Richterstuhl der Kirche besteht, von seiner Lehre Rechenschaft geben. *S. Cyprian. in princ. ep.* 24.

Nicht die Priester, sagt der heilige Cälestin, sondern die Bischöfe sind die Lehrer und Rich-

ter

ter in Glaubenssachen. *Till. hist eccl. tom.* 16. *p.* 14.

Der heilige Hieronymus *lib.* 10. *cont. Ruff.* gründet die Lehre der Kirche auf die ersten Hirten.

Ich will nicht meine Worte anführen, sagte der heilige Bernard, als er den Abailard widerlegt, sondern die Worte der Bischöfe, denen es zusteht, über die Lehre den Ausspruch zu thun. *Non mea referre, sed episcoporum, quorum est & ministerii de dogmatibus judicare. Ep.* 189. *ab init.*

Eben diese Lehre können wir auch in dem Gerson, Bossuet, Fleury, Thomassin ꝛc. auffinden. Wir begnügen uns mit Herrn Fleury, auf den sich Herr Kamus selbst berufet. Der Bischof, sagt er, ist allein der ordentliche und natürliche Richter in allem, was die Religion belangt, und ihm steht es zu, die Glaubens- und Sittenfragen zu entscheiden, die heilige Schrift zu erklären, und die Uebergabe der Väter getreu vorzutragen. *Instit. jur. eccl. tom. præl. c.* 13

Die Väter des Konziliums von Ephesus gründen das Ansehen ihrer Versammlung auf die Stimme der Bischöfe. *Hard. conc. tom.* 3. *col.* 750.

Der siebente allgemeine Kirchenrath giebt zum Beweise der Unbilligkeit des Konziliums der Bilderstürmer an, daß es von dem bischöflichen Körper verworfen worden ist. *Hard. tom.* 7. *col.* 395.

Endlich in den ersten acht allgemeinen Konzilien, wie auch in jenem zu Elvira, haben sich nur die Bischöfe unterzeichnet. Mithin waren allezeit die Bischöfe allein als die Richter in Glaubenssachen angesehen worden, und die

Kirche

Kirche hat dem Irrthume niemals einen andern Richterstuhl, als jenen der Bischöfe entgegengesetzet. Nun eine, seit dem Ursprunge der Kirche ausgeübte Gewalt kann von keiner andern Quelle, als aus göttlicher Einsetzung herfließen; folglich sind die Bischöfe allein aus göttlichem Rechte in Glaubensstreitigkeiten die Richter.

Lasset uns nun sehen, was Herr Kamus allen diesen Zeugnissen entgegen setzet.

Er sagt uns, daß er bey Durchlesung der Geschichte der Konzilien sehe, 1. daß die Priester in den allgemeinen Konzilien einen Sitz hatten, und daß sie eine entscheidende Stimme gaben; 2. daß in den schönen Jahrhunderten der Kirche das Priesterthum die Regierung des Kirchensprengels mit dem Bischofe getheilet hat; 3. bringet er eine Stelle aus dem heiligen Hieronymus bey, wo er sagt: was thut der Bischof, wenn man die Gewalt Priester zu weihen ausnimmt, das nicht auch ein Priester kann? *Quid facit excepta ordinatione episcopus, quod non faciat presbyter?*

Da diese Einwürfe den Nachdruck der Beweise, die wir angeführet haben, keines Weges entkräften, werden wir ganz kurz antworten.

Die Priester haben in den Konzilien gesessen: wir geben es zu; allein sie haben nicht allezeit einen Sitz dabey gehabt; und diejenigen, die einen gehabt haben, waren der Zahl nach sehr wenige.

Man hat auch einige Priester, die sich durch ihre Einsichten und Kenntnisse auszeichneten, dazu eingeladen; aber sie waren nicht alle eingeladen worden, und das Einladungsschreiben war ganz unterschieden von demjenigen, das man den Bischöfen zusandte. Man lud die Priester ein, und die Bischöfe rufte man zusammen.

men. Man stellte es den Priestern frey, dabey zu erscheinen; und man befahl unter den strengsten Strafen den Bischöfen, sich einzufinden.

Die Priester waren als Erklärer und Zeugen der Lehre, und die Bischöfe erschienen manchmal bey den Konzilien durch einen Anwald; niemals aber die Priester. Die Priester hatten nur eine berathschlagende, und die Bischöfe allzeit eine entscheidende Stimme.

Die Priester haben manchmal den Akten der Konzilien unterschrieben: die Bischöfe allezeit; und die Unterschreibungsformel war auch unterschieden. Die Priester sagten: *ego subscripsi*; die Bischöfe: *ego judicans subscripsi*. Die Priester hiengen manchmal den Verordnungen der Konzilien an, unter dieser Formel: *approbamus, confirmamus*; aber dieses war vielmehr eine Form, als ein Recht; es war eine allgemeine Formel, deren man sich der Bischöfe wegen bediente, die bey dem Konzilium nicht gegenwärtig waren, ihm aber mit den Priestern anhiengen.

Die Priester hatten manchmal in den Konzilien eine entscheidende Stimme. Allein sie hatten sie nur aus einer besondern Begünstigung und gewißer Ursachen wegen; und allezeit nachdem die Sache untersuchet worden war: da im Gegentheile die Bischöfe Kraft ihres Rechtes und des ihrem Karakter anklebenden Ansehens sich berathschlagten. In dem Konzilium zu Pisa, zum Beyspiele, wie auch zu Kostnitz, wurden auch die Priester zu Rathe gezogen; aber dieß war etwas besonders, der Spaltung wegen. Eben dieß wurde auch den Gesandten der simpeln Layen vergünstiget. Imgleichen gaben die Priester auch in dem Konzilium zu Basel ihre Stimmen; allein dieß geschah nur in der vier

und

und dreißigsten Sitzung, als sehr wenige Bischöfe mehr gegenwärtig waren. Es geschah nach langem Streiten, und weil die Frage von der Entsetzung des Eugenius IV aufgeworfen war. „Man muß ihnen auch die Stimme verwilligen, sagte der Kardinal von Arles, der zu ihren Gunsten rechtete, damit die Entsetzung ein größers Ansehen gewinne.“ In dem Konzilium der Apostel zu Jerusalem wurden auch die Aeltern eingeladen, *seniores*; allein man kann billig muthmaßen, daß die Aelteren Bischöfe, und nicht Priester, waren. Der heilige Clemens, Lehrjünger des heiligen Petrus, versichert, daß in diesem Anfange die Apostel sehr wenige Priester, und nur Bischöfe und Diakonen weiheten. Der heilige Epiphanius fällt auch dieser Meinung bey. Ferner, wenn die Aelteren simple Priester gewesen wären, würden wohl die Apostel diese Priester eingeladen, und die Bischöfe beyseit gesetzet haben? Es wird weder eine Meldung davon gethan, noch scheint es glaubenswürdig zu seyn. Allein setzen wir, daß sie nur Priester gewesen sind, was würde Herr Kamus daraus schließen? Die Apostel hatten auch die Gläubigen dazu eingeladen. Würde er wohl behaupten, daß auch die simpeln Layen Glaubensrichter sind? Sie sind als Zeugen berufen worden, dieß ist die Meinung aller Väter. Auf diese Art sind auch die Galerien zur Nationalversammlung eingeladen. Endlich ist in den Konzilien zu Trient und Lyon entschieden worden, daß die Priester kein Recht zur Stimme haben; und schon in dem allgemeinen Kirchenrathe zu Ephesus sind sie von der Sitzung ausgeschlossen worden: „Wir verlangen, sagen die Väter des Konziliums, daß alle diejenigen, die überflüßig sind, hinausgehen: dieß ist eine Versammlung der Bischöfe. *Peti-*

mus,

mus, superfluos mittite foras, synodus episcoporum est.“ Wenn aber die Priester Kraft ihres priesterlichen Karakters Glaubensrichter wären, so hätte man sie allezeit zu den Konzilien eingeladen; sie hätten allzeit einen Sitz dabey gehabt; ihre Stimme wäre allezeit entscheidend gewesen, und man hätte sie niemals ausschließen können: wenn dieß ein Recht gewesen wäre, so würde es eine Ungerechtigkeit gewesen seyn, wenn man sie desselben beraubet hätte. Allein einen ähnlichen Vorwurf wird man den allgemeinen und folgsam untrüglichen Kirchenversammlungen niemals machen können. Selbst die Priester würden sich widersetzet, und dawider gesträubet haben, wovon wir dennoch in dem Alterthume keine Spur haben. Mithin sind die Priester keine Glaubensrichter: mithin sind sie nicht berechtiget, die Kirche zu regieren.

2. Das Priesterthum theilte mit dem Bischofe die Regierung des Kirchensprengels. Ja, zweifelsohne; aber dieß geschah, weil es die Bischöfe also wollten. Es läßt sich kein Gesetz zeigen, daß sie dazu zwinget.

Es würde von Seite des Bischofes eine Vermessenheit seyn, wenn er allein regieren wollte. Er muß sich von den Einsichten seines Klerus aufklären lassen, sein Priesterthum zu Rathe ziehen, und mit Einstimmung seiner Mitarbeiter zu Werke gehen.

Es wäre vielleicht ein Stolz, wenn er seine Partikularmeinung dem Gutachten seines Senats vorziehen wollte. Aber dieß ist nur eine Anständigkeit, eine Regel der Klugheit und Weisheit, und eine Gewissenssache, die nur ihn angeht, und wo er Richter ist, weil nur ihm Jesus Christus die Last aufgehalset hat, die Kirche zu re-

regieren, und nur er hierüber Gott Rechenschaft geben muß.

Der Bischof ist der Hirt von seinem ganzen Kirchensprengel, gleichwie der Pfarrer der Hirt in seiner Pfarre ist. Der Pfarrer soll seine Vikaren zu Rathe ziehen; aber seine Vikaren sollen ihm nur Räthe, nicht Befehle, nur Warnungen, nicht Gesetze mittheilen. Eben diese Beschaffenheit hat es mit dem Bischofe; denn sonst würden seine Vikaren auch seine Richter, seine Obern seyn, und also die Ketzerey der Presbyterianer wieder erneuert werden.

Wenn aber dem also wäre, so würde man eine willkührliche Regierung der Kirche einführen, und den Despotismus der Bischöfe begünstigen.

Die Kirche, die allezeit weislich und klug handelt, hat diesem Unfuge schon Vorsehung gethan. Wenn ein Priester, ein simpler Geistlicher sich wider seinen Bischof beklagen will, weil er seine Befehle für ungerecht und beschwerlich befindet, so kann er sich an den Metropoliten, und auch in gewißen Umständen an den Primas wenden. Und wenn man wahrhaft die alte Disziplin der Kirche, nach dem allgemeinen Wunsche der Bittschriften, wieder herstellen, und folglich die Provinzialkonzilien öfters berufen will *) würde der simple Geistliche da seinen Bi-

*) Ist es nicht etwas auffallendes und seltenes, daß die Nationalversammlung, ohne daran zu gedenken, die neue Staatsverfassung nach der alten Kirchenregierung, die sie gänzlich umstoßt, abzeichnet, und daß sie die alte Staatsregierung, die sie verwirft, zum Muster der neuen Verfassung des Klerus aufgreift. Indessen ist nichts gewißers; um sich davon zu überzeugen, darf man nur die Augen auf folgendes Verzeichniß werfen.

Synodalversammlung. Munizipalversammlung.

Bischof vorladen, und Gerechtigkeit finden können. Das Konzilium von Nizäa räumet ihm dieses Recht ein.

Auch

Provinzialkonzilium.	Distriktsversammlung.
Nationalkonzilium.	Departementsversammlung.
Pabst.	König.
Allgemeines Konzilium.	Nationalversammlung.
Kirche.	Nation.

In der neuen Verfassung des Klerus kömmt von einem Provinzial, oder Nationalkonzilium keine Meldung vor: man findet da, wie in der alten Staatsregierung, nur den Bischof und seinen Senat, den König und seinen Senat. Sollten unsere Gesetzgeber die Grundstütze der Rechte des Menschen, dieses Meisterstück des menschlichen Verstandes auch in dem Evangelium aufgesuchet haben? Vor den Augen des Glaubens sind alle Menschen gleich. Alle werden gebohren, und alle müssen imgleichen sterben: und man wird auch sagen, daß unsere Gesetzgeber keine gute Christen, keine gute Katholiken sind. Wenigstens kann man sie beschuldigen, daß sie wider die Politik gesündiget haben. Haben sie von diesem Grundsatze, der in dem Sinne des Evangeliums wahr ist, nicht eine schiefe Anwendung gemacht? Haben sie ihm nicht eine widerpolitische Ausdehnung gegeben, welche eine Menge der ehrlichsten Bürger und nützlichsten Künstler zu Grunde gerichtet hat, und noch richten wird.

Wenigstens die Hälfte der Einwohner Frankreichs lebten von den Großen, von den Adelichen, von den Geistlichen. Sie waren es, welche unsere Werkstätte und Manufakturen unterhielten, und ihnen Nahrung verschaften, da man die Benefizien, den Adel und die Großen vernichtet, hat man auch dadurch reiche Quellen abgegraben, woraus nothwendig großes Elend entspringen muß. Da man alle Güter zerstücket, alle Ehrenstellen abgewürdiget hat, wird man nichts übriges mehr finden; was man ehemals Burger nannte, wird sich etwa beßer befinden, weil alle Aemter ihm heimgefallen sind; allein die Fabrikanten, die Handwerker, die Künstler, mit einem Worte das Volk (denn dieser Theil ist allezeit der zahlreicheste) das nur von dem Ue-

Auch die bürgerlichen Gesetze haben diesen Ungereihmtheiten vorgebeuget, da sie die Appellation wegen der mißbrauchten Gewalt geltend gemacht haben.

3. Was

berfluße der andern Klassen der Bürger lebet, wie wird es bestehen, und leben können?

Der Benefiziat wird keine Unkösten mehr machen; der Religios wird nicht mehr prächtige Gebäude aufführen lassen; der Adeliche, weil er weis, daß auch sein Haus unter alle seine Kinder vertheilet werden muß, wird keine Schlösser mehr bauen. Wie viele tausend Handwerker werden ohne Arbeit schmachten!

Die Großen sollen in Zukunft keine Liberey, keine Wappen mehr führen, und sie werden auch keine Ursache mehr haben, sich reiches Reißgeräth, kostbare Edelgesteine und prächtigen Hausrath † beyzuschaffen. Die Künste werden danieder liegen, und die Künstler nach dem Bettelstab greifen müssen.

In einem großen Reiche, wo, der großen Bevölkerung wegen, die Erde den Bewohnern nicht zulängliche Nahrung verschaffet; wo wenigstens ein Drittheil der Menschen sich von den Künsten und dem Fleiße ernähren muß, soll man die Talente durch Aufwand in Thätigkeit bringen. Es ist wahr, man soll den ausschweifenden Pracht für immer verbannen; aber in einem großen Staate, ist kein Luxus zu finden, wenn man nur so großen Aufwand machet, als man kann; wenn man nur verschwendet, was die Einkünfte leiden.

Jeder Mensch, der Reichthümer sammelt, fällt dem Staate zur Last. Denn wenn die Geldkasten der Partikularpersonen sich mit Gold und Silber häufen, ist der Staat arm, weil dadurch das Volk nothwendig schmachten muß: da im Gegentheile jeder Mensch, der Aufwand macht, dem Volke nützlich ist; sollte er auch ein Benediktiner, ein Bernardiner, ein Kapuziner, oder ein Graf, ein Mar-

---

†) Die Eitelkeit der Großen war es, die dem Volke Nahrung gab. In dem neuen Systeme werden die Künste auswandern, und mit sich mehr als zwey hundert Millionen mitnehmen, die sie ehevor jährlich Frankreich eintrugen.

3. Was die Stelle des heiligen Hieronymus, den Herr Kamus anführet, betrift, so kann jeder junge Theolog darauf antworten. Ein Priester quis, ein Fürst seyn; es ist alles gleich, wenn er nur sein Geld nicht verarbt, sondern ausgiebt: er bleibt allezeit ein Mensch, und das Volk zieht nicht minder seinen Vortheil davon.

Man muß das Volk nicht mit Dunste speisen; man muß ihm Bequemlichkeit verschaffen. Dieß war der Wunsch des guten Heinrichs, den man ins Werk setzen sollte; und dieß war auch nicht unmöglich. Aber wie weit ist das gute, das arme Volk noch davon entfernt! die gröste Verlegenheit unserer gegenwärtigen und zukünftigen Gesetzgeber wird seyn, wie sie ihm Brod werden geben können.

Welche Chimäre, alle Menschen gleich machen wollen, da es indessen Reiche und Arme geben wird! Unter den Menschen kann niemals eine Gleichheit seyn. Wie? Wird derjenige, der mir wird dienen müssen, weniger klein seyn, weil es keine Großen mehr giebt? Wird das Volk minder arm, und mehr glückselig seyn, weil es keine Adelichen mehr giebt? Wird das Ansehen eines Reichen, der ein hartes Herz in seinem Busen nähret, das Volk nicht kränken, und demüthigen?

Was liegt mir daran, mir armen Fußknechte, der ich stets in den kothichten Strassen von Paris herumlaufen muß; was liegt mir daran, ob ich von einem adelichen Stolzhage, oder von einem unverschämten Wucherer bespritzet werde? Der Koth, mit dem mein Kleid und meine Person bemakelt wird, bleibt er nicht allezeit Koth? Die Titel, der Adel sind manchmal die Frucht der Talente, der Lohn der Dienste; die großen Reichthümer sind fast allezeit die Frucht des Raubes und der Ungerechtigkeit.

Wenn man den Grundsatz der Gleichheit unter diesem Gesichtspunkte betrachtet hätte, würde man sich niemals wider die Titel haben einnehmen lassen; man würde niemals daran gedacht haben, den Adel aufzuheben; man würde sich bestrebet haben, die Mißbräuche davon abzustellen, seinen Verkauf, der ihn herabsetzet, unterdrücket, und ihn in Zukunft dem Verdienste zugesprochen haben; man würde seinen Stolz und Uebermuth, der ihn ent-

ster kann alles thun, was der Bischof thut, wenn man die Gewalt Priester zu weihen ausnimmt. Ja, er kann alles Kraft eines Privilegiums, eines Auftrages, einer Begünstigung der Kirche. Auch ein Großvikar kann alles thun, was der Bischof thut; ein apostolischer Vikar kann sogar alles thun, was der Pabst thut; allein er hat nur eine delegierte, eine abhängige, unterordnete und widerrufliche Gewalt.

Wir wollen nun schließen. Es ist eine Glaubenslehre, daß die Bischöfe aus göttlichem Rechte mehr sind, als die Priester, nicht nur in Rücksicht auf die Gewalt, das Priesterthum mitzutheilen; sondern auch in Betreff der kirchlichen Hierarchie und der Gerichtsbarkeit, und daß sie auch vermög des göttlichen Rechtes die Richter in Glaubenssachen sind, also, daß wenn die simpeln Priester in den Konzilien gesessen, und manchmal eine entscheidende Stimme gehabt haben, sie es nur der Kirche zu danken hatten.

Ich

ehret, verbessert, und ihn den nämlichen Lasten, den nämlichen Abgaben und den nämlichen Strafen, wie andere Bürger, unterworfen haben; man würde ihn zu einer mächtigen Triebfeder des Wetteifers gemacht, und ihn zum Lohne der Ehre, und zum Preise der, dem Vaterlande dargebrachten Opfer aufgesetzet haben; man würde diese Scheidewand, die einen Schranken, welcher einen geschickten Kopf und verdienstvollen Namen entehrte, entgegen setzte, abgetragen und ihm den Weg zu allen Würden, zu allen Ehren eröffnet haben; auf diese Art würde man allen Vorrang durch die Möglichkeit und Hoffnung, mit den nämlichen Titeln belohnet zu werden, ausgeglichen, und alle Menschen durch ähnliche Gesinnungen, durch wechselseitige Hilfe, durch die süßen Bande der Bruderschaft, und vorzüglich durch die geheiligten Verbindungen der Religion vereiniget haben. Dieß ist das einzige Mittel, die Menschen gleich zu machen. Dieß ist die Gleichheit, die das Evangelium vorschreibet.

Ich lasse es dem Herrn Kamus über, diesen Grundsatz mit dem Artikel der Verfassung des Klerus zu vergleichen, welcher verordnet, daß der Bischof gezwungen seyn soll, seine Direktoren des Seminariums und seine Vikaren beyzubehalten, wenn sie es für gut erachten, und verlangen. Heißt das nicht wenigstens in dieser Hinsicht die Priester zu Richtern und zu Obern ihres Bischofes aufstellen?

Die Verfassung des Klerus sagt aber noch mehr; nämlich, daß die Bischöfe keine Verfügung, ausgenommen Vorsehungsweise bey ihren Visitationen, treffen können, ehe sie in dem Senate in Ueberlegung genommen worden ist, das ist, wenn man das Wort deliberiren in seinem gewöhnlichen und natürlichen Verstande nimmt, ehe man die Stimmen aufgesammelt, und nach ihrer Mehrheit den Schluß abgefasset hat. Wenn aber dieses der Sinn ist, den die Versammlung diesem Worte giebt, so ist es offenbar, daß die Priester und nicht die Bischöfe, der priesterliche Körper, und nicht der bischöfliche, die Kirche regieren werden: und dieß ist die Irrlehre der Presbyterianer.

Fünfter Grundsatz.

Es ist eine Glaubenslehre, daß die Priester bey ihrer Weihe die Gewalt, die Sünden zu vergeben, und zu behalten, empfangen; aber sie können diese Gewalt nicht gültig ohne eine besondere und bestimmte Gerichtsbarkeit ausüben, welche ihnen die Kirche allein geben kann, und durch die Sendung oder Approbation giebt.

Wenn ein Bischof, ob er schon gültig geweihet ist, weder auf eine erlaubte, noch gültige Weise eine Jurisdicktionshandlung im strengen

Sinne

Sinne ausüben kann, wenn ihm die Kirche nicht namentlich die Unterthanen angewiesen, wenn sie ihm nicht die Sendung, um sie zu regieren gegeben hat; wie kann manbehaupten, daß ein simpler Priester berechtiget sey, Kraft seiner Weihe, eine Jurisdictionshandlung auszuüben, ohne daß ihm die Kirche Unterthanen zugetheilet, und ihm die Sendung, sie zu regieren, anvertrauet hat?

Alle Zeugnisse, die wir beygebracht haben, den dritten Grundsatz zu beweisen, machen noch mehr Ansehen in Rücksicht auf gegenwärtigen. Wir könnten ihn demnach als schon bewiesen voraussetzen; allein weil H. H. Kamus, Treilhard, Martineau und andere Theologen von der Nationalversammlung in ihren Reden, die sie von dem Rednerstuhle vorgetragen haben, und ihren Meinungen, die auf Befehl der Versammlung im Drucke erschienen sind, die Grundsätze in dieser Hinsicht entstaltet, und Sätze, die wider den Glauben streiten, behauptet haben; so haben wir für nothwendig erachtet, diese Herren auf die ächten Grundsätze zurück zu führen, und ihnen bestimmt zu zeigen, was der Glaube hierüber uns lehret.

Ein Priester hat Kraft seiner Weihe die Gewalt, Brod und Wein in den wahren Leib und in das wahre Blut Jesu Christi zu verwandeln, und denselben dem himmlischen Vater aufzuopfern. Diese Gewalt klebet seinem Charakter an; er kann dessen nicht beraubet werden. Man kann es ihm verbiethen, oder ihn mit dem Banne belegen; und wenn dieses rechtmäßig geschieht, kann er auf eine erlaubte Weise und ohne Sünde die Messe nicht lesen: wenn er aber ungeachtet des Verbothes sie läse, würde er dennoch gültig konsekriren.

Der Bischof, da er dem Priester die Hände auflegt, redet ihn mit jenen Worten an, die vormals Christus zu seinen Aposteln sagte: „Nehmet hin den heiligen Geist; welchen ihr die Sünden vergeben werdet, denen sind sie vergeben, und welchen ihr sie behalten werdet, denen sind sie auch behalten.“ *Accipite spiritum sanctum, quorum remiseritis peccata, remissa sunt, & quorum retinueritis, retenta sunt.* Jo. XX, 23.

Diese Worte sind nicht nutzlos; sie haben eine Kraft in sich; sie bringen mithin eine Wirkung hervor. Ja, zweifelsohne: Kraft dieser göttlichen Worte empfängt der Priester wahrhaft den heiligen Geist; er empfängt den Grund der Gerichtsbarkeit, die ursprüngliche Gewalt loszusprechen, und diese Gewalt klebet seinem Charakter an: aber weil er sie nicht ausüben kann, ohne ein Urtheil zu fällen, ohne eine gerichtliche Handlung zu verrichten, gemäß dem Ausspruche des Kirchenrathes von Trient: *siquis dixerit, absolutionem sacramentalem non esse actum judicialem, anathema sit*; so ist, damit der Priester diese Gewalt auf eine erlaubte und gültige Art ausüben könne, wesentlich nothwendig, daß ihm die Kirche Unterthanen anweise; daß sie ihm die Sendung ertheile, um sie zu richten; mit einem Worte, daß sie ihm eine Gerichtsbarkeit im strengen und eigenthümlichen Verstande einräume. Dieß ist eine Glaubenswahrheit.

Man hat in der Kirche allezeit geglaubet, sagt das Konzilium von Trient, *) und es ist auch

*) Persuasum semper in ecclesia Dei fuit, & verissimum est, nullius momenti absolutionem eam esse debere, quam sacerdos in eum profert, in quem ordinariam aut subdelegatam jurisdictionem non habet. Sess. 14. cap. 7.

auch unläugbar, daß die Lossprechung, die der Priester demjenigen ertheilet, über den er weder eine ordentliche, noch delegirte Gerichtsbarkeit hat, ungültig und fruchtlos sey, *nullius momenti*. Mithin klebet die Gerichtsbarkeit dem priesterlichen Karakter nicht an; um also von den Sünden gültig loszusprechen, ist nicht genüglich, daß man ein Priester ist; sondern man muß auch die Gerichtsbarkeit haben.

Eben dieser Kirchenrath erkläret, daß der Bischof die Lossprechung von gewißen schweren Lastern sich allein vorbehalten könne, also, daß ein Priester auch nicht einmal gültig lösen könne; und er spricht den Fluch wider diejenigen aus, die das Gegentheil behaupten; *) welches offenbar beweiset, daß das Recht, die Gewalt der Lossprechung auszuüben, dem priesterlichen Karakter nicht anklebe, obschon ihm die Gewalt selbst anklebet. Denn, wenn sie ihm wesentlich anklebete, könnte sie nicht beschränket werden, weil man den Karakter nicht beschränken kann, und weil über das die Gewalt, die dem Priester durch die Auflegung der Hände mitgetheilet wird, allgemein ist. Alle Sünden, die ihr nachlassen werdet, werden ihnen auch nachgelassen seyn, *quorum remiseritis peccata, remittuntur eis.* Was demnach in der Hypothes, daß das Recht, diese Gewalt auszuüben, auch dem Karakter wesentlich eingeflochten sey, das Konzilium hätte thun können, wäre dieses gewesen, daß es erkläret hätte, daß der Priester von den, dem Bischofe vorbehaltenen Fällen, auf eine erlaubte Weise nicht lossprechen könnte.

Die

*) Si quis dixerit, episcopos non habere jus reservandi sibi casus, nisi quoad externam politiam, atque adeo casuum reservationem non prohibere, quo minus sacerdos vere absolvat, anathema sit. Sess. 14. can. 11.

Die Uebung der allgemeinen Kirche bestätiget auch diese Lehre. Alle Kirchenagenten bezeugen, daß jeder Priester im Nothfalle lossprechen könne. Die Kirche giebt ihm in dieser Hinsicht die Gerichtsbarkeit; es würde aber abgeschmackt seyn, ein Gesetz daraus zu machen, wenn der Priester Kraft seiner Weihe in allen Fällen lossprechen könnte. Mithin klebet das Recht, die allgemeine Gewalt der Lossprechung auszuüben, die der Priester durch die Auflegung der Hände des Bischofes empfängt, dem priesterlichen Karakter nicht wesentlich an; folglich muß er über das noch eine Sendung, oder eine bestimmte Gerichtsbarkeit haben, um gültig loszusprechen, und diese Gerichtsbarkeit kann mehr oder weniger beschränket seyn, nachdem es der Kirche anständig ist.

Was können unsere theologischen Gesetzgeber auf diese Beweise, die uns überzeugend scheinen, antworten?

Die ganze Antwort, die sie schon gegeben haben, ist diese, daß hier nur die Disziplin in Frage steht, und daß jedermann weis, daß das Konzilium von Trient, was die Disziplin belangt, in Frankreich nicht angenommen worden ist. Wenn aber dem also wäre, würde wohl der Kirchenrath gesagt haben, daß man in der Kirche Gottes allezeit geglaubet habe, und daß es unläugbar sey, daß die von einem Priester, der keine Gerichtsbarkeit hat, ertheilte Lossprechung fruchtlos und null ist, *nullius momenti*. Wer weis nicht, daß die Disziplin nur mit dem, was man übet, nicht aber, was man glaubet, und was unläugbar ist, eine unmittelbare Verbindlichkeit habe. Da sich nun das Konzilium dieser Ausdrücke bedient, so steht der Glaube in Frage, so kömmt es auf eine Wahrheit, und

nicht auf einen simpeln Disziplinärpunkt an. Das Konzilium sagt ferner, daß die von einem Priester, der keine Gerichtsbarkeit hat, ertheilte Lossprechung ungültig sey; es steht demnach die Gültigkeit des Sakraments, und folgsam die Wesenheit desselben in Frage; aber alles, was zur Wesenheit des Sakraments gehört, geht auch den Glauben an. Denn wenn die Kirche in Rücksicht auf die Wesenheit der Sakramente irren könnte, würde auch der Fall möglich seyn, daß es in der Kirche kein Sakrament mehr gebe, und sohin auch keine Kirche mehr. Es ist demnach eine Glaubenslehre, daß die Priester in ihrer Weihe diese Gewalt, die Sünden nachzulassen, oder vorzubehalten empfangen; daß sie aber diese Gewalt ohne eine besondere und bestimmte Gerichtsbarkeit, die ihnen die Kirche allein geben kann, und durch die Sendung, oder Approbation giebt, nicht gültig ausüben können.

Herr Kamus, zweifelsohne von dieser Wahrheit in die Enge getrieben, scheint in der Erklärung seiner Meinung dasjenige zu widerrufen, was er auf der Rednerbühne von der Gerichtsbarkeit vorgetragen hatte. Weil er gezwungen ist, der Verordnung des Konziliums von Trient, welche mit diesen Worten anfängt: *persuasum semper in ecclesia Dei fuit*, mit Ehrerbietung zu begegnen, erkühnet er sich nicht, dessen Ansehen streitig zu machen; sondern er bestrebet sich, so viel es ihm möglich ist, ihm auszuweichen.

Dieses Dekret, sagt er, redet nicht von der Approbation, sondern von der Gerichtsbarkeit; nun die Approbation und die Gerichtsbarkeit sind nicht gleichbedeutende Wörter. Die Gerichtsbarkeit erhält man durch den Titel, und derjenige, der sie Kraft seines Titels hat, kann sie durch die Delegation einem andern überlas-

sen;

sen; man hat den Bischöfen schon lange bewiesen, und wider sie entschieden, daß die Pfarrer das Recht haben, die Gerichtsbarkeit in ihrem Pfarrspiele zu delegiren.

Aus diesem Vernunftschluße folget, daß Herr Kamus eingestehe, daß es für einen Priester um gültig loszusprechen, nicht genug sey, daß er geweihet worden sey; sondern, daß er über das die Gerichtsbarkeit habe. Dieß Geständniß läßt sich benutzen; denn es möge der Bischof allein, oder auch der Pfarrer berechtiget seyn, diese Gerichtsbarkeit zu ertheilen, so folget allezeit, daß diese Gerichtsbarkeit nothwendig sey, und daß sie dem priesterlichen Charakter nicht wesentlich anhange: und eben dieß ist der Grundsatz, den wir entwickelt haben.

Allein wir wollen den Herrn Kamus noch nicht verlassen, sondern die Unrichtigkeiten, die er sich in seinem Vernunftschluße, den wir angeführet haben, erlaubet hat, rügen, und ihm in seine Verschanzung folgen.

1. Lehret uns Herr Kamus, daß die Gerichtsbarkeit und Approbation nicht gleichbedeutende Wörter sind. Allein er wird es uns erlauben, daß wir einer andern Meinung anhängen. Wir glauben, daß in dem Sinne der Kirche die Gerichtsbarkeit, Approbation, und auch die Sendung, Bulle, *Visa*, kanonische Einsetzung, die nämliche Sache bedeuten. Es sind nur verschiedene Ausdrücke, derer sich die Kirche gemäß den verschiedenen Handlungen, die sie ihren Dienern anvertrauet, bedient. Sie bedienet sich der kanonischen Einsetzung, der Sendung, der Gerichtsbarkeit, der Bullen in Rücksicht auf die Bischöfe; der *Visa*, in Rücksicht auf die Pfarrer; der Sendung in Rücksicht auf die apostolischen Männer, die den Ungläubigen das Evange-

gelium verkündigen sollen, und der Approbation in Rücksicht auf die simpeln Priester. Wenn man also einen Priester approbirt nennet, kann man dadurch einen Priester anzeigen, der die Gerichtsbarkeit hat, und der Kraft dieser Gerichtsbarkeit in dem heiligen Richterstuhle der Buße die Sünden nachlassen, oder behalten kann; allein im Grunde bedeuten alle diese verschiedenen Wörter eben dieselbe Sache, das ist, das Recht, die mit dem Amte, das ihm aufgetragen ist, verbundenen Handlungen auszuüben.

2. Sagt uns Herrr Kamus, daß man die Gerichtsbarkeit durch den Titel erhält: dieser Satz ist nicht bestimmt; er ist zweydeutig. Wenn Herr Kamus sagen will, daß der Titel die Gerichtsbarkeit ertheile, daß der Titel genüglich sey, um sie zu haben, so ist der Satz falsch und irrig; er ist dem dritten Grundsatze, den wir bewiesen haben, entgegengesetzet. Man kann den Titel ohne Gerichtsbarkeit, und die Gerichtsbarkeit ohne Titel haben. Ein Pfarrer, der die Bestallung in der römischen Kurie empfängt, hat den Titel, aber nicht die Gerichtsbarkeit; er muß die *Visa* von seinem ordentlichen Bischofe empfangen. Ein Pfarrer der mit dem Kirchenbanne belegt, oder zu einer gefänglichen Haft verdammet ist, verliert, nach der Lehre unserer Rechtsgelehrten, die Gerichtsbarkeit, und behält dennoch den Titel. Die Diener einer Pfarre haben den Titel eines Pfarrers nicht, und haben dennoch die Gerichtsbarkeit. Man drücket sich demnach nicht deutlich und bestimmt aus, wenn man sagt: die Gerichtsbarkeit erhält man durch den Titel. Man erhält sie nur durch die Bewilligung der Kirche, die sie des Titels wegen und zu Gunsten desselben ertheilet.

3. Will Herr Kamus, daß man es den Bischöfen schon bewiesen, und wider sie entschieden habe, daß die Vikaren sich ihrer Approbation entbehren können, und daß es dem Pfarrer zustehet, die Gerichtsbarkeit in seinem Pfarrspiele zu ertheilen. Zum Beweise dieses Satzes führet Herr Kamus viele Verordnungen überhaupt, aber keine insonderheit an. Auch wir haben mehrere Verordnungen, die bey Gelegenheit einer Zwietracht zwischen den Bischöfen und Pfarrern gemacht worden sind, in Rücksicht auf die Vikaren der Pfarren gesehen. Diese Verordnungen, es ist wahr, verlangen, daß der Pfarrer nicht könne gezwungen werden, den Vikar anzunehmen, den ihm der Bischof giebt; sondern es wird ihm erlaubet, denjenigen Vikar, der ihm gefällig ist, zu wählen. Allein ich habe keine Verordnung gelesen, die klar und ausdrücklich entscheidet, daß der Pfarrer die Gerichtsbarkeit in seiner Pfarre mitzutheilen berechtiget sey, und daß er für seinen Vikar einen Priester nehmen könne, der in dem Kirchensprengel nicht approbirt ist. Und doch ist eben dieses, was in Frage steht. Daß ein Pfarrer sich seinen Vikar wählen könne, finde ich nicht für widersinnig; es ist ganz natürlich, daß er sich seinen Mitarbeiter, seinen Repräsentanten wähle, und ich würde es für unbillig erachten, wenn man ihn zwingen wollte, einen Vikar zu nehmen, der ihm nicht anständig ist, wenn anders nicht die Wohlfart der Pfarre es erheischete; aber der Pfarrer soll einen aus den Arbeitern, die in dem Weinberge des Herrn arbeiten, einen aus den für die Diozes approbirten Priestern auserwählen. Wenn man anders entschieden, so hat man nicht recht entschieden, weil man ein Urtheil wider die bürgerlichen und kirchlichen Gesetze des Königreiches gefället hat.

Und

Und nicht allein die Verordnung vom Jahre 1695. machet die Approbation zu einem Gesetze; sondern auch die Erklärung Karls IX, im Jahre 1561; die von den Generalständen 1614. angenommenen Verfügungen; das Dekret Ludwigs XIII. 1619; die Erklärung Ludwigs XIV, 1646.

Dieser Ausspruch aber ist nicht allein von einer Versammlung der französischen Geistlichkeit, sondern von mehreren nachfolgenden Versammlungen, von acht Provinzialkonzilien und von der ununterbrochenen Uebung der gallikanischen Kirche gemacht worden.

4. Endlich versichert Herr Kamus, daß es schon lange wider die Bischöfe erwiesen sey, daß es den Pfarrern zustehe, ihren Vikaren die Gerichtsbarkeit mitzutheilen. Allein er setzet keinen Beweis an; und da ich auf das Wort eines Doktors auch in der Theologie, und weit weniger auf das Wort des Herrn Kamus nicht schwören möchte; so bleibe ich auf meiner Meinung, und behaupte mit dem heiligen Kirchenrathe von Trient, daß ein Priester weder Beicht hören, noch für tüchtig angesehen werden könne, dieses Amt zu erfüllen, wenn er nicht von dem Bischofe die Approbation erhalten hat. Dieß sind die eignen Worte des Konziliums. *Sess.* 23. *cap.* 15. *de ref.* Wird Herr Kamus auch da sagen, daß es nur auf die Disziplin ankömmt?

Sey es: wenigstens ist es ein in Frankreich anerkannter, und angenommener Disziplinärpunkt, der folglich in der französischen Kirche zu einem Gesetze geworden ist.

Weil Herr Kamus den Bischöfen den Vorwurf gemacht hat, daß sie nur das Konzilium von Trient angeführet hatten, werden wir, um uns nicht den nämlichen Vorwurf zuzuziehen, das

dritte

dritte Konzilium in Lateran, das jenem lange vorher gieng, beybringen.

Dieses Konzilium belegt diejenigen mit dem Bannfluche, die sich das Amt anmassen, das Wort Gottes öffentlich, oder insonderheit zu verkündigen, ohne von dem Bischofe dazu berechtiget zu seyn. *Conc. Later. III. cap.* 3. Um wie viel weniger sollen sie sich demnach das Recht Beicht zu hören ohne seine Approbation anmassen. Wenn selbst der Pfarrer, um sein Pfarrspiel zu regieren, von dem Bischofe die Sendung muß erhalten haben, wie wird der Vikar, welcher in dem Falle, daß der Pfarrer abwesend, oder krank ist, die Pfarre allein regieren muß, es ohne Sendung, ohne Begnehmigung des Bischofes thun können? Da der Bischof der allgemeine Hirt aller Pfarren ist, und deßwegen Gott von seinem ganzen Kirchensprengel Rechenschaft geben muß, ist es nicht geziemend, daß kein Arbeiter, der in dem Weinberge des Herrn arbeitet, daß kein Priester mit dem heiligen Amte sich beschäftige, der nicht die Approbation und die Begnehmigung des Bischofes hat?

Wir geben indessen zu; denn man muß die Grundsätze nicht zu weit ausdehnen, und wir haben auch versprochen, dem Herrn Kamus klar zu sagen, was eine Glaubenslehre sey, oder nicht damit er wisse, woran er sich halten soll: wir geben zu, daß es keine Glaubenswahrheit sey, daß der Pfarrer seinen Vikaren die Gerichtsbarkeit nicht geben könne. Wir haben auch diesen Satz jenen fünf Glaubenslehren, die wir erkläret haben, nicht beygezählet. Wenn wir aber dafür halten, daß dieser Satz mit dem Glauben in keiner Verbindlichkeit stehe, geschieht es nicht, wie Herr Kamus sagt, weil der Kirchenrath von Trient in Frankreich in Rücksicht auf die

Dis-

Disziplin nicht angenommen ist. Wir haben aus den sowohl bürgerlichen als kirchlichen Gesetzen, die wir angeführet haben, bewiesen, daß dieser Artikel in Frankreich anerkannt war. Die Ursache demnach ist diese, weil das Konzilium nicht klar und deutlich entschieden hat, wie es in dem Dekret, *persuasum semper in ecclesia Dei fuit*, gethan hat, daß die Lossprechung, die ein, von dem Bischofe nicht approbirter Pfarrer ertheilet, nichtig und ungültig sey. Wenn es eben so ausgedrücket wäre, würde die Frage entschieden, und es ebenfalls eine Glaubenswahrheit seyn, daß die Begnehmigung des Bischofes nothwendig sey, weil alles, was die Gültigkeit, die Wesenheit des Sakraments betrift, mit dem Glauben verbunden ist. Das Konzilium giebt unterdessen seine Gesinnung genug an den Tag, denn wenn es uns hätte erklären wollen, daß die Lossprechung, die ein von dem Bischofe nicht approbirter Priester ertheilet, unerlaubt sey, hätte es nicht gesagt, daß kein Priester die Beichten nicht hören könne, sondern es würde gesagt haben, daß sie keiner hören solle, wenn er nicht von dem Bischofe approbirt ist. Ferner glaubet die französische Geistlichkeit, und unsere berühmtesten Theologen, daß Kraft dieses Dekretes die von einem nicht approbirten Priester ertheilte Lossprechung wahrhaft null sey. Allein dieß ist keine Glaubenswahrheit. Es folget aber allezeit daraus, daß die von einem nicht approbirten Priester ertheilte Lossprechung wenigstens unerlaubet sey. Nun aus welchem Ansehen eignet sich Herr Kamus, und auch die Nationalversammlung das Recht zu, besonders da die Frage von einem Sakramente, von einem geistlichen Gegenstande ist, dasjenige für erlaubt zu erklären, was die Kirche für unerlaubt entscheiden, und das-

jenige zu berechtigen, was die Kirche unter der Strafe einer Sünde verbothen hat.

Allein lasset uns dem Herrn Kamus noch mehr zu Leibe gehen. Die Meinung derjenigen, die behaupten, daß kein Priester gültig lossprechen könne, wenn er von dem Bischofe nicht approbirt ist, ist offenbar die wahrscheinlichste. Ich sehe einerseits den Herrn Kamus, und einige unbedeutenden Theologen, andererseits acht Provinzialkonzilien, die ganze Geistlichkeit Frankreichs, die theologische Fakultät von Paris ꝛc. Diese letztere machen ein Ansehen, das das Uebergewicht gewinnen kann. Herr Kamus wird es nicht zugeben; sein Ansehen allein ist hinlänglich, allen andern das Gleichgewicht zu halten. Gut! wir wollen ihm diese kleine Ehre nicht mißgönnen; lasset uns setzen, die Wage stehe gleich: es wird demnach zweifelhaftig seyn; aber im Zweifel, wenn es ein Sakrament betrift, muß man dem sichern Theile folgen. Diese Maxime nehmen alle Moralisten an; dieß ist eine Regel der Klugheit, in der die ganze Welt übereinstimmet, und die sie in Ausübung bringen soll. Wenn man anders zu Werke gehen wollte, würde man das Heil der Gläubigen der Gefahr aussetzen. Wie hat demnach Herr Kamus der Versammlung vorgetragen, und diese sich können bereden lassen, daß man das Wort, approbirter Priester, das man inständigst begehrte, unterdrücken, und an dessen Stelle das Wort aufgenommener setzen müßte, das keine Bedeutung hat, und dessen Sinn unbestimmet ist, welches schon eine große Ungereimtheit ist, weil das Gesetz klar und deutlich seyn soll.

Heißt dieß nicht das Heil der Gläubigen Preis geben; und setzet die Versammlung nicht selbst

selbst ihre Ehre aufs Spiel, wenn sie derley Theologen folget?

Nun glaube ich, meinem Unternehmen entsprochen zu haben; es übriget daher nur, daß ich alles kurz wiederhole und schließe.

Es ist eine Glaubenswahrheit, 1. daß Jesus Christus, da er seine Kirche gestiftet hat, ihr alle Gewalt eingeräumet hat, die nothwendig ist, die Disziplin anzuordnen, und sich selbst zu regieren.

2. Daß der Pabst nicht nur einen Primat der Ehre, sondern auch der Gerichtsbarkeit in der ganzen Kirche habe.

3. Daß die Bischöfe, Kraft ihrer Weihe allein keine Gerichtsbarkeit ausüben können; sondern daß sie, um sie auszuüben, einer besondern Sendung, einer bestimmten Gerichtsbarkeit, die von dem bischöflichen Charakter unterschieden ist, benöthiget sind, und daß sie diese Sendung von Niemand andern, als von der Kirche erhalten können.

4. Daß die Bischöfe aus göttlichem Rechte mehr sind, als die Priester, nicht nur in Rücksicht auf die Gewalt, das Priesterthum mitzutheilen, sondern auch in Rücksicht auf die Hierarchie und auf die Gerichtsbarkeit, und daß sie auch vermög des göttlichen Rechtes die Richter in Glaubenssachen sind; also, daß, wenn auch simple Priester in den Konzilien manchmal einen Sitz und eine entscheidende Stimme gehabt haben, dieß nur eine Bewilligung und Vergünstigung der Kirche gewesen sey.

5. Daß die Priester in ihrer Weihe die Gewalt, die Sünden nachzulassen und zu behalten, empfangen; daß sie aber diese Gewalt, ohne besondere und bestimmte Gerichtsbarkeit, die ihnen die Kirche allein geben kann, und durch die Sendung oder Approbation giebt, auch nicht gültig ausüben können.

Dieß

Dieß ist, was uns der Glaube lehret. Man kann keinen Satz von allen diesen verneinen, ohne ein Ketzer zu seyn.

Die Sätze, die wir von Wort zu Wort aus der Meinung des Herrn Kamus ausgehoben haben, sind geradezu denjenigen entgegen gesetzet, die wir entwickelt haben, den letzten ausgenommen, den er in seiner Erklärung ein wenig gemäßiget hat: die Folge läßt sich leicht machen. Wir möchten gerne dem Herrn Kamus die Verdemüthigung ersparen: wir halten seine Talente in Ehren: wir hatten selbst manchmal seinem Eifer Beyfall zugeklatschet; wir werden allzeit seine Person hochachten; wir sind aber der Religion wegen gezwungen, seine Lehre zu verfluchen, und zu schließen, daß die Sätze, die er auf der Rednerbühne vorgetragen, und in der Erklärung seiner Meinung wieder aufgewärmet hat, wider den Glauben streiten, und folgsam ketzerisch sind.

Und damit Herr Kamus uns nicht beschuldige, die Sache überspannet zu haben, fordern wir von ihm nicht, daß er uns auf unser Wort glaube; wenn ihm die Beweise, die wir beygebracht haben, nicht überzeugend scheinen, so wende er sich an alle hohe Schulen *) der ganzen christlichen Welt; wir nehmen selbst die protestantischen nicht aus. Wenn er eine auffinden sollte, die ihn versichert, daß die Grundsätze,

*) Wenn wir uns auf die hohen Schulen berufen, reden wir nicht von den Fakultäten der Künste, die aus Sprachlehrern ꝛc. bestehen, aus Leuten, die zwar Talente und Verdienste besitzen, welche man ihnen nicht abspricht; welche aber nicht aufgelegt sind, die Lehren der Kirche durchzustudieren, oder zu untersuchen, und kaum ihren Katechismus wissen; wir reden von erhabnern Fakultäten, die sich mit den geheiligten Wissenschaften der Religion beschäftigen.

sätze, die wir erkläret haben, nicht die Grundsätze der katholischen und römischen Kirche sind, werden wir uns überwunden bekennen.

Diese Lehre hat Herr Kamus dem Richer und dem Febronius abgeborget. Richer hat seinen Irrthum wiederrufen, und Febronius hat kurz vor seinem Tode seinen Wiederruf dem Pabste zugesandt. Von dem wärmsten Eifer für die Ehre und für das Heil des Herrn Kamus durchdrungen, schicken wir die aufrichtigsten Wünsche zu dem Himmel ab, damit er dieses Beyspiel nachahme.

Was unsere Brüder, die ehrwürdigen Hirten und andere Geistlichen der Versammlung belangt, die seiner irrigen Lehre unterschrieben, glauben wir gerne, daß sie sich das Aergerniß, welches sie der Kirche gegeben haben, gut zu machen bestreben werden: zweifelsohne sind sie überraschet und belauschet worden. Mehrere aus ihnen haben nicht einmal gelesen, was sie unterzeichnet hatten; sie werden auf des Meisters Wort geschworen haben. Allein jetzt, da man sie zulänglich aufgekläret hat, sind wir überzeuget, daß sie der Wahrheit huldigen werden. Es ist kein Mensch, der nicht irren kann, *humanum est errare*, aber dem Teufel ist es eigen, in dem Irrthume beharren, *perseverare diabolicum est*. Der unsterbliche Fenelon, dieses einzige Genie, diese schönste Seele, die Frankreich angestaunet hat, hatte aus Uebermaaß der Liebe das Unglück, wider den Glauben zu sündigen: allein kaum erhielt der Erzbischof von Kambrai die päbstliche Entscheidung, so leistete er die vollkommenste Unterwürfigkeit. Er verdammte selbst sein Buch öffentlich, gab zu diesem Ende einen Hirtenbrief heraus, bestieg die Kanzel, verlas seine Verdammung, und verbrannte sein Buch. Wir beleidigen

digen die Lehrjünger des Herrn Kamus nicht, wenn wir ihnen den Vortrag machen, sich nach diesem schönen Muster zu richten. Es kann ihnen nur zur Ehre gereichen, wenn sie demselben folgen, und durch ihre Zurückkehre werden sie der Kirche mehr Freude bringen, als sie ihr durch ihren Fall Leid verursachet haben.

Wir sind weit entfernt, die Grundsätze des Herrn Kamus der ganzen Nationalversammlung beyzumessen, ob er sie schon ganz zuversichtlich auf der Rednerbühne ausgekramet, und in den auf Befehl der Versammlung gedruckten Schriften unterzeichnet hat. Die Versammlung hat sie niemals angenommen: die Irrthümer einiger Partikularpersonen machen keine allgemeine Meinung aus.

Die Nationalversammlung hat den wahren Grundsätzen beygepflichtet; wir machen es mit Vergnügen kund. In dem Unterrichte, den sie dem Volke mitgetheilet hat, erkläret sie, daß ihre Meinung niemals gewesen sey, sich an etwas Geistliches zu wagen. *) Da man ihre Treue und

*) Als die Versammlung alle Ordensstände in Frankreich für immer unterdrückte, hatte sie auch gesagt, daß sie die Gelübde der gegenwärtigen Religiosen nicht berühren wollte: hat sie aber dieselbe in der That nicht berühret? Hat sie nicht in der That das Gelübd der Klausur unterdrücket, da sie die Pforten der Klöster eröffnet, und alle Religiosen sie zu verlassen berechtiget hat; das Gelübd des Gehorsames, da sie ihnen erlaubet, sich dem Ansehen ihrer rechtmäßigen Vorstehern zu entziehen, und ihnen frey gestellet hat, sich neue Obern zu wählen, neue Regeln zu schmieden, und neue Satzungen nach ihrem Eigendünkel auszuhecken; das Gelübd der Armuth, da sie jedem einzelnen Religiosen einen bestimmten Unterhalt angewiesen, und ihnen die Freyheit gestattet hat, nach Willkühr damit anzuordnen? Das Gelübd der Keuschheit ist allein noch übrig, über welches sie sich nichts erlaubet hat;

und Aufrichtigkeit nicht bezweifeln kann, so setzen wir auch voraus, daß sie mit allen Katholiken bekenne, daß die Kirche allein Kraft der Gewalt, die ihr Jesus Christus anvertrauet hat, berechtiget sey, die Disziplin anzuordnen, und sich selbst zu regieren; daß der Pabst aus göttlichem Rechte nicht allein den Primat der Ehre; sondern auch der Gerichtsbarkeit in der ganzen Kirche habe; daß die Bischöfe keine Handlung der Gerichtsbarkeit ohne besondere und bestimmte Sendung, welche die Kirche allein ihnen geben kann, ausüben könne; daß sie vermög göttlichen Rechtes mehr sind, als die Priester, nicht nur in Bezug auf die Gewalt, die Weihen zu ertheilen, sondern auch in Rücksicht auf die Hierarchie und

auf

allein es ist zweifelsohne nur darum geschehen, damit man besser merken könne, daß sie die jungen Mönche und Nonnen berechtige, in Mitte der Verderbnisse der Welt und der Seuche unsers Jahrhundertes ohne Zaum, ohne Gesetz, ohne einigen Zwang zu leben.

Ich weis, daß man, um die geängstigten Gewissen einiger Deputirten zu stillen, auf der Rednerbühne gesagt hat, daß sich das Parlament eben also gegen die Jesuiten betragen habe. Allein 1. die Jesuiten machten nur einen besondern Orden aus, da indessen die Versammlung den ganzen Ordensstand unterdrücket hat, und folglich auch die Ausübung der evangelischen Räthe. 2. Das Parlament hatte sich wenigstens der bürgerlichen und gesetzmäßigen Formen bedient, und erst, nachdem es dem Institut den Prozes gemacht, und dessen Regierung ausdrücklich verdammet hatte, von dem es behauptete, daß die unter einer solchen Regierung gemachten Gelübde nicht gesetzmäßig und gültig haben können abgelegt werden. Man hat auch nicht geglaubet, obschon man alle bürgerlichen und rechtmäßigen Formen angewandt hatte, daß die Gesellschaft wahrhaft unterdrücket sey, weil alle Mächte Europens sich vereiniget haben, um von dem Pabste Clemens XIV. eine Auslöschungsbulle zu bewirken.

auf die Gerichtsbarkeit, und daß sie von Jesu Christo zu den Richtern in Glaubenssachen, und die Kirche zu regieren eingesetzet sind; daß die Priester, ob sie schon in der Weihe die allgemeine Gewalt loszusprechen empfangen, sie dennoch weder auf eine erlaubte, noch gültige Weise ohne ausdrückliche Bewilligung der Kirche ausüben können.

Dieß ist zweifelsohne die Lehre der Nationalversammlung: dieß ist die Lehre der Kirche, und folglich bekennet sich die Versammlung zu derselben; denn sie rechnet es sich zur Ehre, sich der Kirche zu unterwerfen.

Allein wenn es auch möglich wäre, daß die Versammlung andere Grundsätze hätte, würden wir ihr mit der nämlichen Freyheit und Unerschrockenheit sagen, wie wir es dem Herrn Kamus gesagt haben; ja wir würden ihr mit noch stärkerm Nachdrucke sagen: (denn wem soll man die Wahrheit mit Nachdruck sagen, wenn man es den Mächten nicht sagt?) Eure Lehre streitet wider die Lehre der Kirche; sie ist dem Glauben entgegengesetzet; sie ist mithin — doch wir wollen es nicht ausdrücken: diese Muthmassung würde sie beleidigen.

Es bleibt demnach gewiß, daß die Grundsätze, die wir entwickelt haben, eben diejenigen sind, zu denen sich die Versammlung bekennet. Aber welches unselige Schicksal ist Ursache, daß ihre Dekrete wider ihre Absicht mit ihren Grundsätzen im Widerspruche stehen? *)

Wie

*) Es ist sich nicht zu verwundern, daß die Dekrete über die neue Verfassung des Klerus mit den Grundsätzen des Glaubens so wenig übereinstimmen. Es sind nicht Bischöfe, nicht Hirten, nicht Theologen, denen dieses wichtige Werk zu bearbeiten

Wie kann die Nationalversammlung, da sie eingesteht, daß es der Kirche zugehöre, ihre Disziplin anzuordnen, und sich selbst zu regieren, ohne Mitwirkung der Kirche, und auch wider ihren Willen, ihre ganze gegenwärtige Disziplin vom Grunde aus umstossen; alle ihre kanonischen Formen, die so ehrwürdig sind, und auch von den mächtigsten Fürsten in Ehren gehalten wurden, unterdrücken, und andere pur bürgerliche Formen aufdringen; *) ihr neue willkürliche Regeln, die mit den alten nichts gemein haben, vorschreiben; mit einem Worte, die Kirche mit unbeschränkter Herrschaft, mit unempfindsamer Strenge (unter der alten Regierung hätte man auch mit Grausamkeit gesagt) regieren?

Will man etwa sagen, daß man nur die alte Kirchenzucht wieder herstellet? Allein wo kann man

aufgetragen worden ist; sondern es sind Herr Treilhard, Herr Martineau, Herr Chasset, Leute, die zu einer neuen Meinung, zu einem neuen Syftem aufgelegt sind, die nichts bezweifeln, die über alles entscheiden. Dieß sind die Werkmeister, dieß sind diejenigen, welche die Verfassung der gallikanischen Kirche erfunden, und geschmiedet haben. Ist es dann Wunder, daß alles unter einander geworfen ist? Haben diese Herren, da sie die Rechtshändel durchlasen, und in dem Gerichtshofe von früh Morgens bis in den späten Abend bellten, die Lehre der Kirche durchstudirt, die Grundsätze des Glaubens betrachtet, die Disziplin der ersten Kirche untersuchet, die heiligen Kanonen gelernet, ihren ächten Sinn eingesehen, und den Geist der Kirche und ihres göttlichen Stifters durchdrungen? Es ist schon lange, daß man gesagt hat: Niemand soll etwas urtheilen, was er nicht versteht, ne sutor ultra crepidam.

*) In der Verfassung der Geistlichkeit werden mehrere Punkte der allgemeinen Disziplin, die Ordensstände, die Ablegung der feyerlichen Gelübde, Primatien, die Kathedralkapitel ꝛc. unterdrücket.

man in dem Alterthume etwas, das der für die Wahlen verordneten Form ähnlich wäre, aufweisen? *) Kann man in der alten oder neuen Geschichte eine Epoche auffinden, wo die Bischöfe auch nicht eine einzige Pfarre nach Belieben haben ertheilen können, um den Eifer zu ermuntern, und die Dienste der gelehrten und tugendsamen Geistlichen, welche sich den lästigen Arbeiten des Kirchendienstes unter ihren Augen widmen, zu belohnen?

Zeige man uns ein einziges Beyspiel, woraus sich schliessen läßt, daß die weltliche Macht zu den Bischöfen gesagt hat: „Ihr werdet so viele Mitarbeiter haben, und nicht mehr; ihr werdet diese und jene zu Vikaren nehmen, und keine andere, und ihr werdet ihnen euer Zutrauen schenken, obschon ihr sie dessen nicht würdig glaubet; **) ihr werdet nur dieses Glaubensbekenntniß und in dieser Form von denjenigen, die ihr als Bischöfe und Hirten einsetzen werdet, fordern können, wenn ihr auch gegründete

*) Die Wahlform ist allzeit von der Kirche bestimmet worden. Die Konzilien haben in dieser Hinsicht verschiedene Verfügungen getroffen.

Die pragmatische Sanktion ist von der Kirche, das Konkordat von Leo X. errichtet worden. Dieser Pabst berufte zu dem Konzilium in Lateran alle diejenigen, die sich demselben widersetzten, damit sie ihre Gründe dort vortragen könnten. Aber in dem ganzen Alterthume wird man nichts auffinden, das der Form ähnlich ist, welche die Nationalversammlung vorgeschrieben hat.

**) Es sind mit der Metropolitankirche zu Paris neun oder zehn Pfarren vereiniget worden: der Herr Erzbischof ist mit zehen Vikaren beschenket worden; sie mögen lahm oder blind seyn, dieß ist alles gleich; sie müssen den Kirchensprengel regieren; der Erzbischof muß ihnen sein Zutrauen schenken, und sich demjenigen unterwerfen, was sie wollen, weil sie in seinem Rathe die Mehrheit der Stimmen machen werden.

Ursachen habt, zu glauben, daß sie einem Irrthume anhangen; *) ihr werdet in euerm Hause, wenn es möglich ist, alle junge Kleriker, die sich dem Altarsdienste widmen, sammeln, damit ihr über sie in der Nähe wachen könnet: die Direktoren aber dieser jungen Geistlichen werden euch nicht unterworfen seyn: wenn sie sich auch übel aufführen sollten, werdet ihr gezwungen seyn, sie beyzubehalten, wenn sie nur mit eueren Vikaren in gutem Verständniße stehen.

„Alle diese und andere Sachen, die euch von der weltlichen Macht aufgetragen sind, sollet ihr unter der Strafe, durch die That selbst euers Amtes entsetzet, und der Gefahr, für Elend zu sterben, ausgesetzet zu seyn, in Vollziehung bringen. Solltet ihr aber euch erkühnen, diese Verordnung als unzulänglich anzusehen, an euch euere Amtsverrichtungen einzustellen, so werdet ihr als Störer der allgemeinen Ruhe behandelt, und gestrafet werden.“

Läßt sich aus diesen Zügen die alte Kirchenzucht erkennen, daß sie sehr verstaltet sey: aber hat auch sie euch die Last aufgehalset, dieselbe wieder herzustellen? Hat Jesus Christus euch die Ge-

*) Hätte sich die Kirche zu Zeiten der Arianer mit dieser Formel begnüget? Würde sie dieselbe nicht als unzulänglich verworfen haben? Wenn man aus Erkenntlichkeit für die Dienste, die Herr Kamus der Geistlichkeit geleistet hat, ihn mit der Zeit zu einem Bisthum erheben sollte; wenn man einen von seinen Lehrjüngern zu dieser Würde befördern wollte, nachdem sie ihre ketzerischen Grundsätze bekannt gemacht haben, glaubet man wohl, daß die allgemeine Formel, welche die Nationalversammlung vorgeschrieben hat, hinlänglich wäre? Es ist kein Zweifel, daß man dem unbescheidenen Eifer der Diener Einhalt thun müsse; aber die Kirche ist allein berechtiget, ihn zu leiten: wenn es etwas auf Erden giebt, das der Kirche ausschließungsweise zugehöret, so ist es gewiß das Glaubensbekenntniß.

Gewalt und Sendung dazu gegeben? Nein, zweifelsohne; weil er die Bischöfe gesetzet hat, seine Kirche zu regieren, so steht es ihnen allein zu, die alte Disziplin wieder aufleben zu machen, oder eine neue einzuführen; sie allein sind berechtiget zu untersuchen, ob das Wohl der Religion es erfordere, daß man zur alten Disziplin wieder zurückkehre, ob nicht größere Ungereimtheiten daraus entspringen können: dieß ist der Grundsatz, auf dem das Gebäude der Kirche ruhet; wenn ihr ihn erschüttert, so wird die Kirche, die von dem heiligen Geiste nicht mehr geleitet wird, wanken; sie wird das Spiel des menschlichen Eigendünkels werden, sie wird nach dem Triebe der verkehrten Neigungen ausschweifen, und aufhören die Kirche Jesu Christi zu seyn.

Wie kann die Versammlung, welche glaubet, daß der Pabst nicht allein den Primat der Ehre, sondern auch der Gerichtsbarkeit in der ganzen Kirche hat, sich begnügen, dem neugewählten Bischofe vorzuschreiben, daß er dem Pabste zum Zeichen der Glaubenseinigkeit und Gemeinschaft mit seinem Stuhle schreiben soll? Wem ist nicht bekannt, daß man dem Pabste einen ähnlichen Brief zusenden, und sein Ansehen verkennen, und auch läugnen könne? Die französische Kirche ist auch mit der spanischen im Glauben und in der Gemeinschaft vereiniget, und der Herr Erzbischof von Paris kann jenem von Toledo zum Zeichen dieser Einigkeit schreiben; läßt sich aber daraus schließen, daß er die Gerichtsbarkeit des Primas von Spanien anerkennet? Man sollte dem Pabste entweder nicht schreiben, oder, wenn die bürgerliche Verfassung in dieser Hinsicht etwas verordnen wollte, sollte sie sich also ausdrücken, wie es einem ächten Katholiken zusteht.*) Nach allen

*) Es war nichts leichter: man dürfte nur setzen zum

allen Erklärungen, die Herr Kamus und alle Urheber der Verfassung des Klerus auf der Rednerbühne und in den Schriften, die auf Befehl der Versammlung im Drucke erschienen sind, gemacht haben, läßt es sich nicht verhehlen, daß dieses Stillschweigen eine deutliche Anzeige der Spaltung sey.

Dieß ist desto handgreiflicher, weil durch die Verfassung der Geistlichkeit aller Rekours zu dem Pabste unterdrücket wird: man hat ihm auch nicht einmal dasjenige gelassen, was ihm unsere Freyheiten zugestehen; diese schätzbare Freyheiten welche die Schutzwehre der gallikanischen Kirche wider alle Ansprüche der römischen Kurie sind, und denen man weder etwas beysetzen, noch nehmen kann, ohne wider die Staatsklugheit zu sündigen.

Wie darf die Nationalversammlung, da sie bekennet, daß die Bischöfe, und noch mehr die Priester, Kraft ihres bischöflichen oder priesterlichen Karakters, keine Jurisdiktionshandlung ohne sonderbare und bestimmte Sendung, welche die Kirche allein ihnen mitzutheilen berechtiget ist, ausüben können, es sich erlauben, die Sendung, die Gerichtsbarkeit zu leiten, sie nach Willkühr mitzutheilen, auszudehnen, zu beschränken, dem einen zu geben, und dem andern zu verweigern, sie einem Metropoliten zu rauben, um sie auf einen simpeln Bischof zu verlegen, und endlich zu entscheiden, daß der Bischof der Sendung benöthiget sey, um seine Gerichtsbarkeit auszuüben; der

Zeichen der Glaubenseinigkeit, der Gemeinschaft, und Unterwürfigkeit gegen sein rechtmäßiges Ansehen; das Wort rechtmäßig würde gnüglich seyn, alle Unruhe zu heben, und man würde wenigstens den Anschein gehabt haben, daß man die Gerichtsbarkeit des Pabstes anerkenne.

der Metropolit aber dieselbe entbehren könne, obschon seine Gerichtsbarkeit weit mehr, als jene des Bischofes ist? Wenn dieß nicht heißt geistliche Gegenstände entscheiden, sich das ganze geistliche Ansehen zueignen, so wird man auch sagen können, daß die Bischöfe, wenn sie sich erkühnen sollten, die Gerichtsbarkeit der Richter, der Distrikte, der Departements zu erweitern, oder einzuschränken, keinen Eingriff auf etwas weltliches wagen. Allein die Versammlung hat niemals über die Sendung, über die Gerichtsbarkeit etwas verordnen wollen: sie will nur, daß sie die Kirche ertheile. Mithin ist die Sendung ein geistlicher Gegenstand; wenn sie aber etwas geistliches ist, kann die bürgerliche Macht der Kirche in Rücksicht auf einen geistlichen Gegenstand Befehle ertheilen? Kann sie nach Belieben mit dem Willen der Kirche in Bezug auf etwas geistliches anordnen? Wenn sich die Sache also verhielte, würde die Kirche in geistlichen Sachen von der weltlichen Macht ganz abhängig seyn, und die weltliche Macht ein größers Ansehen über die Kirche ausüben können, als Jesus Christus selbst über sie ausgeübet hat. Dieser göttliche Stifter ließ ihr die Freyheit über, ihre Sendung, ihre Gerichtsbarkeit nach ihrer Klugheit und Weisheit auszutheilen: die weltliche Macht würde also das Recht haben, die von Jesu Christo selbst eingerichtete Ordnung umzustossen. Wenn aber die Versammlung die Sendung nicht ertheilen will, warum waget sie es dann, die Pfarrer der unterdrückten Pfarrspiele zu berechtigen, die Handlungen der Vikaren in dem Kirchensprengel auszuüben, im Falle, daß der Bischof sie zu ernennen zaudern soll? Heißt dieß nicht die Sendung ertheilen? Warum will sie dann einen simpeln Bischof berechtigen, die kanonische Einsetzung im

Falle,

Falle, daß sie der Metropolit verweigert, zu geben? Heißt dieß nicht die Sendung ertheilen? Denn die Kirche hat keine so wunderliche Ordnung gemacht: ist es aber nicht höchst widersinnig, sich von einem höhern Richter zu einem niedern wenden? Gemäß den alten Regeln, wann der Metropolit sich weigerte, wandte man sich an das Provinzialkonzilium; die Kirche wird diese weise Verfügung niemals abändern, weil sie sonst ihre ganze Hierarchie in Verwirrung setzen würde. Es wird demnach die Versammlung die Sendung ertheilen. Oder warum will sie die Departements berechtigen, den Neugewählten einen Bischof, welcher es immer seyn mag, wenn er auch nicht zur Metropolitankirche gehörte, anzuweisen, um ihnen die kanonische Einsetzung zu geben? Heißt dieß nicht diesem Bischofe die Sendung ertheilen? Denn dieser Bischof, wer er immer ist, hat diese Gewalt nicht von der Kirche empfangen; ja die Kirche hat ihm verbothen, sie auszuüben, unter der Strafe der Suspension von seinen Amtsverrichtungen: *) gesetzt also, daß er sich erkühne, die Neugewählten zu weihen, so werden sie dadurch nichts gewonnen haben; sie werden den bischöflichen Karakter, aber nicht die Sendung, nicht die Gerichtsbarkeit empfangen, wenn das Dekret der Versammlung nicht die Kraft hat, sie ihnen zu ertheilen. Warum endlich will man die Vikaren des Kirchensprengels berechtigen, die Kirche nach dem Tode des Bischofes zu regieren? Heißt dieß nicht ihnen die Sendung ertheilen? In der That, von wem sollten sie dieselbe erhalten? von dem Pabste? Allein

*) Conc. Nicæn. I. cap. 38. Conc. Conſt. can. 2. Conc. Sardic. c. 15. Conc. Aurel. 538. can. 15. Conc. Trid. ſeſſ. 6. c. 5. de ref.

Allein die Versammlung will nicht, daß man sich an ihn wende. Von der Kirche? Sie müßte sich also in einem Konzilium versammeln. Von dem Bischofe? Allein die Gewalt des Bischofes löschet mit seinem Leben aus. Sie werden demnach die Sendung nur Kraft des Dekretes der Nationalversammlung haben.

Wie kann die Nationalversammlung, da sie bekennet, daß die Bischöfe in Rücksicht auf die Hierarchie und Gerichtsbarkeit mehr sind, als die Priester verordnen, daß der Bischof keine Handlung der Gerichtsbarkeit in Sachen, welche die Regierung der Diozes betreffen, verrichten könne, ehe sie in dem Senat vorgekommen und in Ueberlegung genommen worden sind, ausgenommen Vorsehungsweise auf den Visitationen.

Wie, der Bischof soll keine Verordnung über den Glauben, über die Sitten, über die Disziplin, über alles, was mit dem Betragen der Kirchendiener und dem Heile der Gläubigen in Verbindung steht, machen können, ehe er es in seinem Senat in Ueberlegung genommen hat? Heißt das nicht das geistliche Ansehen der Bischöfe beschränken, und ihm Gränzen setzen? Heißt das nicht die Bischöfe den Priestern unterwerfen? Denn wenn der Bischof erst eine Verfügung machen kann, nachdem er seinen Senat zu Rathe gezogen, und das Gutachten desselben erhalten hat, so wird es der Senat seyn, der entscheidet, der verordnet, der regieret; und wenn man diese Disziplin in der ganzen Kirche aufgreifen sollte, so würde es der priesterliche Körper, und nicht der bischöfliche seyn, der die Kirche regieret, welches ein ausdrücklicher Irrthum ist.

Ferner was will dieser Senat sagen, dieser aus den Priestern der unterdrückten Pfarren zusam-

sammengesetzte Richterstuhl, welche nicht einmal den Titel eines Pfarrers haben, die in der That nichts anders als Vikaren und simple Priester sind, denen man indessen das Recht einräumet, den Pfarrern zu befehlen, die Pfarrer zu richten, die Pfarrer abzusetzen, und in ihrem eignen Namen, nach dem Tode des Bischofes, oder in dessen Abwesenheit den ganzen Körper der Hirten, den ganzen Kirchensprengel, zu regieren? Ist dieß nicht eine widersinnige Sache? Und gereichet eine solche Einrichtung nicht dem Körper der Hirten sowohl als der Bischöfe zur Schande? *)

Wie soll endlich die Versammlung, da sie bekennet, daß es eine Glaubenswahrheit sey, daß die Priester, ob sie schon in ihrer Weihe die Gewalt loszusprechen empfangen, dennoch diese Gewalt ohne eine ausdrückliche Gerichtsbarkeit, welche die Kirche allein durch die Sendung oder Approbation ihnen geben kann, nicht in Ausübung bringen können; und daß es fast gewiß sey, daß der Bischof allein berechtiget ist, diese Sendung, oder Approbation zu ertheilen, es sich erlauben, wider alle bürgerliche und kirchliche Gesetze zu entscheiden, daß die Pfarrer sich Priester, die von dem Bischofe nicht approbirt sind, wählen können? Heißt das nicht eine Frage, die sich an eine Glaubenslehre anschließt, entscheiden, und das Heil der Gläubigen durch diese Entscheidung der augenscheinlichen Gefahr Preis geben?

Man

*) Es ist wahr, die Kapitel regierten den Kirchensprengel nach dem Tode des Bischofes; allein es gab kein Kapitel, das nicht Oberpfarrer war. Ueber das bestanden die Kapitel aus Dignitäten, Erzdiakonen, welche mehr als die Pfarrer waren, und die Kraft ihrer Titel eine Gerichtsbarkeit über die Pfarrer hatten.

Man muß gestehen, daß, so gut die Absicht und der Wille immer sey, es schwer läßt, alle diese Dekrete mit den Grundsätzen des Glaubens, zu dem sich die Versammlung bekennet, auszusöhnen.

Hierzu giebt es nur zwey Mittel: entweder muß man die Grundsätze nach den Dekreten, oder die Dekrete nach den Grundsätzen richten. Man merket leicht, daß sich das erste nicht thun läßt. Die Grundsätze sind Glaubenswahrheiten. Man kann demnach die Grundsätze nicht abändern; der Glaube ist einig, untheilbar; man kann nichts beysetzen, und nichts wegnehmen; alle Glaubenswahrheiten sind unauflöslich verkettet, und an einander geschlungen: es ist genug, eine einzige zu läugnen, und der Glaube ist ganz erstorben. Es übriget demnach nichts anders, als daß man die Dekrete nach den Grundsätzen richte: nichts ist leichter: man darf nur einige, für die Verfassung wenig erhebliche, für den Glauben aber wesentliche Abänderungen machen.*)

Der

*) Allein wer soll diese Abänderungen machen? Wie soll man zu Werke gehen?

Man hat schon öfters unseren Gesetzgebern den Vortrag gemacht, ein Nationalkonzilium einzuberufen; dieß Mittel ist ganz gesetzmäßig. Nichts stimmet mit der Disziplin der ersten Kirche, welche man, wie man sagt, wieder herstellen will, mehr überein. Selbst die Apostel, wie wir es schon angemerket haben, giengen uns mit dem Beyspiele voraus. Sie versammelten sich in einem Konzilium zu Jerusalem, um verschiedene Disziplinärpunkte, über welche die Meinungen getheilet waren, abzuhandeln: es stand nichts anders, als die Disziplin in Frage. Da es nun heut zu Tage auch meistens darauf ankömmt, daß die ganze Disziplin der gallikanischen Kirche abgeändert werde, sollte es nicht eben der Fall seyn, wenn es anders einen geben kann, ein Nationalkonzilium zu halten? Allein es scheint, daß dieses Mittel der Nationalversammlung gar nicht behagen will; man muß es demnach fahren lassen.

Der Grund könnte der nämliche bleiben; die Versammlung würde den nämlichen Zweck erreichen; sie würde den nämlichen Erfolg haben, und

Ein anders Mittel ist, welches die Weisheit des Königes erfunden hat, sich an das Oberhaupt der Kirche zu wenden. Dieser Weg ist auch ganz rechtmäßig. Wann die Kirche sich nicht versammeln kann, und es indessen nothwendig darauf ankömmt, daß man wisse, was sie denket, so läßt der Pabst an die in der ganzen katholischen Kirche zerstreuten Bischöfe eine Bulle ergehen; wenn es um die allgemeine Kirche zu thun ist; oder ein Breve an die Bischöfe von einem Theile der Kirche, wenn die Sache nur eine Partikularkirche betrift. Wann man versichert ist, daß die Mehrheit der Bischöfe dafür stimmen, alsdann wird es für eine Uebereinstimmung der Kirche angesehen, und die vorgetragene Sache wird ein Gesetz der Kirche. Der König hatte geglaubet, daß er dieses Mittel einschlagen müßte, und hatte folgsam an den Pabst geschrieben. Der Pabst würde zweifelsohne geantwortet haben. Man versichert auch, daß seine Antwort schon bereitet war, als er vernommen hat, daß die Nationalversammlung, die allezeit auf das Zerstören dringet, die Vollziehung ihrer Dekrete mit äußerster Strenge verfolge. Man kann leicht erachten, daß der Pabst vorgesehen habe, wie wenig Achtung man auf seine Antwort geben würde; er hat sie nicht geschicket, und es ist wahrscheinlich, daß er nicht mehr antworten wird, und wenn er antwortet, wird es nur durch eine dogmatische Bulle, die an die ganze Kirche gerichtet ist, geschehen. Wir sind überzeuget, daß die Versammlung ein solches Mittel nicht verlanget, daher wollen wir es ihr auch nicht vorlegen.

Es giebt noch ein drittes Mittel, welches zwischen einem Nationalkonzilium und einer Bulle des Pabstes das Mittel hält. Dieses wird etwa keinem von den Parteyen gefallen; aber ich bitte sie, zu glauben, daß ich, da ich es vortrage, nur gute und friedsame Absichten habe. Bevor ich es erkläre, lohnet es der Mühe, einige Anmerkungen voraus zu schicken.

1. Es ist unstreitig, daß kein Bischof, von so guten Gesinnungen er immer beseelet wird, die

und der Glaube in Sicherheit seyn. Man muß sich schmeicheln, daß unsere Gesetzgeber, die sich eben so unerschütterlich an den Glauben halten, wie

Verfassung der Geistlichkeit aus eigner Macht in Vollziehung bringen könne: er hat weder die Gewalt, noch das Recht dazu; alles, was er in dieser Hinsicht thun würde, wäre offenbar unerlaubt und nichtig, weil kein einzelner Bischof berechtiget ist, die Disziplin der gallikanischen Kirche abzuändern. Wenn jemand diese Wahrheit bezweifeln sollte, würde es mir leicht fallen, sie bis zur Ueberzeugung zu beweisen. Es ist demnach unumgänglich nothwendig, daß die gallikanische Kirche diese Verfassung annehme, wenn man will, daß sie soll vollzogen werden.

2. Die gallikanische Kirche, wenn sie auch den Primat der Gerichtsbarkeit des Pabstes beseitiget, und ihn nur als das sichtbare Haupt der Kirche betrachtet, kann auf eine anständige Art ihre ganze Disziplin, welche mehrere Artikel von der allgemeinen Disziplin enthält, nicht abändern, ohne ihn berichtet, und sich mit ihm berathschläget zu haben. Dieß ist eine Ehrerbietung, die sie ihm schuldig ist. Es ist ferner genug, daß die Verfassung der Geistlichkeit den Pabst einer Handlung beraube, die er seit mehreren Jahrhunderten in Frankreich gemäß den Gesetzen des Staates und der Kirche ausübet, als da ist, die neuen Bischöfe bestätigen, und ihnen die kanonische Einsetzung ertheilen, damit die gallikanische Kirche dieses Recht an sich ziehen, oder, wenn man will, in ihre alten Rechte wieder eintreten könne, ohne daß sie hierüber einen Vergleich mit ihm getroffen hat. †

---

†) Wir wissen, daß das Recht, die Bischöfe zu bestätigen, und ihnen die kanonische Einsetzung zu ertheilen, dem Pabste nicht ausschließend zukomme; allein wir müssen über diesen Gegenstand einige Anmerkungen beysetzen.

1. Der Pabst, als das Haupt der ganzen Kirche und Kraft seines Primats der Gerichtsbarkeit, die er von Jesu Christo hat, kann in der ganzen Kirche die kanonische Einsetzung geben, weil es ihm zugehöret, dem allgemeinen

wie unsere Hirten, die ihn lehren, sich nicht weigern werden, dieses kleine Opfer darzubringen; sie werden sich durch die anscheinende Schande ge-

Wenn man anders zu Werke gehen wollte, würde man wider alle Regeln der Anständigkeit handeln, und die gallikanische Kirche würde in den Augen der ganzen Kirche mit Schande bedecket werden.

Besten der ganzen Kirche sowohl, als aller Partikularkirchen Vorsehung zu thun.

Da die Kirche nicht allzeit versammelt ist, und sich auch oft nicht versammeln kann, so ist nothwendig, daß das sichtbare Haupt der Kirche dieses ersetze; denn sonst würden die Partikularkirchen zur Zeit einer Spaltung, oder einer Ketzerey und einer Verfolgung keine geistlichen Hilfsmittel haben. Daher, wenn wir die Kirchengeschichte der ersten Jahrhunderte durchlesen, sehen wir, daß unsere ersten Bischöfe in Gallien von dem Pabste dahin sind geschickt worden, und daß der Pabst sie eingesetzet habe: wir sehen auch aus der erbaulichen Geschichte, die Herr Kamus angeführet hat, daß Pabst Gregor in England die ersten Missionarien gesandt, welche dort den Glauben verkündiget haben, und sie als Bischöfe aufgestellet hat. Mithin kann der Pabst in allen Umständen, wo es das Wohl der Kirchen fordert, Kraft seines Primats der Gerichtsbarkeit die Bischöfe einsetzen.

2. Der Pabst hat das Recht, die Bischöfe zu bestätigen, und ihnen die kanonische Einsetzung zu ertheilen, in mehrern Partikularkirchen behauptet; aber, weil die Ausübung seiner Gerichtsbarkeit durch die heiligen Kanonen der allgemeinen Kirche geleitet, und bestimmet werden muß, so haben verschiedene Partikularkirchen mit Begnehmigung der allgemeinen Kirche das Recht, die kanonische Einsetzung zu ertheilen, ausgeübet, und beybehalten. Die gallikanische Kirche hat auch diese Gewalt ausgeübet, und es ist gewiß, daß sie den Gebrauch gehabt hat, die kanonische Einsetzung zu ertheilen; aber dieser Gebrauch war nicht allzeit der nämliche und gleichförmige. Die französische Kirche hat in dieser Hinsicht manche Veränderungen gelitten; und Herr Fleury selbst glaubet, daß der Pabst in verschiedenen Epochen die kanonische Einsetzung in Gallien ertheilet habe.

gewichen zu seyn, nicht zurück halten lassen, wenn es Umstände giebt, wo es einem zur Ehre, und zur Pflicht wird, wieder umzukehren. Dieß aber

3. Wenigstens ist es möglich, daß sich in der neuen Verfassung der Geistlichkeit vermischte Gegenstände befinden. Wenn man nur ein wenig Aufrichtigkeit

---

3. Was wir in Rücksicht auf diesen Stoff noch bestimmters und gewißers haben, sind die Verordnungen des Konziliums von Basel 1438, welche von dem Konzilium von Bourges angenommen, und von Karl VII. zu einem Gesetze unter dem Titel der pragmatischen Sanktion, sind erhoben worden. Es ist klar, daß die pragmatische Sanktion dem Pabste das Recht, die Bischöfe in Frankreich zu bestätigen, und einzusetzen, nicht einräume; ja sie setzet das Gegentheil voraus: aber auch das Konzilium von Basel erkennet in dieser Hinsicht die Gerichtsbarkeit des Pabstes nicht minder an; denn es erkläret, daß der Pabst wider die in dem Konzilium vorgeschriebenen Regeln nicht handeln soll, ausser es geschehe aus einer wichtigen, vernünftigen und dringenden Ursache, die namentlich in dem apostolischen Schreiben ausgedrücket werden soll: nisi ex magna, rationabili & evidenti causa, in literis apostolicis nominatim exprimenda. Welches in dem Pabste ein Recht und eine Gerichtsbarkeit voraussetzet. Es wird auch in der pragmatischen Sanktion gesagt, daß, wenn es sich ereignen soll, daß die Streite über die Bestätigungen für den Pabst sollten gebracht werden, er in Zukunft weder etwas begehre, noch annehme, sondern die Streite umsonst beylege.

Dieses beweiset auch offenbar, daß diese Pragmatik, mit der man heut zu Tage wider den Pabst so groß thut, in ihm eine Gerichtsbarkeit in Rücksicht auf die Bestätigungen und kanonischen Einsetzungen anerkennet.

4. Die Pragmatik hielt nicht lange; sie dauerte nicht ein Jahrhundert durch, und auch während dieses Zeitraumes erfuhr sie viele Veränderung, bis sie im Jahre 1514. gänzlich aufgehoben worden ist.

An ihre Stelle kam das Konkordat. Dieß war das Werk des Kanzlers du Part. Es wurde zu Bononien durch die Kardinäle von Ankona und

aber soll vorzüglich geschehen, wenn die Religion Gefahr läuft. Es wird über das nicht das erstemal seyn, daß die Versammlung ihre Dekrete mäßi-

besitzet, wird man eingestehen, daß viele geistlichen Gegenstände darinn enthalten sind, und es konnte auch nicht anders seyn. Ich bin versichert, daß

---

von den vier gekrönten Heiligen geschlossen. Leo X. und Franz I. der damals in Mayland war, haben diesen Traktat unterzeichnet. Die gallikanische Kirche nahm ihn an; aber die Universität und das Parlament sträubte sich heftig dawider; das Konkordat wurde endlich dennoch als ein Gesetz der Kirche und des Staates anerkannt. Das lateranensische Konzilium bestätigte es; und dieses Gesetz war zur Zeit des Kirchenrathes von Trient also im Schwunge, daß man sagen kann, daß das Konkordat einigermassen von der ganzen Kirche begnehmiget worden sey. Es ertheilet dem Pabste das Recht, die Bischöfe Frankreichs zu bestätigen und einzusetzen; und die Päbste haben bis heut dieses Recht stets genossen. Es läßt sich demnach behaupten, daß die Päbste fast binnen dreyen Jahrhunderten in vollem Besitze sind, die Bischöfe der gallikanischen Kirche zu bestätigen, und einzusetzen: aber ein langer Besitz, ein langer Gebrauch machet schon allein in Rücksicht auf die Gerichtsbarkeit einen wahren Titel; und wenn man die Verordnung der weltlichen und geistlichen Macht und die Begnehmigung der ganzen Kirche noch beysetzet, so läßt sich nicht zweifeln, daß das Recht des Pabstes wohl gegründet sey. Wir geben unterdessen zu, daß die gallikanische Kirche zu ihren Gunsten das gemeine Recht, die Dekrete des Konziliums von Basel, die alten Gebräuche ꝛc. aufweisen könne; allein ist es nöthig, daß sie rede, sich auf ihre Rechte berufe, und ihre Titel anführe? Man kann auf die guten Verfügungen des Pabstes vertrauen; und es läßt sich vermuthen, daß er zum Besten des Friedens gerne sich nachgiebig betragen werde; aber es geziemt sich wenigstens, daß man einige Achtung in dieser Sache auf ihn nehme. Wenn die Nationalversammlung sich berechtiget glaubet, sich über alle Anständigkeit und über alle Hochachtung hinweg

mäßige; sie hat es schon gethan auf die Bittschrift der Matrosen, die sich auf unsern Kriegsschiffen

es auch nicht möglich sey, eine gute bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit zu machen, ohne daß sich etwas Geistliches darinn befinde: wenn nichts darinn wäre, würde man zum Voraus und ohne vorgängiges Untersuchen behaupten können, daß diese Verfassung elend sey.

Aus den zwey ersten Anmerkungen folget, daß es nothwendig sey, einen Mittelpunkt der Vereinigung zu bestimmen, eine Gattung eines Ausschusses, der sowohl mit dem Pabste, als mit den durch

---

zu setzen, so muß doch die französische Kirche anders denken: sie würde sich selbst herabsetzen, wenn sie dem Pabste mit keiner Achtung, Ehrfurcht und Unterwürfigkeit begegnen sollte.

5. Es ist in der ganzen Kirche angenommen, daß man, um die kanonische Einsetzung zu ertheilen, mehr seyn müsse, als derjenige, dem man sie ertheilet. Dieß war stets der Gebrauch der Kirche; ihre Disziplin hat sich in dieser Hinsicht nie verändert; diese Regel ist von der gallikanischen Kirche allzeit befolget worden. Daher hat man in verschiedenen Zeitläufen gesehen, daß sie der Pabst ertheilte; er ist unstreitig das Haupt der Kirche; er ist der Obere in der Kirche, ob er schon nicht der Obere der Kirche ist. Als sie der Pabst in Frankreich nicht gegeben hat, haben sie die Provinzialkonzilien dem Metropoliten, der Metropolit und manchmal auch das Provinzialkonzilium dem Bischofe ertheilet. Allein in der neuen Verfassung der Geistlichkeit ist alles verkehrt: der neue Metropolit empfängt die Gerichtsbarkeit von Niemand; die zukünftigen Metropoliten sollen sie von einem simpeln Bischofe erhalten. Der Bischof, es ist wahr, soll sie von dem Metropoliten empfangen; wenn sie aber dieser verweigert, von einem simpeln Bischofe; da sie doch ehevor, wenn sich der Metropolit geweigert hat, allzeit das Provinzialkonzilium, das mehr, als der Metropolit ist, ertheilte: und man glaubet, die alte Disziplin herzustellen, da man die ganze Hierarchie der Kirche unter und über sich kehret.

schiffen in der Rhede von Brest befanden. Sollten ihr die Vortheile der Religion nicht so lieb seyn,

die gallikanische Kirche zertheilten Bischöfen einen Briefwechsel unterhalten könne.

Aus der dritten Anmerkung folget, daß die Nationalversammlung voraus setzen kann, daß es wenigstens möglich sey, daß etwas Geistliches mit der bürgerlichen Verfassung der Geistlichkeit vernichtet ist: und weil sie feyerlich erkläret hat, daß sie das Geistliche nicht berühren wolle, muß sie, um Wort zu halten, in der Supposition, die ich gemacht habe, sich an die Kirche wenden, in Rücksicht auf alles Geistliche, daß sich in erwähnte bürgerliche Verfassung etwa hätte einschleichen können.

Dieß ist nun das Mittel, das ich vorschlage.

Die Nationalversammlung könnte sagen, wie es möglich ist, daß sich etwas Geistliches in die bürgerliche Verfassung des Klerus eingeschlichen habe, und daß ihre Absicht niemals gewesen sey, etwas Geistliches zu berühren; sie verordnet daher, daß die Bischöfe und andere Geistlichen der Versammlung berechtiget sind, sich in einen Ausschuß zu vereinigen, und zwölf Kommissarien aus ihnen zu ernennen, um in allem, was Geistlich seyn könnte, die Mittel zu untersuchen, welche die besten und nachdrücklichsten sind, die Vollziehung der bürgerlichen Verfassung des Klerus zu versichern, und zu beschleunigen. Sie sollte zu gleicher Zeit zwölf Kommissarien aus den Layen ernennen, um in allem, was das Bürgerliche und Zeitliche betrift, ihrerseits die Vollziehung der Verfassung zu betreiben. Wenn man auf diese Art aufrichtig zu Werke gehen wollte, und wenn die ernannten Kommissarien mit wechselseitigem Zutrauen sich mit einander berathschlagten, würde man gewiß alles ausgleichen; man würde bald übereinstimmen, und der Friede wie in der Kirche, also in dem Staate herrschen.

Was läßt sich wider das Mittel, das wir angezeiget haben, einwenden? Will man etwa sagen, daß diese Versammlung aus Geistlichen nicht konstitutionelmäßig sey? Hat man aber nicht auch den Handelsleuten von Paris das Recht eingeräumet, sich zu versammeln, um die Beysitzer des Handelsgerichts zu wählen? Warum soll es dann nicht konstitutionelmäßig seyn, wenn man den Geistlichen er-

seyn, als jene der Seefahrt? *) Ich habe allezeit beobachtet, daß die Männer, die Talente

 und

laubet, sich zu versammeln, um unter ihnen Kommissarien zu erwählen? Ist den Geistlichen nicht eben so viel an ihrer Verfassung gelegen, als den Handelsleuten an ihren Richtern?

Selbst in England, wenn sich das Parlament versammelt, versammelt sich auch die englische Kirche, und diese Versammlung nennet man die geistliche Zusammenkunft: sie machet die Gesetze, die sie betreffen, und die Regeln der Kirchenzucht, die ihr angemessen sind: sie übergiebt dieselben dem Könige; dieser leget sie dem Parlamente vor, welches sie bestätiget, wenn sie dieselben den Gesetzen des Staates gemäß findet; wenn es aber glaubet, daß sie dem Staate zuwider sind, schicket es sie der Zusammenkunft wieder zurück; das Parlament aber hat es sich niemals erlaubet, sie abzuändern, oder auch nur zu mäßigen.

*) Man hat auch die bürgerliche Verfassung des Klerus abgeändert, da man die Departements berechtiget hat, einen fremden Bischof, der nicht zum Kirchensprengel gehöret, zum Bischofe, und zum Konsekrator zu wählen, dem man zweifelsohne die Sendung giebt.

Sollte man befürchten, daß der kirchliche Ausschuß auf diesen neuen Ausschuß ein Mißtrauen setzte? Man würde keine Ursache haben, sich deswegen zu beunruhigen.

Die Versammlung hat sich desselben schon wider ihre Hoffnung bedienet: die Erkenntlichkeit fordert, daß sie ihn beybehält. Er würde demnach fortfahren, sich in das Zeitliche zu mengen: die Kommissarien würden nur die Pflicht haben, die Hindernisse zu heben, und die Vollziehung zu beschleunigen.

Wollte man etwa denken, daß durch dieses Mittel die Vollziehung der Dekrete der Nationalversammlung in Rücksicht auf die Verfassung des Klerus auf die lange Bank hinaus geschoben würde? Wir sind vom Gegentheile überzeuget, und man kann sich schmeicheln, daß alles noch vor zwey Monaten ausgeglichen, und geschlichtet, und folglam bald vollzogen seyn würde, anstatt daß, wenn man den Weg der Aussöhnung nicht einschlägt, die Sache deß-

und Genie haben, gerne zurück giengen, weil sie wußten, wann und wie sie weichen sollen: aber ich habe auch bemerket, daß die kurzsichtigen Geister niemals von ihrem Vorhaben abgestanden sind.

Wir sind weit entfernt, unsere Gesetzgeber in diese letzte Klasse einzureihen: sie sind allzu aufgekläret, als daß sie die Mittel, die man anwenden muß, nicht wissen sollen; es liegt ihnen die Reinigkeit des Glaubens zu nahe am Herzen, als daß sie dieselben nicht mit Begierde ergreifen sollen. Wenn sie sich dazu entschließen, woran man nicht zweifeln kann, so wird kein Bischof, kein Hirt, kein Geistlicher seyn, der es sich nicht zur Pflicht machen wird, den von der Nationalversammlung vorgeschriebenen Eid zu leisten. *)

Sind

mehr verwirret wird, je mehr man vorrücket, und es wird entweder nichts, oder alles übel geschehen.

Wenn aber dieser Ausschuß einmal gebildet ist, wird er nicht aufhören, Vorstellungen zu machen, und die Versammlung will nichts davon hören. Die Versammlung ist zu vernünftig; die Vollkommenheit ihrer Dekrete liegt ihr zu nahe am Herzen, als daß sie alle Vorstellung verwerfen sollte. Die schändlichste Handlung des Despotismus, den man den Ministern vorgeworfen hat, ist, daß sie den Zutritt zu dem Throne haben schließen und verhindern wollen, daß die Vorstellung bis dorthin vordringen solle. Die Versammlung verlanget gewiß nicht, daß man ihr eben diesen Vorwurf mache; sie wird daher die Beobachtungen, die der Ausschuß ihr machen kann, anhören: sie kann zum voraus überzeuget seyn, daß er ihr keine andere vortragen wird, als die ihm nothwendig scheinen werden; und wenn sie billig und vernünftig sind, wird sie die Versammlung zu schätzen wissen: sie will zweifelsohne das Gute, und ihre Absicht wird niemals seyn, den Klerus vollständig herabzuwürdigen, und dem Spotte Preis zu geben.

*) Man muß gestehen, daß diejenigen, die diesen Eid in ihrem Kopfe ausgehecket haben,

Sind sie dann nicht Bürger? Ach! sie rechnen es sich zur Ehre, es zu seyn, und es ist genug, Bürger zu seyn, um sich dem Gesetze zu unterwerfen. Als Geistliche sind sie noch mehr, als die Layen selbst dazu verbunden; sie haben die Pflicht, das Beyspiel der Unterwürfigkeit zu geben; sie sollen dieselbe dem Volke in ihren Reden verkündigen; sie sollen aber besonders durch ihr Betragen das Volk dazu anführen, sollte ihnen das Gesetz auch hart und grausam scheinen, so wissen sie, daß sie sich nichts desto weniger dumm zu Werke geben, und wenig Politik besitzen. Unter sechszig tausend Geistlichen, die man zum Eide verpflichtet, giebt es zwey Drittheile, die ihr ganzes Leben durch nie im Stande seyn werden, etwas von der Verfassung des Klerus in Ausübung zu bringen. Warum soll man dann also die Gewissen peinigen? Man hat so vieles wider die Vorschrift geschrieen, und indessen hat man nur diejenige dazu verbunden, welche angestellet werden wollen: man hat sich derselben niemals als eines Vorwandes bedient, diejenigen, die eine Stelle hatten, derselben zu entsetzen. Es scheint, die Versammlung fühle eine besondere Lust bey dieser Handlung; sie hat ferner alle Prediger abgesetzet, die den Eid nicht abgeleget haben, also, daß diese Fasten alle christlichen Kanzeln werden leer stehen, oder nur von Unwissenden oder von Aposteln ohne Sendung bestiegen werden. Fürchtet man, daß die dem Gesetze Gottes getreuen Prediger nicht etwa auf das Volk einen Eindruck, und ihr Mitleid rege machten? Wird aber ihr Stillschweigen selbst nicht weit beredsamer seyn, als es ihre Reden seyn können? Wenn sich das Volk des Brodes des göttlichen Wortes beraubet sieht, wird es nicht endlich an sein Elend zurück denken? Die Religionsdiener werden demnach unter der schönen Regierung der Freyheit, wie zu Zeiten der Apostel, oder unter der Regierung der Tyrannen, in die Lage versetzet seyn, in den Grüften, in den unterirrdischen Höhlen, oder, wenn der Eifer die menschliche Klugheit beherrschet, auf öffentlichen Gassen und Plätzen zu predigen.

niger mit Gelassenheit demselben unterwerfen sollen, gemäß dem Befehle des Fürsten der Apostel: *subditi estote Dominis bonis, vel etiam discolis.* Und was könnte sie zurück halten, wenn es nicht jenes göttliche Gesetz ist, dem alle menschlichen Gesetze weichen müssen, und das ihnen vielmehr Gott als den Menschen zu gehorchen gebiethet, *obedire oportet Deo magis quam hominibus:* jenes gebietherische Gesetz des Gewissens, das jeder ehrliche Mensch befolgen soll; jene heilige Religion, die jeder Christ beybehalten, und auch auf Kosten seines Lebens vertheidigen soll; wenn sie sich betrügeten, wenn sie im Irrthume wären, solle man sie bedauern, und nicht schelten.

Man klaget sie an, daß sie den Bürgereid nicht haben schwören wollen; haben sie ihn aber nicht schon öfters geschworen? Und, ob wir schon überzeuget sind, daß die Eidschwüre vermehren nichts anders ist, als Gottes und der Menschen spotten: Gottes zwar, weil er gesagt hat: „Du sollst den Namen des Herrn deines Gottes nicht vergeblich aussprechen," der Menschen aber, weil ein einziger Eid für einen ehrlichen Menschen genügen soll, und wenn man keiner ist, werden auch tausend Eidschwüre nicht mehr als einer gelten, doch wenn es der Versammlung belieben sollte, auch einen dritten zu befehlen, werden wir gerne das drittemal den Bürgereid, der sich aber pur auf das Bürgerliche und Zeitliche bezieht, schwören; *) wir werden demnach schwö-

*) Dieser Bürgereid steht nur mit dem Zeitlichen in Verbindlichkeit, und kann nur zu dem verpflichten, was bürgerlich ist. Alles, was von dem Bürgerlichen in der Verfassung des Klerus enthalten ist (und es ist da vieles, das zur bürgerlichen Macht gehöret, enthalten) alles ist der Gegenstand des Bürgerei-

schwören, der Nation, dem Gesetze und dem Könige getreu zu seyn, und nach allen unseren Kräf-

des, und wir werden es in unserm Eidschwure einschließen. Wenn man sich begnüget hätte, den Bürgereid schlechterdings zu fordern, und folgsam wenn man alle Bürger dazu verbunden hätte, hätten die Geistlichen als Bürger voraussetzen können, daß man von ihnen nicht mehr als von andern Bürgern verlange, und daß folglich die Absicht der Versammlung wäre, sie wie die Layen, nur in Rücksicht auf das Bürgerliche und Zeitliche zu verbinden. Allein da es aus dem Betragen der Nationalversammlung offenbar ist, daß sie diesen letzten Eid nur in Bezug auf die Verfassung des Klerus befohlen, weil sie demselben nur die Geistlichen, die in Aemtern stehen, unterworfen hat, und daß ihre Absicht, die sie klar an den Tag gelegt, als sie diesen Eid forderte, ist, daß sich die Geistlichen verpflichten, die Verfassung des Klerus so, wie sie abgefaßt ist, es möge was Geistliches vermenget seyn, oder nicht, zu vollziehen; so verbinden sich die Geistlichen, die den Eid schwören, und nicht alles, was geistlich ist, und zur Gerichtsbarkeit der geistlichen Gewalt gehöret, ausnehmen, sowohl das Geistliche als das Bürgerliche in Vollziehung zu bringen; und dieß ist so wahr, daß die Versammlung die von dem Herrn Bischofe von Clermont vorgetragene Ausnahme nicht hat annehmen wollen.

Die Versammlung hat in ihrem Unterrichte gesagt, daß ihre Absicht niemals gewesen sey, das Geistliche zu berühren; warum hat sie dann den vorgetragenen Vorbehalt, weil er nur das Geistliche betrift, nicht zugelassen?

Die Ursache davon ist einleuchtend. Die Versammlung behauptet, daß in der Verfassung des Klerus nichts Geistliches enthalten sey, nichts, das zur Gerichtsbarkeit der geistlichen Gewalt gehöret. Aber wir, die wir das Gegentheil klar sehen, und es im Innersten unsers Gewissen fühlen, wie könnten wir diesen Eid schwören? Wäre dieß nicht wider unsere Einsichten und wider unser Gewissen schwören? Wenn die Versammlung, anstatt zu sagen, daß ihre Absicht niemals gewesen sey, das Geistliche zu berühren, als sie die Verfassung entworfen hat, aufrichtig gesagt hätte, daß ihre Absicht nicht wäre,

Kräften *) die von der Versammlung verordnete, und von dem Könige begnehmigte Verfassung **) handzuhaben: wir werden schwören, unserm Eide getreu

diejenigen, die den Eid schwören würden, zu allem denjenigen zu verbinden, was sich Geistliches in der Verfassung befinden, und was zur Gerichtsbarkeit des geistlichen Ansehens gehören könnte: alsdann würde der Grundsatz sicher seyn, und es wäre kein Geistlicher gewesen, der ihn nicht geschworen hätte; alsdann würde nichts mehr übrig geblieben seyn, als zu sehen, wie man aus der Verfassung alles, was mit dem Glauben nicht übereinstimmet, wegschaffen, und alle Schwierigkeiten, die ihre Vollstreckung einhalten könnten, heben soll.

*) Handhaben zeiget nichts anders an, und kann nichts anders bedeuten, als vollziehen machen: nun wenn man schwöret, die Verfassung zu vollziehen, so schwöret man eben dadurch auch, zu machen, daß sie von denjenigen, denen man zu befehlen berechtiget ist, in Vollziehung gebracht werde. Daher begnügten sich die Apostel mit dem nicht, daß sie sich den bürgerlichen Gesetzen unterwarfen; sondern sie ermahnten auch die Gläubigen, sich ihnen zu unterwerfen.

**) Wenn man uns verbindete, zu schwören, daß die Verfassung des Staates gut, vortreflich, vollkommen sey, und wenn wir das Gegentheil glaubten, so könnten wir den Eid nicht leisten, weil er unsrer Denkungsart entgegen gesetzt wäre; aber weil man erkläret hat, daß man über die Meinungen nicht herrschen wollte, und weil man nur folgsam den Eid fordert, die Verfassung handzuhaben, so giebt es keinen Bürger, der sich von der Pflicht, diesen Eid zu leisten, loszählen kann. Man muß, sagte ein Philosoph, den Höcker in seinem Lande tragen: gut, wenn alle Menschen höckericht wären, würde auch ich es seyn.

Unterdessen lasset uns eine Verfassung, die schon existirt, unter der wir geboren worden sind, und unter der wir gelebt haben, mit einer neuen Konstitution nicht vermengen: es sind zwey ganz verschiedene Dinge. Wann man die alte Regierungsform abändert, und eine neue an ihre Stelle einsetzet, die von der alten wesentlich unterschieden ist; alsdann wird das gesellige Bündniß getrennet; jedes

getreu zu seyn, und man soll desto mehr Rechnung auf unser Wort machen, weil wir es leicht von

Individuum kehret zu seinen alten Rechten wieder zurück; ist die Verfassung geendiget, so soll auch der letzte von den Bürgern das Recht haben, sie anzunehmen, oder zu verwerfen; wenn sie die Mehrheit frey und ungezwungen annimmt, alsdann thun diejenigen, die sie nicht annehmen wollen, auf die Eigenschaft eines Bürgers Verzicht; aber es soll ihnen erlaubet seyn, anderswo sich niederzulassen; wenn sie auswandern wollen, haben sie das Recht, alles, was ihnen zugehöret, mit sich zu nehmen: man kann sie nur zwingen, dasjenige zurück zu lassen, was sie von der alten Gesellschaft haben, als da sind die Titel, die Stellen, die Ehren, die Gnadengelder, und auch in Rücksicht auf den letzten Artikel, wenn sie diesen Gehalt der Dienste wegen, die sie der Gesellschaft geleistet, erhalten haben, so soll die Gesellschaft ihnen denselben ferner bezahlen; dieß ist eine Schulde, die sie gemacht hat; sie muß sie auch zahlen, weil sie das gesellige Bündniß getrennet hat, und nicht das Individuum, das aus der Gesellschaft tritt. Diese Grundsätze gründen sich auf die Natur, auf die Vernunft und auf die Billigkeit; wenn sie nicht befolget würden, unter dem Vorwande, die Freyheit herzustellen, würde man vielmehr die Dienstbarkeit und den Despotismus eingeführet haben. Dieß sind die Grundsätze des J. Rousseau, dem die Versammlung eine Ehrensäule errichtet hat. Man könnte zwar auf den Einfall kommen, diese Grundsätze wider die Geistlichen zu wenden; allein wenn man sie wider diese gebrauchen wollte, würde der Schluß für sie günstig ausfallen. Sie weigern sich nicht den Bürgereid zu schwören, und alles zu vollziehen, und handzuhaben, was in das politische Fach gehöret, und von der weltlichen Macht abhanget; sie nehmen nur dasjenige aus, was geistlich ist, und unter der Gerichtsbarkeit des geistlichen Ansehens steht; sie sind auch bereit, selbst alles, was geistlich ist, zu vollziehen, unter den Beschränkungen, welche der Glaube mit gebiethe-rischem Tone, nicht nur allein von ihnen, sondern auch von der Versammlung, von der Gesellschaft, von der ganzen Nation fordert: sie müssen demnach alle Rechte der Bürger und alle Vortheile, welche die Verfassung ihren Stellen einräumet, und noch

von uns geben; *) wenn dieß noch nicht genüglich ist; wenn man ferner verlanget, daß wir schwören, auch den Theil der Verfassung, der noch nicht gemacht ist, zu vollziehen, obschon nur ein untrügliches Ansehen berechtiget ist, einen ähnlichen Eid zu fordern, werden wir ihn auch leisten, wenn nur in dieser Verfassung, die wir noch nicht wissen, nichts wider die Religion, wider die Sitten, und auch wider die monarchische Regierung enthalten ist, unter welcher wir leben, und sterben wollen, und welche unsere Gesetzgeber selbst durch einen ersten, feyerlichen Eid, den sie unter den Händen ihrer Kommittenten geleistet, beyzubehalten, und handzuhaben geschworen haben; **) nachdem wir dem Kaiser gegeben haben, was des Kaisers ist, müssen wir auch Gott geben, was Gottes ist. Weit entfernt, daß wir uns eines Vorbehaltes in den Gedanken bedienen; wir verscheuen diese Lehre. Wir müssen uns demnach klar und deutlich erklären,

mehr alle geistlichen Rechte genießen, weil sie diese nicht von der Gesellschaft, sondern von Jesu Christo und seiner Kirche erhalten haben.

Die zwey Mächte, obschon sie unabhängig sind, streiten nicht wider einander: vielmehr unterstützen sie wechselweise einander. Die bürgerliche Macht läßt der geistlichen ihre Hülfe und ihren Schutz angedeihen. Die Religion ihrerseits, da sie nur Gehorsam und Unterwürfigkeit verkündiget, giebt allen Gliedern der Gesellschaft einen neuen, weit mächtigern Grund, als das Gesetz an die Hand, um sie dahin zu stimmen, sich dem weltlichen Ansehen zu unterwerfen; denn wenn das Gesetz zwingen kann, als Bürger zu scheinen, so verbindet die Religion es zu seyn.

*) Es ist ein Sprüchwort, das sagt: Wer leicht schwöret, der wird auch leicht eidbrüchig.

**) Der erste Eid verbindet allzeit; die nachfolgenden Eidschwüre, wenn sie ihm entgegen gesetzet sind, sind keine Eide mehr, sondern Meineide.

ren, damit man unsere innersten Gesinnungen erkenne, und bis in den Grund unserer Herzen hinein lese. Wir sind vollkommen überzeuget, daß die bürgerliche Verfassung des Klerus die ganze gegenwärtige Kirchendisziplin umstoße, und glauben unerschütterlich, daß es der Kirche zustehe, ihre Disziplin anzuordnen, und sich selbst zu regieren; daher können wir nur schwören, diese Verfassung in Vollziehung zu bringen, nachdem sie die Kirche freywillig wird angenommen haben: schwören, sie zu vollziehen, bevor sich die Kirche hierüber erkläret hat, würde eben soviel seyn, als wenn man eingestünde, daß die weltliche Macht berechtiget sey, die Disziplin der Kirche anzuordnen, und sie zu regieren: und wenn man dieses zugestünde, würde man die theuersten Vortheile der Kirche verrathen, und dem Glauben entsagen. Es giebt keinen, will nicht sagen, Geistlichen, sondern auch simpeln Gläubigen, wenn er ein Katholik seyn will, der sich nicht an diesen Grundsatz halten muß; wenn man einmal davon abweichete, (wir haben es schon gesagt, und werden es stets wiederholen) würde es keine Kirche mehr geben. *)

Da

*) Wenn wir uns also ausdrücken, geschieht es nicht so fast um der gegenwärtigen als zukünftigen Gesetzgeber willen. Jetzt da die Nichtkatholiken alle Stellen besetzen können, wer weis, ob in einer künftigen Versammlung diese Partey nicht die herrschende seyn wird? Sie wird zwar, wenn man es will, nicht die zahlreichste seyn; allein weis man nicht aus der Erfahrung aller Jahrhunderte, daß in den großen Versammlungen fast allzeit der zwanzigste Theil aus ehrgeizigen, verschrauften, listigen und manchmal gottlosen Leuten bestehe, die alles an sich reissen, die größere Zahl unterdrücken, und die Menge an sich ziehen. Gesetzt, daß man der gesetzgebenden Macht das Recht einräumet, die Disziplin der Kirche anzuordnen, und sie zu regieren,

Da wir vollkommen überzeuget sind, daß der Pabst nicht allein den Primat der Ehre, sondern auch der Gerichtsbarkeit in der ganzen Kirche habe; daß die Kirche allein berechtiget sey, wie den Bischöfen, also den Metropoliten die Sendung zu ertheilen, und daß sie ohne diese Sendung, die dem bischöflichen Charakter nicht anklebet, keine Handlung der Gerichtsbarkeit in der Kirche ausüben könne; daß die Bischöfe allein die Richter in Glaubenssachen, und mehr, als die Priester in Rücksicht auf die Gerichtsbarkeit und Gewalt, die Kirche zu regieren, sind; daß die Priester ohne besondere und ausdrückliche Sendung der Kirche die Gewalt loszusprechen, weder auf eine erlaubte, noch gültige Weise ausüben können, und daß man wenigstens das Heil der Gläubigen der Gefahr aussetze, wenn man den Pfarrern das Recht einräumet, sich ihre Vikaren aus den, von dem Bischofe nicht approbirten Priestern zu wählen: und da wir klar einsehen, daß die Verfassung Folgen enthält, die wider diese Grundsätze streiten, wie sollen wir uns entschliessen, zu schwören, diese Verfassung zu vollziehen, bevor diese Grundsätze, die wir als Glaubenswahrheiten ansehen, nicht in Sicherheit stehen, und in der Verfassung nichts schiefes, nichts zweifelhaftes mehr übriget?

Sage man uns nur nicht, daß man nicht verlange, über unsere Meinungen zu herrschen, und

was würde alsdann aus der Kirche werden? Hat man nicht schon zu einem aus den sogenannten reformirten Religionsdienern sagen gehöret, daß man die Scheidewand, welche die zwey Kirchen von einander trennet, niederreissen werde? Was will diese Sprache sagen? Gewiß nicht, daß die Kalvinisten wollen Katholiken werden; sondern daß die Katholiken sich den Kalvinisten nähern werden.

und daß es uns stets frey stehen werde, unsere Grundsätze beyzubehalten, und von ihnen zu denken, was wir wollen.

Wie bequem ist diese Sittenlehre; aber wie unwürdig zugleich für eine aufrichtige und gewissenhafte Seele! Wie, die ersten Christen sollten auf diese Art dem Idole Weihrauch haben streuen können, wenn sie nur dieses Opfer in ihrem Geiste zu dem wahren Gott gerichtet hätten? Ach! wenn man es gewagt hätte, ihnen diesen Vortrag zu machen, würden sie darüber gezörnet haben; sie würden ihn als eine Unbild angesehen haben.

Man erlaube mir den Herrn Abt Gregor zu fragen, welcher der ehrwürdigste Präsident seyn kann, der aber in der Theologie und Moral weder ein Gregor von Nazianz, noch Gregor, der Große ist, wenn er auch innerst überzeuget wäre, wie ich es bin, daß ein von der Nationalversammlung ernannter Metropolit keine Amtsverrichtung eines Erzbischofes auf eine erlaubte und gültige Art ausüben könne, wenn er nicht die Sendung und Gewalt ausdrücklich von der Kirche empfangen hat, und wenn er in dem Falle wäre, daß er sich an diesen Metropoliten wendete, oder an einen andern Bischof, der eben so wenig, wie er, die Sendung hätte, um die kanonische Einsetzung zu erhalten: ich frage ihn, ob er nach meinen Grundsätzen glaubte, daß er sich im Gewissen an ihn wenden könnte, um von ihm die Einsetzung zu empfangen. Zweifelsohne wird er mir antworten: nein. Wie sollte demnach ich, der ich diesem Grundsatze fest anhange, ich, der ich ihn für eine Glaubenswahrheit halte, schwören können, eine Verfassung handzuhaben, die mir eine ähnliche Handlung vorschreibet, und befiehlt? Würde ich nicht ver-

sprechen, und zugleich auch entschlossen seyn, mein Wort nicht zu halten? Würde ich nicht schon voraus meineidig seyn?

Dieß sind die Gründe, die uns dahin gestimmet haben, den Eid zu verweigern. Wenn diejenigen, die ihn geschworen haben, Grundsätzen, die den unseren entgegen stehen, beypflichten, so tragen wir Mitleiden mit ihnen, daß sie im Irrthume sind. Wenn sie aber aufrichtig geglaubet haben, daß ihre Grundsätze gründlicher sind, so sind wir weit entfernt, sie zu tadeln, daß sie den Eid geschworen haben, weil sie ihrem Gewissen gefolget sind, dem jeder ehrliche Mann folgen soll.

Wir haben nichts desto weniger einen Vortheil vor ihnen, den man uns nicht streitig machen kann. Damit sie den Eid leisteten, hatten sie nur dem Hange zu folgen, der sie natürlicher Weise dem Gesetze zu gehorchen antrieb. Damit wir ihn verweigerten, hatten wir eben diesen Hang und Trieb zu überwinden, der nicht minder mächtig in uns war, als er in ihnen seyn kann. Da sie den Eid schwuren, wußten sie, daß sie in Rücksicht auf die zeitlichen Vortheile alles zu hoffen, und nichts zu befürchten hätten. Da wir ihn weigerten, waren wir vollkommen überzeuget, daß wir für uns nichts zu gewinnen, aber alles zu verlieren hatten. Es muß daher unsre Ueberzeugung sehr überwiegend gewesen seyn, und unser Gewissen zu uns mit sehr gebietherischem Tone geredet haben, um uns sowohl wider unsern Trieb, als wider unsere Vortheile zu stimmen: und man will uns für schlechte Bürger ausschreyen! Ach! wenn man aufgelegt ist, große Opfer für die Religion zu machen, würde man sie auch für das Vaterland darbringen, wenn sich die Gelegenheit dazu anboth! Und haben wir nicht schon genug gemacht? Man

hat

hat uns aller Einkünfte beraubet; sind wir in Klagen und Murren ausgebrochen? Man hat von uns keine Widersprüche gehöret, die dennoch ganz natürlich und billig gewesen wären: wir haben sie verschlucket; wir haben uns, wie Schafe scheeren lassen: wir würden uns glückselig genug geschätzt haben, wenn unsere Beute nur zur Hilfe der Armen, und nicht wie es geschehen ist, zum Vortheile der Reichen wäre verwandt worden. Wenig begnügt mit dieser ersten Eroberung (die Begierde ist niemals zufrieden; sie ist unersättlich) hat man nachmals, ohne Bedenklichkeit, ohne Gewissensbisse unsere Kirchen ausgeplündert, und ihre Eigenthümer an sich gerissen; man hat, ohne Ausnahme, ohne einigen Vorbehalt, sie allgemein zu verkaufen beschlossen: wir hatten zweifelsohne darüber geseufzet, in Ansehung der Religion, die man der Gefahr aussetzte, ohne Gottesdienst und ohne Kirchendiener zu schmachten; *) in Ansehung der

*) Vergebens sagt man uns, daß das Priesterthum durch die Verfassung dem Reiche beygesellet wird, und daß der Gottesdienst mit dem Nationalkredit vereinigt ist: dieß sind schöne Worte.

Es scheint, daß die Gläubiger des Staates nicht damit vergnügt sind. Herr Mirabeau selbst hat ihr Pfand nicht genüglich gesichert geglaubet, ob es schon mit dem Nationalkredit verflochten ist, weil man, um es zu versichern, ihnen noch zum Unterpfande die Güter des Klerus hat geben müssen; und Herr Mirabeau wollte uns bereden, daß der Gottesdienst, der eben dieses Unterpfandes beraubet worden ist, zulänglich gesichert worden sey, weil er dem Nationalkredit einverleibet wurde? Herr Mirabeau muß uns für recht einfältige Leute halten, wenn er sich schmeichelt, uns einen so widersinnigen Satz glauben zu machen.

O daß man sich begnüget hätte, die Güter der unterdrückten Benefizien, die nicht mehr existirenden Titel, zu verkaufen, so würde es nicht nöthig

der Armen, denen man auch die letzten Hilfsmittel dadurch entreisset; und in Ansehung unserer Gesetzgeber selbst, die sich durch eine, allen seyn, das Unterpfand, das ihre Existenz versicherte, beyzubehalten: aber verordnen, alle Gründe der Kirche zu verkaufen, neben dem, daß es unvernünftig ist, eine so ungeheure Maße der Grundeigenthümer in einem Zeitpunkte, zugleich dem Verkauf auszusetzen, wo alle Glücksgüter abnehmen, und wo es dazu so viele verkäuflichen und unverkaufte Güter der Layen giebt, und, daß es wider die Politik läuft, den Staat für immer mit unauslöschlichen Kostgeldern zu beschweren, weil sie nothwendig nach dem Verhältniße der Theurung der Lebensmittel anwachsen müssen, und weil die Auflagen nicht auf einmal zu eben diesem Betrag sich erschwingen können, ohne das Volk zu kränken, und zu Grunde zu richten: heißt das nicht offenbar die Religion der Gefahr aussetzen, daß sie ohne Gottesdienst, die Kirche ohne Diener und die Armen ohne Hilfe bleiben? Denn kann es sich nicht ereignen, ist es nicht möglich, daß verdrüßliche Zufälle die Finanzen zerrütten, und die Zahlung der Anlagen einstellen? Ungeachtet unserer friedesamen Absichten, kann uns nicht ein unseliger Krieg überraschen, der alle Einkünfte des Staates durch die Auslagen, die er verursachet, verschlinget? Unsere Nationaltruppen sind zweifelsohne voll Muth und Feuer; aber so tapfer sie immer seyn mögen, sind sie dennoch nicht unüberwindlich. Das Kriegsglück ist ungewiß, und der Sieg ist nicht schuldig, unsrer Fahne allzeit zu folgen. Wenn demnach ein fremder Herr, ein Fürst, der kein Katholik ist, eine von unseren Gränzprovinzen eroberte, wie würde es alsdann um den Gottesdienst, wie um die Kirchendiener stehen? Kann man vernünftig setzen, daß dieser Sieger die Anlagen nicht an sich ziehe, um sich der Kriegskosten wegen zu entschädigen, oder daß er seine neuen Unterthanen überladen wolle, um sie zu verbinden, die Kirchendiener, die seine Religion nicht haben, zu besolden? O daß der Himmel gebe, daß kein Deputirter von der Nation der Zeuge von der traurigen Lage seyn dürfte, zu der die Religion herabgewürdiget würde? Müßte er nicht sich den derben Vorwurf machen, auch zu

allen Grundsätzen so widrige Handlung mit einem unauslöschlichen Schandflecke in den Augen des gan-

diesem Elende beygetragen zu haben? Würde er keine Reue, keine Gewissensbisse darüber fühlen? Aber ein weiser, ein vorsichtiger Mann vermeidet alles, was eine Reue nach sich ziehen könnte: im Gegentheile, wenn die Kirchen dieser Gegend, die ich als erobert setze, damals eigenthümliche Grundstücke hatten, würde sie der Ueberwinder in Ehren halten, weil er gewiß das Eigenthum nicht berührte. Daher hat der König von Preußen in Schlesien keine Kirche geplündert; würde er sie aber auch ausgesteuert haben, wenn er sie ohne Gründe gefunden hätte? Selbst die grausamsten Fürsten, die in christliche Länder eingefallen sind, ehrten die Kirchen und ihre Eigenthümer. Genserich hat Rom ausgeplündert, und alles mit Schwert und Feuer verheeret. Die drey Kirchen allein, die darinn waren, wurden verschonet; die Soldaten legten keine Hand an die kostbaren Reichthümer, die sich da befanden. Rühret, sagte der Fürst, diese Gebäude nicht an; diese Güter sind heilig; lasset uns fürchten, daß wir uns nicht den Zorn unserer Götter zuziehen, denn sie sind mächtig. So wahr ist es, daß man es allezeit als einen Gottesraub ansah, wenn man die Kirchen geplündert hat.

Mache man den Protestanten den Vortrag, daß man die Güter ihrer Kirche einziehen, sie zum Vortheile der Nation verkaufen, und ihren Gottesdienst dem Nationalkredite einverleiben wolle. Sie werden zweifelsohne antworten, daß sie das größte Zutrauen auf den Nationalkredit setzen; daß sie aber glauben, daß nichts wahrhaft fest sey, was auf Erden gegründet ist. Unsere Vorfahren dachten eben so, und sie hatten wenigstens eben so viel Vernunft als wir. Dieß ist die Ursache, warum sie alle frommen Stiftungen, die sie gemacht, auf Feldfrüchten gegründet, und befestiget haben: sie sahen dieß als das einzige Mittel an, sie dauerhaft zu machen. Sie sahen zweifelsohne die Revolution nicht vor: und wie hätten sie muthmassen können, daß ihre Erben so wenig Achtung für ihren letzten Willen haben sollten? Ach! ihre Aschen im Grabe werden hierüber noch in Bewegung gesetzet, und ihre Seelen zörnen über euch.

ganzen Europens und der ganzen Nachwelt brandmarken, und schon in diesem Leben jene fürchterlichen Flüche, die schon tausendmal von der allgemeinen Kirche, und vorzüglich von dem Kirchenrathe zu Trient geschleudert worden sind,*) zuziehen werden; denn sie treffen alle, sollten sie auch Könige und Kaiser seyn, welche immer die Güter der Kirche rauben, und behalten. Allein wir begnügen uns, darüber zu seufzen, und ihnen mit dem heiligen Leo zu sagen: wir geben euch diese Güter nicht; denn sie gehören nicht uns zu: sie gehören unseren Kirchen, unseren Armen: aber wenn ihr sie nehmet, werden wir euch keinen Widerstand thun.

Könnten wir auf den Gedanken verfallen, daß wir noch ein Opfer bringen sollten? Könnten wir muthmassen, daß man uns auch den Glauben entreissen, und uns einigermassen zwischen dem Abfalle

*) Si quem clericorum vel laicorum, quacunque is dignitate, etiam imperiali aut regali præfulgeat, in tantum malorum omnium radix cupiditas occupaverit, ut alicujus ecclesiæ, seu cujusvis secularis aut regularis beneficii, jurisdictiones, bona census ac jura, fructus, emolumenta, seu quascunque obventiones, quæ in ministrorum & pauperum necessitates converti debent, per se vel per alios, vi vel timore incusso, seu quacunque arte, vel quocunque quæsito colore, in proprios usus convertere, illosque usurpare præsumserit, seu impedire, ne ab illis, ad quos jure pertinent, percipiantur, is anathemati subjaceat, quamdiu jurisdictiones, bona, jura, fructus, quos occupaverit, vel quæ ad eum quomodocumque etiam ex donatione suppositæ personæ pervenerint, ecclesiæ ejusque administratori sive beneficiato integre restituerit, ac deinde a romano pontifice absolutionem obtinuerit. Quod si ejusdem ecclesiæ patronus fuerit, jure patronatus ultra prædictas pœnas eo ipso privatus existat. Clericus vero, qui nefandæ fraudis & usurpationis hujusmodi fabricator seu consentiens fuerit, eisdem pœnis subjaceat, nec non quibuscunque beneficiis privatus sit, & ad quæcunque alia beneficia inhabilis efficiatur, & a suorum ordinum executione, etiam post integram satisfactionem & absolutionem, sui ordinarii arbitrio suspendatur. Conc. Trid. sess. 22. cap. 11. de ref.

falle und dem Tode klemmen, und zwingen, entweder Gott, oder den Menschen zu mißfallen, und uns nur die unselige Wahl lassen würde, entweder entehret zu leben, oder aus Elende zu sterben? *) Wir haben unsere Einkünfte, unsere Besitzungen nicht vertheidigen dürfen; aber da es um den Glauben zu thun ist, ach! er gehöret

*) Zweifelsohne hat Gott, der über seine Kirche wachet, diese harte Prüfung zum Besten der Religion zugelassen. Der bischöfliche Körper hat sich schon unsterblichen Ruhm errungen. Durch den unerschütterlichen Muth, den unsere Bischöfe an den Tag geleget, durch das großmüthige Opfer, das sie zu machen mit einander wettgeeifert haben, haben sie für immer die Hochachtung ihrer Feinde selbst gewonnen. Die aufgeklärtesten Hirten, die gelehrtesten Geistlichen, (es war kein Lehrer der Theologie von der Sorbonne und von Navarra, der den Eid hat schwören wollen) die frömmsten Kleriker zeigten eben so warmen Eifer und Standhaftigkeit. Der erkaltete, und fast ausgelöschene Glaube der Christen sollte nothwendig ermuntert werden: was ist schicklicher ihn zu beleben? Eine stolze, ruchlose Sekte hatte sich seit langer Zeit wider die Religion unserer Väter verschworen; sie hatte den sinnlosen Entwurf ausgehecket, sie zu untergraben; und es hat ihr auch, leider! gelungen, die Vergessenheit der Religion, die Gleichgültigkeit für die Religion selbst die Verachtung der Religion und ihrer Diener einzuflößen. Aber das Volk, das in seinen Uebeln und Peinen keine andere Hilfe, keinen andern Trost haben kann, als die Salbungen, die ihm die Religion verschaffet, wird wieder in sich gehen, und zu Gesinnungen der Religion zurück kehren; und wenn es sehen wird, daß die Diener dieser göttlichen Religion sich für sie großmüthig aufgeopfert haben, wird es dieser Religion, die zu so herrlichen Opfern bewegt, glauben: durchdrungen von der Ehrerbietung gegen seine Hirten wird es sich desto unzertrennlicher an ihre Person anschließen; es wird an ihren Peinen Theil nehmen. Es wird es sich zur Ehre rechnen, ihr Beyspiel nachzuahmen, und etwa auch ihre Ergebenheit zu übertreffen; denn auch das Volk ist aufgelegt, große Opfer zu machen.

wenigstens uns zu, er ist ein uns eigenthümliches Gut, man kann ihn uns nicht streitig machen; es giebt keine Gewalt, die ihn uns rauben kann; ja es giebt keine, die ihn uns entreissen kann. Wir werden ihn demnach vertheidigen, diesen göttlichen Glauben, der weit kostbarer ist, als alles Gold der Erde; wir werden ihn bis auf den letzten Athem beybehalten.

Unsere Waffen werden das Gebeth, die Sanftmuth, die Geduld seyn; wir wissen zu dulden; wir wissen zu sterben, wenn es erfordert wird; nur der Sterbende trägt den Sieg davon; und wenn wir auch sterben, werden wir Gott als um die letzte Gnade bitten, denjenigen zu verzeihen, die uns unterdrücken, und verfolgen.

Allein weichet von uns hin, ihr traurigen und finstern Begriffe! wenn sie schon für einen gottesfürchtigen Menschen, der um der Gerechtigkeit willen duldet, Salbungen seyn können; würden sie dennoch für unsere Gesetzgeber Beleidigung seyn. Warum sollten sie uns verfolgen wollen? Sind wir nicht ihre Brüder, ihre Verwandten, ihre Freunde? Was haben wir ihnen Leides gethan? Haben wir noch etwas, das man uns nehmen kann? Wohlan, nehme man es; lasse man uns nur den Glauben; wir werden im Elende schmachten; aber wenigstens ohne Gewissensbisse leben; wir werden ruhig sterben. Wir werden in dieser letzen Stunde mit dem heiligen Apostel Paulus sagen können: „ich bin dir treu gewesen, mein Gott! ich habe den Glauben bewahret, *fidem servavi*; ich bin nun am Ziele meiner Laufbahne, ich habe meinen Lauf vollendet, *cursum consummavi*; es ist mir nichts mehr übrig, als daß ich die Krone der Gerechtigkeit empfange, die du als ein gerechter Richter

ter mir an jenem Tage geben wirst, & *in reliquo reposita est mihi corona justitiæ, quam reddet mihi Dominus in illa Die, justus judex.* "

Man wird uns diese Ausdrücke verzeihen, welche uns die schmerzvolle Empfindung, die unser Herz innerst durchdringet, abgezwungen hat. Die französische Kirche hat die Trauer angezogen; sie ist mit Bitterkeit getränket. O daß es wenigstens nur ihre Feinde wären, die sie also behandeln, sie würde sich nicht so sehr kränken; allein es sind Katholiken, es sind ihre Kinder selbst, die ihr den Schooß zernagen. *) —

Un-

*) Die Versammlung wollte die Zahl der Bischöfe und Pfarrer herabsetzen; aber durch ihre letzten Dekrete, weit entfernt, sie zu vermindern, vermehret sie dieselbe beträchtlich. Wir haben zwey Bischöfe in einer Diozes, zwey Hirten in einer Pfarre, einen für das Geistliche, den andern für das Zeitliche. Giebt es aber einen so dummen und unwissenden Kopf, der noch fragen soll, welcher aus beyden der wahre Bischof oder Hirt ist.

Wie kann man, sagte der heilige Cyprian, denjenigen für den Hirten ansehen, welcher, da noch der ächte Hirt existirt, und durch die Ordnung einer rechtmäßigen Erbfolge in der Kirche Gottes vorsitzet, niemanden nachfolget, eine neue Ordnung anfängt, und sich zum Feinde des Friedens des Herrn und der göttlichen Einigkeit aufzuwerfen kömmt? Epist. 76. ad Magnum.

Wenn unsere Gesetzgeber gewußt hätten, sich gelegen Einhalt zu thun, wie glückselig wäre Frankreich! Sie haben aber die Sache zu stark überschnellet? — Und sehet wie wir Franzosen uns benehmen, wir ringen mit dem Tode; unser feuriges Naturel schnellet uns fast allzeit über das Ziel hinaus. Wir wollten die Freyheit, und man führte die Ausgelassenheit ein; wir waren des Despotismus der Minister überdrüßig, und man hat uns die noch tausendmal schädlichere Anarchie unterschoben. Alle Stände hatten einer Verbesserung nöthig; man trug darauf an; alles war schon darauf bereitet; aber an-

Unsere Gesetzgeber werden zweifelsohne noch einen Rückweg nehmen; sie werden endlich zurück denken, daß sie Katholiken sind; sie werden von den Uebeln der Kirche gerühret werden. Bis auf diesen Augenblick hat man sich so vieler Arglistigkeit, so vieler Trugschlüsse bedient, um die ächten Grundsätze zu verdrehen, daß sie zwischen der Wahrheit und dem Irrthume haben wanken, und glauben können, daß die Vernunft auf ihrer Seite stünde, und der Glaube ihnen nicht entgegen wäre. Aber nachdem die Kirche ihre Stimme durch den Mund des höchsten Oberhaup-

tes

statt zu verbessern, hat man alles niedergerissen. Man mußte den Baum beschneiden, und wir haben ihn gar ausgerissen. Das Schiff des Staates war mit Mißbräuchen überladen, es war versandet, es lag auf der Seite, es war dem Schiffbruche nahe: man mußte die Mißbräuche heraus heben, und zwar mit einer auszeichnenden Vorsicht und Weisheit; denn das Gute, welches man nicht thun kann, ohne viel Böses zu thun, ist kein Gut mehr: das Schiff würde ausgeladen worden seyn, es hätte sich selbst, also zu reden erleichtert; aber man hat alles in das Meer geworfen, das Ruder, den Mastbaum, die Segel, die Flaggen, die Lebensmittel, die Waaren, alles bis auf den Ballast: das Schiff war stark entlastet, aber ohne Schwere, ohne Konsistenz, ohne Senkrecht, und alsdann gab man ihm heftige Stösse, man wandte gewaltthätige Mittel an, um es auf einmal flott zu machen. Was hat sich nun damit ereignet? Man hat es gänzlich auf die andere Seite geworfen. Glückselig diejenigen, denen es vorbehalten ist, es wieder zurechte zu bringen, flott zu machen, und zu bewirken, daß es mit vollen Segeln fortgetrieben werde.

Dieß wird die Arbeit der künftigen Gesetzgeber seyn. Die Gegenwärtigen haben nur dieß auf sich genommen, daß sie sich für die Nationalkonvention, für die konstituirende Gewalt erklären. Der erste Gebrauch, den die folgenden Gesetzgeber von ihrem Ansehen machen, wird zweifelsohne dieser seyn, daß sie sich als die Revisionsgewalt erklären, und sie werden recht thun.

tes und unsrer katholischen Bischöfe, die den lehrenden und untrüglichen Körper bilden, dem Jesus Christus die Hinterlage des Glaubens anvertrauet hat, wird haben hören lassen, werden unsere Gesetzber diese Stimme kennen, und sich ihr unterwerfen; sie werden jenen Fluch, der von Jesu Christo ausgegangen ist, über sich nicht ziehen wollen: „zeiget es der Kirche an; und wer diese auch nicht höret, den haltet für einen Heiden und öffentlichen Sünder; *dic Ecclesiæ; & siquis Ecclesiam non audierit, sit sicut Ethnicus & publicanus.*

Meinung des Herrn Riviere, Pfarrers von Vik, Deputirten von Bigore, in Rücksicht auf den Bürgereid, den man der Geistlichkeit abfordern will.

Da ich mir nicht schmeicheln darf, zum Worte zu kommen, und noch weniger, mit Geduld und Gewogenheit angehöret zu werden; so habe ich geglaubet, daß es für mich Pflicht sey, meinen Kommittenten und der ganzen Nation zur Beruhigung meines Gewissens meine Gesinnungen über den Eid, den die Dekrete vom 27. Wintermonats 1790. fordern, bekannt zu machen. Ich will mich keiner vollständigen Widerlegung dieser so berufenen Dekrete unterziehen; ich lasse anderen geschicktern Männern die Sorge über, ihre Grundsätze zu bestreiten, ihre gefährlichen Folgen zu entwickeln, die Eingriffe, die sie sich auf die geistliche Gerichtsbarkeit der Kirche erlauben, zu entdecken: ich beschränke mich, wenigstens für jezt, auf eine Betrachtung

die

die von der Natur des Eides selbst hergeleitet, die für alle Menschen faßlich ist; die alle Einwendungen beseitiget, und keinen Zweifel über diese Frage mehr übrig läßt.

Es ist ein unumstößlicher Grundsatz, daß kein Christ ohne Vermessenheit, und auch ohne Laster einen Eid schwören kann, der ihn der Gefahr aussetzen könnte, ein Abtrinniger und Verfolger seiner Religion zu werden, weil er alsdann sich dieses doppelten Lasters schuldig machen würde.

Nun ist es offenbar, daß der Eid, dem die Nationalversammlung die Geistlichkeit Frankreichs unterwerfen will, dieser Gefahr aussetzet, wenn er ohne Vorbehalt, ohne Einschränkung geleistet wird. Ich werde mich keines verfänglichen und ausstudirten Vernunftschlußes bedienen; ich werde keinen andern Beweis ansetzen, als den mir die Grundsätze der Versammlung selbst an die Hand gegeben haben; jene Grundsätze, die so oft von der Rednerbühne ohne Widerspruch ertönet, und die den meisten Dekreten über die neue Verfassung des Klerus zum Grunde und zur Stütze gedienet haben. Welche sind nun diese Grundsätze? Folgende: daß es in der Gewalt der Nation gewesen sey, die katholische Religion in den Staat nicht aufzunehmen, oder sie nur unter den Bedingnissen, die ihr gefällig seyn würden, aufzunehmen; daß eben deßwegen, wie man beygesetzet hat, die Nation unläugbar noch das Recht habe, sie durch ihre neue Verfassung zu verbannen, und auszuschließen, und noch weit mehr ihr Bedingnisse vorzuschreiben, unter welchen sie dieselbe beybehalten, und schützen wolle.

Hier ließ sich vieles über diese Grundsätze und über die ersten Folgen sagen, die man daraus gezogen hat, und die nicht so gewiß sind,

wie

wie man es sich doch zu behaupten erlaubet hat. Weil sie aber zur Entscheidung unsrer Frage nichts beytragen, behalte ich mir ihre Untersuchung auf eine andere Zeit vor, und rede hier nur von dem, was nothwendig und geradezu mit der Frage eine Verbindlichkeit hat. Die Nation konnte die katholische Religion in den Staat nicht aufnehmen. Die Nation kann sie noch durch ihre Konstitution verbannen, und ausschliessen. Was kann ich gemäß diesen Grundsätzen denken? Was solle ich thun? Wird die Nation von ihrer Macht und von ihrem Rechte Gebrauch machen? Wer kann mir antworten? Wer kann mich versichern, daß sie keine Verordnung von der Verbannung dieser heiligen Religion wird ergehen lassen; oder daß sie nicht andere Verfügungen als Bedingnisse ansetzen wird, die sie glaubet, daß sie fordern solle und könne; die aber diese heilige Religion verstalten, und ihr noch schädlicher seyn werden, weil sie dieselbe nicht mehr in ihrer Reinigkeit werden bestehen lassen? Nun mit so wenig Versicherung, oder besser zu reden, in dieser grausamen Ungewißheit, frage ich jeden vernünftigen, jeden auch einfältigsten Menschen: kann ich; ich, der ich die Ehre habe, ein Diener dieser Religion zu seyn; ich, der ich ihr Apostel, und wenn es nöthig ist, ein Martyrer für sie seyn soll, kann ich ohne Ausnahme, ohne Beschränkung voraus den Eid schwören, eine Verfassung aus allen meinen Kräften handzuhaben, welche die Verbannung meiner Religion, oder anderer heiligsten Sachen, die ihrer Wesenheit ankleben, enthalten kann? Nein, ich mache den Ausspruch unerschrocken, und schmeichle mir, daß die ganze Welt mit mir den Ausspruch thun wird, daß nicht nur allein kein Geistlicher, sondern auch

kein

kein Katholik diesen Eid schwören, oder abfordern könne, ohne sich der Gefahr auszusetzen, ein Abtrinniger und Verfolger seiner Religion zu werden, und sich dadurch dieses Lasters schuldig zu machen, wenn derjenige, der den Eid leistet, oder fordert, keinen Vorbehalt und keine Ausnahme beysetzet. Ich habe auch das Zutrauen, daß ihn die Nationalversammlung nicht fordern wird: die Ehrfurcht die sie so oft gegen diese heilige Religion kund gemacht, die feyerliche Erklärung, die sie von sich gegeben hat, daß sie nichts Geistliches berühren wolle; das Stillschweigen selbst, welches einem Geständniße das Gleichgewicht hält, als der Herr Bischof von Clermont diesen Vorbehalt, dem die Geistlichkeit anhangen wird, gemacht hat, sind mir sichere Bürgen dafür. Nein, die Nationalversammlung kann sich demselben nicht widersetzen; sie würde mit sich selbst in Widerspruch zerfallen, weil man von ihr nur verlanget, was sie selbst gesagt hat, daß es ihre Absicht nicht sey; oder, wenn sie, was ich doch nie glauben werde, diesen Vorbehalt verwerfen sollte, würde sie nicht Anlaß geben, die Absicht in Verdacht zu ziehen, und die Verweigerung des Klerus, den Eid ohne Ausnahme und Einschränkung zu schwören, eben dadurch zur strengsten Pflicht machen? Würde sie nicht selbst jene nur gar zu billige Unruhen für eine Religion rechtfertigen, die man von allen Seiten durch undankbare Kinder, denen sie nur Gutes gethan hat, angefallen, und verfolget sieht; jene Unruhen, die anfangs nur von Betrachtungen ausgiengen, die zwar der Versammlung nicht zuzumuthen sind, aber nicht minder fürchterlich und scheußlich sind, und die sie verstärken würde, wenn sie durch ihre weisen Dekrete ihre Quelle nicht verstopfen, und ihrem Laufe

Ein=

Einhalt thun sollte? Was sehen, was hören wir allenthalten und bis zur Pforte dieses Heiligthumes, das uns nicht zittern macht? Die Ausgelassenheit in dieser Hinsicht hat schon einen solchen Grad bestiegen, daß ich mich nicht entbehren kann, euch das scheußliche Gemälde davon zu entwerfen: aber wem aus euch kann es unbewußt seyn? Was ist noch mehr nöthig, um die Wachsamkeit und den Eifer der Versammlung zu beleben, damit sie ihre Blicke auf die Zukunft werfe. *) Die Weisheit der gegenwärtigen Glieder kann uns versichern für jetzt; aber wer bürget für die Zukunft? Was haben wir von den zukünftigen Gesetzgebern zu befürchten? Denn unsere gegenwärtige Verfassung ist also bestellet, daß sie auch Protestanten, Leute aus allen Religionen, und was gefährlicher wäre, Personen ohne

*) Man wird etwa glauben, daß man hier auf diese ganze Meinung antworten könne, daß der Eid sich nur auf die Dekrete erstrecke, die schon gemacht sind, und nicht auf diejenigen, die man wird machen können. ꝛc. Allein 1. die allgemeinen Ausdrücke erlauben mir diese Untersuchung nicht. 2. Die Dekrete mögen gemacht seyn, oder gemacht werden, liegt wenig daran; die Beschränkung und der Vorbehalt ist allzeit nothwendig; wenn die Dekrete das Geistliche nicht berühren, verändert der Vorbehalt nichts davon; wenn sie es aber berühren, so wird er nothwendig; und die Geistlichkeit kann nicht glauben, daß sich die Versammlung das Recht anmassen wolle, darüber zu entscheiden. Ueber das haben wir nicht schon Beyspiele, die uns die Magistrate selbst gegeben haben, da sie einem ansehnlichen Prälaten, den Eid, den er über die Verfassung geschworen hatte, wo nur von dem Zeitlichen die Rede war, entgegensetzen, um ihm vorzuwerfen, daß er sich den letzten Dekreten über die Verfassung des Klerus nicht unterwerfe? Dieser Vorwurf ist zweifelsohne unbillig: er ist aber dennoch dem Herrn Bischofe von Lisieux gemacht worden; sollen wir nicht fürchten, daß man ihn auch uns mache?

ohne alle Religion seyn können. Nun was wird die Religion von einer solchen Versammlung nicht zu befürchten haben? Welches gewiß keine in der Einbildung gegründete Muthmassung ist. Aus diesem folget auch klar, daß der Eid ohne Vorbehalt, ohne Ausnahme vermessen und strafwürdig seyn würde, weil er diejenigen, die ihn schwören würden, der Gefahr allzeit aussetzte, entweder meineidig, oder ein Abtrinniger und Verfolger der Religion zu werden; meineidig, wenn er ihn verletzen sollte, ein Abtrinniger und Verfolger, wenn er ihn getreu nach seinem ganzen Umfange halten würde.

Nach diesen Vernunftschlüssen, auf die ich mich beschränke, weil sie genüglich und unstreitig sind, mache ich den Schluß, und schmeichle mir, daß ihn die ganze Welt mit mir machen wird, wie das Glaubensbekenntniß eines jeden Katholiken, und das meinige seyn soll.

Gemäß dem Gebothe des Evangeliums, das so oft wiederholet wird, soll jeder ächte Christ dem Kaiser geben, was des Kaisers ist; er ist allen seinen Gesetzen, die pur das zeitliche, bürgerliche und politische Wohl zum Gegenstande haben, eine vollkommne Unterwürfigkeit schuldig. Der Diener eines Gottes, welcher gesagt hat, daß sein Reich nicht von dieser Welt sey, der Hirt der Kirche soll sich weder in die zeitlichen Geschäfte eindrängen, noch auch in dieser Welt erscheinen, wenn er nicht von seiner Pflicht und von dem Zutrauen des Volkes dazu aufgefordert wird, um sein Amt auszuüben, und sich mit den Werken der Gerechtigkeit und der Liebe zu beschäftigen. Mit einem Worte ein pur geistlicher Diener soll sich innerhalb dieser Gränzen einschliessen, und sich nur mit dem Heile seiner

Seele

Seele und derjenigen, die ihm anvertrauet sind, abgeben.

Gleichwie aber er sich den zeitlichen Geschäften nicht einmengen soll, ohne wahre Nothwendigkeit, da es um diese heilige Religion zu thun ist, in welcher er durch die Gnade und Barmherzigkeit Gottes gebohren, und auferzogen zu werden das Glück gehabt hat; also soll er auch, überzeuget von jener Maxime, daß man Gott mehr, als den Menschen gehorchen müsse, alles, sowohl seine Güter als auch sein Leben, wenn es nothwendig wäre, aufopfern; und folgsam kann er einen Eid ohne Vorbehalt nicht schwören, dessen unbegränzte und allgemeine Ausdrücke ihn einstens zu der grausamen Wahl zwingen könnten, entweder ein Meineidiger, oder ein Abtrinniger und Verfolger der Religion zu werden.

Es sey mir erlaubet, am Beschluße noch beyzusetzen, daß die Religionsdiener, weil sie mit Erkenntlichkeit und Unterwerfung die Dekrete, welche den Klerus von aller weltlichen und bürgerlichen Verwaltung ausschließen werden, annehmen, von der Weisheit der Versammlung auch hoffen dürfen, daß sie sich auch mit der Sorge beschäftigen wolle, von dem heiligen Orte die Aergernisse und Entheiligungen zu entfernen, die alle ächte Gläubigen kränken, und seufzen machen.

Verzeichniß

der in diesem Bande enthaltenen Materien.

I. Theil.

Besondere Werke über die katholische Konstitution, und über die neue Verfassung des Klerus.

Von der Verfassung der katholischen Kirche, durch Herrn Mayet. " " 1
Von der kürzesten und sichersten Lehrart, von Herrn Ferlut. " " " " 53
Wichtige Entdeckung von dem wahren Systeme der Verfassung des Klerus, welche die Nationalversammlung dekretirt hat. 67
Von dem Hirtenamte in der katholischen Kirche. 98
Pflichten der Magistrate in Rücksicht auf die Religion und Sitten. " " 119
Auszug einer Schrift, die den Titel hat: Entdeckung der Mittel, derer sich die Nationalversammlung bedient, um in Frankreich die katholische Religion zu untergraben. " " " " " 123

II. Theil.

Untersuchung des Eides.

Erklärung der Meinung des Herrn Kamus über die Vollziehung der Dekrete über die Verfassung des Klerus. " " 133

Be-

Bericht des Herrn Voidel. = = 168
Meinung des Herrn Mirabeau über den Bericht des Herrn Voidel. = = 192
Meinung des Herrn Montesquiou. = 213
Gesinnung des Herrn Kazales von dem Eide. 218
Meinung des Herrn Abts Maury, vorgetragen in der Versammlung. = 221
Brief des Herrn Mathias über die Erklärung des Herrn Kamus. = = 291
Grundsätze des Glaubens, entgegengesetzet der Verfassung von einem Doktor der Sorbonne. = = = = 321
Meinung des Herrn Riviere von dem Eide. 471

Verbesserungen.
des
sechsten Bandes.

Seite.	Zeile.	statt.	Lies.
35	28	Synsius	wird beygesetzet, vorgetragen.
38	27	weihet	weichet.
66	13	Mittel	wird beygesetzet, sind.
143	3	er	sie.
257	29	dasjenige	nicht dasjenige.
261	31	ohnehin in	ohne ihn.
272	21	Vortheile	Nachtheile.
326	19	unthätig	nicht unthätig.
333	2	der	den.
334	12	den	in den.
346	1	zu	bleibt aus.

C.IX. 6 C23

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Barruel, Augustin,

Vollständige Sammlung der Schriften, die seit der Eröffnung der Reichsstände Frankreichs in Rücksicht auf den Klerus, und dessen bürgerliche Verfassung erschienen sind
Bd.: 6

Kempten (1796)

J.can.p. 90-6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10544280-5
VD18 90030419